

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	5
1. Staatspolitik und Rechtsordnung	11
<i>Parlament 13 – Parlamentarische Kontrolle 22 – Immunität 26 – Vereinigte Bundesversammlung 28 – Legislaturplanung 30 – Reform der Bundesverfassung 31 – Regierung 44 – Verwaltung, Bundespersonal 46 – Politische Rechte 53 – Föderativer Aufbau 58 – Nachrichtenlose Vermögen, Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg 60 – Landesausstellung 64 – Arbeitsfreier Bundesfeiertag 65 – Volkszählung 66 – Rechtsordnung 67 – Strafrecht 73 – Innere Sicherheit, Staatsschutz 80 – Datenschutz 86 – Bürgerrecht 87 – Gleiche Rechte für Mann und Frau 88 – Ausländerpolitik 91 – Asylpolitik 92 – Waffenhandel 99</i>	
2. Aussenpolitik	101
<i>Internationale Organisationen – Schweizerische Integrationspolitik – Entwicklungszusammenarbeit – Konventionen, Übereinkommen und internationale Verträge</i>	
3. Aussenwirtschaftspolitik	145
<i>Exportrisikogarantie – Aussenwirtschaftspolitik - Zolltarifarisches Massnahmen – Interreg III</i>	
4. Sicherheitspolitik	153
<i>Kriegsmaterial, Volksinitiative und Bundesgesetz – Rüstungsprogramm – Vorkommnisse im EMD – Rüstungsunternehmen – Antipersonenminen – Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden / zum Schutze bedrohter Einrichtungen</i>	
5. Wirtschaft	169
<i>Arbeitsgesetz – Kantonalkassen – Regionalpolitik – Schweizerische Nationalbank – Tourismuspolitik – Spielbankengesetz – Investitionsprogramm – Risikokapital – Zivile Baubotschaft</i>	
6. Landwirtschaft	193
<i>Landwirtschaft. Volksinitiativen – Agrarpaket 1995 – BSE – Agrarpolitik 2002</i>	
7. Öffentliche Finanzen	207
<i>Staatsrechnungen – Alkoholverwaltung – PTT – SBB – Doppelbesteuerungsabkommen – Mehrwertsteuer – Unternehmensbesteuerung – Haushaltsziel – IWF – Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung – Stabilisierungsprogramm – Voranschläge</i>	
8. Energie	255
<i>Atomgesetz – Nutzbarmachung der Wasserkräfte – Energiegesetz – „Energie-Umwelt- und Solar-Initiative“ - Förderabgabengesetz</i>	
9. Verkehr	265
<i>Postgesetz – Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs – Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe – Bahnreform – Luftfahrtgesetz</i>	

10. Bodenpolitik, Wohnen	287
<i>„Wohneigentum für alle“. Volksinitiative – Raumordnung – Bundesgesetz über die Raumplanung</i>	
11. Umwelt	295
<i>Umweltschutzgesetz – Nukleare Sicherheit – Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz – Reduktion der CO₂-Emissionen – Alpenkonvention</i>	
12. Sozialpolitik	309
<i>AHV – Invalidenversicherung. 4. Revision – Mutterschaftsversicherung – Erwerbsersatzgesetz für Dienstleistende – Freizügigkeitsgesetz – Soziale Sicherheit, Abkommen</i>	
13. Gesundheitspolitik	327
<i>Kontrolle von Blut und Blutprodukten und Transplantaten – Gen-Schutz-Initiative – Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung und Fortpflanzungsmedizingesetz – Transplantationsmedizin – Drogenpolitik – Krankenversicherung – Sport</i>	
14. Bildung, Wissenschaft, Forschung	345
<i>Berufsbildung – Finanzierung von Massnahmen der KTI – Förderung von Bildung, Forschung und Technologie – Lehrstellenbeschluss II</i>	
15. Kultur	351
<i>Schutz des archäologischen Erbes – Massenentsäuerung – Verkehrshaus der Schweiz – Volksbibliothek</i>	
16. Medien und Kommunikation	355
<i>Fernmeldegesetz – Medienstraf- und Verfahrensrecht – Kultur in den Medien der SRG</i>	
Anhänge	361
A. Mandatsverteilung in National- und Ständerat	362
B. Mutationen	375
C. Statistiken über Arbeitsbelastung und Zahl der Geschäfte	378
D. Statistiken über die persönlichen Vorstösse	382
E. Parlamentarische Initiativen	387
F. Ausgaben des Parlamentes	390
G. Eidgenössische Abstimmungen	392
H. Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen und der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle	394
I. Namentliche Abstimmungen	398
J. Auswärtige Beziehungen	399
Sachregister	403
Abkürzungen	3. Umschlagseite

Vorwort

Der vorliegende Legislatur-Rückblick gibt in knapper Form einen Überblick über den grössten Teil der parlamentarischen Geschäfte, die in der 45. Legislaturperiode behandelt worden sind.

Wie unsere Statistiken zeigen, haben die eidgenössischen Räte in der fraglichen Periode erneut ein riesiges Arbeitspensum bewältigt. Die Zahl der Sitzungsstunden und der behandelten Geschäfte bewegte sich auf dem hohen Niveau der vorhergehenden 44. Legislaturperiode. In den Sessionen wurden rund 400 Sachgeschäfte behandelt, die dem Parlament vom Bundesrat zugeleitet worden waren. Die Ratsmitglieder und die Kommissionen haben weiter mit rund 4500 persönlichen Vorstössen Probleme aufgezeigt, Debatten ausgelöst oder Prozesse in Bewegung gebracht. Das "Amtliche Bulletin der Bundesversammlung", welches alle Debatten im Wortlaut sowie alle schriftlichen Berichte und Anträge enthält, umfasst gegen 18000 eng bedruckte, grossformatige Seiten.

Eine Zusammenfassung ist daher ein schwieriges Unterfangen und kann dem an Einzelheiten interessierten Leser die Konsultation des "Amtlichen Bulletins" nicht ersparen. In Anbetracht der begrenzten Mittel haben wir uns so weit wie möglich auf bereits vorliegende und übersetzte Texte gestützt, so auf die Botschaften des Bundesrates, auf Texte der "Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft" und der "Steuerinformationen" der Interkantonalen Kommission für Steueraufklärung und vor allem auch auf das vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern herausgegebene Jahrbuch "Année politique suisse". Mit Erlaubnis der Verfasser haben wir dieses wertvolle Hilfsmittel so oft verwendet, dass wir auf den Nachweis von Zitaten verzichtet haben.

Die vorliegende Publikation ist demnach ein Hilfs- und Orientierungsmittel, das keinen Anspruch auf eine umfassende politikwissenschaftliche Analyse erhebt. Zeit und Mittel fehlten uns insbesondere für eine Analyse der persönlichen Vorstösse und der Kommissionsarbeiten, die wir im folgenden nur in Ausnahmefällen erwähnen. Die parlamentarischen Initiativen werden in der Regel nur dann erwähnt, wenn sie zu einem Gesetz oder Bundesbeschluss geführt haben.

Die Zuteilung der einzelnen Geschäfte auf die einzelnen Kapitel bereite ich in all jenen Fällen Schwierigkeiten, wo ein Geschäft mehrere Politikbereiche betraf. Wir bitten die Benutzer, die bestimmte Geschäfte suchen, das Sachregister zu verwenden.

Wie schon der Rückblick auf die Legislaturperiode 1991-1995, ist dieser Text auch auf Internet und Intranet verfügbar, auf der Homepage der Bundesversammlung (www.parlament.ch) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“.

Ich schliesse mit einem grossen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dokumentationszentrale, die die einzelnen Teile dieses Berichtes verfasst und kontrolliert haben. Die einzelnen Kapitel stammen ganz oder teilweise von Jean-Claude Hayoz (2, 3, 4, 6, 15 und 16), Madeleine Bovey Lechner (7 und 14), Georg Hasenfratz (13), Joelle Rieder (5, 7, 10 und 12) und Kurt Zwimpfer (8, 9, 10, 11). Das Kapitel 1 und die Einleitung wurden von mir verfasst. Die Koordination der Arbeit, die Schlussredaktion und das Sachregister besorgten Madeleine Bovey Lechner, Diego Hättenschwiler und Joelle Rieder. Verschiedene Texte wurden auch von Albert Vogt verfasst, und Christine Keller war sowohl bei der Abfassung der Texte wie bei den Kontrollarbeiten eine wertvolle Stütze. Für die Zusammenstellung der Texte und die Inhaltsverzeichnisse war Roger Bolliger besorgt. Für die Übersetzungen ins Französische und Deutsche danke ich dem stets hilfsbereiten und kompetenten Uebersetzungsdienst der Parlamentsdienste, und für die Mitarbeit bei der Herstellung der Anhänge Joelle Rieder, Wanja Frischknecht, Georg Hasenfratz und Beatrice Ramser.

Ernst Frischknecht
Chef der Dokumentationszentrale
der Bundesversammlung

Einleitung

Weltpolitik

In den letzten Jahren des zu Ende gehenden Jahrtausends war wohl die Globalisierung das Thema, das die Weltgesellschaft am meisten beschäftigte. Globalisierung bedeutet Zunahme internationaler Wirtschaftsbeziehungen und Verflechtungen, Liberalisierung des Handels und das Zusammenwachsen von Märkten für Güter und Dienstleistungen über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus. Internationale Kapitalströme und die Diffusion neuer Technologien wie der Telekommunikation ermöglichen eine Intensivierung des Wettbewerbs und die Schaffung globaler Netzwerke und Märkte.

Die Debatten über die Globalisierung intensivierten sich nach schweren Krisen, von denen asiatische und lateinamerikanische Volkswirtschaften sowie die Russische Föderation betroffen worden waren, und nach grossen Verlusten von Finanzinstituten in Nordamerika und Europa, die durch gewagte Spekulationen ausgelöst worden waren. Die Rufe nach einer Regulierung der Finanzmärkte häuften sich, und vermehrt wurde wieder die Frage nach den Aufgaben der Politik und der Rolle des Nationalstaates gestellt. Der Nationalstaat erscheint in vielen Bereichen geschwächt: die Formen des Kapitalverkehrs erschweren die Besteuerung, internationales Recht schränkt die Souveränität ein, und die Standortkonkurrenz führt zur Verlagerung von Arbeitsplätzen in Länder, die sich den neuen Bedingungen besser und schneller anzupassen vermögen.

Die zentrale Frage lautet daher, wie angesichts des eingeschränkten Handlungsspielraums der Wohlfahrts- und Sozialstaat westlichen Zuschnitts seine Errungenschaften bewahren kann. Weder eine Einigelung noch ein Aufgehen in supranationalen Gebilden scheinen gangbare Wege zu sein; am meisten verspricht wohl eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen und die Besinnung darauf, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und soziale Sicherheit zu den Fundamenten einer freien Marktwirtschaft gehören.

Europa

Weitere Ausbauschritte, aber auch Krisen und Unsicherheiten und das Scheitern grösserer Reformprojekte (Agrarpolitik, Regionalförderung, Finanzverfassung) kennzeichneten den europäischen Integrationsprozess. Eine weitere Vertiefung erfuhr die Union mit der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam am 2. Oktober 1997. Die von der Kommission am 16.7.1997 vorgelegte „Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union“ beschreibt die Entwicklungsperspektiven der EU, die erweiterungsbedingten Probleme und den künftigen Finanzrahmen. Der EU-Erweiterungsprozess begann 1998 mit einer Konferenz der Aussenminister und mit Beitrittsverhandlungen, die mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern aufgenommen wurden. Seit dem 1.1.1999 nehmen elf EU-Staaten termingerecht an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil. Der Euro, die neue gemeinsame Währung, wird vorerst nur für bargeldlose Transaktionen verwendet. Euro-Noten und Euro-Münzen sollen ab dem 1.1.2002 ausgegeben werden.

Eine bislang noch nie dagewesene institutionelle Krise erlebte die EU 1998, als die Kommission wegen Misswirtschaft unter Druck geriet. Nachdem sie beinahe vom Parlament durch ein Misstrauensvotum gestürzt worden war, entschloss sie sich angesichts neuer Enthüllungen zwei Monate später zum Rücktritt. Anstelle SanTERS beriefen die Regierungen der Mitgliedstaaten den Italiener Prodi zum neuen Vorsitzenden der Kommission.

In fast allen Ländern der Europäischen Union befinden sich Regierungen der linken Mitte an der Macht. Historische Wahlsiege feierten die Sozialisten 1997 in Frankreich (mit Lionel Jospin) und in Grossbritannien, wo die Labour Party mit ihrem charismatischen Vorsitzenden Tony Blair die Konservativen ablöste, und die Sozialdemokraten 1998 in Deutschland, wo ein Sieg der SPD mit ihrem Kanzlerkandidaten Gerhard Schröder der bestehenden langjährigen Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP ein Ende setzte und zu einer rot-grünen Regierung führte. Der „dritte Weg“, der von der neuen Linken propagiert wird, hat allerdings wenig mit den alten sozialdemokratischen Programmen zu tun, sondern enthält zumeist liberale und marktwirtschaftliche Rezepte. Der

Überraschender Erfolg der Linksparteien dürfte sich möglicherweise aus dem Bedürfnis der Wähler erklären lassen, in Zeiten grosser wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen Parteien zu wählen, die sich um Kontinuität bemühen und die Folgen eines ungehemmten Neoliberalismus zumindest abzufedern versuchen.

Die Konflikte in Südosteuropa eskalierten im Frühjahr 1999 in einer für Jugoslawien, Kosovo und die ganze Region katastrophalen Weise. Nachdem im Februar in Rambouillet geführte Gespräche gescheitert waren, erzwang ein von der Nato geführter Luftkrieg, der entgegen den Erwartungen 79 Tage dauerte und immense Schäden anrichtete, ein Einlenken des jugoslawischen Präsidenten Milosevic. Die Kriegshandlungen und die Vertreibungspolitik der Serben führten zur Flucht von über 800 000 Kosovo-Albanern. Der von Milosevic angenommene, von den G-8-Staaten ausgearbeitete Friedensplan lässt allerdings noch entscheidende Fragen zur Zukunft Kosovos offen.

Die mit dem Kosovo-Krieg aufgeworfenen Fragen – erstmals wurde, ohne klare völkerrechtliche Grundlage, eine „humanitäre Intervention“ in grossem Stil vorgenommen - und die noch unabsehbaren Folgen für den Balkan, dem grosszügige Wiederaufbauhilfe versprochen worden war, werden für Europa und die USA noch lange eine Herausforderung ersten Ranges bilden.

Der Konflikt im Kosovo führte auch dramatisch vor Augen, dass Europa nicht in der Lage ist, grössere Krisen ohne die Beteiligung der USA zu bewältigen und eine eigenständige europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik noch in den Anfängen steckt.

Trotz diesen regionalen Konflikten und ihrer Eskalationsgefahr hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa insgesamt aber doch verbessert. Nach dem Ende des Kalten Krieges ist eine militärische Bedrohung in die Ferne gerückt. Ehemalige Mitglieder des Warschauer Pakts sind der Nato beigetreten (Ungarn, Polen, die Tschechische Republik), und weitere beabsichtigen einen Beitritt. Zudem haben sich weitere Länder des OSZE-Raums in die demokratische Wertegemeinschaft und die entsprechenden Organisationen eingefügt, was die Lage Europas weiter stabilisiert.

Die Schweiz

Auch die Schweiz sah sich herausgefordert, ihre Stellung in einem schwierigen internationalen Umfeld zu behaupten. Der sich weltweit verschärfende Konkurrenzdruck äusserte sich eindrücklich in Grossfusionen im Banken- und Versicherungsbereich und in der chemischen Industrie. Zu heftigen Diskussionen führte die Frage, ob diese Fusionen ein taugliches Mittel im Wettbewerb darstellen oder ob sie nur kurzfristigen Aktionärsinteressen dienen („Shareholder value“). Der allgemeine Restrukturierungsprozess erfasste auch die Binnenwirtschaft (Bau, Gesundheitswesen, Infrastrukturunternehmen, öffentliche Verwaltungen und Landwirtschaft). Der Stärkung der Unternehmen im Wettbewerb stehen negative Effekte auf die Arbeitsplätze und das soziale Klima gegenüber.

Die Politik der marktwirtschaftlichen Erneuerung führte unter anderem im Fernmelde- und Postbereich zu grossen Veränderungen, indem am 1. Januar 1998 aus dem ehemaligen Regiebetrieb „PTT“ die Unternehmen „Die schweizerische Post“ und „Swisscom AG“ hervorgingen. Mit der Teilprivatisierung der Swisscom im Herbst 1998 erfolgte der grösste je in der Schweiz durchgeführte Börsengang. Durch die Veräusserung einer Minderheitsbeteiligung flossen dem Bund fast 3 Milliarden Franken zu, die zu einer eklatanten Verbesserung der Finanzrechnung 1998 führten, die erstmals seit 1990 mit einem Einnahmenüberschuss abschloss.

Die Bemühungen um eine Verbesserung der beunruhigenden Lage der Bundesfinanzen, deren Defizite in den neunziger Jahren die Verschuldung des Bundes von 40 auf knapp 110 Milliarden Franken ansteigen liessen, waren insofern erfolgreich, als Parlament und Volk „Haushaltsziel 2001“ einen neuen Verfassungsartikel guthiessen, der Bundesrat und Parlament verpflichtet, die Defizite zu reduzieren.

Die Wirtschaftslage besserte sich im Laufe der Legislatur. Nachdem schon 1997 ein positives Wirtschaftswachstum (BIP +1.7 %) verzeichnet werden konnte, wirkte sich das Wachstum von 1998 (BIP +2.1 %) auch auf den Arbeitsmarkt aus, dies trotz den Turbulenzen auf den Weltmärkten. Die schweizerische Wirtschaft gewann seit Sommer 1999 deutlich an Schwung. Ende Mai 1999 fiel die Zahl der registrierten Arbeitslosen seit beinahe sieben Jahren wieder auf unter 100 000 und betrug Ende Oktober noch 84 263. Die Zahl der registrierten Stellensuchenden belief sich allerdings Ende Oktober noch immer auf 151 272 Personen. Die strukturelle Arbeitslosigkeit bleibt damit weiterhin eine grosse Herausforderung für die Politik.

Grosse innen- und aussenpolitische Auseinandersetzungen über die Frage des Verhaltens der Schweiz während dem Zweiten Weltkrieg überschatteten die ganze Legislaturperiode. Nachdem zunächst nur die Frage der „nachrichtenlosen Vermögen“ zur Diskussion stand, rückten im Laufe der Zeit auch die Goldgeschäfte der Nationalbank, die Lieferung von kriegswichtigen Gütern an Deutschland und die Abweisungen von jüdischen Flüchtlingen ins Zentrum der Debatte. Den zum Teil sehr polemischen Attacken im amerikanischen Kongress, in der Öffentlichkeit und in den angelsächsischen Medien begegnete der Bundesrat mit der Einsetzung einer besonderen „Task Force“. Das Parlament beauftragte eine internationale Historikerkommission mit einer umfassenden Aufklärung (vgl. unten, Geschäft 96.434). Die Banken reagierten mit Anstrengungen zur Auffindung der Eigentümer der nachrichtenlosen Konten und mit der Einrichtung eines Holocaust-Fonds, an dem sich auch die Nationalbank mit einer Einlage von 100 Millionen Franken beteiligte. Sammelklagen, Boykotte und Boykottandrohungen in den USA erhöhten den Druck dermassen, dass sich schliesslich im August 1998 die zwei betroffenen Grossbanken entschlossen, mit einem aussergerichtlichen Vergleich mit den Klägern und den jüdischen Organisationen eine Globallösung zu treffen, die Zahlungen von 1,25 Mrd. Dollar vorsieht. Das Abkommen, das auch alle anderen Schweizer Banken, die Schweizer Regierung, die Nationalbank und die gesamte Schweizer Industrie von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg befreit, beruhigte die Debatte spürbar, führte aber zu vielen bitteren Kommentaren. Noch offen ist die Ausgestaltung der von Bundespräsident Koller in einer Rede vor der Vereinigten Bundesversammlung lancierten Idee einer Solidaritätsstiftung, die ein Zeichen für die Dankbarkeit für das Verschontwerden der Schweiz in zwei Weltkriegen sein soll.

In der Sozialpolitik standen angesichts der schwierigen Situation der Bundesfinanzen Konsolidierungsmassnahmen im Vordergrund. Eine Ausnahme bildete die Vorlage zur Schaffung einer Mutterschaftsversicherung, die jedoch am 13. Juni 1999 vom Souverän unerwartet deutlich verworfen wurde. Einmal mehr ergaben sich dabei das Verhältnis zwischen den Landesteilen belastende Unterschiede bei den Kantonsresultaten.

Durch die starke Zunahme der Asylgesuche und die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus Kosovo wurde auch die Asylpolitik wieder zu einem gewichtigen innenpolitischen Thema. Für die Betreuung der Asylsuchenden und zur Unterstützung der Asylbehörden setzte der Bundesrat Armeetruppen ein.

1998 konnte die Schweiz das Jubiläum „150 Jahre Bundesstaat“ begehen, das Gelegenheit bot zu einer Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und zu Reflexionen über die Gegenwart und Zukunft. Die eidgenössischen Räte leisteten ihren Beitrag zum Jubiläumsjahr mit der Beratung und Verabschiedung der neuen Bundesverfassung, die sodann am 18. April 1999 vom Volk angenommen wurde, allerdings nur mit 59,2 % Ja-Stimmen und 12 2/2 annehmenden Ständen.

Europapolitik

Die Europapolitik der vergangenen vier Jahre wird durch die lange und komplizierte Geschichte der bilateralen Verhandlungen gekennzeichnet, die schliesslich am 1. Dezember 1998 in den frühen Morgenstunden zum Abschluss gebracht wurden. Wichtige positive Elemente im Verhandlungspoker bildeten dabei die Volksabstimmungen vom 27. September 1998 (Ja zur Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe) und vom 29. November 1998 (Ja zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs). Die eidgenössischen Räte begannen die Beratungen der Botschaft zu den bilateralen Verträgen in einer Sondersession im August 1999 und schlossen sie in der Herbstsession 1999 ab.

Die Bundesversammlung

Die Jahre der 45. Legislaturperiode, 1995-1999, haben für die eidgenössischen Räte erneut grosse Herausforderungen gebracht. Das Arbeitsvolumen verharrte auf hohem Niveau (vgl. die Statistiken im Anhang). Wie aus diesem Rückblick hervorgeht, ist eine grosse Zahl von vielfältigen und gewichtigen Vorlagen behandelt worden. Auch in qualitativer Hinsicht hat das Parlament eine bemerkenswerte Arbeit geleistet, indem seine Kommissionen zahlreiche wichtige Vorlagen in eigener Regie mitgestaltet haben. Wie eine 1998 präsentierte Studie des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Bern zeigt (Annina Jegher, Schweizerische Bundesversammlung: Ein aktives Gesetzgebungsorgan), ist

das Milizparlament eine durchaus leistungsfähige Institution, die rasch und auch aus eigener Initiative handeln kann und gegenüber Bundesrat und Verwaltung eigene Akzente zu setzen weiss.

Schwerpunkte der 45. Legislaturperiode

Angesichts der Vielzahl und der Bedeutung der behandelten Geschäfte hält es schwer, besondere Schwerpunkte der Legislatur hervorzuheben. Wir verweisen auf die einzelnen Kapitel und erwähnen an dieser Stelle nur einige wenige Geschäfte.

96.091 Bundesverfassung. Reform
95.079 Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Aenderung (Scheidungsrecht)
95.088 Asylgesetz und ANAG. Aenderung
98.028 Dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich. Bundesbeschluss
96.048 Fernmeldegesetz (FMG). Totalrevision
96.049 Postgesetz
96.050 Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
96.059 Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs. Bau und Finanzierung (Finöv)
96.067 Energiegesetz (mit Energieabgabeabschluss)
96.077 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Bundesgesetz
97.028 „Energie-Umwelt- und Solar-Initiative“. Volksinitiativen
97.042 Haushaltsziel 2001
97.055 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz
98.059 Stabilisierungsprogramm 1998
98.070 Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003
99.028 Bilaterale Verträge Schweiz-EU

Eine Vorlage scheiterte am 18. Juni 1999 in der Schlussabstimmung im Nationalrat:

98.032 Neuer Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung

Gesetzgeberische Eigenleistungen hat das Parlament auch mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative erbracht (vgl. Anhang E). Von den 201 erledigten Initiativen führten 30 zu einem Erlass, eine davon zu einem neuen Verfassungsartikel (vgl. Liste im Anhang E):

93.452 Pa.Iv. Staatspolitische Kommission NR . Aenderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat (Kantonsklausel)

Von Bedeutung waren auch die folgenden Vorlagen:

96.434 Pa.Iv. Kommission für Rechtsfragen NR . Nachrichtenlose Vermögen
97.447 Pa.Iv. Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR . Revision des Arbeitsgesetzes (vgl. Geschäft 94.013)
93.461 Pa.Iv. Dettling Toni. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
99.400 Pa. Iv. WBK-NR. Lehrstellenbeschluss II (LBS II)
99.401 Pa. Iv. UREK-SR. Förderabgabeabschluss (FAB)

Zu den weiteren herausragenden Ereignissen der Legislatur gehören verschiedene Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung (siehe Abschnitt "Vereinigte Bundesversammlung"), so vor allem die die **Bundesratswahlen** vom 11. März 1998 und 11. März 1999.

In der vergangenen Legislaturperiode war auch eine **parlamentarische Untersuchungskommission (Puk)** tätig, zur Abklärung der Missstände bei der Pensionskasse des Bundes (vgl. unten, Geschäft 95.067).

Als weitere wichtige Ereignisse und Arbeiten heben wir hervor:

Erstmals wurden im Herbst 1997 Kommissionen vom Bundesrat im Rahmen des Projektes „**Führen von Bundesstellen mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets**“ (**FLAG**) zu Leistungsaufträgen

konsultiert. Für diese neue Aufgabe wurden Richtlinien der Büros („Parlamentarische Behandlung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets“) erarbeitet (vom 28.8.1998 bzw. 3.9.1998).

Die Nordatlantische Parlamentarierversammlung hat an ihrer Frühlingsession vom 27. bis 31. Mai 1999 in Warschau einstimmig beschlossen, das Schweizer Parlament als assoziiertes Mitglied aufzunehmen. Die **Nordatlantische Versammlung (NAV)** ist ein unabhängiges parlamentarisches Organ und nicht der NATO unterstellt. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, den Parlamentsmitgliedern der NATO-Länder einen Meinungs austausch über Fragen gemeinsamen Interesses zu ermöglichen und innerhalb der nationalen Vertretungen den Konsens zu fördern. Seit einigen Jahren lässt die NAV an ihren Arbeiten regelmässig auch Länder teilnehmen, die an einem NATO-Beitritt interessiert sind, sowie jene Länder, die sich an der Partnerschaft für den Frieden beteiligen, ohne dabei eine NATO-Mitgliedschaft anzustreben.

Die Parlamentsdienste wirkten 1997 und 1998 aktiv an der Organisation und Durchführung verschiedener **Veranstaltungen im Rahmen der 150-Jahr-Feier des Bundesstaates** mit: Eine zweibändige Festschrift „Die schweizerische Bundesversammlung 1848 – 1998“ wurde in fünf Sprachen publiziert, und eine Jubiläumsausstellung „Geschichte für die Zukunft“ mit einer Wanderausstellung und drei Ausstellungen im Parlamentsgebäude, im Bundesgericht in Lausanne und im Bundesarchiv fand grosse Beachtung (250'000 Besucher/innen).

Die Arbeitsbedingungen der Ratsmitglieder konnten, was die finanzielle und personelle Unterstützung betrifft, nur unwesentlich verbessert werden. Bedeutende Verbesserungen ergaben sich aber durch neue Entwicklungen im Informatik-Bereich und in den Kommunikationsmitteln. Hier erhält das **Internet** als vielfältig nutzbares Arbeitsinstrument eine immer grössere Bedeutung.

Im Herbst 1995 konnte für das Parlament eine eigene Web-Site auf dem Internet eingerichtet werden (www.parlament.ch). Seither wurde das Internet-Angebot laufend ausgebaut und ein spezieller Internetservice eingerichtet. Neuestes Projekt ist die Direktübertragung der Ratsdebatten mit Zusatzinformationen über den Redner oder die Rednerin und das behandelte Geschäft über das Internet seit der Frühjahrssession 1999.

Der Aufbau der elektronischen Datenbank „Curia“ mit dem Abfragesystem „CuriaVista“ gestattet seit dem Frühjahr 1999 den Abruf von Informationen zu allen parlamentarischen Geschäften ab 1995. Mit einem von der Dokumentationszentrale entwickelten Thesaurus (Schlagwortverzeichnis) sind thematische Recherchen möglich.

In Bearbeitung ist ein neues System für die Erstellung des Amtlichen Bulletins, das vor allem auf die elektronische Wiedergabe und Verwendung der Ratsprotokolle ausgerichtet ist. Das Amtliche Bulletin soll ab neuer Legislatur in leicht veränderter Form erscheinen.

Mit der neuen Bundesverfassung werden die Dienste des Parlamentes der Bundesversammlung unterstellt, die damit Arbeitgeberin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste wird. Im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Neuregelung der Kompetenzordnung im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten der Bundesversammlung auf den 1.1.2000 müssen die notwendige Ausführungsgesetzgebung zuhanden der parlamentarischen Gremien und die notwendigen praktischen Änderungen vorbereitet werden.

1. Staatspolitik und Rechtsordnung

Übersicht

<i>Parlament</i>		13
90.273	Parlamentarische Initiative (Bonny). Rechtsschutz der Betroffenen im Puk-Verfahren	
94.409	Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder	
96.400	Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Parlamentarische Entschädigung. Änderungen	
96.445	Parlamentarische Initiative (Büro-SR). Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Änderung	
97.430	Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Parlamentarische Einflussnahme auf Leistungsaufträge des Bundesrates	
97.433	Parlamentarische Initiative (SPK-SR). Parlamentarische Einflussnahme auf Leistungsaufträge des Bundesrates	
98.430	Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Ausführungsbestimmungen zum neuen RVOG im GRS	
99.414	Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen	
99.418	Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Präsidium des Nationalrates. Anpassung des Geschäftsreglementes	
99.419	Parlamentarische Initiative (SPK-NR). GVG. Anpassung an die neue BV	
99.437	Parlamentarische Initiative (Büro-SR). Präsidium des Ständerates. Anpassung des Geschäftsreglementes	
<i>Parlamentarische Kontrolle</i>		22
95.067	Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der PKB	
96.450	Parlamentarische Initiative (Kommission-SR 95.067). Wiederwählbarkeit in Kontrollkommissionen des Ständerates	
98.043	Nachkontrolle der PUK PKB. Bericht der GPK-SR	
<i>Geschäftsberichte des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen</i>		24
<i>Immunität von Parlamentariern und Magistratspersonen</i>		26
99.435	Parlamentarische Initiative (RK-SR). Revision der Gesetzesbestimmungen über die parlamentarische Immunität	
<i>Vereinigte Bundesversammlung</i>		28
<i>Legislaturplanung</i>		30
96.016	Legislaturplanung 1995-1999	
<i>Reform der Bundesverfassung</i>		31
96.091	Bundesverfassung. Reform	
99.057	Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung. Anpassung der Gesetzgebung	
<i>Regierung</i>		44
93.452	Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat	
96.076	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Teil II)	

<i>Verwaltung / Bundespersonal</i>		46
95.066	Statut der internationalen Beamten schweiz. Staatsangehörigkeit. Sozialversicherungen	
95.070	Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichungen. Bundesgesetz. Änderung	
97.017	Bundesgesetz über die Archivierung	
97.077	Befristete Kürzung der Löhne des Bundespersonals	
98.020	Anlagepolitik der Pensionskasse des Bundes	
98.024	Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie	
98.076	Bundespersonalgesetz	
 <i>Politische Rechte</i>		 53
93.066	Bundesgesetz über die politischen Rechte. Teiländerung	
97.421	Parlamentarische Initiative (Kommission-NR 96.091). Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung	
98.065	„Für Beschleunigung der direkten Demokratie“. Volksinitiative	
99.021	„Konstruktives Referendum“. Volksinitiative	
 <i>Föderativer Aufbau</i>		 58
Kantonsverfassungen. Gewährleistung		
95.056	Vellerat. Übertritt zum Kanton Jura	
 <i>Nachrichtenlose Vermögen / Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg</i>		 60
96.434	Parlamentarische Initiative (RK-NR). Nachrichtenlose Vermögen	
97.051	Holocaust/Shoa. Fonds zugunsten bedürftiger Opfer	
97.420	Parlamentarische Initiative (RK-NR). Folgen der Ausübung des Melderechts gegenüber der Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg	
 <i>Landesausstellung</i>		 64
96.041	Landesausstellung 2001. Beitrag des Bundes	
 <i>Arbeitsfreier Bundesfeiertag</i>		 65
94.089	Bundesfeiertag. Bundesgesetz	
 <i>Volkszählung</i>		 66
97.040	Volkszählung 2000	
 <i>Rechtsordnung</i>		 67
95.079	Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Änderung	
98.008	Patentgesetz. Änderung	
98.017	Bundesgesetz über die Koordination und die Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren	
98.067	Gerichtsstandsgesetz	
99.027	Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Bundesgesetz	
99.034	OR. Revision des Zweiunddreissigsten Titels	
 <i>Strafrecht</i>		 73
93.034	Kindesmisshandlung. Bericht	
93.062	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Änderung	
95.024	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Staatsvertrag mit den USA	
96.028	Krise im Straf- und Massnahmenvollzug (Po. Gadiant, 92.3060)	
96.052	StGB. Umweltschutzstrafrecht	
96.055	Geldwäschereigesetz	
96.435	Parlamentarische Initiative (RK-NR). Sexualdelikte an Kindern. Änderung der Verjährungsfrist	
99.026	StGB und MStG. Revision des Korruptionsstrafrechts	

<i>Innere Sicherheit / Staatsschutz</i>	80
94.028	S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz
97.053	Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit Frankreich
98.009	Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung. Gesetzesänderungen
98.021	Rechtshilfe in Strafsachen. Verträge zwischen der Schweiz und Peru bzw. Ecuador
98.074	Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des ANAG
<i>Datenschutz</i>	86
97.070	Personenregister. Gesetzliche Grundlagen
97.449	Parlamentarische Initiative (RK-SR). Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für Personenregister. Verlängerung der Übergangsfrist im Datenschutzgesetz
<i>Bürgerrecht</i>	87
90.257	Parlamentarische Initiative (Ducret). Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Aufenthaltsdauer
<i>Gleiche Rechte für Mann und Frau</i>	88
95.060	Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Übereinkommen
97.031	„Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden“. Volksinitiative
<i>Ausländerpolitik</i>	91
97.060	Für eine Regelung der Zuwanderung. Volksinitiative
<i>Asylpolitik</i>	92
94.061	Asylpolitik. Volksinitiativen
95.088	Asylgesetz und ANAG. Änderung
96.099	Asylverfahren und Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich. Bundesbeschlüsse. Verlängerung
98.028	Dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich
<i>Waffenhandel</i>	99
96.007	Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz

Parlament

90.273 **Parlamentarische Initiative (Bonny). Rechtsschutz der Betroffenen im Puk-Verfahren**
Initiative parlementaire (Bonny). Procédure Cep. Protection juridique des intéressés

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates: 25.08.1994 (BBI 1995 I, 1120 / FF 1995 I, 1098)

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.1995 (BBI 1995 III, 367 / FF 1995 III, 355)

Ausgangslage

Die am 14. Dezember 1990 eingereichte Initiative verlangt eine Präzisierung und Verbesserung des Rechtsschutzes der Betroffenen im Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen. Nachdem der Nationalrat am 19. Juni 1992 beschlossen hatte, der Initiative Folge zu geben, arbeitete die Staatspolitische Kommission eine entsprechende Vorlage aus.

Das Geschäftsverkehrsgesetz soll durch die folgenden Bestimmungen ergänzt werden:

- Verpflichtung der Puk, Personen über ihre Eigenschaft als unmittelbar Betroffene unverzüglich und formell zu informieren;
- Auskunftspersonen sind auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen;
- Gewährung des Rechts, einen Anwalt beizuziehen;
- Unterbreitung allfälliger Vorwürfe im Wortlaut des Berichtsentwurfs;
- Gewährung einer angemessenen Frist, um sich gegen die Untersuchungsergebnisse wirksam verteidigen zu können;
- sinngemässe Wiedergabe der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen der Betroffenen im Bericht.

Die Kommission stimmte im weiteren auch einem Antrag des Bundesrates zu. Danach bezeichnet der Bundesrat ein Mitglied des Kollegiums als seinen Vertreter gegenüber den Untersuchungskommissionen. Der Vertreter kann seinerseits für die Teilnahme an Befragungen und für die Akteneinsicht eine geeignete Verbindungsperson bestimmen.

Verhandlungen

NR	19.06.1992	AB 1194
NR	05.10.1995	AB 2117
SR	13.03.1997	AB 264
NR	04.06.1997	AB 957
SR	12.06.1997	AB 568
NR	23.09.1997	AB 1656
SR	29.09.1997	AB 822
NR / SR	10.10.1997	Schlussabstimmung (168:4 / 41:0)

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage zu. Bei den Bestimmungen über den Beizug eines Anwaltes obsiegte ein Minderheitsantrag, der die Rechte und Möglichkeiten des Anwaltes vergrösserte. Eine vom **Ständerat** eingefügte Bestimmung, wonach die Untersuchungskommission festlegt, ob sich betroffene mündlich oder schriftlich zum Berichtsentwurf äussern können, führte zu einem längeren Differenzbereinigungsverfahren, in welchem schliesslich der Ständerat nachgab. Der Rechtsschutz der Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, wurde somit verstärkt, indem sie nun selber entscheiden können, ob sie mündlich oder schriftlich Stellung nehmen wollen.

94.409 **Parlamentarische Initiative (Büro NR). Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder**

Initiative parlementaire (Bureau CN). Réglementation en matière de prévoyance applicable aux députés

Bericht des Büros des Nationalrates: 06.05.1994 (BBI 1994 III, 1561 / FF 1994 III, 1549)

Stellungnahme des Bundesrates: 13.06.1994 (BBI 1994 III, 1578 / FF 1994 III, 1568)

Ausgangslage

Die neue Ruhestandsregelung sieht vor, dass der Bund jedem Parlamentsmitglied jährlich 5000 Franken für die Vorsorge zukommen lässt. Dieser Betrag kann entweder als Kapitalabfindung oder als Ruhestandsrente bezogen werden. Die Rente beträgt höchstens 2000 Franken im Monat, und zwar nach einer Amtszeit von 12 Jahren. Die vorgeschlagene Regelung wird die Bundeskasse mit 3,7 bis 5,9 Millionen Franken belasten, je nach der von den Mitgliedern getroffenen individuellen Wahl.

Verhandlungen

NR	15.06.1994	AB 1088
SR	06.10.1994	AB 1055
NR	17.06.1996	AB 973

Der **Nationalrat** lehnte vier Nichteintretens- und Rückweisungsanträge deutlich ab. In der Debatte erhielt der Bundesrat, der sich gegen die Mehrausgaben gewandt hatte, zweimal einen symbolischen Denkkzettel. Zunächst wurde ein Antrag Pini (R, TI), welcher die Besoldungen der Magistratspersonen um 30% senken wollte, nur mit 82 gegen 39 Stimmen abgelehnt, und sodann wurde überraschend ein Antrag Hubacher (S, BS) angenommen, der das Ruhegehalt eines Ratsmitgliedes nach 12 Jahren auf 12,5 Prozent des entsprechenden Ruhegehaltes eines Bundesrates festlegen wollte. Nachdem Hubacher seinen Antrag umgehend wieder zurückgezogen hatte, wurden die Neuerungen mit 94 gegen 31 bzw. 91 gegen 27 Stimmen gutgeheissen. - Der Nationalrat schrieb anschliessend noch eine parlamentarische Initiative Stucky (R, ZG) ab (93.432, Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte).

Der **Ständerat** beschloss oppositionslos Nichteintreten. Das Büro führte in seinem schriftlichen Bericht aus, es sei zur Überzeugung gekommen, dass im jetzigen Zeitpunkt die Leistungen des Bundes an die Vorsorge der Ratsmitglieder in keiner Weise erhöht werden sollten.

Der **Nationalrat** beschloss die Initiative abzuschreiben, mit dem Verweis auf die Vorlage 96.400.

96.400 Parlamentarische Initiative Büro-NR. Parlamentarische Entschädigung. Änderungen Initiative parlementaire Bureau-CN. Indemnités parlementaires. Modifications

Bericht des Büros des Nationalrates: 22.03.1996 (BBI 1996 III, 129 / FF 1996 III, 129)

Stellungnahme des Bundesrates: 29.05.1996 (BBI 1996 III, 140 / FF 1996 III, 140)

Ausgangslage

Das Büro des Nationalrates beantragt die folgenden Änderungen bei den parlamentarischen Entschädigungen:

1. Reiseentschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten ein Generalabonnement 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmungen oder eine Pauschalentschädigung, die den Kosten des Parlamentes für das Generalabonnement entspricht. Aufgehoben wird die bisher geltende Regelung, wonach den Ratsmitgliedern, die kein Generalabonnement beziehen, die Auslagen für das Eisenbahnbillet 1. Klasse zurückerstattet werden. Es soll in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass diese Reisekosten für das Bahnbillet über den Betrag der Kosten für das Generalabonnement hinaus zurückerstattet werden.

2. Distanzentschädigung

Die bisher ausbezahlte Distanzentschädigung soll vereinfacht und pauschalisiert werden. Sie wird neu in Form einer jährlichen Pauschale ausbezahlt und beträgt für jede eine Reisezeit von 1 ½ Stunden vom Wohnort nach Bern übersteigende Viertelstunde 1000 Franken. Die Distanzentschädigung wird betrachtet als Kompensation für die Einkommensschmälerungen, welche die Ratsmitglieder in Kauf nehmen müssen, deren Aufwand für die parlamentarische Arbeit infolge langer Reisezeiten speziell gross ist.

3. Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen

Die Spesenentschädigungen wurden letztmals im Oktober 1990 der Teuerung angepasst (Mahlzeitenentschädigung 85 Franken, Übernachtungsentschädigung 130 Franken). Das Büro schlägt nun eine Erhöhung der Übernachtungsentschädigung auf 160 Franken vor. Es wird vorgeschlagen, aus Effizienzgründen auf die Ausrichtung von Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen an Ratsmitglieder mit langen Reisezeiten gemäss Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz zu verzichten. Die entstehenden Kosten werden im Rahmen der neugestalteten Distanzentschädigung pauschal abgegolten.

4. Vorsorgeregelung: Anstelle der vom Ständerat abgelehnten neuen Vorsorgeregelung schlägt das Büro eine Anpassung der heutigen Vorsorgeentschädigung von 2500 Franken pro Jahr vor. Sie soll neu 6000 Franken betragen (d.h. 20 Prozent des heutigen minimalen Einkommens eines Ratsmitgliedes aus der Parlamentstätigkeit) und wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, anerkannte Vorsorgeeinrichtung entrichtet.

Die beantragten Anpassungen führen zu Mehrausgaben von 1,281 Mio. Franken pro Jahr; 861 000 Franken davon entfallen auf die Verbesserung der Vorsorgeregelung.

Das Büro beantragt gleichzeitig, bei der parlamentarischen Initiative 94.409, Vorsorgeregulierung für Parlamentsmitglieder, dem Entscheid des Ständerates auf Nichteintreten zuzustimmen.

Verhandlungen

NR	17.06.1996	AB 970
SR	19.09.1996	AB 673
NR	24.09.1996	AB 1527
SR	01.10.1996	AB 801
NR	02.10.1996	AB 1729
SR	03.10.1996	AB 838
NR / SR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (A 158:8 / 26:9; B 150:16 / 18:8)

Der **Nationalrat** folgte weitgehend den Anträgen seines Büros. Auf Antrag von Adriano Cavadini (R, TI) wurde einzig ergänzt, dass Inlandflüge nach Bern wie bisher bezahlt werden können; dies unter der Bedingung des Verzichts auf Generalabonnement oder Pauschalentschädigung. Die viel weiter gehende parlamentarische Initiative 94.409 (Vorsorgeregulierung für Parlamentsmitglieder) wurde erledigt durch Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, der in der Herbstsession 1994 Nichteintreten beschlossen hatte.

Die wichtigsten Änderungen des **Ständerates** gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates waren: Die Übernachtungspauschale wurde bei 130 Franken belassen; der Beitrag an die Altersvorsorge wird auf jenen Betrag begrenzt, den jedermann steuerfrei in die 3. Säule einzahlen kann. Derzeit sind dies jährlich 5587 Franken. Jene Ratsmitglieder, die bereits über eine gute Altersvorsorge verfügen, können und sollen zudem auf diesen Beitrag verzichten.

In der Differenzbereinigung hielt der Nationalrat am Obligatorium der Altersvorsorge fest, stimmte aber bei der Höhe des Betrages dem Ständerat zu. Auch bei der Anpassung der Übernachtungspauschale hielt er an seinem früheren Beschluss von 160 Franken fest. Der Ständerat schloss sich schliesslich bei den beiden verbliebenen wesentlichen Differenzen dem Nationalrat an.

96.445 Parlamentarische Initiative (Büro-SR). Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Änderung Initiative parlementaire (Bureau-CE). Arrêté fédéral sur les Services du Parlement. Modification

Bericht und Beschlussentwurf des Büros: 08.11.1996 (BBl 1996 V, 566 / FF 1996 V, 551)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat seit 1. Januar 1996 einen Teil seiner bisherigen Wahlkompetenz an die Departemente delegiert. Der Bundesrat selbst wählt nur noch die Beamten und Beamtinnen in der Überklasse (d.h. höher als Lohnklasse 31).

Nach der bisherigen Regelung in Artikel 3 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste liegt die Kompetenz zur Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste bis und mit Lohnklasse 27 bei der Generalsekretärin der Bundesversammlung, darüber beim Bundesrat. Um keine Lücken in der Kompetenz der Wahl von Beamten in die 28. bis 31. Lohnklasse entstehen zu lassen, ist die Wahlkompetenz der Generalsekretärin bis in die Lohnklasse 31 auszudehnen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat zudem beschlossen, die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (PVK) in das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission einzugliedern; es wird somit keinen Leiter der PVK mehr geben, der in der Überklasse eingereiht ist.

Verhandlungen

SR	25.11.1996	AB 864
NR	12.12.1996	AB 2368
SR / NR	13.12.1996	Schlussabstimmung (41:0 / 178:0)

Beide Kammern stimmten der Änderung diskussionslos zu.

**97.430 **Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Parlamentarische
Einflussnahme auf Leistungsaufträge des Bundesrates.
Ausführungsbestimmungen zum neuen RVOG im GRN****

**Initiative parlementaire (CIP-CN). Influence du Parlement sur les
mandats de prestations du Conseil fédéral. Dispositions
d'exécution de la nouvelle LOGA dans le RCN**

Bericht und Reglementsentswurf der Staatspolitischen Kommission: 29.08.1997 (BBI 1997 IV, 1400 / FF 1997 IV, 1252)

Stellungnahme des Bundesrates: 19.11.1997 (BBI 1997 IV, 1418 / FF 1997 IV, 1272)

Ausgangslage

Am 22. März 1997 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG). Artikel 44 RVOG sieht vor, dass der Bundesrat für bestimmte Gruppen und Ämter Leistungsaufträge erteilen kann.

Die eidgenössischen Räte haben auf Antrag ihrer Staatspolitischen Kommissionen (SPK) bei der Beratung des RVOG zwei Elemente eingefügt mit der Absicht, geeignete Instrumente für eine parlamentarische Einflussnahme auf die Erteilung von Leistungsaufträgen bereitzustellen:

- a. Gemäss Artikel 44 Absatz 2 RVOG hat der Bundesrat die zuständige parlamentarische Kommission zu konsultieren, bevor er einen Leistungsauftrag erteilt.
- b. In Artikel 22quater Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) wurde der Auftrag als neues parlamentarisches Instrument verankert. Damit kann die Bundesversammlung dem Bundesrat Richtlinien zur Ausgestaltung eines Leistungsauftrags nach Artikel 44 RVOG erteilen.

Die Einführung des Instruments „Auftrag“, im GVG macht zahlreiche kleinere Anpassungen in den Geschäftsreglementen notwendig. Die Auflistung der Vorstösse in Artikel 32 des Geschäftsreglementes des Nationalrates (GRN) ist durch den Auftrag zu ergänzen. Die Modalitäten zur Einreichung, Behandlung und Abschreibung der Vorstösse, welche in den Artikel 33-41 GRN geregelt sind, können weitgehend auch für die Aufträge übernommen werden. Wo die Vorstösse aufgezählt sind, ist der Auftrag zu ergänzen.

Verhandlungen

NR	08.12.1997	AB 2515
NR	15.12.1997	AB 2625
NR	19.12.1997	Schlussabstimmung (163:36)

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage diskussionslos zu.

**97.433 **Parlamentarische Initiative (SPK-SR). Parlamentarische
Einflussnahme auf Leistungsaufträge des Bundesrates.
Ausführungsbestimmungen zum neuen RVOG im GRS****

**Initiative parlementaire (CIP-CE). Influence du Parlement sur les
mandats de prestations du Conseil fédéral. Dispositions
d'exécution de la nouvelle LOGA dans le RCE**

Bericht und Reglementsentswurf der Staatspolitischen Kommission: 25.09.1997 (BBI 1997 IV, 1409 / FF 1997 IV, 1262)

Stellungnahme des Bundesrates: 19.11.1997 (BBI 1997 IV, 1418 / FF 1997 IV, 1272)

Ausgangslage

Am 22. März 1997 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG). Artikel 44 RVOG sieht vor, dass der Bundesrat für bestimmte Gruppen und Ämter Leistungsaufträge erteilen kann.

Die eidgenössischen Räte haben auf Antrag ihrer Staatspolitischen Kommissionen (SPK) bei der Beratung des RVOG zwei Elemente eingefügt mit der Absicht, geeignete Instrumente für eine parlamentarische Einflussnahme auf die Erteilung von Leistungsaufträgen bereitzustellen:

- a. Gemäss Artikel 44 Absatz 2 RVOG hat der Bundesrat die zuständige parlamentarische Kommission zu konsultieren, bevor er einen Leistungsauftrag erteilt.
- b. In Artikel 22quater Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) wurde der Auftrag als neues parlamentarisches Instrument verankert. Damit kann die Bundesversammlung dem Bundesrat Richtlinien zur Ausgestaltung eines Leistungsauftrags nach Artikel 44 RVOG erteilen.

Die Einführung des Instruments „Auftrag“, im GVG macht zahlreiche kleinere Anpassungen in den Geschäftsreglementen notwendig. Die Auflistung der Vorstösse in Artikel 25 des Geschäftsreglementes des Ständerates (GRS) ist durch den Auftrag zu ergänzen. Die Modalitäten zur Einreichung, Behandlung und Abschreibung der Vorstösse, welche in den Artikel 26-33 GRS geregelt sind, können weitgehend auch für die Aufträge übernommen werden. Wo die Vorstösse aufgezählt sind, ist der Auftrag zu ergänzen.

Verhandlungen

SR	16.12.1997	AB 1251
SR	19.12.1997	Schlussabstimmung (44:0)

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage diskussionslos zu.

98.430 Parlamentarische Initiative (Büro-NR). Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung

Initiative parlementaire (Bureau-CN). Règlement du Conseil national. Modification

Bericht und Reglementsentwurf des Büros-NR: 02.09.1998 (BBI 1998, 5173 / FF 1998, 4547)
Stellungnahme des Bundesrates vom 30.11.1998 (BBI 1999, 161 / FF 1999, 175)

Ausgangslage

Das Büro beantragt die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Zwischenfrage (Art.64bis) und zur Beschränkung der Redezeit für Antragsteller (Art.71 Abs.2) auf 5 Minuten.

Verhandlungen

NR	14.12.1998	AB 2619
NR	17.12.1998	AB 2777
NR	18.12.1998	Schlussabstimmung (175:0)

Der Rat stimmte der Änderung diskussionslos zu.

99.063 Vorstösse aus dem Aufgabenbereich des Büros. Abschreibung Interventions de la compétence du Bureau. Classement

Bericht des Büros des Nationalrates: 27.08.1999

Ausgangslage

Im ratseigenen Bereich sind in den vergangenen Jahren Vorstösse überwiesen worden, mit denen die Prüfung von Änderungen bzw. Neuerungen in der Organisation und dem Verfahren der Räte verlangt wurden. Am Ende der Legislaturperiode erstattet das Büro einen Bericht über die Prüfung. Gleichzeitig beantragt es die Abschreibung einiger Vorstösse.

Der Bericht betrifft die Entschädigung der Ratsmitglieder, die Öffentlichkeitsarbeit des Parlaments, die Informationsvermittlung über das Internet, die Expertentätigkeit und die Frage der Einsetzung einer Spezialkommission für Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform.

Verhandlungen

NR	04.10.1999	AB 2006
----	------------	---------

Der Rat nahm vom Bericht Kenntnis und stimmte den Anträgen des Büros zu.

**99.414 Parlamentarische Initiative (Bü-NR). Erhöhung der Beiträge an die
Fraktionen**
**Initiative parlementaire (Bu-SR). Contribution aux groupes.
Augmentation**

Bericht des Büros des Nationalrates: 01.05.1999 (BBI 1999, 4959 / FF 1999, 4584)
Stellungnahme des Bundesrates: 07.06.1999 (BBI 1999, 7759 / FF 1999, 7008)

Ausgangslage

Die Fraktionen der vier Regierungsparteien haben mit Schreiben vom 6. Januar 1999 um eine Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen ersucht. Begründet wird diese Erhöhung in erster Linie mit der Teuerung. Zudem wiesen sie darauf hin, dass auch die grössere Aufgabenfülle der Fraktionssekretariate eine Anpassung rechtfertigt.

Gleichzeitig mit dem Gesuch der Fraktionen haben die Parlamentsdienste den Büros beider Räte einen Bericht vorgelegt. Darin werden die Auswirkungen der Teuerung auf die Bezüge der Ratsmitglieder und Fraktionen aufgezeigt und die Büros eingeladen, zur Zweckmässigkeit einer Revision des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz auf den Beginn der nächsten Legislatur Stellung zu nehmen. Eine Anpassung aller Entschädigungen an die Teuerung hätte jährlich Mehrausgaben von 3 Millionen Franken zur Folge, wovon 1,8 Millionen allein auf die Jahresentschädigungen entfielen.

Die beiden Büros sind zum Schluss gekommen, dass eine Anpassung der seit 1990 unveränderten Entschädigung an die Teuerung gerechtfertigt wäre. Allerdings halten es die Büros nicht für vertretbar, die Bezüge der Ratsmitglieder zu einem Zeitpunkt zu erhöhen, wo zur Sanierung der Bundesfinanzen Ausgaben gekürzt werden müssen. Wenn aber das Haushaltsziel 2001 erreicht wird, ist der Ausgleich der Teuerung erneut zu prüfen.

Angesichts der Bedeutung, welche den Fraktionssekretariaten bei der politischen Vorbereitung der Geschäfte zu kommt, sprachen sich hingegen beide Büros für eine Erhöhung der Fraktionsbeiträge aus. Allerdings verzichten sie darauf, über den Teuerungsausgleich hinauszugehen. Der Grundbeitrag soll von 58 000 auf 60 000 Franken und der Beitrag pro Fraktionsmitglied von 10 500 auf 11 000 erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung wird jährlich höchstens 140 000 Franken verursachen.

Verhandlungen

NR	14.06.1999	AB 1089
SR	04.10.1999	AB 873
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (152:10 / 45:0)

Beide Räte stimmten der Initiative diskussionslos zu.

**99.418 Parlamentarische Initiative (Bü-NR). Präsidium des Nationalrates.
Anpassung des Geschäftsreglements**
**Initiative parlementaire (Bu-CN). Présidence du Conseil national.
Adaptation du règlement du Conseil national**

Bericht und Reglementsentwurf des Büros des Nationalrates: 26.08.1999 (BBI 1999, 9613 / FF 1999, 8947)

Ausgangslage

Die am 18. April 1999 von Volk und Ständen angenommene Bundesverfassung (nBV) bestimmt in Artikel 152, dass erstens die Ratspräsidenten für die Dauer eines Jahres gewählt werden – was eine Anpassung an die bereits seit Anfang des Bundesstaates geübte Praxis darstellt und auch auf reglementarischer Ebene so geregelt ist. Zweitens sieht Artikel 152 der neuen Bundesverfassung neu die Wahl eines zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin vor.

Die Aufgaben und die Stellung des zweiten Vizepräsidenten oder der zweiten Vizepräsidentin bedingen eine Mitgliedschaft im Ratsbüro. Artikel 7 GRN muss entsprechend angepasst werden. Damit zählt das Büro ein Mitglied mehr.

Verhandlungen

NR	27.09.1999	AB 1820
NR	04.10.1999	AB 2005 (2. Lesung)
NR	08.10.1999	Schlussabstimmung (167:0)

Der Nationalrat stimmte der Anpassung diskussionslos zu.

99.419 **Parlamentarische Initiative (SPK-NR). GVG. Anpassung an die neue BV** **Initiative parlementaire (CIP-CN). LREC. Adaptation à la nouvelle Cst.**

Bericht, Gesetz- und Beschlussentwürfe der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates:
07.05.1999 (BBI 1999, 4809 / FF 1999, 4471)
Stellungnahme und Anträge des Bundesrates: 07.06.1999 (wird veröffentlicht)

Ausgangslage

Die von Volk und Ständen am 18. April 1999 angenommene neue Bundesverfassung (BV) enthält im Kapitel über die Bundesversammlung zahlreiche Anpassungen und Präzisierungen gegenüber der alten BV. Einzelne verfassungsrechtliche Neuerungen haben nun auch zwingend notwendige Anpassungen des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) zur Folge. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen BV (voraussichtlich am 1. Januar oder 1. März 2000) muss auch diese Ausführungsgesetzgebung in Kraft gesetzt werden können:

- a. Weil die Staatsvertragsabschlusskompetenzen des Bundesrates neu durch das Gesetz bezeichnet werden müssen, hätte das Inkrafttreten der neuen BV bei Fehlen einer Ausführungsgesetzgebung zur Folge, dass der Bundesrat keine völkerrechtlichen Verträge mehr selbstständig abschliessen dürfte. Die vorgeschlagene Regelung im GVG orientiert sich weitgehend an der heutigen, unbestrittenen Praxis.
- b. Mit der neuen BV geht die administrative Verfügungskompetenz über die Verwaltungsangelegenheiten der Bundesversammlung, insbesondere über die Parlamentsdienste vom Bundesrat an die Bundesversammlung über. Eine Ausführungsgesetzgebung ist zwingend nötig, da sonst z.B. nicht klar ist, wer nach dem Inkrafttreten der neuen BV die Beamten der Parlamentsdienste wählt. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin soll neu von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt werden.
- c. Die Ratsverhandlungen sind zwar grundsätzlich öffentlich; in seltenen Ausnahmefällen sind aber geheime Beratungen möglich. Weil die neue BV eine gesetzliche Grundlage für solche Ausnahmen verlangt, können geheime Sitzungen ohne Ausführungsgesetzgebung nicht mehr durchgeführt werden.
- d. Die neue BV sieht ausdrücklich vor, dass Volksinitiativen nicht nur ganz, sondern auch teilweise ungültig erklärt werden können. Der damit in Widerspruch stehende Wortlaut des geltenden GVG muss korrigiert werden.
- e. Das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Session der Bundesversammlung geht in der neuen BV von fünf Kantonen auf ein Viertel der Mitglieder des Ständerates über. Der damit in Widerspruch stehende Wortlaut des geltenden GVG muss korrigiert werden.
- f. Die neue BV bringt eine klare und abschliessende Definition der Formen der Erlasse der Bundesversammlung. Es gibt keine «allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse» mehr. Gemäss geltendem GVG wurde dieser Begriff für verschiedenartige Erlasse verwendet und musste daher im GVG näher definiert werden. Das bisherige Kapitel über die «Formen der Erlasse der Bundesversammlung» kann ersetzt werden durch einige wenige präzisierende Bestimmungen über die Verordnungen der Bundesversammlung.

Verhandlungen

NR	15.06.1999	AB 1095
SR	30.08.1999	AB 612

NR	27.09.1999	AB 1835
SR	29.09.1999	AB 845
NR	04.10.1999	AB 1959
SR	05.10.1999	AB 890
NR / SR	06.10.1999	AB 2051 / 946 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (A:162:0 / 45:0; B:171:1 / 45:0)

Im **Nationalrat** gab es hauptsächlich Differenzen betreffend der administrativen Unterstellung des Sekretariats der Finanzkommission. Dieses soll nicht wie bis anhin dem Finanzdepartement, sondern neu den Parlamentsdiensten unterstellt werden. Hermann Weyeneth (V, BE) beantragte namens einer Kommissionsminderheit sowie namens der Finanzkommission, beim geltenden Recht zu bleiben. Eine effiziente Oberaufsicht sei wichtiger als die buchstabengetreue Befolgung der Verfassung. Auch Ursula Leemann (S, ZH) erachtete die vorgeschlagene Änderung als zu wenig durchdacht und unterstützte den Streichungsantrag. François Borel (S, NE) fand hingegen, dass die Unterstellung unter die Parlamentsdienste grössere Unabhängigkeit garantiere als die Zuordnung zum Finanzdepartement. Den beiden Kommissionsreferenten ging es bei der Neukonzeption allein um eine klare und konsequente Durchsetzung der Suprematie des Parlaments. Mit 109 zu 27 Stimmen schloss sich das Plenum jedoch dem Streichungsantrag an. Die übrigen Anpassungen wurden oppositionslos gutgeheissen.

Der Hauptstreitpunkt im **Ständerat** war die Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung. Die Kommission schlug entgegen dem Beschluss des Nationalrats als Wahlgremium die Koordinationskonferenz und nicht die Bundesversammlung vor; dies sollte eine politische Wahl verhindern. Der Rat folgte der Kommission mit 20 zu 13 Stimmen. Im Gegensatz zum Nationalrat befürwortete er die Unterstellung des Sekretariats der Finanzkommission unter die Parlamentsdienste.

In der Differenzbereinigung lehnte es der **Nationalrat** ab, die Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Koordinationskonferenz zu übertragen. Bei der Wahl des Sekretärs der Finanzkommission und der Finanzdelegation schlug die Kommission einen Kompromiss vor: Wahl durch die Verwaltungsdelegation und Bestätigung durch die Finanzdelegation. Zudem soll das Sekretariat administrativ den Parlamentsdiensten und nicht der Finanzkontrolle "beigeordnet" werden. Der Rat folgte den Anträgen der Kommission.

Der **Ständerat** hielt weiterhin an der Wahl des Generalsekretärs der Bundesversammlung durch die Koordinationskonferenz fest, schlug jedoch als Entgegenkommen zum Nationalrat eine Bestätigung durch die Bundesversammlung vor. Bei der Frage der Wahl des Sekretärs der Finanzkommission stellte Edouard Delalay (C, VS) den Antrag, die Version des Nationalrates *tel quel* zu übernehmen, da sie verfassungskonform sei und materiell ohnehin nicht weit vom Vorschlag der Kommission entfernt. Der Rat folgte dem Antrag Delalay mit 19 zu 15 Stimmen.

Beide Räte hielten an der letzten Differenz fest (Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs). In der Einigungskonferenz setzte sich die Auffassung des Ständerates durch.

99.437 **Parlamentarische Initiative (Bü-SR). Präsidium des Ständerates. Anpassung des Geschäftsreglements**

Initiative parlementaire (Bu-CN). Présidence du Conseil des Etats. Adaptation du règlement

Bericht und Reglementsentwurf des Büros des Ständerates: 03.09.1999 (BBI 1999, 9620 / FF 1999, 8954)

Ausgangslage

Die am 18. April 1999 von Volk und Ständen angenommene Bundesverfassung (nBV) bestimmt in Artikel 152, dass erstens die Ratspräsidenten für die Dauer eines Jahres gewählt werden – was eine Anpassung an die bereits seit Anfang des Bundesstaates geübte Praxis darstellt und auch auf reglementarischer Ebene so geregelt ist. Zweitens sieht Artikel 152 der neuen Bundesverfassung neu die Wahl eines zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin vor.

Das Büro bekräftigte nach Prüfung von anderen Modellen die bereits in der Debatte über die Bundesverfassung vertretene Ansicht, dass sich mit der Einführung eines zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin im Ständerat praktisch nichts ändert, weil hier gewohnheitsrechtlich der erste Stimmenzähler oder die erste Stimmenzählerin de facto schon zweiter Vizepräsident oder

zweite Vizepräsidentin ist. Dies hat zur Folge, dass an Stelle des ersten Stimmenzählers oder der ersten Stimmenzählerin der zweite Vizepräsident oder die zweite Vizepräsidentin gewählt wird und die geltende zahlenmässige Zusammensetzung des Büros unverändert bleibt.

Verhandlungen

SR	30.09.1999	AB 868
SR	04.10.1999	AB 873 (2.Lesung)
SR	08.10.1999	Schlussabstimmung (45:0)

Der Ständerat stimmte der Anpassung diskussionslos zu.

Parlamentarische Kontrolle

95.067 Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der PKB

Institution d'une commission d'enquête parlementaire chargée d'examiner les problèmes relatifs à l'organisation et à la conduite de la CFP

Ausgangslage

Mit einer parlamentarischen Initiative vom 23. Juni 1995 verlangte Herr Hess Peter die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der Eidgenössischen Versicherungskasse (95.412). Das Büro beschloss an seinen Sitzungen vom 24. August und 18. September 1995 und nach Anhörung einer Delegation des Bundesrates, dem Rat einen Bundesbeschluss über die Einsetzung von Untersuchungskommissionen gemäss den Artikeln 55ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) zu unterbreiten.

Verhandlungen

NR	02.10.1995	AB 2004
SR	04.10.1995	AB 1004

Der **Nationalrat** beschloss mit 93 zu 68 Stimmen, auf den Bundesbeschluss über die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission einzutreten. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage mit 87 zu 63 Stimmen, dies gegen den Willen der Vertreterinnen und Vertreter der SP, der Grünen und der LdU/EVP.

Im **Ständerat** beantragte Otto Schoch (R, AR) im Namen des Büros, zunächst einen weiteren Bericht der Finanzdelegation und der Geschäftsprüfungskommission abzuwarten und spätestens in der Frühjahrssession 1996 über die Einsetzung einer Puk zu entscheiden. Nachdem aber mehrere Votanten und insbesondere Fritz Schiesser (R, GL), der sich als zuständiger Sektionspräsident seit Jahren mit der Versicherungskasse befasst hatte, den Ernst der Lage unterstrichen und vor allem auch auf die Geringschätzung der parlamentarischen Aufsicht hingewiesen hatten, beschloss der Rat mit 20 zu 19 Stimmen, den Antrag des Büros abzulehnen. Dem Bundesbeschluss wurde mit 25 zu 7 Stimmen zugestimmt.

Bericht der PUK PKB: 07.10.1996 (BBI 1996 V, 153 / FF 1996 V, 133)
Stellungnahme des Bundesrates: 13.11.1996 (BBI 1997 III, 98 / FF 1997 III, 103)

Die PUK hielt in ihrem ausführlichen Bericht fest, dass nicht technische Probleme mit dem EDV-System, sondern erhebliche Organisations- und Führungsdefizite die Hauptursachen für die Missstände darstellten. Diese Defizite waren nach Ansicht der PUK nicht bloss auf der Ebene der Pensionskasse angesiedelt, sondern auch bei der Führung des Finanzdepartementes. Der Hauptverantwortliche für das Debakel ist für die PUK eindeutig der im Herbst 1995 zurückgetretene

Bundesrat Stich. Aber auch der Gesamtbundesrat wurde von der Kritik nicht ausgenommen: aus Rücksicht auf den Chef des EFD habe er seine Rolle als Oberaufsichtsgremium erst spät und auch dann bloss zögerlich wahrgenommen.

SR	05.12.1996	AB 1018, 1028
NR	10.12.1996	AB 2247

Die beiden Kammern nahmen vom Bericht nach ausführlicher Diskussion Kenntnis. Kritik kam wie bereits nach der Veröffentlichung von den Sozialdemokraten, welche die harte Wortwahl gegenüber Stich und die mangelnde Anerkennung seiner Leistungen in anderen Bereichen bemängelten. Den Anträgen der PUK wurde zugestimmt. Die PUK hatte zusätzlich zu den im Bericht enthaltenen Empfehlungen fünf Postulate, drei Motionen und fünf parlamentarische Initiativen formuliert. Diese verlangen Änderungen bei der Struktur der Kasse, bei der Aufsicht über die Kasse sowie eine Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle über die Bundesverwaltung.

Bei den parlamentarischen Initiativen wurde bisher die Initiative 96.450 umgesetzt (siehe unten). Bei den anderen Initiativen wurde eine Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2001 beschlossen.

**96.450 **Parlamentarische Initiative (Kommission-SR 95.067).
Wiederwählbarkeit in Kontrollkommissionen des Ständerates
Initiative parlementaire (Commission-CE 95.067). Rééligibilité
dans les commissions de contrôle du Conseil des Etats****

Bericht und Reglementsentwurf der Kommission: 02.06.1997 (BBI 1997 III, 1334 / FF 1997 III, 1176)

Ausgangslage

Die parlamentarische Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes (PUK PKB) verlangt mit einer parlamentarischen Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, dass die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission unbeschränkt wiederwählbar sind. Die PUK PKB empfahl diese Änderung, um den Kontrollkommissionen die im Bereich der Oberaufsicht besonders notwendige Kontinuität zu gewährleisten.

Das Büro beantragt nach Prüfung der Initiative, die Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder aller Kommissionen aufzuheben. Art. 10 Abs. 6 GRS lautet neu: „Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.“

Verhandlungen

SR	05.12.1996	AB 1043
SR	09.06.1997	AB 515
SR	20.06.1997	Schlussabstimmung (40:0)

Der **Ständerat** stimmte dem Antrag des Büros diskussionslos zu.

**98.043 **Nachkontrolle der PUK PKB. Bericht der GPK-SR
Suivi de la CEP CFP. Rapport de la CdG-CE****

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates: 02.09.1998 (BBI 1998, 5345 / FF 1998, 4704)

Stellungnahme des Bundesrates: 21.09.1998 (BBI 1998, 5372 / FF 1998, 4730)

Ausgangslage

Die mit der Nachkontrolle und der Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der PUK PKB betraute Geschäftsprüfungskommission des Ständerates bezeichnete die Situation der PKB als «nach wie vor besorgniserregend». Gewisse Fortschritte seien erzielt worden, insbesondere auf strategischer Ebene. Daneben seien aber auch neue Mängel festgestellt worden. Bei der Verwirklichung von konkreten und globalen Lösungen bestehe ein Rückstand.

Verhandlungen

SR 23.09.1998 AB 910

Skepsis, Besorgnis und deutliche Worte prägten auch die Voten bei der Behandlung des Berichts im Ständerat. Rolf Büttiker (R, SO) erläuterte die Probleme anhand konkreter Beispiele, die er als «ausserordentlich gravierend» bezeichnete. Bundesrat Villiger akzeptierte die Kritik und erklärte, er verstehe die Ungeduld, warb aber andererseits auch um Verständnis. Die Sache sei von einer unwahrscheinlichen Komplexität.

Bei der Behandlung der Staatsrechnung 1998 (vgl. Geschäft 99.012) nahmen die eidgenössischen Räte die Rechnung der PKB erstmals seit langem ab.

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen

Vorbemerkung

Im Rahmen dieser Publikation ist es uns nicht möglich, umfassend und vollständig über die ausgedehnte Tätigkeit der beiden Geschäftsprüfungskommissionen Auskunft zu geben. Wir begnügen uns mit wenigen Stichworten zu den Debatten in den eidgenössischen Räten und verweisen im übrigen auf die im Bundesblatt publizierten Tätigkeitsberichte und die Liste der Berichte im Anhang.

96.006

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1995

Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1995

Die eidgenössischen Räte genehmigten in der Sommersession 1996 einstimmig den Geschäftsbericht 1995 und nahmen Kenntnis vom **Bericht über die Tätigkeit der GPK im Jahre 1995** und vom **Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsprüfungsdelegation während der 44. Legislaturperiode**.

Im **Nationalrat** äusserte sich Kommissionsberichtersteller Peter Tschopp (R, GE) zum Problem des nationalen Zusammenhalts und stellte fest, dass die seinerzeitigen Vorschläge der Verständigungskommission nur sehr begrenzt Folgen gezeitigt haben. Das Parlament werde in Zukunft die Auswirkungen der zu treffenden Entscheide auf die Einheit des Landes vermehrt berücksichtigen müssen.

Bei der Beratung des Berichts des EDA waren die Reorganisation des Departements und das Image der Schweiz im Ausland die Hauptthemen. Im Bericht des EFD war die Umstellung von der Wust auf die MWSt zentral. Beim EJPD wurde auf die Probleme im Bereich der Asylrekurskommission hingewiesen und über die Überlastung der Bundesgerichte debattiert.

Im **Ständerat** ging Kommissionspräsident Bernhard Seiler (V, SH) auf zwei Themenkreise ein: 1. die Kontrolle unseres Staatswesens, welche besonders im Zusammenhang mit Grossinspektionen (z.B. „Bahn 2000“) an die Grenzen eines Milizparlaments stösst; 2. die Frage der ausserparlamentarischen Gesetzgebung. Die GPK kritisierte Mängel in der Ausbildung im Rahmen der Armeereform 95 und Vorkommnisse beim Bau eines Telecom-Gebäudes in Winterthur. Diskutiert wurden unter anderem auch die Überlastung des Bundesgerichts und Probleme im Bereich der beruflichen Vorsorge.

97.006

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1996

Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1996

Die eidgenössischen Räte genehmigten in der Sommersession 1997 einstimmig den Geschäftsbericht 1996 und nahmen Kenntnis vom **Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im**

Jahr 1996. Die neue Form des Geschäftsberichtes, in dem Schwerpunkte gesetzt werden und ein Vergleich mit den Zielsetzungen vorgenommen wird, fand Anklang.

Im **Ständerat** äusserte sich Bernhard Seiler (V, SH) im Namen der GPK positiv über die Neugestaltung der Berichterstattung. Die Schwerpunktthemen der GPK waren die folgenden: im EJPD die Überlastung der Bundesgerichte; im EDA die Frage nach den Kriterien für die Entwicklungshilfe; im EDI die Invalidenversicherung; im EMD die Aufgaben des Festungswachtkorps; im EVD die Wirtschaftsbeziehungen zu Nicht-EU-Staaten; im EFD die Situation der Pensionskasse des Bundes und im EVED die „Bahn 2000“.

Im **Nationalrat** befasste sich Peter Tschopp (R, GE) als erster Berichterstatter mit Schwerfälligkeiten im schweizerischen Regierungssystem, die sich insbesondere in ausserordentlichen Situationen bemerkbar machen. Alexander Tschäppät (S, BE), ebenfalls Sprecher der GPK, äusserte sich zur mangelnden Koordination in der Informationspolitik des Bundesrates. Es fehle, trotz rund 150 Medienbeauftragten in der Bundesverwaltung, teilweise auch an der Professionalität. Die GPK befürwortet die Einsetzung eines Bundesratsprechers. Brigitta Gadiant (V, GR) äusserte sich im Namen der GPK zu Jugendfragen.

98.006

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1997

Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1997

Der Geschäftsbericht wurde von beiden Räten einstimmig genehmigt. Ferner nahmen beide Kammern vom **Bericht über die Tätigkeit der GPK im Jahre 1997/98** Kenntnis.

Im **Nationalrat** erläuterte Kommissionspräsident Alexander Tschäppät (S, BE) die Arbeit und Aufgaben der Kontrollkommissionen. Er sprach sich für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips aus, um in Zukunft Misstrauen abzubauen und Indiskretionen zu vermeiden. Im Namen der GPK forderte er zudem eine klare Ausrichtung in der Personalpolitik des Bundes.

Im **Ständerat** kam es zu Kritik an der zurückhaltenden Aufsichtspraxis des UVEK gegenüber der SRG. Im Abschnitt EJPD standen die konkrete Umsetzung des Expertenberichts zur Migrationspolitik und der Vollzug von Bundespolitiken im Zentrum. Beim EFD standen Fragen der Bankenaufsicht zur Debatte, beim EVD die Arbeitslosenversicherung und die BSE-Problematik.

99.006

Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 1998

Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal fédéral des assurances 1998

Der Geschäftsbericht wurde in der Sommersession 1999 von beiden Räten einstimmig genehmigt. Ferner nahmen beide Kammern vom **Bericht über die Tätigkeit der GPK im Jahre 1998/99** Kenntnis.

Im **Ständerat** wies Helen Leumann (R, LU) als Berichterstatterin auf die Frage des nationalen Zusammenhaltes und auf Fragen zum Kollegialitätsprinzip im Bundesrat hin. Bei der departementsweisen Beratung kamen unter anderem die folgenden Themen zur Sprache: die Kohärenz der Aussenpolitik (EDA); der Internationale Währungsfonds und die Entwicklung bei der Pensionskasse (EFD); die Staatsleitungsreform und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Asyl- und Ausländerpolitik (EJPD); die Landesausstellung Expo 01 und die Anstrengungen des Departementes zugunsten der KMU (EVD); die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes und die Reorganisation des Departementes (UVEK); der militärische Nachrichtendienst (VBS).

Im **Nationalrat** befasste sich Kommissionspräsident Alexander Tschäppät (S, BE) mit der Kohärenz der Bundespolitik. In der departementsweisen Beratung wurden unter anderem die folgenden Themen diskutiert: der Analphabetismus (EDI); das Engagement des VBS an der Expo 01 (VBS); die Sicherheit in den Strassen- und Eisenbahntunnels, der Sachplan zur Infrastruktur der Luftfahrt und die

Auslandbeteiligungen der früheren Telecom PTT (UVEK); die Innere Sicherheit (EJPD); die Umsetzung der Mehrwertsteuer (EFD); Erleichterungen für die KMU (EVD).

Immunität von Parlamentariern und Magistratspersonen

Allgemeines

Die parlamentarische Immunität soll die Ratsmitglieder bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit schützen und das Funktionieren des Parlamentes sichern.

Die für die Mitglieder der Bundesversammlung geltenden Immunitätsbestimmungen sind in zwei Bundesgesetzen enthalten, im Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Garantiegesetz, GarG; SR 170.21) vom 26. März 1934 einerseits (die Sessionsteilnahmegarantie) und im Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32) vom 14. März 1958 andererseits (die absolute und die relative Immunität).

Gemäss den Bestimmungen über die absolute Immunität (Art. 2 VG) können die Ratsmitglieder für Voten, die sie in der Bundesversammlung (Plenum und Kommissionen) abgeben, nicht verantwortlich gemacht werden.

In der Praxis von Bedeutung ist praktisch nur die relative Immunität (Art. 14 VG).

Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes regelt die Strafverfolgung von Mitgliedern der eidgenössischen Räte wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit und Stellung beziehen, also die relative Immunität, welche den Parlamentarier während der ganzen Dauer des Mandats schützt, es sei denn, der Rat hebe diese Immunität selber auf. Dieses Privileg der Immunität nimmt darauf Rücksicht, dass der Parlamentarier nicht nur während der Session eng mit der unbedingten Pflicht verbunden ist, sein Mandat verantwortungsbewusst, ohne Druck und frei - gemäss Verfassung - ausüben zu können.

Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und des Ständerates bedarf deshalb einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte. Die Bundesversammlung hat im Ermächtigungsverfahren zu prüfen, ob der Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist, und nur zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung angezeigt ist.

Parlamentarische Geschäfte

95.081 Entbindung vom Amtsgeheimnis. Zeugenaussage von Nationalrat Leuenberger Moritz
Levée du secret de fonction. Témoignage de M. Leuenberger Moritz, conseiller national

Ausgangslage

Am 15. Dezember 1988 reichte Nationalrat Moritz Leuenberger eine Einfache Anfrage zum Thema „'Pizza-Connection' und die Schweiz“ ein. Am 16. Juni 1989 richtete die Tessiner Staatsanwaltschaft ein Rechtshilfegesuch an die Bezirksanwaltschaft Zürich mit der Bitte um Einvernahme von Herrn Leuenberger. Er sollte im wesentlichen darüber Auskunft geben, von wem er die Informationen erhalten habe, die seiner Einfachen Anfrage zugrunde liegen. Er verweigerte aber unter Berufung auf seine Immunität als Nationalrat die Zeugenaussage; zusätzlich berief er sich auf sein Amtsgeheimnis als Behördenmitglied.

Die Rechtskommissionen beider Räte kamen zum Schluss, dass im vorliegenden Fall gar kein Amtsgeheimnis besteht, weshalb sich die Frage nach einer Entbindung davon gar nicht stellt. Wo keine Geheimhaltungspflicht aufgehoben werden kann, besteht keine Möglichkeit, die Aussage zu erzwingen. Herr Leuenberger kann die Aussage unter Hinweis auf seine parlamentarische Immunität nämlich nach wie vor verweigern. Es ist also Sache des zuständigen Gerichtes, allenfalls bei der Bundesversammlung Antrag um Aufhebung der parlamentarischen Immunität des ehemaligen Nationalrates Moritz Leuenberger zu stellen.

Verhandlungen

NR	11.03.1996	AB 195
SR	14.03.1996	AB 135

Beide Räte beschliessen diskussionslos, auf das Gesuch um Aufhebung des Amtsgeheimnisses nicht einzutreten.

96.042 Immunität von Nationalrat Jürg Scherrer **Immunité du conseiller national Jürg Scherrer**

Gegen Nationalrat Scherrer war wegen Rassendiskriminierung eine Strafanzeige eingereicht worden. Sie wurde begründet mit Aeusserungen, die er in der Fernsehsendung „Arena“ des Schweizer Fernsehens gemacht hatte. Die vorberatenden Kommissionen für Rechtsfragen kamen zum Schluss, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung gegeben sind.

NR	23.09.1996	AB 1468	
SR	25.11.1996	AB 865	(Aufhebung abgelehnt)

98.007 Immunität von Nationalrat Giezendanner **Immunité du conseiller national Giezendanner**

Die von Greenpeace Schweiz eingereichte Strafanzeige gegen Nationalrat Giezendanner betraf eine Ehrverletzung. Nationalrat Giezendanner hatte Greenpeace als „Terroristenorganisation“ bezeichnet. Beide vorberatenden Kommissionen kamen zum Schluss, dass in Anwendung des Grundsatzes der Angemessenheit und der Opportunität die Immunität nicht aufzuheben ist.

NR	20.03.1998	AB 718
SR	10.06.1998	AB 579

Im **Nationalrat** wurde ein Antrag Schlüer (V, ZH), die Immunität aufzuheben, mit 120 zu 41 Stimmen abgelehnt. Der Antrag wurde damit begründet, dass eine gerichtliche Beurteilung von erstrangigem staatspolitischen Interesse sei.

Im **Ständerat** wurde ein mit der gleichen Begründung eingereicherter Antrag von Reimann (V, AG) mit 26 zu 6 Stimmen abgelehnt.

98.063 Immunität von Nationalrat Rudolf Keller **Immunité du conseiller national Rudolf Keller**

Ausgangslage

Nationalrat Keller hatte am 3. Juli 1998 einen „SD-Aufruf zum Amerika-Boycott“ erlassen und darin zum Boycott „amerikanischer und jüdischer Waren, Restaurants und Ferienangebote“ aufgerufen, worauf gegen ihn eine Strafanzeige wegen Verletzung des Rassendiskriminierungsverbots eingereicht worden war.

NR	17.12.1998	AB 2760
SR	01.03.1999	AB 5
NR	20.04.1999	AB 639
SR	16.06.1999	AB 560

Der **Nationalrat** folgte der Mehrheit seiner Kommission für Rechtsfragen und beschloss mit 94 zu 45 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) die Aufhebung der Immunität. Die Kommission gelangte zur Auffassung, dass die Straftatsbestandsmerkmale von Artikel 261bis StGB höchstwahrscheinlich erfüllt sind. Da sich diese nur in der Öffentlichkeit abspielen können, obliegt gerade Politikerinnen und Politikern eine erhöhte Sorgfaltspflicht: Sie dürfen nicht privilegiert werden, weil sie sich in der Öffentlichkeit äussern. Die Verantwortung der Politik in Rassismusfragen ist besonders gross, wobei ein strengerer Massstab anzulegen ist als beispielsweise bei Ehrverletzungsklagen. – Nach Auffassung der Minderheit war der Tatbestand „höchstwahrscheinlich nicht erfüllt“. Ihrer Meinung nach richtete sich der Boykottaufruf nicht

gegen Personen als solche, sondern gegen das wirtschaftliche Umfeld. Die Aeusserungen von Nationalrat Keller seien zwar deplaziert, müssten aber im Zusammenhang mit den angedrohten Boykotten von Anfang Juli 1998 betrachtet werden.

Auch im **Ständerat** wurden die Aeusserungen von Nationalrat Keller streng verurteilt. Der Rat kam aber, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der vorberatenden Kommission, mit 27 zu 15 Stimmen zum Schluss, dass die Immunität nicht aufzuheben sei. Der Aufruf sei als Aufruf zu einer wirtschaftlichen Boykottierung zu verstehen, und es sei ungewiss, ob dies gemäss Art. 261bis StGB strafbar sei, schrieb die Kommission in ihrem Bericht. Da offenbar auch das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit oder des bedingten Vorsatzes nicht erfüllt zu sein scheint, befand die Kommission gemäss ständiger Praxis der eidgenössischen Räte, dass die vorliegenden Strafbarkeitsindizien nicht ausreichen, um die Aufhebung der Immunität zu genehmigen.

Der **Nationalrat** hielt mit 96 zu 55 Stimmen an der Aufhebung der Immunität fest.

Der **Ständerat** lehnte die Aufhebung der Immunität erneut ab, diesmal mit 25 zu 11 Stimmen. – Damit wurde die Vorlage von der Geschäftsliste gestrichen.

99.435 Parlamentarische Initiative (RK-SR). Revision der Gesetzesbestimmungen über die parlamentarische Immunität Initiative parlementaire (CAJ-CE). Modification des dispositions légales relatives à l'immunité parlementaire

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates: 13.08.1999 (wird veröffentlicht)

Stellungnahme des Bundesrates: 15.09.1999 (BBI 1999, 9880 / FF 1999, 9184)

Ausgangslage

Am 6. Mai 1999 hat die RK beschlossen, den Räten mit einer parlamentarischen Initiative Änderungen der Bestimmungen über die parlamentarische Immunität im Verantwortlichkeitsgesetz vorzuschlagen. Anlass dazu gaben die Auseinandersetzungen über die Bedeutung der parlamentarischen Immunität im Fall von Nationalrat Rudolf Keller (vgl. 98.063).

Künftig soll die relative Immunität nur mehr gelten, wenn es einen „unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit“ gibt.

Verhandlungen

SR	28.09.1999	AB 808
NR	<i>hängig</i>	

Nach einer intensiven Debatte beschloss der **Ständerat**, das Privileg der parlamentarischen Immunität enger zu fassen. Eine Kommissionsminderheit I Carlo Schmid (C, AI) beantragte, auf die Revision nicht einzutreten. Begründet wurde dies damit, dass die relative Immunität ein wichtiges Instrument der parlamentarischen Tätigkeit sei. Die "Empfindlichkeit der Zeitgenossen" sei heute gross, und wer sich der "Rechtgläubigkeit des Zeitgeistes" versage, werde zur Rechenschaft gezogen. Diese Entwicklung fördere die parlamentarische Tätigkeit nicht, sondern verlege die Politik in den Saal des Strafrichters. Der Antrag wurde mit 28 zu 15 Stimmen abgelehnt. Eine Minderheit II Dick Marti (R, TI) stellte den Antrag die relative Immunität vollkommen abzuschaffen. Diese Lösung entspreche den demokratischen Grundsätzen. Die relative Immunität sei ein überflüssiges Privileg, und die kantonalen Parlamente, die dieses Privileg nicht kennen würden, funktionierten ebenfalls gut. Dieser Antrag wurde mit 22 zu 18 Stimmen (vorab Freisinnige und Sozialdemokraten) verworfen. Ein Antrag einer Minderheit III, der sich gegen einen Missbrauch der absoluten Immunität richtete, wurde nach einer Erklärung von Bundesrätin Ruth Metzler zurückgezogen. Nach Auffassung des Bundesrates stehen demnach Voten, die unter dem Schutz der absoluten Immunität abgegeben worden sind, nicht weiter unter Schutz, wenn sie ausserhalb der Räte oder der Kommissionen wiederholt werden.

Vereinigte Bundesversammlung

Die Vereinigte Bundesversammlung trat zu 23 Sitzungen zusammen. Aus den behandelten Geschäften erwähnen wir die folgenden Schwerpunkte:

Sitzung vom 13. Dezember 1995

Die bisherigen Mitglieder des Bundesrates sowie der Bundeskanzler wurden in ihren Funktionen bestätigt. Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz wurde zum Bundespräsidenten gewählt.

Sitzung vom 5. März 1997

Bundespräsident Arnold Koller gab eine Erklärung zu der Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und zur Frage der Nachrichtenlosen Vermögen ab. Er rief Schweizerinnen und Schweizer zu einer selbstkritischen und offenen Auseinandersetzung mit der eigenen jüngeren Vergangenheit auf. Als Zeichen der Bekräftigung der humanitären Tradition der Schweiz und der Dankbarkeit für das Verschontwerden in den zwei Weltkriegen will der Bundesrat, im Einvernehmen mit der Nationalbank, die Idee „Schweizerische Stiftung für Solidarität“, entwickeln. Zweck der Stiftung wäre die Linderung schwerer menschlicher Not im In- und Ausland. Die Stiftung soll mit dem Ertrag aus der Bewirtschaftung jenes Teils der Goldbestände der Nationalbank finanziert werden, der nach der Reform der Geld- und Währungsverfassung für andere öffentliche Zwecke zur Verfügung stehen wird. Das Stiftungsvermögen soll etwa 7 Milliarden Franken betragen.

Sitzung vom 19. Januar 1998

Zum Jubiläums- und Gedenkjahr 1998 und zur Reform der Bundesverfassung gab Bundespräsident Flavio Cotti eine Erklärung ab. Die beiden Kammern begannen in der anschliessenden Sondersession mit der Beratung der Totalrevision der Bundesverfassung.

Sitzung vom 11. März 1998

Als Nachfolger für den zurücktretenden Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz wählte die Bundesversammlung im fünften Wahlgang mit 146 Stimmen Nationalrat Pascal Couchepin (R, VS), der sich in den ersten vier Wahlgängen gegen Nationalrätin Christiane Langenberger, Nationalrat Claude Frey und alt Ständerat Gilles Petitpierre durchzusetzen hatte.

Sitzung vom 7. Oktober 1998

Die Vereinigte Bundesversammlung stimmte einstimmig einer parlamentarischen Initiative des Büros der Vereinigten Bundesversammlung zu (98.405). Damit wurde Artikel 9 des Reglementes der Vereinigten Bundesversammlung geändert: Präsident und Vizepräsident eines Gerichtes werden fortan nicht mehr auf einem Wahlzettel, sondern auf zwei verschiedenen Wahlzetteln gewählt. Bei einer Ergänzungswahl von zwei Richtern am Bundesgericht wurden Gilbert Kolly und Elisabeth Escher gewählt. Der Kandidat der Grünen, der nebenamtliche Richter Thomas Georg Merkli, scheiterte knapp, obwohl er von der sozialdemokratischen Fraktion, der LdU/EVP-Fraktion, der grünen Fraktion und der Fraktion der SVP unterstützt worden war.

Jubiläumssitzung vom 6. November 1998

An einer feierlichen, von Musikdarbietungen umrahmten Jubiläumssitzung „150 Jahre Bundesversammlung“ ergriffen am Tag, an dem vor 150 Jahren zum erstenmal die neu gewählten eidgenössischen Räte zusammengetreten waren, die beiden Ratspräsidenten, der Bundespräsident sowie drei weitere Rednerinnen und Redner das Wort. Zum Thema „Zukunft und Politik“ sprachen die Philosophin Annemarie Pieper, der Historiker Jean-Claude Favez und der Architekt Mario Botta.

Sitzung vom 9. Dezember 1998

Zum Thema „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ sprachen Ständeratspräsident René Rhinow und Bundespräsident Flavio Cotti.

Anschliessend wurde Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss zur Bundespräsidentin gewählt. Mit Frau Dreifuss amtiert im Jahre 1999 zum erstenmal in der Geschichte des Bundesstaates eine Frau als Bundespräsidentin.

Sitzung vom 16. Dezember 1998

Mit Herrn Thomas Georg Merkli wurde zum erstenmal ein Kandidat der Grünen zum Bundesrichter gewählt.

Sitzung vom 10. März 1999

An einer Festsitzung zum Thema „50 Jahre Europarat“ sprachen Nationalratspräsidentin Trix Heberlein, Bundespräsidentin Ruth Dreifuss, der ungarische Staatspräsident Arpad Göncz, der Generalsekretär des Europarates, Daniel Tarschys, sowie Nationalrat Victor Ruffy, Präsident der Delegation beim Europarat.

Sitzung vom 11. März 1999

Nach dem überraschenden Rücktritt der beiden CVP-Bundesräte Arnold Koller und Flavio Cotti waren die anschliessende Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten und die Wahl mit grosser Spannung und ausserordentlichen Begleitumständen verbunden. Bei der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin von Bundesrat Koller schlug die CVP-Fraktion Frau Regierungsrätin Ruth Metzler (AI) und Frau Regierungsrätin Rita Roos (SG) vor. Nachdem von den anderen Fraktionen keine weiteren Kandidaturen ins Spiel gebracht worden waren und im dritten Wahlgang die beiden Kandidatinnen je 122 Stimmen erhalten hatten, wurde im vierten Wahlgang mit 126 Stimmen die 34-jährige Ruth Metzler gewählt.

Bei der Wahl eines Nachfolgers von Bundesrat Cotti schlug die CVP drei Kandidaten vor: Joseph Deiss (FR), Adalbert Durrer (OW) und Remigio Ratti (TI). Obwohl offiziell keine weiteren Vorschläge eingereicht worden waren, zeigte sich bereits im ersten Wahlgang, dass die Kandidaten keineswegs unbestritten waren. Der jurassische Regierungsrat und alt Ständerat Jean-François Roth und Nationalrat Peter Hess standen mit 60 und 54 Stimmen an der Spitze derjenigen, die Stimmen erhalten hatten. Diese beiden Kandidaten erreichten auch den fünften Wahlgang, in welchem Peter Hess 117, Joseph Deiss 104 und der von den Grünen und Teilen der Linken unterstützte Jean-François Roth 23 Stimmen erhielt. Im entscheidenden sechsten Wahlgang obsiegte schliesslich Joseph Deiss, der beim absoluten Mehr von 120 Stimmen 120 Stimmen erhielt. Auf Peter Hess entfielen 119 Stimmen.

Sitzung vom 21. April 1999

Bundespräsidentin Ruth Dreifuss gab eine Erklärung zum Kosovo-Konflikt ab. Sie betonte, dass die Schweiz bereit, sei alles zu tun, um die Rückkehr zu diplomatischen Verhandlungen und zum Frieden auf dem Balkan zu erleichtern.

Legislaturplanung

96.016 Legislaturplanung 1995–1999
Programme de législature 1995–1999

Bericht des Bundesrates: 18.03.1996 (BBI 1996 II, 293 / FF 1996 II, 289)

Ausgangslage

Gemäss Geschäftsverkehrsgesetz ist der Bundesrat verpflichtet, dem Parlament zu Beginn der Legislaturperiode einen Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik und den Legislaturfinanzplan zu unterbreiten. Der Bericht soll einen Überblick über die Gesamtheit der Regierungsaufgaben sowie Auskunft über die Ziele geben, die der Bundesrat in der neuen Legislaturperiode erreichen will. Der Bundesrat stellt die Legislaturperiode 1995-1999 unter die Leitidee: „den Zusammenhalt stärken - die Zukunft gestalten“. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen und der heutigen Perspektiven will der Bundesrat seine Politik von drei Leitlinien bestimmen lassen. Es geht ihm darum, den nationalen Zusammenhalt zu stärken, die Handlungsfähigkeit der staatlichen Behörden zu verbessern und die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat folgende Schwerpunkte für die Bundespolitik der nächsten Jahre: Die Wirtschaft muss wettbewerbsfähig bleiben und die soziale Sicherheit gesichert werden. Das Zusammenleben der verschiedenen Sprachgruppen und Kulturen soll verstärkt als Chance begriffen und gefördert werden. Weitere Hauptthemen sind die Gestaltung und Finanzierung der Verkehrspolitik, die Sicherstellung der Energieversorgung und das Verhältnis zur Europäischen Union. Damit die Ziele, die sich der Bundesrat in diesen Bereichen setzt, erreicht werden können, sind auch die nötigen Voraussetzungen zu schaffen: die mittelfristige Wiederherstellung eines ausgeglichenen Bundeshaushalts und die Verwirklichung institutioneller Reformen.

Verhandlungen

NR	06./10.06.1996	AB 763, 811
SR	12./18.06.1996	AB 398, 446

Die meisten Redner und Rednerinnen waren sich in der Beurteilung einig, dass sich der Bundesrat zwar stärker als auch schon auf Wesentliches konzentriert, aber immer noch zu wenig Prioritäten gesetzt habe. Der Schwerpunkt der Debatten lag auf der Wirtschaftspolitik, insbesondere auf der Überwindung der Arbeitslosigkeit und der Finanzierung der Sozialwerke. In diesem Zusammenhang wurde dem Bundesrat mit Motionen der Auftrag erteilt, die interregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verstärken, der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen höhere Priorität einzuräumen und Reformen bei der Besteuerung von Aktien- und Holdinggesellschaften vorzuschlagen. Einen weiteren Akzent setzten die Räte mit der Überweisung einer Motion, welche den Bundesrat beauftragt, Massnahmen zur Stärkung der Einsichten der Bevölkerung in die internationalen Zusammenhänge zu treffen.

Kritik am Legislaturfinanzplan wurde im Nationalrat von seiten der SVP-Fraktion erhoben. Ihr schien die Verknüpfung der im Bericht umschriebenen Ziele und Richtlinien mit dem Finanzplan „eher schwach“ zu sein. Eine Motion Blocher (V, ZH), die den Bundesrat zu einer harten Gangart bei der Sanierung der Bundesfinanzen verpflichten wollte, wurde allerdings deutlich abgelehnt. Der Ständerat lehnte die vom Nationalrat überwiesene Motion (96.3181) zum Ausgleich der Staatsrechnung bis ins Jahr 2000 ab, stimmte aber einer Motion seiner Kommission (96.3257) zu, welche unter anderem eine Beseitigung des Haushaltdefizites bis spätestens 2001 und ein Aufgabenmoratorium fordert. Diese Motion wurde in der Herbstsession 1996 auch vom Nationalrat überwiesen.

Der Bericht wurde im Nationalrat mit 133 Stimmen zur Kenntnis genommen; auf den Antrag der SVP-Fraktion, vom Bericht in ablehnendem Sinne Kenntnis zu nehmen, entfielen 36 Stimmen.

Vom Ständerat wurde der Bericht oppositionslos zur Kenntnis genommen.

Reform der Bundesverfassung

96.091 Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Vorbemerkung

Die Beratungen der Vorlage zur Totalrevision der Bundesverfassung bildeten den Schwerpunkt der 45. Legislatur. Im Jahre 1997 erfolgten die umfangreichen Kommissionsarbeiten der beiden

Verfassungskommissionen, die von Nationalrat Josef Deiss (C, FR) und Ständerat René Rhinow (R, BL) präsiert worden waren. 1998 behandelten sodann die beiden Kammern das Geschäft während rund 120 Sitzungsstunden. Es ist uns an dieser Stelle nicht möglich, diese Arbeiten und ihre Ergebnisse detailliert und abschliessend zu würdigen. Wir verweisen für die Details auf die verschiedenen Publikationen, insbesondere auf die beiden vom Dienst für das Amtliche Bulletin publizierten Sonderdrucke mit den Verhandlungen und auf die hier aufgeführten Botschaften und Berichte. Aufschlussreich und nützlich sind im weiteren die zahlreichen Unterlagen, die von den Parlamentsdiensten (www.parlament.ch) und vom Bundesamt für Justiz (www.reform.admin.ch) im Internet angeboten werden. Wir verweisen unter anderem auch auf das „Année politique suisse“ sowie auf den Presserohstoff zur Pressekonferenz vom 28. November 1997 (Abschluss der Beratungen der Verfassungskommissionen) und auf Materialien zur Volksabstimmung vom 18. April 1999 („Was bringt die neue Bundesverfassung“ und „Fragen zur neuen Bundesverfassung“). Die wichtigsten Dokumente sind die folgenden:

Botschaft: 20.11.1996 (BBI 1997 I, 1 / FF 1997 I, 1)

Zusatzbericht der Staatspolitischen Kommissionen: 06.03.1997 (BBI 1997 III, 245 / FF 1997 III, 243)

Stellungnahme des Bundesrates: 09.06.1997 (BBI 1997 III, 1484 / FF 1997 III, 1312)

Ausgangslage (gemäss Botschaft des Bundesrates)

Im Jahre 1998 feiert die Schweiz das 150jährige Bestehen des Bundesstaates. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen die Vorarbeiten für die Verfassungsreform zum Abschluss gebracht werden. Diese Vorarbeiten sind zwar bereits Mitte der sechziger Jahre begonnen worden, und das Parlament hat sich 1987 eingehend damit befasst; sie haben aber erst nach der Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum wieder neuen Auftrieb erhalten. Der Bundesrat hat im Sommer 1994 ihre Wiederaufnahme beschlossen.

Die vorgeschlagene Verfassungsreform will einerseits deutlich machen, was heute gestützt auf einen breiten politischen Grundkonsens als gelebte Verfassungswirklichkeit und verbindliches Verfassungsrecht gilt. Die bestehenden Lücken im Verfassungstext sollen geschlossen, die Gliederung soll verbessert, die normative Dichte reduziert und die Sprache modernisiert werden. Die Verfassungsreform ist damit auch Anlass, die Elemente, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft kennzeichnen, wieder bewusst zu machen und aufzuzeigen, was den Zusammenhalt der „Willensnation Schweiz“ sichert. Gleichzeitig schafft sie mehr Transparenz, was für das gute Funktionieren der staatlichen Institutionen und für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat unerlässlich ist.

Andererseits will die Verfassungsreform sich aber nicht darauf beschränken, das geltende Verfassungsrecht aufzubereiten. Denn namentlich im Bereich der Behörden und der Volksrechte sind Neuerungen notwendig, um die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Staates mit Blick auf die Herausforderungen der Zukunft zu sichern und zu stärken. Die Institutionen des schweizerischen Bundesstaates, die im wesentlichen aus dem letzten Jahrhundert stammen, haben sich insgesamt bewährt. Grundlegende Änderungen sind somit nicht notwendig. Hingegen sind gewisse Anpassungen vor allem im Bereich der Volksrechte und der Justiz nötig, um zu verhindern, dass das institutionelle Gefüge unseres Staates auf die Dauer Schaden nimmt.

Ausgehend von diesen Zielen umfasst die Botschaft über die Reform der Bundesverfassung drei verschiedene Vorlagen: einen Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Vorlage A), einen Bundesbeschluss über die Reform der Volksrechte (Vorlage B) und einen Bundesbeschluss über die Reform der Justiz (Vorlage C). Angestrebt wird somit weder eine Totalrevision im klassischen Sinn, die - wie dies beim Verfassungsentwurf der Expertenkommission Furgler im Jahre 1977 noch der Fall war - alle Bereiche des Verfassungsrechts betrifft, noch eine rein formale, auf die Neuformulierung des geltenden Verfassungsrechts beschränkte Revision. Die Verfassungsreform verbindet die sogenannte Nachführung, die „mise à jour“ des geltenden Verfassungsrechts, mit institutionellen Neuerungen in zwei Schwerpunktbereichen. Sie verzichtet auf umfassende materielle Neuerungen, ist aber als offener Prozess konzipiert, der den Einbezug weiterer Reformbereiche ermöglicht.

Die **Vorlage A** erfüllt den Auftrag der Bundesversammlung aus dem Jahre 1987. Nach diesem Auftrag soll der Bundesrat einen Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung unterbreiten, der das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführt, es verständlich darstellt, systematisch ordnet sowie Dichte und Sprache vereinheitlicht. Es geht mit andern Worten darum, das geltende Verfassungsrecht möglichst vollständig, klar strukturiert und in verständlicher Form zum Ausdruck zu bringen und damit die für die Bürgerinnen und Bürger unerlässliche Transparenz der grundlegenden Normen unseres Staates zu schaffen.

Der Entwurf einer nachgeführten Bundesverfassung macht die Wesensmerkmale unseres Staates (Volksrechte, Rechtsstaatlichkeit, Föderalismus, Sozialstaatlichkeit) deutlich und trägt der Entwicklung des Verfassungsrechts Rechnung. Diese hat zu einem erheblichen Teil ausserhalb des Verfassungstexts stattgefunden: Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Praxis von Bundesversammlung und Bundesrat und zahlreiche völkerrechtliche Normen, die für die Schweiz verbindlich sind, haben das Verfassungsrecht in den letzten Jahrzehnten entscheidend mitgeprägt. Ganz besonders gilt dies für die Entwicklung der Grundrechte und für die allgemeinen Grundsätze staatlichen Handelns. Es trifft aber auch zu für das Verhältnis von Bund und Kantonen sowie für das Zusammenwirken und die Zuständigkeiten der verschiedenen Bundesbehörden.

Der neue Verfassungstext vermeidet zu dichte Normierungen. Er ist deshalb trotz des Einbezugs materiellen Verfassungsrechts deutlich kürzer als die geltende Bundesverfassung. Seine klare, sachlichen Kriterien gehorchende Gliederung und eine zeitgemässe Sprache und Terminologie machen die Bundesverfassung wesentlich verständlicher.

Die **Vorlage B** enthält ein ausgewogenes Paket von Reformvorschlägen der Volksrechte. Ziel dieser Reformvorschläge ist weder der Abbau noch ein einseitiger Ausbau der direkt-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten. Es geht vielmehr darum, einzelne Elemente der Volksrechte umzugestalten, zu verfeinern und zu ergänzen, um die Funktionsfähigkeit der direkten Demokratie mit Blick auf die Zukunft zu sichern. Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger bei den wichtigen politischen Fragen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die einzelnen Reformvorschläge tragen der besonderen Bedeutung der Volksrechte in unserem Staat Rechnung. Sie gehen mit andern Worten von einer Gesamtheit der Institutionen aus.

Die Reformvorschläge wollen dazu beitragen, dass die Volksrechte vor allem dort zum Tragen kommen, wo es um Wichtiges und Grundlegendes, um Grundsatzentscheide geht. Sie streben darüber hinaus eine Differenzierung des bestehenden Instrumentariums an und antworten auf die zunehmende Internationalisierung des Rechts. Schliesslich geht es nicht zuletzt auch darum, die Impulsfunktion der Volksrechte zu stärken und ihre eher bremsenden Wirkungen zu mindern. Als bedeutsame Neuerungen werden namentlich vorgeschlagen: die Einführung der allgemeinen Volksinitiative und des fakultativen Verwaltungs- und Finanzreferendums; die Ausdehnung des fakultativen Staatsvertragsreferendums verbunden mit der Möglichkeit, die Genehmigung von Staatsverträgen zusammen mit den Gesetzesänderungen zur Abstimmung zu unterbreiten; die Zuständigkeit des Bundesgerichts, in Zweifelsfällen über die Gültigkeit von Volksinitiativen zu entscheiden; die Möglichkeit, Alternativtexte vorzulegen und mehrere Volksinitiativen gleichzeitig zur Abstimmung zu unterbreiten; und schliesslich die Erhöhung der Unterschriftenzahlen.

Die **Vorlage C** will vor allem die Funktionsfähigkeit des Bundesgerichts als oberstes Gericht sicherstellen. Zu den Aufgaben des Bundesgerichts gehören die Entscheidung rechtlicher Grundsatzfragen, die Sicherung der Kohärenz der Rechtsordnung und die dynamische Fortentwicklung des Rechts. Die Funktionsfähigkeit des Bundesgerichts darf nicht länger durch Überlastung und sachfremde Aufgaben beeinträchtigt werden. Zudem gilt es, den Rechtsschutz in allen Bereichen zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, werden eine Entlastung des Bundesgerichts durch den Abbau von Direktprozessen und die Vorschaltung richterlicher Behörden in allen Bereichen sowie die Ermöglichung von Zugangsbeschränkungen vorgeschlagen. Vorgesehen ist im weiteren auch die Verbesserung des Rechtsschutzes durch die Einführung einer allgemeinen Rechtsweggarantie. Eine besonders bedeutsame Neuerung stellt sodann der Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit dar: Im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt soll das Bundesgericht künftig prüfen können, ob ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss gegen verfassungsmässige Rechte oder gegen Völkerrecht verstösst. Und schliesslich stellt die Vorlage zur Reform der Justiz auch die erforderlichen Verfassungsgrundlagen für eine Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts bereit.

Die Vorlagen zur Nachführung des geltenden Verfassungsrechts und zu den beiden Reformbereichen werden dem Parlament gleichzeitig unterbreitet. Es handelt sich aber um separate Vorlagen, über die auch separat abgestimmt werden soll. Dabei kann vorläufig offen bleiben, ob die Vorlagen gleichzeitig oder allenfalls zeitlich gestaffelt zur Abstimmung unterbreitet werden.

Konzept der Verfassungsreform, Grundsatzbeschlüsse der Verfassungskommissionen (gemäss Presserohstoff zur Pressekonferenz vom 28.11.1997)

Das Resultat der Gesamtabstimmung über die „nachgeführte“ Bundesverfassung lautete in der nationalrätlichen Kommission: 22:1 Stimmen bei 9 Enthaltungen; in der Kommission des Ständerates: 17:0 Stimmen bei einer Enthaltung. Beide Kommissionen beurteilen die „Nachführung“ also als

sinnvolles Unterfangen. Die relativ hohe Zahl von Enthaltungen wie auch die 128 Minderheitsanträge in der nationalrätlichen Kommission zeigen, dass die „Nachführung“ des geltenden Verfassungsrechtes keine blosse Abschreibeübung sein kann. Bereits bei der Beantwortung der Frage, was nun als geltendes Verfassungsrecht betrachtet werden kann, hat sich in vielen Fällen ein weiter Interpretationsspielraum geöffnet, der allein schon Anlass genug für intensive politische Auseinandersetzungen bieten kann. Der geltende Verfassungstext, der über weite Strecken noch aus dem letzten Jahrhundert stammt, gibt eben auch nicht mehr die heutige Verfassungswirklichkeit wieder, und die Wahrnehmung der Realität ist naturgemäss je nach Standort unterschiedlich. Jede Neuformulierung impliziert Änderungen: insofern kann es eine „reine Nachführung“ gar nicht geben. Darüber hinaus stellte sich im Laufe der Beratungen in beiden Kommissionen immer wieder die Frage, ob die Gelegenheit nicht genutzt werden sollte, um entgegen dem bundesrätlichen Konzept der strikten rechtlichen „Nachführung“ auch bestimmte Neuerungen in der Verfassung festzuschreiben. Die Kommissionen waren sich dabei bewusst, dass politisch umstrittene Neuerungen eine Kumulation von verschiedenen Oppositionen gegen die neue Bundesverfassung bewirken und damit zum Scheitern des ganzen Projektes führen müssten. Entsprechende Anträge sind daher konsequent abgelehnt worden. Beide Kommissionen haben aber auch in einigen Punkten entgegen dem Entwurf des Bundesrates Neuerungen beschlossen, die gemäss ihrer Einschätzung konsensfähig sind. Bei diesen Neuerungen handelt es sich einerseits um das Abschneiden „alter Zöpfe“ (wie z.B. den Ausschluss der Geistlichen aus dem Nationalrat) und andererseits um Klarstellungen in Bereichen ungeschriebenen Rechts. In heiklen Bereichen wie der Wirtschafts- und Sozialordnung sowie der Bundeskompetenzen hielten sich beide Kommissionen an einen relativ eng verstandenen Nachführungsbegriff

Zu Organisation und Verfahren des Parlamentes und zur Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat liegen ausser dem Entwurf des Bundesrates auch zahlreiche Anträge der Staatspolitischen Kommissionen beider Räte (SPK) vor, die aufgrund umfangreicher Vorarbeiten in der Form eines Zusatzberichtes vom 6. März 1997 zur Verfassungsreform den Räten unterbreitet worden sind. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 1997 zu den meisten Anträgen der SPK ablehnend Stellung genommen. Zudem machte der Bundesrat geltend, diese Anträge seien als Neuerungen zu qualifizieren; ihre Behandlung solle daher auf die „Staatsleitungsreform“ verschoben werden.

Beide Kommissionen stimmten u.a. folgenden von den SPK vorgeschlagenen Änderungen des bundesrätlichen Entwurfes zu: Streichung des Ausschlusses der Geistlichen aus dem Nationalrat, flexiblere Regelung der Unvereinbarkeiten, Schaffung eines zweiten Vizepräsidiums in beiden Räten, Unterstellung der Parlamentsdienste unter die Bundesversammlung, Vereinfachung der Erlassformen der Bundesversammlung, Einführung eines materiellen Gesetzesbegriffes. Von beiden Kommissionen abgelehnt wurde die Verankerung einer Ombudsstelle in der Verfassung und die Einführung einer ausserordentlichen Gesamterneuerung des Bundesrates auf Begehren von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

Vorlage A: Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung

Verhandlungen

NR	Ab 22.01.1998	AB 1998 (vgl. Sonderdruck)
SR	Ab 21.01.1998	AB 1998 (vgl. Sonderdruck)

Das Parlament begann die Beratung der Verfassungstotalrevision in einer einwöchigen Sondersession im Januar 1998. Die Verhandlungen beschränkten sich auf den Teil A (Verfassungsnachführung) und wurden parallel geführt, wobei der Ständerat Erstrat für die Detailberatungen eines ersten Teils (bis Art. 126), und der Nationalrat für den zweiten Teil war. Die Differenzbereinigung zog sich dann bis in die Wintersession, wo die totalrevidierte Bundesverfassung mit der Schlussabstimmung am 18. Dezember verabschiedet wurde. Die Behandlung der als Teile B und C ebenfalls zum Totalrevisionsprojekt gehörenden Vorlagen „Volksrechte“ und „Justizreform“ gerieten demgegenüber in zeitlichen Verzug. Die Justizreform steckte zu Jahresende 1998 noch in der Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten. Die Plenumsberatungen zur Reform der Volksrechte konnten hingegen im Berichtsjahr noch nicht begonnen werden.

Im **Ständerat** war Eintreten auf die Vorlage A unbestritten. Der Kommissionssprecher René Rhinow (R, BL) machte in seinem Eröffnungsvotum darauf aufmerksam, dass es darum gehe, zum ersten Mal seit 150 Jahren die Verfassung vollständig neu zu redigieren. Bei der Totalrevision von 1874 seien zwar wichtige materielle Neuerungen eingeführt, der Aufbau des Textes und dessen Formulierung

aber aus der Fassung von 1848 weitgehend unverändert übernommen worden. In seinem Votum zur Eintretensdebatte rief Bundesrat Arnold Koller noch einmal den Parlamentsbeschluss von 1987 in Erinnerung, sich auf eine Nachführung der Verfassung zu beschränken. Es gehe nicht darum, „den Staat neu zu erfinden“, seine Fundamente (liberaler Rechtsstaat, direkte Demokratie, Föderalismus und soziale Marktwirtschaft) seien nach wie vor tragfähig. Allerdings gelte es, die Verfassung, welche seit 1874 nicht weniger als 140 mal teilrevidiert worden sei, wieder in eine klare Struktur und eine lesbare Sprache zu bringen.

Im **Nationalrat** war bereits der Grundsatz der Verfassungsrevision umstritten. Die Fraktion der Freipartei beantragte Nichteintreten, da die Revision überflüssig sei und zudem im Entwurf viel zuviel Gewicht auf staatliche Regulierung und Sozialrechte gelegt und das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit und Wirtschaftsfreiheit vernachlässigt werde. Dieser auch von den Schweizer Demokraten – diese bemängelten zudem noch, dass dieses Projekt nichts anderes als eine Unterwerfung unter die Normen der EU sei – unterstützte Antrag unterlag mit 153 zu 10 Stimmen. Genau das Gegenteil kritisierte ein Teil (rund ein Drittel) der SP-Fraktion am vorliegenden Entwurf. Paul Rechsteiner (S, SG) forderte die Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die Sozialrechte und die Interventionsmöglichkeiten des Staates in die Wirtschaftspolitik auszubauen und den Willen zur Integration der Schweiz in die EU und die UNO explizit in die Verfassung aufzunehmen. Ähnliches, wenn auch etwas abstrakter und zudem angereichert mit dem Vorschlag, den Föderalismus neu zu konzipieren (und dabei insbesondere auch die Zahl der Kantone zu verringern) forderte Jean-Claude Rennwald (S, JU) in seinem Rückweisungsantrag an den Bundesrat. Nachdem Rechsteiner seinen Antrag zugunsten desjenigen von Rennwald zurückgezogen hatte, unterlag auch dieser deutlich mit 140 zu 14 Stimmen.

Für die Detailberatung verweisen wir auf den Sonderdruck des „Amtlichen Bulletins der Bundesversammlung“ sowie auf das vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern herausgegebene „Année politique suisse“.

Nach Beendigung der Detailberatung erklärten sich im **Nationalrat** die Sozialdemokraten unzufrieden. Nachdem sie mit ihren zahlreichen materiellen Abänderungsanträgen praktisch durchwegs gescheitert waren (eine Ausnahme war die Aufnahme des neuen Kinderartikels, allerdings nicht in der von der SP vorgeschlagenen Formulierung) gaben sie bekannt, dass sie den Verfassungsentwurf in der vorliegenden Form in der Volksabstimmung ablehnen würden. Die Gesamtabstimmung fiel bei einer Annahme mit 49 zu 40 Stimmen bei 47 Enthaltungen denn auch sehr mager aus. Neben den Sozialdemokraten hatten sich auch die meisten SVP-Vertreter der Stimme enthalten oder die Vorlage abgelehnt. Zurückgeführt wurde dieses eher konfuse Ergebnis auf eine taktische Stimmabgabe, mit der die Linke markieren wollte, dass für sie die vom Nationalrat beschlossene Version das absolute Minimum darstelle und sie vom Ständerat in der Differenzvereinbarung ein weitgehendes Entgegenkommen erwarte. Im **Ständerat** erfolgte die Zustimmung in der Gesamtabstimmung oppositionslos.

Nachdem in der zweiten Runde der Differenzvereinbarung noch rund ein Dutzend Streitpunkte übriggeblieben waren, präsentierte die aus beiden Ratskammern paritätisch zusammengesetzte Einigungskonferenz in der Dezembersession ihre Vorschläge, welche von beiden Räten akzeptiert wurden. Die Sozialdemokraten machten einen letzten Versuch, ihre in der parlamentarischen Auseinandersetzung unterlegenen Vorschläge doch noch in die Verfassung einzubringen. Sie schlugen vor, zwei ihrer Forderungen (aktivere Wirtschaftspolitik des Staates und dabei Einsatz für eine „gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung“ bzw. zwingende Verwirklichung der Sozialziele) dem Volk als Alternativfragen vorzulegen. Beide Ratskammern lehnten es jedoch ab, dieses speziell für die Verfassungsrevision geschaffene Instrument der Alternativabstimmung anzuwenden.

Damit konnte die neue Verfassung wie geplant noch im Jubiläumsjahr zum 150jährigen Bestehen des Bundesstaates vom Parlament verabschiedet werden. In der Schlussabstimmung votierte der Nationalrat mit 134 zu 14 Stimmen bei 31 Enthaltungen und der Ständerat einstimmig für die Reform. Die Opposition im Nationalrat kam sowohl von links als auch von rechts. Die 14 Neinstimmen stammten von drei (welschen) Sozialdemokraten, der Freipartei, der Mehrheit der Schweizer Demokraten (ohne Ruf, BE) und vier Vertretern der Fraktion der SVP. Gut vertreten waren die SP- und die SVP-Fraktion auch bei den Enthaltungen (14 resp. 11). Die Vertreter der CVP und die Grünen stellten sich einhellig hinter das Projekt, während beim Freisinn fünf und bei den Liberalen eine Enthaltung zu verzeichnen waren.

Zusammenfassung der Resultate der Beratungen

(vgl. Dokument des EJPD, „Was bringt die neue Bundesverfassung?“)

1 Allgemeines

– Der Auftrag ist erfüllt

1987 hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, ihm einen Entwurf für eine neue Bundesverfassung zu unterbreiten. Mit der Überweisung der Motion Josi Meier 1993 hat es diesen Auftrag bekräftigt. Gleichzeitig hat es sich zum Ziel gesetzt, die neue Verfassung auf Ende des Jubiläumsjahres 1998 zu verabschieden. Dieses Ziel ist erreicht.

– Leistungsausweis der Behörden

Parlament, Regierung und Verwaltung haben gezeigt, dass sie in der Lage sind, ein grosses, politisch anspruchsvolles und juristisch aufwendiges Vorhaben in kurzer Zeit zu bewältigen. Zwar wurde seit Mitte der sechziger Jahre über die Verfassungsreform diskutiert, die Arbeiten für die nun verabschiedete Vorlage sind aber erst nach dem EWR-Nein aufgrund eines neuen Konzepts wieder aufgenommen worden.

– Eine verständliche und vollständige Verfassung

Die neue Bundesverfassung vermittelt das heute geltende Verfassungsrecht in verständlicher Sprache. Sie ist klar gegliedert und vollständig. Ungeschriebenes Verfassungsrecht und verfassungswürdige Gesetzesbestimmungen werden neu in den Verfassungstext aufgenommen. Andererseits wird eine ganze Reihe veralteter oder nicht verfassungswürdiger Bestimmungen nicht mehr weitergeführt. Der neue Verfassungstext bringt damit die heute gelebte Verfassungswirklichkeit zum Ausdruck.

– Die Wesensmerkmale der Eidgenossenschaft werden verdeutlicht

Direkte Demokratie, Föderalismus, Schutz der Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit gehören zu den prägenden Merkmalen der heutigen Schweiz. Diese Merkmale sind in der geltenden Verfassung nur teilweise sichtbar. Die neue Bundesverfassung macht sie deutlich und bringt ein zeitgemässes Staatsverständnis zum Ausdruck. Sie ist damit auch Anlass für eine Diskussion über die Grundwerte der Schweiz.

– Bestätigung verfassungsrechtlicher Entwicklungen

Der Verfassungstext ist seit der letzten Totalrevision im Jahre 1874 rund 140 mal neuen Entwicklungen angepasst worden. Gleichzeitig ist das Verfassungsrecht aber auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Praxis der anderen Bundesbehörden und durch das internationale Recht in wesentlichen Teilen ergänzt und weiterentwickelt worden. Die neue Bundesverfassung trägt dieser Weiterentwicklung Rechnung.

– Inhaltliche Neuerungen

Die neue Bundesverfassung zeichnet aber nicht bloss das bereits geltende Recht nach. Sie enthält auch verschiedene inhaltliche Neuerungen, für die im Parlament ein breiter politischer Konsens bestand. Sie bot Gelegenheit für zahlreiche punktuelle Fortschritte, die sonst wohl nicht oder nicht so rasch erzielt worden wären.

– Grundlage für weitere Reformen

Die Anpassung des Verfassungstexts an die Verfassungswirklichkeit ist aus der Sicht des Bundesrates und des Parlaments vor allem auch eine wichtige Grundlage für weitere, inhaltliche Reformen. Solche sind insbesondere im institutionellen Bereich notwendig. Verschiedene Reformpakete (Justizreform, Reform der Volksrechte, Staatsleitungsreform, Reform des Finanzausgleichs), über die Volk und Stände einzeln abstimmen werden, sind in Vorbereitung und können leicht in die neue Verfassung integriert werden. Die neue Verfassung ist damit offen für die Herausforderungen der Zukunft.

2 Formale Verbesserungen

- **Sprache:** Die neue Verfassung verwendet Formulierungen, die dem heutigen Sprachgebrauch entsprechen, vermeidet soweit möglich Fach- und Fremdwörter und bedient sich einer einheitlichen Ausdrucksweise. Die Geschlechter werden durch geschlechtsneutrale Wendungen

oder durch die Erwähnung der männlichen und weiblichen Form sprachlich gleichgestellt (deutsche Fassung konsequent, französische und italienische Fassung mehrheitlich).

- **Systematik:** Die neue Verfassung ist klar aufgebaut, übersichtlich gegliedert und verwendet Sachtitel für jeden Artikel. Die einzelnen Artikel sind in vielen Fällen kürzer und haben ebenfalls einen klaren Aufbau.
- **Vollständigkeit:** Die neue Verfassung gibt das geltende Verfassungsrecht möglichst vollständig wieder. Die Verfassungswürdigkeit gewisser Normen ist letztlich eine politische Wertungsfrage. Bundesrat und Parlament haben daher Heraufstufungen (z.B. Datenschutz, vgl. Ziff. 5) und Herabstufungen (z.B. Absinthverbot, vgl. Ziff. 7) vorgenommen. Der neue Verfassungstext ist trotz Aufnahme ungeschriebenen Verfassungsrechts kürzer als der alte.
- **Dichte:** Die neue Verfassung regelt das Verfassungsrecht in einheitlicher Dichte. Verfassungsartikel, die erst vor kurzer Zeit von Volk und Ständen beschlossen wurden, sind möglichst nicht verändert worden.

3 Anpassungen an die Verfassungswirklichkeit

Das geltende schweizerische Verfassungsrecht ist nicht nur im Verfassungstext enthalten; es hat sich teilweise auch durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Behördenpraxis und das von der Schweiz übernommene internationale Recht weiterentwickelt. Mit der neuen Verfassung wird diese Entwicklung aufgenommen. Die Lücken im Verfassungstext werden geschlossen. Gleichzeitig werden bisher offene Fragen geklärt.

Die nachfolgende Aufzählung enthält wichtige Elemente, denen Verfassungsrang zuerkannt wird, die aber in der geltenden Verfassung nicht enthalten sind:

- **Künftige Generationen:** In der Präambel wird die Verantwortung des Schweizer Volkes und der Kantone gegenüber den künftigen Generationen festgehalten.
- **Verantwortung gegenüber der Schöpfung:** Die Präambel der neuen Bundesverfassung macht auch die Verantwortung des Schweizervolkes und der Kantone gegenüber der Schöpfung deutlich. Dies in Ergänzung zur Anrufung Gottes.
- **Nachhaltigkeit:** In der Präambel und in den Art. 2 nBV und 73 nBV wird die Nachhaltigkeit als Ziel festgehalten, in weiteren Bestimmungen (Aussenpolitik, Raumplanung, Wasser, Energie, Landwirtschaft, Haushaltführung) ist sie zumindest angesprochen.
- **Förderung der Chancengleichheit:** Im Zweckartikel wird hervorgehoben, dass Bund und Kantone für eine möglichst grosse Chancengleichheit aller sorgen sollen.
- **Grundsätze staatlichen Handelns:** In Art. 5 nBV sind namentlich das Legalitätsprinzip, das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Erfordernis des öffentlichen Interesses und der Grundsatz von Treu und Glauben festgehalten.
- **Beachtung des Völkerrechts:** Art. 5 Abs. 4 nBV gebietet Bund und Kantonen, das Völkerrecht zu beachten.
- **Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung:** Art. 6 nBV bringt die grundlegenden Ideen der Subsidiarität und der Solidarität zum Ausdruck. Er thematisiert das Verhältnis zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat und macht deutlich, dass der Einzelne nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat.
- **Grundrechte:** In einem ausführlichen Grundrechtskatalog werden viele bisher ungeschriebene, aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis und des internationalen Rechts gültige Grundrechte und Grundrechtsgehalte neu in den Verfassungstext aufgenommen:
 - Schutz der Menschenwürde (Art. 7 nBV),
 - Diskriminierungsverbot, mit Aufzählung häufiger Diskriminierungstatbestände (Art. 8 nBV),
 - Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 nBV),
 - Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Art. 10 nBV),
 - Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 nBV),
 - Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 nBV),
 - Schutz der Privatsphäre (Art. 13 nBV),
 - Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 nBV),
 - Medienfreiheit (Art. 17 nBV),
 - Sprachenfreiheit (Art. 18 nBV),

- Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 nBV),
 - Kunstfreiheit (Art. 21 nBV),
 - Versammlungsfreiheit (Art. 22 nBV),
 - Schutz vor Auslieferung und Ausschaffung (Art. 25 nBV),
 - Koalitionsfreiheit (Art. 28 nBV) ; sie beinhaltet auch Streik und Aussperrung, die als letzte Mittel zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens zulässig sind,
 - Allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29 nBV),
 - Garantien in gerichtlichen Verfahren (Art. 30 nBV),
 - Garantien beim Freiheitsentzug (Art. 31 nBV)
 - Garantien im Strafverfahren (Art. 32 nBV),
 - Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 nBV).
- **Sozialziele:** Erstmals werden die bisher in verschiedenen Kompetenzbestimmungen sowie in internationalen Verträgen verstreut zu findenden Ziele im Sozialbereich in einer Bestimmung (Art. 41 nBV) zusammengefasst. Der Artikel hält auch fest, dass die Sozialziele in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative, im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel zu verwirklichen sind. Er macht die sozialstaatliche Dimension der Schweizerischen Eidgenossenschaft deutlich.
 - **Föderalismus:** In den Art. 42-49 nBV werden das Verhältnis von Bund und Kantonen, die Grundsätze der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie das Zusammenwirken von Bund und Kantonen in grundsätzlicher, ausführlicher Art und Weise umschrieben. Besonders betont wird die Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen.
 - **Gemeinden und Städte:** Art. 50 nBV bringt die Dreistufigkeit des schweizerischen Staates zum Ausdruck. Er umschreibt die Stellung der Gemeinden und verpflichtet den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht zu nehmen auf die Städte, die Agglomerationen und die Berggebiete.
 - **Bestand und Gebiet der Kantone:** Art. 53 nBV regelt erstmals auf Verfassungsebene Änderungen im Bestand der Kantone sowie Gebietsveränderungen und Grenzberichtigungen zwischen den Kantonen.
 - **Aussenpolitik:** Die neue Verfassung hält die generelle Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich und in umfassendem Sinn fest und nennt die aussenpolitischen Ziele des Bundes (Art. 54 nBV). Die Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung in den auswärtigen Angelegenheiten werden ausdrücklich erwähnt (Art. 184 Abs. 1 nBV).
 - **Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden:** Art. 55 nBV garantiert den Kantonen, dass sie an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mitwirken können, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen betroffen sind; dass die Kantone vom Bund rechtzeitig und umfassend informiert werden; dass ihren Stellungnahmen besonderes Gewicht zukommt und dass sie in geeigneter Form an internationalen Verhandlungen mitwirken können, wenn ihre Zuständigkeiten betroffen sind.
 - **Jugendarbeit und Erwachsenenbildung:** Die Bundeskompetenz in diesen Bereichen wird in Art. 67 nBV ausdrücklich verankert (bisher Teil der ungeschriebenen Kulturförderungskompetenz).
 - **Kultur:** Mit Art. 69 nBV wird die bisher ungeschriebene Kompetenz des Bundes explizit in die Verfassung aufgenommen.
 - **Sprache:** Art. 70 nBV bringt das Sprachenrecht auf Verfassungsebene klarer zum Ausdruck und enthält insbesondere eine präzisere Umschreibung der Anliegen, die dem Territorialitätsprinzip zugrunde liegen.
 - **Wirtschaft:** Das gesamte Wirtschaftsverfassungsrecht ist besser gegliedert und inhaltlich verdeutlicht worden. Spezielle Erwähnung verdienen neben dem Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 nBV) die Grundsätze der Wirtschaftsordnung (Art. 94 nBV) mit dem klaren Bekenntnis zum Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass dem Wettbewerb in einer privatwirtschaftlich orientierten Marktwirtschaft zentrale Bedeutung zukommt. Geklärt wird ausserdem in Art. 98 nBV die Bundeskompetenz zum Erlass von Vorschriften über Finanzdienstleistungen.
 - **Gentechnologie:** Art. 119 nBV enthält ein ausdrückliches Klonverbot.
 - **Fiskalrecht:** Art. 127 nBV nennt die wichtigsten Grundsätze der Besteuerung.

- **Sozialpolitische Kompetenzen:** Das Drei-Säulen-Konzept der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird in Art. 111 nBV ausdrücklich festgehalten. Art. 110 nBV (Arbeit) stellt klar, dass der Bundesfeiertag ein bezahlter Feiertag ist.
- **Parteienartikel:** Artikel 137 nBV macht die wichtige Rolle der Parteien im politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess deutlich und anerkennt damit ihre staatspolitische Bedeutung.
- **Zwingendes Völkerrecht:** Artikel 139 nBV hält - in Übereinstimmung mit der jüngsten Entscheidung der Bundesversammlung in Sachen Volksinitiative „für eine vernünftige Asylpolitik“ - fest, dass das zwingende Völkerrecht als Schranke der Verfassungsrevision gilt.
- **Teilgültigkeit von Volksinitiativen:** Artikel 139 Abs. 3 nBV hält ausdrücklich die Möglichkeit der Teilungültigerklärung von Volksinitiativen fest.
- **Gesetzesbegriff und Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen:** Artikel 164 nBV führt einen materiellen Gesetzesbegriff ein und regelt die Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen.
- **Planung der Staatstätigkeit:** Gestützt auf Artikel 173 Bst. g nBV kann die Bundesversammlung an wichtigen Planungen und anderen staatsleitenden Prozessen mitwirken.
- **Einzelakte der Bundesversammlung:** Artikel 173 Bst. h nBV bietet neu eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage, wonach die Bundesversammlung über Einzelakte entscheidet, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.

4 Materielle Neuerungen

Das Parlament hat einige inhaltliche Neuerungen beschlossen. Es handelt sich durchwegs um Fragen, bei denen ein breiter Konsens bestand. Umstrittene Fragen sollen dagegen im Rahmen von eigenständigen Reformpaketen oder auf dem Weg einer Teilrevision der Verfassung angegangen werden.

Zu den inhaltlichen Neuerungen der neuen Verfassung zählen:

- **Integration Behinderter:** Art. 8 nBV enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber, die Benachteiligung von Behinderten durch geeignete Massnahmen zu bekämpfen.
- **Gebietsveränderungen zwischen Kantonen:** Neu geregelt wird in Art. 53 Abs. 3 nBV die Gebietsveränderung zwischen Kantonen: wenn die betroffene Bevölkerung und die beiden Kantone einer solchen zustimmen, so genügt fortan die Genehmigung durch die Bundesversammlung, gegen die das fakultative Referendum möglich ist. Eine obligatorische Abstimmung von Volk und Ständen wie im Fall Vellerat wäre demnach nicht mehr nötig.
- **Genehmigung von Verträgen der Kantone mit dem Ausland:** Art. 56 nBV sieht im Gegensatz zu Art. 85 Ziff. 5 und 102 Ziff. 7 BV keine generelle Genehmigungspflicht des Bundes mehr vor. Die Kantone sollen künftig den Bundesrat vor Abschluss der Verträge informieren. Läuft ein Vertrag dem Recht oder den Interessen des Bundes oder den Rechten anderer Kantone zuwider, so kann der Bundesrat bei der Bundesversammlung dagegen Einsprache erheben (Art. 186 Abs. 3 nBV). Diese entscheidet über die Genehmigung (Art. 172 Abs. 3 nBV).
- **Statistik:** Art. 65 nBV enthält zum einen bisher ungeschriebenes Recht. Er schafft darüber hinaus eine klar begrenzte Gesetzgebungskompetenz für den Bund.
- **Berufsbildung:** Art. 63 nBV schafft neu eine umfassende Bundeskompetenz (keine Einschränkung mehr auf sogenannte BIGA-Berufe).
- **Kunst und Musik:** Im Kulturartikel Art. 69 nBV erhält der Bund eine Kompetenz zur Förderung von Kunst und Musik.
- **Mehrsprachigkeit:** Art. 70 nBV enthält einen Auftrag zur Unterstützung mehrsprachiger Kantone durch den Bund.
- **Seilbahnen:** Art. 87 nBV enthält eine umfassende Kompetenz des Bundes über Seilbahnen.
- **Wählbarkeit:** Artikel 143 nBV hebt den Ausschluss von Personen geistlichen Standes für Wahlen in den Nationalrat und in den Bundesrat auf.
- **Einberufung einer ausserordentlichen Session der Bundesversammlung:** Nach Art. 151 nBV kann ein Viertel der Mitglieder eines Rates eine ausserordentliche Session einberufen. Bisher konnten dies ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone (Art. 86 Abs. 2 BV); der Ständerat hatte keine Kompetenz zur Einberufung.

- **Vizepräsidium der Räte:** Nach Art. 152 nBV wählen beide Räte zwei Personen als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ihres Rates.
- **Rechte der Kommissionen:** Parlamentarischen Kommissionen können Entscheidungskompetenzen (keine Rechtsetzung) übertragen werden (Art. 153 Abs. 3 nBV).
- **Parlamentsdienste:** Artikel 155 nBV unterstellt die Parlamentsdienste neu der Bundesversammlung (bisher Bundeskanzlei).
- **Neues System der Erlassformen:** Artikel 163 sieht ein vereinfachtes System für die Erlassformen der Bundesversammlung vor; der allgemeinverbindliche Bundesbeschluss entfällt.
- **Oberaufsicht des Parlaments:** Nach Artikel 169 Absatz 2 dürfen den Delegationen von Aufsichtskommissionen keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.
- **Wirksamkeitsüberprüfung:** Die Bundesversammlung hat nach Art. 170 nBV dafür zu sorgen, dass die Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes evaluiert wird.
- Eingehendere Umschreibung der Voraussetzungen zum Erlass **verfassungsunmittelbarer Verordnungen** des Bundesrats im Bereich der äusseren und inneren Sicherheit (in Anlehnung an neuere Kantonsverfassungen; Art. 185 Abs. 3 nBV)
- **Truppenaufgebot für die Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit:** Nach Art. 185 Abs. 4 nBV darf der Bundesrat neu bis zu 4'000 (bisher: 2'000) Angehörige der Armee ohne Genehmigung durch die Bundesversammlung für den Aktivdienst aufbieten.

5 Heraufstufungen (neu auf Verfassungs- statt auf Gesetzesebene)

Gewisse Elemente, darunter auch solche von grundlegender Bedeutung, werden neu ausdrücklich in der Verfassung geregelt werden. Dazu zählen die folgenden:

- **Anspruch auf Datenschutz (Art. 13 nBV)**
- **Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus** (Art. 108 nBV)
- **Gründe für den Ausschluss vom Stimmrecht** (Art. 136 nBV)
- **Amtsdauer der Bundesrichter** (Art. 145 nBV)
- **Ausdrückliche Erwähnung der politischen Parteien als Vernehmlassungsteilnehmer** (Art. 147 nBV)
- **Parlamentarische Kommissionen und ihre Auskunfts-, Einsichts- und Untersuchungsbefugnisse** (Art. 153 nBV)
- **Fraktionen** (Art. 154 nBV)
- **Beizug von Dienststellen der Bundesverwaltung durch die Bundesversammlung** (Art. 155 nBV)
- **Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Parlaments** (Art. 161 nBV)
- **Immunität** (Art. 162 nBV)
- **Verfassungsgrundlage für Verordnungen der Bundesversammlung** (Art. 163 nBV)
- **Verfassungsgrundlage für die parlamentarischen Handlungsinstrumente.** Der Gesetzgeber wird auch regeln, mit welchen Instrumenten die Bundesversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann (Art. 171 nBV).

6 Streichung veralteter Normen

Die alte Verfassung enthält Normen, die heute jede Bedeutung verloren haben. Sie sollen nicht mehr in die neue Verfassung übernommen werden. Erwähnt seien etwa:

- **Verbot von Untertanenverhältnissen** (Art. 4 BV)
- **Verbot für die Kantone, mehr als 300 Mann stehende Truppen zu halten** (Art. 13 Abs. 2 BV)
- **Gegenseitige militärische Hilfe der Kantone** (Art. 15 BV)
- **Pflicht der Kantone, den freien Durchzug der Truppen zu gewähren** (Art. 17 BV)

- **Auswanderungsagenturen** (Art. 34 BV)
- **Einlöschungspflicht für Banknoten und Golddeckung für die ausgegebenen Banknoten** (Art. 39 Abs. 6 und 7 BV)
- **Verfügung über die Begräbnisplätze** (53 Abs. 2; das Recht auf ein schickliches Begräbnis wird als Element des Schutzes der Menschenwürde betrachtet und ist somit in Art. 6 nBV enthalten)
- **Brauteinzugsgebühren** (Art. 54 BV)
- **Abzugs- und Zugrechte** (Art. 62 BV)
- **Freizügigkeit** (im Güterverkehr; Art. 63 BV)
- **Vollzug von Vergleichen oder schiedsrichterlichen Sprüchen über Streitigkeiten zwischen Kantonen** (Art. 102 Ziff. 5 BV)
- **Bundesassisen** (Art. 112 BV)

Im weiteren kann auf die Weiterführung zahlreicher Artikel der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung verzichtet werden: Militärlasten sowie Post- und Zollentschädigungen für das Jahr 1875 (Art. 1 ÜB BV); Inkrafttreten der Bestimmungen über die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts (Art. 3 ÜB BV); Einführung der unentgeltlichen Volksschule (Art. 4 ÜB BV); Kantonsanteil am Militärflichtersatz (Art. 6 ÜB BV); Finanzierung der AHV (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 ÜB BV); Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 11 Abs. 2 Satz 3 ÜB BV); Inkraftsetzen von Art. 116^{bis} BV betreffend Bundesfeiertag (Art. 20 Abs. 1 ÜB BV).

7 Verzicht auf nicht verfassungswürdige Normen

In einigen Punkten regelt die alte Verfassung Fragen, die aus heutiger Sicht nicht mehr verfassungswürdig sind. In diesen Fällen wird eine Regelung auf Gesetzesstufe als genügend erachtet:

- **Verbot der Militärkapitulationen** (Art. 11 BV)
- **Ordensverbot** (Art. 12 BV): Für alle in Artikel 12 genannten Behörden wird auf eine Verfassungsbestimmung verzichtet.
- **Unentgeltlichkeit und Aufbewahrung der Ausrüstung** (Art. 18 Abs. 3 BV)
- **Brotgetreide** (Art. 23^{bis} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Wasserrecht** (Art. 24^{bis} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Übergangsbestimmung zum Moorschutz** (Art. 24^{sexies} ÜB BV): Hat zwar nicht Eingang in die Gesetzgebung gefunden, doch kann darauf verzichtet werden.
- **Absinthverbot** (Art. 32^{ter} BV) und andere Detailbestimmungen über den Alkohol (Art. 32^{bis}, 32^{quater} BV)
- **Sozialversicherungen** (Art. 32^{bis}, 34^{quater}, 41^{ter} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Autobahnvignette** (Art. 36^{quinquies} BV): Gesetz genügt für Einzelheiten.
- **Fuss- und Wanderwege** (Art. 37^{quater} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten
- **Geld- und Währungspolitik** (Art. 38 und 39 BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Steuerbefreiung der Nationalbank** (Art. 39 BV)
- **Waffen und Kriegsmaterial** (Art. 41 BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Mehrwertsteuer** (Art. 41^{ter} BV, 8, 8^{bis}, 8^{ter} ÜB BV): Gesetz genügt für Einzelheiten.
- **Glaubens- und Gewissensfreiheit** (Art. 49 und 50 BV): Allgemeiner Grundsatz genügt
- **Auslieferung** (Art. 67 BV)
- **Unvereinbarkeiten für Bedienstete des Bundes** (Art. 77, 108 Abs. 2 BV)
- **Stimmrecht der Präsidentin oder des Präsidenten von Nationalrat und Ständerat** (Art. 78 Abs. 4 und 82 Abs. 4 BV)
- **Entschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder des Bundesrates** (Art. 79, 83 und 99 BV)

- **Kantonsklausel für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Ständerates** (Art. 82 Abs. 2 und 3 BV)
- **Aufnahme von Anleihen** (Art. 85 Ziff. 10 BV): Gesetzesanpassung
- **Vakanzen im Bundesrat** (Art. 96 Abs. 3 BV)
- **Nebentätigkeit von Mitgliedern des Bundesrates und des Bundesgerichts** (Art. 97 und 108 Abs. 3 BV)
- **Verhandlungsquorum für den Bundesrat** (Art. 100 BV)
- **Beizug von Sachkundigen durch Bundesrat und Departemente** (Art. 104 BV)
- **Gleichzeitige Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers mit dem Bundesrat** (Art. 105 Abs. 2 BV)
- **Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Art. 110, 111, 114 und 114^{bis} BV): Gesetz genügt für gewisse Einzelheiten.
- **Modalitäten des Abstimmungsverfahrens bei Initiative und Gegenvorschlag** (Art. 121^{bis} BV)
- **Kantonsanteil am Militärflichtersatz** (Art. 6 ÜB BV): Kantonsanteil ab 1.1.1961: Gesetz genügt (Art. 45 Abs. 1 BG über den Wehrpflichtersatz, SR 661, muss angepasst werden);
- **Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge** (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 ÜB BV)

Die neue Verfassung wurde in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 angenommen, mit 59,2 % Ja-Stimmen und 12 2/2 annehmenden Ständen (vgl. Anhang G).

Vorlage B: Bundesbeschluss über eine Reform der Volksrechte

Verhandlungen

NR	09.06.1999	AB 1021
SR	30.08.1999	AB 609

Die Verfassungskommission des Nationalrates setzte sich lange und eingehend mit der Volksrechtsreform auseinander, sah sich aber am Ende gezwungen, angesichts total divergierender Meinungen, dem Plenum einen Nichteintretensantrag zu stellen. Entscheidend war, dass – über alle Parteigrenzen hinweg – eine starke Mehrheit der Kommission von einer Erhöhung der Unterschriftenzahlen nichts wissen wollte. Ein Bedarf zur Ueberprüfung der Auswirkungen künftiger Entwicklungen auf die Volksrechte werde durchaus gesehen, erklärte Kommissionssprecher Samuel Schmid (V, BE), und die Reform der Volksrechte sei in Zusammenhang mit der Staatsleitungsreform, der Föderalismusreform und der zunehmenden Einordnung des schweizerischen Rechts in internationales Recht zu sehen. Die SPK werde daher eingeladen, sich in der neuen Legislaturperiode vertieft mit der Zukunft der direkten Demokratie zu befassen und allenfalls über eine Kommissionsinitiative konkrete Anträge zu stellen. – Der Rat folgte dem Antrag der Kommission und beschloss mit 134 zu 15 Stimmen Nichteintreten.

Die Ständeratskommission, die das Reformpaket ebenfalls durchberaten hatte und dabei weitgehend den bundesrätlichen Vorschlägen gefolgt war, beschloss angesichts des eindrücklichen Entscheides im Nationalrat, der Kleinen Kammer ebenfalls Nichteintreten zu beantragen: dies aber auch in der Meinung, dass die Reform weiter verfolgt werden muss.

Der **Ständerat** folgte diesem Antrag, gab aber danach einer parlamentarischen Initiative der ständerätlichen Verfassungskommission (99.436) Folge, die eine neue Vorlage verlangt.

Vorlage C: Bundesbeschluss über eine Reform der Justiz

Verhandlungen

SR	05.03.1998	AB 253
NR	25.06.1998	AB 1446, 1453
SR	01.10.1998	AB 1017
NR	09.06.1999	AB 1011
SR	30.08.1999	AB 606
NR	06.10.1999	AB 2048

SR	07.10.1999	AB 979 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR	07.10.1999	AB 2130 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR / NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (37:0 / 165:8)

Die Beratungen zur Justizreform waren von langwierigen Auseinandersetzungen um die Verfassungsgerichtsbarkeit und um die Zugangsbeschränkungen gekennzeichnet. Der **Ständerat** stimmte der Verfassungsgerichtsbarkeit gegen den Willen einer von Bruno Frick (C, SZ) angeführten Minderheit mit 19 zu 14 Stimmen zu. In der Frage der Zugangsbeschränkungen folgte der Rat einem von der Kommission anfangs Jahr ausgearbeiteten Kompromissvorschlag, wonach der Zugang zum Bundesgericht grundsätzlich garantiert ist, auf dem Gesetzesweg aber für "Streitigkeiten, die keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen" besondere Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden können. In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat das Reformpaket Justiz mit 26 zu 1 Stimme an.

Der **Nationalrat** befasste sich in der Sommersession mit dem Geschäft. Die Vereinheitlichung der kantonalen Prozessordnungen wurde von den Liberalen Jean-François Leuba (NE) und Suzette Sandoz (VD) vergeblich aus grundsätzlichen föderalistischen Gründen bekämpft. Die Einführung einer beschränkten Verfassungsgerichtsbarkeit wurde von einer quer durch das politische Spektrum verlaufenden Front (Mehrheit der SP- und SVP-Fraktionen, Liberale, Schweizer Demokraten sowie eine Minderheit der FDP-Fraktion) bekämpft, da sich das bisherige System bewährt habe und die Neuerung mit der schweizerischen direktdemokratischen Tradition im Widerspruch stehe. Der Vorschlag des Bundesrates wurde schliesslich mit 87 zu 39 Stimmen abgelehnt.

Die Sozialdemokraten, aber auch die Grünen und die SD lehnten die vorgeschlagenen Zugangsbeschränkungen auch in der mildereren Form der Nationalratskommission ab ("Das Gesetz kann den Zugang für Streitigkeiten von untergeordneter Tragweite sowie für offenkundig unbegründete oder aussichtslose Beschwerden ausschliessen"). Jost Gross (S, TG) stellte einen Kompromissantrag, der die Bedingungen für eventuelle Zugangsbeschränkungen in der Verfassung detailliert festlegen wollte, und der für offenkundig unbegründete oder aussichtslose Fälle nicht eine schlichte Abweisung, sondern die Beurteilung der Annahme durch ein einfaches und schnelles Verfahren vorsah. Dieser von der SP-Fraktion unterstützte Antrag unterlag in einer Eventualabstimmung gegenüber dem Ständeratsbeschluss mit 62 zu 54 Stimmen. Die Variante des Ständerates unterlag aber schliesslich dem Kommissionsantrag. In der Gesamtabstimmung (59 zu 48 Stimmen) votierten die Sozialdemokraten, die Grünen und die SD geschlossen gegen die Justizreform.

In der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** in den umstrittenen Punkten an seinen Entscheiden fest.

Der **Nationalrat** hiess im Juni 1999 einen politischen Kompromissvorschlag gut, der einerseits vorsieht, auf weitere Zulassungsbeschränkungen weitgehend zu verzichten, im Gegenzug aber andererseits die Verfassungsgerichtsbarkeit einzuführen, reduziert auf die Grundrechte und begrenzt auf den konkreten Anwendungsfall, d. h. auf Klage hin: "Das Bundesgericht prüft im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein Bundesgesetz gegen Grundrechte oder gegen direkt anwendbares Völkerrecht verstösst"). Die Gegner hatten ohne Erfolg argumentiert, damit werde das Bundesgericht über das Volk gestellt. Das Gegenteil sei der Fall, meinten die Befürworter, die Richter wachten darüber, dass sich das Parlament nicht über den Souverän hinwegsetze. Mit dieser bescheidenen Reform könne nun der rechtlich und politisch unbefriedigende Zustand, dass sich heute jeder Schweizer mit einer Grundrechtsklage zwar an die Richter in Strassburg wenden kann, die eigenen Richter in Lausanne sein Anliegen aber nicht beurteilen dürfen, beendet werden. Eine Mehrheit von 95 zu 56 Stimmen unterstützte diesen Kompromiss.

Der **Ständerat** schloss sich bei der Normenkontrolle mit 23 zu 15 Stimmen dem Nationalrat an. Bei der Regelung des Zugangs zum Bundesgericht nahm der Rat noch kleinere Korrekturen am Beschluss der grossen Kammer vor. Damit schien die Justizreform praktisch unter Dach zu sein.

Vor und in der Herbstsession kam es jedoch überraschend nochmals zu Auseinandersetzungen, die schliesslich, nachdem eine Einigungskonferenz nötig geworden war, zu einem Verzicht auf die Normenkontrolle führten.

Theo Fischer (V, AG) hatte in der nationalrätlichen Verfassungskommission den Vorschlag unterbreitet, die Verfassungsgerichtsbarkeit Volk und Ständen als Variante vorzulegen. Nachdem sich die Verfassungskommission diesem Vorschlag folgend für die Aufteilung der Vorlage entschlossen hatte, wehrte sich die ständerätliche Verfassungskommission gegen diese Aufteilung. Dies führte dazu, dass sich am Ende eine Koalition ergab von prinzipiellen Gegnern einer Normenkontrolle und von Befürwortern, die bei einer separaten Vorlage ein Nein befürchteten, das eine Lösung auf längere Sicht blockiert hätte.

Nach dem Wegfall der Normenkontrolle beschränkt sich die Justizreform auf die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts und des Strafprozessrechts, auf die Verbesserung des Rechtsschutzes und auf Massnahmen zur Entlastung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

99.057 Inkraftsetzung der neuen BV. Anpassung der Gesetzgebung **Entrée en vigueur de la nouvelle Cst. Adaptation de la législation**

Botschaft: 11.08.1999 (BBI 1999, 7922 / FF 1999, 7145)

Ausgangslage

Am 18. April 1999 haben Volk und Stände die neue Bundesverfassung angenommen. Es ist Sache der Bundesversammlung, die Verfassung in Kraft zu setzen. Als Inkraftsetzungstermin wird der 1. Januar 2000 vorgeschlagen.

Volksinitiativen und beschlossene Partialrevisionen, die sich noch auf die Verfassung von 1874 beziehen, müssen an die neue Verfassung angepasst werden. Der Bundesbeschluss über die neue Bundesverfassung gibt der Bundesversammlung die Kompetenz, solche Anpassungen vorzunehmen. Der Bundesrat unterbreitet ihr entsprechende Entwürfe zu den beiden Teilrevisionen der Bundesverfassung, über die am 7. Februar 1999 bereits abgestimmt wurde, sowie Entwürfe für die Anpassung von sechs Volksinitiativen, die in der Bundesversammlung bereits beraten worden sind, und über die noch eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

Schliesslich legt er Entwürfe zu verschiedenen Gesetzesrevisionen vor. Es handelt sich dabei um einige Anpassungen, die aufgrund der neuen Verfassung notwendig sind. Sie sollen gleichzeitig mit der neuen Verfassung in Kraft treten, um unerwünschte Regelungslücken zu vermeiden. Andere Revisionen sind zeitlich nicht so dringlich und werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet werden.

Verhandlungen

NR	27.09.1999	AB 1811
SR	28.09.1999	AB 820
NR	04.10.1999	AB 1958
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen

Die beiden Räte stimmten den Gesetzesanpassungen ohne grössere Diskussion zu. Die Vorlagen 6 und 10 sind noch hängig.

Regierung

93.452 Parlamentarische Initiative (SPK-NR). Änderung der **Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat** **Initiative parlementaire (CIP-CN). Modification des conditions** **d'éligibilité au Conseil fédéral**

Bericht der Staatspolitischen Kommission: 28.10.1993 (BBI 1993 IV, 554 / FF 1993 IV, 566)

Stellungnahme des Bundesrates: 13.06.1994 (BBI 1994 III, 1370 / FF 1994 III, 1356)

Ausgangslage

Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 BV hält fest, dass nur ein Mitglied des Bundesrates aus dem gleichen Kanton stammen darf. Diese Bestimmung bedeutet eine Einschränkung des Kreises der Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich der Bundesversammlung zur Wahl stellen können. Wiederholt schon wurden mit dieser Bestimmung valable Kandidaturen für einen frei werdenden Sitz im Bundesrat verhindert. Dies ist um so bedauerlicher, als die Bestimmung heute nicht mehr dieselbe Bedeutung hat wie in den Anfängen des Bundesstaates, als sie Eingang in die Verfassung fand. Damals ging es darum, eine Dominanz der grossen Kantone im Bundesstaat zu verhindern. Zwar ist

es nach wie vor nicht wünschenswert, dass die Landesregierung aus Angehörigen weniger Kantone besteht. Die alten Konfliktlinien zwischen den Kantonen sind heute jedoch weitgehend verschwunden. Die Bundesversammlung wird zudem auch ohne formelle Vorschrift dafür besorgt sein, dass die Mitglieder des Bundesrates möglichst aus verschiedenen Kantonen stammen, so wie sie auch ohne irgendwelche Vorschrift dafür sorgt, dass die verschiedenen Sprachregionen vertreten sind. Der Bundesversammlung sollte genügend Spielraum gegeben werden, damit sie die geeignetsten Persönlichkeiten in die Regierung wählen kann. Die ersatzlose Streichung von Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 stellt deshalb die beste Lösung dar.

Der Bundesrat sprach sich in seiner Stellungnahme gegen diese Neuerung aus. Dabei stützte er sich vor allem auf eine Vernehmlassung, welche ergeben hatte, dass sich von den nicht deutschsprachigen Kantonen nur gerade Genf dafür ausgesprochen hatte.

Verhandlungen

NR	30.01.1995	AB 173
SR	03.10.1995	AB 970
NR	18.12.1995	AB 2590
SR	21.03.1996	AB 248
NR	15.06.1998	AB 1193
SR	22./28.09.1998	AB 869, 946
NR	06.10.1998	AB 2021
NR / SR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (144:37 / 35:1)

Trotz dem negativen Urteil des Bundesrates hielt die Staatspolitische Kommission des Nationalrats an ihrem Vorschlag für eine ersatzlose Streichung der Verfassungsbestimmung fest. Der **Nationalrat** stimmte diesem Antrag mit 61 zu 48 Stimmen zu. Die Sprecher der Fraktionen der SP und der FDP wollten dem Problem allerdings keine Dringlichkeit zuerkennen, und diejenigen der CVP und LP brachten föderalistische Einwände vor.

Der **Ständerat** lehnte hingegen die Neuerung mit 28:9 Stimmen ab. Immerhin milderte er seinen Entscheid insofern, als er die Behandlungsfrist der 1993 eingereichten parlamentarischen Initiative Schiesser (R, GL) verlängerte.

Der **Nationalrat** beschloss in der Folge im Dezember 1995, das Geschäft zu sistieren und abzuwarten, ob das Anliegen im Rahmen der geplanten Totalrevision der Verfassung oder der angestrebten umfassenden Regierungsreform berücksichtigt wird.

Der **Ständerat** stimmte diesem Verschiebungsantrag zu.

Zwei Jahre später kam es zu einer weiteren Beratungsphase. Die Legislative sah Handlungsbedarf, weil einerseits die Vorgänge um die Ersatzwahl in den Bundesrat in der Frühjahrsession 1998 erneut zeigten, dass die Beachtung der „Kantonsklausel“ zu Praktiken führt, die der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen nicht förderlich sind. Andererseits hatten beide Kammern im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung zur umstrittenen Bestimmung Stellung zu nehmen. Während der Nationalrat die „Kantonsklausel“ am 24. Januar 1998 aus der Verfassung gestrichen hatte, konnte sich der Ständerat am 30. April 1998 nicht dazu entschliessen, weil seiner Meinung nach die „Nachführung“ mit einer umstrittenen Frage belastet worden wäre. Damit stand erneut eine Partialrevision zur Diskussion.

Der **Nationalrat** beschloss in der Sommersession 1998, am Eintreten festzuhalten.

Damit lag der Entscheid über das weitere Vorgehen wieder beim **Ständerat**, der sich in der Folge am 22. September 1998 für Eintreten aussprach, aber von der vorberatenden Kommission noch verlangte, Alternativvorschläge zur ersatzlosen Streichung zu prüfen. Schon in der folgenden Woche präsentierte die Kommission zwei neue Lösungen. Dabei setzte sich die Mehrheit durch, wonach bei der Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind. Die Befürworterinnen und Befürworter einer ersatzlosen Streichung konnten noch zehn Stimmen für ihren Antrag gewinnen, währenddem ein Antrag von Christiane Brunner (S, GE), wonach auch Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollten, mit 31 zu 8 Stimmen abgelehnt wurde.

Im **Nationalrat** beantragte die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission einmal mehr die ersatzlose Streichung. Der Rat folgte jedoch der Minderheit und beschloss mit 135 zu 36 Stimmen Zustimmung zum Beschluss der kleinen Kammer. Ein Antrag einer Minderheit, die auch die angemessene Vertretung von Frauen und Männern verlangte, wurde mit 91 zu 75 Stimmen abgelehnt.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 mit 74,7% Ja-Stimmen gutgeheissen (vgl. Anhang G).

96.076 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Teil II) **Organisation du gouvernement et de l'administration. Loi** **(Partie II)**

Botschaft: 16.10.1996 (BBl 1996 V, 1 / FF 1996 V, 1)

Ausgangslage

Das Volk hat das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) am 9. Juni 1996 abgelehnt. Hauptstreitpunkt im Abstimmungskampf war die Einführung einer neuen Art von Staatssekretären und Staatssekretärinnen. Eine Anzahl weiterer Neuerungen, die das Gesetz vorgesehen hatte – im besonderen die Übertragung von Teilen der Organisationskompetenz von der Bundesversammlung auf den Bundesrat sowie die Einführung neuer Methoden der Verwaltungsführung (wirkungsorientierte Verwaltungsführung) – ist unbestritten geblieben und hat auch die ausdrückliche Unterstützung der Gegner des Gesetzes gefunden. Die Botschaft bringt eine Neuauflage dieser unbestrittenen Teile. Sie verzichtet auf die abgelehnte neue Staatssekretären-Institution. An ihrer Stelle wird die bekannte Regelung über die Titularstaatssekretär und -sekretärinnen aus dem geltenden Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG) übernommen. Das VwOG wird durch diese Vorlage abgelöst.

Gemäss dem Konzept für die erste Vorlage geht es beim Erlass des neuen RVOG um die erste von zwei Phasen der Regierungsreform. Phase I bewegt sich im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts und lässt sich schneller realisieren. Die anschliessende Reformphase 2 soll sich mit tiefgreifenden Reformen des Regierungsorgans befassen, die nicht ohne Verfassungsänderungen möglich sind und die sich auf die gesamte Staatsleitung auswirken.

Verhandlungen

SR	28.11.1996	AB 931
NR	10./17.03.1997	AB 167, 302
SR	18.03.1997	AB 272
SR / NR	21.03.1997	Schlussabstimmungen (42:0 / 120:9)

Nach den Beschlüssen des **Ständerates** kann der Bundesrat die Bundesverwaltung allein organisieren und nach Konsultation der zuständigen Kommissionen neue Methoden der Verwaltungsführung einführen. Der Rat beschloss ferner, dass sich Mitglieder des Bundesrates aus Gewissensgründen der Stimme enthalten dürfen, wenn sie sich vorher nicht an der Beratung im Kollegium beteiligt haben.

Der **Nationalrat** schuf drei Differenzen. Die Stimmenthaltung im Bundesrat soll demnach weiterhin möglich sein. Der Bundesrat erhält ferner die Kompetenz, bei der Neuorganisation der Bundesverwaltung zeitlich beschränkt von Organisationsbestimmungen in Gesetzen abzuweichen. Am wichtigsten ist die Einführung des Instrumentes des Auftrages im Geschäftsverkehrsgesetz. Damit kann das Parlament den Bundesrat anweisen, einen Leistungsauftrag an ein Bundesamt zu erlassen. Von dieser Richtlinie kann der Bundesrat in begründeten Fällen abweichen. Der Antrag einer links-grünen Minderheit, das New Public Management nur für eine Probephase zu ermöglichen, wurde abgelehnt.

In der Differenzbereinigung schloss sich der Ständerat bei allen drei Differenzen den Beschlüssen des Nationalrates an.

Verwaltung / Bundespersonal

95.066 Statut der internationalen Beamten schweiz. Staatsangehörigkeit. **Sozialversicherungen** **Statut des fonctionnaires internationaux de nationalité suisse.** **Assurances sociales**

Botschaft: 13.09.1995 (BBl 1995 IV, 761 / FF 1995 IV, 749)

Ausgangslage

Infolge eines Entscheids des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, wonach ein internationaler Beamter, der wegen unzumutbarer Doppelbelastung von den schweizerischen Sozialversicherungen befreit ist, Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu zahlen hat, teilten die internationalen Organisationen mit, dass sie aufgrund der Freiheit und Unabhängigkeit, die ihnen im Gaststaat zustehen, in eine solche Unterstellung nicht einwilligen könnten.

Der Bundesrat schlug ihnen darauf vor, das Problem durch eine Ergänzung der Sitzabkommen mittels Abschluss eines Briefwechsels zu lösen.

Gemäss dem Abkommen sind die internationalen Beamten schweizerischer Nationalität nicht mehr obligatorisch den schweizerischen Sozialversicherungen angeschlossen. Sie können aber freiwillig der AHV/IV/EO/ALV oder nur der ALV beitreten. Das Abkommen regelt auch die Stellung der Ehegatten internationaler Beamter schweizerischer Nationalität.

Der Bundesrat schlägt der Bundesversammlung eine Kompetenzdelegation vor, die den Abschluss solcher Abkommen mit internationalen Organisationen ermöglicht, die sich künftig in der Schweiz niederlassen.

Verhandlungen

SR	11.12.1995	AB 1162
NR	04.03.1996	AB 2
SR / NR	22.03.1996	Schlussabstimmungen B (174:25 / 40:0)

Die beiden Räte stimmten den beiden Bundesbeschlüssen ohne weitere Diskussion zu.

95.070 Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung. Bundesgesetz. Änderung Institut suisse de droit comparé. Loi fédérale. Modification

Botschaft: 18.10.1995 (BBI 1995 IV, 1333 / FF 1995 IV, 1297)

Ausgangslage

Der Revisionsentwurf betrifft die Artikel 15 und 16 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung und hat zum Zweck, den Ausbau des Institutsgebäudes zu ermöglichen, dessen Eigentümer der Kanton Waadt ist. Die genannten Artikel beziehen sich in ihrem gegenwärtigen Wortlaut ausschliesslich auf den Neubau des Instituts; ein Bundesbeitrag an die Kosten des Ausbaus erfordert daher eine Änderung der beiden Bestimmungen.

Verhandlungen

NR	14.03.1996	AB 354
SR	19.06.1996	AB 505
NR / SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (161:19 / 35:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

97.017 Bundesgesetz über die Archivierung Loi fédérale sur l'archivage

Botschaft: 26.2.1997 (BBI 1997 II, 941 / FF 1997 II, 829)

Ausgangslage

Mit der Schaffung einer klaren und prägnanten Rechtsgrundlage für die Archivierung vollzieht der Schweizerische Bundesstaat einen Brückenschlag von der Vergangenheit in die Zukunft und sorgt dafür, dass die Überlieferung eines wichtigen Teils des nationalen Erbes an die nächste Generationen gewährleistet ist.

Das Gesetz bildet eine klare und knappe Rechtsgrundlage, welche die Archivierungspflicht verankert und die wesentlichen Grundzüge einer auf Bundesebene langfristigen Archivierungspolitik festlegt. Hingegen hat der Entwurf keinen Einfluss auf die Archivierung in den Kantonen.

Im ersten Abschnitt des Entwurfs werden der Zweck dieses Gesetzes und der Zweck der Archivierung umschrieben, der Geltungsbereich abgesteckt und die nötigsten Begriffe definiert. Der Geltungsbereich ist gegenüber dem heutigen Reglement ausgedehnt und klarer beschrieben worden: neu fallen das Bundes- und das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Eidgenössischen Schlichtungs- und Rekurskommissionen, die Schweizerische Nationalbank ebenso wie die autonomen Anstalten (ETH-Bereich, PTT, SBB und SUVA) unter den Geltungsbereich des Gesetzes, werden also verpflichtet, eine Archivierung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes sicherzustellen.

In den Abschnitten zwei und drei wird die Archivierung selbst geregelt: zuerst wird der Beitrag des Schweizerischen Bundesarchivs zur Verbesserung der Informationsverwaltung festgelegt, sodann werden die Ablieferungsmodalitäten für archivwürdige Unterlagen geregelt und anschliessend werden die Bedingungen für die Benutzung des Archivguts definiert. Das Gesetz statuiert den Grundsatz des freien - und unentgeltlichen - Zugangs zum Archivgut nach Ablauf einer 30jährigen Schutzfrist. Eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz ist notwendig. Um den Ansprüchen des Datenschutzes grundsätzlich zu genügen, sieht der Entwurf eine auf 50 Jahre verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile vor, welche nach Namen erschlossen sind.

Der vierte Abschnitt ist Fragen der Organisation, der Benutzung sowie administrativen Massnahmen gewidmet.

Verhandlungen

SR	24.09.1997	AB 751
NR	02.03.1998	AB 227
SR	15.06.1998	AB 621
NR	22.06.1998	AB 1285
SR	23.06.1998	AB 740
NR	24.06.1998	AB 1396
SR / NR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (42:0 / 170:0)

In beiden Räten wurde in Eintretensvoten darauf aufmerksam gemacht, dass das Geschäft durch die zur Zeit erfolgende Aufarbeitung der Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg nachträglich einen aktuellen politischen Kontext erhalten habe. Das Eintreten war unbestritten.

Im **Ständerat** wurde die Regelung für die Eidgenössischen Gerichte geändert. Danach können diese die Archivierung ihrer Unterlagen selber regeln, haben sich aber an den Grundsätzen des vorliegenden Archivierungsgesetzes zu orientieren. Bei der Einsicht in Personendaten und der ausnahmsweisen Akteneinsicht während der Schutzfrist entschied sich der Ständerat für restriktivere Regelungen als dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte.

Der **Nationalrat** wollte für die Eidgenössischen Gerichte keine Sonderregelung einführen. Präzisiert wurde, dass der Beginn der 30jährigen Schutzfrist „in der Regel“ mit dem jüngsten Dokument eines Dossiers zu laufen beginnt. Bei der Einsichtnahme in Personendaten und beim ausnahmsweisen Zugang während der Schutzfrist hielt sich der Nationalrat an die Linie des Bundesrates. Hier entstanden zwei grössere Differenzen zum Ständerat.

In der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** an seiner Lösung betreffend die Eidgenössischen Gerichte fest, so dass der **Nationalrat** schlussendlich nachgab. Bei der Schutzfrist für Personendaten wurde ein Kompromiss gefunden: so endet die Schutzfrist nicht unmittelbar nach dem Tod der betroffenen Person, sondern erst drei Jahre danach.

97.077 **Befristete Kürzung der Löhne des Bundespersonals** **Réduction temporaire des salaires du personnel fédéral**

Botschaft: 29.10.1997 (BBl 1997 IV, 1501 / FF IV, 1326)

Ausgangslage

Ende 1997 läuft der auf drei Jahre befristete Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Bundes aus. Zur Verbesserung des noch keineswegs sanierten Bundeshaushalts sowie der Betriebsergebnisse der öffentlich-rechtlichen Unternehmen im

Besitz des Bundes (vorab der SBB) soll aber auch in Zukunft im Lohnbereich ein Sparbeitrag geleistet werden. Der Bundesrat hat diesen Grundsatz bereits im Sommer 1997 beschlossen und den ab 1998 bis ins Jahr 2001 vom Personal der allgemeinen Bundesverwaltung zu erbringenden Beitrag auf jährlich wiederkehrend 50 Millionen Franken beziffert. Diese Massnahme tritt zu den seit 1997 im Rahmen der zweiprozentigen Kreditsperre geltenden Lohnrestriktionen hinzu. Für die SBB gilt seit 1997 eine bis ins Jahr 2000 befristete Sparvorgabe von ebenfalls 50 Millionen Franken. 1998 soll beim gesamten Bundespersonal und den Rentnerinnen und Rentnern (einschliesslich Swisscom) wiederum auf die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs verzichtet werden. Ohne dringlichen Bundesbeschluss fehlt dem Bundesrat bis zur Inkraftsetzung des Bundespersonalgesetzes im Jahre 2001 die rechtliche Grundlage, um die vorgesehenen Lohnkürzungen vollziehen zu können, sei es in Form des bisherigen Kaderlohnopfers oder einer generellen Lohnkürzung.

Verhandlungen

SR	02./03.12.1997	AB 1040, 1063
NR	08./09.12.1997	AB 2517, 2534
SR	15.12.1997	AB 1229
NR	16.12.1997	AB 2683
SR	17.12.1997	AB 1266
SR / NR	18.12.1997	Dringlichkeitsklausel (B: 37:0 / 138:0)
SR / NR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (B: 38:1 / 183:1)

Die Vorlage wurde zusammen mit dem Voranschlag 1998 (97.061) behandelt und war insbesondere im Nationalrat der Hauptstreitpunkt der Budgetdebatte.

Im **Ständerat** wurde dem Lohnopfer für die mittleren und tiefen Besoldungskategorien des Bundespersonals, welches das Budget um 12 Millionen Franken entlastet, mit 26 zu 5 Stimmen zugestimmt. Allerdings wurde eine Abstufung im Sinne der Absichtserklärung des Bundesrates beschlossen.

Mit der Zustimmung zu einem Rückweisungsantrag Hafner Ursula (S, SH), welcher die Unterstützung der SVP-Fraktion fand, wurde im **Nationalrat** das lineare Lohnopfer von 0,5 Prozent für das Personal abgelehnt. Die Ratslinke beabsichtigte mit diesem Vorgehen, die unteren Einkommensstufen von der Lohnkürzung auszunehmen; die SVP-Fraktion und andere Rechte wollten hingegen das Kaderlohnopfer weiterführen und gleichzeitig den Bund dazu verpflichten, Personal abzubauen, damit er das Budget einhalten könne. Dieses Konzept setzte sich durch, weil der Rat einen Antrag ablehnte, das Budget um die nicht eingesparten 12 Millionen Franken aufzustocken.

In der Differenzbereinigung hielt der Nationalrat erstens an seiner Rückweisung der Vorlage betreffend die Kürzung der Löhne des Bundespersonals (Vorlage A) fest, womit das Geschäft vom Tisch war; zweitens beschloss er mit der Zustimmung zu einer Vorlage B die Weiterführung des Kaderlohnopfers. Diesem Beschluss schloss sich der Ständerat an. Der Bundesrat wird damit gezwungen, den entstandenen Fehlbetrag durch eine Erhöhung des Arbeitnehmeranteils bei der Nichtbetriebsunfallversicherung und durch eine Kürzung bei den Ortszulagen wieder hereinzuholen.

98.020 **Anlagepolitik der Pensionskasse des Bundes** **Politique de placement de la Caisse fédérale de pensions**

Botschaft: 22.04.1998 (BBI 1998, 3073 / FF 1998, 2677)

Ausgangslage

Heute werden die Gelder der Pensionskasse des Bundes (PKB) vom Bund zur Durchschnittsrendite der Bundesobligationen, mindestens aber zu 4 Prozent verzinst. Der Fehlbetrag wird mit 4 Prozent verzinst. In den Jahren 1985-1997 belief sich die Rendite der PKB-Gelder auf rund 4,5 Prozent. Sie liegt damit deutlich unter der von den Pensionskassen im entsprechenden Zeitraum gemäss BVG-Index erzielten Rendite von 7,6 Prozent.

Der Übergang zu einem modernen, auf eine breite Diversifizierung der Anlagen ausgerichteten Portfoliomanagement macht eine Anpassung der Rechtsgrundlagen notwendig. Da Artikel 36 des Finanzhaushaltgesetzes den Erwerb von Aktien und Liegenschaften zu Anlagezwecken verbietet, ist diese Bestimmung mit einer Ausnahmeregelung für die PKB zu ergänzen. Zudem sind die PKB-Statuten an die neuen Anforderungen anzupassen.

Verhandlungen

SR	09.06.1998	AB 564
NR	14.12.1998	AB 2601
SR / NR	18.12.1998	Schlussabstimmungen (43:0 / 169:0)

Im **Ständerat** rechneten Kommissionssprecher Kurt Schüle (R, SH) und Bundesrat Kaspar Villiger vor, dass die PKB in den letzten 13 Jahren über 16 Milliarden Franken zusätzlich erwirtschaftet hätte, wäre sie nach den für die privaten Pensionskassen geltenden Regeln behandelt worden. Es gelte jetzt, unter Beizug externer Profis die Mittel im Umfang von 21 Milliarden Franken kontinuierlich, behutsam und risikobewusst anzulegen. Vreni Spoerry (R, ZH) und Paul Gemperli (C, SG) wiesen auf das wegen der PKB-Deckungslücke von gut einem Drittel erhöhte Risiko einer auch in Aktien diversifizierten Anlage hin. Der Rat beschloss einstimmig die Annahme des Entwurfs. Der **Nationalrat** hiess die Änderung diskussionslos und ebenfalls einstimmig gut.

98.024 Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie

Botschaft: 22.04.1998 (BBI 1998, 4161 / FF 1998, 3613)

Ausgangslage

Die Nachfrage nach meteorologischen und klimatologischen Produkten hat sich in den letzten Jahrzehnten bedeutend gewandelt. Die Schweizerische Meteorologische Anstalt (SMA) hat als schweizerischer nationaler Wetterdienst bedeutende Anstrengungen unternommen, die neuen Herausforderungen im zunehmend internationaler und kommerzieller werdenden Umfeld erfolgreich zu meistern. Dies durch eine aktive Zusammenarbeit in internationalen Gremien, durch das Erschliessen neuer Einnahmequellen mit kommerziellen Dienstleistungen sowie durch eine Reorganisation des Amtes nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Mit dem neuen Gesetz soll die angestrebte Neuausrichtung in Abstimmung zum neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) verankert werden. Der Dienst für Meteorologie und Klimatologie (die heutige SMA) soll auch künftig ein Bundesamt bleiben. Hingegen soll eine gesetzliche Grundlage für eine mögliche Privatisierung einzelner Dienstleistungen geschaffen werden. Gegenüber dem bisherigen Gesetz aus dem Jahr 1901 bewirkt die neue Vorlage insbesondere folgende Neuerungen:

1. Das Gesetz ist nicht wie bisher ein Organisationsgesetz eines Bundesamtes, es verankert vielmehr in erster Linie die Aufgaben des Bundes in den Bereichen Meteorologie und Klimatologie. Damit werden die organisatorischen Handlungsspielräume von Bundesrat und Departement vergrössert.
2. Es schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Erbringung erweiterter Dienstleistungen auf kommerzieller Basis und damit auch die Rechtsgrundlage für die entsprechende internationale Zusammenarbeit.
3. Es vereinfacht den Abschluss internationaler Abkommen.
4. Es eröffnet die Möglichkeit, bestimmte geeignete Aufgaben im Bereich der Meteorologie und Klimatologie an Privat zu übertragen.
5. Es schafft klare Verhältnisse für den Einsatz privatrechtlicher Verträge.

Der Gesetzesentwurf schafft die nötigen rechtlichen Grundlagen für eine zukunftsorientierte Dienstleistungserbringung und gewährt gleichzeitig die nötige organisatorische Freiheit für die konkrete Umsetzung.

Verhandlungen

NR	28.09.1998	AB 1844
SR	02.12.1998	AB 1208
NR	16.12.1998	AB 2696
NR	10.03.1999	AB 290
SR	17.06.1999	AB 566
NR / SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (175:1 / 42:0)

Der **Nationalrat** wies die Vorlage mit 104 zu 60 Stimmen an den Bundesrat zurück. Die bürgerliche

Mehrheit erteilte der Regierung den Auftrag, den kommerziellen Dienst der SMA privatrechtlich zu organisieren und in einer zweiten Etappe ihre vollständige Privatisierung zu prüfen. Als Monopolistin habe die SMA das Preisdiktat in der Hand, wurde von Rückweisungsbefürwortern moniert. Es müsse ein deutlicherer Schritt zur Privatisierung gemacht werden. Fast alle der im Gesetzesentwurf aufgezählten Aufgaben würden sich zur Delegation an Dritte eignen. Verlangt wurde eine klare Trennung zwischen kommerziellen und hoheitlichen Dienstleistungen.

Nicht einverstanden mit einer Rückweisung waren Sozialdemokraten und Grüne. Das Gesetz öffne ja die Tür zu möglichen Privatisierungen. Für 95 Prozent der Dienstleistungen würde sich jedoch kein privater Anbieter interessieren. Es handle sich hier also um ein Monopol mangels Konkurrenz. Wer das Gesetz ablehne, gefährde den ganzen NPM-Prozess in der Verwaltung.

Der **Ständerat** verwarf einen Rückweisungsantrag mit 31 zu 1 Stimmen. Auch hier wurde – jedoch von bürgerlichen Ratsmitgliedern – darauf hingewiesen, dass eine vollständige Privatisierung nicht möglich sei, da es für die meisten Dienstleistungen der SMA keinen Markt gebe. Die SMA erfülle Aufgaben im öffentlichen Interesse und wurde als NPM-Flaggschiff bezeichnet.

In der zweiten Runde empfahl die Mehrheit der vorberatenden Kommission des **Nationalrates**, auf die Vorlage einzutreten. Sie war der Ueberzeugung, dass sie bei den Fragen des Wettbewerbs im kommerziellen Bereich der SMA durchaus in der Lage sei, allfällige Nachbesserungen am Gesetzesentwurf selbst vorzunehmen. Eine Minderheit hätte den Weg zurück in die Verwaltung vorgezogen. Der Nationalrat folgte stillschweigend der Kommissionsmehrheit und beauftragte die Kommission mit der Detailberatung.

Die Kommission beantragte drei kleine, rein formale und stilistische Änderungen, welche vom Rat diskussionslos übernommen wurden.

Die Vorlage war im **Ständerat** unbestritten, er verabschiedete das Gesetz mit 34 zu 0 Stimmen. Bundespräsidentin Ruth Dreifuss strich nochmals die Bedeutung der Delegation von Aufgaben an Private heraus.

98.076 Bundespersonalgesetz **Loi sur le personnel de la Confédération**

Botschaft: 14.12.1998 (BBl 1999, 1597 / FF 1999, 1421)

Ausgangslage

Angelpunkt der personalpolitischen Reform bildet die Modernisierung des Personalrechts, wie sie einige Schweizer Kantone und Gemeinden bereits an die Hand genommen haben. Eine grössere Flexibilität der Anstellungsverhältnisse soll die Verwaltung und die Unternehmungen fähig halten, auf Entwicklungen im Umfeld sowie auf organisations- und personenspezifische Gegebenheiten zu reagieren. Das Beamtengesetz von 1927 behindert trotz zahlreicher Teilrevisionen die notwendige Dynamisierung sowie die gewünschte Durchlässigkeit von öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft. Grundsätzliche Revisionsanliegen mussten auf die Totalrevision des Beamtengesetzes, d.h. auf die Erarbeitung des neuen Bundespersonalgesetzes (BPG), verschoben werden.

Ziel der Totalrevision ist ein schlanker Erlass, der für alle Arbeitgeber des Bundes (allg. Bundesverwaltung, Gerichte, Post, SBB usw.) den erforderlichen Handlungsspielraum schafft. Das BPG will ein gemeinsames gesetzliches Dach für das gesamte Bundespersonal bieten und somit einer Aufsplitterung im Arbeitsrecht des Bundes vorbeugen. Mit einer Annäherung an das schweizerische Obligationenrecht ist eine teilweise Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse verbunden, wobei der Status des Bundespersonals nach wie vor öffentlich-rechtlich bleiben soll. Die Wahl auf Amtsdauer (Beamtenstatus) wird abgelöst durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung mit ausgebautem Kündigungsschutz auf der Grundlage eines individuellen Vertrags. An die Stelle der bisherigen vierjährigen Arbeitsplatzgarantie tritt eine weitgehende Beschäftigungssicherheit bei beruflicher Mobilität der Mitarbeitenden. Neu besteht die Möglichkeit, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Das Entlohnungssystem erhält einen stärkeren Leistungs- und Marktbezug. Die Beschwerdeverfahren werden vereinfacht.

Das BPG bestimmt, welche Ziele die für die Personalpolitik verantwortlichen Bundesstellen verfolgen müssen. Alle Personalmassnahmen - sowohl die Recht setzenden Akte (Ausführungsbestimmungen, Gesamtarbeitsverträge) wie auch die Anwendungsakte (Einzelarbeitsverträge, personalpolitische Massnahmen, individuelle Entscheide usw.) - müssen sich diesen Zielen unterordnen. Obwohl das BPG für die Ausführungsbestimmungen bedeutenden Freiraum offen hält, bindet es das Handeln der Personalverantwortlichen über die gemeinsame Zielnorm ein. Das BPG konkretisiert diese Zielnorm,

indem es die gesetzliche Grundlage für das personalpolitische Instrumentarium schafft. Es trägt damit dem Legalitätsprinzip Rechnung.

Das BPG darf sich als moderner und zukunftsorientierter Erlass präsentieren.

- Es leistet mit der Aufnahme kontraktueller Elemente und der Einführung des Gesamtarbeitsvertrages ins öffentliche Arbeitsrecht eine Annäherung an die obligationenrechtlichen Nonnen der Privatwirtschaft.

- Es überträgt die für ein modernes Personalmanagement notwendigen Kompetenzen vom Parlament an die Exekutive und fördert mit einem ausgebauten Reporting das Vertrauen zwischen beiden Instanzen.

- Es ermöglicht eine weiter gehende Delegation nicht zuletzt an die Unternehmungen, die sich im Zeichen der Liberalisierung künftig stärker am Markt behaupten müssen.

- Es hält einen weiten Rahmen für personalpolitische Massnahmen - Personalgewinnung und Personalförderung, Personalpflege, Sozialmassnahmen usw. - offen, der auch unter veränderten arbeitsmarktlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angemessene Massnahmen erlaubt.

- Es ist personalfreundlich und sozial, schützt vor Willkür und fördert eine Vertrauenskultur zwischen den Arbeitgebern des Bundes und ihren Sozialpartnern.

- Es ist mit dem EU-Recht kompatibel.

Das BPG soll das Beamtengesetz auf das Ende der laufenden Amtsdauer 1997-2000 ablösen und auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Verhandlungen

NR	05./06.10.1999	AB 2035, 2052, 2080, 2089
SR	<i>hängig</i>	

In der Eintretensdebatte im **Nationalrat** begrüsst verschiedene Sprecher die mit der Modernisierung des Personalrechts anvisierte Flexibilisierung. Die stärkere Durchlässigkeit zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst sei im Interesse aller Beteiligten eine absolute Notwendigkeit. Wie private Arbeitnehmer müsse auch der Bund auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig sein. Die Linke machte zum Teil starke Vorbehalte gegen die Leistungs- und Marktorientierung des neuen Gesetzes. Der Liberalisierungsschub gehe zu weit und stelle letztlich die Qualität des öffentlichen Dienstes in Frage, weshalb auf die Vorlage gar nicht einzutreten sei. Für die SVP-Fraktion ging die Liberalisierung umgekehrt zu wenig weit. Der ganze Vertragsrahmen profitiere nach wie vor von einem grosszügigen beamtenrechtlichen Schutzraum. Die Post- und SBB-Angestellten seien vom neuen Erlass auszunehmen. Die Vorlage sei deshalb nochmals an die Kommission zurückzuweisen. Bundesrat Villiger entgegnete, dass die neu geschaffenen Freiräume genügen, um Post und Bahn nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen führen zu können. In der Folge wurde der Nichteintretensantrag Borel/Spielmann mit 119 zu 18 und der Rückweisungsantrag Bortoluzzi mit 111 zu 24 Stimmen verworfen.

In der Detailberatung folgte der Rat weitestgehend den Anträgen seiner Kommission. Eine Überraschung war die knappe Annahme eines Antrages Pelli (R, TI), der auch die von Post und SBB kontrollierten Betriebe dem Bundespersonalgesetz unterstellen wollte. Mit 93 zu 63 Stimmen verwarf die Ratsmehrheit sodann einen Antrag Vollmer (S, BE), die Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse in Angleichung an das OR zu verhindern. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, soll somit das OR gelten. Dass der Bund nach Abschaffung des Beamtenstatus eine erhöhte Beschäftigungssicherheit zu bieten hat, blieb unbestritten. Die Kündigungsfristen sind deshalb länger als im OR. Linke Anträge für weitere Kündigungseinschränkungen lehnte der Rat ebenso ab wie bürgerliche Vorschläge für vermehrte Flexibilität. Der Grundsatz, die Löhne nach Funktion, Erfahrung und Leistung zu bemessen, wurde klar gutgeheissen. Richtig fand es der Rat, dass der Bundesrat auch Mindestlöhne festschreibt. Hingegen setzte sich beim Teuerungsausgleich knapp mit 70 zu 68 Stimmen eine bürgerliche Kommissionsminderheit durch, wonach der Teuerungsausgleich nur ausgerichtet werden soll, wenn es die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gestatten. Gegen den Willen einer SVP-Minderheit anerkannte die Ratsmehrheit im Einklang mit der Bundesverfassung das Streikrecht (95 zu 39 Stimmen). Der Bundesrat soll jedoch das Streikrecht für bestimmte Kategorien von Angestellten beschränken oder aufheben können.

In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 58 zu 21 Stimmen (bei 40 Enthaltungen) gutgeheissen.

Politische Rechte

93.066 Bundesgesetz über die politischen Rechte. Teiländerung **Législation sur les droits politiques. Révision partielle**

Botschaft: 01.09.1993 (BBl 1993 III, 445 / FF 1993 III, 405)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1978 gesamthaft gesehen weitgehend bewährt. Ein punktuell enormes, nicht voraussehbares Anwachsen des Gebrauchs politischer Rechte bei Wahlen (Verdoppelung der Kandidaten, der Listen und der Listen- und Unterlistenverbindungen, exponentielles Wachstum der Wahlzettel je nach Kanton bis zum Neunzigfachen), aber auch bei Referenden, Volksinitiativen und Volksabstimmungen hat indessen in den letzten Jahren vor allem die grossen Gemeinden und die bevölkerungsreichen Kantone, aber auch die Bundesbehörden teilweise vor nicht mehr zu verantwortende Vollzugsschwierigkeiten gestellt. Eine Trendumkehr ist nicht in Sicht. Daher sind Änderungen im bisherigen Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen unausweichlich und zu den andern Regelungsbereichen angezeigt.

Die Vorlage verzichtet auf Verfassungsänderungen. Diese sind abgestimmt auf die Regierungsreform vorzuschlagen.

Die Vorlage sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Ermöglichung voraussetzungsloser brieflicher Stimmabgabe;
2. Ermöglichung EDV-gestützter Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen;
3. Festlegung des Wahlmeldeterminschlusses durch die Kantone innerhalb einer bundesrechtlich bestimmten Periode;
4. Differenzierte Erhöhung der Unterschriftenquoten und Druckkostenbeitrag;
5. Einräumung der Möglichkeit an die Majorz Kantone, Nationalratswahlen auch still durchzuführen;
6. Eröffnung der neuen Legislatur mit einer ordentlichen Session zu Beginn der zweiten Januarwoche des Nachwahljahres;
7. Erstreckung der Referendumsfrist von 90 auf 100 Tage und Streichung der Nachbescheinigungsmöglichkeit;
8. Verhinderung von Fremdunderzeichnungen bei Volksbegehren dadurch, dass künftig neben dem blockschriftlichen Namenszug zusätzlich noch die eigenhändige Unterschrift verlangt wird;
9. Wiedereinführung rudimentärer Verfahrensvorschriften für das Kantonsreferendum;
10. Verkürzung der Behandlungsfristen und Einbau der Volksabstimmung in die ordentlichen Behandlungsfristen für Volksinitiativen.

Die Vorlage verzichtet unter anderem auf eine Änderung des Termins der Nationalratswahlen, auf den Erlass von Normen über die Wahlkampffinanzierung und die Offenlegungspflicht sowie auf Wahlkampfkostenbeiträge an die Parteien.

Verhandlungen

B. Bundesgesetz über die politischen Rechte - B. Loi fédérale sur les droits politiques

NR	13./16.12.1993	AB 2323, 2467
SR	09.03.1994	AB 181
NR	14.03.1994	AB 325
NR / SR	18.03.1994	Schlussabstimmungen (105:60 / 41:0)

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates beschloss, den Entwurf in zwei Beschlüsse aufzuteilen. Die politisch unbestrittenen Verbesserungen sollten in eine separate Vorlage aufgenommen und rasch verabschiedet werden, um rechtzeitig für die nächsten Nationalratswahlen bereit zu sein.

Im **Nationalrat** kamen aber nicht nur die vorgesehenen unbestrittenen Bestimmungen zur Beratung, sondern aufgrund eines mit 94 zu 59 Stimmen gutgeheissenen Ordnungsantrages von Spoerry (R, ZH) und Iten (C, NW) auch die von der Kommission bereits behandelten Artikel 24 und 31 (Unterzeichnungsquoten, Kautions-, Listenverbindungen). Die Mehrheit folgte dem Argument, wonach höhere Unterzeichnungsquoten und eine Beschränkung der Listenverbindungen im Interesse einer transparenteren und effizienteren Abwicklung der Wahlen dringend benötigt würden. Gegen den Willen von der Fraktionen von SP, LdU/EVP, GPS und SD/Lega wurden in den sechs

bevölkerungsreichsten Kantonen die für die Einreichung eines Wahlvorschlags notwendigen Unterschriftenzahlen erhöht. In Zürich und Bern müssen 200 Stimmberechtigte einen Vorschlag unterschreiben, in St.Gallen, Aargau, Waadt und Genf je 100. In den anderen Kantonen sind unverändert 50 Unterschriften nötig. Zugleich können Druckkostenbeiträge von 500, 1000 oder 2000 Franken eingefordert werden, wenn die Liste weniger als einen Zwanzigstel der für einen Sitz erforderlichen Stimmen erreicht. Damit sollen „Juxlisten“ verhindert werden. Beschlossen wurde auch das Verbot von Unter-Unterlistenverbindungen sowie die beschränkte Unterlistenverbindung. Der **Ständerat** lehnte eine Verknüpfung des passiven Wahlrechts mit Geldbeträgen ab. Er strich deshalb auf Antrag von Rolf Büttiker (R, SO) die Druckkostenbeiträge, erhöhte aber dafür die Unterschriftenzahlen auf 100, 200 und 400 Unterschriften (je für Kantone mit zwei bis zehn Sitzen, 11 bis 20 Sitzen und mit über 20 Sitzen). Im übrigen schloss er sich den Beschlüssen des Nationalrates weitgehend an. - Der Nationalrat bereinigte die letzten Differenzen im Sinne des Ständerates, dies wiederum gegen den Widerstand einer grösseren Minderheit.

A. Bundesgesetz über die politischen Rechte - A. Loi fédérale sur les droits politiques

NR	08.03.1995	AB 441
SR	07.03.1996	AB 45
NR	11.06.1996	AB 868
SR	18.06.1996	AB 456
NR / SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (167:0 / 37:0)

Der **Nationalrat** beriet die zurückgestellten Aenderungsvorschläge in der Frühjahrsession 1995. Obwohl es dabei nicht um grundsätzliche Weichenstellungen ging, führten Minderheitsanträge zu ausgedehnten Debatten. Ein Antrag einer Minderheit Tschäppät (S, BE), wonach die Kompetenz zur Abfassung der Abstimmungserläuterungen vom Bundesrat auf das Parlament übertragen werden sollte, wurde mit 67 zu 41 Stimmen abgelehnt. Mit 89 zu 42 Stimmen wurde ein weiterer Minderheitsantrag verworfen, der Beiträge an die Wahlkampfkosten verlangte. Linke und grüne Ratsmitglieder erklärten, die heutige mangelhafte Transparenz schaffe Unbehagen und Misstrauen; die bürgerliche Seite wandte dagegen ein, der Vorschlag laufe auf eine Parteienfinanzierung hinaus, wofür die Verfassungsgrundlage fehle. Bei der Festsetzung der Referendumsfrist folgte der Rat der Minderheit, die gemäss dem Antrag des Bundesrates eine Frist von 100 Tagen vorsehen wollte; die Mehrheit der Kommission hatte ein Verfahren vorgeschlagen, das 120 Tage gedauert hätte (90 Tage Referendumsfrist sowie 30 Tage für die Beglaubigung der Unterschriften).

Bei Artikel 68 folgte der Rat einem Antrag Raggenbass (C, TG) mit 63 zu 49 Stimmen, der gemäss Antrag des Bundesrates das Initiativkomitee zahlenmässig begrenzen wollte (auf 27 Mitglieder); die Kommission hatte vorgeschlagen, keine Begrenzung festzusetzen. Deutlich verworfen wurde ein Antrag einer Minderheit Gross (S, ZH), wonach ein Initiativkomitee, dessen Volksinitiative zustandegekommen ist und nicht zurückgezogen wird, Anrecht auf einen Bundesbeitrag von 200 000 Franken erhalten sollte. Die Frist, innert welcher der Bundesrat nach der Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten eine Volksinitiative zur Abstimmung zu unterbreiten hat, wurde vom Rat auf 9 Monate festgesetzt.

Im **Ständerat** präsentierte die vorberatende Staatspolitische Kommission eine neue Lösung für das Vorprüfungsverfahren. Im Artikel 69 soll festgehalten werden, dass die Bundeskanzlei in der Vorprüfungsverfügung allfällige Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Initiative kurz zusammengefasst bekanntgibt. Diese Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Bundesrat und die Bundesversammlung. Vor dem Erlass der Verfügung erhebt die Bundeskanzlei zudem ein Depot. Dieses wird zurückerstattet, wenn die Volksinitiative formell zustandegekommen ist. Kommissionspräsident Bruno Frick (C, SZ) wies bei der Begründung insbesondere auf die Debatten hin, die kürzlich bei der Ungültigerklärung von zwei Volksinitiativen geführt worden waren. Im Ständerat sei der Wunsch nach einer Vorprüfung der Zulässigkeit direkt greifbar gewesen. Carlo Schmid (C, AI) wandte sich als Sprecher der Minderheit gegen diesen Vorschlag. In der Frage der Einheit der Materie seien heute alle Initianten vorgewarnt; man wisse, worum es gehe. Auch Bundeskanzler Cochevin bekämpfte den Vorschlag. Der erhoffte Vertrauensschutz lasse sich wegen der Unverbindlichkeit des Préavis nicht erreichen, im Gegenteil: Wenn das Parlament ein Volksbegehren gegen die Meinungsäusserung der Bundeskanzlei ungültig erkläre, so fühlten sich die Initianten in ihrem guten Glauben erst recht getäuscht. Bessere Instrumente könnten im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung gefunden werden. Der Rat folgte mit 24 zu 12 Stimmen der Mehrheit.

Eine zweite Differenz schuf der Rat durch eine kleine Präzisierung bei Artikel 74. Nach dieser Ergänzung ergeben sich für eine Volksinitiative, die die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweist, die folgenden Behandlungsfristen: Der Bundesrat hat der Bundesversammlung spätestens ein Jahr nach der Einreichung der Initiative Bericht und Antrag zu unterbreiten (bisher zwei Jahre). Die Bundesversammlung hat innert zweieinhalb Jahren Beschluss zu fassen (bisher vier Jahre). Der Bundesrat schliesslich hat spätestens nach weiteren 9 Monaten die Volksabstimmung durchzuführen. Im übrigen stimmte der Rat den Beschlüssen des Nationalrates zu.

Der **Nationalrat** beurteilte die vom Ständerat beschlossene unverbindliche materielle Vorprüfung von Initiativen durch die Bundeskanzlei als nicht befriedigend und lehnte sie ohne Gegenstimme ab. Eine verbindliche Vorprüfung ist aufgrund der heutigen Bundesverfassung nicht realisierbar.

In der Differenzbehandlung folgte der **Ständerat** dem Antrag der Kommission, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

97.421 Parlamentarische Initiative (Kommission-NR 96.091). Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung

Initiative parlementaire (Commission-CN 96.091). Révision totale de la Constitution fédérale. Votation sur des variantes

Bericht und Gesetzentwurf der Kommission: 27.05.1997 (BBI 1997 III, 1321 / FF 1997 III, 1162)

Stellungnahme des Bundesrates: 17.09.1997 (BBI 1997 IV, 1601 / FF 1997 IV, 1401)

Ausgangslage

Die Subkommission 1 der ständerätlichen Verfassungskommission sowie die nationalrätliche Plenarkommission haben die Verfahrensfrage aufgeworfen, ob im Rahmen der Verfassungsreform auch eine Abstimmung über Varianten ermöglicht werden soll. Der Bundesrat hatte ja seinerseits bereits im Verfassungsentwurf 1995 Varianten zu vier Verfassungsartikeln vorgelegt; in seinem definitiven Entwurf vom 20. November 1996 hat er dann allerdings auf Varianten verzichtet. Die beiden Subkommissionen haben neben der Frage der rechtlichen Grundlagen und der möglichen Ausgestaltung von Variantenabstimmungen auch die grundsätzliche Frage der politischen Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit von Variantenabstimmungen eingehend diskutiert.

Ein definitives Urteil darüber, ob Volk und Ständen zu bestimmten Fragen Varianten vorgelegt werden sollen oder nicht, werden die Mehrheiten der Räte erst anhand konkreter Beispiele fällen können. Damit den Verfassungskommissionen und später den Räten dieser Handlungsspielraum offen bleibt, muss vorgängig die gesetzliche Grundlage für Variantenabstimmungen geschaffen werden. In dieser Hinsicht gilt auch der Grundsatz, dass die Spielregeln wenn irgend möglich vor dem Spiel festgelegt und nicht erst während des Spiels aufgrund von taktischen Einzelfallüberlegungen geändert werden sollten.

Verhandlungen

NR	29.09.1997	AB 1806
NR	30.09.1997	AB 1813
SR	10.12.1997	AB 1170
NR	15.12.1997	AB 2626
NR / SR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (144:21 / 43:0)

Im **Nationalrat** bekämpften die Fraktionen U, R, D und F die Variantenabstimmung mit dem Argument, dass es Pflicht des Parlaments sei, dem Stimmbürger klare und eindeutige Fragestellungen vorzulegen und nicht auf eine Art Multiple-Choice-Verfahren auszuweichen. Zudem werde damit für den Bürger der Entscheid nicht erleichtert, da er bei gleichzeitiger Abstimmung über die Varianten und die Gesamtvorlage nicht wisse, wie letztere definitiv aussehen werde. Die Fraktionen der CVP, des LdU/EVP und der SP sahen in der Variantenabstimmung hingegen keine Gefahr, sondern eine Attraktivitätssteigerung für die Revision. Andreas Gross (S, ZH) erklärte, es zeuge von einem „nicht autoritären Parlamentsverständnis“, wenn der Bevölkerung Detailfragen vorgelegt würden. Auch Bundesrat Andreas Koller äusserte sich eher skeptisch zu Variantenabstimmungen. Seiner Meinung nach sollen sich solche auf jeden Fall auf politisch wenig umstrittene Fragen im Bereich der

Verfassungsnachführung beschränken, weil sonst das ganze Verfahren allzu unübersichtlich und komplex würde. Der Nationalrat beschloss mit 95 zu 45 Stimmen auf die Vorlage einzutreten.

Der **Ständerat** trat ebenfalls auf die Vorlage ein. Er lehnte aber den Beschluss des Nationalrats ab, bei Varianten immer die alte Verfassungsbestimmung einer Neuerung gegenüberzustellen. Kommissionssprecher René Rhinow (R, BL) argumentierte damit, dass es sonst unmöglich wäre, dort wo Konsens über eine Innovation besteht, das Volk mit einer Variantenabstimmung über das gewünschte Ausmass dieser Innovation entscheiden zu lassen. Der Nationalrat übernahm diesen Beschluss diskussionslos.

Die verabschiedeten Bestimmungen kamen nicht zur Anwendung, da die Räte im Rahmen der Beratung der Totalrevisionsvorlage in der Wintersession 1998 beschlossen, dem Volk keine Varianten zu unterbreiten.

98.065 „Für Beschleunigung der direkten Demokratie“. Volksinitiative „Pour une démocratie directe plus rapide“. Initiative populaire

Botschaft: 28.10.1998 (BBl 1998, 864 / FF 1998, 795)

Ausgangslage

Die Volksinitiative «für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)» verlangt, dass in Zukunft Volksinitiativen spätestens zwölf Monate nach ihrer Einreichung Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten sind. Innert dieser Frist müsste nicht nur der Bundesrat zur Volksinitiative Stellung nehmen und die entsprechende Botschaft verfassen, sondern auch die beiden Räte der Bundesversammlung müssten die Volksinitiative behandeln und die Abstimmung wäre vorzubereiten und durchzuführen. Die Frist kann mit Zustimmung des Initiativkomitees verlängert werden, sofern die Bundesversammlung einen Gegenentwurf unterbreitet.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Volksinitiative gültig ist. Sie verlangt indessen einen rechtlichen Zustand, der sich bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eindeutig nicht bewährt hat. Ihre Annahme würde einen Rückschritt bedeuten. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die Volksinitiative aus folgenden Gründen Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen ist:

Durch die am 1. April 1997 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und des Geschäftsverkehrsgesetzes hat sich die Rechtslage zu Gunsten einer beförderlichen Behandlung von Volksinitiativen durch den Bundesrat und die Bundesversammlung wesentlich verbessert. Die neuen Bestimmungen mit den verkürzten Fristen haben das Anliegen der Volksinitiative weitgehend vorweggenommen.

Die Frist von einem Jahr für die Ausarbeitung der Botschaft, die Beratung der Volksinitiative in den beiden Räten und die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung von Volk und Ständen würde zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen. Der Zeitdruck liesse eine vertiefte Prüfung einer Volksinitiative im bisherigen Rahmen nicht mehr zu. Die Botschaft mit der darin enthaltenen Beurteilung einer Volksinitiative würde deswegen zwangsläufig an Qualität einbüßen.

In Zukunft wäre bei der Behandlung von Volksinitiativen eine Gewichtsverschiebung von der Bundesversammlung zum Bundesrat nicht auszuschliessen. Vor allem die parlamentarischen Kommissionen, aber auch die beiden Räte wären in ihrer Arbeitsweise und in der Meinungsbildung eingeschränkt. Das Parlament müsste sich in seiner Beurteilung einer Volksinitiative wohl ausschliesslich auf die Stellungnahme des Bundesrates stützen. Der Einfluss der Regierung auf das Parlament nähme entsprechend zu.

Die Volksinitiative würde die Möglichkeiten reduzieren, einen sinnvollen Gegenentwurf unterbreiten. Bundesrat und Bundesversammlung wären kaum in der Lage, einen Gegenentwurf auszuarbeiten und so eine Änderung eines als unbefriedigend beurteilten rechtlichen Zustands herbeizuführen. Die grundsätzliche Innovationsfunktion einer Volksinitiative für die Erneuerung der Rechtsordnung würde dadurch wesentlich beeinträchtigt. Die vorliegende Volksinitiative erweise sich nachfolgenden Volksinitiativen gegenüber als kontraproduktiv.

Das Initiativkomitee würde mit der Zustimmung einer Fristverlängerung, sofern die Bundesversammlung einen Gegenentwurf unterbreitet, über einen erheblichen Einfluss auf das Parlament verfügen. Eine solche Einflussnahme wäre mit der verfassungsmässigen Stellung der Bundesversammlung unvereinbar.

Im Rahmen der Verfassungsreform behandelt das Parlament eine Reform der Volksrechte. Gegenstand dieser Reform ist auch die Einführung einer allgemeinen Volksinitiative, die eine taugliche

Variante zur Beschleunigung der direkten Demokratie darstellen könnte. Es gilt, zuerst die begonnene Verfassungsreform im Bereich der Volksrechte zu Ende zu führen.

Verhandlungen

NR	20.04.1999	AB 646
SR	05.10.1999	AB 897
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (161:29 / 42:0)

Im **Nationalrat** empfahl Andreas Gross (S, ZH) namens der Kommission die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Die Staatspolitische Kommission hatte die Initiative mit 18 zu 0 Stimmen abgelehnt. Eine weitere Verkürzung der Behandlungsfrist würde den produktiven Kern von Volksinitiativen zerstören, indem eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Anliegen der Initianten gar nicht mehr möglich wäre. Anton Schaller (U, ZH) beantragte, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. In der Diskussion lehnten mit Ausnahme der Sprecher der Freiheits-Partei alle Fraktionssprecher die von der Firma Denner patronierte Initiative ab. Bundesrat Arnold Koller betonte, dass eine Annahme der Initiative eine massive Verschlechterung der Qualität von Entscheidungsprozessen zur Folge hätte. Bei den folgenden Abstimmungen wurde der Rückweisungsantrag Schaller mit 138 zu 10 Stimmen verworfen. Mit 124 zu 21 Stimmen beschloss der Rat, Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative zu empfehlen. In der Gesamtabstimmung wurde der entsprechende Bundesbeschluss mit 131 zu 15 Stimmen genehmigt.

Im **Ständerat** beantragte Vreni Spoerry (R, ZH) namens der Kommission Ablehnung ohne Gegenvorschlag. Sie wies darauf hin, dass offensichtlich ein Unbehagen über die langen Behandlungsfristen von Volksinitiativen besteht. Bereits ist eine neue Initiative angekündigt worden, die verlangt, dass die Volksabstimmung bereits sechs Monate nach der Einreichung angesetzt werden soll. Bundesrat und Parlament hätten jedoch das Problem erkannt und seien tätig geworden. Die neuen Regelungen stellten eine raschere Behandlung sicher. Zudem sei die Volksinitiative inhaltlich falsch; es sei kein Schutz für die Initianten, wenn der Bundesrat und das Parlament nicht mehr genügend Zeit hätten, sich mit der Initiative auseinanderzusetzen und allenfalls Mittel und Wege zu finden, um die Anliegen der Initianten umzusetzen. Maximilian Reimann (V, AG) hatte sich in der Kommission als einziger der Stimme enthalten. Dies sei ein Zeichen des Protests gegenüber dem Ist-Zustand. Das Volksbegehren sei jedoch durch die neue Regelung überholt. Bundesrätin Ruth Metzler verwies ebenfalls auf die neue Regelung. Auch der Bundesrat stelle sich gegen die Initiative, da sie die Kurzatmigkeit fördern würde. Die Möglichkeit, indirekte Gegenentwürfe zu erarbeiten, würde erschwert. Der Rat empfahl mit 36 zu 0 Stimmen die Ablehnung der Initiative.

99.021 „Konstruktives Referendum“. Volksinitiative „Référendum constructif“. Initiative populaire

Botschaft: 01.03.1999 (BBl 1999, 2937 / FF 1999, 2695)

Ausgangslage

Die Volksinitiative «Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)» will ein neues Volksrecht in der Bundesverfassung verankern: Auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen soll über den Gegenvorschlag zu einem Bundesgesetz oder einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss abgestimmt werden müssen. Die Initiantinnen und Initianten möchten damit den Stimmberechtigten die Möglichkeit einräumen, differenziert zu einer Vorlage Stellung zu nehmen. Das konstruktive Referendum soll ermöglichen, mit einem Gegenvorschlag einzelne Kritikpunkte in einer Vorlage zu verbessern, ohne die gesamte Vorlage zu Fall zu bringen. Damit könne verhindert werden, dass eine Vorlage wegen einzelner, behebbarer Mängel abgelehnt würde.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag. Seiner Auffassung nach kommen die Neuerungen, welche er für die Verfassungsreform im Rahmen des Reformpakets «Volksrechte» vorgeschlagen hat, den Anliegen der Initiantinnen und Initianten nach differenzierter Stimmabgabe bereits weitgehend entgegen. Diese Neuerungen enthalten zudem keine schwerwiegenden Nachteile wie die vorliegende Initiative. Diese enthält keine Vorkehrungen, die sicherstellen, dass Gegenentwürfe zu Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen mit der Verfassung und dem Völkerrecht vereinbar sind. Daraus ergäben sich Gefahren für die Kohärenz der Rechtsordnung. Eine Prüfung der Gültigkeit von Gegenentwürfen

durch das Parlament ist zwar mit dem Initiativtext nicht unvereinbar, könnte indessen den Gesetzgebungsprozess weiter verlangsamen.

Das konstruktive Referendum wurde, in etwas anderer Form als in der Initiative vorgeschlagen, kürzlich in den Kantonen Bern und Nidwalden eingeführt. Es bestehen aber noch keine ausreichenden Erfahrungen mit diesem neuen Volksrecht. Dessen Auswirkungen sind sehr schwer abzuschätzen. Bei einer Häufung von Gegenvorschlägen zur gleichen Vorlage und bei einer Kombination des neuen Volksrechts mit dem negierenden Referendum können beträchtliche Abstimmungsprobleme entstehen, die gegebenenfalls mehrere nachfolgende Abstimmungen zur selben Vorlage erforderlich machen. Die Belastung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger würde weiter vergrössert.

Das konstruktive Referendum eröffnet politischen Gruppen die Möglichkeit, Einzelpunkte aus einer vom Parlament verabschiedeten Vorlage auszuwählen und zur Abstimmung zu unterbreiten. Dadurch würde die Ausgleichsfunktion des Parlaments gefährdet. Es würde bei der Wahrnehmung der Aufgabe, unter den wichtigen politischen Kräften des Landes einen Kompromiss zu finden, beeinträchtigt und letztlich an politischer Bedeutung verlieren.

Verhandlungen

SR	08.06.1999	AB 468
NR	<i>hängig</i>	

Im **Ständerat** plädierte Vreni Spoerry (R, ZH) namens der Staatspolitischen Kommission für ein Nein zur Volksinitiative, die unter anderem vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, von der SPS, der grünen Partei und der EVP unterstützt wird. Die Hauptgründe hierfür waren die zweifelhafte Praktikabilität und die negative Beeinflussung der Konsensfunktion des Parlaments. Mit dem konstruktiven Referendum könnte die Kohärenz der Gesetzgebung gefährdet werden, und verschiedene Gruppierungen könnten zum Rosinenpicken verleitet werden. Nicht mit dieser Beurteilung einverstanden waren einzig die Sozialdemokraten. Gian-Reto Plattner (S, BS) wollte das Geschäft an die Kommission zurückweisen mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, und Pierre Aeby (S, FR) stellte den Minderheitsantrag, die Initiative zu unterstützen. Beide Anträge wurden je mit 35 zu 5 Stimmen verworfen.

Föderativer Aufbau

Kantonsverfassungen. Gewährleistung Constitutions cantonales. Garantie

Die Überprüfung der Vereinbarkeit von kantonalen Verfassungsänderungen, die gemäss Artikel 6 der Bundesverfassung vom Bund vorgenommen werden muss, führte in keinem Fall zu grösseren Diskussionen. In zwei Fällen – AR (96.004) und TI (98.057) - konnten Totalrevisionen gewährleistet werden.

95.043 ZH, LU, NW, ZG, SO, BS

SR	12.12.1995	AB 1174
NR	14.03.1996	AB 353

96.004 AR

SR	03.06.1996	AB 287
NR	16.09.1996	AB 1319

96.013 ZH, LU, GL, SH, AI, AG, GE, JU

SR	03.06.1996	AB 290
NR	16.09.1996	AB 1320

96.096 OW, ZG, SH, GR, VS, GE

SR	13.03.1997	AB 228
----	------------	--------

NR	05.06.1997	AB 1010
97.041	OW, NW, SG	
SR	02.10.1997	AB 893
NR	04.12.1997	AB 2459
97.074	LU, OW, ZG, SH, VD	
SR	02.03.1998	AB 167
NR	15.06.1998	AB 1192
98.031	UR, AR, GR	
SR	01.10.1998	AB 1037
NR	03.12.1998	AB 2443
98.057	TI	
SR	01.12.1998	AB 1172
NR	03.03.1999	AB 74
99.010	LU, NW, GL, BL, SH, AR, GR, AG	
SR	02.06.1999	AB 417
NR	10.06.1999	AB 1043
99.039	ZH, OW, SO, VD, GE	
SR	05.10.1999	AB 890
NR	<i>hängig</i>	

95.056 Vellerat. Übertritt zum Kanton Jura Vellerat. Transfert au canton du Jura

Botschaft: 16.08.1995 (BBI 1995 III, 1432 / FF 1995 III, 1368)

Ausgangslage

Mit dem Bundesbeschluss über den Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura sollen Volk und Stände dem Kantonswechsel von Vellerat zustimmen. Nach herrschender Lehre und Verfassungspraxis bedürfen Änderungen im Gebiete der Kantone nebst der Zustimmung des betroffenen Gebietes, des Kantons, in dem dieses Gebiet liegt, und des Anschlusskantons auch der Zustimmung von Volk und Ständen. Die Abtretung einer ganzen Gemeinde kann nicht als blosse Grenzberichtigung ohne politische Bedeutung betrachtet werden.

Nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Bern, der Gemeinde Vellerat und des Kantons Jura dem Kantonswechsel der Gemeinde zugestimmt haben, sind die Voraussetzungen erfüllt, um auf Bundesebene das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

Verhandlungen

NR	05.10.1995	AB 2133
SR	12.12.1995	AB 1175
NR / SR	21.12.1995	Schlussabstimmungen (160:5 / 42:0)

Der **Nationalrat** stimmte dem Bundesbeschluss mit 116 gegen 3 Stimmen zu. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Zwahlen (95.408) stellte sich die Frage, ob nicht ein Kantonsübertritt ohne obligatorisches Referendum von Volk und Ständen ermöglicht werden könnte. Die Kommissionssprecherinnen wiesen darauf hin, dass die Regeln nicht während dem Spiel geändert

werden sollten. Bundesrat Koller befürwortete ebenfalls eine Regelung unabhängig vom Einzelfall und machte auf eine entsprechende Variante im Rahmen der Verfassungsreform aufmerksam. Der parlamentarischen Initiative wurde keine Folge gegeben.

Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss einstimmig zu.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 mit 91,6 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

Nachrichtenlose Vermögen / Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg

96.434 **Parlamentarische Initiative (RK-NR). Nachrichtenlose Vermögen** **Initiative parlementaire (CAJ-CN). Fortunes tombées en** **déshérence**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates: 26.08.1996 (BBI 1996 IV, 1165 / FF 1996 IV, 1171)

Stellungnahme des Bundesrates: 16.09.1996 (BBI IV, 1184 / FF IV, 1190)

Ausgangslage

Am 24. März 1995 reichte Nationalrätin Grendelmeier eine parlamentarische Initiative (95.407) ein mit dem Ziel, durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss die Erfassung und Rückerstattung von Vermögen zu regeln, die durch die nationalsozialistischen Verfolgungen „herrenlos“ wurden und sich in der Obhut schweizerischer Banken befinden. Aufgrund des Beschlusses der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR), einen Bundesbeschluss auszuarbeiten, der nicht nur bei den Banken, sondern auch bei andern schweizerischen Finanzinstituten und Vermögensverwaltern Abklärungen ermöglicht, zog Frau Grendelmeier, welche diese Arbeiten der Kommission angeregt hat, ihre Initiative zurück.

Die Kommission für Rechtsfragen hielt in ihrem Bericht zur parlamentarischen Initiative zusammenfassend fest: Zur historischen Aufarbeitung der Rolle des schweizerischen Finanzplatzes vor, während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg soll abschliessend und umfassend geklärt werden, was mit allfälligen Vermögenswerten geschehen ist, die Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft gehörten und die im besagten Zeitraum bei Schweizer Banken, Versicherungen, Anwälten, Notaren, Treuhändern, Vermögensverwaltern, der Schweizerischen Nationalbank oder andern juristischen oder natürlichen Personen oder Personengemeinschaften deponiert wurden. Die zur Aufarbeitung notwendigen Abklärungen setzen Untersuchungen durch vom Bundesrat eingesetzte unabhängige Experten voraus. Mit dem vorliegenden Bundesbeschluss wird die formelle Rechtsgrundlage geschaffen, die Vorrang hat vor den Geheimhaltungspflichten von Banken, Versicherungsgesellschaften, Anwälten oder anderen juristischen oder natürlichen Personen oder Personengemeinschaften und diese verpflichtet, Akteneinsicht zu gewähren und allenfalls vorhandene Vermögenswerte von Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft anzugeben. Für den Vollzug des Bundesbeschlusses ist der Bundesrat zuständig, der auch die Experten zu bezeichnen hat.

Der Bundesrat begrüsst in seiner Stellungnahme die Initiative der Rechtskommission und erklärte sich mit ihrem Beschlussentwurf einverstanden. Die Schweiz habe ein politisches Interesse daran, dass diese Frage ein für allemal mit der notwendigen Offenheit geklärt und ein Schlussstrich gezogen werden könne.

Verhandlungen

NR	30.09.1996	AB 1653
SR	27.11.1996	AB 904
NR	04.12.1996	AB 2151
SR	09.12.1996	AB 1045
NR	11.12.1996	AB 2274 (Dringlichkeitsklausel)
SR	11.12.1996	AB 1143 (Dringlichkeitsklausel)
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (187:0 / 41:0)

Kommissionssprecherin Lili Nabholz (R, ZH) machte im **Nationalrat** darauf aufmerksam, dass es im Schweizer Parlament nur wenige Debatten gebe, die eine derart grosse internationale Resonanz auslösten. Massivste Vorwürfe betreffend Geschäfte mit Raubgold, Transaktionen mit Raubgold, mit Vermögen von Opfern und Tätern des Naziregimes stünden im Raum. Die heutige Generation sei gefordert, sich mit den Vorgängen ihrer Vergangenheit unvoreingenommen auseinanderzusetzen. Längst gehe es nicht mehr ausschliesslich um die umstrittene Höhe nachrichtenloser Guthaben bei schweizerischen Finanzinstituten. Es gehe vielmehr um das moralische Ansehen unseres Landes insgesamt. Die Kommission für Rechtsfragen habe sich seit August 1995 intensiv mit dem Thema befasst und lege nun den einstimmig verabschiedeten Entwurf für einen Bundesbeschluss vor. In der auf die Fraktionssprecherinnen und -sprecher begrenzten Eintretensdebatte äusserten sich alle Votanten zustimmend zum Bundesbeschluss. Bundesrat Cotti betonte, das Interesse der Schweiz an einer umfassenden, unvoreingenommenen und transparenten Untersuchung ihrer Rolle als Finanzplatz zur Zeit der Naziherrschaft sei mindestens gleich gross wie dasjenige des Auslands.

Im **Ständerat** sagte der Berichterstatter der Kommission für Rechtsfragen Niklaus Kuchler (C, OW), die Aufarbeitung des in Frage stehenden Abschnittes unserer Geschichte solle offen, ernsthaft und selbstkritisch, aber durchaus mit dem notwendigen Selbstbewusstsein angegangen werden. Von keinem der 13 Mitglieder des Ständerates, welche sich in der Eintretensdebatte äusserten, wurde das Eintreten in Frage gestellt. Die Akzente wurden jedoch verschieden gesetzt. Gian-Reto Plattner (S, BS) erinnerte an die Motion Piller (95.3257), welche dem, was heute gefordert werde, sehr nahe gewesen sei. Sie war vom Ständerat am 20. Dezember 1995 mit 6 zu 4 Stimmen abgelehnt worden. In der Detailberatung wurde der Text des Bundesbeschlusses auf Antrag der Kommission in einigen Artikeln ohne materielle Änderungen neu formuliert. Zwei Bereiche wurden jedoch auch inhaltlich verändert: In Artikel 1, Absatz 1 wurden neu auch der *Erwerb* von Vermögenswerten aufgenommen. Diese Ergänzung wurde nötig, zur Untersuchung etwa des Erwerbs von Kunstwerken oder sogenanntem „arisierten Vermögen“, zum Beispiel Firmen oder Liegenschaften, welche häufig von verfolgten Personen unter nationalsozialistischem Druck weit unter ihrem Wert veräussert werden mussten. Die zweite materielle Änderung wurde nicht einstimmig beschlossen: mit 30 zu 7 Stimmen entschied sich der Ständerat, das Beschwerderecht für sämtliche Streitigkeiten betreffend die Anwendung des Bundesbeschlusses in einem neuen Artikel, entsprechend den Anforderungen der EMRK, zu regeln.

In der Differenzbereinigung wurde einzig um diese Frage des Rechtsschutzes gerungen. Die von der kleinen Kammer beschlossene Ausdehnung der Rechtsmittel ging dem **Nationalrat** zu weit. Der Zielkonflikt zwischen historischer Wahrheitsfindung einerseits und extensiv ausgelegtem Persönlichkeitsschutz andererseits sei zugunsten der ersteren zu entscheiden, erklärte Kommissionsprecherin Lili Nabholz. Die EMRK könne diesbezüglich verschieden interpretiert werden. Der **Ständerat** lenkte schliesslich ein; gemäss Kommissionsprecher Niklaus Kuchler einzig und allein aus übergeordneten politischen Interessen, um eine möglichst rasche Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses zu ermöglichen.

97.051 Holocaust/Shoa. Fonds zugunsten bedürftiger Opfer **Holocauste/Shoa. Fonds en faveur des victimes**

Botschaft: 25.06.1997 (BBl 1997 III, 1361 / FF 1997 III, 1205)

Ausgangslage

Im Laufe der vergangenen Monate wurde die Schweiz erneut mit ihrem Verhalten während des Zweiten Weltkrieges konfrontiert. Im Zentrum des Interesses standen dabei die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen, die unser Land mit den Kriegsparteien unterhalten hat, und die Art und Weise, wie die Banken die Rückgabe der Vermögen von Holocaust-Opfern nach dem Krieg behandelt haben.

Abgesehen von der manchmal emotional geführten Diskussion, zeugt diese erneute Infragestellung von der Notwendigkeit, mehr Licht in diesen schwierigen Abschnitt unserer Geschichte zu bringen. In der Folge hat das Parlament am 13. Dezember 1996 einen Bundesbeschluss betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte verabschiedet. Der Beschluss hat die rechtliche Grundlage für die Einsetzung einer aus neun unabhängigen Experten zusammengesetzten

Kommission geschaffen, welche von Professor Jean-François Bergier geleitet wird. Die Arbeiten dieser Kommission werden voraussichtlich 3-5 Jahre dauern.

Die Aktivitäten des Finanzplatzes standen besonders im Feuer der Kritik. Dabei hat vor allem die Frage der nachrichtenlosen Vermögen bei Banken Beachtung gefunden. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat im Mai 1996 ein Memorandum of Understanding mit der World Jewish Restitution Organization, dem Jüdischen Weltkongress und der Jewish Agency unterzeichnet. Dank dieser Übereinkunft konnte ein unabhängiges Komitee mit dem Auftrag eingesetzt werden, die Suche nach den seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges nachrichtenlosen Vermögen bei Schweizer Banken zu überwachen.

Ohne die Resultate der Untersuchungen der Kommission Bergier abzuwarten, haben die drei Grossbanken unseres Landes die Initiative ergriffen und dem Bundesrat 100 Millionen Franken zur Schaffung eines Fonds für die Opfer des Holocaust oder deren bedürftige Nachkommen zur Verfügung gestellt. Die Verordnung, welche die Schaffung dieses Fonds vorsieht, wurde vom Bundesrat am 26. Februar dieses Jahres verabschiedet. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde der Beitrag der Grossbanken von 100 Millionen Franken durch rund 70 Millionen Franken ergänzt, welche aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft stammen.

Die Goldgeschäfte der Schweizerischen Nationalbank (SNB) während der Zeit von 1939-1945 wurden ebenfalls kritisiert. Während des Krieges zielte die Strategie der SNB darauf ab, das Vertrauen des Publikums in die Währung aufrechtzuerhalten und genügend grosse Goldbestände in der Schweiz zu halten, um die für das Land lebensnotwendigen Importe sichern zu können. Von 1939-1945 kaufte sie Gold im Wert von 1,8 Milliarden Franken von den Alliierten und von 1,5 Milliarden Franken von den Achsenmächten, wovon 1,2 Milliarden von Deutschland stammten. Am Ende des Krieges stellte sich heraus, dass ein grosser Teil der Lieferungen der Reichsbank nicht aus den Vorkriegsbeständen Deutschlands stammte, sondern bei den Zentralbanken und bei Privaten in den besetzten Ländern beschlagnahmt worden war.

Die Goldgeschäfte der SNB waren während und nach dem Krieg in der Schweiz und im Ausland Gegenstand von Diskussionen. Im Jahre 1946 wurde mit den Alliierten in Washington ein Abkommen getroffen, in dem sich die Schweiz verpflichtete, sich mit 250 Millionen Franken am Wiederaufbau Europas zu beteiligen. Gleichzeitig verzichteten die Alliierten auf alle weiteren Ansprüche auf das während des Krieges von der Schweiz von Deutschland erworbene Gold.

Es wird Aufgabe der Kommission Bergier sein, eine vertiefte Analyse der Goldgeschäfte der SNB durchzuführen. Ohne die Schlussfolgerungen der Experten vorwegzunehmen, hält die SNB fest, dass, auch wenn ihre Geldpolitik dazu beigetragen hat, die Schweiz vor einer wirtschaftlichen und finanziellen Krise zu bewahren, deren Verantwortliche die moralischen und politischen Konsequenzen ihres Verhaltens zu wenig überdacht haben und der Reichsbank nicht genügend kritisch begegnet sind.

Dieser Umstand, die dringliche Hilfsbedürftigkeit der Überlebenden des Holocaust und die Verminderung des Ansehens der Schweiz im Ausland haben die SNB veranlasst, eine Beteiligung am Fonds zugunsten bedürftiger Holocaust-Opfer vorzuschlagen. Der Betrag von 100 Millionen Franken scheint angesichts der Aufwendungen der Privatwirtschaft angemessen zu sein. Überdies steht er in Beziehung zu den Einnahmen der SNB aus ihren Goldgeschäften mit Deutschland während des Krieges. Mit diesem Beitrag hilft die Schweiz denjenigen, die noch immer unter den Folgen der Verfolgungen des Nationalsozialismus leiden, während sie selber davon verschont geblieben war.

Der Bundesrat legt besonderen Wert auf die Feststellung, dass die vorliegende Botschaft in keiner Art und Weise den Untersuchungen der von ihm eingesetzten Expertenkommission Bergier vorgehen will. Soweit die Botschaft Wertungen zu den heute bekannten historischen Fakten enthält, widerspiegelt sie die Auffassung der SNB. Der Bundesrat behält sich eine abschliessende Würdigung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vor.

Verhandlungen

NR	29.09.1997	AB 1792
SR	07.10.1997	AB 913

Im **Nationalrat** begründeten die Kommissionssprecher Marc Suter (R, BE) und Francine Jeanprêtre (S, VD) den Antrag auf die Vorlage nicht einzutreten mit dem Argument, die Nationalbank verfüge über die nötigen Kompetenzen, um in eigener Regie über die Zahlung der 100 Millionen Franken zu entscheiden. Es bedürfe dazu keines zusätzlichen Bundesbeschlusses und keiner Ermächtigung durch das Parlament. Eine solche könnte vielmehr den Eindruck erwecken, als ob das Parlament im Namen des Volkes Mitverantwortung für eine Politik übernehmen würde, welche die Nationalbank seinerzeit in eigener Kompetenz und ohne spezielle Zustimmung der politischen Behörden geführt hat. Die 100-Millionen-Franken-Einlage sei kein Geschenk, sondern ein Ausgleich für belegtes

früheres Fehlverhalten der Nationalbank. Otto Loretan (C, VS) empfahl als Sprecher der Minderheit auf die Vorlage einzutreten. Die Minderheit übernahm die Argumentation der Nationalbank, wonach sie nicht über die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Gewährung eines Beitrags an den Holocaustfonds verfüge und forderte dazu auf Farbe zu bekennen. Die Argumentation der Kommissionsmehrheit wurde von den Fraktionen FDP, SP, SVP, Grüne, LDU/EVP und FPS unterstützt. Die Nationalbank könne nicht die Hände in Unschuld waschen und vom Parlament eine Absolution verlangen, sagte Regine Aeppli (S, ZH). Die SNB habe sich in Zweitem Weltkrieg standhaft gegen jede politische Einflussnahme gewehrt, deshalb solle sie sich auch heute selbst entscheiden, meinte Theo Fischer (V, AG). Und Verena Grendelmeier (U, ZH) mutmasste, die SNB scheine Angst vor ihrem eigenen Mut, ihrer eigenen Idee bekommen zu haben. Für eine Spezialgesetzgebung mit Referendumsmöglichkeit sprachen sich die Fraktionen C, L und D aus, allerdings mit unterschiedlicher Argumentation und Zielsetzung. Der Einlage der Nationalbank fehle die nötige gesetzliche Grundlage, ausserdem dürfe sie nicht dem fakultativen Referendum entzogen werden, sagten Otto Loretan (C, VS) und Ulrich Schlüer (V, ZH). Angst vor dem Volk sei nicht am Platz. Jacques-Simon Eggly (L, GE) warnte davor, die Nationalbank einfach im Regen stehen zu lassen. Sie habe ihre Geschäfte während des Krieges nicht zum eigenen Vergnügen getätigt, sondern im Interesse des Landes gehandelt. Vor einer möglichen Verantwortungsklage einer ihrer Aktionäre warnte Rudolf Keller (D, BL), sollte die SNB ihre Zahlungen ohne gesetzliche Grundlage vornehmen. Mit 131 zu 38 Stimmen beschloss der Rat Nichteintreten.

Im **Ständerat** erläuterte Kommissionspräsident Niklaus Kuchler (C, OW) den Entscheid, die Vorlage zur Ablehnung zu empfehlen. Im Vordergrund standen politische Überlegungen: Die Nationalbank dürfe nicht zum Spielball politischer Kräfte verkommen. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, die Nationalbank werde für aussenpolitische Zwecke instrumentalisiert. Auch wäre es sinnvoller, dem Nationalrat zu folgen, um ein Hickhack zwischen den beiden Räten zu vermeiden. Ein Minderheit, angeführt von Carlo Schmid (C, AI) beantragte Eintreten auf den Bundesbeschluss. Die Lehrmeinung in bezug auf die rechtliche Position der SNB sei geteilt und verlange nach Klärung. Zudem dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, man habe Angst vor dem Volk. René Rhinow (R, BL) betonte ebenfalls die nicht ganz klare Rechtslehre in dieser Sache. Die Nationalbank stehe nicht über dem Gesetz. Man könne nicht gleichzeitig eine Nationalbankspende dringend wünschen und sich vom Bundesbeschluss dispensieren. Leider habe der Nationalrat mit grossem Mehr Nichteintreten beschlossen, es sei somit im Interesse der Sache, der grossen Kammer zu folgen. Der Ständerat sprach sich mit 22 zu 16 Stimmen für Nichteintreten aus. Das Geschäft ist damit erledigt.

97.420 **Parlamentarische Initiative (RK-NR). Folgen der Ausübung des Melderechts gegenüber der Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg**
Initiative parlementaire (CAJ-CN). Conséquences juridiques de l'exercice du droit d'informer la Commission d'experts Suisse-Seconde Guerre mondiale

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates: 30.05.1997 (BBI 1997 IV, 550 / FF 1997 IV, 472)

Stellungnahme des Bundesrates: 16.06.1997 (BBI 1997 IV, 566 / FF 1997 IV, 488)

Zusatzbericht der Kommission: 01.07.1997 (BBI 1997 IV, 560 / FF 1997 IV, 482)

Ausgangslage

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates legt grössten Wert darauf, dass die aufgrund des von ihr vorgeschlagenen Bundesbeschlusses betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte (siehe 96.434) eingesetzte Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg über gute und genügende Unterlagen verfügt. Dieser Bundesbeschluss stipuliert in Artikel 4 die Pflicht zur Aktenaufbewahrung und in Artikel 5 die Pflicht zur Gewährung der Akteneinsicht. Damit ganz klar ist, dass dies auch ein Melderecht beinhaltet, schlägt die Kommission für Rechtsfragen eine Ergänzung des Bundesbeschlusses vor. Damit soll sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer, der die Expertenkommission über geheim zu haltende Tatsachen informiert, keine arbeitsvertraglichen Nachteile erleidet.

Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates hat die Kommission beschlossen, eine weitere Ergänzung des Bundesbeschlusses vorzuschlagen. Darin soll ausdrücklich festgehalten werden, dass

eine Kündigung durch den Arbeitsgeber rechtsmissbräuchlich ist, wenn sie erfolgt, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihr Melderecht ausgeübt haben.

Verhandlungen

NR	24.09.1997	AB 1727
SR	07.10.1997	AB 925
NR	08.12.1997	AB 2507
SR	03.03.1998	AB 192

Der **Nationalrat** folgte seiner einstimmigen Kommission für Rechtsfragen, ohne dass andere Anträge gestellt worden wären. In der Gesamtabstimmung sprachen sich 98 Ratsmitglieder für und 9 gegen die Vorlage aus.

Die Kommission für Rechtsfragen des **Ständerates** beantragte, mit 8 zu 2 Stimmen, auf die Vorlage nicht einzutreten; dies, weil kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Niklaus Kuchler (C, OW), Berichterstatter der Kommission, erläuterte, der vorliegende Meldebeschluss, wonach sich der Arbeitnehmer direkt und ohne Verletzung der Treuepflicht an die Kommission Bergier wenden könnte, käme geradezu einem Aufruf zum Denunziantentum gleich. Ausserdem würde eine Zustimmung ein klares Misstrauensvotum gegenüber den demokratisch gewählten Gerichten bedeuten. Bundesrat Cotti sprach sich im Interesse von mehr Klarheit für die Ergänzungen des Nationalrates aus. Die Mitglieder des Ständerates folgten aber ihrer Kommission mit 35 zu 7 Stimmen.

Der **Nationalrat** hielt mit 97 zu 55 Stimmen an seinem Beschluss fest. Neu meldete sich jetzt aber eine Minderheit, welche wie der Ständerat nicht auf den Bundesbeschluss eintreten wollte, zu Wort. Die Fraktionen der SVP, der Liberalen, der Freiheits-Partei und eine knappe Mehrheit der FDP-Fraktion fanden eine zusätzliche Regelung unnötig. Demgegenüber erklärte Lili Nabholz (R, ZH), Berichterstatterin der Kommission, dass es nach geltendem Recht überhaupt nicht sicher sei, dass Informanten, die direkt an die Kommission Bergier gelangten, den vollen Schutz des Zivilrechts geniessen könnten.

Schliesslich hielt auch der **Ständerat** mit 29 zu 4 Stimmen an seinem Nichteintretensbeschluss fest. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, die Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg habe bisher keinerlei Probleme mit Zeugeneinvernahmen gehabt.

Dieser Beschluss hatte zur Folge, dass die Parlamentarische Initiative gemäss Geschäftsverkehrsgesetz von der Geschäftsliste gestrichen wurde.

Landesaussstellung

96.041 **Landesaussstellung 2001. Beitrag des Bundes** **Exposition nationale 2001. Contribution de la Confédération**

Botschaft: 22.05.1996 (BBI 1996 III, 337 / FF 1996 III, 321)

Ergänzungsbericht: 06.09.1996 (BBI 1996 V, 570 / FF 1996 V, 555)

Ergänzungsbericht: 05.11.1996 nicht publiziert.

Ausgangslage

Am 13. Juni 1994 hat der Bundesrat entschieden, dass im Jahre 2001 wiederum eine Landesaussstellung stattfinden soll, und am 30. Januar 1995 beschlossen, aus den drei eingereichten Varianten dem «Drei-Seen-Projekt» (der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Jura sowie der Städte Murten, Biel, Neuenburg und Yverdon-les-Bains) den Vorzug zu geben. Nach Prüfung der diesbezüglichen Machbarkeitsstudie bestätigte der Bundesrat am 18. März 1996 dem «Verein Landesaussstellung» das Mandat, die globale Verantwortung zur Organisation und Durchführung der EXPO 2001 zu übernehmen.

Das Motto der EXPO 2001 «Die Zeit oder die Schweiz in Bewegung» ist bestens geeignet, um unser Land für die Herausforderungen des neuen Jahrhunderts zu wappnen sowie zur notwendigen Verbesserung seines inneren Zusammenhalts und seines Zusammengehörigkeitsgefühls beizutragen. Seit der letzten Landesaussstellung im Jahre 1964 hat eine tiefgreifende gesellschaftliche, technologische und wirtschaftliche Entwicklung stattgefunden, die unsere Bevölkerung aufrufen soll,

über die Schweiz selbst und ihre Rolle im künftigen Europa und der Welt nachzudenken und zu diskutieren.

Die Anliegen des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere auch die Vorkehrungen für die «Nach-EXPO», geniessen einen grossen Stellenwert im «Drei-Seen-Projekt».

Der Bundesrat schlägt vor, dass - neben den Kantonen und den beteiligten Städten - sich auch der Bund für die Verwirklichung der EXPO 2001 mit einem Verpflichtungskredit von 130 Millionen Franken - wovon 20 Millionen in Form einer Defizitgarantie - beteiligen soll. Zudem möge er selbst als Aussteller an der EXPO teilnehmen.

Verhandlungen

SR	24.09.1996	AB 707
NR	05./09.12.1996	AB 2160, 2199
SR	10.12.1996	AB 1111

Der **Ständerat** trat in der Herbstsession ohne Gegenantrag auf die Vorlage ein. Ein eingebrachter Minderheitsantrag für die ausnahmslose verbindliche Festschreibung der vom Bundesrat beantragten umweltpolitischen Rahmenbedingungen scheiterte. Der Bundesbeschluss wurde einstimmig verabschiedet.

Im **Nationalrat** hatte die Vorlage einen schwereren Stand. Dort standen ihr zwei Rückweisungsanträge seitens der Fraktion der Grünen und von Schlüter (V, ZH) entgegen, die beide die mangelnde Konzeptführung betrafen. Schlüter liess sich vom Rat überzeugen, seinen Antrag zurückzuziehen; derjenige der Grünen wurde mit grosser Mehrheit verworfen. In der Debatte wurden sieben Änderungsanträge gestellt. Davon betrafen allein fünf den Bereich des Umweltschutzes. Trotz teilweise hoher Zustimmung drang nur ein Begehren durch. Darin wird auf den vom Nationalrat eingeforderten Ergänzungsbericht vom 5. November 1996 Bezug genommen und die dort umschriebenen Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes in den Bundesbeschluss aufgenommen. Der von der Nationalratskommission neu eingeführte Passus hinsichtlich einer umweltverträglichen Planung und Durchführung der Landesausstellung wurde vom Plenum ebenfalls gutgeheissen.

Auch der **Ständerat** übernahm diese Änderungen.

Arbeitsfreier Bundesfeiertag

94.089 Bundesfeiertag. Bundesgesetz Fête nationale. Loi fédérale

Botschaft: 19.10.1994 (BBl 1994 V, 821 / FF 1994 V, 801)

Ausgangslage

Volk und Stände haben am 26. September 1993 die Volksinitiative „für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag“ angenommen. Um diesen Entscheid möglichst rasch umzusetzen, hat der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung die Einzelheiten auf dem Verordnungswege zu regeln. Das Bundesgesetz soll die bisherige Verordnung ablösen und hat grundsätzlich denselben materiellen Inhalt. Der Gesetzesentwurf stellt den 1. August den arbeitsfreien Sonntagen gleich und bestimmt, dass er als Bundesfeiertag ein bezahlter Feiertag ist.

Verhandlungen

SR	06.03.1995	AB 152
NR	06.06.1995	AB 1051
SR	22.06.1995	AB 769
NR	05.12.1995	AB 2364

Der **Ständerat** stimmte dem Gesetz mit 15 zu 5 Stimmen zu. Rolf Büttiker (R, SO) und Hans Daniöth (C, UR) kritisierten die vorgesehene Lohnzahlungspflicht. Es sei den Schweizerinnen und Schweizern zuzumuten, sich auch ohne Bezahlung mit unserem Staat auseinanderzusetzen, sagte Daniöth.

Angesichts der Tatsache, dass die Schweizer Bevölkerung in der Abstimmung vom 26. September 1993 davon ausgehen konnte, dass der Feiertag bezahlt werde, stiessen die Vorschläge des Bundesrates, die in der Vernehmlassung nur knapp gutgeheissen worden waren, auf keine weitere Opposition.

Der **Nationalrat** wies das Gesetz auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) mit 75 zu 71 Stimmen an den Bundesrat zurück. Nach Auffassung der bürgerlichen Fraktionen soll die Lohnzahlungspflicht wie bei den anderen Feiertagen unter den Sozialpartnern geregelt werden.

Im **Ständerat** beantragte sodann die Mehrheit der WAK, der grossen Kammer zu folgen. Theo Maissen (C, GR) beantragte jedoch mit Erfolg (18 zu 14 Stimmen) Festhalten am Gesetz.

Der **Nationalrat** beschloss jedoch entgegen dem Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission mit 89 zu 79 Stimmen am Rückweisungsbeschluss festzuhalten und die Bestimmungen in andere bereits bestehende Bundesgesetze einzubauen.

Volkszählung

97.040 **Volkszählung 2000** **Recensement de la population de l'an 2000**

Botschaft: 21.05.1997 (BBl 1997 III, 1225 / FF 1997 III, 1089)

Ausgangslage

Die eidgenössische Volkszählung wird seit 1850 in zehnjährigem Rhythmus durchgeführt. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat sie sich von einer reinen Bevölkerungszählung zu einer eigentlichen «Strukturhebung» Schweiz weiterentwickelt, die demographische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte miteinander verknüpft.

Gesetzliche Grundlagen bilden das 1988 revidierte Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung von 1860 und das Bundesstatistikgesetz von 1992. Während den Vorbereitungsarbeiten zur Volkszählung 2000 wurde deutlich, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen nur noch teilweise den neuen Erhebungsmethoden und der verstärkten Nutzung von Daten administrativer Register entsprechen. Der Revisionsentwurf beschränkt sich auf die wesentlichsten Aspekte zur Neuausrichtung und Vereinfachung der Erhebung. Er bezweckt, im Jahre 2000 eine registergestützte Volkszählung zu ermöglichen und die Voraussetzungen für den Übergang zu einem Verbund von Registerzählung und Direktbefragung im Jahre 2010 zu schaffen. Damit diese Anforderungen erfüllt werden können, müssen die Datenschutzbestimmungen, welche jede nichtstatistische Verwendung der Volkszählungsdaten ausschliessen, angepasst werden. Kantone und Gemeinden sollen ermächtigt werden, Einwohnerregister und Volkszählungsdaten aufeinander abzustimmen und Volkszählungsdaten zur Aktualisierung dieser Verwaltungsregister, die auch statistische Funktionen erfüllen, zu verwenden. Zur Harmonisierung und Koordination der Register soll der Bund den Kantonen Unterstützungsbeiträge ausrichten können.

Da für statistische Zwecke geeignete Gebäude- und Wohnungsregister in der Schweiz weitgehend fehlen, soll der Bund zudem befugt werden, mit den Daten der Gebäude- und Wohnungserhebung der Volkszählung 2000 ein gesamtschweizerisch einheitliches Gebäude- und Wohnungsregister aufzubauen.

Schliesslich sollen die Strafbestimmungen bei Verletzung der Auskunftspflicht, die 1990 in der Öffentlichkeit Unmut erzeugt hatten, durch eine Gebührenpflicht im Sinne des Verursacherprinzips abgelöst werden.

Verhandlungen

A. Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung

SR	17.12.1997	AB 1281
NR	17.06.1998	AB 1228
SR	23.06.1998	AB 732
SR / NR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (38:3 / 140:27)

B. Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit der eidgenössischen Volkszählung 2000

SR	17.12.1997	AB 1281
NR	17.06.1998	AB 1228
SR	23.06.1998	AB 732

Ein Rückweisungsantrag Büttiker (R, SO) wurde vom **Ständerat** deutlich abgelehnt; er hatte vom Bundesrat eine neue Vorlage gefordert. Aus Kostengründen sollte auf eine Vollerhebung verzichtet und an deren Stelle eine registergestützte Erhebung durchgeführt werden, welche durch repräsentative Teilerhebungen hätte ergänzt werden sollen. Der Rat beschloss, im Titel den belasteten Begriff «Volkszählung» durch «Strukturhebung» zu ersetzen. Bei der Abstimmung über den Verpflichtungskredit von 108 Millionen Franken wurde das erforderliche Quorum nicht erreicht.

Im **Nationalrat** wurde von einer Kommissionsminderheit ein gleichlautender Rückweisungsantrag wie im Ständerat gestellt, der aber ebenfalls deutlich abgelehnt wurde. Die Volkszählung führe zu einem «schleichendem Übergang zum totalitären Staat» unter «Verschleuderung von Steuergeldern», fand Walter Steinemann (F, SG). Die Gegner der Vorlage argumentierten vor allem mit den Kosten: Toni Brunner (V, SG) beantragte, den Kredit um 8 Millionen auf 100 Millionen Franken zu kürzen. Dieser Antrag blieb chancenlos; das notwendige Quorum für den Verpflichtungskredit wurde erreicht, und der Titel «Volkszählung» belassen.

In der Differenzbereinigung stimmte auch der Ständerat dem Verpflichtungskredit mit qualifizierten Mehr zu und folgte bei den übrigen Differenzen den Beschlüssen des Nationalrates.

Rechtsordnung

95.079 Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Änderung Code civil suisse. Révision

Botschaft: 15.11.1995 (BBl 1996 I, 1 / FF 1996 I, 1)

Ausgangslage

Schwerpunkt der Revision ist das Scheidungsrecht. Die geltenden Gesetzesbestimmungen entsprechen den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr. Leitlinien des Entwurfs sind die Einführung einer verschuldensunabhängigen Scheidung, die Förderung der Verständigung der Ehegatten über ihre Scheidung im Interesses aller Beteiligten, die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen sowie eine ausgewogene Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung. Insbesondere sollen die Scheidung auf gemeinsames Begehren sowie die Scheidung auf Klage nach Ablauf einer bestimmten Trennungszeit gesetzlich verankert werden. Das nacheheliche Unterhaltspflicht ist grundsätzlich verschuldensunabhängig auszugestalten, und die Durchsetzung der Unterhaltspflicht ist zu erleichtern. Mit der hälftigen Teilung der während der Ehe bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erworbenen Austrittsleistungen soll die wirtschaftliche Stellung geschiedener Frauen wesentlich verbessert werden. Daneben sieht der Entwurf als wichtige Neuerung die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für geschiedene Eltern vor. Schliesslich sollen ein Anhörungsrecht des Kindes und die Möglichkeit, ihm in schwierigen Situationen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen, ins Gesetz aufgenommen werden.

Die Neuordnung des Scheidungsrechts führt auch zu Anpassungen im Kindesrecht. Im deutschen Gesetzestext wird der veraltete Begriff «elterliche Gewalt» durch «elterliche Sorge» ersetzt. Materiell soll das Besuchsrecht grundsätzlich als gegenseitiges Recht von Eltern und Kindern konzipiert werden. Zugunsten eines Elternteils ohne elterliche Sorge werden zudem neue Informations- und Anhörungsrechte postuliert und die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge für unverheiratete Eltern vorgesehen. Schliesslich sollen im Kindesschutzverfahren entsprechend dem Scheidungsverfahren die Kinder grundsätzlich angehört werden.

Neben der Totalrevision des Scheidungsrechts verfolgt die Vorlage weitere Revisionsziele: Einmal sollen die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes neu gefasst und im Interesse der Zuverlässigkeit der Personenstandsregister die Professionalisierung im Zivilstandswesen gefördert werden. Daneben soll das Eheschliessungsrecht vereinfacht und gestrafft werden. Wegen der praktischen Bedeutung soll im Obligationenrecht ein besonderes Kapitel über den Auftrag zur Ehe-

oder zur Partnerschaftsvermittlung geschaffen werden, mit dem Ziel, den Rechtsschutz der Kundinnen und Kunden von Vermittlungsinstituten zu verbessern.

Die Revision bietet ferner Gelegenheit, einige kleinere Bereinigungen im Zivilgesetzbuch vorzunehmen. So sollen die Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern und die Bestimmungen über die Heimstätten aufgehoben werden; im Vormundschaftsrecht wird die Pflicht zur Übernahme eines vormundschaftlichen Amtes auf Frauen ausgedehnt.

Verhandlungen

SR	25./26.09.1996	AB 741, 764
NR	15.–17.12.1997	AB 2651, 2660, 2688, 2694, 2715, 2723
SR	12.03.1998	AB 319
NR	15.06.1998	AB 1184
SR	18.06.1998	AB 708
NR	23.06.1998	AB 1316
SR	24.06.1998	AB 760 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR	25.06.1998	AB 1433 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR / NR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (42:0 / 149:1)

Bundesrat Arnold Koller fasste den Grundsatz des neuen Scheidungsrechtes in der Eintretensdebatte im **Ständerat** wie folgt zusammen: Es hätten inzwischen alle erkannt, «dass das Gesetz das Scheitern einer Ehe nicht verhindern und eine kaputte Ehe nicht reparieren kann. Das Gesetz kann aber dazu beitragen, dass bei der rechtlichen Auflösung der Ehe besonders für die Kinder nicht noch zusätzlicher Schaden verursacht wird.» Es blieb im Rat unbestritten, dass gescheiterte Ehen künftig ohne richterliche Beurteilung der Schulfrage geschieden werden können und dass den geschiedenen Eltern ein gemeinsames Sorgerecht zugebilligt wird, wenn sie sich auf die Verteilung der Betreuungsaufgaben und Unterhaltskosten verständigt haben und dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Am längsten wurde über den Ablauf des Scheidungsverfahrens diskutiert: Bundesrat und Minderheit sahen vor, dass ein Paar, das die Scheidung einreicht, vom Gericht angehört wird, danach eine zweimonatige Bedenkfrist einhalten und noch einmal vor Gericht zur Anhörung erscheinen muss. Die Mehrheit wollte auf die zweite Anhörung verzichten; es genüge, wenn der Scheidungswillen nach zwei Monaten noch einmal schriftlich kundgetan werde.

Zu reden gab auch die «nacheheliche Unterhaltsregelung». Der Gesetzentwurf sieht bei den Ausnahmen, welche eine Kürzung oder Streichung der Beiträge zur Folge haben, eine abschliessende Beschränkung auf drei Fälle vor: wenn die beitragsberechtigte Person ihre familiären Unterhaltspflichten grob verletzt, ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder gegen den ehemaligen Ehepartner oder dessen Angehörige eine schwere Straftat begangen hat. Diese abschliessende Beschränkung trage der Gefahr des Rechtsmissbrauchs zuwenig Rechnung, kritisierte Franz Wicki (C, LU). Durch das Einfügen des Wortes «insbesondere» gelte es, den Gerichten mehr Flexibilität zu ermöglichen. Bundesrat Koller mahnte, es bestehe die Gefahr, dass damit durch die Hintertür die Verschuldensfrage wieder eingeführt werde. Dem Antrag Wicki wurde aber mit 17 zu 13 Stimmen zugestimmt.

Eine Minderheit beantragte die Streichung des Verbots, eine kirchliche vor der zivilen Trauung durchzuführen; sie setzte sich mit 21 zu 10 Stimmen deutlich durch. Keine Unterstützung fanden der Bundesrat mit seinem Vorschlag, dass die Kantone zur Einrichtung von Mediationsstellen verpflichtet werden sollen, und die Minderheit Reimann (V, AG), welche die strengeren Vorschriften für professionelle Ehe- und Partnerschaftsvermittlung auf die Ehevermittlung beschränken wollte.

Der **Nationalrat** hielt am Verbot der Durchführung der kirchlichen vor der zivilen Trauung sehr deutlich fest. Ferner soll ein Ehegatte die Scheidung bereits nach drei Jahren und nicht erst nach fünf Jahren verlangen können. Weitere Differenzen schuf der Rat vor allem bei der Frage der Unterhaltsbeiträge: Alimente sollen nicht nur bei strafbaren Handlungen gekürzt oder gestrichen werden, sondern, wie Hansueli Raggenbass (C, TG) beantragte, bereits bei «offensichtlich schwerwiegendem Fehlverhalten». Damit wurde das Element des Verschuldens wieder in die Vorlage aufgenommen. Der Rat beschloss ferner, den Fehlbetrag bis zum Existenzminimum, wenn das Familieneinkommen nicht ausreicht, auf beide Partner zu verteilen.

In der Differenzvereinbarung hielt der **Ständerat** an der Streichung des Verbots der Durchführung einer religiösen Eheschliessung vor der Ziviltrauung fest. Die Beschlüsse des Nationalrates, den Fehlbetrag bis zum Existenzminimum bei nicht ausreichendem Familieneinkommen aufzuteilen und den Unterhaltsbeitrag im Falle von Verschulden zu reduzieren, fanden keine Zustimmung. Der Rat hielt auch an der fünfjährigen Trennungsfrist für Scheidung auf Klage fest. Bei der Konventionsanfechtung erachtet die Kommission gemäss den Ausführungen des Berichterstatters Niklaus Küchler (C, OW)

das Konzept des Nationalrates als unzulänglich und unpraktisch. Die Verweigerung eines einzigen Konvenienzpunktes dürfe nicht dazu führen, dass die Gegenseite das ganze Verfahren platzen lassen könne.

Der **Nationalrat** hielt bei Art. 97 Abs. 3 erneut daran fest, dass die Ziviltrauung vor der kirchlichen Trauung stattzufinden hat. Er hielt auch an der dreijährigen Trennungsfrist für Scheidung auf Klage fest. Anita Thanei (S, ZH) und Bundesrat Arnold Koller baten den Rat vergeblich, auf die Lösung des Ständerates einzuschwenken. Thanei erinnerte daran, dass dies schon eine wesentliche Verbesserung gegenüber der heute geltenden Frist von 15 Jahren sei. Der Entscheid wirke auf die Stabilität einer Ehe zurück, mahnte Bundesrat Koller. Bei einer nur dreijährigen Wartefrist sei der Druck auf die Paare weniger gross, eine einvernehmliche Scheidung herbeizuführen.

Der **Ständerat** schloss sich nun bei Art. 97 Abs. 3 dem Nationalrat an. Bei der Frage der Wartefrist obsiegte ein Vermittlungsantrag einer Minderheit Danioth: die Frist wurde auf vier Jahre festgesetzt. Der **Nationalrat** stimmte diesem Vorschlag zu. Bei einem weniger weitreichenden Punkt (Artikel 150) hielt er aber an seiner Auffassung fest, womit eine Einigungskonferenz einberufen werden musste. Diese stimmte der Auffassung des Nationalrates zu. Sie entschied, dass eine Partei erklären kann, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren widerruft, wenn das Urteil wegen einer Klage der andern Partei zu den einverständlich geregelten Scheidungsfolgen geändert würde.

98.008 Patentgesetz. Änderung **Loi sur les brevets. Révision**

Botschaft: 19.01.1998 (BBI 1998, 1633 / FF 1998, 1346)

Ausgangslage

Die vorgeschlagene Teilrevision des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 (PatG; SR 232.14) dient der Einführung sogenannter ergänzender Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel. Für das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels in der Schweiz bedarf es einer behördlichen Genehmigung. Diese für die Marktzulassung notwendige Bewilligung wird oft erst Jahre nach dem Beginn der Patentdauer (Zeitpunkt der Anmeldung zum Patent) erteilt, so dass in tatsächlicher Hinsicht ein wesentlicher Teil der Schutzdauer verloren geht. Die ergänzenden Schutzzertifikate sollen diesen Verlust an effektiver Patentschutzdauer wenigstens teilweise wettmachen, indem eine die Patentdauer ergänzende Schutzfrist gewährt wird. Angesichts der Einführung eines Zertifikats für Pflanzenschutzmittel in der Europäischen Union und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes ist es notwendig, für diesen wichtigen Wirtschaftszweig den gleichen Schutz vorzusehen, wie er bereits für Arzneimittel aufgrund der am 1. September 1995 in Kraft getretenen Artikel 140a-140m, 146 und 147 des Patentgesetzes besteht.

Verhandlungen

SR	09.06.1998	AB 573
NR	24.09.1998	AB 1802
SR / NR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (43:0 / 178:3)

Der **Ständerat** hiess die Vorlage einstimmig gut. Peter Bieri (C, ZG) hielt fest, dass die Schweiz ein weiteres Mal einen Rechtsakt der EU nachvollzieht, dies zwar autonom, jedoch ohne Mitbestimmungsmöglichkeit.

Im **Nationalrat** wurde die Vorlage diskussionslos gutgeheissen.

98.017 Bundesgesetz über die Koordination und die Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren **Coordination et simplification des procédures d'approbation des plans. Loi**

Botschaft: 25.02.1998 / 04.11.1998 (BBI 1998, 2591; BBI 1999, 931 / FF 1998, 2221; FF 1999, 843)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 13. September 1995 den Auftrag zur Ausarbeitung von Gesetzesänderungen erteilt, die zur Vereinfachung, Beschleunigung und verbesserten Koordination der Bewilligungsverfahren für militärische Anlagen, Eisenbahn-, Trolleybus- und Rohrleitungsanlagen, Anlagen für Schiffe des Bundes und öffentlicher Schifffahrtsunternehmungen, Grenzkraftwerke, elektrische Anlagen, Luftfahrtanlagen sowie teilweise auch für Nationalstrassen führen sollen. Damit wird erreicht, dass auf Bundesebene in diesen Bereichen ein einheitliches Verfahren durchgeführt wird.

Der Sammelantrag umfasst insbesondere folgende Änderungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht:

- Die Entscheidungsverfahren werden konzentriert; nur noch eine Behörde beurteilt in einem Entscheid die Einhaltung der verschiedenen bundes- oder kantonrechtlichen Vorschriften. Die betroffenen Fachbehörden des Bundes werden angehört, allfällige Differenzen unterliegen einem Bereinigungsverfahren.
- Für Rohrleitungsanlagen wird nur noch ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, für Grenzkraftwerke wird die Baubewilligung im Konzessionsverfahren erteilt. Auf separate Konzessions- bzw. Plangenehmigungsverfahren wird verzichtet.
- Im Luftfahrtrecht wird die Prüfung aller mit der Infrastruktur zusammenhängenden Fragen im Plangenehmigungsverfahren zusammengefasst und das Verfahren zur Erteilung der Betriebskonzession entsprechend eingeschränkt.
- Projektgenehmigungs- und allfälliges Enteignungsverfahren werden zusammengelegt. Nur die Entschädigungsforderungen unterliegen noch einem separaten Verfahren.
- Als Beschwerdeinstanz wird anstelle des Departementes eine Rekurskommission mit voller Kognition eingesetzt.
- Die Zuständigkeit zur Erteilung der Rodungsbewilligung wird zwischen Kantonen und Bund neu aufgeteilt. Sie liegt bei der Behörde, die über die Errichtung oder Änderung des Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet.

Eine Koordination zwischen kantonalen Projektgenehmigungs- und bundesrechtlichen Subventionsverfahren wurde bereits anlässlich der Teilrevisionen des NHG (Art. 12 ff) und der UVPV (Art. 22) weitgehend erreicht. Im Bereich des NHG wird nun zusätzlich vorgeschlagen, die Kantone zu verpflichten, im Rahmen ihrer Projektgenehmigungsverfahren auch Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 3 und 5 NHG) zu beachten, soweit sie für diese Projekte Bundessubventionen beanspruchen wollen.

Mit einer Ergänzungsbotschaft (ad 98.017) vom 04.11.98 schlägt der Bundesrat vor, vereinfachte Verfahrensregeln auch ins Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 08.03.60 zu übernehmen. Beantragt werden betreffend Nationalstrassenbau in verfahrensrechtlicher Hinsicht insbesondere folgende Änderungen:

- Die Genehmigungskompetenz über die Ausführungsprojekte wird von den Kantonen zum Bund verlagert. Die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte erfolgt weiterhin durch die Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen.
- Sämtliche Spezialverfahren werden im Hauptverfahren zusammengelegt. Damit fällt der Zeitaufwand für die Koordination verschiedener Spezialverfahren dahin und es wird eine Gesamtbeurteilung ermöglicht.
- Das Ausführungsprojekt wird nach Gesuchseinreichung beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) von den Kantonsregierungen öffentlich aufgelegt. Die Kantone können sich zu den Einsprachen zuhanden des UVEK materiell äussern und haben im allenfalls folgenden Beschwerdeverfahren das Beschwerderecht.
- Die Einsprachen gegen das Ausführungsprojekt erfolgen zuhanden des UVEK. Gegen dessen Entscheid kann Beschwerde geführt werden an die Rekurskommission und danach ans Bundesgericht.

Um die bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen müssen 18 Bundesgesetze geändert werden. Tangiert werden das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und das Bundesrechtspflegegesetz, zudem sind in 16 weiteren Gesetzen sektorielle Anpassungen vorzunehmen.

Verhandlungen

SR	06.10.1998	AB 1062
NR	03.03.1999	AB 49
SR	03.06.1999	AB 440
NR	08.06.1999	AB 1007
NR / SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (161:9 / 42:0)

Im **Ständerat** war Eintreten auf das Massnahmenpaket unbestritten. In der Detailberatung wurde die Vorlage des Bundesrates mit geringfügigen Aenderungen angenommen. Ausnahme bildete einzig das Waldgesetz. Mit 23 zu 17 Stimmen beschloss der Ständerat auf Antrag von Brändli (V, GR), die Rodungsbewilligungen zu kantonalisieren und die Pflicht zu streichen, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) für Waldrodungen über 5000 Quadratmeter anzuhören.

Im **Nationalrat** war Eintreten auf die Vorlage weitgehend unbestritten. Die Grünen wiesen darauf hin, sie hätten zwar nichts gegen eine bessere Koordination der Planverfahren, mit dem vorliegenden Konzentrationskonzept übertrumpften jedoch die Nutz- die Schutzinteressen. In der Detailberatung gab es verschiedene Aenderungsvorschläge, das Plenum folgte jedoch bis auf eine Ausnahme Bundesrat und Kommissionsmehrheit.

In der zweiten Runde kam der **Ständerat** auf seinen Entscheid betreffend Kompetenzordnung bei Waldrodungen zurück und stimmte mit 14 zu 13 Stimmen für die Anhörung des BUWAL bei Waldrodungen über 5000 Quadratmeter.

98.067 **Gerichtsstandsgesetz**

Loi sur les fors

Botschaft: 18.11.1998 (BBl 1999, 2829 / FF 1999, 2591)

Ausgangslage

Der Bundesrat schlägt vor, das Recht der örtlichen Zuständigkeit in Zivilsachen bundesrechtlich zu vereinheitlichen. Anlass dafür ist die notwendige Harmonisierung unserer landesinternen Zuständigkeitsordnung mit jener des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im eurointernationalen Bereich einheitliches Zuständigkeitsrecht gebracht hat und für unser Land am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist. Die Schweiz hat diesem Übereinkommen nicht vorbehaltlos beitreten können; vielmehr hat sie mit Blick auf Artikel 59 BV (Garantie des Wohnsitzrichters) den bis am 31. Dezember 1999 befristeten Vorbehalt angebracht, gewisse ausländische Entscheide, die im Widerspruch zur genannten Verfassungsgarantie stehen, weder zu anerkennen noch zu vollstrecken. Die Schweiz hat die Geltungsdauer dieses Vorbehalts in der Folge genutzt: das vorgeschlagene Gerichtsstandsgesetz und die damit verbundene Revision der Bundesverfassung (vgl. Art. 26 Abs. 2 des Entwurfs der Totalrevision BV) bringen unser internes Recht mit dem Europarecht in Einklang, wodurch nicht nur Diskriminierungen der eigenen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Verfassungsverletzungen, die mit dem Wegfall des Vorbehaltes drohen, vermieden werden.

Das Gerichtsstandsgesetz beseitigt die grosse Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Zuständigkeitsrechts. Die Rechtssuchenden werden die Frage, an welchem Ort in einer Zivilsache zu klagen ist, künftig in einem einzigen Erlass – dem Gerichtsstandsgesetz – beantwortet finden. Heute sind die Zuständigkeitsvorschriften im ganzen materiellen Bundesrecht sowie in den kantonalen Prozessordnungen verstreut, was das Auffinden des richtigen Forums erschwert. Inhaltlich ist der Entwurf einem konservativen Konzept verpflichtet: Grundsätzlich werden die Gerichtsstände des geltenden Rechts übernommen, soweit sich mit Blick auf die jüngere Entwicklung des schweizerischen Prozessrechts und des internationalen Rechts keine Neuerungen aufdrängen (wie z.B. im Konsumentenrecht).

Der Bundesrat legt Wert auf die Feststellung, dass mit der Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Frage einer weiter gehenden Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts keineswegs vorgegriffen wird. Mit dem Gerichtsstandsgesetz soll für unser landesinternes Recht lediglich nachgeholt werden, was für grenzüberschreitende Streitigkeiten längst verwirklicht ist: die Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeitsordnung.

Verhandlungen

NR	10.06.1999	AB 1029
SR	05.10.1999	AB 891
NR	<i>hängig</i>	

Im **Nationalrat** stimmten sämtliche Fraktionssprecher der Vorlage zu. In der Detailberatung wurde auf Antrag der Kommission die Streichung des Grundsatzes, wonach bei Klagen aus Verträgen auch der Richter am Erfüllungsort angerufen werden kann, gutgeheissen. Ebenfalls Zustimmung fand der Antrag, den Erfolgsort nicht als Gerichtsort zuzulassen, sondern neben dem Wohnsitz der

beklagenden Partei oder dem Handlungsort den Wohnsitz der geschädigten Person aufzunehmen. Hingegen wurde die Streichung von Artikel 38 betreffend die Rechtshängigkeit entgegen dem Antrag der Kommission abgelehnt.

Der **Ständerat** folgte den Beschlüssen des Nationalrates. Ein von Hans Hess (R, OW) gestellter Antrag, wonach sich die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach altem Recht bestimmt, wenn sie vor dem Inkrafttreten des angepassten Gesetzes getroffen worden ist, wurde vom Rat oppositionslos gutgeheissen.

99.027 Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Bundesgesetz Libre circulation des avocats. Loi fédérale

Botschaft: 28.04.1999 (BBI 1999, 6013 / FF 1999, 5331)

Ausgangslage

Anfang dieses Jahrhunderts gab es in der Schweiz kaum mehr als 200 Anwälte, 1998 waren es mehr als 6000 Anwältinnen und Anwälte. Deren Mobilität nimmt immer mehr zu und die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs wird immer mehr spürbar. Nach Artikel 33 Absatz 2 BV (Art. 95 Abs. 2 nBV) hat der Bund dafür zu sorgen, dass die in einem Kanton erlangten Fähigkeitsausweise in der ganzen Schweiz gültig sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat deshalb zum Ziel, die Modalitäten der Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz festzulegen. Der Entwurf umfasst zwei Hauptteile: Einerseits verwirklicht er die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte mit Hilfe von kantonalen Registern; andererseits vereinheitlicht er als Folge dieser Freizügigkeit gewisse Aspekte der Ausübung des Anwaltsberufs, insbesondere im Bereich der Berufsregeln und der Disziplinaraufsicht.

Der Gesetzesentwurf verwirklicht die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, indem er die Einrichtung kantonalen Anwaltsregister vorschreibt, welche das heutige Kontrollsystem mit kantonalen Berufsausübungsbewilligungen ersetzen sollen. Die Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, haben sich im Anwaltsregister desjenigen Kantons, in welchem sie über eine Geschäftsadresse verfügen, eintragen zu lassen. Für den Registereintrag haben sie ein Anwaltspatent vorzuweisen, das auf Grund bestimmter fachlicher Voraussetzungen erteilt wurde (Lizenziat, einjähriges Praktikum, das mit einem Examen abgeschlossen worden ist). Zudem müssen sie gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllen. Einmal im Register ihres Kantons eingetragen, können diese Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung ausüben. Der Gesetzesentwurf enthält Bestimmungen über die Führung und ständige Aktualisierung der kantonalen Anwaltsregister sowie über die Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden.

Der Gesetzesentwurf regelt zudem die wesentlichen Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufs. Es handelt sich um eine Vereinheitlichung auf Bundesebene der heute bereits in den kantonalen Gesetzgebungen enthaltenen Berufsregeln. Die Vereinheitlichung der Disziplinar massnahmen stellt eine weitere Begleitmassnahme zur Freizügigkeit dar.

Schliesslich regelt der Gesetzesentwurf gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit die grundlegenden Modalitäten für die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind.

Verhandlungen

NR	01.09.1999	AB 1551
SR	<i>hängig</i>	

Der **Nationalrat** beschloss einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Der umstrittenste Punkt der Vorlage war die Unabhängigkeit der Anwälte. Hier folgte der Rat dem Antrag von Peter Baumberger (C, ZH), welche zum Schutz der Klienten die strengsten Anforderungen an die Unabhängigkeit der Advokaten stellte. Demnach können angestellte Anwälte (etwa bei Versicherungen) nicht ins Anwaltsregister aufgenommen werden und mithin auch nicht Klienten ihres Arbeitgebers vor Gericht vertreten. Dies ist ein grosser Erfolg für die freiberuflichen Anwälte. Unterlegen sind sowohl die Mehrheit der Rechtskommission, die angestellte Anwälte von nicht gewinnorientierten Organisationen ins Register aufgenommen hätten, als auch ein Antrag von Lili Nabholz (R, ZH), der angestellten Anwälten die Unabhängigkeit und das Berufsgeheimnis im Arbeitsvertrag zusichern wollte.

99.034 OR. Revision des Zweiunddreissigsten Titels **CO. Révision du Titre trente-deuxième**

Botschaft: 31.03.1999 (BBl 1999, 5149 / FF 1999, 4753)

Ausgangslage

Der Zweiunddreissigste Titel des Obligationenrechts (OR) enthält die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und legt insbesondere die Voraussetzungen fest, die erfüllt werden müssen, wenn Geschäftsbücher, Korrespondenz und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden. Die diesbezügliche Regelung (Art. 962 und 963 OR), die seit dem 1. Juli 1976 in Kraft ist, unterscheidet insbesondere zwischen «Bildträgern» und «Datenträgern».

Hauptziel der Revision ist der Verzicht auf diese rechtliche Unterscheidung. Gleichzeitig wird die elektronische Führung der Bücher ausdrücklich anerkannt und gleich geregelt wie deren Aufbewahrung. So sollen inskünftig die Bücher elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden dürfen, sofern die Grundsätze der Ordnungsmässigkeit von Buchführung und Aufbewahrung eingehalten werden.

Mit der rechtlichen Anerkennung der neuen Technologien werden die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert. Dies wird der schweizerischen Wirtschaft und insbesondere ihren Chancen im internationalen Verhältnis dienen, was in Zeiten wachsenden grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs und verschärfter internationaler Konkurrenz von besonderer Bedeutung ist.

Verhandlungen

NR	07.10.1999	AB 2115
SR	<i>hängig</i>	

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage ohne Änderungen zu.

Strafrecht

93.034 Kindesmisshandlung. Bericht **Enfance maltraitée. Rapport**

Bericht: 27.06.1995 (BBl 1995 IV, 1 / FF 1995 IV, 1)

Ausgangslage

Mit diesem Bericht erfüllt der Bundesrat den Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, die verlangt hatte, dass eine Stellungnahme zum Bericht „Kindesmisshandlungen in der Schweiz“ vom Juni 1992 verfasst werde.

Die zahlreichen Empfehlungen des Berichtes wurden, sofern sie den Bund betreffen, analysiert, und es werden Vorschläge gemacht, um die im Bericht von 1992 aufgezeigten Lücken zu schliessen.

Der Bundesrat stimmt mit den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe überein, dass die Kindesmisshandlung und die sexuelle Ausbeutung von Kindern ein gesellschaftliches Problem darstellen, dessen Bedeutung und Ausmass meist unterschätzt werden. Nicht zuletzt als Folge des erwähnten Berichts und dessen Resonanz in den Medien wird das Problem in der Öffentlichkeit zunehmend diskutiert.

Verhandlungen

NR	13.06.1996	AB 915
SR	12.12.1996	AB 1172

Im **Nationalrat** wurde dem Bericht allgemein attestiert, dass er ein heikles Problem aufgegriffen habe, das zu lange verborgen gewesen sei. Der Bericht wurde einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Rat überwies ausserdem eine Motion (96.3176), mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, Gesetzesbestimmungen einzuführen, welche Körperstrafen und erniedrigende Behandlung von

Kindern innerhalb und ausserhalb der Familie verbieten. Vier weitere Vorstösse wurden in der Form eines Postulates überwiesen; der Bundesrat wird damit unter anderem gebeten, eine Kinderschutzbestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen und ein Präventionskonzept gegen Gewalt in der Familie zu erarbeiten

Auch der **Ständerat** nahm vom Bericht einstimmig Kenntnis. Er verabschiedete eine Empfehlung (96.3378), wonach der Bund – im Sinne der Prävention – die Vermittlung pädagogischer Grundkenntnisse in die Lehrprogramme aufnehmen solle. Die vom Nationalrat überwiesene Motion wurde vom Ständerat lediglich als Postulat überwiesen. Er schloss sich damit der Argumentation des Bundesrates in der Stellungnahme zur Motion an. Die Integrität der Kinder sei mit dem herrschenden Gesetzesbestimmungen genügend gewährleistet. Zu prüfen sei allerdings, inwieweit das bestehende Verbot der Kindesmisshandlung im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung noch stärker verankert werden könnte.

93.062 Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Änderung

Loi sur la procédure pénale. Modification

Botschaft: 18.08.1993 (BBl 1993 III, 669 / FF 1993 III, 625)

Ausgangslage

Ausgangspunkt der Vorlage bildet die Motion (89.006) der PUK-EJPD: der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Gesetzesvorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten: Die Funktion des Bundesanwalts als öffentlicher Ankläger soll getrennt von seiner Stellung als oberster Verantwortlicher der politischen, allenfalls auch der gerichtlichen Polizei.

Nach geltendem Recht leitet der Bundesanwalt die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei; er vertritt die Anklage vor den Strafgerichten des Bundes. Auf dem Gebiet der präventiven Polizei, welche durch ein spezifisches Bundesgesetz näher geregelt werden soll, kann er dem Chef der Bundespolizei Weisungen erteilen.

Der Bundesrat hat sich dafür entschieden, die Aufgaben der präventiven und der gerichtlichen Polizei weiterhin der gleichen Verwaltungseinheit, der Bundespolizei, zuzuordnen.

Die Bundesanwaltschaft wird zu einer kleinen, vom Bundesrat völlig unabhängigen Staatsanwaltschaft (Anklagebehörde) des Bundes. Wahlbehörde des Bundesanwalts selbst soll die Bundesversammlung werden. Im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren übt der Bundesanwalt keine Funktionen mehr aus; er entscheidet aber am Ende, ob das Verfahren definitiv eingestellt, an einen Kanton delegiert oder in die eidgenössische Voruntersuchung überführt wird. Er vertritt die Anklage vor den Strafgerichten des Bundes und trifft die im Zusammenhang mit deren Urteilen erforderlichen Vollzugsentscheide. Ausserdem befindet er anstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements selbständig über die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Bundesbeamten. Bestehen bleibt die Legitimation, gegen mitteilungspflichtige Entscheide kantonaler Strafbehörden Rechtsmittel zu ergreifen. Hinzu treten einige Nebenaufgaben.

Der Bundesrat betrachtet die Vorlage als Etappe auf dem Weg zu einer Gesamtrevision des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0).

Verhandlungen

SR	01.10.1996	AB 790
NR	13.12.1996	AB 2373
SR	01.12.1998	AB 1184
NR	10.06.1999	AB 1037

Im **Ständerat** beantragte der Kommissionsprecher Niklaus Küchler (C, OW) das Geschäft aufzuschieben, da es sinnvoller sei, zuerst das Staatsschutz- und Verwaltungsorganisationsgesetz abzuschliessen, um den Regelungsbedarf zwischen Bundesanwaltschaft einerseits und Bundespolizei bzw. Gerichtspolizei andererseits definitiv zu kennen. Der Rat stimmte der Aufschiebung diskussionslos zu.

Der **Nationalrat** sprach sich ebenfalls ohne Diskussion für die Aufschiebung aus.

Beide Räte beschlossen schlussendlich Nichteintreten, da bereits mit dem Geschäft über Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung (98.009) dem Anliegen der PUK-EJPD zum grossen Teil Rechnung getragen wird.

95.024 Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Staatsvertrag mit den USA

Entraide internationale en matière pénale. Traité avec les Etats- Unis d'Amérique

Botschaft: 29.03.1995 (BBl 1995 III, 1 / FF 1995 III, 1)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) trat am 1. Januar 1983 in Kraft. Dieses Gesetz wurde im Anschluss an das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (BG-RVUS) erarbeitet. Beide Gesetze folgen den Grundsätzen der Europäischen Auslieferungs- und Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen und haben sich im wesentlichen bewährt. Bei der Ausführung der Rechtshilfeersuchen kamen indessen zahlreiche Schwachstellen zum Vorschein, die vor allem bei aufsehenerregenden Fällen (Pemex, Marcos) zu einer übermässigen Dauer des Rechtshilfeverfahrens führten. Die Hauptgründe für die zu lange Verfahrensdauer bestehen darin, dass das IRSG zahlreiche Rechtsmittel vorsieht und der Verfahrensablauf wegen der föderalistischen Struktur der Schweiz von Kanton zu Kanton variieren kann. Zusätzlich wird das Rechtshilfeverfahren durch den Umstand verzögert, dass Personen, die sich häufig zu Unrecht als Betroffene melden, Rechtsmittel zu trölerischen Zwecken missbrauchen.

Diese Schwachstellen veranlassten den Bundesrat und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bereits vor Jahren, Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu prüfen. Verschiedene punktuelle Massnahmen wurden seit dem Inkrafttreten der beiden Gesetze auf dem Verordnungsweg oder durch Vorstösse des Bundesamtes für Polizeiwesen (Bundesamt) beim Bundesgericht ergriffen, um die Anwendung der beiden Gesetze zu verbessern. Aber diese Massnahmen allein reichten nicht aus. Dieser Umstand sowie das Postulat 2 der Parlamentarischen Untersuchungskommission über die Vorkommnisse im EJPD (PUK 1) und die Postulate Dormann (1992) und Fischer-Häggingen (1993) bewogen den Bundesrat, beide Gesetze umfassend zu überarbeiten. Für die Revision spricht ferner die jüngste Entwicklung der internationalen Kriminalität, die zeigt, dass diese nur mit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden wirksam bekämpft werden kann.

Der Bundesrat will mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hauptsächlich das Rechtshilfeverfahren vereinfachen und beschleunigen. Die wesentlichen Änderungen betreffen die allgemeinen Bestimmungen im Ersten Teil und die andere Rechtshilfe im Dritten Teil des IRSG. Die Auslieferung (Zweiter Teil), die stellvertretende Strafverfolgung (Vierter Teil) und die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Fünfter Teil) werden von der Revision wenig berührt, weil die Zusammenarbeit in diesen drei Bereichen zufriedenstellend funktioniert.

Die Änderungen im BG-RVUS folgen der Regelung im IRSG, wobei die Verpflichtungen der Schweiz aus dem Rechtshilfevertrag vom 25. Mai 1973 mit den Vereinigten Staaten von Amerika unangetastet bleiben.

Die Hauptverbesserungen im Dritten Teil des IRSG bestehen darin, dass die Rechtsmittel beschränkt werden, die Einsprache wegfällt und der Ablauf der Ausführung von Rechtshilfeersuchen für die ganze Schweiz einheitlich geregelt ist; neu besteht die Möglichkeit der vereinfachten Ausführung. Der Entwurf beschränkt zudem die Beschwerdelegitimation auf Personen, die von einer Rechtshilfemassnahme persönlich und unmittelbar betroffen sind. Verfügungen müssen nur den persönlich und unmittelbar Betroffenen zugestellt werden, die in der Schweiz einen Wohnsitz oder ein Zustellungsdomizil haben. Die Interessen der Berechtigten, die einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleiden, bleiben indessen vorbehalten. Somit werden die Grundrechte voll und ganz respektiert.

Das Bundesamt erhält mehr Kompetenzen, wenn vorläufige Massnahmen anzuordnen sind und ein Ersuchen mehrere Kantone zugleich oder eine Bundesbehörde betrifft. Der Entwurf verstärkt zudem die Stellung des Bundesamtes, wenn die Bewilligung der Rechtshilfe Rückfragen beim ersuchenden Staat erfordert oder die Schweiz die Rechtshilfe an Auflagen knüpft. Bei Verschleppung des Verfahrens durch die ausführende Behörde sind besondere Massnahmen vorgesehen.

Die Schwierigkeiten bei der Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte in der Schweiz verlangten nach einer klaren und differenzierten Regelung. Der Entwurf unterscheidet zwischen der Herausgabe von Beweismitteln an den ersuchenden Staat und der Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung an die berechnigte Person im ersuchenden Staat und legt das Verfahren fest.

Nach dem Vorbild des geltenden Übereinkommens des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ermächtigt der Entwurf die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden, einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen unaufgefordert Informationen oder Beweismittel zu übermitteln. Diese Regelung ist ein entscheidender Schritt im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität. Zu den wichtigen Verbesserungen im Bereich der Auslieferung gehört die Beschränkung der Entschädigungspflicht der Schweiz bei ungerechtfertigter Auslieferungshaft oder bei anderen Nachteilen, die eine verfolgte Person erlitten hat, sowie der Auslieferungspflicht im Falle eines Abwesenheitsurteils oder bei Drohung der Todesstrafe im ersuchenden Staat. Die verfolgte Person kann unter bestimmten Umständen auf den Spezialitätsschutz verzichten. Schliesslich erfordert die Änderung in Artikel 67 IRSG eine Anpassung des schweizerischen Vorbehaltes zu Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Verhandlungen

NR	20.12.1995	AB 2620
SR	21.03.1996	AB 223
NR	05.06.1996	AB 741
SR	19.06.1996	AB 501
NR	16.09.1996	AB 1322
SR	01.10.1996	AB 790
NR / SR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (A:112:5 / 31:0, B: 172:0 / 31:0)

Im **Nationalrat** war Eintreten auf die Revision des Rechtshilfegesetzes unbestritten. Eine erste grössere Auseinandersetzung ergab sich bei der Beratung von Art. 3 Abs. 3 IRSG. Ein Antrag der Minderheit Rechsteiner Paul (S, SG), wonach die Rechtshilfe auch bei Steuerdelikten oder bei Verletzung von währungs-, handels- oder wirtschaftspolitischen Massnahmen hätte erfolgen sollen, wurde mit 100 zu 62 Stimmen abgelehnt.

Entgegen dem Antrag des Bundesrates verpflichtete der Rat bei Artikel 17a die Behörden, die Ersuchen „beförderlich“ zu erledigen, „in der Regel innert neun Monaten“. - Bei Artikel 67a stimmte der Rat dem neuen Prinzip der unaufgeforderten Übermittlung von Beweismitteln und Informationen zu.

Im Abschnitt „Behandlung des Ersuchens“ standen sich in den Artikeln 80a ff. zwei Modelle gegenüber. Der Bundesrat und die Kommissionsminderheit traten für das „Genfer Modell“ ein: Ein Rekurs soll erst ganz am Schluss des Verfahrens möglich sein. Kritiker erwarten davon allerdings einen Zeitverlust, da das Rekursverfahren erst zu laufen beginnt, nachdem alle Unterlagen für die Rechtshilfe beisammen sind. Zudem öffnete der Bundesrat noch weitere Rekursmöglichkeiten, indem er vorschlug, dass auch Zwischenverfügungen angefochten werden könnten, wenn der Betroffene einen „unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil“ erleiden würde. Die Rechtskommission zog deshalb mehrheitlich das „Zürcher Modell“ vor. Der Betroffene muss hier bereits Rekurs einlegen im Moment, da der Justizbeamte die Rechtshilfe mit der Eintretensverfügung grundsätzlich bewilligt. Gegen dieses Modell wurde eingewendet, dass hier jeder Betroffene vorsorglich Rekurs einlegen könnte. Der Rat entschied sich mit 98 zu 49 Stimmen für das „Zürcher Modell“.

Die Vorlagen B und C (Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sowie Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen) wurden ohne Diskussion und ohne Gegenstimmen angenommen.

Auch im **Ständerat** war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. In der Detailberatung folgte der Rat weitgehend den Beschlüssen des Erstrates. Bei den Artikeln 80a ff. entschied sich der Rat mit Stichtentscheid des Präsidenten für das vom Bundesrat vorgeschlagene „Genfer Modell“, wonach ein Rekurs erst am Schluss des Verfahrens möglich ist. Eine von Dick Marty (R, TI) angeführte Minderheit unterlag mit dem Antrag, gegen Rechtshilfeverfügungen der kantonalen Justiz einzig Rekurse an das Bundesgericht zuzulassen. Dieses Überspringen der kantonalen Rechtsmittelinstanzen widerspricht aber gemäss den Ausführungen von Bundesrat Arnold Koller den aktuellen Bestrebungen zur Entlastung des Bundesgerichts und würde zudem das Rechtshilfeverfahren auch kaum beschleunigen.

Eine längere Diskussion ergab sich bei der Frage der Herausgabe von in der Schweiz konfiszierten Gegenständen und Vermögenswerten (Artikel 74a). Mit 21 zu 14 Stimmen stimmte der Rat einem Antrag von Hans Danioth (C, UR) zu, wonach die Herausgabe in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des entsprechenden Staates erfolgen soll. - Den Vorlagen B und C wurde diskussionslos zugestimmt.

Im **Nationalrat** gab noch eine Differenz zu Diskussion Anlass. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen nahm den im Ständerat knapp unterlegenen Antrag von Dick Marty wieder auf, wonach in der Regel keine kantonale Beschwerdeinstanz vor dem Bundesgericht entscheiden würde. Mit 89 zu 57 Stimmen wurde dieser Vorschlag jedoch abgelehnt. Es wurde betont, man dürfe die Rechte der Rechtsuchenden nicht schmälern, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Im weiteren Differenzbereinigungsverfahren wurden noch drei kleinere Differenzen bereinigt.

96.028 Krise im Straf- und Massnahmenvollzug (Po. Gadiant, 92.3060) **Crise dans l'exécution des peines et mesures (Po. Gadiant, 92.3060)**

Bericht des Bundesrates: 11.12.1995 (Bezug bei der Dokumentationszentrale der Bundesversammlung)

Ausgangslage

Auf Geheiss des Parlaments hat der Bundesrat Ende 1995 einen Bericht vorgelegt, der Probleme im Straf- und Massnahmenvollzug aufzeigte. Die eingesetzte Expertenkommission kam zum Schluss, dass sich das schweizerische Strafvollzugssystem grundsätzlich bewährt habe. Es seien jedoch zusätzliche Massnahmen nötig, um Kapazitätsengpässe zu beheben, die Ausbildung des Vollzugspersonals zu verbessern und Gefängnisse effizienter erstellen zu können.

Verhandlungen

SR	10.03.1997	AB 140
NR	05.06.1997	AB 1006

Beide Räte nahmen in zustimmendem Sinn Kenntnis von Bericht.

96.052 StGB. Umweltschutzstrafrecht **Environnement. Révision du Code pénal**

Bericht des Bundesrates: 15.05.1996 (Bezug bei der Dokumentationzentrale der Bundesversammlung)

Ausgangslage

Nach den Umweltkatastrophen von Tschernobyl und Schweizerhalle hat Nationalrat Ott am 15. Dezember 1986 ein Postulat eingereicht, mit welchem er eine Schaffung entsprechender Tatbestände im Strafgesetzbuch forderte. Der Nationalrat hat das Postulat am 23. Juni 1988 an den Bundesrat überwiesen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, zum jetzigen Zeitpunkt sei darauf zu verzichten, im Sinne des Postulates Ott zu legiferieren. Er geht davon aus, dass vorerst im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Frage der Unternehmenshaftung und entsprechender Sanktionen geprüft werden soll, bevor allenfalls später neue Umweltschutztatbestände im Kernstrafrecht geschaffen werden.

Verhandlungen

NR	16.09.1996	AB 1326
SR	10.03.1997	AB 148

Der Bericht wurde im **Nationalrat** mit 65 zu 34 Stimmen in zustimmendem Sinne und im **Ständerat** einstimmig zur Kenntnis genommen.

96.055 **Geldwäschereigesetz** **Loi sur le blanchiment d'argent**

Botschaft: 17.06.1996 (BBl 1996 III, 1101 / FF 1996 III, 1057)

Ausgangslage

Der Kampf gegen die Geldwäscherei ist einerseits auf strafrechtlicher Ebene zu führen. Das dazu notwendige Instrumentarium liegt heute vor. Parallel dazu ist durch geeignete Vorkehrungen möglichst zu verhindern, dass Gelder verbrechlicher Ursprungs in den ordentlichen Geldkreislauf gelangen können. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sind verbindliche Sorgfaltsregeln aufzustellen, deren Einhaltung kontrolliert wird.

Auf internationaler Ebene arbeitet die Schweiz seit jeher aktiv an der Bekämpfung der Geldwäscherei mit. Sie hat alle wesentlichen Abkommen in diesem Bereich unterzeichnet und verfügt vor allem im Bankenbereich über ein taugliches Instrumentarium zur Verhinderung von Geldwäscherei. Trotzdem gerät die Schweiz heute in Gefahr, international anerkannte Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung nicht mehr einhalten zu können. International negativ bemerkbar machen sich dabei insbesondere das Fehlen einheitlicher Standards im Nichtbankenbereich sowie die Tatsache, dass die Finanzintermediäre keiner Meldepflicht für geldwäschereiverdächtige Vorgänge unterstehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Lücken im Abwehrrisikopräventiv schliessen. Er schafft für den gesamten Finanzsektor einen einheitlichen Standard der Sorgfaltspflichten, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei eingehalten werden müssen. Liegen Anhaltspunkte für geldwäschereiverdächtige Machenschaften vor, so besteht für die Finanzintermediäre die Pflicht, den Vorfall an eine besonders dafür konzipierte Stelle zu melden, welche ihrerseits die Strafverfolgungsbehörden orientiert.

Verhandlungen

NR	17./20.03.1997	AB 322, 473
SR	16.06.1997	AB 598
NR	25.09.1997	AB 1768
SR	07.10.1997	AB 913
NR / SR	10.10.1997	Schlussabstimmungen (187:0 / 41:0)

Der Gesetzentwurf wurde vom **Nationalrat** im Eilzugstempo durchberaten. Zu Diskussionen Anlass gab allerdings ein Antrag Strahm (S, BE), der auch die fahrlässige Geldwäscherei bestraft haben wollte. Ein gleichlautender Antrag war bereits 1989 bei der Schaffung der Strafnorm gegen die Geldwäscherei im Strafgesetzbuch gestellt worden. Der Antrag unterlag erneut, und zwar mit 57 zu 78 Stimmen.

Der **Ständerat** schuf nur eine kleine Differenz; es ging auch hier um die Fahrlässigkeit. Nach Ansicht der vorberatenden Kommission hätte nämlich nur die vorsätzliche Verletzung der im Gesetz neu vorgesehenen Meldepflicht bestraft werden sollen. Der Rat stimmte aber mit 26 zu 10 Stimmen einem Antrag Aeby (S, FR) zu, der sich gegen eine explizite Erwähnung des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit wandte.

Der **Nationalrat** stimmte diesem Beschluss zu, hiel aber bei einer weiteren kleinen Differenz (Artikel 10 Absatz 4) an seiner Version fest. – Der **Ständerat** stimmte diesem Entscheid zu.

96.435 **Parlamentarische Initiative (RK-NR). Sexualdelikte an Kindern.** **Änderung der Verjährungsfrist** **Initiative parlementaire (CAJ-CN). Abus sexuels commis sur des** **enfants. Modification du délai de prescription**

Bericht der Rechtskommission des Nationalrates: 27.08.1996 (BBl 1996 IV, 1318 / FF 1996 IV, 1315)
Stellungnahme des Bundesrates: 30.09.1996 (BBl 1996 IV, 1322 / FF 1996 IV, 1320)

Ausgangslage

Seit der 1992 in Kraft getretenen Revision des Sexualstrafrechts gilt bei sexuellen Handlungen mit Kindern, bei welchen es zu keiner Gewalt- oder Zwangsanwendung kommt, eine fünfjährige

Verjährungsfrist (Art. 187 Ziff. 5 StGB). Nach Ansicht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat die Revision des Sexualstrafrechts Verbesserungen gebracht, mit der Herabsetzung dieser Verjährungsfrist aber die Rechtsstellung der Kinder verschlechtert. Oft treten die an den Kindern begangenen Verbrechen erst Jahre später in der ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis zutage. Unter diesem Aspekt ist die Herabsetzung der Verjährungsfrist ein Freipass für den Täter. Die erfolgte Herabsetzung der Verjährungsfrist geschah demnach rückblickend keineswegs im Interesse der Opfer.

Da dringender Handlungsbedarf besteht, erachtet die Kommission den von ihr gewählten Weg der Kommissionsinitiative zur Änderung von Artikel 187 Ziffer 5 StGB als die geeignetste Form, das Anliegen des bestmöglichen Schutzes der Opfer so rasch als möglich und ohne grossen Aufwand zu realisieren.

Verhandlungen

NR	03.10.1996	AB 1772
SR	12.12.1996	AB 1177
NR	04.03.1997	AB 54
NR / SR	21.03.1997	Schlussabstimmungen (170:0 / 41:0)

Der Entwurf war in beiden Räten unbestritten. Nachdem ihm der Nationalrat einstimmig zugestimmt hatte, beschloss der Ständerat auf Antrag von Vreni Spoerry (R, ZH) noch die Aufnahme einer Bestimmung, wonach auch Taten, welche bei Inkrafttreten der neuen Verjährungsfrist noch nicht verjährt sind, der zehnjährigen Frist unterstellt werden. Der Nationalrat schloss sich diesem Beschluss des Ständerates einstimmig an.

99.026 StGB und MStG. Revision des Korruptionsstrafrechts. CP et CPM. Révision du droit pénal de la corruption

Botschaft: 19.04.1999 (BBl 1999, 5497 / FF 1999, 5045)

Ausgangslage

Wie viele andere Staaten ist auch die Schweiz in jüngerer Zeit verstärkt mit dem Problem der Korruption konfrontiert worden. Grössere Bestechungsfälle im Inland haben den Reformbedarf des geltenden Bestechungsstrafrechts deutlich gemacht. Auf internationaler Ebene hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass auch der grenzüberschreitenden Korruption mit den Mitteln des Strafrechts entgegengetreten werden muss. Diese Überzeugung hat ihren Niederschlag namentlich in dem im Rahmen der OECD abgeschlossenen Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr gefunden. Bereits am 15. Februar 1999 ist das Übereinkommen in Kraft getreten; 12 der 34 Unterzeichnerstaaten hatten es zu diesem Zeitpunkt ratifiziert.

Mit dieser Vorlage sollen die Schwächen des geltenden Rechts bei der Bekämpfung der inländischen und grenzüberschreitenden Bestechung behoben und die Voraussetzungen für den Beitritt der Schweiz zur OECD-Konvention geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Einzelnen folgende wesentliche Neuerungen vorgeschlagen: Die Bestechungstatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches (bisherige Art. 288, 315 und 316) werden neu in einem eigenen Titel zusammengefasst und einer grundlegenden Revision unterzogen. Aktive Bestechung (Art. 322^{ter} E-StGB) wird neu zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen aufgewertet. Dadurch verlängert sich die heute zu kurze Verjährungsfrist bei dieser Straftat. Zudem wird das Waschen von Bestechungsgeldern durchgehend strafbar. Anders als im geltenden Recht werden sodann nicht nur vorgängige Zuwendungen, sondern auch nachträgliche Belohnungen bestraft. Schliesslich decken die neuen Auffangtatbestände der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies}) Zuwendungen ab, die im Hinblick auf die Amtsführung als solche erfolgen. Dadurch können namentlich auch als «Anfüttern» bzw. «Klimapflege» bezeichnete Verhaltensweisen bestraft werden, die für den Aufbau der besonders gefährlichen systematischen Korruption typisch sind.

Der neue Tatbestand der aktiven Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies}) ist der entsprechenden Strafnorm für inländische Amtsträger nachgebildet; er unterscheidet sich von Artikel 322^{ter} des Entwurfs lediglich in der Umschreibung des Tatobjektes (Amtsträger eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation). Diese neue Strafnorm bildet zugleich die Hauptvoraussetzung zur Umsetzung der Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

Dem Erfordernis, nicht strafwürdige Sachverhalte hinreichend vom Anwendungsbereich der Bestechungsstrafnormen auszunehmen, trägt Artikel 322^{octies} des Entwurfs Rechnung, indem er namentlich sicherstellt, dass in denjenigen Ausnahmefällen, die trotz völlig fehlendem Strafbedürfnis unter die Bestechungstatbestände fallen, ein Verzicht auf Bestrafung möglich wird.

Verhandlungen

NR	07.10.1999	AB 2119
SR	<i>hängig</i>	

Im **Nationalrat** sprachen sich sämtliche Fraktionen für das Eintreten auf die Vorlage aus. In der Detailberatung stellte Margrith von Felten (G, BS) drei Minderheitsanträge, die auf liberalere Lösungen abzielten. Die Strafbarkeit sollte nur dann bejaht werden, wenn eine konkrete Zuwendung auch zu einer konkreten Pflichtwidrigkeit führt. Ferner sollte die aktive Bestechung nur als Vergehen mit Gefängnis bestraft werden, und der Tatbestand der Vorteilsgewährung sollte gestrichen werden, da es willkürlich sei, wann eine Gefälligkeit als Klimapflege oder "Anfütterung" betrachtet werde. Alle Anträge wurden deutlich verworfen. Ohne weitere Diskussionen wurden die bundesrätlichen Vorschläge in der Gesamtabstimmung mit 121 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Innere Sicherheit / Staatsschutz

94.028 S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei. Wahrung der inneren Sicherheit. Volksinitiative und Bundesgesetz **S.o.S. Pour une Suisse sans police fouineuse. Maintien de la sûreté intérieure. Initiative populaire et loi fédérale**

Botschaft: 07.03.1994 (BBl 1994 II, 1127 / FF 1994 II, 1123)

Ausgangslage

Aufgrund der Arbeiten der Parlamentarischen Untersuchungskommission für die Überprüfung der Amtsführung im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (PUK-EJPD) zeigte sich neben der Notwendigkeit organisatorischer Massnahmen auch ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der Wahrung der inneren Sicherheit. Die PUK-EJPD kritisierte vor allem das Beibehalten überholter Bedrohungsbilder sowie das Sammeln von Informationen über die rechtmässige Ausübung politischer Rechte von zumeist linken und kritischen Organisationen und Einzelpersonen. Als Sofortmassnahme erliess der Bundesrat am 19. Januar 1990 Richtlinien über die Durchführung des Staatsschutzes mit einer vorläufigen Negativliste, in welcher jene Vorgänge, Personen und Organisationen aufgeführt waren, über die keine Informationen mehr bearbeitet werden dürfen. Diese Richtlinien waren bis zum 22. Oktober 1992 in Kraft und wurden von den Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes vom 9. September 1992 abgelöst, welche in einem Anhang eine Liste von Personen und Organisationen enthalten, über welche alle erhältlichen Informationen bearbeitet werden dürfen. Im Bestreben, eine vorläufige Rechtsgrundlage zu schaffen, hat der Bundesrat im Oktober 1990 eine Verordnung über den Staatsschutz in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf stiess jedoch auf breite Ablehnung. Insbesondere wurde das Fehlen einer formellen gesetzlichen Grundlage bemängelt. Der Bundesrat entschloss sich in der Folge, die Erarbeitung eines Gesetzes zu beschleunigen. Der Vorentwurf vom 30. September 1991 wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Die zu einzelnen Fragen geäusserten Bedenken wurden bei der Überarbeitung des Entwurfes weitgehend berücksichtigt. So wurde auf die im Vorentwurf vorgesehene geheime Informationsbeschaffung verzichtet und wurden die Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen nochmals überarbeitet und präziser formuliert.

Die vier zentralen Arbeitsfelder der Sicherheitsorgane sind die Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens. Soweit diese Begriffe nicht bereits in anderen Erlassen definiert sind, verzichtet das Gesetz bewusst auf eine Legaldefinition, da sich die Erscheinungsformen dieser Bedrohungen ändern können. Neben den vier zentralen Arbeitsfeldern werden vorbeugend Informationen über den verbotenen Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie über verbotenen Technologietransfer bearbeitet.

Das Gesetz regelt nur einen Ausschnitt aus allen Vorkehrungen zur Wahrung der inneren Sicherheit: Die vorbeugende Informationsbearbeitung, die Sicherheitsprüfung und die Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden des Bundes, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen. Diese vorbeugenden Massnahmen sind zu unterscheiden von anderen polizeilichen Mitteln, wie etwa die Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder die Verweigerung der Akkreditierung von diplomatischem Personal. Ob einer Person, die ein Risiko für die innere Sicherheit bildet, eine Pflicht auferlegt oder gegen sie eine Zwangsmassnahme angeordnet wird, richtet sich nicht nach dem vorliegenden Gesetz, sondern weiterhin nach dem dafür massgebenden Recht des Bundes und der Kantone.

Präventivmassnahmen sollen nur in jenen Bereichen möglich sein, in denen Störungen, die eine ernsthafte Gefährdung der inneren Sicherheit darstellen, unvermittelt auftreten können. Bei solchen Bedrohungen darf das Eintreten des Erfolgs nicht abgewartet werden. Grundsätzlich verboten ist die Bearbeitung von Informationen über die politische Betätigung der Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz sieht die Informationsbearbeitung im Vorfeld der Strafverfolgung nur bei unbedingter Notwendigkeit vor. Der Bund nimmt damit ein gewisses Sicherheitsrisiko in Kauf, das aber durch aufmerksame Verfolgung der Entwicklungen und periodische Neuurteilungen der Lage minimalisiert werden soll. Die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von besonders schützenswerten Daten sind durch ausführliche Bestimmungen geregelt und begrenzt. Das Gesetz wird damit auch den strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes gerecht. Sicherheitsprüfungen sollen ebenfalls nur bei einer möglichst kleinen Zahl betroffener Personen in besonders wichtigen Schlüsselstellen durchgeführt werden. Das Gesetz möchte zudem die Rechtsgrundlagen für die Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden verbessern. Die Schutzmassnahmen, die gesetzlich verankert werden sollen, sind Bundesaufgaben, an deren Vollzug die Kantone je auf ihrem Gebiet mitwirken und für die sie vom Bund teilweise entschädigt werden.

Die Wahrung der inneren Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Mitwirkung der Bundesbehörden bei der Wahrung der inneren Sicherheit nach diesem Gesetz bringt keine neuen Bundeskompetenzen.

Im Bund werden die Aufgaben nach diesem Gesetz vom Bundesamt für innere Sicherheit wahrgenommen. Diese Bezeichnung wird der Bundesrat der heutigen Bundesanwaltschaft geben, sobald die in einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vorgenommenen Abtrennung der Anklägerfunktion des Bundesanwalts von der Polizeifunktion in Kraft tritt. Die Kantone bestimmen die Modalitäten des Vollzugs sowie die dafür zuständigen Behörden selbst.

Eine Verstärkung und Verstetigung der politischen Führung ist eines der wichtigen Anliegen des Gesetzes. Der Bundesrat übernimmt eine intensivierete Führungsverantwortung, insbesondere durch die regelmässige Beurteilung der Bedrohungslage sowie die Genehmigung einer Liste mit regelmässig zu meldenden Vorgängen, Personen und Organisationen. Auch die regelmässige Berichterstattung dokumentiert die verstärkte Führung.

Die am 14. Oktober 1991 vom Initiativkomitee „S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei“ eingereichte Volksinitiative wird vom Bundesrat abgelehnt. Die Forderungen der Initiantinnen und Initianten nach Abschaffung der politischen Polizei und Verbot der Überwachung ideeller und politischer Rechte sind mit dem vorliegenden Gesetz bereits erfüllt.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative „S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei“

SR	13.06.1995	AB 567
SR	03.10.1995	AB 973
NR	04.10.1995	AB 2076
NR	04./05.06.1996	AB 686, 714
SR / NR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (32:4 / 124:60)

Der **Ständerat** hatte in der Sommersession 1995 die Initiative mit 32 zu 2 Stimmen zur Verwerfung empfohlen.

In der Herbstsession 1995 verlängerten beide Kammern die Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr bis zum 14. Oktober 1996.

Paul Rechsteiner (S, SG) verteidigte im **Nationalrat** die Initiative mit dem Argument, für den Staatsschutz sei das Strafrecht mehr als ausreichend. Der Rat empfahl aber mit 116 zu 61 Stimmen Volk und Ständen ebenfalls, die Initiative zu verwerfen; mit dem gleichen Stimmenverhältnis beschloss er, auf den indirekten Gegenvorschlag, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, einzutreten.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 mit 75,4% Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

B. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

SR	13.06.1995	AB 567
NR	04./05.06.1996	AB 686, 714
SR	25.09.1996	AB 731
NR	03.12.1996	AB 2114
SR	10.03.1997	AB 137
NR	17.03.1997	AB 319
SR / NR	21.03.1997	Schlussabstimmungen (37:4 / 108:60)

Der **Ständerat** lehnte eine Rückweisung des Gesetzes mit 31 zu 3 Stimmen ab. In der Detailberatung wurden zwei Anträge einer Minderheit Danioth (C, UR) abgelehnt, die in einem Artikel 2a die vorbeugende Informationsbeschaffung im Gesetz klar eingeschränkt wissen wollte und in einem Artikel 3a präzise Formulierungen bezüglich der Kompetenzen der Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone vorlegte. Mit einem neuen Artikel 12a forderte sodann der Neuenburger Staatsanwalt Thierry Béguin (R), dass die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für die vorbeugende Observation verdächtiger Organisationen zuzulassen sei. Der Rat folgte diesem politisch heiklen Antrag gegen den Willen von Bundesrat und vorberatender Kommission mit 21 zu 14 Stimmen. Josi Meier (C, LU) und Gian-Reto Plattner (S, BS) wiesen darauf hin, dass dieser Antrag das ganze Gesetz gefährde. Diskussionslos wurde schliesslich bei Artikel 16 einem Antrag der Kommission zugestimmt, welcher das Einsichtsrecht in die erhobenen Daten im Vergleich zum Entwurf stärker einschränkt.

Der **Nationalrat** wollte dem Staatsschutz engere Grenzen setzen als der Ständerat und schuf deshalb zwei wesentliche Differenzen: Zum einen nahm er das organisierte Verbrechen vom Gesetz aus, zum anderen lehnte er die als „grossen Lauschangriff“ bezeichnete präventive Telefonüberwachung mit 134 zu 37 Stimmen deutlich ab. Entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit stimmte er dem vom Ständerat beschlossenen beschränkten Einsichtsrecht zu.

In der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** an der Aufnahme des organisierten Verbrechens ins Gesetz fest, hingegen verzichtete er knapp, mit 16 zu 14 Stimmen, auf die präventive Telefonüberwachung. Der Rat stimmte jedoch einem Postulat (96.3382) zu, mit dem der Bundesrat beauftragt wird, die Voraussetzungen für die besondere Informationsbeschaffung bei erheblicher Gefährdung abzuklären und dem Parlament gegebenenfalls Massnahmen zur Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs vorzuschlagen.

Der **Nationalrat** ging auf das Kompromissangebot des Ständerates nicht ein und hielt daran fest, dass die Bundespolizei nicht im Bereich des organisierten Verbrechens tätig werden soll. Nachdem der Rat Rückkommen auf das Auskunftsrecht beschlossen hatte, hielt er an der stellvertretenden Kontrolle des Datenschutzbeauftragten fest. Er hiess aber einen Antrag Straumann (C, SO) gut, wonach der Datenschutzbeauftragte in Ausnahmefällen eine materielle Auskunft erteilen darf. Schliesslich fand der **Ständerat** in bezug auf das organisierte Verbrechen einen Kompromiss, dem auch der **Nationalrat** zustimmte. Danach hat die Bundespolizei bei der präventiven Verbrechensbekämpfung nur eine unterstützende Funktion. Ansprechpartner und Schaltzentrale für die Kantone sind die Zentralstellendienste des Bundesamtes für Polizeiwesen.

In der Schlussabstimmung lehnte die SP-Fraktion das Gesetz wegen der «faktischen Abschaffung des Akteneinsichtsrechtes» ab und kündigte die Unterstützung des Referendums an.

97.053 **Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit Frankreich** **Entraide judiciaire en matière pénale. Accord avec la France**

Botschaft: 17.09.1997 (BBl 1997 IV, 1205 / FF 1997 IV, 1077)

Ausgangslage

Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen spielt eine immer wichtigere Rolle. Mit dem am 28. Oktober 1996 in Bern unterzeichneten Zusatzvertrag zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) haben Frankreich und die Schweiz ihren Willen bekräftigt, die Zusammenarbeit im Kampf gegen alle Erscheinungsformen der nationalen und internationalen Kriminalität auszudehnen und zu verstärken.

Die Rechtshilfe in Strafsachen der beiden Länder beruht auf dem EUeR. Dieses beschränkt sich auf die Festlegung der wichtigsten Grundsätze bezüglich der materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Der vorliegende Vertrag hat deshalb hauptsächlich Bestimmungen zum Inhalt, die vom EUeR nicht behandelt werden. Er erweitert dessen Anwendungsbereich und bezweckt die Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens.

Verhandlungen

SR	18.12.1997	AB 1336
NR	10.03.1998	AB 506

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

98.009 Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung. Gesetzesänderungen Mesures tendant à l'amélioration de l'efficacité et de la légalité dans la poursuite pénale. Modification de lois

Botschaft: 28. 01.1998 (BBl 1998, 1529 / FF 1998, 1253)

Ausgangslage

Diese Vorlage besteht aus mehreren Teilen, die aber alle das gleiche Ziel verfolgen: die Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung. Hauptsächlicher Auslöser für diese Massnahmen sind neue Formen der Kriminalität, namentlich das organisierte Verbrechen, die Geldwäscherei sowie bestimmte Arten von Wirtschaftskriminalität. Diesen Deliktsformen gemein sind eine hohe Komplexität und ihr Kantons- und Landesgrenzen überschreitender Charakter. Vorab diese Eigenschaften rufen nach stärkerer Koordination, ja nach einer zentralen Leitung des Verfahrens. Dieses Bedürfnis ist um so grösser, als besonders kleinere Kantone bei derartigen umfangreichen Straftaten bald an ihre Kapazitätsgrenzen stossen können.

Um die Strafverfolgung bei komplexen und grossräumig angelegten Verbrechen zu verbessern, sollen dem Bund auf diesem Gebiet zusätzliche Kompetenzen eingeräumt werden. So soll die Bundesanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, anstelle der Kantone, ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnen und so für die betreffende Tat die Bundesgerichtsbarkeit begründen können. Nach Abschluss der Ermittlungen und nach durchgeführter eidgenössischer Voruntersuchung soll der Fall an das nach den üblichen Gerichtsstandsbestimmungen zuständige kantonale Gericht zur Beurteilung delegiert werden können. Diesfalls vertritt aber der Bundesanwalt die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

Durch diese neuen Verfahrenskompetenzen erhält das polizeiliche Ermittlungsverfahren auf Bundesebene zusätzliche Bedeutung. Dies lässt es geboten erscheinen, die heute noch erheblich eingeschränkten Rechte der Beschuldigten und ihrer Verteidiger in dieser Verfahrensphase den rechtsstaatlichen Standards anzugleichen, wie sie bereits für das Stadium der Voruntersuchung in der Bundesstrafrechtspflege verwirklicht sind. Konkret betreffen die Verbesserungen insbesondere das Haftrecht und die Beteiligung der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidiger an der Beweiserhebung.

Im gleichen Zuge soll die Bundesstrafrechtspflege diverse Verbesserungen erfahren, die ursprünglich im Rahmen der Vorlage über die Entflechtung der Bundesanwaltschaft vorgesehen waren. Da die entsprechende Botschaft von 1993 im Parlament und bei zugezogenen Experten auf starke Kritik stiess, wurde deren materielle Weiterbehandlung eingestellt. Die unbestrittenen Teile jener Vorlage (93.062) sollen nun aber im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungspakets verwirklicht werden. Dies betrifft namentlich die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft, die gegenüber heute einen Verstärkten justiziellen Charakter aufweisen soll. Hinzu kommen Anpassungen im Hinblick auf die beabsichtigte Trennung zwischen der Bundesanwaltschaft und der präventiven Polizei.

Schliesslich soll im Verwaltungsstrafrecht eine bewährte Praxis, für die aber, wie das Bundesgericht bemängelte, die gesetzliche Grundlage fehlt, verankert werden. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit der Bundesbehörden, Verwaltungsstrafsachen des Bundes an die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden zu delegieren, wenn diese bereits gegen dieselben Täter Ermittlungen wegen Delikten des gemeinen Strafrechts führen.

Verhandlungen

SR	07.10. / 01.12.1998	AB 1111, 1173
----	---------------------	---------------

NR	10.06.1999	AB 1036
SR	28.09.1999	AB 817
NR	<i>hängig</i>	

Im **Ständerat** gab vor allem Artikel 340^{bis} des StGB zu reden. Demnach soll die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnen können, wenn die strafbaren Handlungen ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden. Eine Minderheit der Rechtskommission, angeführt von Dick Marty (R, TI), plädierte dafür, dass der Bund bei solch komplexen Fällen zwingend tätig werden müsse. Es brauche eine klare Regelung, um der vom organisierten Verbrechen ausgehenden Bedrohung wirksam zu begegnen. Mit föderalistischen Kompromisslösungen komme man nicht weiter. Der Rat entschied sich mit 25 zu 11 Stimmen für ein fakultatives Eingreifen der Bundesanwaltschaft.

Der **Nationalrat** beschloss gemäss Antrag der Kommission, dass das organisierte Verbrechen obligatorisch der Bundesgerichtsbarkeit untersteht, falls gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll eine Rosinenpickerei der Bundesanwaltschaft verhindert werden, die bei einer Kann-Vorschrift versucht sein könnte, nur die interessantesten Fälle an sich zu reissen. Hingegen soll bei Wirtschaftskriminalität die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nur auf Antrag der kantonalen Strafverfolgungsbehörden einleiten können.

Der **Ständerat** folgte seiner Kommission und hielt somit eine Differenz betreffend die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in der Strafverfolgung der Wirtschaftskriminalität und beim organisierten Verbrechen aufrecht. Die Kommission folgte im Grundsatz dem Nationalrat, schlug jedoch im Detail präzisere Abgrenzungskriterien vor.

98.021 Rechtshilfe in Strafsachen. Verträge zwischen der Schweiz und Peru bzw. Ecuador

Entraide judiciaire en matière pénale. Traités entre la Suisse, le Pérou et l'Equateur

Botschaft: 08.04.1998 (BBI 1998, 2977 / FF 1998, 2601)

Ausgangslage

Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen spielt eine immer wichtigere Rolle. Die Staaten können alleine keinen wirkungsvollen Kampf gegen die nationale und internationale Kriminalität mehr führen. Durch die Rechtshilfeverträge in Strafsachen mit Peru und Ecuador, unterzeichnet am 21. April 1997 in Lima bzw. am 4. Juli 1997 in Quito, haben unser Land und diese beiden Staaten ihren Willen bekräftigt, ihre Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von strafbaren Handlungen zu verstärken und zu verbessern. Damit beginnt eine neue Ära der Zusammenarbeit zwischen unserem Land und Lateinamerika auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen, weil dies die ersten umfassenden Rechtshilfeverträge sind, welche die Schweiz mit Staaten dieses Kontinents abschliesst. Bisher beruhte die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Ecuador bzw. Peru auf keiner vertraglichen Grundlage. Sie stützte sich auf die interne Gesetzgebung eines jeden Staates ab, wobei die Schweiz das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) anwendete.

Die neuen Verträge lehnen sich hauptsächlich an das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) und an das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) an.

Verhandlungen

SR	09.06.1998	AB 572
NR	24.09.1998	AB 1803

Beide Räte stimmten stillschweigend dem Bundesbeschluss zu.

98.074 Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien. Bilaterale Abkommen sowie Änderung des ANAG

Coopération avec la France et l'Italie. Accords bilatéraux ainsi qu'une modification de la LSSE

Botschaft: 14.12.1998 (BBI 1998, 1485 / FF 1999, 1311)

Ausgangslage

Um den Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus sowie gegen die illegale Migration zu verstärken, hat die Schweiz seit 1995 mit den Nachbarstaaten Verhandlungen über den Abschluss von bilateralen Abkommen aufgenommen. Die Verhandlungen mit Frankreich und Italien sind abgeschlossen und die folgenden Abkommen unterzeichnet worden:

- Am 11. Mai 1998 in Bern: Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen;
- Am 28. Oktober 1998 in Bern: Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt;
- Am 10. September 1998 in Rom: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden;
- Am 10. September 1998 in Rom: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt;
- Am 10. September 1998 in Rom: Vertrag zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und zur Erleichterung seiner Anwendung

Die Änderung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer hat zum Zweck, durch die Einfügung eines neuen Absatzes 1bis in Artikel 25b die Zuständigkeit des Bundesrates auf die Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Polizeibegleitung in Rückübernahme- und Transitabkommen auszudehnen.

Verhandlungen

NR	03.03.1999	AB 75
SR	20.04.1999	AB 298
NR / SR	22.04.1999	Schlussabstimmung (126:3 / 34:1)

Im **Nationalrat** wurde die Änderung des ANAG ohne Gegenstimmen angenommen. Bei den Abkommen verlangte eine Minderheit Suter (R, BE) Rückweisung an den Bundesrat zur Überprüfung und Präzisierung. Marc Suter begründet seinen Antrag mit der Befürchtung, die Schweiz gehe über die übliche Rechtshilfe bei Abgabebetrug hinaus. Bundesrat Arnold Koller versicherte, die Ängste seien unbegründet, weil die bilateralen Abmachungen den Rahmen der Schweizerischen Rechtshilfe in Strafsachen im Fiskalbereich nicht sprengten. Mit 107 zu 53 Stimmen lehnte der Rat den Antrag Suter ab. Gegen links-grüne Kritik musste Bundesrat Koller das Abkommen über polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit mit Frankreich verteidigen. Mit Koller sah die grosse Mehrheit des Rates in den verschiedenen Abkommen und in ihrer komplementären Wirkung einen Meilenstein auf dem Weg zur erhöhten inneren Sicherheit. Der Kampf gegen die zahlreichen Formen des grenzüberschreitenden Verbrechens sei nur international mit Erfolg zu führen. Auch die Fraktion der SVP übernahm das Argument, die Schweiz könne ihre innere Sicherheit nicht allein gewährleisten. In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat den Abkommen mit 114 zu 14 Stimmen zu.

Auch im **Ständerat** wurde die Änderung des ANAG ohne Gegenstimmen angenommen. Die fünf bilateralen Abkommen genehmigte der Rat mit 29 zu 4 Stimmen. Wie schon im Nationalrat löste das Rechtshilfeabkommen mit Italien Diskussionen aus. Dick Marty (R, TI) meinte, dass sich die Schweiz auf einen „Deal“ eingelassen habe. Die Behauptung sei falsch, dass das Rechtshilfeabkommen nicht über das geltende Schweizer Recht hinausgehe. Das Rücknahmeübereinkommen bringe der Schweiz nichts, da Italien seit letztem Jahr gegen die Schlepperbanden nicht mehr rechtlich vorgehe. Carlo Schmid (C, AI) verlangte vom Bundesrat die gleiche Härte gegenüber den EU-Ländern, wie sie die Union gegenüber der Schweiz anwende. Für Rolf Büttiker (R, SO) muss ein Rechtsstaat alles

unternehmen, um die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen. Die Ausschaffung Illegaler habe für viele Menschen in der Schweiz Priorität. Bundesrat Koller wies darauf hin, dass die Schweiz genügend Trümpe in der Hand habe, um die Verträge durchzusetzen. Er habe keinen Anlass, an der Vertragstreue Italiens zu zweifeln.

Datenschutz

97.070 Personenregister. Gesetzliche Grundlagen Registres des personnes. Bases légales

Botschaft: 17.09.1997 (BBl 1997 IV, 1293 / FF 1997 IV, 1149)

Ausgangslage

Bei neuen Datensammlungen, die besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten, müssen die vom Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) zwingend geforderten formellgesetzlichen Rechtsgrundlagen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen. Für vorbestehende Datensammlungen der genannten Art sind die erforderlichen formellgesetzlichen Rechtsgrundlagen gemäss der übergangsrechtlichen Bestimmung in Artikel 38 Absatz 3 DSG innert einer Frist von fünf Jahren seit Inkrafttreten des DSG – spätestens bis am 01.07.1998 – zu erlassen. Diese Vorlage besteht aus vier Teilen, die alle die elektronische Personendatenbanken betreffen: sie befasst sich mit der Personendossierverwaltung im Bundesamt für Polizeiwesen (Teilvorlage A), der Automatisierung des Strafregisters (Teilvorlage B), der Personendatenverarbeitung durch die kriminalpolizeilichen Zentralstellen (Teilvorlage C) sowie den Registern über Fahrzeuge und Fahrzeughalter und Administrativmassnahmen gegen Fahrzeugführer (Teilvorlage D). Die Vorlage bezweckt die rechtzeitige Schaffung oder Anpassung der formellgesetzlichen Rechtsgrundlagen, die für einen rationellen und dem technischen Fortschritt entsprechenden Betrieb der Personendatenbanken in den vier Teilbereichen erforderlich sind.

Verhandlungen

SR	01.10.1998	AB 1026
NR	21.04.1999	AB 685
SR	02.06.1999	AB 418
SR / NR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (A: 40:0 / 176:0; B: 42:0 / 177:0; C: 39:3 / 123: 55; D: 41:1 / 154:16)

Der **Ständerat** stimmte den vier Vorlagen zu und folgte dabei auch den verschiedenen von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungsanträgen. Wie der Berichtstatter, Hans Danioth (C, UR) feststellen konnte, war es der Kommission gelungen, in praktisch allen Fällen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Interessenkonflikte ergaben sich insbesondere zwischen der Effizienz der Polizeiarbeit und dem Persönlichkeits- und Datenschutz. Widerstand im Parlament erwuchs einzig bei der Vorlage C. Ein Nichteintretensantrag von Pierre Aeby (S, FR) wurde mit 26 zu 3 Stimmen abgelehnt. Aeby wollte auf diesen Teil der Vorlage nicht eintreten, weil der Zugang zu diesem neuen Datensystem ungenügend geregelt werde. Es fehle die politische Kontrolle. Diesem Einwand entgegnete Justizminister Koller, dass Aufsichtsorgane seines Departements, der Datenschutzbeauftragte und die Geschäftsprüfungskommissionen des Parlamentes unbeschränktes Einsichtsrecht hätten.

Die Rechtskommission empfahl dem **Nationalrat** die Annahme der Teilvorlagen A, B und D, verlangte jedoch, dass die dritte Teilvorlage gemäss Mehrheitsantrag der Kommission an den Bundesrat zurückzuweisen sei mit dem Auftrag, ein Gesamtkonzept für die Zusammenlegung der Datensammlungen der Zentralstellendienste auszuarbeiten. Bei der Vorlage A stimmte der Rat knapp zwei Anträgen von Judith Stamm (C, LU) zu, die Zustimmung zur Lösung des Ständerates vorsahen. Während die Vorlagen A, B und D mit grossen Mehrheiten angenommen wurden, kam es bei der Vorlage C zu einer knappen Entscheidung (102 zu 57 Stimmen). Judith Stamm (C, LU) war hier erneut erfolgreich, indem sie im Namen der Kommissionsminderheit beantragte, auch auf die dritte Teilvorlage einzutreten. Eine Verzögerung würde bedeuten, so argumentierte sie, dass die Kriminalitätsbekämpfung des Bundes in eine Grauzone geraten würde.

Der **Ständerat** schloss sich bei den noch verbleibenden Differenzen stillschweigend dem Nationalrat an.

97.449 **Parlamentarische Initiative (RK-SR). Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für Personenregister. Verlängerung der Übergangsfrist im Datenschutzgesetz**

Initiative parlementaire (CAJ-CE). Création et adaptation de bases légales applicables aux registres des personnes. Prolongation du délai de transition prévu dans la loi sur la protection des données

Bericht und Beschlussentwurf der Kommission für Rechtsfragen: 30.01.1998 (BBI 1998, 1579 / FF 1998, 1303)

Stellungnahme des Bundesrates: 25.02.1998 (BBI 1998, 1583 / FF 1998, 1307)

Ausgangslage

Am 17. September 1997 hat der Bundesrat die Botschaft betreffend Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für Personenregister (97.070) verabschiedet. Die Vorlage enthält vier Teilvorlagen, welche die Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für elektronische Personaldatenbanken vorsehen. Gemäss Artikel 38 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sind für Datensammlungen, die bei Inkrafttreten des DSG bereits im Betrieb waren und die besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten, die erforderlichen formellgesetzlichen Rechtsgrundlagen spätestens bis am 1. Juli 1998 zu erlassen.

Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass diese Frist zu kurz ist. Deshalb hat sie beschlossen, dem Rat mittels einer Initiative zu beantragen, die in Artikel 38 Absatz 3 DSG vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren zu verlängern. Aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit für Dritte legt sie ein Stichdatum fest (den 31. Dez. 2000). Damit die Gesetzesänderung noch rechtzeitig vor Ablauf der im Datenschutzgesetz vorgesehenen Übergangsfrist in Kraft treten kann, beantragt die Kommission, die Änderung in Form eines dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu erlassen.

Verhandlungen

SR	12.03.1998	AB 318
NR	22.06.1998	AB 1296
SR	24.06.1998	AB 788
NR	24.06.1998	AB 1366
SR/NR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (42:0 / 139:8)

Beide Räte stimmten dem Bundesbeschluss diskussionslos zu.

Bürgerrecht

90.257 **Parlamentarische Initiative (Ducret). Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Aufenthaltsdauer**

Initiative parlementaire (Ducret). Acquisition de la nationalité suisse. Conditions de résidence

Bericht der Staatspolitischen Kommission: 09.09.1993 (BBI 1993 III, 1388 / FF 1993 III, 1318)

Stellungnahme des Bundesrates: 19.09.1994 (BBI 1995 II, 493 / FF 1995 II, 469)

Ausgangslage

Nachdem der Nationalrat 1992 der parlamentarischen Initiative Ducret (C, GE) für eine Halbierung der für die Einbürgerung geforderten minimalen Wohnsitzpflicht von zwölf Jahren Folge gegeben hatte,

arbeitete die Staatspolitische Kommission einen konkreten Vorschlag aus. Die Kommission hatte sich vor der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994, in der eine erleichterte Einbürgerung für Jugendliche am Ständemehr scheiterte, dem Vorschlag des Initianten mehrheitlich angeschlossen. Nach der Volksabstimmung wurde die Diskussion neu aufgenommen, und die Kommission einigte sich mit 12 zu 7 Stimmen auf eine Verkürzung der bundesrechtlichen Wohnsitzfrist von zwölf auf acht Jahre. Die Kommission schlägt ferner vor, dass für Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr die in der Schweiz verbrachten Jahre doppelt gezählt werden, wobei aber der Aufenthalt in jedem Fall mindestens sechs Jahre betragen muss. Dies bedeutet materiell keine Änderung gegenüber dem heutigen Zustand.

Verhandlungen

NR	31.01.1992	AB 190 (Folge geben)
NR	04.10.1995	AB 2076
SR	11.12.1996	AB 1135
NR	19.03.1997	AB 367
SR	29.04.1997	AB 390
NR	05.06.1997	AB 1016
SR	12.06.1997	AB 569
NR	18.06.1997	AB 1286 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR	18.06.1997	AB 657 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR / SR	20.06.1997	Schlussabstimmungen (170:0 / 41:0)

Im **Nationalrat** stiess die Vorlage erwartungsgemäss auf Widerstand und Referendumsdrohungen. Bundesrat Arnold Koller zeigte zwar Verständnis für das Anliegen der Kommissionsmehrheit, sprach sich aber dann doch gegen die Reduktion der Frist aus. Die politische Kultur der direkten Demokratie verlange es, dass man den negativen Volksentscheid respektiere. Eugen David (C, SG) entgegnete als Berichterstatter, dass auch die Kommissionsmehrheit die direkte Demokratie respektiere; sie gewichte das relativ deutliche Ja des Volkes stärker als das Nein der Stände. Der Rat folgte den Argumenten der Befürworter und lehnte den Nichteintretensantrag der Kommissionsminderheit mit 113 zu 45 Stimmen ab. In der Gesamtabstimmung wurde der Vorlage mit 101 zu 46 Stimmen zugestimmt.

Im **Ständerat** beantragte die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission, beim geltenden Recht zu bleiben. Eine von Pierre Aeby (S, FR) angeführte Minderheit legte einen Antrag auf Kantonalisierung der Einbürgerungen vor, der bereits im Nationalrat erfolglos präsentiert worden war. Gemäss diesem Vorschlag, der mit 21 zu 13 Stimmen abgelehnt wurde, hätten die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Aufenthaltsdauer von zwölf Jahren bis auf acht Jahre zu verkürzen.

Im **Nationalrat** setzte sich schliesslich der früher abgelehnte Kompromissvorschlag einer föderalistischen Lösung durch. Im Rat obsiegte zunächst der Antrag der Minderheit I (Zustimmung zum Ständerat) über den Antrag der Minderheit II (Festhalten am bisherigen Beschluss). Der Rat folgte sodann der Mehrheit mit 94 zu 64 Stimmen.

Beide Räte hielten in der Folge an ihren Beschlüssen fest, so dass eine Einigungskonferenz einberufen werden musste. Hier obsiegte der Beschluss des Ständerates. Damit ändert sich an den Wohnsitzfristen als Voraussetzung für die Einbürgerung nichts; hingegen können etwa 10 000 bis 20 000 Personen, die Kinder von Schweizer Müttern sind, von der Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung profitieren.

Gleiche Rechte für Mann und Frau

- 95.060** **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.**
Übereinkommen
Elimination de toutes les formes de discrimination des femmes.
Convention

Ausgangslage

Das Uno-Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wurde 1987 von der Schweiz unterzeichnet. Es konkretisiert das Diskriminierungsverbot der Frau in allen Lebensbereichen. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zu Massnahmen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet, welche zu einer Beseitigung der Diskriminierung der Frau führen sollen. Das Übereinkommen verbietet die Ungleichstellung von Frau und Mann, die zur Folge oder zum Ziel hat, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten durch die Frau zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

Die schweizerische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens in weiten Teilen. Im Rechtsetzungsprogramm „Gleiche Rechte für Mann und Frau“, welches aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung geschaffen wurde, wurden verschiedene Verpflichtungen zur Realisierung der gesetzlichen Gleichberechtigung festgehalten. Da in diesen Bereichen der politische Wille zur internen Verwirklichung der meist programmatischen Verpflichtungen daher besteht, ist es nicht nötig, bei der Ratifizierung diesbezüglich Vorbehalte zu erklären. Die bereits abgeschlossenen Arbeiten zur Verwirklichung des Rechtsetzungsprogramms haben Gesetzesrevisionen hervorgebracht, welche jedoch in wenigen Punkten den Verpflichtungen des vorliegenden Übereinkommens nicht gerecht werden. In diesen Punkten schlägt der Bundesrat deshalb Vorbehalte vor.

Verhandlungen

SR	11.03.1996	AB 61
NR	18.09.1996	AB 1394
SR / NR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (31:1 / 147:18)

Im **Ständerat** war Carlo Schmid (C, AI) der Ansicht, dass einzelne Bestimmungen direkt anwendbares Recht und die Bundesrichter damit zum Verfassungsgeber würden; es bestehe die Gefahr, „dass unser internes Rechtssystem aus den Angeln gehoben wird“. Hans Danioth (C, UR) befürchtete, dass durch die Konvention das von der Stimmbevölkerung abgelehnte Recht auf Arbeit durch die Hintertüre in die Verfassung geschleust werde. Christine Beerli (R, BE) wies jedoch darauf hin, dass die einzigen in der Konvention enthaltenen direkt anwendbaren Rechtsansprüche in der Schweiz bereits vollständig umgesetzt seien. Der Entwurf wurde schliesslich einstimmig angenommen.

Pauschale Kritik an der Konvention wurde im **Nationalrat** von den kleinen Rechtsparteien geübt. Winfried Gusset (F, TG) bezeichnete das Uno-Übereinkommen als „Wolf im Schafspelz“, mit dem „sozialistische Anliegen“ wie beispielsweise das Recht auf Arbeit, die Mutterschaftsversicherung oder Kinderkrippen gegen den Willen des Souveräns durchgesetzt werden sollen. Die übrigen Fraktionen, für die ausnahmslos Frauen ans Rednerpult traten, warben hingegen für eine Genehmigung. Bei der Abstimmung schlossen sich Teile der SVP-Fraktion den erklärten Gegnern des Übereinkommens an; es wurde mit 99 zu 22 Stimmen genehmigt.

97.031 „Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden“. Volksinitiative

„Pour une représentation équitable des femmes dans les autorités fédérales“. Initiative populaire

Botschaft: 17.03.1997 (BBl 1997 III, 537 / FF 1997 III, 489)

Ausgangslage

Die Volksinitiative „Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)“ fordert, dass in Artikel 4 Absatz 2 BV der Grundsatz verankert wird, wonach die Frauen in sämtlichen Bundesbehörden angemessen vertreten sein sollen. Sie regelt zudem die Zusammensetzung der Bundesbehörden nach diesem Grundsatz. Nach der Initiative dürfte die Differenz zwischen der Zahl der Frauen und derjenigen der Männer, die in einem Kanton in den Nationalrat gewählt werden, nicht mehr als eins betragen. Jeder Vollkanton müsste eine Frau und einen Mann in den Ständerat wählen. Im Bundesrat wären mindestens drei Mitglieder Frauen. Im Bundesgericht würde der Frauenanteil mindestens 40 Prozent betragen. Schliesslich würde es dem Gesetzgeber obliegen, für eine ausgewogene Vertretung der Frauen beim Verwaltungspersonal zu sorgen.

Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag. Seiner Auffassung nach beschränkt die Initiative in übermässiger Weise die Wahlfreiheit. Im Fall der Annahme der Initiative würden die anlässlich einer Wahl abgegebenen Stimmen der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr dasselbe Gewicht haben, je nach dem, ob die Stimmen Kandidatinnen oder Kandidaten gegeben worden wären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat könnte allein aufgrund des Geschlechts nicht gewählt werden, obwohl sie oder er mehr Stimmen erreicht hätte als eine gewählte Person. Es wäre nicht mehr möglich, dass ein Kanton zwei Männer oder – wie die Kantone Zürich und Genf – zwei Frauen in den Ständerat wählt. Auch könnten Männer während mehreren Jahren nicht mehr Bundesrichter werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Initiative das falsche Instrument ist, eine gerechte Vertretung der Frauen in der Politik zu erreichen. Zwar sind die Frauen in den Behörden nach wie vor untervertreten, ihr Anteil nimmt aber laufend zu, namentlich in den kantonalen Regierungen, im Nationalrat und im Ständerat. In erster Linie ist es Aufgabe der politischen Parteien, dafür zu sorgen, dass die Frauen in den Parteiorganen und auf den Wahllisten angemessen vertreten sind. Die Mehrheit der politischen Parteien haben Förderungsmassnahmen zugunsten der Frauen ergriffen, insbesondere durch Quotenregelungen für die Listenbildung. Die Erfahrungen im Ausland zeigen, dass derartige Massnahmen sehr wirksam sein können. Schliesslich wäre im Fall der Annahme der Initiative die Schweiz das einzige Land in Europa, das die Zusammensetzung seiner gewählten Behörden nach Massgabe des Geschlechts regeln würde.

Verhandlungen

NR	24.09.1998	AB 1806
SR	02.12.1998	AB 1186
NR	21.04.1999	AB 714
SR	08.06.1999	AB 475
NR / SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (112:48 / 36:4)

Der **Nationalrat** hatte über die Fristverlängerung der Volksinitiative und die parlamentarische Initiative der SPK für Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten (98.429) zu befinden. Eine Mehrheit der Kommission schlug die Verlängerung der Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr (20.03.2000) vor, bei gleichzeitigem Eintreten auf die von der SPK angeregte parlamentarische Initiative als einem indirekten Gegenvorschlag. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass eine Fristverlängerung es ermögliche, vor der Beschlussfassung über die Volksinitiative die Erfahrungen auszuwerten, die bei der Anwendung des „Bundesbeschlusses über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten“ bei den Nationalratswahlen 1999 gemacht werden könnten. Der Beschluss sieht eine Frauenmindestquote von einem Drittel auf den Nationalratslisten vor. Eine Kommissionsminderheit lehnte die Fristverlängerung ab. In der Beratung sprach sich eine Mehrheit für den Vorschlag der SPK aus. Einzig das rechte Lager unter der Führung der SVP-Fraktion sprach sich gegen den Gegenvorschlag aus, da dieser die Wahlfreiheit beschränke. In der Diskussion kam auch klar zur Geltung, dass die überwiegende Mehrheit der Parlamentarier die Volksinitiative als zu weit gehend betrachtet, da sie eine Ergebnisquote zur Folge hätte. Der Rat beschloss mit 97 zu 65 Stimmen Eintreten auf die parlamentarische Initiative 98.429 und genehmigte auch die Fristverlängerung der Volksinitiative.

Im **Ständerat** stellte eine Mehrheit der Kommission den Antrag, dem Beschluss des Nationalrates betreffend die Fristverlängerung für die Volksinitiative zuzustimmen, die Behandlung des Bundesbeschlusses über die Einführung von Frauenmindestquoten auf Nationalratswahllisten (98.429) aber aufzuschieben, bis die Volksinitiative zur Behandlung gelangt. Begründet wurde dieser Antrag mit dem Argument, dass die Zeit auch bei schnellst möglicher Behandlung nicht reiche, um die neuen Bestimmungen bei den Wahlen im Herbst 1999 zur Anwendung zu bringen. Die Mehrheit der Ständeräte stimmte denn auch gemäss Kommissionsantrag.

In der Behandlung im **Nationalrat** empfahl die Kommission, entsprechend dem Antrag des Bundesrates, ein Nein zur Volksinitiative. Die Verfechter und Verfechterinnen der Volksinitiative – vor allem Linke und Grüne – beklagten, dass sich die politische Macht auch nach bald 30 Jahren Frauenstimmrecht in den Händen der Männer konzentriert. Für sie sind Quoten eine reine Frage der Gerechtigkeit. Der Nationalrat beschloss jedoch mit 98 zu 56 Stimmen, die Quoteninitiative dem Volk und den Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Ebenfalls chancenlos blieb ein Minderheitsantrag für einen direkten Gegenvorschlag, welcher die Quotenregelung auf 12 Jahre und auf Nationalratswahlen beschränken wollte und für beide Geschlechter einen Mindestanteil von 40 Prozent verlangte.

Auch der **Ständerat** empfiehlt die Volksinitiative „Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden“ mit 34 zu 5 Stimmen zur Ablehnung. Als Hauptgründe führte die Berichterstatterin der Kommission, Vreni Spoerry (R, ZH), die Einschränkung der Wahlfreiheit sowie die Verletzung der

Rechtsgleichheit und des passiven Wahlrechts der Männer an. Als einzige Befürworterin der Quotenregelung sprach Christiane Brunner (S, GE). Sie setzte sich für die Quoten als typisch schweizerisches Instrument ein und rechnete vor, dass es bei linearer Entwicklung noch ein halbes Jahrhundert dauern würde, bis die paritätische Vertretung im Parlament erreicht wäre.

Die parlamentarische Initiative der SPK-NR (98.429), die anschliessend zur Beratung kam, fand eine etwas positivere Aufnahme. Der Rat folgte aber auch hier dem Antrag der Kommission und beschloss mit 25 zu 11 Stimmen Nichteintreten.

Ausländerpolitik

97.060 „Für eine Regelung der Zuwanderung“. Volksinitiative „Pour une réglementation de l'immigration“. Initiative populaire

Botschaft: 20.08.1997 (BBI 1997 IV, 521 / FF 1997 IV, 441)

Ausgangslage

Die vom Komitee für eine begrenzte Zuwanderung lancierte Volksinitiative „für eine Regelung der Zuwanderung“ wurde 1995 mit 121 000 Unterschriften eingereicht und will den Anteil der ausländischen Staatsangehörigen an der gesamten Wohnbevölkerung auf 18 Prozent beschränken. Dabei werden inskünftig – im Gegensatz zur heutigen Zählweise – beispielsweise qualifizierte Wissenschaftler, Führungskräfte, Künstler, Schüler und Studenten nicht zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gerechnet. Demgegenüber sollen aber Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Kriegsflüchtlinge mit einem überjährigen Aufenthalt neu mitgezählt werden. Die Volksinitiative äussert sich grundsätzlich nicht darüber, in welchem Zeitraum und mit welchen Massnahmen dieses Ziel erreicht werden soll.

Ist bei Inkrafttreten der neuen Regelung die Grenze von 18 Prozent überschritten, sieht die Initiative eine rasche Reduktion des Bestandes der ausländischen Wohnbevölkerung durch freiwillige Auswanderung vor. Ist der Geburtenüberschuss der ausländischen Wohnbevölkerung grösser als die Zahl der freiwilligen Ausreisen, dürfen in dieser Situation grundsätzlich keine neuen Aufenthaltsbewilligungen mehr erteilt werden.

Neben diesem Hauptziel – dem Abbau und der Begrenzung der ausländischen Bevölkerung etwa auf den Stand von 1993 – fordert die Initiative für Asylsuchende, Kriegsvertriebene, Schutzsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Ausländer ohne festen Wohnsitz verschärfte Regelungen: Die Unterbindung von finanziellen Anreizen für den Verbleib in der Schweiz sowie die Möglichkeit einer Ausschaffungshaft bei weggewiesenen Ausländern. Zudem dürfen sie während einer Inhaftierung finanziell nicht besser gestellt sein, als dies in ihrem Herkunftsland der Fall wäre.

Auch wenn die Initiative mit Bezug auf die Grundsätze der Einheit der Form und der Materie, der Durchführbarkeit und der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht den gesetzlichen sowie den von der Praxis, Lehre und Rechtsprechung entwickelten Anforderungen trotz erkennbaren Schwierigkeiten entsprechen dürfte, sind ihr Inhalt und ihre Ziele fragwürdig und ihre Umsetzung höchst problematisch. Schwierigkeiten können sich im Zusammenhang mit internationalen Vereinbarungen sowohl im Wirtschaftsbereich als auch im Bereich des humanitären Völkerrechts ergeben.

Der Bundesrat beantragt, die Volksinitiative „für eine Regelung der Zuwanderung“ sei dem Volk und den Ständen ohne Gegenvorschlag mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Verhandlungen

NR	16.12.1998	AB 2663
SR	16.03.1999	AB 188
NR / SR	19.03.1999	Schlussabstimmungen (146:14 / 41:0)

Im **Nationalrat** stiess die Initiative lediglich im rechtsbürgerlichen Lager auf Zustimmung. Dort berief man sich vor allem auf die Unzufriedenheit im Volk, wies auf die latente Überfremdung hin und auf die schwierigen Zustände in den Schulen mit hohen Ausländeranteilen. Alle übrigen Fraktionen lehnten das Volksbegehren ab. Sie anerkannten zwar in unterschiedlicher Weise ein Überfremdungsproblem in der Schweiz, erklärten aber, der Vorschlag sei in der Praxis nicht durchführbar. Eine Prozentklausel in der Verfassung sei nicht nur menschenrechtswidrig, sondern auch wirtschaftlich nicht tragbar.

Bundesrat Arnold Koller warnte davor, mit der Initiative die bilateralen Verträge mit der EU zu gefährden und die Schweiz wieder zu einem unberechenbaren Partner zu machen. Sollte die Initiative angenommen werden, so müsste möglicherweise der Vertrag über den freien Personenverkehr gekündigt und damit ein Scheitern der gesamten Verhandlungen in Kauf genommen werden. Koller versprach, im kommenden Jahr einen Entwurf für ein totalrevidiertes Ausländergesetz zu unterbreiten und auf diese Weise Klarheit über die künftige Ausländerpolitik des Bundesrates zu schaffen. „Für die Stimmberechtigten bedeutet dies, dass sie bei der Abstimmung über die Initiative voraussichtlich im Jahr 2000 über einen faktischen Gegenvorschlag verfügen“, meinte der Bundesrat. Der **Ständerat** lehnte das Volksbegehren einstimmig ab.

Asylpolitik

94.061 **Asylpolitik. Volksinitiativen** **Politique d'asile. Initiatives populaires**

Botschaft: 22.06.1994 (BBl 1994 III, 1486 / FF 1994 III, 1471)

Ausgangslage

Die von der Schweizer Demokraten (SD) lancierte Volksinitiative „für eine vernünftige Asylpolitik,“ will den Flüchtlingsbegriff in Abweichung zum geltenden Völkerrecht und zum Asylgesetz einschränken und die Asylgewährung zu einem freiwilligen staatlichen Akt erklären. Das Hauptanliegen der Initianten bildet jedoch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung: Illegal eingereiste Asylbewerber sollen umgehend ausgeschafft werden, ohne dass vorgängig geprüft wird, ob sie dadurch einer Verfolgung oder Folter ausgesetzt werden. Jedes Asylverfahren soll künftig innert sechs Monaten rechtskräftig abgeschlossen und die Zuständigkeit für den Vollzug von Wegweisungen dem Bund übertragen werden. Die Gemeinden sollen nicht mehr zur Aufnahme von Asylsuchenden verpflichtet werden können. Weil die Bestimmungen über die Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs und die umgehende Ausschaffung illegal eingereister Asylbewerber nicht mit den von der Schweiz ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen vereinbar sind, sollen diese laut Initiative umgehend gekündigt werden und für die Schweiz ein Jahr nach der Annahme der Initiative ihre Verbindlichkeit verlieren. Als Ausgleichsmassnahme zur restriktiven Regelung des Asylverfahrens sieht die Initiative vor, dass die Schweiz bedrohten Menschen in Zusammenarbeit mit andern Staaten in ihren Heimatregionen Hilfe leistet und Bestrebungen unterstützt, die auf die Schaffung verfolgungsfreier Zonen in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber abzielen.

Die von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) eingereichte Volksinitiative „gegen die illegale Einwanderung,“ will den im Asylgesetz enthaltenen Flüchtlingsbegriff in unveränderter Form in der Verfassung verankern, sieht aber verschiedene Massnahmen zur Verhinderung illegaler Einreisen und den Missbrauchs des Asylrechts vor. Die Ziele sollen erreicht werden, indem Asylbewerbern während der Dauer des Asylverfahrens kein Recht auf Einreise gewährt wird und auf Gesuche illegal Eingereister nicht eingetreten wird. Nichteintretensentscheide und negative Asylentscheide sollen eine Ausweisung aus der Schweiz zur Folge haben. Weiter sieht die Initiative eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit gegen erstinstanzliche Asylentscheide vor. Die Frage, ob dem Vollzug der Wegweisung eines Asylsuchenden das Non-refoulement-Prinzip, d. h. die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung oder der Folter entgegensteht, soll im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens umfassend geprüft werden. Die Einhaltung dieses Rückschiebeverbotes wird bei allen genannten Massnahmen vorbehalten, womit der Initiativtext ausdrücklich die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen unseres Landes vorsieht. Weitere Bestimmungen der Volksinitiative „gegen die illegale Einwanderung“ halten fest, dass Asylbewerber keinen Anspruch auf freie Niederlassung in der Schweiz und grundsätzlich auch kein Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben. Soweit ihnen diese gestattet wird, soll das erzielte Einkommen vom Bund verwaltet und zur Deckung der Lebenskosten des Asylbewerbers verwendet werden. Ein allfälliger Überschuss würde erst bei einer Asylgewährung oder beim Verlassen der Schweiz ausbezahlt.

Die beiden Initiativen sind sich in ihren Zielsetzungen sehr ähnlich und werden deshalb im Rahmen einer Botschaft behandelt. Die Volksbegehren sind vor dem Hintergrund der Lageentwicklung im Asylbereich zu sehen. Sie wurden zu Zeitpunkten lanciert, in welchen in der Schweiz Höchstzahlen von neuen Asylgesuchen zu verzeichnen waren. Inzwischen hat sich die Situation auf deutlich

tieferem Niveau stabilisiert. Mit dem dringlichen Bundesbeschluss vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren (AVB) schuf der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine drastische Beschleunigung der Asylverfahren. Zusammen mit Massnahmen, die im Hinblick auf eine Reduktion des Fürsorgestandards für Asylbewerber und eine Verminderung der Attraktivität des Asylverfahrens für Arbeitssuchende getroffen wurden, hatten die neue Gesetzgebung und eine Personalaufstockung im Asylbereich einen deutlichen Rückgang der Zahl neu eingereichter Asylgesuche zur Folge. Zudem verabschiedete das Parlament in der Frühjahrssession 1994 mit dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ein wirksames Instrument zur Sicherstellung des Vollzugs asyl- und ausländerrechtlicher Wegweisungen und gegen Missbräuche im Asylverfahren.

Mit einer Annahme des Volksbegehrens „für eine vernünftige Asylpolitik“ würden die Kerngehalte der bedeutendsten multilateralen Verträge auf den Gebieten des Flüchtlingsrechts und der Menschenrechte verletzt, indem illegal eingereiste Gesuchsteller umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit aus der Schweiz weggewiesen würden, ohne dass in den betreffenden Fällen Non-refoulement-Prüfungen stattfinden könnten. Durch eine Kündigung der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Uno-Folterkonvention könnte zwar ein formeller Widerspruch zu diesen völkerrechtlichen Verträgen verhindert werden, nicht aber die Verletzung von zwingendem Völkerrecht und die damit verbundene Gefährdung elementarster Grundrechte wie das Recht auf Leben. Der Bundesrat teilt die Überzeugung der Staatengemeinschaft und der neueren Lehre, dass solche Normen in einem Rechtsstaat als materielle Schranken der Verfassungsrevision angesehen werden müssen. Er ist deshalb der Auffassung, dass die Initiative „für eine vernünftige Asylpolitik“ ungültig zu erklären sei.

Im Gegensatz dazu ist die Volksinitiative „gegen die illegale Einwanderung“ zwar völkerrechtskonform auslegbar, verfehlt aber ihre Ziele. Zudem führt die Auslegung der einzelnen Initiativbestimmungen zu einander widersprechenden Ergebnissen. Der explizite Vorbehalt des Non-refoulement-Gebots ist einerseits dafür verantwortlich, dass eine völkerrechtskonforme Auslegung möglich ist, dass die Absichten der Initianten aber andererseits nicht zum Tragen kommen und gegenüber dem geltenden Recht letztlich kaum eine Verfahrensbeschleunigung oder eine Schlechterstellung illegal Eingereister erzielt würde. Die vorgesehene Zwangsverwaltung des Erwerbseinkommens von Asylbewerbern durch den Bund liesse sich nur so verwirklichen, dass die Arbeitsaufnahme entweder unattraktiv würde - was entsprechende Auswirkungen auf die vom Bund zu tragenden Fürsorgekosten hätte - oder sich gegenüber dem heutigen Lohnabzug von 7 Prozent keine substantiellen Veränderungen ergeben würden. Die übrigen Forderungen der Initiative entsprechen dem heute auf Gesetzesstufe verankerten Recht. Gesamthaft ist die Initiative aus inhaltlichen Gründen abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt, die Volksinitiative „für eine vernünftige Asylpolitik“ sei ungültig zu erklären und die Volksinitiative „gegen die illegale Einwanderung“ sei Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag mit Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten.

Verhandlungen

SR	16.03.1995	AB 334
NR	13./14.03.1996	AB 303
SR / NR	22.03.1996	Schlussabstimmungen (BB über die Volksinitiative „gegen die illegale Einwanderung“: 35:3 / 139:36)

Die Vorlage führte im **Ständerat** zu einer dreistündigen, grundsätzlichen Debatte, in welcher die Frage der materiellen Schranken der Verfassungsrevision im Zentrum stand. Im Falle der Volksinitiative „für eine vernünftige Asylpolitik“ stellte eine aus Schmid Carlo (C, AI) bestehende Minderheit den Antrag, die Initiative Volk und Ständen vorzulegen. Schmid begründete seinen Antrag mit seinem Respekt vor der Demokratie. Auch wenn er die Initiative in ihrem materiellen Gehalt für unannehmbar halte, müssten Volk und Stände das letzte Wort haben; es dürfe keine ungeschriebenen materiellen Schranken der Verfassungsrevision geben. Eine Ungültigkeitserklärung könnte nur aufgrund formeller, in der Verfassung verankerter Schranken wie beispielsweise dem Gebot der Einheit der Materie, erfolgen. Der Ständerat folgte jedoch den Argumenten, die für eine Respektierung der Normen des zwingenden Völkerrechts sprachen, und lehnte den Antrag Schmid mit 32 zu 2 Stimmen ab.

Bei der von der Schweizerischen Volkspartei eingereichten Volksinitiative, die sich völkerrechtskonform auslegen und vollziehen lässt, folgte der Rat den Anträgen des Bundesrates. Ein Antrag Uhlmann (V, TG), Volk und Ständen die Annahme zu empfehlen, wurde mit 28 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Der **Nationalrat** folgte bei der Beratung der Initiative der Schweizer Demokraten den Ueberlegungen von Bundesrat und Ständerat und erklärte das Volksbegehren mit 133 zu 33 Stimmen ungültig. Damit wurde zum ersten Mal eine Initiative aus völkerrechtlichen Ueberlegungen ungültig erklärt. In der

Debatte wehrten sich die drei SD-Nationalräte mit Anträgen vergeblich gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit. Chancenlos waren aber auch Vorstösse aus dem linken und grünen Lager, aus demokratischen Ueberlegungen nur die völkerrechtswidrigen Teile der Initiative ungültig zu erklären. Die Ansicht von Bundesrat Koller, eine solche Teilungültigkeitserklärung wäre juristisch und sachlich problematisch, setzte sich im Rat mit 116 zu 62 Stimmen durch. Für die Gültigkeit sprachen sich Teile der SVP- und der LdU/EVP-Fraktion aus, dies nicht aus inhaltlichen, sondern aus demokratischen Gründen.

Juristisch unbestritten war die Initiative der SVP. Ein Antrag von Fehr Hans (V, ZH), Volk und Ständen die Annahme zu empfehlen, wurde aber mit 136 zu 37 Stimmen abgelehnt. Der Rat folgte der Kommissionsmehrheit, die der Auffassung war, dass die Initiative keine Verbesserungen, sondern wegen der staatlichen Lohnverwaltung nur einen unverhältnismässigen Aufwand bringe. Dem Bundesbeschluss wurde mit 140 zu 36 Stimmen zugestimmt.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 mit 53,7% Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

95.088 Asylgesetz und ANAG. Änderung **Loi sur l'asile et LSEE. Modification**

Botschaft: 04.12.1995 (BBl 1996 II, 1 / FF 1996 II, 1)

Ausgangslage

Das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Asylgesetz ist bereits viermal einer Teilrevision unterzogen worden. Die umfassendste Revision fand ihren Abschluss am 22. Juni 1990, als der dringliche Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) in Kraft trat. Durch den AVB wurde das Asylverfahrensrecht in umfassender Weise neu gestaltet, indem einerseits Bestimmungen, die eine Beschleunigung des erstinstanzlichen Asylverfahrens ermöglichen sollten, und andererseits die Einsetzung einer unabhängigen Rekursinstanz eingeführt wurden. Diese Neuerungen haben sich bewährt und sollten daher nach Ablauf ihrer Befristung ins ordentliche Recht übernommen werden.

Bei den Vorarbeiten für die Überführung des AVB ins ordentliche Recht zeigte sich, dass zusätzlich für neue Bereiche, wie etwa diejenigen der Gewaltflüchtlinge, der Fürsorge oder des Datenschutzes, Lösungen zu erarbeiten sind. Der vorliegende Entwurf präsentiert sich daher in Form eines totalrevidierten Asylgesetzes, das neu in elf Kapitel gegliedert ist, sowie diverser Ergänzungen im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).

Die ersten drei Kapitel des Asylgesetzes übernehmen weitgehend geltendes Recht. Sie enthalten die Definitionen und Grundsätze, die Bestimmungen betreffend das Asylverfahren von der Stellung des Asylgesuchtes bis zum Vollzug der Wegweisung nach negativem Ausgang eines Verfahrens sowie die Voraussetzungen zur Asylgewährung und die Rechtsstellung der anerkannten Flüchtlinge. Inhaltlich neu ist die Regelung der sogenannten Härtefälle. Es wird in Zukunft dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) beziehungsweise der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) obliegen zu entscheiden, ob bei der asylsuchenden Person eine schwerwiegende persönliche Notlage vorliegt und eine vorläufige Aufnahme angeordnet werden kann, wenn vier Jahre nach Einreichung des Asylgesuchtes noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist. den Kantonen kommt diesbezüglich ein Antrags- und Beschwerderecht zu.

Gewissermassen als Kernstück der Vorlage regelt das 4. Kapitel die Gewährung vorübergehenden Schutzes und die Rechtsstellung der Schutzbedürftigen. Der Bundesrat kommt damit dem Auftrag einer Motion der Staatspolitischen Kommission des Ständerates nach, die eine gesetzliche Regelung für die sogenannten Gewaltflüchtlinge gefordert hat. Das Konzept der hier vorgeschlagenen Regelung basiert insbesondere auf drei Elementen: 1. Der Bundesrat trifft den Grundsatzentscheid, ob und wie vielen Personen vorübergehender Schutz gewährt wird. 2. Bei der Aufnahme Schutzbedürftiger in der Schweiz steht nicht ihr dauernder Aufenthalt im Vordergrund, sondern die Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat, sobald sich die Möglichkeit dafür bietet. 3. Das Verfahren wird so gestaltet, dass — im Gegensatz zur heutigen Lösung bei der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme (Art. 14a Abs. 5 ANAG bisher) — die Asylbehörden von der Durchführung eines aufwendigen Individualverfahrens entlastet werden.

Der Fürsorgebereich wird neu in zwei Kapitel gefasst, wobei das eine Kapitel die fürsorgerechtlichen, das andere die finanz- und subventionsrechtlichen Bestimmungen enthält (5. und 6. Kapitel). Zwei Aspekte sind hier hervorzuheben. Zum einen wird mit der Vorlage die Rechtsgrundlage dafür

geschaffen, dass der Bund die finanziellen Aufwendungen auch für Flüchtlinge in pauschaler Form abgelden kann; zum andern wird aus vorwiegend verwaltungsorganisatorischen Gründen die Fürsorgezuständigkeit für Flüchtlinge generell den Kantonen zugewiesen. Damit entfällt für die anerkannten Hilfswerke ihre bisherige Aufgabe, die Flüchtlinge bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung zu betreuen. Die Hilfswerke behalten aber ihre privilegierte Stellung gegenüber den Bundesbehörden; ihre Tätigkeit im Asylverfahren und im Bereich von Integrations- (Art. 54 Abs. 2 AsylG neu) und Rückkehrprojekten (Art. 88 AsylG neu) wird nicht tangiert. Dieser Systemwechsel wird grundsätzlich auch von den Kantonen befürwortet.

Ein ebenfalls völlig neues Kapitel betrifft den Datenschutz (7. Kapitel). Die relativ umfangreiche Regelung ist eine Folge des am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Datenschutzgesetzes. Mit ihr werden die rechtlichen Grundlagen für die Führung elektronischer Register geschaffen sowie die Grundsätze für den Datenaustausch festgehalten.

Die restlichen vier Kapitel beschlagen der Rechtsschutz, die internationale Zusammenarbeit und die beratende Kommission sowie die Straf- und Schlussbestimmungen. Die Strafbestimmungen werden aus dem zeitlich befristeten Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich übernommen.

Die Änderungen des ANAG beschränken sich auf die im Rahmen des AVB beschlossenen und nun ins ordentliche recht zu überführenden Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme und auf die Einfügung von Datenschutz- sowie neuer Einzelbestimmungen. Die gesetzliche Verankerung des Datenschutzes ist auch im Ausländerrecht Folge des bereits erwähnten Datenschutzgesetzes. Zu erwähnen ist ferner, dass die seit Jahrzehnten bestehende Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) im Gesetz verankert wird. Gleichzeitig soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es dem Bund erlaubt, Integrationsprojekte zugunsten von Ausländerinnen und Ausländern mitzufinanzieren.

Verhandlungen

NR	04./05./16./17.06.1997	AB 986, 1037, 1211, 1245
SR	10./11./18.12.1997	AB 1184, 1193, 1337, 1367
NR	10.-12.03.1998	AB 508, 514, 521, 549
SR	30.04.1998	AB 525
NR	10.06.1998	AB 1080, 1088
SR	17.06.1998	AB 670
NR	25.06.1998	AB 1431 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR	25.06.1998	AB 820 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR / SR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (114:59 bzw. 173:7 / 36:5 bzw. 41:0)

Der **Nationalrat** trat mit grossem Mehr auf die Vorlage ein. Drei Rückweisungsanträge wurden abgelehnt: die demokratische Fraktion wollte den Bundesrat beauftragen, Forderungen der für ungültig erklärten SD-Volksinitiative „für eine vernünftige Asylpolitik“ in die Revision aufzunehmen; die SP-Vertreter Jean-Nils de Dardel (GE) und Peter Vollmer (BE) wollten die Revision auf die Übernahme der auslaufenden Bundesbeschlüsse, die Anpassung der Datenschutzvorschriften und die Integrationspolitik beschränken beziehungsweise die einzelnen Teile separat behandeln. Schon die Eintretensdebatte machte deutlich, dass es in der Asylpolitik keinen Konsens mehr gibt. Die Linke möchte den Asylbegriff ausdehnen, die Rechte will ihn weitgehend beschränken.

In den rund 16stündigen Beratungen, die sich auf vier Tage verteilen, wurden 60 Einzelanträge behandelt. Es ergaben sich erbitterte Auseinandersetzungen um Begriffe, um die Rechtsstellung der Asylsuchenden und um die zahlreichen Einzelheiten der Verfahren. Bei Artikel 3 (Flüchtlingsbegriff) und sodann auch im weiteren Verlauf der Debatte lehnte der Rat die Aufnahme von frauenspezifischen Fluchtgründen ab. In Artikel 4 hingegen wurde auf Antrag der Kommissionsmehrheit der neue Status der Gewaltflüchtlinge erweitert, indem der Schutz auch „in Situationen allgemeiner Gewalt oder systematischer und schwerer Verletzung der Menschenrechte“ gewährt werden kann.

Vertreter der SVP versuchten ohne Erfolg, Forderungen der Asylinitiative einzubauen, die das Volk im Dezember knapp abgelehnt hatte. Ernst Hasler (V, AG) verlangte, dass das Vorweisen eines Ausweispapiers Voraussetzung für die Zulassung zum Verfahren sei. Hans Fehr (V, ZH) forderte, dass auf Asylgesuche illegal eingereister Flüchtlinge nicht mehr eingetreten werde. Theo Fischer (V, AG) wollte das Arbeitsverbot von drei auf sechs Monate ausdehnen.

Bei Artikel 21 und 22 erweiterte der Rat das Verfahren am Flughafen: Asylsuchende, die ihr Gesuch am Flughafen stellen und ihn bis zum Vorliegen eines Entscheides, längstens aber für 15 Tage, nicht verlassen dürfen, können diesen Freiheitsentzug richterlich überprüfen lassen. Damit wird eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vermieden.

Beim Konzept des vorübergehenden Schutzes folgte der Rat dem Bundesrat beziehungsweise der Kommission. Danach wird auf Asylgesuche dieser Menschen nicht eingetreten, wenn die Gesuche nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes gestellt werden.

Der Rat genehmigte im weiteren die umstrittene Kantonalisierung der Zuständigkeit bei der Betreuung von Flüchtlingen (Artikel 76). Einem Integrationsartikel (Artikel 25a Anag), der finanzielle Beiträge an die Integration von Ausländern vorsah, wurde, was den Inhalt betraf, zugestimmt; der Artikel scheiterte aber sodann an der Ausgabenbremse.

In der Gesamtabstimmung verabschiedete der Rat das neue Gesetz mit 73 zu 60 Stimmen.

Die Debatten im **Ständerat** brachten Korrekturen, die in Pressekommentaren als notwendig, pragmatisch und besonnen dargestellt wurden. Die vorberatende Kommission liess sich von zwei Grundsätzen leiten: 1. Wahrung des humanitären Asylrechts und des hohen Standards im Verfahren und in der Aufnahme für echte Flüchtlinge; 2. Einführung von griffigen Massnahmen gegen den illegalen Aufenthalt in der Schweiz, wo dies zweckmässig und erfolgversprechend ist. In den Kernbereichen konnte Kommissionspräsident Bruno Frick (C, SZ) einstimmig verabschiedete Vorschläge der SPK präsentieren.

In Artikel 3 wurde festgehalten, dass „frauenspezifischen Fluchtgründen“ Rechnung zu tragen sei. Gewissermassen ein „Gegengeschäft“ zu diesem Punkt bildeten Bestimmungen für ein härteres Vorgehen gegen illegal in die Schweiz eingereiste Asylsuchende. Nach einer längeren Diskussion um einen Antrag Brändli (V, GR) zum Problem der Asylbewerber, die ihre Identität nicht nachweisen können (oder wollen), einigte sich der Rat mit grosser Mehrheit auf einen neuen Kommissionsantrag, der vorsieht, dass auf ein Gesuch dennoch einzutreten sei, „wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen“ (Artikel 31). In Artikel 31a beschloss der Rat die folgende Bestimmung: „Auf ein Gesuch wird in der Regel nicht eingetreten, wenn sich die asylsuchende Person illegal in der Schweiz aufhält und ihr die Einreichung des Gesuches früher zumutbar gewesen wäre.“

Für die sogenannten Schutzbedürftigen, mit deren vorübergehenden Aufnahme das Asylverfahren entlastet werden soll, soll in offensichtlichen Fällen von zusätzlicher, individueller Verfolgung das Asylverfahren geöffnet werden. Dazu sollen die Schutzbedürftigen bei der Einreise befragt werden. Nach fünf Jahren soll in jedem Fall ein Anspruch auf ein Asylverfahren bestehen.

Der Rat genehmigte auch die Kantonalisierung der Fürsorge sowie, entgegen dem Beschluss des Nationalrates, den Integrationsartikel.

Die Ergänzung, die der Nationalrat in Artikel 4 beschlossen hatte, wurde vom Ständerat mit 32 zu 3 Stimmen abgelehnt. Abgelehnt wurden ferner auch zahlreiche Einzel- und Minderheitsanträge, so ein Antrag Aeby (S, FR), der grundsätzlich nur Frauen mit der Anhörung von Asylbewerberinnen betrauen wollte. Bundesrat Arnold Koller betonte, dass schon heute die Regel gelte, alle Befragungen zu frauenspezifischen Fluchtgründen von Frauen ausführen zu lassen. Bei Artikel 40 wurde ein Antrag einer Minderheit Büttiker (R, SO), der das Arbeitsverbot von drei auf sechs Monate ausdehnen wollte, mit 15 zu 11 Stimmen abgelehnt. Auch bei der Kategorie der Schutzbedürftigen (Artikel 71) verwarf der Rat eine Ausdehnung des Arbeitsverbotes. Die Schutzbedürftigen sollen nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten, „sofern es Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage erlauben“.

Bei der Beratung der Änderungen im Anag kam es aus aktuellem Anlass (Probleme im Zusammenhang mit dem algerischen Terroristen Zaoui) zur Annahme eines Antrages von Carlo Schmid (C, AI). Danach bildet nicht mehr nur die (willentliche und wissentliche) Missachtung einer Einreisesperre ein Haftgrund, sondern bereits die Übertretung der Einreisesperre.

In der Gesamtabstimmung wurden das Asylgesetz mit 38 zu 1 und das Anag mit 42 zu 0 Stimmen angenommen.

Im **Nationalrat** setzte sich das Ringen um jede Formulierung fort, wobei sich fast durchwegs die Mehrheit der Kommission mit ihren mehrheitlich dem Ständerat angepassten Vorschlägen durchsetzte. Beim Flüchtlingsbegriff (Artikel 3) stimmte der Rat dem Beschluss der Kleinen Kammer zu. In Artikel 4 (Schutzbedürftige) setzte sich knapp ein Antrag der Minderheit durch, wonach die Schutzgewährung bei „Situationen allgemeiner Gewalt“ erfolgen kann. Damit entfiel die Erwähnung der systematischen und schweren Verletzung der Menschenrechte. Bundesrat Koller führte aus, dass diese Erwähnung nur zu Anwendungsproblemen führen würde; wer Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen sei, erfülle in der Regel den Flüchtlingsbegriff und habe Anspruch auf den Status des anerkannten Flüchtlings. Bei Artikel 31 hatte sich der Rat mit der vom Ständerat neu vorgeschlagenen Lösung auseinanderzusetzen. Der Rat folgte mit 104 zu 53 Stimmen dem Konzept im Grundsatz; er beschloss allerdings, dass Artikel 31a nur greife, wenn sich die asylsuchende Person illegal seit mindestens 10 Tagen in der Schweiz aufhält. - Bei der Beratung des Anag scheiterte der Artikel 25a erneut an der Ausgabenbremse, dies obwohl die Abstimmung wiederholt worden war.

Für den **Ständerat** verblieben noch immer 19 Differenzen. Kommissionspräsident Bruno Frick (C, SZ) kritisierte einleitend die Referendumsdrohungen von Flüchtlingsorganisationen. Wer das Referendum unterstütze, trage wesentlich bei zur Verhärtung der Haltung breiter Kreise gegenüber den Flüchtlingen. Bundesrat Koller erläuterte die Probleme im Asylbereich und sprach von einer „ganz schwierigen Situation“; dass gegen das Gesetz opponiert werde, das wirklich nur anerkannte Missbräuche abschaffen wolle, sei unverständlich. Der Rat schloss sich bei Artikel 4 dem Nationalrat an, beharrte aber bei Artikel 31 auf seinem Konzept. Erneut zu Diskussionen führte die Frage, ob auf ein Gesuch nicht eingetreten werden kann, wenn sich die asylsuchende Person illegal in der Schweiz aufhält und ihr die Einreichung eines Gesuchs früher zuzumuten gewesen wäre. In einem eben erst vom Berner Völkerrechtsprofessor Walter Kälin erstellten Gutachten, das den Ratsmitgliedern noch nicht vorlag, wurde bezweifelt, dass eine Lösung ohne verbindliche Fristangabe den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit entspreche. - Zu einer komplizierten Verfahrensfrage führte bei Artikel 25a Anag ein Antrag Maximilian Reimann (V, AG), der Rückkommen auf die Abstimmung über die Ausgabenbremse verlangte. Der Antrag wurde deutlich abgelehnt.

In der Sommersession 1998 wurden die letzten Differenzen bereinigt. Ein Teil davon war auf Neuerungen zurückzuführen, die aufgrund des ebenfalls in der Sommersession behandelten dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich nötig wurden (vgl. Vorlage 98.028). Insbesondere für die bisher umstrittenen Regelungen beim Nichteintreten auf Asylgesuche konnten nun im Rahmen des dringlichen Bundesbeschlusses Lösungen gefunden werden. Bei Art. 25a Abs. 1 Anag stimmte der Nationalrat im dritten Anlauf mit dem aufgrund der Ausgabenbremse erforderlichen Quorum der Finanzierung zu. Wegen drei kleineren Differenzen kam es am Ende der Beratungen noch zu einer Einigungskonferenz. Die beiden Kammern stimmten den Anträgen der Einigungskonferenz zu.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 70,5% Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

**96.099 Asylverfahren und Sparmassnahmen im Asyl- und
Ausländerbereich. Bundesbeschlüsse. Verlängerung
Procédure d'asile et mesures d'économie dans le domaine de
l'asile et des étrangers. Arrêtés fédéraux. Prorogation**

Botschaft: 09.12.1996 (BBl 1997 I, 877 / FF 1997 I, 825)

Ausgangslage

Das Asylgesetz wurde am 22. Juni 1990 durch den Bundesbeschluss über das Asylverfahren und am 1. Januar 1995 durch den Bundesbeschluss über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich in wesentlichen Teilen ergänzt und geändert. Diese beiden dringlichen Bundesbeschlüsse gelten noch bis zum 31. Dezember 1997.

Zwecks Überführung dieser befristeten Bundesbeschlüsse ins ordentliche Recht unterbreitete der Bundesrat dem Parlament mit Botschaft vom 4. Dezember 1995 den Entwurf zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Anag. Als Folge der zeitlichen Verzögerung der parlamentarischen Beratungen kann der vorgesehene Zeitplan zur Inkraftsetzung des totalrevidierten Asylgesetzes nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund beantragt der Bundesrat dem Parlament die Verlängerung der beiden dringlichen Bundesbeschlüsse um zwei Jahre; sie bleiben durch die beantragten Verlängerungen inhaltlich unverändert.

Der Bundesrat beantragt gleichzeitig, die im Datenschutzgesetz festgesetzte Fünfjahresfrist bis zum Inkrafttreten der Neuordnung des Asylrechts zu verlängern.

Verhandlungen

NR	04.06.1997	AB 983
SR	12.06.1997	AB 569
NR / SR	20.06.1997	Schlussabstimmungen (A: 126:16 / 41:0; B: 128:38 / 41:0)

Im **Nationalrat** gab die Frage der Befristung Anlass zu Diskussionen. Der Rat stimmte einem Antrag der Minderheit Leu (C, LU) zu, der eine Befristung der Bundesbeschlüsse bis zum 31. Dezember 2000

vorsieht. Eine Minderheit Hubmann (S, ZH) wehrte sich vergeblich gegen die Verlängerung der datenschutzrechtlichen Sonderbestimmungen in den Asylbeschlüssen. Der **Ständerat** stimmte den Beschlüssen des Nationalrates diskussionslos und einstimmig zu.

98.028 Dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich **Mesures d'urgence dans le domaine de l'asile et des étrangers**

Botschaft: 13.05.1998 (BBI 1998, 3225 / FF 1998, 2829)

Ausgangslage

Nach dem grossen Zustrom Asylsuchender in den Jahren 1990/91 mit rund 36 000 und 42 000 Gesuchen folgten anschliessend bis 1996 Jahre mit durchschnittlich 16-18 000 neuen Gesuchen. 1997 war dann zum ersten Mal seit fünf Jahren wieder ein deutlicher Anstieg auf 24 000 Gesuche zu verzeichnen. Im Jahr 1998 erwartet das Bundesamt für Flüchtlinge 32 000 neue Asylgesuche. Somit steigt auch die Zahl unerledigter Gesuche wieder an. Aufgrund der Weigerung einzelner Herkunftsstaaten, ihre abgewiesenen Staatsangehörigen zurückzunehmen, und bedingt durch den Krieg in Ex-Jugoslawien stieg auch die Zahl der in der Schweiz anwesenden Personen aus dem Asylbereich an.

Um die humanitäre Asylpolitik der Schweiz gegenüber schutzbedürftigen Menschen auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können, hält der Bundesrat dringliche Massnahmen gegen Missbräuche im Asylbereich für unerlässlich. Er hat beschlossen, den Eidgenössischen Räten die dringliche Inkraftsetzung einzelner Artikel aus der laufenden Totalrevision des Asylgesetzes (95.088) auf den 1. Juli 1998 zu beantragen, nachdem Hilfswerke bereits vor Abschluss der Revisionsarbeit das Referendum angekündigt hatten.

Es geht im einzelnen um die folgenden fünf Bestimmungen:

- Auf Asylgesuche von Personen, die ihre Identitätspapiere im Rahmen des Asylverfahrens nicht abgeben, wird nicht mehr eingetreten, ausser es liegen Hinweise auf eine Verfolgung vor, und es soll der sofortige Vollzug der Wegweisung angeordnet werden (Art.16 Abs.1 Bst.a bis AsylG neu).
- Dasselbe gilt für Personen, welche die Asylbehörden über ihre wahre Identität täuschen. Dieser Nachweis kann in Zukunft nicht mehr nur durch Fingerabdruckvergleiche, sondern auch durch andere Abklärungsmethoden wie wissenschaftliche Herkunftsanalysen aufgrund von Sprach- oder Ortskenntnissen erbracht werden (Art.16 Abs.1 Bst.b AsylG).
- Ebenfalls nicht mehr eingetreten wird auf die Asylgesuche von Personen, die sich illegal in der Schweiz aufgehalten haben und ein Asylgesuch offensichtlich nur einreichen, um den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden (Art.16a bis AsylG neu).
- Asylsuchende, die im Rahmen des Asylverfahrens keine Identitätspapiere abgegeben haben, sollen beim Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides verpflichtet werden, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken. Wenn sie diese Pflicht verletzen, können sie in Ausschaffungshaft genommen werden (Art.12 Abs.6 AsylG neu).
- Im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird die Bestimmung ergänzt, wonach Ausländer und Ausländerinnen in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen werden können, wenn sie gegen eine Einreisesperre verstossen haben. Dies wird künftig auch möglich sein, wenn die Einreisesperre den Betroffenen nicht eröffnet werden konnte (Art.13a Bst.c ANAG).

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss sieht in seiner Schlussbestimmung vor, dass die Bestimmungen, falls dagegen das Referendum ergriffen und der Bundesbeschluss in der Volksabstimmung abgelehnt wird, definitiv aus dem totalrevidierten Asylgesetz und dem geänderten ANAG fallen beziehungsweise die bisherige Fassung wieder auflebt. Damit wird sichergestellt, dass der Volkswille respektiert wird.

Verhandlungen

NR	10.06.1998	AB 1059
SR	17.06.1998	AB 663
NR	22.06.1998	AB 1289
SR	24.06.1998	AB 760 (Dringlichkeitsklausel)
NR	24.06.1998	AB 1365 (Dringlichkeitsklausel)
NR/SR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (118:60 / 35:7)

Der **Nationalrat** sprach sich mit 93 zu 57 Stimmen für die vorgezogene Inkraftsetzung von Dispositionen im Asyl- und Ausländerrecht aus. Die Linke und die Grünen begründeten ihren Nichteintretensantrag mit den folgenden Argumenten: es könnten keine echten Gründe für die Dringlichkeit geltend gemacht werden; anstatt sich für den Schutz von Verfolgten einzusetzen, reduziere der Bundesrat seine Politik auf den Ausbau eines Abwehrdispositivs; und die als Rechtfertigung genannten höheren Gesuchszahlen seien aufgebläht. Ebenfalls kritisiert wurde das ungewöhnliche Gesetzgebungsverfahren, das dazu diene, die umstrittensten Bestimmungen aus der noch nicht abgeschlossenen Beratung des Asylgesetzes im Parlament herauszugreifen, um sie am Referendum vorbei sofort in Kraft setzen zu können. Die bürgerlichen Fraktionen und Bundesrat Arnold Koller rechtfertigten die Missbrauchsbekämpfung als Voraussetzung für die erfolgreiche Fortsetzung einer humanitären Asylpolitik gegenüber wirklich Verfolgten.

Der **Ständerat** sprach sich ebenfalls für die Dringlichkeit im Asylrecht aus, allerdings kritisierten auch bürgerliche Politiker das Vorgehen. Ein Antrag auf Nichteintreten von Christiane Brunner (S,GE) wurde mit 32 zu 7 Stimmen abgelehnt. Der Rat präzisiert die Nichteintretenskriterien für Asylsuchende ohne Identitätspapiere wie folgt: Gesuchsteller können „entschuld bare Gründe“ für das Fehlen der Papiere geltend machen, und für das Vorlegen der Papiere gilt eine Frist von 48 Stunden.

Der **Nationalrat** folgte in der Differenzvereinbarung im Prinzip dem Ständerat. Beide Räte stimmten schliesslich auch der Dringlichkeitsklausel zu, womit der Bundesbeschluss am 1. Juli 1998 in Kraft treten konnte.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 70,9% Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

Waffenhandel

96.007 **Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz** **Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale**

Botschaft: 24.01.1996 (BBl 1996 I, 1053 / FF 1996 I, 1000)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition bezweckt die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs. Es führt zur Vereinheitlichung des Waffenrechts in der Schweiz.

Das neue Gesetz führt eine generelle Bewilligungspflicht für Handänderungen von Waffen im gewerbmässigen Handel ein. Wer eine Waffe bei einem Waffenhändler oder einer Waffenhändlerin erwerben will, braucht dazu einen Waffenerwerbsschein. Für Handänderungen von Waffen unter Privaten wird ein Waffenpass eingeführt.

Das Waffengesetz führt eine einheitliche Tragbewilligung mit Bedürfnisnachweis ein. Eine Waffentragbewilligung erhält, wer die Voraussetzungen für die Erlangung eines Waffenerwerbsscheins erfüllt und glaubhaft macht, dass die Waffe benötigt wird, um sich selbst, andere Personen oder Sachen zu schützen.

Ein schweizerisches Waffengesetz hat auf Traditionen Rücksicht zu nehmen. Für Personen, die Waffen sammeln oder diese zum Jagen oder Sportschiessen verwenden, sind Ausnahmestimmungen vorgesehen.

Verhandlungen

SR	19./20.06.1996	AB 506, 516
NR	03./04.03.1997	AB 9, 27
SR	03.06.1997	AB 439
NR	05.06.1997	AB 1018
SR / NR	20.06.1997	Schlussabstimmungen (37:0 / 90:56)

In den Verhandlungen in den beiden Räten wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es beim vorliegenden Waffengesetz darum gehe, den Missbrauch wirksam zu bekämpfen, ohne die Schützen und Jäger einzuschränken. Der **Ständerat** beschloss, den Waffenerwerbsschein auch für den Handel

unter Privaten – mit Ausnahme der Jäger und Schützen – einzuführen. Der vom Bundesrat vorgesehene Waffenpass stand nicht mehr zur Diskussion. Zustimmung fand auch die von der Minderheit Loretan (R, AG) bekämpfte Bedürfnisklausel, wonach jemand, der eine Waffe trägt, glaubhaft machen muss, dass er die Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Die Einführung des Waffenerwerbsscheins im Handel blieb im **Nationalrat** unbestritten, hingegen widersetzte sich der Rat dem Beschluss des Ständerates, den Waffenerwerbsschein auch für Handänderungen unter Privaten zu verlangen. Er übernahm vielmehr das Konzept des Bundesrates, ersetzte aber den Waffenpass durch das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer. Dem Bedürfnisnachweis für das Tragen von Waffen wurde ebenfalls zugestimmt. Hingegen wurde ein Antrag der Minderheit Borer (F, SO) verworfen, für Repetiergewehre keinen Erwerbsschein zu verlangen.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** in der Frage des Waffenerwerbsscheins dem Nationalrat an; der Waffenhandel unter Privaten ist damit ohne amtlichen Waffenerwerbsschein möglich. In der Frage der Repetiergewehre folgte der Rat einem Antrag Bieri (C, ZG), der vorsieht, dass der Bundesrat in einer Verordnung jene Repetiergewehre aufzählen soll, die frei handelbar sein sollen. Der **Nationalrat** folgte aus Respekt vor einem Referendum aus Schützenkreisen diesem Beschluss des Ständerates.

2. Aussenpolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 95.041 Entwicklungsbanken. Beteiligung der Schweiz
 an der Kapitalerhöhung
- 95.061 „EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!“ Volksinitiative
- 95.062 „Für eine Zukunft im Herzen Europas“. Volksinitiative
- 95.068 Verletzungen des humanitären Völkerrechts.
 Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten
- 95.075 Delegation bei der Interparlamentarischen Union.
 Bericht 1994
- 95.083 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht
- 95.086 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht
- 95.087 Konventionen des Europarates. Sechster Bericht
- 95.090 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 96.001 AIPLF. Bericht 1994-95
- 96.002 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht
- 96.003 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1995
- 96.033 FIPOI. Finanzhilfen
- 96.036 FIPOI. Darlehen an die Internationale Fernmeldeunion
- 96.037 Internationale Arbeitskonferenz. 80. und 81. Tagung
- 96.043 Weltausstellung in Lissabon 1998
- 96.044 Entwicklungszusammenarbeit. Finanzierung
- 96.063 OSZE-Delegation. Bericht 1996
- 96.089 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Kapitalerhöhung.
 Beteiligung der Schweiz
- 96.092 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung
- 96.095 Europaratsdelegation. Bericht
- 96.116 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht
- 96.117 Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum.
 Finanzhilfe 1998-2001
- 97.001 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 97.014 Weltpostverein. Änderung der Rückzahlungsbedingungen für das
 gewährte Darlehen
- 97.047 Internationales Komitee vom Roten Kreuz. Finanzhilfe
- 97.080 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1996 und 1997
- 97.086 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht
- 97.087 Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes
- 98.001 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 98.002 Europaratsdelegation. Bericht
- 98.003 Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht 1997
- 98.010 AIPLF. Bericht 1996/1997
- 98.036 Internationale Arbeitskonferenz. 84. Tagung
- 98.040 Weltausstellung in Hannover 2000
- 98.049 Zusammenarbeit mit Osteuropa und den GUS-Staaten
- 98.051 Das Verhältnis zwischen der Schweiz und der Organisation der
 Vereinten Nationen (UNO)
- 98.060 Internationale Arbeitskonferenz. 82. und 83. Tagung sowie zwei Übereinkommen
- 98.072 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von
 Entwicklungsländern. Weiterführung
- 98.073 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht
- 99.001 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 99.003 Europaratsdelegation. Bericht
- 99.004 Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht
- 99.044 Entwicklungsbericht 1986-1995 (Po. Zapfl, 96.3405)

99.045 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1998

Konventionen, Übereinkommen und Verträge

94.064 Rechte des Kindes. UNO-Übereinkommen
95.031 Seeschiffahrtsgesetz. Internationale Übereinkommen
95.032 Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT).Beitritt
95.058 Katastrophenhilfe. Abkommen mit Italien
95.080 Internationales Getreideabkommen von 1995. Übereinkommen
96.081 Schutz der Menschen. Beitritt zum Übereinkommen des Europarates
96.098 Regional- oder Minderheitensprachen. Europäische Charta
97.037 Übereinkommen über Konventionelle Waffen. Protokolle
97.038 Grenzvereinbarungen. Abkommen mit Frankreich
97.059 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Zusatzprotokoll
97.082 Schutz nationaler Minderheiten. Übereinkommen
98.026 TIR-Abkommen. Änderung vom 27. Juni 1997
98.054 Verbot von Nuklearversuchen. Ratifikation
99.005 Eurocontrol
99.028 Bilaterale Verträge Schweiz – EU
99.032 Europäische Menschenrechtskonventions. Artikel 6

Botschaften und Berichte

**95.041 **Entwicklungsbanken. Beteiligung der Schweiz an der
Kapitalerhöhung
Banques de développement. La Participation de la Suisse à
l'augmentation du capital****

Botschaft: 31.05.1995 (BBI 1995 III, 1105 / FF 1995 III, 1049)

Ausgangslage

Die Vorlage ist einem ganz bestimmten Teil der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit gewidmet, nämlich der Kapitalbeteiligung der Schweiz an den Entwicklungsbanken.

Die drei regionalen Entwicklungsbanken bilden ein wichtiges Korrelat zur Weltbankgruppe, nach deren Organisationsmuster sie in den sechziger Jahren gegründet wurden. Wie die Weltbank so verfügen auch die drei regionalen Banken über zwei Kreditschalter: einen für Kredite zu marktnahen Bedingungen und den andern für sehr günstige Darlehen an die ärmsten Länder der Region. Während sich die drei Banken lange Zeit vornehmlich der Finanzierung von Einzelprojekten widmeten und die Empfängerländer bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung unterstützten, haben sie in den letzten Jahren vermehrt auch umfassende Sektorprogramme mitfinanziert und sich sehr viel aktiver an den Koordinationsbemühungen unter Gebern und dem Politikdialog mit den Empfängerländern beteiligt. Hohe Priorität hat heute in allen drei Banken auch die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration.

Die Beteiligung der Schweiz an den multilateralen Entwicklungsbanken ist seit Jahren eine feste Komponente der multilateralen Hilfe der Schweiz.

Der letzte Rahmenkredit betreffend die Beteiligung der Schweiz am Kapital der drei regionalen Entwicklungsbanken in der Höhe von 680 Millionen Franken, der am 29. September 1987 beschlossen wurde, wird voraussichtlich bis Mitte 1995 vollumfänglich verpflichtet sein.

Will die Schweiz zu den verschiedenen für die kommenden Jahre vorgesehenen und zum Teil bereits ad referendum beschlossenen Kapitalerhöhungen beitragen, dann ist die Bereitstellung eines neuen Rahmenkredits auf Ende 1995 erforderlich.

Der Bundesrat sieht die Beteiligung an folgenden Kapitalerhöhungen vor:

- 4. Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB)
- 8. Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB)

- 5. Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank
- 1. Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft
- 1. Kapitalerhöhung der Multilateralen Investitionsagentur

Von den genannten Beteiligungen werden diejenigen an der 4. Kapitalerhöhung der AsDB und ein Teil jener an der 8. Kapitalerhöhung der IDB noch aus dem laufenden Rahmenkredit von 680 Millionen Franken finanziert werden können, während für die übrigen vorgesehenen Verpflichtungen ein neuer Rahmenkredit von insgesamt 800 Millionen Franken benötigt wird.

Von der beantragten Verpflichtungssumme von 800 Millionen Franken werden lediglich etwa 45 Millionen Franken (oder 6,5 % des Rahmenkredites) einzahlbar sein, und zwar über eine Laufzeit von rund zehn Jahren.

Verhandlungen

SR	26.09.1995	AB 926
NR	19.12.1995	AB 2596

In der Debatte des **Ständerates** wurden Bedenken geäussert über das Risiko der Verpflichtungen und über die Qualität der Kreditvergabe bei den regionalen Entwicklungsbanken. Die Teilnahme an den Kapitalerhöhungen war unbestritten. Jean Cavadini (L, NE) äusserte Bedenken gegenüber der Afrikanischen Entwicklungsbank. Rosemarie Simmen (C, SO) meinte, das Management dieser Bank funktioniere nicht optimal. Sie mahnte aber zur Geduld. Laut Bundesrat Flavio Cotti wird die Kapitalaufstockung für die Afrikanische Entwicklungsbank erst 1997 spruchreif. Die Schweiz werde sich daran nur beteiligen, wenn bis dahin für Führung und Kreditpolitik befriedigende Lösungen gefunden werden könnten. Thomas Onken (S, TG) schloss sich der Kritik von Greenpeace und der Erklärung von Bern an. Diese vermessen bei den regionalen Entwicklungsbanken die Rücksichtnahme auf Umwelt und soziale Folgen der unterstützten Projekte.

Auch der **Nationalrat** stimmte dem Rahmenkredit zu. Für die Grünen wies Hanspeter Thür (G, AG) darauf hin, dass beim Schweizer Engagement nicht Nächstenliebe, sondern handfestes wirtschaftliches Interesse im Vordergrund stehe. Andreas Gross (S, ZH) ergänzte, die Kommission, die einstimmig hinter der Vorlage stehe, habe sich durchaus auch kritische Fragen gestellt. Etwa die, wie sicherzustellen sei, dass nur jene Entwicklungsprojekte gefördert würden, die Sinn machten und dem schweizerischen Nord-Süd-Leitbild entsprächen. Als Antwort auf diese Frage schlug eine Kommissionsminderheit Bäumlin (S, BE) eine Kontroll-Instrument vor: Der Kredit müsse in zweijährigen Tranchen vom Parlament bestätigt werden und sei an die Qualität der Projekte zu binden. Der Antrag unterlag jedoch in der Abstimmung.

95.061 „EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!“. Volksinitiative „Négociations d'adhésion à la UE: que le peuple décide!“

Botschaft: 23.08.1995 (BBl 1995 IV, 832 / FF 1995 IV, 820)

Ausgangslage

Am 21. Januar 1994 reichten die Schweizer Demokraten und die Lega dei Ticinesi die Volksinitiative „EG-Beitrittsverhandlungen vors Volk!“ ein, welche verlangt, dass Volk und Stände selbst den Entscheid über die Eröffnung von Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union (EU) treffen.

Die Annahme der Initiative würde bedeuten, dass der Bundesrat bereits den Grundsatz der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen zur EU der Genehmigung durch Volk und Stände unterstellen müsste. Dies würde eine bedeutende Änderung der verfassungsmässigen Kompetenz-Aufteilung in aussenpolitischen Angelegenheiten bedeuten. Da diese Aufteilung sich bewährt hat, besteht kein Grund, sie zu ändern. Deshalb beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Initiative.

Verhandlungen

NR	20.03.1996	AB 454
SR	05.06.1996	AB 338
NR / SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (174:10 / 37:0)

Mit 156 zu 7 Stimmen empfahl der **Nationalrat** ein Nein zur Initiative. In der Debatte vermieden es die Redner, die in den bilateralen Verhandlungen umstrittenen Punkte anzusprechen und so möglicherweise die Position der schweizerischen Unterhändler gegenüber Brüssel zu schwächen. Auch ein EWR II war kein Diskussionsthema. Im Zentrum stand die Kompetenzverschiebung in der Aussenpolitik, wie sie die Initiative anstrebt. Der Beitritt zur EU hätte die „Selbstaufgabe der Schweiz als unabhängiger Staat“ zur Folge, begründete Markus Ruf (D, BE). Sollte der Bundesrat Verhandlungen mit einem solchen Ziel aufnehmen, würde er gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung verstossen, der an erster Stelle die „Behauptung der Unabhängigkeit nach aussen“ nennt. Mit dieser Argumentation blieben die Initianten jedoch im Rat völlig isoliert.

Es sei absurd, das Volk ins Blaue hinaus abstimmen zu lassen, noch bevor überhaupt Verhandlungen eröffnet seien, erklärten die Gegner der Initiative. Auch die integrationskritische SVP und die Freiheits-Partei traten geschlossen gegen das Begehren der Schweizer Demokraten an. Sie bekundeten jedoch ein gewisses Verständnis für die Initiative, die als Protest gegen das „quasi über Nacht eingereichte Beitrittsgesuch“ zu verstehen sei. Kritik äusserten die Fraktionen der SVP und FPS an der Art, wie die gegenläufigen Europa-Initiativen im Parlament behandelt werden. Noch vor der SD/Lega hatte nämlich die Bewegung „Geboren am 7. Dezember“ ihr Begehren für einen zweiten Anlauf in den EWR eingereicht. Auch sie fordert eine Kompetenzverschiebung in der Aussenpolitik und zwar zugunsten des Bundesrates, der einen zweiten EWR-Vertrag in eigener Kompetenz abschliessen soll. Kommissionssprecher Victor Ruffy (S, VD) begründete die Aussetzung der Behandlung dieser Initiative mit dem Hinweis, dass die Bewegung „Geboren am 7. Dezember“ Unterschriften für eine zweite Initiative sammle, welche die erste möglicherweise ersetzen könnte.

Der **Ständerat** empfahl die Initiative nach einer kurzen Debatte mit 33 zu 0 Stimmen zur Ablehnung. Niemand in der kleinen Kammer trat für die Initiative ein. Der Rat folgte den Argumenten von Kommissionssprecher Peter Bloetzer (C, VS). Es gebe keinen Grund, die Kompetenzen der Aussenpolitik zu verschieben, sagte Bloetzer. Eine Annahme der Initiative würde den Handlungsspielraum des Bundesrates nur einschränken, was nicht im Interesse der Schweiz sei. Er verwies darauf, dass die Verpflichtung zum Abbruch eingeleiteter Verhandlungen eine problematische Rückwirkungsklausel sei. René Rhinow (R, BL) befürchtete durch die Anwendung der Initiative generell erschwerte Verhandlungen mit der EU. Das Staatsvertrags-Referendum garantiere, dass der Souverän über einen allfälligen Beitritt abstimmen könne. Das Volk habe das letzte, nicht das erste Wort. Als Ausdruck des Misstrauens gegen das Volk interpretierte Christiane Brunner (S, GE) die Initiative. Jede noch so kleine Öffnung mache Angst, so dass man gleich zwei Riegel - einen zu Beginn und einen am Ende der Verhandlungen - schieben wolle. Die demokratischen Institutionen der Schweiz verdienten das Misstrauen nicht, welches ihnen die Initiative entgegenbringe, hielt Bundesrat Flavio Cotti fest.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 mit 74,1 % Nein-Stimmen verworfen (vgl. Anhang G).

95.062 „Für eine Zukunft im Herzen Europas.“ Volksinitiative **„Pour notre avenir au coeur de l'Europe.“ Initiative populaire**

Botschaft: 23.08.1995 (BBl 1995 IV, 839 / FF 1995 IV, 827)

Ausgangslage

Am 3. September 1993 hat das Jungbürgerkomitee „Geboren am 7. Dezember 1992“ die Volksinitiative „Für unsere Zukunft im Herzen Europas“ - auch Initiative der Jungen genannt - eingereicht. Die Initianten schlugen vor, dass Volk und Stände zum Grundsatz der Teilnahme der Schweiz am EWR Stellung nehmen und dem Bundesrat die Kompetenz delegieren sollten, die hierfür notwendigen Abkommen auszuhandeln, abzuschliessen und zu ratifizieren.

Die Annahme der Initiative würde bedeuten, dass sich das Parlament sowie Volk und Stände zu dem vom Bundesrat neu ausgehandelten EWR-Abkommen nicht mehr auszusprechen hätten, was eine einschneidende Änderung der von der Verfassung festgelegten Kompetenzaufteilung bedeuten würde.

Verhandlungen

NR 05./10.03.1997 AB 100, 148

Im **Nationalrat** teilten alle Fraktionssprecher die Einschätzung, dass das Volk den Blankoscheck für den Bundesrat nicht akzeptieren werde. Fast alle lobten die Jugendlichen dafür, in einer Zeit der integrationspolitischen Resignation ein Zeichen gesetzt zu haben. Seitens der Sozialdemokraten hiess es, dass ihr Nein nicht ein Ablehnung des europäischen Gedankenguts sei. Der Sprecher der Freisinnig-demokratischen Fraktion appellierte an den Rat sich in der Integrationspolitik zu einigen und die bilateralen Verhandlungen zu Ende zu führen. Gegen die Initiative wurde eingewandt, der EWR sei seit dem EU-Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands nicht mehr jener von 1992. Deshalb sind laut Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz die bilateralen Verhandlungen mit der EU wichtiger, zudem sei die Kompetenzverschiebung vom Souverän auf den Bundesrat inakzeptabel. Ein EWR-2 bleibe aber eine europapolitische Option, sagte Delamuraz. Mit 104 zu 6 Stimmen bei 42 Enthaltungen empfahl der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung. Das Komitee zog die Initiative am 09.06.1997 zurück.

95.068 Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten

Violations du droit international humanitaire. Coopération avec les tribunaux internationaux

Botschaft: 18.10.1995 (BBI 1995 IV, 1101 / FF 1995 IV, 1065)

Ausgangslage

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 827 vom 25. Mai 1993 beschlossen, ein internationales Ad-hoc-Gericht zur Verfolgung der schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu schaffen, die in Ex-Jugoslawien verübt wurden. Die Resolution 955 vom 8. November 1994 sieht ein entsprechendes Gericht für Ruanda vor.

Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 BV beschlossen, diese Resolutionen selbständig anzuwenden. Damit die Schweiz den in den Statuten erwähnten Anforderungen vollumfänglich nachkommen kann, ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Der Bundesrat beauftragte deshalb das EJPD und das EDA, einen dringlichen Bundesbeschluss zur Durchsetzung dieser beiden Resolutionen auszuarbeiten.

Dieser Bundesbeschluss trägt den besonderen Problemen Rechnung, welche die Zusammenarbeit mit den Gerichten mit sich bringt, und vereinfacht das Verfahren, das im Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) vorgesehen ist. Das betrifft insbesondere das Rechtshilfeverfahren, das häufig verzögert wird, weil die betroffenen Personen die Bestimmungen über den Rechtsschutz ausschöpfen.

Um Missverständnisse zu vermeiden und den Anwendungsbereich des Bundesbeschlusses klar abzugrenzen, werden die Artikel des IRSG, die nicht zur Anwendung kommen, ausdrücklich erwähnt. Zu den neuen Bestimmungen im Entwurf gehören insbesondere: die Abschaffung der kantonalen Rechtsmittel (Art. 6), die spontane Übermittlung von Auskünften und Beweismitteln (Art. 8), die Verfahrensabtretung an die Gerichte (Art. 9), die Überstellung eines schweizerischen Staatsangehörigen an die Gerichte, sofern er für die Strafverbüsung in die Schweiz zurückkehren kann (Art. 10 Abs. 2), die Möglichkeit, das Rechtshilfeverfahren (gemäss 3. Kap.) in gewissen Fällen beim Bundesamt für Polizeiwesen zu zentralisieren (Art. 18).

Verhandlungen

SR 12.12.1995 AB 1181
 NR 18.12.1995 AB 2559
 SR / NR 21.12.1995 Schlussabstimmungen (176:2 / 41:1)

Der **Ständerat** nahm diesen Bundesbeschluss praktisch einstimmig an und schloss sich damit den Argumenten Ulrich Zimmerlis (V, BE) an, wonach es nicht angehe, dass Kriegsverbrecher in der Schweiz Zuflucht suchen können, um der internationalen Justiz zu entgehen. Die Schweiz anerkenne

das humanitäre Völkerrecht, deshalb sei es selbstverständlich, dass sie mit den internationalen Gerichten zusammenarbeiten müsse, die mit dessen Anwendung betraut sind.

Gegen den Bundesbeschluss sprach sich einzig Carlo Schmid (C, AI) aus; dies mit der Begründung, dass die Schweiz als Nicht-Mitglied der UNO einen Beitritt zu einer Einrichtung der Vereinten Nationen, die nicht rein technischer Natur sei, besser rechtfertigen müsse. Seiner Ansicht nach können Kriegsverbrecher auch in der Schweiz abgeurteilt werden.

Bundesrat Arnold Koller machte geltend, dass Verletzungen des humanitären Völkerrechts über einzelstaatliche Interessen hinausgingen und die Pflicht der Staatengemeinschaft, dieses Recht durchzusetzen, rechtfertigten.

Carlo Schmid scheiterte auch mit seinem Antrag, wonach Schweizer Staatsangehörige nur mit ihrem schriftlichen Einverständnis an ein internationales Gericht überstellt werden können. Nach Auffassung der Ratsmehrheit kann die Schweiz sich keine Ausnahmen erlauben, weil damit für die Kriegsländer nur eine Möglichkeit geschaffen würde, die gleichen Ausnahmen für sich selbst zu beanspruchen.

Der **Nationalrat** schloss sich dem Ständerat mit grosser Mehrheit an und lehnte insbesondere den Rückweisungsantrag von Ulrich Schlüer (V, ZH) ab, der verlangte, dass Völkerrechtsverletzungen umfassend und nicht punktuell durch Ad-hoc-Gerichte verfolgt werden müssen. Im Weiteren verwarf der Rat mit 86 zu 62 Stimmen auch den Antrag der Sozialdemokraten, wonach das Verfahren beim Bund zu zentralisieren sei.

95.075 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1994 **Délégation auprès de l'Union interparlementaire. Rapport 1994**

Bericht: 31.09.1994 (AB SR 1996, 460 / AB NR 1996, 1044)

Ausgangslage

1994 hat die IPU folgende interparlamentarische Konferenzen abgehalten:

- die 91. Konferenz in Paris vom 21. bis zum 26. März
- die 92. Konferenz in Kopenhagen vom 12. bis zum 17. September

Verhandlungen

SR	18.06.1996	AB 460
NR	19.06.1996	AB 1044

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

95.083 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht **Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport**

Bericht: 04.03.1996 (AB NR 1996, 4 / AB SR 1996, 164)

Ausgangslage

Die Schwerpunkte der hauptsächlichen Themen der Session 1995 waren: die Empfehlung an das Ministerkomitee für die Aufnahme von Albanien, Lettland, Makedonien, Moldau und der Ukraine; die Behandlung des Aufnahmegesuches Russlands; die Drohung an die Türkei mit der Suspendierung ihres Rechts auf Vertretung im Europarat; die Überprüfung des Entwurfes für eine Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (die sogenannte „Bioethik-Konvention“); die Haltung des Europarates zur Regierungskonferenz der EU und Vorschläge für eine bessere Zusammenarbeit mit der Europäischen Union.

Verhandlungen

NR	04.03.1996	AB 4
----	------------	------

SR

19.03.1996

AB 164

Die periodisch erstatteten Berichte über die Konventionen des Europarates sowie über die Tätigkeiten in Europarat und OSZE haben dem **Nationalrat** unter anderem die Gelegenheit geboten, sich nachträglich über die auch von der Schweiz befürwortete Aufnahme Russlands in den Europarat auszusprechen. Einmal mehr wurde der Europarat als „Pfeiler für die demokratische Entwicklung der europäischen Gesellschaften“ und seine Menschenrechtskonvention als das Herzstück einer der persönlichen und politischen Freiheit verpflichteten Politik bezeichnet. Als Beweis für die ungebrochene Ausstrahlung des Europarates erwähnten die Sprecher der aussenpolitischen Kommission das Interesse der USA, Kanadas und Japans am Beobachterstatus.

Die Frage, ob Russland Platz habe in einer Organisation, welche den Einsatz für die Menschenrechte als ihre zentrale Aufgabe verstehe, könne durchaus verschieden beantwortet werden, räumte Ernst Mühlemann (R, TG) ein. Nach intensiven Gesprächen, auch mit regimekritischen Russen, habe sich aber im Europarat die Überzeugung durchgesetzt, dass eine Ausgrenzung Russlands die Anstrengungen der Reformer in diesem Land ersticken würde. Victor Ruffy (S, VD) sprach von der Gefahr, dass ein vom Westen abgewiesenes Russland wieder zum Nährboden für imperialistische Versuchungen werden könnte. Andreas Gross (S, ZH) versprach sich von der Aufnahme eine Stärkung der zivilen Gesellschaft in Russland gegen das Militär und die Tradition der Despotie. Bundesrat Flavio Cotti schliesslich gebot die intellektuelle Nüchternheit eine Aufnahme Russlands, nachdem man schon anderen Ländern mit Demokratie und Menschenrechtsdefiziten die Mitgliedschaft in Strassburg zugesprochen und sich davon eine Stimulans für die Demokratisierung versprochen habe. Lisbeth Fehr (V, ZH) sagte, dass für ihre Fraktion sich aber die zentrale Frage stelle, ob der Einbezug Russlands tatsächlich zu einer Stärkung des Rechtsstaates in diesem Land führen oder aber den rechtsstaatlichen Standard des Europarates senken werde. Sie äusserte sich skeptisch zu den Möglichkeiten der Strassburger Organisation, mit ihren Kontrollmechanismen Einfluss auf die innere Entwicklung dieses Riesenreichs nehmen zu können. Kritisch kommentierte Verena Grendelmeier (U, ZH) den Aufnahmeentscheid. Die einzige Macht des Europarates sei seine moralische Kraft. Wenn Strassburg seine strengen Aufnahmekriterien auf Grund von politischen Opportunitätsüberlegungen zu relativieren beginne, setze es letztlich seine Glaubwürdigkeit aufs Spiel. Sie zweifelte an der Fähigkeit zum Verständnis für die westliche Konzeption von Demokratie und Persönlichkeitsrechten in einem überwiegend zentralasiatischen Reich mit einer ganz anderen Geschichte und Tradition.

Auch im **Ständerat** stand die Aufnahme Russlands im Zentrum der Diskussion. Es sei „ungeheuerlich, aber Tatsache“, dass Russland in diese auf Menschenrechte spezialisierte Organisation aufgenommen worden sei, sagte Willy Loretan (R, AG). Mit diesem „Bückling vor den Russen“ habe der Rat mangelnder Sinn für die Bedürfnisse kleiner Staaten gezeigt.

Für Fritz Schiesser (R, GL) befindet sich der Europarat seit dem Fall der Berliner Mauer 1989 in einer hektischen Expansionsphase. Aus politischen Druck hin gebe es Aufnahmen von Ländern, welche die Menschenrechtsanforderungen nicht erfüllten. Das Profil des Europarates sei durch die Aufnahme Russlands geschädigt worden. Der Präsident der APK, Peter Bloetzer (C, VS), verteidigte die Aufnahme als historischen Entscheid für die Entwicklung Russlands und die Stabilität in Europa. Er habe die Mitgliedschaft in Strassburg unterstützt, weil sie auch im Interesse der Schweiz stehe. Bundesrat Flavio Cotti hielt den Entscheid des Europarates für richtig. Man habe die Art der Aufnahme nicht plötzlich ändern können. Sowohl Cotti wie Bloetzer zeigten Verständnis für jene, welche einer russischen Mitgliedschaft skeptisch gegenüber stehen.

95.086 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht Délégation AELE/Parlement européen. Rapport

Bericht: 13.03.1996 (AB NR 1996, 297/ AB SR 1996, 149)

Ausgangslage

Die künftige Rolle der Efta war Schwerpunkt des Berichtjahres.

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss behandelte als Haupttraktanden die Funktionsweise der EWR-Verträge nach einem Jahr praktischer Erfahrungen, die Wettbewerbspolitik, die staatlichen Beihilfen, die Umweltpolitik und den freien Personenverkehr.

Das Efta-Parlamentarierkomitee befasste sich schwerpunktmässig mit der künftigen Rolle der Efta und den Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern.

An der Sitzung mit der Delegation des Europäischen Parlamentes orientierte die Schweizer Delegation über den Stand der bilateralen sektoriellen Verhandlungen mit der EU und wies auf die gegenseitigen Interessen der Schweiz und der EU im Bereich des Verkehrs sowie auf die Notwendigkeit einer europäischen Verkehrspolitik hin.

Verhandlungen

NR	13.03.1996	AB 297
SR	14.03.1996	AB 149

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis. (Siehe auch Geschäft 95.083)

95.087 Konventionen des Europarates. Sechster Bericht Conventions du Conseil de l'Europe. Sixième rapport

Botschaft: 29.11.1995 (BBI 1996 I, 433 / FF 1996 I, 405)

Ausgangslage

Der Bericht erörtert die allgemeine Politik der Schweiz den Konventionen des Europarates gegenüber und listet die Konventionen auf, die seit dem letzten Bericht ratifiziert wurden. Es folgt dann, nach Sachbereichen gegliedert, eine Aufzählung der noch nicht ratifizierten Konventionen.

Im allgemeinen Teil des Berichtes hatte der Bundesrat Gelegenheit, ausführlich auf die schweizerische Politik in bezug auf die Beziehungen zwischen den europäischen Übereinkommen und dem schweizerischen Recht einzugehen.

Verhandlungen

NR	04.03.1996	AB 4
SR	19.03.1996	AB 180

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis. (Siehe auch Geschäft 95.083)

95.090 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 1995 (BBI 1996 I, 1113 / FF 1996 I, 1061)

Ausgangslage

Auch im Berichtsjahr 1995 ist die Veränderung weiter vorangeschritten, die den Europarat seit dem Fall der Berliner Mauer charakterisiert: Rasche Erweiterung durch neue Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa sowie neuen Anforderungen hinsichtlich Entwicklungsprogrammen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte auch gegenüber neuen Mitgliedstaaten.

Der Bericht beschränkt sich auf die Tätigkeit des Ministerkomitees, des Sekretariates, der Lenkungsausschüsse und der Organe zur Durchsetzung der Menschenrechtskonvention. Er ist in drei Schwerpunkte unterteilt: Den demokratischen, den sozialen und den kulturellen Zusammenhalt.

Verhandlungen

NR	04.03.1996	AB 4
SR	19.03.1996	AB 164

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis. (Siehe auch Geschäft 95.083)

96.001 AIPLF. Bericht 1994-95
AIPLF. Rapport 1994-95

Bericht: 28.12.1995 (AB SR 1996, 472 / AB NR 1996, 1056)

Ausgangslage

Die 21. Vollversammlung der Internationalen Versammlung der Parlamentarier französischer Sprache fand vom 9. - 12. Juli 1995 in Quebec (Kanada) statt.

Verhandlungen

SR	18.06.1996	AB 472
NR	19.06.1996	AB 1056

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

96.002 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE.
Bericht
Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE.
Rapport

Bericht: 04.03.1996 (AB NR 1996, 19 / AB SR 1996, 185)

Ausgangslage

Die Schweizer Delegation setzt sich aus Mitgliedern der beiden Ratsbüros, der Aussenpolitischen und der Sicherheitspolitischen Kommissionen sowie aus den Europarats- und IPU-Delegationen zusammen.

1995 fanden im Rahmen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE drei Treffen statt: Der Ständige Ausschuss trat in Wien zusammen und nahm eine Entschliessung zu Tschetschenien an. An der Tagung in Kopenhagen änderte der Ständige Ausschuss verschiedene Artikel der Geschäftsordnung der Versammlung und verabschiedete eine zweite Erklärung zu Tschetschenien.

Die vierte ordentliche Session der Parlamentarischen Versammlung fand in Ottawa statt. Behandelt wurden hauptsächlich Fragen zu Tschetschenien, den Konflikt um Berg-Karabach und die Konflikte in Ex-Jugoslawien.

Der Bericht befasst sich auch mit der Tätigkeit der Ausschüsse: Der Ausschuss für Politische Angelegenheit und Sicherheit befasste sich mit einem Bericht über den Aufbau einer umfassenden Sicherheit. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt befasste sich mit einem Bericht über die wirtschaftliche Lage in Mitteleuropa, Osteuropa und den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR. Der Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen prüfte einen Bericht über Mittel und Massnahmen zur Integration nationaler Minderheiten in die bürgerliche Gesellschaft.

Verhandlungen

NR	04.03.1996	AB 19
SR	19.03.1996	AB 185

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis. (Siehe auch Geschäft 95.083)

96.003 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1995 **Délégation auprès de l'union interparlementaire. Rapport 1995**

Bericht: 31.12.1995 (AB SR 1996, 465 / AB NR 1996, 1049)

Ausgangslage

1995 hat die IPU folgende interparlamentarische Konferenzen abgehalten:

- die 93. Konferenz in Madrid vom 27. März bis zum 1. April
- die 94. Konferenz in Bukarest vom 6. bis zum 14. Oktober

Verhandlungen

SR	18.06.1996	AB 465
NR	19.06.1996	AB 1049

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

96.033 FIPOI. Finanzhilfen **FIPOI. Aides financières**

Botschaft: 15.05.1996 (BBI 1996 III, 1 / FF 1996 III, 1)

Ausgangslage

Der erste Entwurf für einen Bundesbeschluss bestimmt, dass die Eidgenossenschaft der FIPOI Darlehen gewähren kann. Diese Darlehen werden zinslos gewährt und müssen innerhalb von höchstens 50 Jahren zurückbezahlt werden. In ausserordentlichen Fällen kann die Eidgenossenschaft der FIPOI auch à-fond-perdu-Beiträge gewähren.

Im zweiten Entwurf für einen Bundesbeschluss schlägt der Bundesrat vor, die Zinsen, welche auf den Saldi der im Rahmen der FIPOI bisher gewährten Darlehen erhoben werden, zu streichen. Diese Zinsen betragen derzeit drei Prozent. Der Bundesrat schlägt vor die Rückzahlungsdauer für diese Darlehen einheitlich auf 50 Jahre festzusetzen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Anwendung des ersten Entwurfs für einen Bundesbeschluss ergeben, können nicht im voraus beziffert werden. Für sich allein zieht dieser Entwurf keine Ausgaben des Bundes nach sich. Die Verwirklichung der Vorschläge, die im zweiten Entwurf für einen Bundesbeschluss enthalten sind, wird für den Bund einen globalen, auf fünf Prozent aktualisierten Einnahmeausfall in der Grössenordnung von 167 Millionen Franken zur Folge haben.

Verhandlungen

NR	12.06.1996	AB 889
SR	18.06.1996	AB 459
NR/SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (166:14 / 36:0)

Im **Nationalrat** verwiesen die Berichterstatter der Kommission Victor Ruffy (S, VD) und Rosemarie Zapfl (C, ZH) auf die zunehmende Konkurrenz, die Genf bei Standortentscheidungen internationaler Organisationen durch andere Städte entsteht. Dass die Schweiz weder UNO- noch EU-Mitglied ist, mache die internationale Rolle Genfs nicht einfacher. Bekämpft wurde die Vorlage nur von der Fraktion der FPS. René Moser (F, AG) anerkannte zwar, dass die FIPOI es erlaubt habe, zahlreiche Organisationen nach Genf anzuziehen., aber es sei nicht nötig jeder Organisation einen Palast anzubieten. Er sei nicht einverstanden, 167 Millionen Franken für die FIPOI zu opfern und verlange, dass Stadt und Kanton Genf den grössten Teil der Kosten übernehmen. Jean-Philippe Maître (C, GE) hielt fest, dass Stadt und Kanton Genf ebenfalls mit beträchtlichen Summen die internationalen Aktivitäten unterstützen. Andere Parlamentarier verlangten mehr Effizienz von seiten der FIPOI und eine vermehrte Überprüfung der Projekte. Mit 144 zu 10 beziehungsweise 141 zu 9 stimmte der Nationalrat beiden Bundesbeschlüssen zu.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage oppositionslos zu.

96.036 FIPOI. Darlehen an die Internationale Fernmeldeunion FIPOI. Prêt à l'Union internationale des télécommunications

Botschaft: 15.05.1996 (BBI 1996 III, 1 / FF 1996 III, 1)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit zur Finanzierung der Erweiterung des Sitzes der Internationalen Fernmeldeunion auf dem Gelände Varembé-Montbrillant zu bewilligen.
Die Gewährung des Baukredits bringt für die Eidgenossenschaft finanzielle Lasten von 55 Millionen Franken mit sich.

Verhandlungen

NR	02.10.1996	AB 1723
SR	27.11.1996	AB 902

Der **Nationalrat** stimmte dem Kredit mit 132 zu 8 Stimmen zu, der **Ständerat** verabschiedete die Vorlage einstimmig.

96.037 Internationale Arbeitskonferenz. 80. und 81. Tagung Conférence internationale du Travail. 80e et 81e sessions

Bericht: 15.05.1996 (BBI 1996 III, 1178 / FF 1996 III, 1137)

Ausgangslage

Der Bericht enthält zwei Teile. Nach einer kurzen Einleitung analysiert der erste Teil die Stellung der Schweiz im Hinblick auf das Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen und die dieses Übereinkommen ergänzende Empfehlung (Nr. 181). Der zweite Teil ist der Analyse des Übereinkommens (Nr. 175) über die Teilzeitarbeit und der begleitenden Empfehlung (Nr. 182) gewidmet.

Das Übereinkommen Nr. 174 bezweckt die Verhütung von industriellen Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen. Das Übereinkommen findet sowohl auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch auf die gesamte Bevölkerung Anwendung.

Das Übereinkommen Nr. 175 bezweckt die Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Die Gleichbehandlung muss bezüglich Lohn, Arbeitsbedingungen und Soziale Sicherheit gewährleistet werden.

Verhandlungen

SR	24.09.1996	AB 721
NR	10.12.1996	AB 2245

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

96.043 Weltausstellung in Lissabon 1998 Exposition universelle de Lisbonne 1998

Botschaft: 29.05.1996 (BBI 1996 III, 393 / FF 1996 III, 381)

Ausgangslage

Mit der Botschaft wird ein Verpflichtungskredit von 4 Millionen Franken für die Teilnahme der Schweiz an der Spezial-Weltausstellung in Lissabon im Jahre 1998 beantragt.

Diese Veranstaltung weist auf das 500-jährige Jubiläum der Entdeckung der Indienstrasse durch den portugiesischen Seefahrer Vasco da Gama hin und ist dem Thema "Die Ozeane, ein kostbares Gut der Zukunft" gewidmet. Die Ausstellung fand vom 22. Mai bis 30. September 1998 in Lissabon statt.

Verhandlungen

SR	26.09.1996	AB 778
NR	13.12.1996	AB 2369

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig zu. Im **Nationalrat** wurde ein Rückweisungsantrag Moser (F, AG) mit 155 zu 8 Stimmen abgelehnt, die Vorlage wurde mit 159 zu 1 Stimme und zahlreichen Enthaltungen angenommen.

96.044 **Entwicklungszusammenarbeit. Finanzierung** **Coopération au développement. Financement**

Botschaft: 29.05.1996 (BBI 1996 III, 725 / FF 1996 III, 693)

Ausgangslage

Mit dieser Vorlage wird die Eröffnung eines fünften Rahmenkredits zur Finanzierung der Fortsetzung und der Neuausrichtung wirtschafts- und handelspolitischer Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren beantragt. Der Betrag des vorgeschlagenen Rahmenkredites beläuft sich auf 960 Millionen Franken.

Die öffentliche Entwicklungshilfe der Schweiz wird aus fünf Rahmenkrediten finanziert, welche folgenden Inhalten gewidmet sind:

- technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer;
- wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
- Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der regionalen Entwicklungsbanken;
- Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods;
- internationale humanitäre Hilfe.

Zu den fünf Rahmenkrediten kam anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft ein ausserordentlicher Kredit in Höhe von 700 Millionen Franken dazu.

Die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen machen demnach nur einen Teil der öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz aus und entsprechen ungefähr 15 Prozent der zugunsten der Entwicklungsländer bewilligten Ausgaben. Innerhalb des Rahmen werden mit diesen Massnahmen während der Laufzeit des fünften Rahmenkredites vier eng miteinander verbundene Ziele verfolgt:

- Unterstützung der Anpassungsbemühungen der Entwicklungsländer;
- Erleichterung ihrer Integration in den Welthandel;
- Ausbau der Produktionskapazitäten und der Infrastrukturen;
- Einklang von Wirtschaftswachstum und Umweltschutz.

Verhandlungen

SR	03.10.1996	AB 833
NR	10.12.1996	AB 2231

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

Im **Nationalrat** begrüsst die bürgerliche Seite den vermehrten Beizug der Privatwirtschaft. Peter Vollmer (S, BE) sprach von einer Gratwanderung zwischen Aussen- und Wirtschaftspolitik. Sein Antrag die Grundsätze der Entwicklungspolitik "als Instrument der Kontrolle" in den Bundesbeschluss aufzunehmen wurde mit 101 zu 59 Stimmen abgelehnt. Ruth Gonseth (G, BL) bezeichnete den Ausgleichsfonds als "Kriegskasse". Es sei eine unakzeptable Zweckentfremdung des Geldes für Entwicklungshilfe, eine versteckte Förderungsmassnahme für die Schweizer Exportwirtschaft. Ihr

Streichungsantrag wurde mit 102 zu 58 abgelehnt. Der Nationalrat stimmte schliesslich der Vorlage mit 153 zu 3 Stimmen zu.

96.063 OSZE-Delegation. Bericht 1996 **Délégation de l'OSCE. Rapport 1996**

Bericht: AB SR 1997, 23 / AB NR 1997, 864

Ausgangslage

Das Jahr 1996 war für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) geprägt von der Rolle, die ihr im Rahmen des Friedensabkommens von Dayton übertragen wurde, sowie vom Schweizer Vorsitz, den Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, innehatte.

Der ständige Ausschuss von Wien verabschiedete eine Entschliessung über Bosnien. In diesem Gremium war die Schweiz durch ihren Delegationsleiter, Ständeratspräsident Otto Schoch vertreten, der verschiedene Abänderungsanträge einbrachte.

Die 5. ordentliche Session der Parlamentarischen Versammlung fand im schwedischen Riksdag in Stockholm statt.

Verhandlungen

SR	03.03.1997	AB 23
NR	02.06.1997	AB 864

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

96.089 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. **Kapitalerhöhung. Beteiligung der Schweiz** **Banque européenne pour la reconstruction et le développement.** **Augmentation du capital. Participation de la Suisse**

Botschaft: 13.11.1996 (BBI 1997 I, 1238 / FF 1997 I, 1178)

Ausgangslage

Die Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) erfolgte gleich nach dem Fall des Eisernen Vorhangs im Jahre 1990. Die neue internationale Finanzinstitution bildete ein Mittel, im multilateralen Rahmen auf die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa sowie in der ehemaligen Sowjetunion zu reagieren und koordiniert finanzielle Hilfe bereitzustellen.

Für den Bundesrat bilden die bilaterale und multilaterale Hilfe der Schweiz in Mittel- und Osteuropa sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zwei sich ergänzende Bestandteile zur Erreichung desselben Ziels. Die Finalität der Unterstützung liegt in der Förderung von Stabilität und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent sowie in der Unterstützung des Systemwandels und der Integration der Länder der Region in die Weltwirtschaft.

Vom beantragten Verpflichtungskredit in der Höhe von 228 Millionen ECU werden lediglich 51,3 Millionen ECU einzahlbar sein. Die Einforderung dieses Betrages erfolgt über einen Zeitraum von zwölf Jahren. 40% des Betrages müssen in acht gleichen Jahresraten bar beglichen werden, für die verbleibenden 60 Prozent können Schuldscheine ausgestellt werden.

Verhandlungen

NR	29.04.1997	AB 718
SR	17.06.1997	AB 621

Im **Nationalrat** wurde der Antrag Steffen (D, ZH), dass sich die Schweiz einer allfälligen späteren

Kapitalerhöhung nicht mehr beteiligen wird, mit 159 zu 19 Stimmen abgelehnt. In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss mit 161 zu 7 Stimmen angenommen. Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss ohne Gegenstimmen zu.

96.092 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung Aide humanitaire. Continuation

Botschaft: 20.11.1996 (BBI 1997 I, 1309 / FF 1997 I, 1241)

Ausgangslage

Nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe bewilligen die eidgenössischen Räte die für die Entwicklungszusammenarbeit und für die humanitäre Hilfe des Bundes notwendigen Mittel in der Form von Rahmenkrediten für jeweils mehrere Jahre. Der bisherige Rahmenkredit von 1050 Millionen Franken für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft wurde gestützt auf die Botschaft vom 3. Juni 1991 am 10. Dezember 1991 für eine Mindestdauer von vier Jahren bewilligt. Er trat am 1. März 1992 in Kraft und wird voraussichtlich Mitte 1997 vollumfänglich verpflichtet sein. Mit dieser Vorlage wird eine Rahmenkredit in der Höhe von 1050 Millionen Franken mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren beantragt.

Verhandlungen

NR	06.03.1997	AB 110
SR	03.06.1997	AB 453

Der **Nationalrat** stimmte mit 158 zu 3 Stimmen dem Rahmenkredit zu. Kriege und Naturkatastrophen hätten seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen, sagte der Sprecher der aussenpolitischen Kommission, Remo Gysin (S, BS). Zwischen 1983 und 1993 hätten sich die grossen Katastrophen von 50 auf 130 mehr als verdoppelt. Der Rahmenkredit sei darum unabdingbar notwendig. Das Verharren des Betrages auf derselben Höhe bedeute eine reale Abnahme der Gesamtsumme. Einhellig positiv äusserten sich die Fraktionssprecher über die Botschaft des Bundesrates. Gewürdigt wurde, dass darin auch selbstkritische Töne zu vernehmen seien. Der Sprecher der SVP-Fraktion fragte in der Debatte, ob es noch zeitgemäss und richtig sei, dass ein Drittel der Mittel an Schweizer Hilfswerke ginge. Vielmehr müsste das IKRK mehr Gelder erhalten. Die Schweizer Demokraten stimmten dem Rahmenkredit zu, behielten sich aber vor, in den jeweiligen Budgetdebatten Kürzungsanträge zu stellen. Der **Ständerat** stimmte dem Rahmenkredit ohne Gegenstimmen zu.

96.095 Europaratsdelegation. Bericht Délégation auprès du Conseil de l'Europe. Rapport

Bericht: AB SR 1997, 2 / AB NR 1997, 869

Ausgangslage

Die Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat berichtet über ihre Tätigkeit während der 47. ordentlichen Session der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, welche 1996 in vier Teilsessionen in Strassburg tagte. Im Mittelpunkt des Berichtsjahres stand die Aufnahme Russlands in den Europarat als 39. Mitgliedland. Die Versammlung musste sich in der Folge dann noch mehrere Male mit der Tschetschenien-Frage befassen und setzte zu diesem Zweck eine Ad-hoc-Kommission zur Überprüfung der dortigen Entwicklung unter dem Präsidium von Nationalrat Mühlemann ein. Weitere wichtige Schwerpunkte des Berichtsjahres waren das Aufnahmegesuch Kroatiens und die Ereignisse in Albanien im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen vom Mai/Juni 1996 und den Kommunalwahlen vom Oktober 1996.

Von grosser Bedeutung war auch die Verabschiedung der Bioethik-Konvention durch das Ministerkomitee, nachdem die Parlamentarische Versammlung Gelegenheit hatte, zweimal dazu Stellung zu nehmen.

Verhandlungen

SR	03.03.1997	AB 2
NR	02.06.1997	AB 869

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

96.116 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht Délégation AELE/Parlement européen. Rapport

Bericht: AB SR 1997, 37 / AB NR 1997, 418

Ausgangslage

Die Efta-Parlamentarierkomitees traten im Berichtsjahr insgesamt fünfmal zu einer formellen Sitzung zusammen. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen das Verhältnis zur EU, die Funktionsweise des EWR und die Beziehungen zu Drittstaaten, insbesondere zu den Ländern des Mittelmeerraumes und den mittel- und osteuropäischen Ländern.

Ferner organisierten die Komitees im September 1996 ein zweitägiges Informationsseminar über den EWR, zu dem auch weitere interessierte Parlamentarier und Parlamentarierinnen aus den Efta-Mitgliedstaaten eingeladen waren. Im April besuchte eine Delegation der Efta-Parlamentarierkomitees Zypern und Malta, welchen die Efta Verhandlungen über einen Freihandelsvertrag vorgeschlagen hatte. Im Berichtsjahr fanden zwei Begegnungen mit dem Efta-Ministerrat statt. Bei den Begegnungen mit den Ministern wurden aktuelle Themen und Probleme diskutiert, so das Verhältnis zwischen Efta und die möglichen Auswirkungen der Weiterentwicklung der EU.

Das Treffen der Schweizer Delegation für die Beziehungen zum Europäischen Parlament mit der Delegation des Europäischen Parlamentes für die Beziehungen zur Schweiz fand 1996 in Brüssel statt. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die bilateralen sektoriellen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU, wobei sich die Aufmerksamkeit vor allem auf die Dossiers „Freizügigkeit im Personenverkehr“ und „Landverkehr“ richtete.

Verhandlungen

SR	03.03.1997	AB 37
NR	18./21.03.1997	AB 418, 486

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

96.117 Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum. Finanzhilfe 1998 – 2001 Musée internationale de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge. Aide financière pour 1998 à 2001

Botschaft: 18.12.1996 (BBI 1997 II, 352 / FF 1997 II, 329)

Ausgangslage

Das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum ist eine privatrechtliche Stiftung unter Bundesaufsicht. Überzeugt von der Notwendigkeit, dem Museum die Weiterführung der ihm zugedachten Aufgabe zu ermöglichen, schlägt der Bundesrat vor, die dem Museum bis anhin gewährte Unterstützung auch in Zukunft zukommen zu lassen, jedoch unter Anpassung an die Einschränkungen, welche die finanzielle Situation der Eidgenossenschaft verlangt. Bis 1997 hat das

Museum 1,1 Millionen Franken erhalten. Für 1998 - 2001 soll das Museum eine Finanzhilfe in Form eines Zahlungsrahmens im Maximalbetrag von 3 663 000 Franken erhalten.

Verhandlungen

NR	02.06.1997	AB 899
SR	22.09.1997	AB 717
NR / SR	10.10.1997	Schlussabstimmungen (170:7 / 41:0)

Der **Nationalrat** bewilligte die Finanzhilfe in der Gesamtabstimmung mit 104 zu 12 Stimmen und der **Ständerat** mit 37 zu 0 Stimmen.

97.001 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 15.01.1997 (BBI 1997 I, 1438 / FF 1997 I, 1371)

Ausgangslage

Das Jahr 1996 war für den Europarat geprägt durch die Beitritte Russlands und Kroatiens. Entsprechend der Erweiterungspolitik des Europarates wurde Armenien, Georgien und Aserbaidschan der Sondergaststatus gewährt. Überdies haben drei Länder der G-7, die USA, Kanada und Japan, den Beobachterstatus erhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Europarat und OSZE war Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Fortschritte konnten namentlich in Bosnien-Herzegowina erzielt werden. Die Schweiz hat sich dafür eingesetzt, diese Zusammenarbeit zu verstärken und eine bessere Aufgabenverteilung herbeizuführen. Die Vereinbarung mit der EU von 1987 wurde aktualisiert und umfasst nun alle Bereiche, die der Vertrag über die Europäische Union abdeckt.

Die 98. und 99. Sitzung des Ministerkomitees waren hauptsächlich der Förderung der demokratischen Sicherheit gewidmet.

Das Monitoring-System wurde in die Praxis umgesetzt. Es erfasst die Einhaltung der Menschenrechte, den Vorrang des Rechts, die Verhinderung von erniedrigender Behandlung sowie die Meinungs- und Informationsfreiheit in allen Mitgliedstaaten.

Verhandlungen

SR	03.03.1997	AB 1
NR	02.06.1997	AB 889

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

97.014 Weltpostverein. Aenderung der Rückzahlungsbedingungen für das gewährte Darlehen Union postale universelle. Modification des conditions de remboursement du prêt accordé

Botschaft: 12.02.1997 (BBI 1997 II, 549 / FF 1997 II, 513)

Ausgangslage

Diese Botschaft hat zum Ziel, die Gleichbehandlung aller zwischenstaatlichen Organisationen, die gegenwärtig von der Eidgenossenschaft gewährte Baudarlehen zurückzahlen, wieder herzustellen.

Im Entwurf für einen Bundesbeschluss schlägt der Bundesrat vor, den Zins von 3 Prozent, welcher auf dem Saldo des 1967 dem Weltpostverein gewährten Darlehens erhoben wird, zu streichen und die Rückzahlungsdauer für dieses Darlehen um zehn Jahre zu verlängern. Diese Massnahmen bringen für den Bund eine auf 5 Prozent aktualisierte Einnahmenverminderung von 2,9 Millionen Franken mit sich.

Verhandlungen

NR	02.06.1997	AB 904
SR	03.06.1997	AB 455

Beide Räte stimmten dem Bundesbeschluss ohne Gegenstimmen zu.

97.047 Internationales Komitee vom Roten Kreuz. Finanzhilfe Comité International de la Croix-Rouge. Aide financière

Botschaft: 02.06.1997 (BBI 1997 IV, 55 / FF 1997 IV, 55)

Ausgangslage

Der Bund beteiligt sich seit 1931 an der Finanzierung der Kosten, die dem IKRK an seinem Sitz entstehen, und unterstützt dessen Feldoperationen. Diese Finanzierung belief sich auf der Grundlage des BB vom 06.12.1993 betreffend die Jahre 1994 - 1997 auf je 60 Millionen Franken für die Jahre 1994 und 1995, und auf je 65 Millionen Franken für die Jahre 1996 und 1997. Diese Beiträge kommen zu jenen hinzu, die im Rahmen der Weiterführung der humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft an das Feldbudget des IKRK geleistet wurden, sowie zu den eventuellen jährlichen Zusatzbeiträgen. Der Bundesrat schlägt vor, die bisherige Praxis der Unterstützung des IKRK-Sitzbudgets weiterzuführen und die ungeschriebene Regel einzuhalten, wonach der jährliche Beitrag der Schweiz ungefähr die Hälfte des Sitzbudgets decken soll. Die Beiträge für die in der Vorlage abgedeckten Jahre würden max. 275 Millionen Franken betragen.

Verhandlungen

NR	23.09.1997	AB 1654
SR	01.12.1997	AB 1032

Beide Räte stimmten der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

97.080 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1996 und 1997 Délégation auprès de l'Union interparlementaire. Rapport 1996 et 1997

Bericht: AB SR 1998, 224 / AB NR 1998, 361

Ausgangslage

1996 und 1997 hat die IPU folgende interparlamentarischen Konferenzen abgehalten:

- die 95. Konferenz in Istanbul (Türkei) vom 12 bis 20. April 1996;
- die 96. Konferenz in Peking (China) vom 16. bis 20. September 1996;
- die 97. Konferenz in Seoul (Südkorea) vom 10. Bis 14. April 1997
- die 98. Konferenz in Kairo (Ägypten) vom 11. Bis 16. September 1997

Verhandlungen

SR	03.03.1998	AB 224
NR	04.03.1998	AB 361

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

97.086 Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht Délégation AELE/Parlement européen. Rapport

Bericht: AB SR 1998, 180 / AB NR 1998, 495

Ausgangslage

Die EFTA Parlamentarierkomitees haben sich 1997 viermal zu gemeinsamen Sitzungen getroffen. Die Schweiz hat 1997 erstmals seit der Ablehnung des EWR-Beitritts 1992 wieder den Vorsitz im EFTA-Parlamentarierkomitee übernommen. In dieser Funktion war sie Gastgeberin der EFTA-Parlamentarierkonferenz, welche am 30. und 31. Oktober 1997 im Nationalratssaal stattfand. Insgesamt nahmen über 50 Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus 17 Staaten an dieser Konferenz teil, welche dem Thema „Wirtschaftliche Integration und Handelsbeziehungen in Europa und im Mittelmeerraum“ gewidmet war.

Verhandlungen

SR	03.03.1998	AB 180
NR	10.03.1998	AB 495

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

97.087 Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes Participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération

Botschaft: 15.12.1997 (BBl 1998, 1163 / FF 1998, 953)

Ausgangslage

Die Internationalisierung der Politik verwischt allmählich die Grenzen zwischen Aussen- und Innenpolitik. In immer mehr Bereichen werden Problemlösungen auf die internationale Ebene verlagert. Diese Entwicklung erfasst zunehmend auch Gebiete, die innerstaatlich in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Daher werden seit einigen Jahren Möglichkeiten geprüft, die Kantone stärker in die Aussenpolitik des Bundes einzubeziehen. So enthielt die Vorlage zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einen Artikel 21 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung, der kantonale Mitwirkungsrechte im EWR-Rahmen vorsah.

Mit diesem Gesetz werden drei Zielsetzungen verfolgt: Die Kantone sollen ihre Zuständigkeiten beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bund nach Möglichkeit wahren können; die Berücksichtigung kantonaler Interessen bei der Vorbereitung und Umsetzung ausserpolitischer Entscheide des Bundes soll gewährleistet werden; die Aussenpolitik des Bundes soll innenpolitisch besser abgestützt werden.

Der Entwurf sieht drei Formen der Zusammenarbeit vor: die Information der Kantone durch den Bund über ausserpolitische Vorhaben, die Anhörung der Kantone sowie die Mitwirkung von Kantonsvertreterinnen und -vertretern bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen des Bundes. An der allgemeinen Zuständigkeit des Bundes für die Aussenpolitik wird damit nicht gerüttelt. Im Entwurf wird denn auch ausdrücklich festgehalten, dass die Mitwirkung der Kantone die ausserpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes nicht beeinträchtigen dürfe.

Verhandlungen

SR	14.12.1998	AB 1315
NR	20.04.1999	AB 632 (Eintretensdebatte)
NR	20.09.1999	AB 1669
SR	29.09.1999	AB 849

NR *hängig*

Im **Ständerat** beantragte eine Minderheit Seiler Bernhard (V, SH) Nichteintreten. Die Minderheit befürwortete zwar die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik, war aber der Meinung, dass es dazu kein neues Gesetz braucht. In der revidierten Bundesverfassung sei die Mitwirkung der Kantone zur genüge geregelt. Die Kommissionsmehrheit sieht in diesem Gesetz die heute geltende Praxis der Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes verankert. Das Bundesgesetz ergibt mit der Bestimmung in der neuen Bundesverfassung eine Einheit, welche für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich der Aussenpolitik eine klare normative Grundlage bilden soll. Mit 26 zu 11 Stimmen beschloss der Ständerat auf das Gesetz einzutreten und stimmte schliesslich mit 26 zu 9 Stimmen dem Gesetz zu.

Mit 81 zu 80 Stimmen beschloss der **Nationalrat** auf das Gesetz einzutreten und so der Kommissionsmehrheit nicht zu folgen. Als Sprecherin der Kommissionsminderheit sagte Judith Stamm (C,LU), das Parlament solle dafür sorgen, dass der Artikel 55 der neuen Bundesverfassung umgesetzt werde. Die Sprecher der Kommissionsmehrheit betonten, man wolle die Kantone mit dem Antrag auf Nichteintreten nicht brüskieren, das Gesetz sei aber unnötig, weil der Einbezug der Kantone bestens funktioniere. Bundesrat Flavio Cotti sagte, bei der Abstimmung gehe es um viel mehr als nur um die Worte des Gesetzestextes. Es gehe um die Vision, die man von diesem Staat habe.

In der Detailberatung beschloss der **Nationalrat** die Mitwirkung der Kantone zu erweitern, indem ihre Zuständigkeiten mit berücksichtigt werden. Im weiteren beschloss der Nationalrat die Aussenpolitik zusätzlich auch innerhalb der Kantone abzustützen. Ein Antrag der Kommission, die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit ebenfalls in das Mitwirkungsrecht der Kantone aufzunehmen, wurde diskussionslos angenommen. In der Frage der Information der Kantone folgte der Rat auf Antrag der Kommissionsminderheit Claude Frey (R, NE) dem Bundesrat, der die Pflicht zur Information der Kantone in einer allgemeinen Bestimmung festhalten will. Bei den übrigen Bestimmungen folgte der Nationalrat den Beschlüssen des Ständerates.

Der **Ständerat** beschloss an der Verankerung der verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone festzuhalten, der Nationalrat hatte dies als unnötig befunden. Der Ständerat lehnte die Beschlüsse des Nationalrates ab, die Aussenpolitik auch innerhalb der Kantone abzustützen und auch die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit in das Gesetz aufzunehmen. Im Gegensatz zum Nationalrat beschloss der Ständerat, dass der Bundesrat und nicht der Bund Partner der Kantone in der Umsetzung der Aussenpolitik ist.

98.001 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 14.01.1998 (BBI 1998 I, 586 / FF 1998 I, 505)

Ausgangslage

Im Berichtsjahr stellte das herausragende Ereignis das Zweite Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der 40 Mitgliedstaaten dar. Die 100. und 101. Session des Ministerkomitee waren hauptsächlich Albanien und Bosnien-Herzegowina gewidmet. Der Europarat führte seine Unterstützungsprogramme zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Sicherheit in den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas weiter. Bei den Menschenrechten standen die Vorbereitungen für die Erstellung des neuen einheitlichen und ständigen Gerichtshofes im Vordergrund. Das Ministerkomitee verabschiedete mehr als 20 Empfehlungen und vier neue europäische Uebereinkommen wurden zur Unterzeichnung aufgelegt. Ebenfalls wurden zahlreiche Fachministerkonferenzen durchgeführt.

Verhandlungen

SR	03.03.98	AB 197
NR	04.03.98	AB 322

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

98.002 Europaratsdelegation. Bericht **Délégation auprès du Conseil de l'Europe. Rapport**

Bericht : AB SR 1998, 199 / AB NR 1998, 322

Ausgangslage

Die Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat berichtet über ihre Tätigkeit während der 48. ordentlichen Session der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, welche 1997 in vier Teilsessionen in Strassburg tagte.

Das bedeutendste Ereignis des Berichtsjahres war die Zweite Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates. Die Konferenzteilnehmer verabschiedeten eine Schlusserklärung sowie einen Aktionsplan zur Stärkung der demokratischen Stabilität in den Mitgliedländern, mit den Schwerpunkten „Demokratie und Menschenrechte“, „Sozialer Zusammenhalt“, „Sicherheit der Bürger“, und „Demokratische Werte und kulturelle Vielfalt“.

Weitere wichtige Schwerpunkte des Berichtsjahres waren die Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die Umsetzung der Friedensabkommen von Dayton und die Lage in Albanien.

Die Parlamentarische Versammlung sprach sich auch mit grosser Mehrheit für ein Verbot des Klonens von Menschen aus.

Verhandlungen

SR	03.03.1998	AB 199
NR	04.03.1998	AB 322

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

98.003 Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE. **Bericht 1997** **Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE.** **Rapport 1997**

Bericht: AB SR 1998, 217 / AB NR 1998, 339

Ausgangslage

Im Berichtsjahr 1997 nahm die Schweizer Delegation an folgenden Versammlungen teil:

- A. An der Versammlung des Ständigen Ausschusses der Parlamentarischen Delegation der OSZE vom 16. und 17. Januar in Wien;
- B. am Türkei-besuch vom 28. April bis 1. Mai;
- C. an der 6. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 5. – 8. Juli in Warschau;
- D. am OSZE-Seminar vom 14. bis 17. Oktober in Warschau über die gesellschaftliche Mitsprache der Frauen
- E. an der Konferenz vom 8. und 9. Oktober in Monaco über die subregionale Zusammenarbeit in Europa.

Verhandlungen

SR	03.03.98	AB 217
NR	04.03.98	AB 339

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

98.010 AIPLF. Bericht 1996/1997 **AIPLF. Rapport 1996/1997**

Bericht: AB NR 1998, 1027 / AB SR 1998, 821

Ausgangslage

Die 22. Vollversammlung der Internationalen Versammlung der Parlamentarier französischer Sprache fand vom 8. –10. Juli 1996 in Tananarive (Madagaskar) und die 23. Vollversammlung vom 7. – 10. Juli 1997 in Luxemburg statt.

Verhandlungen

NR	09.06.1998	AB 1027
SR	25.06.1998	AB 821

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

98.036 Internationale Arbeitskonferenz. 84. Tagung **Conférence internationale du Travail. 84e session**

Bericht: 15.06.1998 (BBI 1998, 4565 / FF 1998, 3997)

Ausgangslage

Im Bericht über die 1996 an der 84. (seerechtlichen) Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen empfiehlt der Bundesrat, die drei Übereinkommen sowie die an der 84. Session verabschiedeten Empfehlungen nicht zu ratifizieren, weil die beantragten Änderungen im Hinblick auf die Bedeutung unseres Seeschiffahrtssektors unverhältnismässig seien. Die Übereinkommen betreffen die Aufsicht über die Arbeitsbedingungen sowie die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten, die Besatzungsstärke der Schiffe sowie die Handelsschiffahrt.

Verhandlungen

NR	22.09.1998	AB 1722
SR	08.12.1998	AB 1257

Im **Nationalrat** beantragte eine Kommissionsminderheit Marti Werner (S, GL) den Bericht mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückzuweisen, einen Bundesbeschluss vorzulegen, mit welchem die Abkommen zu ratifizieren seien. Als Grund gab der Sprecher der Kommissionsminderheit an, dass der Bericht doch eine grundsätzliche Frage aufwirft, ob sozialpolitische Mindeststandards ratifiziert werden sollen oder nicht. Wenn die Schweiz die Hochseeschiffahrt fördert, dann sollen auch die entsprechenden Standards eingehalten werden. Der Rat beschloss mit 79 zu 58 Stimmen vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Der **Ständerat** nahm einstimmig vom Bericht Kenntnis.

98.040 Weltausstellung in Hannover 2000 **Exposition universelle de Hanovre 2000**

Botschaft: 22.06.1998 (BBI 1998, 4665 / FF 1998, 4081)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft einen Verpflichtungskredit von 18 Millionen Franken zu bewilligen, der die Teilnahme der Schweiz an der Weltausstellung in Hannover (1. Juni – 31. Oktober 2000) ermöglichen soll.

Die gewählte Thematik ist sehr breit gefächert: Mensch-Natur-Technik. 173 Länder und internationale Organisationen haben ihre Teilnahme bereits zugesagt.

Der Schweizer Pavillon wurde vom Architekten Peter Zumthor entworfen. Der vollständig aus Holz errichtete Pavillon wird zum stimmungsvollen Erholungs- und Begegnungsraum in einer reizüberfluteten Expo. Ein spezielles Augenmerk gilt dem Thema Natur. Der Pavillon präsentiert sich als grosses, von unerwarteten Klängen erfülltes Labyrinth, das der Besucher auf einem Rundgang mit all seinen fünf Sinne entdecken kann.

Verhandlungen

SR	08.10.1998	AB 1114
NR	09./10.12.1998	AB 2556

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Im **Nationalrat** verlangte eine Minderheit Randegger (R, BS) Nichteintreten. Begründet wurde dies mit der Kritik am Vorgehen der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (Koko), die die Informationen jeweils zu kurzfristig an die vorberatende Kommission (WBK) abgibt und keine Möglichkeiten zulässt, das Projekt mitzugestalten. Mit 105 zu 15 Stimmen stimmte der Rat für Eintreten und in der Gesamtabstimmung stimmte er mit 105 zu 6 Stimmen der Vorlage zu.

98.049 **Zusammenarbeit mit Osteuropa und den GUS-Staaten** **Coopération avec l'Europe de l'Est et les pays de la CEI**

Botschaft: 19.08.1998 (BBI 1998, 4989 / FF 1998, 4381)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft beantragte der Bundesrat einen dritten Rahmenkredit in der Höhe von 900 Millionen Franken mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren.

Die Botschaft weist im Wesentlichen zwei Hauptteile auf. Das erste Kapitel befasst sich mit der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung Osteuropas in den letzten Jahren. Darin wird aufgezeigt, dass der Transformationsprozess in den Ländern Mitteleuropas am weitesten fortgeschritten ist. Die politischen und wirtschaftlichen Reformen in diesen Ländern bilden eine gute Grundlage für stabile demokratische Verhältnisse und für die Entfaltung der Marktkräfte. Diese Staaten streben alle die rasche Integration in die wichtigsten westeuropäischen Strukturen an.

Der Raum Südosteuropa stellt heute eine der grössten Herausforderungen für die Ostzusammenarbeit dar.

Obwohl der Transitionsprozess in den einzelnen Staaten Osteuropas und der GUS unterschiedlich weit fortgeschritten ist, lassen sich doch Herausforderungen an die Ostzusammenarbeit formulieren, die für alle drei Regionen Gültigkeit haben. Die Sicherung des Friedens in Europa hat durch das Ende des Ost-West-Konfliktes eine neue Dimension erhalten. Es sind nicht mehr in erster Linie machtpolitische Aspekte, sondern die internationale Kriminalität, Umweltgefahren oder Konflikte im Innern eines Landes, die unsere Sicherheit bedrohen. Dieser Tatsache wird auch in der Ostzusammenarbeit Rechnung getragen. So ist die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein zentrales Anliegen. Sodann besteht überall ein grosser Kapitalbedarf zu Erneuerung der Infrastruktur und zur Modernisierung der Wirtschaft. Der sozialen Dimension der Übergangsphase muss auch genügend Rechnung getragen werden. Massive Einkommensunterschiede, die Verarmung weiter Bevölkerungsteile zusammen mit Korruption und Wirtschaftskriminalität können bisherige Erfolge des Reformprozesses ernsthaft gefährden. Einen zentralen Punkt für das Wohlbefinden der Menschen stellte der Zustand der Umwelt dar. Die Behebung bestehender Umweltschäden kann nur mit koordinierter internationaler Unterstützung bewältigt werden. Die Ostzusammenarbeit ist weiter in den Bereichen Wissenschaft und Kultur engagiert.

Im dritten Kapitel der Botschaft werden Ausrichtung und Instrumente dieser Zusammenarbeit unter dem neuen Rahmenkredit für die Jahre 1999-2002 erläutert. Leitlinie bilden das weiterentwickelte Schwerpunktkonzept von 1995 sowie die sektorielle Konzentration. Demnach wird die technische Zusammenarbeit ihre Programme in den Ländern Mitteleuropas – weil in der Transformation am weitesten fortgeschritten – bis Ende 1999 beenden und sich angesichts des enormen Unterstützungsbedarfs in den Ländern Südosteuropas auf die Unterstützung dieser Staaten sowie auf

ausgewählte Länder der GUS konzentrieren. Hinzu kommt das Sonderprogramm für den Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina. Die Finanzhilfe wird, wie bereits unter dem zweiten Rahmenkredit, schwergewichtig auch in Südosteuropa eingesetzt werden; in ausgewählten Sektoren sollen aber auch die am weitesten fortgeschrittenen Länder Mitteleuropas weiterhin unterstützt werden können, dies vor allem in den Bereichen Handels- und Investitionsförderung und, in beschränkter Masse, für gezielte Massnahmen im Umweltbereich.

Verhandlungen

NR	01.03.1999	AB 5
SR	08.03.1999	AB 98

Im **Nationalrat** war der Rahmenkredit nicht grundsätzlich bestritten. Ein Rückweisungs- und Kürzungsantrag Frey Walter (V, ZH) wurde mit 129 zu 27 Stimmen abgelehnt. Die Ratsrechte kritisierte das geplante Engagement in Russland. Die Einschätzungen der Fortschritte, die dieses Land gemacht haben sollte, seien völlig überholt. Deshalb verlangte Frey im Namen der Fraktion der SVP die Rückweisung zur Neubeurteilung und eine Kürzung um hundert auf 800 Millionen Franken. Verschiedene Redner von links und aus der CVP-Fraktion hatten jedoch festgehalten, dass der Betrag nicht zu hoch, sondern vielmehr zu klein sei.

Auf Antrag der Kommissionsmehrheit und gegen den Willen des Bundesrates wurden mit 85 zu 82 Stimmen 50 Millionen für ein spezielles Landprogramm in Bosnien reserviert.

Ein Antrag Wiederkehr (U, ZH) auf einen Sicherheitsobulus von zusätzlich 90 Millionen Franken zur Bewältigung von Umweltproblemen und zur Sicherung von Atomkraftwerken wurde abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag Schlüer (V, ZH), der verlangte, dass Wiederaufbau- und Starthilfeprojekte, welche die Rückführung von in die Schweiz gelangten Asylsuchenden aus Osteuropa erleichtern sollen, sollen prioritär behandelt werden. Auch ein Antrag Vollmer (S, BE) mit dem Anliegen, nicht rückzahlbare Darlehen der Finanzhilfe nicht zwingend an gleichzeitige Lieferungen aus der Schweiz zu binden, blieb chancenlos. In der Gesamtabstimmung wurde der Rahmenkredit mit 161 zu 6 Stimmen angenommen.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimmen zu. Er schloss sich der von der grossen Kammer eingefügten Präzisierung betreffend der Hilfe an Bosnien stillschweigend an. Auch in der kleinen Kammer gab es vereinzelte Kritik an der Hilfe an Russland.

- 98.051/
97.3769** **Das Verhältnis der Schweiz und der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) (Po. Gross Andreas)**
Les relations entre la Suisse et l'Organisation des Nations Unies (ONU) (Po. Gross Andreas)
Mo. Nationalrat (Gysin Remo). UNO-Beitritt der Schweiz
Mo. Conseil national (Gysin Remo). Adhésion de la Suisse à l'ONU

Bericht: 01.07.1998 (BBI 1998, 5242 / FF 1998, 4606)

Ausgangslage

Mit dem Bericht erfüllt der Bundesrat das Postulat Gross Andreas, indem er in sechs Kapiteln auf die Fragestellungen in folgender Weise eingeht:

- | | |
|-----------|---|
| Kapitel 1 | - Ziele und Struktur der UNO
- die wichtigsten Etappen ihrer Entwicklung
- die Grundsätze der institutionellen Beziehungen der Schweiz mit der UNO seit 1945 |
| Kapitel 2 | - Veränderung des internationalen Umfelds in den letzten Jahren
- Konsequenzen für die multilaterale Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft im allgemeinen und für die Organisation der Vereinten Nationen |
| Kapitel 3 | - Bereiche, in denen die Schweiz bereits heute im Rahmen der UNO engagiert ist und wo sie sich zur Verwirklichung eigener Ziele auf die Zusammenarbeit mit ihr stützt |

- Kapitel 4 - Institutionelle und wirtschaftliche Berührungspunkte zwischen der Schweiz und UNO, namentlich der Beobachterstatus, die Sitzstaatpolitik und die Bedeutung des internationalen Genf, die Präsenz von Schweizern in der UNO, die finanziellen Beiträge an die UNO und wirtschaftliche Aspekte
- Kapitel 5 - Frage der Neutralität
- Kapitel 6 - politische Wertung und Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen

Die Motion Gysin verlangt vom Bundesrat, den UNO-Beitritt der Schweiz vorzubereiten.

Verhandlungen

SR	09.10.1998	AB 1115
NR	10.03.1999	AB 272

Der **Ständerat** nahm Kenntnis vom Bericht des Bundesrates und überwies, wie bereits der Nationalrat, eine Motion von Remo Gysin (S, BS) oppositionslos.

Unbestritten war, dass die Schweiz angesichts der Bedeutung Genfs, ihrer Aktivitäten in zahlreichen internationalen Organisationen und ihrer finanziellen Beiträge im System der UNO sich nicht länger mit dem Beobachterstatus zufrieden geben kann. Unbestritten war auch, dass sich die internationalen politischen Verhältnisse seit dem Volksnein von 1986 grundlegend geändert haben. Bundesrat Flavio Cotti meinte, dass die Schweiz politisch zunehmend allein dastehe. Es fehlten die direkten Kanäle, die in schwierigen Zeiten Türen öffneten, die internationalen Organisationen seien immer wichtiger, um die aussenpolitischen Interessen wahrzunehmen.

Mehr zu reden gab die politische Neutralität. Hans-Rudolf Merz (R, AR) wünschte, dass die Schweiz beim Beitritt einen neutralitätspolitischen Vorbehalt anbringe. Hans Danioth (C, UR) bedauerte, dass eine Relativierung der Neutralität stattfinde. Der Neutralitätsstatus solle von der UNO anerkannt werden. René Rhinow (R, BL) meinte, die UNO anerkenne die Neutralität im völkerrechtlichen Sinn, aber nicht als Schweizer Mythos. Die Neutralität könne nicht dazu benützt werden, Sanktionsbeschlüsse der UNO nicht mitzutragen. Die Schweiz trage Strafmassnahmen heute schon freiwillig mit. Auch Bundesrat Flavio Cotti wies auf den Wandel in der Schweizer Neutralitätspolitik hin. Mit 108 zu 13 Stimmen nahm der **Nationalrat** in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Bericht. Remo Gysin (S, BS) hielt im Namen der Kommission fest, dass die Schweiz rund 470 Millionen Franken an das UNO-System bezahle und die meisten Fonds und Programme unterstütze. Die Vollmitgliedschaft bringe der Schweiz das Stimmrecht in der Generalversammlung, Mitwirkung im Sicherheitsrat und Mitsprache im Wirtschafts- und Sozialrat. Auch als UNO-Mitglied könne die Schweiz ein neutraler Staat bleiben. Ulrich Schlüer (V, ZH) hatte erfolglos um Kenntnisnahme im ablehnenden Sinne gebeten. Die UNO habe sich von den wichtigen Krisenschauplätzen abgemeldet, beschäftige sich nur mit sich selber und übe sich in kollektiver Abwesenheit, erklärte er. Hans Fehr (V, ZH) warnte, ein Beitritt zur UNO würde die Schweiz verpflichten an Sanktionen mitzumachen, was ihre Neutralität und ihre humanitäre Stärke bei Vermittlerdiensten in Frage stellen würde.

98.060 Internationale Arbeitskonferenz. 82. und 83. Tagung sowie zwei Übereinkommen

Conférence internationale du Travail. 82e et 83e sessions ainsi que deux conventions

Bericht und Botschaft: 21.09.1998 (BBl 1999, 513 / FF 1999, 475)

Ausgangslage

Der Bericht und die Botschaft bestehen aus sechs Teilen. Nach der Einleitung wird im zweiten Teil die Haltung der Schweiz zum Übereinkommen (176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 183) analysiert. Der dritte Teil widmet sich dem Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht. Der vierte Teil analysiert das Übereinkommen (Nr. 177) über die Heimarbeit und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 184). Der fünfte und sechste Teil behandeln zwei Übereinkommen, die zu den sogenannten fundamentalen Übereinkommen der IAO gehören und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden sollten. Es handelt sich um das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen und

das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie die ergänzende Empfehlung.

Verhandlungen

SR	08.12.1998	AB 1258
NR	18.03.1999	AB 407
SR / NR	19.03.1999	Schlussabstimmung (44:0 / 176:0)

Beide Räte stimmten dem Bericht und den Bundesbeschlüssen einstimmig zu.

98.072 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern. Weiterführung Coopération technique et aide financière en faveur des pays en développement. Continuation

Botschaft: 07.12.1998 (BBI 1999, 1749 / FF 1999, 1575)

Ausgangslage

Mit der Vorlage beantragte der Bundesrat einen Rahmenkredit von 4 Milliarden Franken für die technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern.

Teil 1 der Botschaft beschreibt in Umrissen die aktuelle politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Weltlage unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer. Teil 2 stellt anschliessend dar, wie die internationale Gemeinschaft an die globalen Herausforderungen herangeht und wie die schweizerische Entwicklungspolitik sich dazu verhält. Teil 3 ist ein Rückblick auf die Arbeit der letzten vier Jahre. Teil 4 leitet dann auch den gemachten Erfahrungen und in Kenntnis der aktuellen Entwicklungen das Programm der nächsten vier Jahre ab. Teil 5 handelt interne Organisations- und Personalfragen ab, Teil 6 ist den finanziellen Aspekten und personellen Auswirkungen gewidmet.

Massgeblich für das Volumen der öffentlichen Entwicklungshilfe ist das vom Bundesrat mehrmals bekräftigte Ziel, 0,4 % des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu investieren. Aus dem im Finanzplan 1999 – 2002 eingestellten Mitteln resultiert bis zum Ende der Legislatur ein Anteil von 0,31 bis 0,32% am prognostizierten BSP.

Die DEZA unterstützt mit den Mitteln in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Die Politik der geographischen und thematischen Konzentration in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit wird fortgeführt : 70% der Mittel sollen ausschliesslich den definierten Programmländern und –regionen zugute kommen.

Innerhalb der Schwerpunktländer wird die DEZA fortan nur mehr in drei bis maximal vier Themenbereichen tätig sein, zum Beispiel Landwirtschaft, Wasser und Siedlungshygiene, Gesundheit und Bevölkerungsfragen. Stand früher die Abrüstungsfinanzierung oft im Mittelpunkt von Entwicklungsprojekten, so geht es heute vor allem darum, Lern- und Veränderungsprozesse zu fördern. Dabei setzt sich die DEZA ein für Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung, Dezentralisierung und den Schutz der Menschenrechte. Die DEZA trägt damit zur guten Regierungsführung in den Partnerländern bei.

Verhandlungen

SR	18.03.1999	AB 268
NR	03.06.1999	AB 906
SR	09.06.1999	AB 511
NR	16.06.1999	AB 1180

Der **Ständerat** bewilligte den Rahmenkredit ohne Gegenstimmen. In der wenig kontroversen Debatte versuchte Hans-Rudolf Merz (R, AR) den Rat angesichts des sinkenden Volumens der Entwicklungshilfe zu beruhigen. In realen Zahlen würden die Beiträge nämlich jedes Jahr immer noch etwas grösser. Bundesrat Flavio Cotti listete einige Eckdaten auf, welche belegen sollten, dass die reiche Schweiz sich durchaus zur Hilfe verpflichtet fühlen müsste: Rund 1,3 Milliarden Menschen verdienen unter einem Dollar pro Tag. 800 Millionen Menschen haben zu wenig zu essen, mehr als

1,2 Milliarden keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Angesichts solcher Fakten, so Cotti, dürfte die Schweiz ruhig etwas mehr aufwenden. Verschiedene Redner brachten den Umstand zur Sprache, dass auch Indien und Pakistan zu den 16 Ländern gehören, in denen die Schweiz in erster Priorität Entwicklungszusammenarbeit betreibt. Dies, obwohl die beiden Staaten Atomtests durchführten und das Atomteststoppabkommen nicht unterzeichnet haben. Sie wiesen darauf hin, dass es eigentlich dem Prinzip widerspreche, nur dort tätig zu sein, wo die örtlichen Regierungen eine so genannt „gute Regierungsführung“ Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantierten. Bundesrat Cotti versicherte, dass die Schweiz in den Ländern, wo sie sich engagiere, auf die Einhaltung dieser Grundsätze poche.

Im **Nationalrat** erklärte Bundesrat Joseph Deiss die Entwicklungszusammenarbeit zu einem wichtigen Kapitel der Aussenpolitik. Sie diene der Sicherheit der Schweiz und besitze eine globale und politische Dimension, die sich in Zukunft noch verstärken werde. Er wies darauf hin, dass der Kredit in absoluten Zahlen 200 Millionen Franken höher liege als der vorhergehende. Remo Gysin (S, BS) beantragte die Aufstockung des Kredits um 500 Millionen auf 4,5 Milliarden Franken. Ulrich Schlüer (V, ZH) beantragte hingegen eine Kürzung des Kredits. Damit sollten die zusätzlichen Belastungen im Asylbereich aufgefangen werden. Die Entwicklungshilfe zu reduzierten kam ausser für die Fraktion der SVP für niemanden in Frage. Die Arbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) wurde ausnahmslos als ausserordentlich gelobt. Auch habe die OECD der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Der Antrag der Fraktion der SVP unterlag demjenigen der Sozialdemokraten mit 97 zu 37 Stimmen. Mit 78 zu 73 Stimmen wurde in der Hauptabstimmung der Antrag der SP auf Ausbau des Kredits angenommen. Allerdings wurde danach mit 92 zu 52 Stimmen die notwendige Mehrheit von mindestens 101 Stimmen für die Aufhebung der Ausgabenbremse nicht erreicht, was zur Folge hatte, dass kein Betrag beschlossen wurde.

In der Differenzvereinbarung beschloss der **Ständerat** festhalten und gemäss Antrag des Bundesrates 4 Milliarden Franken zu bewilligen.

Der **Nationalrat** schloss sich dem Beschluss des Ständerates an.

98.073 Delegation Efta / Europäisches Parlament **Délégation AELE / Parlement européen**

Bericht: AB SR 1999, 89 / AB NR 1999,410

Ausgangslage

Die Efta-Parlamentarierkomitees trafen sich im Berichtsjahr zu vier gemeinsamen Sitzungen. Themen die anlässlich der Parlamentariertreffen zur Diskussion standen waren:

Die Rolle des Parlamentes im Rahmen des EWR;
das Europäische Parlament und der EWR;
Schengener Abkommen, Nordische Passunion und Asylpolitik;
Drittlandbeziehungen der Efta;
Entwicklungen in den nationalen Parlamenten der Efta-Mitgliedstaaten;
die Europäische Währungsunion;
die Krise an den weltweiten Finanzmärkten.

Zwei der Efta-Parlamentariertreffen fanden parallel zu den Efta-Ministertreffen statt und waren mit einer gemeinsamen Sitzung der Minister mit den Parlamentarierkomitees verbunden. Dabei standen folgende Themen im Vordergrund:

Die bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU;
Auswirkungen der Europäischen Währungsunion auf die Efta-Staaten;
Entwicklung der Drittlandbeziehungen der Efta.

Im Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss, in welchem die Schweiz Beobachterstatus hat wurden die Frage nach der Auswirkungen der EU-Erweiterung sowie um den EWR-Kohäsionsfonds diskutiert.

Das 17. Interparlamentarische Treffen zwischen der Schweiz und dem Europäischen Parlament fand 1998 in Strassburg statt. Hauptthema des Treffens waren die bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU.

Verhandlungen

SR

04.03.1999

AB 89

NR 18.03.1999 AB 410

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

99.001 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral

Bericht: 13.01.1999 (BBl 1999, 1070 / FF 1999, 942)

Ausgangslage

Die Tätigkeiten des Europarates standen 1998 im Zeichen der Umsetzung des am Strassburger Gipfels beschlossenen Aktionsplans. Zentrales Thema war die von den Staats- und Regierungschefs beschlossene Strukturreform.

Der Europarat führte seine Unterstützungsprogramme zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität weiter.

Bei den Menschenrechten stand die Errichtung des Ständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Vordergrund. Im Berichtszeitraum fällte der Menschenrechtsgerichtshof sechs die Schweiz betreffende Urteile. In drei Fällen stellte er die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest.

Mit der Bildung einer neuen Europäischen Komitees für den sozialen Zusammenhalt wurde eine wichtige Umstrukturierung vorgenommen und ein erster Schritt in Richtung auf eine neue europäische Strategie des sozialen Zusammenhaltes getan.

Das Projekt „Erziehung zum demokratischen Staatsbürger“ und die für 1999 vorgesehene Kampagne „Europa, ein gemeinsames Erbe“ bildeten zusammen mit den „Neuen Informationstechnologien“ Schwerpunkte im Bereich Bildung und Kultur.

Verhandlungen

NR 10.03.1999 AB 236
SR 18.03.1999 AB 241

Der **Nationalrat** behandelte den Bericht im Rahmen der Feiern zum fünfzigjährigen Bestehen des Europarates. In der kurzen Debatte wurden Fragen über die politische Bedeutung und die Rolle des Europarates aufgeworfen. Im Zentrum der Diskussion stand auch die erfolgte Aufnahme Russlands in den Europarat.

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

99.003 Europaratsdelegation. Bericht Délégation auprès du Conseil de l'Europe. Rapport

Bericht: AB NR 1999, 236 / AB SR 1999, 241

Ausgangslage

Der Bericht 1999 der Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat bringt wesentliche Neuerungen. Er legt den Akzent vermehrt auf die politischen Aspekte, ist nicht mehr chronologisch angelegt, sondern auf die Hauptthemen der Berichtsjahres; „Demokratie und Menschenrechte“, „Sozialer Zusammenhalt“, „Sicherheit der Bürger“ und „Demokratische Werte und kulturelle Vielfalt“. Diese Hauptthemen entsprechen den vier Bereichen des am zweiten Europaratsgipfel verabschiedeten Aktionsplanes zur Errichtung eines gesamteuropäischen demokratischen Sicherheitsraumes. Weitere Kapitel betreffen die Beziehungen der Versammlung zu europäischen Nichtmitgliedsländern, zu Internationalen Organisationen, zum Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und zu den europäischen Randregionen.

Verhandlungen

NR 10.03.1999 AB 236

SR 18.03.1999 AB 241

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

**99.004 Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE.
Bericht
Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE.
Rapport**

Bericht: AB NR 1999, 254 / AB SR 1999, 259

Ausgangslage

Im Berichtsjahr 1998 nahm die Delegation an folgenden Versammlungen teil:

- A. An der Versammlung des Ständigen Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 19.02. und 20.02.98 in Wien;
- B. An der 7. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 6. bis 10. Juli in Kopenhagen;
- C. Am Seminar über die Konfliktregelung und die Demokratieentwicklung im Kaukasus vom 5. und 6. Oktober in Tbilisi, Georgien
- D. An der Vorbereitungssitzung zur Konferenz von Nantes über die subregionale Wirtschaftszusammenarbeit in Europa angesichts der neuen Herausforderungen.

Verhandlungen

NR 10.03.1999 AB 254
SR 18.03.1999 AB 259

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

**99.044 Entwicklungsbericht 1986 – 1995 (Po. Zapfl, 96.3405)
Rapport sur la politique suisse de coopération au développement**

Bericht: 06.05.1999 (Bezug bei der Dokumentationszentrale)

Ausgangslage

Mit dem Postulat Zapfl vom 17. September 1996 wurde der Bundesrat eingeladen, in der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz mit den Ländern des Südens und Ostens eine Standortbestimmung vorzunehmen. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre sollen aufgearbeitet und die Lehren daraus gezogen werden. Der Bericht zeichnet wichtige Veränderungen im globalen Umfeld der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit nach und gibt Aufschluss über die daraus abgeleiteten Lehren für die weitere internationale Zusammenarbeit der Schweiz.

Im Vergleich zum ersten Zehnjahresbericht des Bundesrates über die Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz, der Rechenschaft über die Jahre 1976-1985 ablegte, werden in diesem Bericht neben der humanitären Hilfe auch zwei neue Bereiche behandelt, nämlich die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) sowie die Massnahmen zum Schutz der globalen Umwelt.

Der Bericht fasst in einem ersten Kapitel die wichtigsten globalen Veränderung zusammen, welche jeweils nach den strategischen Zielen des „Berichts über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren“ gegliedert sind: Förderung von Sicherheit und Frieden; Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat; Förderung der Wohlfahrt; Abbau der sozialen Gegensätze; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Im zweiten Kapitel folgt eine Darstellung der geleisteten Beiträge der Schweiz an die Entwicklung der Länder des Südens und des Ostens sowie zum Schutz der globalen Umwelt. Danach werden die wichtigsten Veränderungen bei den Instrumenten und Methoden der internationalen Zusammenarbeit

der Schweiz dargelegt. Der Bericht schliesst mit einer Reihe von Schlussfolgerungen und Lehren, welche der Bundesrat aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre ableitet.

Verhandlungen

NR	03.06.1999	AB 906
----	------------	--------

Der **Nationalrat** nahm vom Bericht Kenntnis.

99.045 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1998 **Délégation auprès de l'Union interparlementaire. Rapport 1998**

Bericht: AB NR 1999, 1672 / AB SR 1999, 980

Ausgangslage

1998 hat die IPU folgende parlamentarische Konferenzen abgehalten:

- die 99. Konferenz in Windhoek (Namibia) vom 6. bis 10. April 1998;
- die 100. Konferenz in Moskau (Russische Föderation) vom 7. bis 11. September 1998

Verhandlungen

NR	20.09.1999	AB 1672
SR	07.10.1999	AB 980

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

Konventionen, Übereinkommen und Verträge

94.064 Rechte des Kindes. UNO-Übereinkommen **Droits de l'enfant. Convention de l'ONU**

Botschaft: 29.6.1994 (BBl 1994 V, 1 / FF 1994 V, 1)

Ausgangslage

Das Übereinkommen wurde im Rahmen der UNO ausgearbeitet und konkretisiert die Menschenrechte für die Lebensbereiche des Kindes. Es ergänzt damit die allgemeineren Bestimmungen der beiden Menschenrechtspakte der UNO, denen die Schweiz 1992 beigetreten ist. Als völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk, dem bereits 157 Staaten angehören, leistet das Übereinkommen über die Rechte des Kindes einen internationalen Beitrag zu einem besseren rechtlichen und tatsächlichen Schutz der Kinder als schwächste Glieder jeder Gesellschaft.

Obwohl die schweizerische Rechtsordnung den Anforderungen der Übereinkommens in weiten Teilen genügt, identifiziert die Botschaft einzelne Bereiche, in denen eidgenössisches oder kantonales Recht mit den Bestimmungen des Übereinkommens nicht vereinbar ist. Der Bundesrat schlägt deshalb einige Vorbehalte vor. Zahlreiche Bestimmungen des Übereinkommens sind programmatischer Natur. Da wichtige Lebensbereiche des Kindes in die Zuständigkeit der Kantone fallen, wird das Übereinkommen mit dem Beitritt der Schweiz nicht nur für den Bund, sondern auch für Kantone und Gemeinden zu einer Leitlinie ihrer Kinderpolitik.

Verhandlungen

SR	06.06.1996	AB 342
NR	01.10.1996	AB 1679

SR	27.11.1996	AB 900
NR	04.12.1996	AB 2148
SR	09.12.1996	AB 1048
NR	13.12.1996	AB 2369

Im **Ständerat** wandte sich Carlo Schmid (C, AI) gegen eine Genehmigung des Abkommens. Das Abkommen widerspreche der hierzulande vertretenen Grundauffassung der elterlichen Gewalt, diese werde regelrecht ausgehöhlt, sagte Schmid. Das Weisungsrecht der Eltern und die Gehorsamspflicht der Kinder würden eingeschränkt. Verschiedene andere Redner und auch Bundesrat Flavio Cotti hielten dem entgegen, dass die Konvention die Rechte der Eltern ausdrücklich vorbehalte. Kommissionssprecher Hans Danioth (C, UR) wies darauf hin, dass der Vorrang der Familie und deren zentrale Rolle als Grundeinheit der Gesellschaft durch die Konvention sogar noch bestätigt werde. Es sei auch keine Beschwerde- oder Prozessflut zu erwarten, Kinder würden nicht häufiger gegen ihre Eltern klagen, als dies nach dem heute geltenden Recht bereits möglich sei, sagte Danioth. Cotti unterstrich, dass fast alles, was die Konvention postuliere, in der Schweiz bereits geltendes Recht sei. Den wenigen Ausnahmen werde die Schweiz mittels Vorbehalten gerecht. Nachdem Schmid mit seinem Antrag auf Nichteintreten unterlegen war, verlangte er, dass die Schweiz die Konvention nur mit einem generellen Vorbehalt ratifizieren solle, der ausdrücklich deren direkte Anwendbarkeit ausschliesse. Danach hätte niemand direkt aus der Konvention irgendwelche einklagbaren Rechte ableiten können. Mit 30 zu 9 Stimmen wurde aber auch dieser Antrag klar abgelehnt. Die Mehrheit hielt Schmid entgegen, dass ein solcher Vorbehalt der in der Schweiz befolgten Rechtsauffassung zuwiderlaufe. Mit 29 zu 7 Stimmen hielt der Ständerat hingegen fest, dass die schweizerische Gesetzgebung über die elterliche Sorge vorbehalten bleibe. Helen Leumann (R, LU) bekämpfte erfolglos diesen Vorbehalt, der laut ihr einzig zum Trugschluss führe, das schweizerische Recht decke sich nicht mit jenem der Konvention. Die andern vier Vorbehalte waren unbestritten. Der gewichtigste hält fest, dass die Kinder von Saisoniers nicht bei den Eltern leben können. Mit 25 zu 4 Stimmen überwies der Rat ein Postulat, das eine möglichst rasche Beseitigung dieses Unrechts verlangt. Mit 34 zu 7 Stimmen verworfen wurde der Antrag einer Kommissionsminderheit, die Ratifikation der Konvention dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Maximilian Reimann (V, AG) wandte sich vergeblich gegen eine faktische Umgehung des Souveräns, wo es um familiäre und damit höchste Rechte gehe. René Rhinow (R, BL) hielt dem entgegen, dass die Kinderschutzkonvention ein denkbar untaugliches Objekt für die freiwillige Unterstellung unter das fakultative Referendum sei. Mit 37 zu 1 Stimme stimmte der Ständerat dem Beitritt zum Übereinkommen in der Gesamtabstimmung zu.

Im **Nationalrat** beantragte eine rechtsbürgerliche Kommissionsminderheit Nichteintreten. Staatliche Schutzpflichten würden die elterliche Autorität beschneiden und die Familie aushöhlen. Das Übereinkommen sei zu schwammig und in seinen Auswirkungen kaum absehbar. Die Kinderkonvention strebe eine Verstaatlichung der Erziehung an. Die Mehrheit der Fraktionen begrüßte die Konvention durchwegs als sinnvolle Ergänzung der UNO-Menschenrechtspakte. Die schwächsten Glieder der Gesellschaft, hiess es, benötigten einen besonderen Schutz. Die Erziehungsrechte der Eltern blieben ausdrücklich gewahrt und würden nur dort beschnitten, wo es um den Kampf gegen Missbräuche gehe. Der Rat beschloss mit 126 zu 50 Stimmen Eintreten.

Unbestritten blieb, dass sich das schweizerische Recht fast durchwegs mit den - überwiegend programmatischen - Bestimmungen der Konvention deckt. In den vier Punkten, wo dies noch nicht der Fall ist, stimmte der Nationalrat den vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorbehalten zu. Mit 107 zu 58 Stimmen verwarf er den Antrag der Sozialdemokraten, auf jeglichen Vorbehalt zu verzichten und so mehr politischen Druck zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts zu erzeugen. Deutlich gutgeheissen wurde namentlich der Vorbehalt betreffend die Ausländergesetzgebung, welche den Saisoniers keinen Familiennachzug gewährt. Nur knapp, mit 84 zu 80 Stimmen, strich man den vom Ständerat aus Akzeptanzgründen nachgeschobenen und von der Christlich-demokratischen Fraktion unterstützten Hinweis, dass auch die schweizerische Gesetzgebung über die elterliche Sorge vorbehalten bleibe. Mit 105 zu 54 Stimmen lehnte es der Nationalrat schliesslich ab, den Beitritt zur Kinderschutzkonvention dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Nach Ansicht einer Kommissionsminderheit hätte die grosse Tragweite des Übereinkommens ein Mitspracherecht des Volkes gerechtfertigt. Die Ratsmehrheit schloss das fakultative Referendum aber mit dem Argument aus, dass die Rechtslandschaft der Schweiz durch die Konvention nicht verändert werde.

Mit 116 zu 46 Stimmen beschloss der Nationalrat in der Gesamtabstimmung der Ratifikation zuzustimmen.

In der Differenzbereinigung wollte der **Ständerat** anders als der Nationalrat, dass die Schweizer Gesetzgebung über die elterliche Vorsorge ausgeklammert wird. In der Bevölkerung bestünden gewisse Ängste, dass das Übereinkommen den Kindern zu viele Rechte zugestehe und die elterliche Gewalt zu sehr beschneide, sagte Kommissionssprecher Hans Danioth (C, UR). Christiane Brunner (S, GE) plädierte für die Version des Nationalrates. Man solle jetzt schnell zur Ratifikation schreiten. Der Vorbehalt sei bloss eine formale Differenz zum Übereinkommen. Bundesrat Flavio Cotti erklärte es gehe hier um einen bescheidenen Konflikt, der kein wesentliches Element der Konvention darstelle. Mit 26 zu 16 Stimmen beschloss der Rat, den Vorbehalt anzubringen. Einer der übrigen Vorbehalte betraf die ausnahmslos gewährte Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug. Der Ständerat überwies eine Motion des Nationalrates, die den Bundesrat auffordert, einen Gesetzesentwurf vorzuschlagen, der die Aufhebung dieses Vorbehaltes ermöglicht, in der unverbindlichen Form des Postulates.

Der **Nationalrat** blieb bei seiner früheren Haltung und lehnte den Vorbehalt mit 98 zu 55 Stimmen ab. Mit 27 zu 17 Stimmen beschloss der **Ständerat** am Vorbehalt und damit an der Differenz zum Nationalrat festzuhalten.

Widerwillig gab schliesslich der **Nationalrat** nach und räumte die letzte Differenz aus.

95.031 Seeschiffahrtsgesetz. Internationale Uebereinkommen Loi sur la navigation maritime. Conventions internationales

Botschaft: 03.05.1995 (BBI 1995 III, 241 / FF 1996 III, 233)

Ausgangslage

Die Vorlage enthält drei Übereinkommen sowie zwei Protokolle zu internationalen Übereinkommen, die sich mit folgenden Problemen befassen:

- Internationales Übereinkommen von 1990 über die Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung.
- Internationales Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden und das dazugehörige Protokoll vom 27. November 1992.
- Protokoll von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.
- Strassburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt.

Verhandlungen

NR	27.09.1995	AB 1932
SR	11.12.1995	AB 1160
NR /SR	22.03.1996	Schlussabstimmung: Bundesbeschluss betreffend das Strassburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt (168:1 / 36:0) Seeschiffahrtsgesetz (171:0 / 39:0)

Nationalrat und Ständerat stimmten der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

95.032 Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT). Beitritt Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT). Adhésion

Botschaft: 03.05.1995 (BBI 1995 III, 609 / FF 1995 III, 593)

Ausgangslage

Die Agence de Coopération Culturelle et Technique (ACCT) ist die einzige intergouvernementale Organisation der Frankophonie. Sie ist in der multilateralen Zusammenarbeit tätig, und zwar in

Bereichen wie Sprache, Kultur, Kommunikation, Unterstützung des Rechtsstaates, Erziehung und Ausbildung. Sie ist Hauptumsetzungsorgan der Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, denen die französische Sprache gemeinsam ist, und dient gleichzeitig als Sekretariat für alle Instanzen der Frankophonie.

Die Schweiz, Vollmitglied an den Frankophonie-Gipfeltreffen seit 1989, beteiligt sich an den meisten Frankophonie-Instanzen und unterstützt eine gewisse Anzahl der ACCT-Programme. Ihr Fernbleiben von der ACCT ist unter den Mitgliedern der Gipfeltreffen fast ein Ausnahmefall. Der Beitritt zur ACCT, dessen jährliche Kosten sich auf rund 4 Millionen Franken belaufen würden, könnte dieser Anomalie abhelfen.

Verhandlungen

SR	02.10.1995	AB 966
NR	19.12.1995	AB 2593
SR / NR	21.12.1995	Schlussabstimmungen (41:0 / 161:2)

Beide Räte stimmten dem Beitritt zu.

95.058 Katastrophenhilfe. Abkommen mit Italien **Aide en cas de catastrophe. Accord avec l'Italie**

Botschaft: 13.09.1995 (BBI 1995 IV, 1057 / FF 1995 IV, 1021)

Ausgangslage

Das schweizerisch-italienische Katastrophenhilfeabkommen setzt den Rahmen für die gegenseitige Hilfeleistung im Falle von schweren natürlichen oder durch menschliche Aktivität verursachten Katastrophen. Das Abkommen regelt insbesondere den Grenzübertritt von Hilfsmannschaften und Material im Sinne grösstmöglicher Erleichterungen. Weiter legt es fest, dass die Hilfeleistung freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Bei der Anwendung des Abkommens beteiligen sich die Grenzkantone Graubünden, Tessin und Wallis sowie die italienischen Grenzprovinzen.

Verhandlungen

NR	19.12.1995	AB 2603
SR	19.03.1996	AB 163

Nationalrat und Ständerat stimmten dem Abkommen ohne Gegenstimmen zu.

95.080 Internationales Getreideabkommen von 1995. Übereinkommen **Accord international sur les céréales de 1995. Convention**

Botschaft: 15.11.1995 (BBI 1995 IV, 1732 / FF 1995 IV, 1674)

Ausgangslage

Im Jahre 1949 einigten sich die wichtigsten Produzenten- und Getreideeinfuhrländer erstmals auf ein Internationales Getreideabkommen. Es enthielt wirtschaftliche Bestimmungen in Form von Vorschriften über Mindest- und Höchstpreise wie auch Liefer- und Bezugsverpflichtungen in bezug auf den Handel mit Weizen und denjenigen mit anderem Getreide.

Im Jahre 1994 setzte der Internationale Weizenrat eine Arbeitsgruppe ein, die die bestehende Weizenhandel-Konvention überarbeitete und ihren rein administrativen Inhalt an die aktuellen Verhältnisse im internationalen Getreidehandel anpasste. Das neue Abkommen trägt den Ergebnissen der Uruguay-Runde des GATT Rechnung.

Eine wesentliche Neuerung bedeutet auch die Tatsache, dass sich die Partnerländer erstmals seit Beginn der 60er Jahre auf eine Neuverteilung der Stimmrechte einigen konnten. Diese bilden die Grundlage für die finanziellen Beitragsleistungen der Mitgliedländer.

Verhandlungen

SR	04.03.1996	AB 2
NR	06.03.1996	AB 154

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen zu.

96.081 Schutz des Menschen. Beitritt zum Übereinkommen des Europarates Protection des personnes. Adhésion à la Convention du Conseil de l'Europe

Botschaft: 13.11.1996 (BBl 1997 I, 717/ FF 1997 I, 701)

Ausgangslage

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer Harmonisierung von einzelstaatlichen Gesetzgebungen und einer Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit. Es will ein hohes Datenschutzniveau sicherstellen und gleichzeitig den freien, grenzüberschreitenden Informationsaustausch ermöglichen. Dieses Übereinkommen konkretisiert die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Artikel 8 und 10 in bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Übereinkommen gilt für alle automatischen Datensammlungen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen und privaten Bereich, soweit es sich um Daten über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen handelt. Es legt die Grundsätze des Datenschutzes fest, welche die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Gesetzgebungen umsetzen müssen.

Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen stellt ein wichtiger Beitrag zur Harmonisierung und zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes dar.

Verhandlungen

SR	13.03.1997	AB 227
NR	05.06.1997	AB 1006

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen ohne Gegenstimmen zu.

96.098 Regional- oder Minderheitensprachen. Europäische Charta Langues régionales ou minoritaires. Charte européenne

Botschaft: 25.11.1996 (BBl 1997 I, 1165 / FF 1997 I, 1105)

Ausgangslage

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist das Ergebnis eines Reflexionsprozesses über die Ursprünge der kulturellen Vielfalt und Identität Europas. Die Charta soll Regional- oder Minderheitensprachen als gefährdeten Teil des europäischen Kulturerbes schützen und fördern. Der Geltungsbereich der Charta beschränkt sich auf die Gebiete, in den Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gesprochen werden.

Jeder Staat kann bei der Ratifizierung frei bestimmen, welche Sprachen durch die Chartabestimmungen geschützt werden sollen. Angesichts des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Schweiz sowie der Ergebnisse der beiden Vernehmlassungsverfahren kommen in unserem Land gegenwärtig die italienische und die rätoromanische Sprache in Betracht. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Ziele und Grundsätze der Charta im neuen Verfassungsartikel 116 und in den daraus fliessenden Gesetzesbestimmungen über die Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen bereits weitgehend abgedeckt sind.

Verhandlungen

SR	18.06.1997	AB 648
NR	25.09.1997	AB 1732

Der **Ständerat** lehnte einen Nichteintretensantrag von Schmid Carlo (C, AI) mit 25 zu 2 Stimmen ab, in der Gesamtabstimmung stimmte er dem Bundesbeschluss mit 25 zu einer Stimme zu.
Der **Nationalrat** stimmte dem Bundesbeschluss mit 123 zu 22 Stimmen zu.

97.037 **Übereinkommen über Konventionelle Waffen. Protokolle** **Convention sur les armes conventionnelles. Protocoles**

Botschaft: 14.05.1997 (BBI 1997 IV, 1 / FF 1997 IV, 1)

Ausgangslage

Die Botschaft bezieht sich auf die Ergebnisse der ersten Revisionskonferenz zum Übereinkommen von 1980 über konventionelle Waffen und seine Protokolle. An dieser Konferenz wurden ein neues Protokoll IV über Blendlaserwaffen angenommen und das Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen überarbeitet. Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 als solches, das ein Rahmenabkommen ist, wurde nicht überarbeitet.

Verhandlungen

NR	01.12.1997	AB 2383
SR	08.12.1997	AB 1122

Beide Räte stimmten den Protokollen ohne Gegenstimmen zu.

97.038 **Grenzbereinigungen. Abkommen mit Frankreich** **Rectification de la frontière. Conventions avec la France**

Botschaft: 14.05.1997 (BBI 1997 III, 909 / FF 1997 III, 825)

Ausgangslage

Das Abkommen vom 27. September 1984 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über den Autobahnzusammenschluss zwischen Bardonnex (Genf) und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen) bildete die Grundlage für den Bau der Verbindung N1a-A 401 zur französischen Autobahn A 40 durch ein Brückenbauwerk. Die gegenwärtig zur Schweiz gehörende Fläche, über welche die Brücke führt, soll gemäss einem besonderen Abkommen gegen Gebietsabtausch an Frankreich abgetreten werden, damit das Hauptwerk insgesamt auf französisches Gebiet zu liegen kommt. Weiter regelt eine Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in Bardonnex/Saint-Julien die Abwicklung der Grenzkontrollformalitäten beim Autobahnzusammenschluss.

Der wegen der Nationalstrasse notwendige Bau einer neuen Plattform am Zollübergang auf dem Gebiet der Grenzgemeinden Vallorbe (Waadt) und Jougne (Departement Doubs) und die damit verbundene Kanalisierung eines Abschnittes des Baches „La Jougneaz“ machten eine kleine Grenzbereinigung notwendig.

Verhandlungen

NR	23.09.1997	AB 1652
SR	01.12.1997	AB 1033
NR /SR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (180:0 / 44:0)

Beide Räte stimmten den Abkommen einstimmig zu.

97.059 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Zusatzprotokoll Coopération transfrontalière. Protocole additionnel

Botschaft: 13.08.1997 (BBl 1997 IV, 610 / FF 1997, 539)

Ausgangslage

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden des Europarates wurde in dem Bestreben ausgearbeitet, die regionale und lokale Zusammenarbeit zu stärken, indem insbesondere deren rechtlicher Rahmen verbessert wird. Es enthält Bestimmungen zum Recht der Gebietskörperschaften, Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu schliessen, zur Rechtswirkung von Beschlüssen, die im Rahmen einer Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefasst werden, sowie zur Rechtspersönlichkeit der Organismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Verhandlungen

SR	03.03.1998	AB 216
NR	15.06.1998	AB 1032

Der Ständerat und der Nationalrat stimmten dem Zusatzprotokoll einstimmig zu.

97.082 Schutz nationaler Minderheiten. Übereinkommen Protection des minorités nationales. Convention

Botschaft: 19.11.1997 (BBl 1998, 1293 / FF 1998, 1033)

Ausgangslage

Am Wiener Gipfeltreffen vom 9. Oktober 1993 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates beschlossen, das Ministerkomitee zu beauftragen, rasch ein Rahmenübereinkommen zu erarbeiten, in dem die Grundsätze umschrieben werden, die von den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Schutzes nationaler Minderheiten einzuhalten sind. Das Rahmenübereinkommen wurde am 1. Februar 1995 zur Unterschrift aufgelegt. Sein Ziel ist es, interne oder zwischenstaatliche Spannungen zu vermeiden oder zu vermindern, die durch das Fehlen eines Schutzes der Minderheiten insbesondere in Zentral- und Osteuropa entstehen können.

Die Ziele und Prinzipien des Rahmenübereinkommens sind schon heute in weitem Masse von den Bestimmungen der Bundesverfassung und der massgeblichen Erlasse sowie den internationalen Instrumenten, die für die Schweiz Gültigkeit haben, gedeckt. Trotzdem hat der Bundesrat vor, anlässlich der Ratifikation zwei Erklärungen bezüglich des Anwendungsbereiches des Rahmenübereinkommens und der anwendbaren Grundsätze im Bereich der Sprachen abzugeben.

Mit der Ratifikation des Rahmenübereinkommens bestätigt die Schweiz ihr traditionelles Engagement auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes, der einen integralen Bestandteil der Menschenrechte bildet.

Verhandlungen

SR	16.06.1998	AB 636
NR	21.09.1998	AB 1684

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen oppositionslos zu.

98.026 TIR-Abkommen. Änderung vom 27. Juni 1997 **Convention TIR. Amendement du 27 juin 1997**

Botschaft: 22.04.1998 (BBl 1998, 3370 / FF 1998, 3293)

Ausgangslage

Das Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) wurde am 14. November 1975 im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen in Genf geschlossen.

In der Folge des Falls der Berliner Mauer und der Aufhebung der Grenzen innerhalb der Europäischen Union wurden zahlreiche Zuwiderhandlungen mittels Carnets TIR begangen, und zwar im wesentlichen auf EU-Territorium.

Entsprechend wurde eine grundlegende Änderung des TIR-Abkommens in mehreren Etappen als notwendig erachtet, um das System zu verstärken und Zuwiderhandlungen Einhalt zu gebieten. Im Hinblick darauf wurden die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen angepasst.

Verhandlungen

NR	21.09.1998	AB 1700
SR	24.09.1998	AB 922

Beide Räte stimmten der Änderung des Abkommens einstimmig zu.

98.054 Verbot von Nuklearwaffen. Ratifikation **Interdiction complète des essais nucléaires. Ratification**

Botschaft: 09.09.1998 (BBl 1999, 653 / FF 1999, 607)

Ausgangslage

Mit der Vorlage schlug der Bundesrat vor, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, abgekürzt CTBT (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty) im Rahmen der Beteiligung der Schweiz an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kernwaffen und ihrer Perfektionierung zu militärischen Zwecken gutzuheissen.

Der CBT verpflichtet jeden Vertragsstaat, keine Versuchs- oder anderen Explosionen mit nuklearen Waffen durchzuführen und solche Explosionen an jedem Ort, der unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle steht, zu verbieten und zu verhindern.

Das Inkrafttreten des CTBT hängt von der Ratifikation des Vertrags durch die 44 Staaten mit Kernwaffenpotential ab, zu denen auch die fünf offiziellen Atommächte gehören. Auch die Schweiz gehört wegen ihrer zivilen Kernreaktoren zu dieser Staatengruppe.

Verhandlungen

NR	01.03.1999	AB 2
SR	31.05.1999	AB 369
NR / SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (177:0 /38:1)

Der **Nationalrat** stimmte ohne Gegenstimmen der Ratifikation zu.

Im **Ständerat** wurde eine Rückweisantrag Schmid Carlo (C, AI) an die Kommission mit 25 zu 10 Stimmen abgelehnt. Schmid begründete seinen Antrag damit, dass das Verbot nicht realisierbar sei und zudem der Vertrag von den USA, Israel, Indien und Pakistan noch nicht ratifiziert wurde, was bedeuten würde, dass der Vertrag gar nicht erst in Kraft tritt. In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat mit 26 zu 7 Stimmen der Ratifikation zu.

99.005 EUROCONTROL. Internationales Übereinkommen EUROCONTROL. Convention internationale

Botschaft: 13.01.1999 (BBl 1999, 2418 / FF 1999, 2222)

Ausgangslage

Mit der Vorlage wird die Genehmigung einer Neufassung des Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 beantragt. Am 27. Juni 1997 haben die EUROCONTROL-Mitgliedstaaten das Protokoll zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen unterzeichnet. Ziel dieser Änderung ist die rechtliche Umsetzung einer institutionellen Strategie, welche von den europäischen Verkehrsministern 1997 beschlossen wurde und mit welcher die dringend notwendige Kapazitätserhöhung der Flugsicherung in Europa erreicht werden soll.

Verhandlungen

NR	16.06.1999	AB 1178
SR	30.09.1999	AB 862
NR/SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (194:0 / 42:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

99.028 Bilaterale Verträge Schweiz – EU Accords bilatéraux Suisse – UE

Botschaft: 23.06.1999 (BBl 1999, 6128 / FF 1999, 5440)

Ausgangslage

Die zur Annahme vorgelegten sektoriellen Abkommen sind das Ergebnis der wichtigsten Verhandlungen im Rahmen der schweizerischen Integrationspolitik seit der Ablehnung von Volk und Ständen des EWR-Abkommens am 6. Dezember 1992.

Ende 1993 erklärte sich der EU-Rat einverstanden, in sieben Bereichen Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen: Forschung, öffentliches Beschaffungswesen, technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft, Luftverkehr, Landverkehr und Personenverkehr. Diese sieben Bereiche decken 10 Sektoren der vom Bundesrat Anfang 1993 definierten schweizerischen Interessen ab. Allerdings führte die am 20. Februar 1994 durch das Schweizer Volk und die Stände angenommene Alpenschutzinitiative zu einer Denkpause auf beiden Seiten, welche erst Ende 1994, auf Grund der von der Schweiz gelieferten Präzisierungen zur nichtdiskriminierenden Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz der Alpen, zur Verabschiedung formeller Verhandlungsmandate und am 12. Dezember 1994 zur formellen Aufnahme der Verhandlungen führte. Die Unterzeichnung der Verträge fand am 21. Juni 1999 in Luxemburg statt.

Das ausgehandelte Forschungsabkommen schafft günstigere Rahmenbedingungen für die Forschung in der Schweiz und eröffnet neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das Abkommen trägt bei zum Erhalt des hohen technologischen Niveaus in der Schweiz.

Das **Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen** verschafft schweizerischen Anbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Aufträgen von EU-Unternehmen in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Stadt- und Regionalverkehr, Eisenbahnen und Telekommunikation. Damit erhalten schweizerische Wirtschaftsakteure bei transparenten Verfahren Zugang zu einem bedeutenden europäischen Markt. Umgekehrt wird der Wettbewerb auf dem schweizerischen Markt öffentlicher Aufträge, inklusive auf Gemeindeebene, verstärkt.

Das **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen** baut technische Handelshemmnisse im Austausch von Industrieerzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU ab. Es bringt für wichtige Wirtschaftszweige wie die Maschinen-, Pharma-, Medizinprodukte- und Telekomindustrie wesentliche Erleichterungen. Da kostspielige und aufwändige Doppelprüfungen

der Produkte zumeist entfallen, kann die Schweizer Exportindustrie ihre Produkte schneller und einfacher auf den europäischen Markt bringen. Die Benachteiligung schweizerischer Exporteure gegenüber ihren Konkurrenten aus dem EU-Raum kann damit verringert werden.

Das **Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen** enthält alle notwendigen Elemente, um den gegenseitigen Handel von Landwirtschaftsprodukten zwischen der Schweiz und ihrem wichtigsten Handelspartner, der EU, zu verstärken. Die Verhandlungsergebnisse stehen im Einklang mit der vom Bundesrat 1992 eingeleiteten Neuorientierung der Agrarpolitik. Die Abwicklung von Ausfuhren wird zudem über den Abbau technischer Handelshemmnisse vereinfacht. Beide Vertragsparteien gewähren sich neue Zolltarif-Konzessionen für landwirtschaftliche Produkte, in den Sektoren Milchprodukte (vor allem Käse), Obst und Gemüse, Gartenbauerzeugnisse, Rind- und Schweinefleisch- sowie Weinspezialitäten.

Das **Luftverkehrsabkommen** regelt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Neue Verkehrsrechte werden den schweizerischen Fluggesellschaften etappenweise zugestanden. Ihre weltweite Wettbewerbsposition verbessert sich dadurch. Sie kommen zudem in den Genuss der Freiheit der Preis- und Flugplangestaltung, d. h. es sind keine Genehmigungen für Tarife und Flugrouten mehr nötig.

Das **Landverkehrsabkommen** sieht eine koordinierte Landverkehrspolitik zwischen der Schweiz und den EU-Staaten vor, mit dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Mobilität und des Umweltschutzes sowie eines effizienten Verkehrsflusses durch freie Wahl der geeigneten Verkehrsmittel. Es handelt sich um ein Liberalisierungsabkommen, welches die schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahn- Verkehrsmärkte für Personen und Güter regelt. Das Abkommen sieht eine Übergangsphase und ein endgültiges Regime ab 2005 bzw. 2007/2008 vor. Es sieht die Erhöhung der in der Schweiz geltenden Gewichtslimite für Lastwagen im Jahr 2001 auf 34-Tonnen, und im Jahr 2005 auf 40-Tonnen vor, parallel zu einer starken Erhöhung der Strassenabgaben, die entscheidend zur verfassungsrechtlich gebotenen Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene beitragen wird.

Ziel des **Personenverkehrsabkommens** ist die stufenweise Einführung der Freizügigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und der EU-Staaten. Der kontingentfreie Personenverkehr für erwerbstätige Personen wird probeweise nach fünf Jahren eingeführt. Die Schweiz kann während weiteren sieben Jahren gegebenenfalls eine zu massive Einwanderung aus EU-Staaten unterbinden. Sie hat die Möglichkeit, die Kontingente befristet wieder einzuführen. Verwirklicht wird der freie Personenverkehr nach zwölf Jahren. Der Vertrag wird anfänglich auf 7 Jahre Gültigkeit abgeschlossen. Ohne gegenteilige Entscheidung der Parteien wird er alsdann auf unbestimmte Zeit verlängert, bleibt jedoch kündbar.

In der Botschaft werden nicht nur die sieben Verträge zur gesamthaften Genehmigung vorgeschlagen, sondern auch landesrechtliche Massnahmen auf Gesetzesstufe. Es sind dies vorerst die aus Transparenzgründen notwendigen Gesetzesanpassungen in den Bereichen Landwirtschaft (1 Gesetz), Landverkehr (2 Gesetze) und Personenverkehr (12 Gesetze). Dazu gehört auch der Kreditbeschluss für das Forschungsabkommen. Ausserdem schlägt der Bundesrat Begleitmassnahmen auf Gesetzesstufe in denselben 3 Bereichen vor, inklusive einen Kreditbeschluss für die Förderung des kombinierten Verkehrs. Das Anwaltsgesetz, das ebenfalls Bestimmungen zur Umsetzung der Verträge enthält, bildet Gegenstand einer separaten Botschaft.

Die vorgeschlagenen Begleitmassnahmen haben zum Ziel, möglichen Schwierigkeiten bei der Einführung der neuen Regeln entgegenzutreten zu können, ohne das positive Potential der neuen Freiheiten übermässig einzuschränken. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, insbesondere auf den Bundeshaushalt, werden rund 600 Millionen Franken jährlich betragen. Der Stellenwert der sieben Verträge im Gesamtzusammenhang mit der vom Bundesrat entwickelten schweizerischen Integrationspolitik, namentlich die Gegenüberstellung von EU-Beitritt, EWR-Teilnahme und verschiedenen Formen des Alleingangs, ist im Integrationsbericht 1999 vom 3. Februar 1999 sowie in der Botschaft des Bundesrats zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» / Gegenvorschlag vom 28. Januar 1999 ausführlich dargestellt.

Für die Beratung im Parlament wurde die Vorlage wie folgt unterteilt:

- 1 Bundesbeschluss über die Genehmigung der sektoriellen Abkommen**
- 2 Lebensmittelgesetz**
- 3 Bundesgesetz zum Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse**
- 4 Bundesgesetz zum Abkommen über die Freizügigkeit**
- 5 Bundesbeschluss über die Finanzierung der Vollbeteiligung der Schweiz an den Programmen der EU im Bereich Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration**
- 6 Landwirtschaftsgesetz**
- 7 Verkehrsverlagerungsgesetz**
- 8 Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
- 9 Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs**

Verhandlungen

NR	30.08.1999	AB 1433, 1454 (Allgemeine Aussprache)
SR	31.08.1999	AB 624 (Allgemeine Aussprache)
NR	30.08.1999	AB 1433, 1454, 1486 (Vorlage 1)
SR	31.08.1999	AB 624, 643 (Vorlage 1)
SR	01.09.1999	AB 690 (Vorlage 2)
NR	03.09.1999	AB 1640 (Vorlage 2)
NR	31.08.1999	AB 1509 (Vorlage 3)
SR	02.09.1999	AB 693 (Vorlage 3)
SR	31.08.1999	AB 645, 654, 657 (Vorlage 4)
NR	02.09.1999	AB 1580, 1598, 1599 (Vorlage 4)
SR	31.08.1999	AB 645 (Vorlage 5)
NR	02.09.1999	AB 1579 (Vorlage 5)
SR	01.09.1999	AB 688 (Vorlage 6)
NR	03.09.1999	AB 1631 (Vorlage 6)
NR	31.08.1999	AB 1514, 1530 (Vorlage 7)
SR	02.09.1999	AB 697 (Vorlage 7)
SR	01.09.1999	AB 659, 678 (Vorlage 8)
NR	03.09.1999	AB 1604, 1628 (Vorlage 8)
NR	31.08.1999	AB 1542 (Vorlage 9)
SR	02.09.1999	AB 712 (Vorlage 9)
NR	21.09.1999	AB 1691 (Vorlage 1)
SR	21.09.1999	AB 735 (Vorlage 2)
NR	21.09.1999	AB 1692 (Vorlage 3)
SR	21.09.1999	AB 721 (Vorlage 4)
NR	23.09.1999	AB 1753 (Vorlage 4)
SR	28.09.1999	AB 836 (Vorlage 4)
SR	21.09.1999	AB 733 (Vorlage 6)
NR	21.09.1999	AB 1692 (Vorlage 7)
SR	23.09.1999	AB 780 (Vorlage 7)
NR	28.09.1999	AB 1848 (Vorlage 7)
SR	30.09.1999	AB 864 (Vorlage 7)
SR	21.09.1999	AB 726 (Vorlage 8)
NR	23.09.1999	AB 1756 (Vorlage 8)
SR	28.09.1999	AB 837 (Vorlage 8)
NR	21.09.1999	AB 1708 (Vorlage 9)
SR	23.09.1999	AB 784 (Vorlage 9)
NR	28.09.1999	AB 1850 (Vorlage 9)
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen
		1 (183:11 / 45:0)
		2 (188:2 / 45:0)
		3 (154:33 / 45:0)
		4 (160:29 / 44:0)
		6 (163:22 / 45:0)

7 (145:36 / 33:6)

8 (154:17 / 35:2)

Der **Nationalrat** genehmigte als Erstrat die dem fakultativen Referendum unterstellten bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU in der Gesamtabstimmung mit 144 zu 3 Stimmen bei 28 Enthaltungen. Im Unterschied zum Bundesrat soll jedoch im Ratifizierungsbeschluss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Weiterführung der Personenfreizügigkeit und die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf künftige EU-Mitglieder eines referendumspflichtigen Bundesbeschlusses bedürfen. Anschliessend schloss sich der **Ständerat** dieser Ergänzung an und hiess das Vertragswerk in der Gesamtabstimmung mit 40 zu 0 Stimmen gut.

Die sieben bilateralen Abkommen über den Personen-, Land- und Luftverkehr, über Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen und Forschung, die nur gesamthaft gutgeheissen oder abgelehnt werden können, waren im **Nationalrat** kaum bestritten. Die meisten Redner teilten die Einschätzung, dass das Vertragswerk ausgewogen ist. Mit dem Inkrafttreten der Verträge könnten wichtige Wettbewerbsnachteile der Wirtschaft gegenüber der EU abgebaut werden. Die damit verbundenen Wirkungen, wie etwa bei der Erweiterung des öffentlichen Auftragswesens, eröffne für die Schweiz neue wirtschaftliche Impulse. Die nüchterne Aufrechnung der Vor- und Nachteile zeige, dass die positiven Aspekte deutlich überwiegen. Die Schweiz brauche dieses Abkommen, nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch aus politischen Gründen. Umstritten waren jedoch die flankierenden Massnahmen, mit denen Nachteile der Abkommen über die Personenfreizügigkeit und den Landverkehr ausgeglichen werden sollen. Sprecher der Linken machten deutlich, dass die vom Bundesrat in Aussicht genommenen Massnahmen gegen Lohndumping das absolute Minimum darstellten, die vorgeschlagenen Massnahmen gegen die drohende Lastwagen-Flut nach der Zulassung von 40-Tönnern jedoch unzureichend seien. Von bürgerlicher Seite wurde davor gewarnt, die mit den bilateralen Verträgen verbundene Liberalisierung durch überbissene flankierende Massnahmen zunichte zu machen. Einzelinteressen der Umweltverbände und der Gewerkschaften dürften nicht das nach langen und zähen Verhandlungen erzielte Vertragswerk gefährden.

Zum Schluss der Debatte betonten Bundesrat Joseph Deiss und Bundesrat Pascal Couchepin, dass es zu dem bilateralen Vertragswerk innert nützlicher Frist keine realistische Alternative gebe. Die Frage eines weitergehenden Integrations schrittes werde damit überhaupt nicht präjudiziert. Ziehe man Bilanz, könne die Wirtschaft aus den besseren Rahmenbedingungen zweifellos Vorteile ziehen. Gerade für die Umsetzung des Land- und Personenverkehrsabkommens seien flankierende Massnahmen im Interesse des Ganzen unabdingbar. Einen Nichteintretensantrag der Schweizer Demokraten lehnte der Rat mit 171 zu 3 Stimmen ab. In der Detailberatung wurden Anträge, die Ratifizierung des Genehmigungsbeschlusses zwingend mit den flankierenden Massnahmen zu verknüpfen bzw. den Ratifizierungsbeschluss obligatorisch zur Abstimmung zu bringen, abgelehnt. Angenommen wurden hingegen Forderungen, die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens bzw. dessen Ausdehnung auf künftige EU-Mitglieder ausdrücklich einem referendumspflichtigen Bundesbeschluss zu unterstellen.

In der Eintretensdebatte des **Ständerates** wurde die Meinung vertreten, dass die Gesamtheit der Verträge für die Schweiz neue Absatz- und Beschäftigungsperspektiven eröffne. Für die flankierenden Massnahmen bestehe politischer Spielraum. Auch in Zukunft blieben diese anpassungsfähig. Eintreten blieb unbestritten. In der konkreten Ausgestaltung des Genehmigungsbeschlusses folgte der Ständerat dem Erstrat. Dabei übernahm er stillschweigend die vom Nationalrat eingefügt Klausel, wonach eine Weiterführung der Personenfreizügigkeit und deren Erweiterung auf neue EU-Mitglieder dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

Verkehr

Gemäss Beschluss des **Nationalrates** sollen aufgrund des neuen Verlagerungsgesetzes spätestens nach Eröffnung des Gotthardtunnels, also im Jahre 2013, nur noch 650 000 Lastwagen die Alpen queren dürfen. Der **Ständerat** hingegen verzichtete darauf, einen verbindlichen Termin für das Verlagerungsziel festzuschreiben; allenfalls soll jedoch der Bundesrat notwendige Massnahmen treffen können. Den kombinierten Verkehr will der **Nationalrat** mit 3300 und der **Ständerat** mit 2850 Millionen Franken fördern.

Ausgehend davon, dass aufgrund des Landverkehrsabkommens das Schweizer Strassennetz bis zur Inbetriebnahme einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt sein wird, schlägt der Bundesrat flankierende

Massnahmen vor, wobei die marktwirtschaftlichen Instrumente zur Verlagerung des alpenquerenden Transitverkehrs auf die Schiene im Zentrum stehen. Am meisten umstritten im **Nationalrat** war die Kernfrage, bis zu welchem Zeitpunkt der Güterschwerverkehr auf jährlich 650 000 alpenquerenden Fahrten zu reduzieren sei. Die Kommissionsmehrheit plädierte vergeblich dafür, das Verlagerungsziel sei bereits 2007, nach Eröffnung des Lötschbergtunnels, zu erreichen. Mit 93 zu 88 Stimmen obsiegte die Kommissionsminderheit, die mit dem Bundesrat die Auffassung vertrat, dass das Verlagerungsziel erst nach der Eröffnung der Neat-Achse Gotthard, d. h. etwa im Jahre 2013, erreicht werden könne. Ein Antrag, das Verlagerungsziel nur für den von Grenze zu Grenze rollenden Transitverkehr vorzuschreiben, wurde dagegen mit 118 zu 63 Stimmen verworfen. Ein auf Transitfahrten beschränktes Massnahmengesetz werde von der EU als diskriminierend abgelehnt, hatte Bundesrat Moritz Leuenberger zuvor gewarnt. Gutgeheissen mit 97 zu 68 Stimmen wurde jedoch ein Minderheitsantrag, der das Diskriminierungsverbot schweizerischer Transporteure ausdrücklich im Gesetz verankern will. Zudem genehmigte der Nationalrat eine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes und schrieb in Abweichung vom Bundesrat das Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr und das Sonntagsfahrverbot in den entsprechenden Erlass. In der Gesamtabstimmung stimmte der Nationalrat dem Verkehrsverlagerungsgesetz mit 115 zu 15 Stimmen zu.

Beim Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen zur Förderung des Bahnverkehrs folgte der **Nationalrat** seiner Kommission und erhöhte den vom Bundesrat vorgesehenen Subventionsrahmen für die Jahre 2000 bis 2010 von 2850 auf 3300 Millionen Franken. In der Gesamtabstimmung passierte der entsprechende Finanzierungsbeschluss mit 126 zu 29 Stimmen. In Abweichung vom Nationalrat beschloss der **Ständerat** mit 25 zu 19 Stimmen, dass das Verlagerungsziel von 650 000 alpenquerenden Fahrten möglichst rasch, und zwar ohne Nennung einer Jahreszahl zu erreichen sei. Falls dieses Verlagerungsziel gefährdet erscheint, soll der Bundesrat Zwischenschritte für die Verlagerung festlegen und ferner u. U. die notwendigen Massnahmen treffen. Diese Ergänzung blieb unbestritten. Damit soll mit Blick auf das Verlagerungsziel der Bundesrat gezwungen werden, die Verkehrslage laufend zu beurteilen und allenfalls einzugreifen. In der Gesamtabstimmung wurde das Verkehrsverlagerungsgesetz vom Ständerat mit 36 zu 0 Stimmen angenommen.

Im Unterschied zum Nationalrat bewilligte der **Ständerat** mit 27 zu 12 Stimmen 2850 statt 3300 Millionen Franken zur Förderung des Schienenverkehrs. Die Ratsmehrheit war der Auffassung, es sei nicht sinnvoll, Mittel auf Vorrat zu sprechen. Ein gewisser Druck auf die Bahnen, konkurrenzfähiger zu werden, würde so weggenommen. Abgesehen davon könnten im Rahmen der Überprüfung jederzeit die Mittel wieder aufgestockt werden. In der Gesamtabstimmung hiess der Ständerat den Finanzierungsbeschluss mit 36 zu 0 Stimmen gut.

Freier Personenverkehr

Gemäss Beschluss des **Ständerates** sollen Mindestlöhne in befristeten Normalarbeitsverträgen festgelegt werden können, wenn die Löhne „deutlich und mehrfach in missbräuchlicher Weise“ unterboten werden und kein Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen vorliegt. Demgegenüber folgte der **Nationalrat** dem Bundesrat, wonach Mindestlöhne mittels unbefristetem Normalarbeitsvertrag festgelegt werden können, wenn „die Löhne wiederholt und in missbräuchlicher Weise“ unterboten werden.

Über die Ausgestaltung der flankierenden Massnahmen zur Verhinderung des befürchteten Lohndumpings im Bereich des Personenverkehrs wurde in beiden Kammern heftig gestritten. Bei der Änderung des OR im Bereich der Normalarbeitsverträge übernahm der **Ständerat** mit klarem Mehr einen Kompromissantrag, wonach für den Erlass von Mindestlöhnen ein „deutliches, mehrfaches und missbräuchliches“ Unterbieten verlangt werden soll. Der von der Kommission vorgeschlagene Begriff „rechts-missbräuchlich“ wurde somit vom Plenum nicht übernommen. Bei Missbräuchen soll die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen analog den Missbrauchs Voraussetzungen beim Normalarbeitsvertrag möglich sein, und zwar über Bestimmungen betreffend „minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit“. Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages bei missbräuchlichen Lohnunterbietungen soll das Arbeitnehmerquorum von 50 Prozent beibehalten werden. Mit dem Argument, eine Absenkung sowohl des Arbeitgeber- wie des Arbeitnehmerquorums auf 30 Prozent laufe auf eine undemokratische Lohnfestlegung durch eine Minderheit von Interessierten hinaus, setzte sich die Kommissionsminderheit knapp mit 21 zu 20 Stimmen durch. Einigen Diskussionsstoff lieferten auch die tripartiten Kommissionen. Im Gegensatz zum Bundesratsvorschlag sollen diese Kommissionen mit den betroffenen Arbeitgebern eine direkte Verständigung innert zweier Monate suchen, bevor sie Mindestlöhne in einem Normalarbeitsvertrag beantragen (26 zu 11 Stimmen). Für das Zustandekommen von Beschlüssen des tripartiten Gremiums braucht es das einfache Mehr aller

Stimmen. Die mit 22 zu 17 Stimmen unterlegene Kommissionsmehrheit wollte hierfür die mehrheitliche Zustimmung sowohl der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite, was einem faktischen Vetorecht von Seiten der Arbeitgeber entsprochen hätte. In der Gesamtabstimmung genehmigte der Ständerat die flankierenden Massnahmen zum Abkommen über den freien Personenverkehr mit 32 zu 0 Stimmen.

Bei der Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn die zuständigen Behörden einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen erlassen können, folgte der **Nationalrat** Bundesrat und Kommission. Demnach soll es für ein Eingreifen genügen, wenn die branchenüblichen Löhne „wiederholt in missbräuchlicher Weise“ unterboten werden. Die ständerätliche Version „deutlich und mehrfach in missbräuchlicher Weise“ unterlag mit 114 zu 57 Stimmen. Bei den Vorgaben zu den tripartiten Kommissionen folgte der Zweitrat durchwegs der Linie des Ständerates. Hingegen folgte der Nationalrat bei der erleichterten Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen dem Bundesrat und setzte die erforderlichen Quoren auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite jeweils auf 30 Prozent (116 zu 63 Stimmen). Die flankierenden Massnahmen zum Abkommen über den freien Personenverkehr mit der EU wurden vom Nationalrat in der Gesamtabstimmung mit 129 zu 19 Stimmen angenommen.

Differenzbereinigung zu den flankierenden Massnahmen

Freier Personenverkehr

In der Differenzbereinigung erklärte sich der **Nationalrat** stillschweigend damit einverstanden, die Normalarbeitsverträge für Mindestlöhne jeweils zu befristen. Auf den Zusatz betreffend Definition von Mindestlöhnen verzichtete er mit 88 zu 80 Stimmen. Bei der erleichterten Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Falle von Lohndumping hielt die Grosse Kammer jedoch mit 108 zu 63 Stimmen am Arbeitnehmerquorum von 30 Prozent fest. Der **Ständerat** hatte sich zuvor mit 21 zu 18 Stimmen für ein entsprechendes Quorum von 50 Prozent ausgesprochen.

Da der **Nationalrat** im Bereinigungsverfahren bei den flankierenden Massnahmen gegen Lohndumping in wichtigen Punkten, wie insbesondere Vorrang des Gesamtarbeitsvertrages vor einem Normalarbeitsvertrag und Befristung des Normalarbeitsvertrages, nachgegeben hatte, stimmte der **Ständerat** mit 23 zu 13 Stimmen dem für die erleichterte Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen erforderlichen Arbeitnehmerquorum von 30 Prozent ebenfalls zu.

Verkehr

Beim Verlagerungsgesetz folgte der **Ständerat** mit 22 zu 18 Stimmen der Kompromissformel des Nationalrates. Demnach soll die aus dem Alpenschutzartikel resultierende Zielgrösse von maximal 650 000 alpenquerenden Lastwagenfahrten möglichst bald, spätestens aber zwei Jahre nach Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels, erreicht werden. Beim Zahlungsrahmen zur Förderung des Bahngüterverkehrs ist der Ständerat jedoch nicht von seiner Position abgerückt. Ohne Diskussion hat er daran festgehalten, hierfür - wie vom Bundesrat vorgeschlagen - 2850 Millionen Franken bereitzustellen. Der **Nationalrat** hatte vorher mit 92 zu 75 Stimmen 3300 Millionen beschlossen.

Nachdem der Ständerat zum Verlagerungsziel 2009 des Nationalrates Ja gesagt hatte, hat nunmehr der **Nationalrat** bei den umstrittenen Bahnsubventionen mit 81 zu 77 Stimmen der Kleinen Kammer nachgegeben und ebenfalls 2850 Millionen beschlossen. Dabei wurde argumentiert, der Bundesrat müsse ohnehin weitere Mittel beantragen, falls das angestrebte Verlagerungsziel 2009 nicht erreicht werde.

99.032 Europäische Menschenrechtskonvention. Artikel 6

Convention européenne des droits de l'homme. Article 6

Botschaft: 24.03.1999 (BBI 1999, 3685 / FF 1999, 3350)

Ausgangslage

Bei der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Jahre 1974 hatte die Schweiz verschiedene Vorbehalte und auslegende Erklärungen abgegeben, mit denen der Anwendungsbereich punktuell eingeschränkt wurde. Zu Artikel 6 EMRK, dem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, hatte die Schweiz seinerzeit einen Vorbehalt zur Öffentlichkeit der Verhandlung und der Urteilsverkündung angebracht; diese Garantien sollten nicht gelten in Verfahren, die nach kantonalem Recht von einer Verwaltungsbehörde stattfinden. Ausserdem bestehen zu Artikel 6 EMRK noch zwei auslegende Erklärungen: Sie betreffen das Recht auf gerichtliche Prüfung und die Garantie des unentgeltlichen Beistandes eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers.

Diese Vorbehalten und auslegenden Erklärungen zu Artikel 6 EMRK haben inzwischen ihre Daseinsberechtigung verloren, da sie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Schweizerischen Bundesgerichts für ungültig erklärt worden sind oder sich als unnötig herausgestellt haben. Das Bundesgericht hat dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem es festgestellt hat, Artikel 6 EMRK sei heute in der Schweiz ohne Einschränkung anwendbar. Der vorgeschlagene Rückzug soll also das formelle Recht wieder mit der materiellen Rechtslage in Einklang bringen und auf diese Weise zu Transparenz und Rechtssicherheit beitragen.

Verhandlungen

NR	07.10.1999	AB 831
SR	<i>hängig</i>	

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

3. Aussenwirtschaftspolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

95.039	Exportrisikogarantie. Änderung Bundesgesetz
95.065	Zolltarifarisches Massnahmen 1995/I. Bericht
95.091	Aussenwirtschaftspolitik 95/1.+2. Bericht
96.019	Zolltarifarisches Massnahmen 1995/II. Bericht
96.045	Zollpräferenzenbeschluss. Verlängerung
96.073	Zolltarifarisches Massnahmen 1996/I. Bericht
97.002	Aussenwirtschaftspolitik 96/1.+2. Bericht
97.019	Zolltarifarisches Massnahmen 1996/II. Bericht
97.065	Zolltarifarisches Massnahmen 1997/I. Bericht
97.090	Aussenwirtschaftspolitik 97/1.+2. Bericht
98.016	Zolltarifarisches Massnahmen 1997/II. Bericht
98.034	WTO/GATS-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen
98.050	Zolltarifarisches Massnahmen 1998/I. Bericht
99.002	Aussenwirtschaftspolitik 98/1.+2. Bericht
99.016	INTERREG III in den Jahren 2000 bis 2006
99.018	Zolltarifarisches Massnahmen 1998/II. Bericht

Botschaften und Berichte

95.039 Exportrisikogarantie. Änderung Bundesgesetz Risques à l'exportation. Modification de la loi fédérale

Botschaft: 24.05.1995 (BBl 1995 III, 1296 / FF 1995 III, 1237)

Ausgangslage

Die Exportrisikogarantie (ERG) stellt das wichtigste Mittel des Bundes zur Exportförderung und Arbeitsplatzsicherung dar; ein Mittel, das dazu beiträgt, Märkte zu erschliessen und zu erhalten und damit auf das Ziel ausgerichtet ist, die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern, Beschäftigten den Arbeitsplatz zu erhalten und die Diversifikation unserer Absatzmärkte zu erleichtern.

Im Gegensatz zu den Exportrisikoversicherungen der meisten übrigen Industrieländer schliesst das ERG-Gesetz die Versicherung der Gefahr der Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit privater Besteller aus. Diese kann von der ERG nur dann gedeckt werden, wenn der private Käufer eine Staatsgarantie oder die Garantie einer staatlich beherrschten Bank beibringen kann und das Risiko so von einem privaten zu einem staatlichen wird.

Solange sich der von der ERG abgedeckte Handel mit Osteuropa und den Entwicklungsländern vor allem im staatlichen Umfeld bewegte (bzw. über staatliche Banken abgewickelt werden konnte), fiel die fehlende Versicherungsmöglichkeit des privaten Delkrederes weniger stark ins Gewicht. Mit der laufenden Privatisierung staatlicher Unternehmen und Banken verengt sich nun aber das Exportsegment, für welches die ERG das Delkredere mitversichern kann, zusehends. Für unsere Wirtschaft und namentlich die Maschinenindustrie entsteht eine Versicherungslücke, durch welche sie im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten erheblich benachteiligt ist.

Diese Veränderung des Umfeldes und der damit verbundenen Schlechterstellung der schweizerischen Exporteure soll durch die Akzeptanz unwiderruflicher Akkreditive oder Garantien privater Banken begegnet werden. Neben staatlichen oder staatlich beherrschten Banken sollen also in Zukunft auch gute und entsprechend geprüfte private Banken als Garanten zugelassen werden.

Es handelt sich um eine begrenzte Lösung: im Gegensatz zu den meisten ausländischen Exportkreditversicherungen wird weiterhin darauf verzichtet, das Delkredererisiko des Bestellers zu versichern. Für diesen steht die garantierende Bank im Bestellerland ein, welche seine Bonität prüft und von ihm entsprechende Sicherheiten verlangen kann. Damit kann die bestehende Lücke im Versicherungsangebot unter Bedingungen geschlossen werden, welche eine Begrenzung des Risikos und der Kosten sowie des administrativen Aufwandes erlauben.

Verhandlungen

NR	05.12.1995	AB 2367
SR	14.03.1996	AB 154
NR / SR	22.03.1996	Schlussabstimmungen (114:12 / 40:0)

Mit 106 zu 12 Stimmen und 28 Enthaltungen stimmte der **Nationalrat** der Gesetzesänderung zu. Der **Ständerat** hiess die Gesetzesänderung mit 31 zu 1 Stimme gut. Rosemarie Simmen (C, SO) stellte erfolglos den Antrag, bei Vorhaben von über 10 Millionen Franken seien ökologische und entwicklungspolitische Aspekte besonders zu prüfen.

95.065 Zolltarifarisches Massnahmen 1995 / I. Bericht Tarif des douanes 1995 / Ier Rapport

Bericht: 05.09.1995 (BBI 1995 IV, 428 / FF 1995 IV, 430)

Verhandlungen

NR	05.12.1995	AB 2373
SR	14.12.1995	AB 1233

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

95.091 Aussenwirtschaftspolitik 95 / 1.+2. Bericht Politique économique extérieure 95 / 1er et 2ème Rapport

Bericht: 17.01.1996 (BBI 1996 I, 668 / FF 1996 I, 617)

Ausgangslage

Einleitend zum Bericht wird eine Standortbestimmung der Aussenwirtschaftspolitik vorgenommen, und es werden die daraus resultierenden aussenwirtschaftspolitischen Handlungsperspektiven aufgezeigt. Des weiteren vermittelt der Bericht einen Überblick über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 1995. Unter den Berichtsbeilagen findet sich eine Übersicht über die Wirtschaftslage. Ferner sind dem Bericht drei Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie eine Botschaft zu Änderungen der Schweizer Verpflichtungsliste GATT/WTO und des Generaltarifs beigefügt.

Verhandlungen

NR	13.03.1996	AB 272
SR	14.03.1996	AB 140
NR/SR	22.03.1996	Schlussabstimmungen zum BB über die Anpassung des Generaltarifs an die geänderte Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein (167:0 / 40:0)

Im **Nationalrat** rief Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz im Rahmen der Debatte dazu auf, in die Offensive zu treten und den Fortschritt voranzutreiben. Die Schweizer Wirtschaft müsse selber dafür sorgen, dass sich die Globalisierung für sie möglichst günstig auswirke, am besten in Form von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Es wäre selbstmörderisch, andere Weltmärkte wegen Europa zu

vernachlässigen, räumte Delamuraz ein. Eine Motion der Fraktion der SVP für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen mit der Nafta nahm der Bundesrat aber nur als Postulat entgegen. Denn eine Alternative zur europäischen Integration könne ein Freihandelsabkommen mit den USA aber auf keinen Fall sein, sagte Delamuraz. Christoph Blocher (V, ZH) pries den amerikanischen und den asiatischen Markt als Märkte der Zukunft. Europa sei für die Schweiz ein „mehr oder weniger“ gesättigter Markt. Rosemarie Zapfl (C, ZH) schätzte die Nafta als „ein x-faches weniger wichtig ein als die EU“ und verlangte einen baldigen Abschluss der bilateralen Verhandlungen, auch wenn ein Referendum ins Haus stehe. Gerold Bührer (R, SH) verglich die heutige ökonomische Herausforderung mit der militärischen Herausforderung vor dem Zweiten Weltkrieg und riet zu mehr Mut zum Markt. Deregulierte Länder wie England und USA boomten, während die Schweiz in einer Wachstumskrise stecke. Johannes Randegger (R, BS) und Erich Müller (R, ZH) forderten bessere Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Remo Gysin (S, BS) zeigte sich besorgt über das immer stärkere Auseinanderdriften von Geld und Arbeit. Der Rat nahm vom Bericht Kenntnis und stimmte den Bundesbeschlüssen zu.

Hauptthema der Aussprache im **Ständerat** war ein neues Diskriminierungspotential, das für die Schweiz entstehen könnte. Sie ist nämlich ausgeschlossen, wenn die EU mit der Nafta, der geplanten südamerikanischen Zollunion Mercosur oder der südostasiatischen Assoziation ASEAN um Vorzugsabkommen verhandelt. Der Bundesrat beabsichtige aber, in den kommenden Jahren mit der Nafta, dem Mercosur und des ASEAN Gespräche zu einer handelspolitischen Annäherung aufzunehmen, sagte Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz. Nach Ansicht von Kommissionssprecher Peter Bloetzer (C, VS) sollten die aussenwirtschaftspolitischen Handlungsstrategien von Bundesrat, Parlament und Wirtschaft noch klarer ausgearbeitet werden. Es wäre sinnvoll, die Hauptgedanken des Berichtes in einer etwas lesbareren Publikation der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. René Rhinow (R, BL) forderte die Wirtschaft auf, die Staatsreform zu unterstützen: Die Schweiz brauche ein politisches System, das rechtzeitig Entscheide fallen könne. Carlo Schmid (C, AI) riet dem Bundesrat angesichts der grossen Schwierigkeiten der deutschen Industrie, nicht nur Verhandlungen mit Europa zu führen, sondern Handelsdelegierte ausschwärmen zu lassen, um neue Märkte zu erschliessen, beispielsweise auch ausserhalb der WTO. Fritz Schiesser (R, GL) warnte dagegen vor Alternativen zu den Verhandlungen mit der EU. Der Preis dafür könnte die Schweiz noch höher zu stehen kommen. Der Rat nahm vom Bericht Kenntnis und stimmte den Bundesbeschlüssen zu.

96.019 Zolltarifarisches Massnahmen 1995 / II. Bericht **Tarif des douanes. Mesures 1995 / IIème Rapport**

Bericht: 21.02.1996 (BBI 1996 I, 1134 / FF 1996 I, 1082)

Verhandlungen

NR	10.06.1996	AB 827
SR	13.06.1996	AB 437

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

96.045 Zollpräferenzenbeschluss. Verlängerung **Préférences tarifaires. Prolongation**

Botschaft: 29.05.1996 (BBI 1996 III, 161 / FF 1996 III, 153)

Ausgangslage

Die Schweiz gewährt den Entwicklungsländern seit 1972 Zollpräferenzen. Der am 28. Februar 1997 ausgelaufene Zollpräferenzenbeschluss ermächtigt den Bundesrat, den Entwicklungsländern präferentielle Zölle einzuräumen, umgekehrt aber auch einmal gewährte Zollpräferenzen unter

Berücksichtigung der entwicklungs-, finanz- und handelspolitischen Lage dieser Länder zu reduzieren oder aufzuheben.

Mit dieser Vorlage wird die Verlängerung des Zollpräferenzenbeschlusses um weitere zehn Jahre beantragt. Die vorgesehenen Massnahmen ermöglichen es, beim Vollzug des Bundesbeschlusses den neuen Rahmenbedingungen des Welthandels Rechnung zu tragen. Die Anpassungen berücksichtigen insbesondere die Auswirkungen der Uruguay-Runde und erlauben es, die Entwicklungsländer zolltarifarisch soweit möglich den Länder gleichzustellen, mit denen die Schweiz Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Zudem sollen den ärmsten Entwicklungsländern weitergehende Vorteile gewährt werden, die es ihnen ermöglichen, stärker als alle anderen Länder aus Zollpräferenzen Nutzen zu ziehen.

Verhandlungen

SR	18.09.1996	AB 631
NR	25.09.1996	AB 1558
SR / NR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (34:0 / 180:0)

Beide Räte stimmten der Verlängerung zu.

96.073 Zolltarifarisches Massnahmen 1996 / I. Bericht Tarif des douanes. Mesures 1996 / Ier Rapport

Bericht: 04.09.1996 (BBI 1996 IV, 1245 / FF 1996 IV, 1245)

Verhandlungen

SR	26.11.1996	AB 891
NR	10.12.1996	AB 2243

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

97.002 Aussenwirtschaftspolitik 96 / 1. + 2. Bericht Politique économique extérieure 96 / 1er +2ème rapport

Bericht: 15.01.1997 (BBI 1997 I, 1438 / FF 1997 I, 1371)

Ausgangslage

Einleitend werden im Sinne einer Bestandsaufnahme die Strukturen und Formen der heutigen Wirtschaftszusammenarbeit in Europa beschrieben. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die Wirtschaftslage sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 1996. Ferner sind dem Bericht drei Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie eine Botschaft zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste und des Zolltarifgesetzes beigefügt.

Verhandlungen

SR	03.03.1997	AB 30
NR	19./21.03.1997	AB 417, 486

In der Debatte des **Ständerates** meinte der Präsident der aussenpolitischen Kommission Peter Bloetzer (C, VS), dass einer der Gründe für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Nichtmitgliedschaft bei der EU liege. Die multilaterale Zusammenarbeit werde immer mehr zum entscheidenden Faktor der aussenwirtschaftspolitischen Zusammenarbeit. Die Globalisierung sei eine Realität und keine Option. Rosemarie Simmen (C, SO) sprach von einem trüben Bild der Schweizer Wirtschaft. Die wichtigsten Aussenhandelspartner der Schweiz kämpften selbst mit Schwierigkeiten. Den Schwellen- und Entwicklungsländern kommt daher eine wachsende Bedeutung zu. Anton Cottier (C, FR) stellte fest, dass die Globalisierung eine Chance sein kann. Die Politik müsse die Bedürfnisse

der Wirtschaft erkennen. Andreas Iten (R, ZG) war der Auffassung, dass es auch gelte kritisch zu sein und nicht nur von Chancen zu sprechen. Alles laufe darauf hinaus, dass die Grenzen abgebaut werden und der Einfluss des Staates verschwinde. Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz gab zu Bedenken, dass die Situation für die Exportwirtschaft deutlich schwieriger sei. Die Globalisierung müsse akzeptiert werden und die Schweiz müsse sich der Konkurrenz stellen.

Der Rat nahm vom Bericht Kenntnis und stimmte den Bundesbeschlüssen und Abkommen zu.

Im **Nationalrat** verwies der Kommissionssprecher Peter Tschopp (R, GE) auf die Nachteile, die der Schweizer Wirtschaft aus dem institutionellen Abseitsstehen vom europäischen Wirtschaftsraum erwachsen. Für Ernst Mühlemann (R, TG) hat der hohe Frankenkurs zur misslichen Situation beigetragen. Walter Frey (V, ZH) findet es nach sechs Jahren Nullwachstum an der Zeit, endlich etwas zu tun statt nur zu analysieren. Das Wirtschaftswachstum sei auch die Grundlage für den Sozialstaat, und wenn die Sozialwerke solid finanziert sein sollen, brauche es ein Wachstum von zwei Prozent. Hanspeter Thür (G, AG) bedauerte die mageren Informationen im Bericht zum Themenbereich multilaterales Handelssystem und nachhaltige Entwicklung. René Moser (F, AG) kritisierte, dass man sich beim Bericht auf die EU fokussiert habe, Asien und der pazifische Raum werden hingegen praktisch ausgeblendet. Peter Vollmer (S, BE) widersprach dieser Aussage, die multilaterale Dimension komme im Bericht privilegiert zum Ausdruck. Es könne auch nicht übergangen werden, dass zwei Drittel des Handels der Schweiz mit den EU-Staaten abgewickelt werde.

Auch der Nationalrat nahm vom Bericht Kenntnis und stimmte den Bundesbeschlüssen und Abkommen oppositionslos zu.

97.019 Zolltarifarisches Massnahmen 1996 / II. Bericht **Tarif des douanes. Mesures 1996 / IIème Rapport**

Bericht: 26.02.1997 (BBI 1997 II, 697 / FF 1997 II, 639)

Verhandlungen

NR	29.04.1997	AB 717
SR	17.06.1997	AB 619

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

97.065 Zolltarifarisches Massnahmen 1997 / I. Bericht **Tarif des douanes 1997 / Ier Rapport**

Bericht: 03.09.1997 (BBI 1997 IV, 765 / FF 1997 IV, 697)

Verhandlungen

NR	03.12.1997	AB 2426
SR	15.12.1997	AB 1207

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

97.090 Aussenwirtschaftspolitik 97 / 1.+2. Bericht **Politique économique extérieure 97 / 1er+2ème rapport**

Bericht: 19.01.1998 (BBI 1998, 709 / FF 1998, 605)

Ausgangslage

Das Einleitungskapitel des Berichts weist auf die wachsende Bedeutung der Aussenwirtschaft für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und auf die Chancen hin, die ihnen die Globalisierung der

Wirtschaft bietet. Der Bericht gibt einen Überblick über die Wirtschaftslage sowie die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 1997 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene. Dem Bericht sind sechs Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie eine Botschaft zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste im Bereich Informationstechnologie beigefügt.

Verhandlungen

SR	03.03.1998	AB 174
NR	19.03.1998	AB 477

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten den sechs Bundesbeschlüssen zu.

98.016 Zolltarifarisches Massnahmen 1997 / II. Bericht Tarif des douanes. Mesures 1997 / IIème Rapport

Bericht: 25.02.1998 (BBI 1998, 1376 / FF 1998, 1109)

Verhandlungen

SR	08.06.1998	AB 544
NR	16.06.1998	AB 1198

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

98.034 WTO/GATS-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen Accords de l'OMC/AGCS sur les services financiers

Botschaft. 27.05.1998 (BBI 1998, 3460 / FF 1998, 3047)

Ausgangslage

Seit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahre 1995 ist der Dienstleistungshandel grundsätzlich den Regeln des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) unterworfen.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen blieben die Liberalisierungsverpflichtungen beim Inkrafttreten des GATS unter den Erwartungen. Die Verpflichtungen wurden deshalb lediglich auf provisorischer Basis in Kraft gesetzt und es wurde beschlossen, Nachverhandlungen im Bereich der Finanzdienstleistungen durchzuführen. Diese konnten am 12. Dezember 1997 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Finanzdienstleistungen werden mit dem vorliegenden Abkommen dauerhaft und auf der Grundlage der Meistbegünstigung in das GATS einbezogen. Das Verhandlungsergebnis besteht auf dem Fünften Protokoll zum GATS und den dem Protokoll beigefügten Verpflichtungslisten von 70 Teilnehmerstaaten.

Dieses Protokoll sowie die Listen über die schweizerischen Verpflichtungen und die Befreiungen von der Meistbegünstigungspflicht im Bereich der Finanzdienstleistungen bilden Gegenstand dieser Vorlage. Die schweizerischen Verpflichtungen halten sich im Rahmen der insbesondere für Banken, Versicherungen, Anlagefonds und Börsen geltenden Gesetzgebung.

Für die Schweiz hat das Abkommen besondere Bedeutung. Es sichert schweizerischen Banken und Versicherungen einen verbesserten Zugang zu zahlreichen ausländischen Finanzmärkten und schützt sie aufgrund des Meistbegünstigungsprinzips vor diskriminierender Behandlung. Ausserdem erhöht der Einbezug der Finanzdienstleistungen in das GATS und deren Unterstellung unter die Streitschlichtungsregeln der WTO die internationale Rechtssicherheit auf diesem Sektor.

Verhandlungen

NR	22.09.1998	AB 1720
SR	23.09.1998	AB 896

Nationalrat und Ständerat stimmten den Vereinbarungen ohne Gegenstimmen zu.

98.050 Zolltarifarisches Massnahmen 1998 / I. Bericht **Tarif des douanes. Mesures 1998 / Ier rapport**

Bericht: 19.08.1998 (BBI 1998, 4525 / FF 1998, 3967)

Verhandlungen

SR	08.12.1998	AB 1257
NR	15.12.1998	AB 2647

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

99.002 Aussenwirtschaftspolitik 98 / 1.+2. Bericht **Politique économique extérieure 98 / 1er+2ème Rapport**

Bericht und Botschaften: 13.01.1999 (BBI 1999, 1139 / FF 1999, 991)

Ausgangslage

Das Einleitungskapitel des Berichts ist den aussenwirtschaftspolitischen Lehren aus der Asienkrise gewidmet.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Wirtschaftslage sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 1998 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene. Ferner sind dem Bericht folgende vier Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen beigefügt:

- Änderung verschiedener Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Drittstaaten
- Interimsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der PLO, handelnd zu Gunsten der Palästinensischen Behörde
- Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Armenien
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada über gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Verhandlungen

SR	04.03.1999	AB 77
NR	18.03.1999	AB 410

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten ohne Gegenstimmen den vier Bundesbeschlüssen zu.

99.016 Interreg III in den Jahren 2000 bis 2006 **Interreg III pour la période 2000 à 2006**

Botschaft: 17.02.1999 (BBI 1999, 2671 / FF 1999, 2439)

Ausgangslage

Die Europäische Kommission (EK) hat für den Zeitraum 2000-2006 eine dritte Interreg-Initiative angekündigt, deren Hauptzweck darin besteht, eine harmonische und ausgeglichene Entwicklung und Raumplanung im europäischen Raum zu fördern. Mit der Vorlage schlägt der Bundesrat vor, einen Rahmenkredit von 39 Millionen Franken bereitzustellen, um die schweizerische Beteiligung an dieser neuen Gemeinschaftsinitiative zu fördern, wovon 35 Millionen zu Finanzierung und 4 Millionen für die

Begleitmassnahmen vorgesehen sind. Die Ankündigung der neuen INTERREG-Initiative und der Auftakt der EU zu einer neuen Raumordnungspolitik fordern auch die Schweiz direkt heraus, insbesondere in den Politikbereichen Integrationspolitik, Regionalpolitik und Raumordnungspolitik. Angesichts der zeitlichen Ausdehnung der Gemeinschaftsinitiative und ihrer Ausweitung auf die transnationale und die interregionale Zusammenarbeit wird dieser Kredit dem Bund ermöglichen, die Förderung der schweizerischen Beteiligung an den Interreg-Projekten kontinuierlich weiterzuführen.

Verhandlungen

SR	17.06.1999	AB 577
NR	20.09.1999	AB 1686
SR/NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (45:0 / 186:6)

Beide Räte stimmten der Vorlage gemäss Antrag des Bundesrates zu.

99.018 Zolltarifarisches Massnahmen 1998 / II. Bericht Tarif des douanes. Mesures 1998 / IIème Rapport

Bericht: 24.02.1999 (BBI 1999, 2710 / FF 1999, 2476)

Verhandlungen

NR	08.06.1999	AB 1008
SR	17.06.1999	AB 576

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss zu.

4. Sicherheitspolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

95.015	Volksinitiative „für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“ und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial
95.016	Güterkontrollgesetz
96.022	Rüstungsprogramm 1996
96.023	Militärische Bauten (Bauprogramm 1996)
96.030	Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz (Po. Haering Binder 93.3597)
96.034	Aufhebung des Pulverregals
97.003	Vorkommnisse im EMD (CD-ROM)
97.004	Vorkommnisse im EMD (DIDACTA, DIAMANT und Lehrmittelpaket)
97.007	OSZE. Schriftwechsel zwischen der Schweiz und dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof
97.023	Rüstungsprogramm 1997
97.024	Militärische Bauten (Bauprogramm 1997)
97.034	Rüstungsunternehmen des Bundes. Bundesgesetz
98.004	Verbot von Antipersonenminen. Übereinkommen
98.018	Militärische Bauten (Bauprogramm 1998)
98.019	Rüstungsprogramm 1998
98.066	Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe. Bundesbeschluss
99.025	Einsatz der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen. Bundesbeschluss
99.029	Rüstungsprogramm 1999
99.030	Militärische Bauten (Bauprogramm 1999)
99.040	Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe. Verlängerung des Bundesbeschlusses
99.060	Einsatz der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen

Botschaften und Berichte

95.015 Volksinitiative „für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“ und Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial Initiative populaire „pour l'interdiction d'exporter du matériel de guerre“ et révision de la loi fédérale sur le matériel de guerre

Botschaft: 15.02.1995 (BBl 1995 II, 1027 / FF 1995 II, 988)

Ausgangslage

Die Volksinitiative „für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr,“ verfolgt vier Ziele:

1. die Förderung von internationalen Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung;
2. ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen für kriegstechnische Zwecke sowie entsprechender Finanzierungsgeschäfte;
3. ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Dual-use-Gütern und -Dienstleistungen, die für kriegstechnische Zwecke verwendet werden sollen, sowie entsprechender Finanzierungsgeschäfte;
4. ein Verbot von Umgehungsgeschäften zu diesen Sachverhalten.

Diese Ziele sollen mit Bewilligungs- bzw. Meldepflichten für die einschlägigen Geschäfte, mit Strafbestimmungen und der Einsetzung einer verwaltungsabhängigen Kommission für den Vollzug erreicht werden.

Die Schweiz nimmt das sicherheitspolitische Ziel, Sicherheit und Frieden durch Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu wahren und fördern, bereits in vielfältiger Weise wahr. Auf der anderen Seite hängt die Verteidigungsfähigkeit eines Kleinstaates wie der Schweiz entscheidend von der Möglichkeit ab, eine eigene Rüstungsproduktion zu unterhalten und Rüstungsgüter mit ausländischen Herstellern auszutauschen.

Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Initiative ab.

Gestützt auf einen parlamentarischen Auftrag wird der Entwurf zu einem totalrevidierten Kriegsmaterialgesetz vorgestellt, das damit formell zu einem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative wird. Die Revision bezweckt in erster Linie, Lücken des heutigen Gesetzes zu schliessen; des weiteren soll eine gewisse Übereinstimmung mit den Rechtsordnungen vergleichbarer Staaten und Verhaltensregeln der internationalen Gemeinschaft erfolgen. Schliesslich soll die internationale Zusammenarbeit unserer Industrie erleichtert werden.

Als Hauptpunkte der Revision seien die folgenden erwähnt: Der Begriff des Kriegsmaterials erfährt eine gewisse Erweiterung. Anknüpfungspunkt ist die spezifisch militärische Konzeption des Materials, womit Dual-use-Güter nicht darunter fallen (vgl. dazu das Geschäft 95.016); hinzugefügt werden aber spezifische Ausrüstungsgegenstände für die Kampfausbildung und gewisse Produktionsmittel, die ausschliesslich Kriegsmaterial betreffen. Des weiteren enthält der Entwurf ein grundsätzliches Verbot jeglicher Aktivitäten im Bereich der ABC-Waffen. Bei den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten werden ferner neu Vermittlungsgeschäfte erfasst, bei welchen die vermittelten Güter sich nie auf schweizerischem Territorium befinden. Damit können namentlich Waffenschiebereien verhindert werden. Bewilligungspflichtig wird neu auch der Transfer von Technologie aus dem Kriegsmaterialbereich. Neu wird ausserdem die Möglichkeit aufgenommen, Embargoentscheide zu fällen. Diese Neuerungen entsprechen den Entwicklungen in den Rechtsordnungen vergleichbarer Staaten und Empfehlungen internationaler Gremien.

Verhandlungen

NR	05.03.1996	AB 71
SR	19.09.1996	AB 683 (Fristverlängerung)
NR	23.09.1996	AB 1468 (Fristverlängerung)
SR	02.10.1996	AB 803
NR / SR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (111:60 / 32:3)

Im **Nationalrat** verteidigte Barbara Haering Binder (S, ZH) die Volksinitiative mit dem Argument, Kriegsmateriallieferungen förderten die gewalttätige Eskalation von Konflikten und müssten deshalb verboten werden. Paul Günter (S, BE) war der Ansicht, dass die Waffenausfuhr nicht nur ethisch falsch sei, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht im Interesse der Schweiz liege. Die bürgerlichen Votanten, wie z. B. Oscar Fritschi (R, ZH), fanden hingegen, dass die Initiative eine Extremlösung darstelle und dass die Auswirkungen der Initiative wirtschaftlich gravierend wären. Sie betonten, dass die Schweiz auf eine eigene Rüstungsproduktion angewiesen sei, um ihre Verteidigungsfähigkeit aufrechtzuerhalten; ein generelles Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial würde die wirtschaftliche Grundlage der Rüstungsbetriebe stark gefährden. Der Nationalrat sprach sich schliesslich mit 122 zu 59 Stimmen gegen die Initiative aus.

Nachdem zu Beginn der Herbstsession beide Kammern einer Fristverlängerung zugestimmt hatten, sprach sich auch der **Ständerat** mit 30 zu 5 Stimmen deutlich gegen eine Annahme der Initiative aus. Der Berichterstatter Kaspar Rhyner (R, GL) meinte, dass es zwischen den humanitären und ethischen Ansprüchen auf der einen und den Interessen und Bedürfnissen des Werkplatzes Schweiz auf der anderen Seite abzuwägen und einen Mittelweg zu finden gelte. Dieser Weg könne mit dem revidierten Kriegsmaterialgesetz und dem neuen Güterkontrollgesetz eingeschlagen werden. Pierre-Alain Gentil (S, JU) führte zur Verteidigung der Initiative auch aussen- und sicherheitspolitische Argumente ins Feld.

B. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial

NR	05./06.03.1996	AB 71, 99, 128
SR	02.10.1996	AB 803

NR	25.11.1996	AB 1961
SR	28.11.1996	AB 926
NR	04.12.1996	AB 2143
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (110:65 / 36:2)

Gemäss dem Entwurf des Bundesrates hätten bestehende Lücken geschlossen und der Kriegsmaterialbegriff erweitert werden sollen. Der **Nationalrat** stimmte aber einem Antrag Edi Engelberger (R, NW) zu. Danach gelten militärische Trainingsflugzeuge, d. h. die Pilatus-Flugzeuge, nicht als Kriegsmaterial und sollen unter das wesentlich weniger restriktive Güterkontrollgesetz (siehe Geschäft 95.016) fallen. Die Exportindustrie setzte sich mit Erich Müller (R, ZH) auch darin durch, dass die Ausfuhr von Maschinen, die ausschliesslich für die Herstellung von Kriegsmaterial konzipiert werden, keiner Bewilligung bedarf. Gegen den Widerstand von rechts erklärte der Rat alle Vermittlungsgeschäfte für bewilligungspflichtig. Auch der Technologietransfer soll bewilligungspflichtig werden, aber Suzette Sandoz (L, VD) erreichte, dass die Ausfuhr von Technologie und Lizenzen nur bei internationalen Embargos verweigert werden kann.

Auch eine Mehrheit des **Ständerates** war der Meinung, militärische Trainingsflugzeuge hätten nicht als Kriegsmaterial zu gelten und könnten deshalb dem Güterkontrollgesetz unterstellt werden. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Maschinen zur Herstellung von Kriegsmaterial im Gesetz belassen. Noch wirtschaftsfreundlicher als der Erstrat zeigte sich die Kleine Kammer bei der Bewilligungspflicht für Auslandsvermittlungsgeschäfte. In der Frage des Technologietransfers stellte sich der Rat auf die Seite des Bundesrates und beschloss im Gegensatz zum Nationalrat die gleichen Bewilligungskriterien wie für das Kriegsmaterial.

In der Differenzbereinigung setzte sich der **Nationalrat** bei der Frage der Bewilligungspflicht für Maschinen und Werkzeuge durch, die ausschliesslich der Herstellung von Rüstungsgütern dienen. Dieser Bereich wird wie die Frage der Pilatus-Flugzeuge im Güterkontrollgesetz geregelt; auch solche Maschinen und Werkzeuge unterstehen somit keiner Ausfuhrbewilligung. Bei den Vermittlungsgeschäften und beim Technologietransfer schloss sich hingegen der Nationalrat der strengeren Fassung des **Ständerates** an. Eine gemäss Antrag Dupraz (R, GE) vom Nationalrat beschlossene restriktivere Fassung des Verbots der Anti-Personenminen scheiterte am Widerstand des Ständerates.

In den Schlussabstimmungen wurde das Gesetz von den Linken und den Grünen abgelehnt, weil sich nach ihrer Ansicht einseitig die Interessen der Schweizer Rüstungsindustrie durchgesetzt hätten.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 mit 77,5 % Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

95.016 Güterkontrollgesetz Loi sur le contrôle des biens

Botschaft: 22.02.1995 (BBl 1995 II, 1301 / FF 1995 II, 1251)

Ausgangslage

Das Güterkontrollgesetz ist als Rechtsgrundlage für die Kontrolle aller Güter mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (doppelt verwendbare oder Dual-use-Güter) konzipiert. Demgegenüber bleibt die Kontrolle von Rüstungsgütern im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (siehe Geschäft 95.015) und die Kontrolle von eigentlichen Nukleargütern im revidierten Atomgesetz geregelt.

Das vorliegende Gesetz soll es erlauben, bestehende Kontrollmassnahmen weiterzuführen und neue Kontrollmassnahmen einzuführen; sei es zur Durchführung von internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, sei es zur Unterstützung völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Schweiz beteiligt. Im Zentrum der völkerrechtlich nicht verbindlichen Kontrollmassnahmen steht die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern. Die Strafbestimmungen sind mit dem Entwurf zum neuen Kriegsmaterialgesetz und mit dem revidierten Atomgesetz abgestimmt. Da die Bekämpfung der Proliferation nur in enger internationaler

Zusammenarbeit erfolgreich betrieben werden kann, sieht der vorliegenden Entwurf die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden vor.

Verhandlungen

NR	06.03.1996	AB 131
SR	03.10.1996	AB 826
NR	25.11.1996	AB 1977
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (126:32 / 36:3)

Im **Nationalrat** blieb die gesetzliche Verankerung der Exportkontrolle für Dual-use-Güter unbestritten. Unter diese Dual-use-Güter fallen nach dem vorgängigen Entscheid beim Kriegsmaterialgesetz auch die Pilatus-Flugzeuge. Nur mit dem Stichtentscheid des Präsidenten wurde beschlossen, dass der Bundesrat die getroffenen Massnahmen dem Parlament zur Genehmigung vorlegen muss.

Der Beschluss des Nationalrates hatte zur Folge, dass für die militärischen Trainingsflugzeuge keine Bewilligungskriterien mehr bestanden. Der **Ständerat** beschloss deshalb gegen den Widerstand von Peter-Josef Schallberger (C, NW), der sich für die Nationalratsversion eingesetzt hatte, einen eigenen „Pilatus-Artikel“. Der Entscheid fiel mit 22 zu 21 Stimmen allerdings nur äusserst knapp aus. Der Bundesrat soll damit ermächtigt werden, den Export in Länder zu verbieten, die internationalen Embargos unterliegen.

Der **Nationalrat** schloss sich in der Differenzbereinigung den Beschlüssen des Ständerates an, obwohl die Mehrheit der vorberatenden Kommission die Streichung der einzigen noch umstrittenen Bestimmung, des internationalen Embargos der Pilatus-Flugzeuge, beantragt hatte.

96.022 Rüstungsprogramm 1996 Programme d'armement 1996

Botschaft: 11.03.1996 (BBI 1996 II, 557 / FF 1996 II, 545)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Verpflichtungskredite in der Höhe von 1594 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte der Summe (905 Millionen Franken) sind für fünf Beschaffungsvorhaben aus dem Bereich Führung, Übermittlung und Aufklärung vorgesehen. Dieser Bereich wird auch in den nächsten Jahren das Hauptschwergewicht der Materialbeschaffung sein, da hier ein grosser Erneuerungs- und Nachholbedarf besteht. Eine weitere bedeutende Summe (284 Millionen Franken) wird für die Beschaffung einer zweiten Tranche von Radschützenpanzern für die Infanterie aufgewendet.

Verhandlungen

NR	18./19.06.1996	AB 1023, 1040
SR	26.09.1996	AB 779

Ein Rückweisungsantrag der grünen Fraktion, die eine Reduktion der Rüstungsausgaben auf die Hälfte verlangte, wurde im **Nationalrat** abgelehnt. Am meisten zu reden gab die Tatsache, dass 12 der 205 vorgesehenen Radschützenpanzer für den Einsatz bei der Militärpolizei vorgesehen sind. Mit Ausnahme der Sozialdemokraten und der Grünen lehnten alle Fraktionen jegliche Anträge auf Kürzung ab, unter anderem einen Antrag der Minderheit Hubacher (S, BS) auf eine pauschale Kürzung der Ausgaben um 300 Millionen Franken, und hiessen das Rüstungsprogramm unverändert gut.

Im **Ständerat** opponierte Pierre-Alain Gentil (S, JU) gegen die Beschaffung der 12 Radschützenpanzer für die Militärpolizei und gegen die elektronischen Aufklärungssysteme, die technisch noch nicht ausgereift seien. Die beiden Anträge wurden mit 29 bzw. 28 zu 4 Stimmen aber deutlich abgelehnt.

96.023 Militärische Bauten (Bauprogramm 1996) **Ouvrages militaires (Programme de construction 1996)**

Botschaft: 18.03.1996 (BBl 1996 II, 1005 / FF 1996 II, 985)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit von 196,906 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte dieser Summe entfällt auf die dritte und letzte Etappe der Bauten für das neue Kampfflugzeug F/A-18. Es handelt sich dabei um einen Neubau und um die Erweiterung einer bestehenden Kavernenanlage auf dem Militärflugplatz Meiringen. Ein weiteres wichtiges Vorhaben bildet die Realisierung des Armeeausbildungszentrums in Luzern.

Verhandlungen

SR	04.06.1996	AB 300
NR	19.09.1996	AB 1430
SR	02.10.1996	AB 803

Die Vorlage war im **Ständerat** unbestritten und fand einstimmige Zustimmung.

Im **Nationalrat** kritisierten Sozialdemokraten und Grüne, dass mit den Felskavernen für die F/A-18 eine zu teure Lösung gewählt worden sei. Bundesrat Adolf Ogi und die bürgerliche Ratsmehrheit hielten dem entgegen, dass angesichts des hohen Beschaffungspreises der Flugzeuge auch ein angemessener Unterstand nötig sei. Der Rat schuf eine kleine Differenz, indem er einem Antrag seiner Kommission zustimmte, der verlangte, dass mit dem beantragten Kredit auch zwei projektierte Vorstollen gebaut werden sollten. Die Vorlage wurde mit 108 zu 19 Stimmen verabschiedet.

Der **Ständerat** schloss sich in der Differenzbereinigung dem Beschluss des Nationalrates diskussionslos an.

96.030 Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz (Po. Haering Binder) **Politique suisse en matière de maîtrise des armements et de désarmement (Po. Haering Binder)**

Bericht: 31.01.1996 (BBl 1996 III, 186 / FF 1996 III, 179)

Ausgangslage

Als erstes Ziel nennt der Bericht des Bundesrates über die Aussenpolitik der Schweiz die Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit. Abrüstung und Rüstungskontrolle sind dieser umfassenden Zielordnung untergeordnet. Der Bericht 90 des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz nennt im sicherheitspolitischen Auftrag der Aussenpolitik ausdrücklich die konstruktive Mitwirkung an Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen. Der Bericht in Erfüllung des Postulates Haering Binder ist vom Bundesrat bewusst kurz gehalten und verzichtet auf detaillierte Ausführungen. Er konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente der schweizerischen Haltung.

Verhandlungen

NR	18.06.1996	AB 1020
SR	30.04.1997	AB 420

Im **Nationalrat** beantragte eine Kommissionsminderheit Haering Binder Rückweisung des Berichtes, da dieser zu kurz ausgefallen sei. Bundesrat Flavio Cotti wies darauf hin, dass an ausführlichen Berichten kein Mangel bestehe und stellte mit Befriedigung fest, dass die auf die Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit ausgerichtete Politik des Bundesrates nicht bestritten werde. Mit 71 zu 48 Stimmen wurde der Rückweisungsantrag abgelehnt und der Rat nahm diskussionslos vom Bericht Kenntnis.

Auch der **Ständerat** nahm ohne weitere Diskussion vom Bericht Kenntnis.

96.034 Aufhebung des Pulverregals **Suppression de la régle des poudres**

Botschaft: 01.05.1996 (BBI 1996 II, 1042 / FF 1996 II, 1023)

Ausgangslage

Das Pulverregal hat nach Auffassung des Bundesrates seine Bedeutung für den Bund weitgehend verloren. Es läuft den Bestrebungen um eine Beseitigung der Handelsschranken zuwider und soll daher aus der Bundesverfassung gestrichen werden.

Sein Wegfall erfordert einige Anpassungen im Spengstoffgesetz vom 25. März 1977. So soll die Bewilligungspflicht für den Verkehr mit pyrotechnischen Artikeln bestehen bleiben. Der Bundesrat soll indes auf die Bewilligungspflicht für einzelne Produkte verzichten können, wenn die Sicherheit durch andere Vorkehren gewährleistet ist. Im Sprengstoffgesetz muss, in Koordination mit der Kriegsmaterialgesetzgebung, eine Rechtsgrundlage für die Kontrolle des Verkehrs mit Schiesspulver geschaffen werden.

Verhandlungen

1. Bundesbeschluss über die Aufhebung des Pulverregals

NR	19.06.1996	AB 1439
SR	28.11.1996	AB 930
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (182:17 / 43:0)

2. Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

NR	19.06.1996	AB 1439
SR	28.11.1996	AB 930
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (181:18 / 43:0)

Im **Nationalrat** löste diese Vorlage keine breite Debatte aus. Nur eine Minderheit wollte Art. 15 Abs. 5 des Spengstoffgesetzes dahingehend ergänzt haben, dass bei Veranstaltungen, an denen Schiesspulver und pyrotechnische Artikel verwendet werden, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung besser Rechnung getragen wird. Die Mehrheit des Rates war indes der Meinung, dass dieses Anliegen mit Artikel 8a erfüllt sei.

Im **Ständerat** wurden der Bundesbeschluss und das Gesetz diskussionslos angenommen.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 mit 82,2 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

97.003 Vorkommnisse im EMD (CD-Rom) **Événements au sein du DMF (CD-Rom)**

97.004 Vorkommnisse im EMD (Didacta, DIAMANT und Lehrmittelpaket) **Événements au sein du DMF (Didacta, DIAMANT et documentation pédagogique)**

Berichte: 13.11.1996 (BBI 1997 III, 812 und 844 / FF 1997 III, 750 et 786)

Ausgangslage

Am 24. Januar 1996 verhaftete die Bundesanwaltschaft den pensionierten Oberst i.Gst. Friedrich Nyffenegger a.D. sowie Zivilpersonen unter dem Verdacht von Vermögensdelikten. Gleichzeitig bestand der Verdacht auf Verletzung von Informationsschutzvorschriften. Das EMD gab dazu am 26. Januar eine Pressemitteilung heraus, der am 29. Januar ein zweites Communiqué sowie weitere Informationen folgten. Am 22. Februar informierten die Bundesanwältin und der militärische

Untersuchungsrichter über den Stand der Ermittlungen: Diese hätten den Verdacht auf Bestechung, auf finanzielle Unregelmässigkeiten und auf Veruntreuung von Material erhärtet, und zudem bestehe der Verdacht auf Verletzung militärischer Geheimnisse. Die Büros des Nationalrates und des Ständerates beschliessen am 11. März bzw. am 14. März 1996, diese Vorkommnisse mit den ordentlichen Kontrollorganen, den Geschäftsprüfungskommissionen, zu prüfen.

Verhandlungen

NR	06.03.1997	AB 118
SR	17.03.1997	AB 236, 242

Der **Nationalrat** nahm Kenntnis vom Bericht, den die Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen des National- und Ständerates zur CD-Rom-Affäre erstellt hatte. Die Stimmung im Rat war sehr mild. Auch für die Sozialdemokraten, die vor einem Jahr noch gegen das „Skandal“-EMD gewettert hatten, war die EMD-Affäre kein Thema mehr. Verschiedene Parlamentarier aus dem bürgerlichen Lager sprachen Bundesrat Adolf Ogi ihr Vertrauen aus und lobten ihn dafür, dass die Krise bewältigt wurde und das EMD wieder sicher geführt werde.

Auch der **Ständerat** zog nach einer zweistündigen Debatte einen politischen Schlussstrich unter die Vorkommnisse im EMD und nahm Kenntnis von den zwei Untersuchungsberichten zur CD-Rom, zu den DIAMANT-Feiern sowie zum Auftritt der Armee an der Didacta 1988. Unbestritten blieb, dass das Militärdepartement die nötigen Lehren aus der Affäre gezogen habe und nun verlorenes Vertrauen zurückgewinnen könne. Respekt zollte der Ständerat dem Ende Jahr vorzeitig abtretenden Generalstabchef Liener. Keine guten Noten erhielten im Ständerat die Medien. Aus der Vorveröffentlichung des Berichts sei eine Vorverurteilung entstanden. Der Ständerat nahm seine eigene Geschäftsprüfungskommission, die die Affären Didacta und Diamant untersucht hatte, gegen die Vorwürfe des Eidgenössischen Untersuchungsrichters Thomas Hansjakob in Schutz. Dieser hatte den Bericht als fehlerhaft kritisiert.

97.007 OSZE. Schriftenwechsel zwischen der Schweiz und dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof

OSCE. Echange de lettres entre la Suisse et la Cour de conciliation et d'arbitrage

Botschaft: 29.01.1997 (BBl 1997 II, 366 / FF 1997 II, 342)

Ausgangslage

Nach annähernd zwei Jahrzehnte dauernden Bemühungen ist es der KSZE, inzwischen OSZE genannt, gelungen, mit einem am 15. Dezember 1992 abgeschlossenen Übereinkommen einen europäischen Mechanismus für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten auszuarbeiten. Durch Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1993 haben die beiden Räte dem Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE samt einem Finanzprotokoll zugestimmt.

Mit der Zustimmung zum Übereinkommen samt Finanzprotokoll und im Bestreben, dass die Schweiz bis zum Abschluss des in diesem Protokoll erwähnten Schriftenwechsels ihren sich aus dem Protokoll ergebenden Verpflichtungen als Gaststaat nachkommen kann, hat das Parlament den Bundesrat ermächtigt, die Miet- und Nebenkosten für die Räumlichkeiten des Gerichtshofs sowie für deren Ausstattung, Unterhalt, Versicherung und Schutz zunächst für eine Dauer von drei Jahren zu übernehmen. Da diese Frist Ende 1997 abläuft, muss mit einem Schriftwechsel mit dem Gerichtshof bestätigt werden, dass die Schweiz bereit ist, die aus dem Übereinkommen und dem Finanzprotokoll hervorgehenden Verpflichtungen einzuhalten.

Verhandlungen

NR	02.06.1997	AB 903
SR	22.09.1997	AB 720

Ohne Gegenstimmen stimmten beide Räte dem Bundesbeschluss zu.

97.023 Rüstungsprogramm 1997 **Programme d'armement 1997**

Botschaft: 17.03.1997 (BBI 1997 II, 1305 / FF 1997 II, 1197)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit von insgesamt 1535 Millionen Franken für die Beschaffung von Armeematerial. Im Vordergrund stehen die Kampfwerterhaltung des eingeführten Materials und die Zuführung moderner Technologie: 447 Millionen sind für die zweite Tranche der Kampfwerterhöhung bei 291 Panzerhaubitzen M-109, 112 Millionen bei der Panzerabwehrlenkwaffe Tow und 269,8 Millionen Franken bei 100 Feuerleitgeräten 75 Skyguard vorgesehen. Daneben sind die Beschaffung des Integrierten Artillerie-Feuerführungs- und Feuerleitsystems (224 Millionen Franken) und der zweiten Tranche des Militärlieferwagens Duro (139 Millionen Franken) die wichtigsten Vorhaben.

Verhandlungen

NR	24.09.1997	AB 1696, 1711
SR	06.10.1997	AB 901

Im **Nationalrat** wurden Nichteintretens- und Rückweisungsanträge von linker und grüner Seite abgelehnt. Der Rat stimmte in einem turbulenten Abstimmungsprozedere mit 86 zu 73 Stimmen einem Antrag Hess Peter (C, ZG) zu, welcher vorsieht, dass bei der Kampfwerterhöhung der Panzerhaubitzen M-109 zwar der Kredit für die Umrüstung von zehn Panzerhaubitzenabteilungen gewährt, hingegen auf die Option für die Umrüstung von weiteren sechs Abteilungen verzichtet werden sollte. Der vom Bundesrat vorgesehene Verpflichtungskredit für das Rüstungsprogramm wurde mit diesem Beschluss um 162 Millionen Franken gekürzt.

Der **Ständerat** stimmte aus finanzpolitischen Erwägungen mit 29 zu 1 Stimme der vom Nationalrat beschlossenen Kürzung des Verpflichtungskredites zu. Damit wurde erstmals aus Spargründen ein Rüstungsprogramm des Bundesrates gekürzt.

97.024 Militärische Bauten (Bauprogramm 1997) **Ouvrages militaires (Programme de construction 1997)**

Botschaft: 26.03.1997 (BBI 1997 II, 1441 / FF 1997 II, 1336)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Verpflichtungskredite von insgesamt 56,52 Millionen Franken. Die Kreditsumme fällt verhältnismässig gering aus, weil bereits mit dem Bauvoranschlag 1997 Verpflichtungskredite von insgesamt 190 Millionen Franken bewilligt wurden. Die wichtigsten Vorhaben betreffen die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen für das Aufklärungsdrohnen-System (ADS 95), den Neubau des Ausbildungszentrums für Übermittlungstruppen auf dem Waffenplatz Kloten, die zweite Etappe der Sanierung und des Ausbaus der Infanteriekasernen auf dem Waffenplatz Bière und den Neubau des Ausbildungszentrums für Piloten und Fallschirmaufklärer auf dem Militärflugplatz Locarno.

Verhandlungen

SR	30.04.1997	AB 415
NR	24.09.1997	AB 1724

Der **Ständerat** stimmte dem Entwurf des Bundesrates einstimmig zu.

Im **Nationalrat** wurde die Vorlage mit 71 zu 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die Gegenstimmen stammten aus dem links-grünen Lager.

97.034 Rüstungsunternehmen des Bundes. Bundesgesetz Entreprises d'armement de la Confédération. Loi

Botschaft: 16.04.1997 (BBl 1997 III, 769 / FF 1997 III, 708)

Ausgangslage

Es ist das Ziel der Vorlage, die für die Landesverteidigung notwendigen Technologien langfristig sicherzustellen.

Die Armee reform und Kürzungen des EMD-Budgets haben das Auftragsvolumen bei den Rüstungsunternehmen des Bundes erheblich reduziert. Die Landesverteidigung ist aber weiterhin auf eine industrielle Kapazität im Inland angewiesen. Schwerpunkte der neuen Strategie bilden die Sicherstellung und breitere Abstützung der für die Armee notwendigen Technologien, noch stärkere Orientierung an Kosten-/Nutzenkriterien, die Behauptung einer bedeutenden Marktposition im Wehrtechnikbereich auf nationaler Ebene, die Dämpfung des Auftragsrückgangs durch gezielten Einsatz vorhandener Technologien im Zivilbereich und schliesslich die Eröffnung von Möglichkeiten für Teilprivatisierungen und Privatisierungen.

Diese Neuorientierung bildet ein wichtiges Element in den rüstungspolitischen Zielsetzungen des Bundesrats. Danach soll eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Industriebasis im Inland wirtschaftliche Lösungen unterstützen und Kooperation mit in- und allenfalls ausländischen Partner ermöglichen. Damit die wirtschaftliche Nutzung der Produktionskapazitäten in Kernbereichen sichergestellt werden kann, ist eine dieser Zielsetzung angemessene Rechtsform für die Industrieunternehmen der Gruppe Rüstung unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund bezweckt die Vorlage vorab die bestehenden vier Industrieunternehmen der Gruppe Rüstung von unselbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften des Privatrechts zu überführen und sie in einer Holdingstruktur zusammenzufassen.

Das Kerngeschäft im Rüstungsbeschaffungs- und Unterhaltsbereich bleibt auch nach einem Wechsel der Rechtsform Hauptaufgabe der Unternehmen der Gruppe Rüstung.

Mit dem Wechsel der Rechtsform der Unternehmen ins Privatrecht verbunden ist eine Ablösung der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse des Personals der bestehenden Rüstungsbetriebe durch privatrechtliche Anstellungsverhältnisse.

Verhandlungen

NR	19.06.1997	AB 1409
SR	29.09.1997	AB 808
NR / SR	10.10.1997	Schlussabstimmungen (128:39 / 36:4)

Mit 72 zu 40 Stimmen stimmte der **Nationalrat** der Teilprivatisierung zu. Ein Rückweisungsantrag Paul Günter (S, BE) wurde mit 81 zu 21 Stimmen abgelehnt. Günter bezeichnete es als Skandal, dass die Privatisierung, die mehrere tausend Angestellte betreffe, im Schnellverfahren behandelt werde. Im weiteren argumentierte er, dass die Vorlage weder eine echte Konversion sei noch sichere sie überzeugend die Arbeitsplätze der Rüstungsbetriebe. Zudem entziehe sie einen wichtigen Teil des Rüstungs- und Unterhaltsbereichs der parlamentarischen Kontrolle. Bundesrat Adolf Ogi erklärte, es gebe keine Alternative zur Privatisierung. In der Detailberatung hielt der Rat konsequent an der Privatisierung fest und lehnte sämtliche Anträge der Linken ab, die Vorlage sozial- und regionalpolitisch abzufedern.

Auch der **Ständerat** stimmte mit 30 zu 3 Stimmen dem Gesetz zu. Er zeigte sich überzeugt, dass die Reduktion der Armeebestände und die sinkenden Aufträge der vier Rüstungsunternehmen zum Handeln zwingen. Dabei war auch er bemüht, die unternehmerische Freiheit nicht unnötig einzuschränken. Hans Danioth (C, UR) war der Ansicht, rein private Aktiengesellschaften liessen sich mit dem öffentlichen Grundauftrag zur Sicherstellung der Rüstungskapazität im Inland nicht vereinbaren. Er plädierte daher für spezialgesetzliche Aktiengesellschaften, bei denen der Bund kapital- und stimmenmässig die Mehrheit haben müsse. Dasselbe beantragte im Interesse einer hinreichenden Kontrolle durch den Bund auch Christiane Brunner (S, GE). Bundesrat Adolf Ogi warnte jedoch vor dem Verlust an Flexibilität, worauf der Rat am ursprünglichen Konzept festhielt. Im weiteren beantragte Brunner, die Unternehmen zu Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge (GAV) zu verpflichten und für strittige Fragen eine Schiedskommission zu schaffen. GAV-Verhandlungen – ohne Schiedskommission – verlangte auch Danioth. Beide Anträge wurden vom Rat abgelehnt.

98.004 Verbot von Antipersonenminen. Übereinkommen **Interdiction des mines antipersonnel. Convention**

Botschaft: 19.01.1998 (BBl 1998, 679 / FF 1998, 537)

Ausgangslage

Im Gegensatz zu bestehenden Instrumenten sieht das Übereinkommen nicht nur Beschränkungen des Einsatzes von Anti-Personenminen, sondern ein umfassendes Verbot dieser Munition vor. Es verbietet den Einsatz, die Herstellung, die Lagerung und die Weitergabe von Anti-Personenminen. Weiter verpflichtet das Übereinkommen zur Vernichtung bestehender Lagerbestände von Anti-Personenminen sowie zur Räumung aller bereits verlegten Anti-Personenminen innerhalb festgesetzter Fristen. Einen wichtigen Platz nehmen im Übereinkommen die Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein.

Verhandlungen

SR	03.03.1998	AB 194
NR	04.03.1998	AB 370

Der **Ständerat** stimmte ohne Gegenstimmen dem Übereinkommen zu. Einige Redner zeigten sich jedoch enttäuscht, dass die USA, China und Russland dem Abkommen nicht beigetreten waren. Im **Nationalrat** sagte Bundespräsident Flavio Cotti, dass eine rasche Ratifizierung für die Glaubwürdigkeit der Schweiz wichtig sei. Kommissionssprecherin Lisbeth Fehr (V, ZH) sagte, dass aus schweizerischer Sicht das Übereinkommen einen Erfolg und einen Fortschritt für das humanitäre Völkerrecht darstelle. Deshalb müsse es ohne Verzögerung ratifiziert werden. Der Rat genehmigte die Ratifikation und die notwendigen Gesetzesänderungen mit 91 zu 0 Stimmen.

98.018 Militärische Bauten (Bauprogramm 1998) **Ouvrages militaires (Programme de construction 1998)**

Botschaft: 25.03.1998 (BBl 1998, 2807 / FF 1998, 2413)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Verpflichtungskredite für die Kasernenanlage Bern und für die Sanierung des Schiessplatzes von Vugelle-La Mothe (VD).

Verhandlungen

NR	16.06.1998	AB 1203
SR	05.10.1998	AB 1055

Im **Nationalrat** beantragte Pierre Chiffelle (S, VD) den Kredit für die Sanierung der Schiessanlage zu streichen. Ein Departement, das den Bevölkerungsschutz im Namen führe, müsse sich auch um den Kinderschlaf in den Dörfern Vugelles und Novalles kümmern. Der Antrag wurde jedoch mit 113 zu 43 Stimmen abgelehnt. Zu reden gab im Rat auch die Tatsache, dass die Waffenplätze und Kasernen durchschnittlich nur zu 45 Prozent ausgelastet sind. Bundesrat Adolf Ogi war bereit ein Postulat mit dem Auftrag entgegenzunehmen, jährlich über die Auswirkungen der rollenden Planung für die nächste Armeereform auf die Belegung zu berichten.

Der **Ständerat** stimmte ohne Gegenstimmen der Vorlage zu.

98.019 Rüstungsprogramm 1998 **Programme d'armement 1998**

Botschaft: 01.04.1998 (BBI 1998, 2837 / FF 1998, 2443)

Ausgangslage

Mit dem Rüstungsprogramm 1998 beantragt der Bundesrat 1315 Millionen Franken für Materialbeschaffungen in den Bereichen Schutz des Luftraumes (Florako), Lufttransport, Führung, Übermittlung, Aufklärung und elektronische Kriegsführung sowie einen währungsbedingten Zusatzkredit für die Beschaffung der operativen elektronischen Aufklärungssysteme.

Verhandlungen

SR	25.06.1998	AB 808
NR	06./07.10.1998	AB 2043

Im **Ständerat** konzentrierte sich die Diskussion auf die Beschaffung des Luftraumüberwachungssystems „Florako“. In der Eintretensdebatte wurde auf die Boykottdrohungen aus den USA hingewiesen. Peter Bieri (C, ZG) warnte davor, dass weitere provozierende Auftritte der USA die an sich nötige Beschaffung gefährden könnte. Der amerikanische Anteil an Florako (rund 165 Millionen Franken) sei zwar relativ unbedeutend, aber prestigereich, meinte Hans Uhlmann (V, TG). In der Detailberatung wurde der Antrag einer Minderheit angeführt von Pierre-Alain Gentil (S, JU) auf Verschiebung der Beschaffung mit 27 zu 4 Stimmen abgelehnt. Angezweifelt wurde die Koordination von ziviler und militärischer Flugsicherung. Bundesrat Adolf Ogi versicherte, dass die Zusammenarbeit zwischen Luftwaffe, Bundesamt für Zivilluftfahrt und Swisscontrol in einem gemeinsamen Siebenpunkteprogramm gesichert sei. - Der Ständerat stimmte dem Rüstungsprogramm ohne Gegenstimmen zu.

Im **Nationalrat** wurde ein Nichteintretensantrag Margrith von Felten (G, BS) mit 112 zu 18 abgelehnt. Von Felten forderte den Verzicht auf Rüstungsbeschaffungen. In der Eintretensdebatte wurde die Frage, ob die teilweise Beschaffung des Systems in den USA opportun sei kaum diskutiert. Nur vereinzelte Redner bekundeten Mühe damit, dass gerade jetzt ein Rüstungsgeschäft mit den USA abgewickelt werde. In der Detailberatung wurde die Beschaffung von Florako dennoch bestritten. Ein Antrag Hans Meier (G, ZH) auf Streichung des Kredites wurde mit 144 zu 24 Stimmen abgelehnt. Meier wollte mit seinem Antrag die F/A-18-Kampffjets aus dem Verkehr ziehen. Diese könnte man nach Finnland verkaufen, fand Meier und regte an, den überfüllten Flugraum der zivilen Luftfahrt und damit der Swisscontrol zu überlassen. Die Ratslinke wollte dem Geschäft nur mit Auflagen zustimmen. So verlangte sie die Fusion von militärischer und ziviler Flugsicherung als Voraussetzung für die Beschaffung von Florako und forderte als Priorität bei der Abfolge die Verbesserung der zivilen Luftraumüberwachung. Schliesslich wurde vom VBS Anstrengungen verlangt, in Genf mit Frankreich ein gemeinsames Flugsicherungszentrum einzurichten. Die bürgerliche Mehrheit und Bundesrat Adolf Ogi wollten jedoch nichts von solchen Auflagen wissen, die allesamt deutlich verworfen wurden. Ebenfalls abgelehnt wurde eine Motion, die eine Zusammenlegung von militärischer und ziviler Flugsicherung verlangte. Der Rat lehnte auch Anträge der Sozialdemokraten ab, den finanziellen Manövrierraum des Bundesrates bei der Durchführung der Käufe einzuschränken und das VBS zu beauftragen, im Gegenzug zum Florako-Kauf weitere Kampfflugzeuge auszumustern. Der Nationalrat stimmte dem Rüstungsprogramm mit 107 zu 29 Stimmen zu.

98.066 Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf **Bundesstufe. Bundesbeschluss** **Engagement de l'armée pour assurer l'encadrement de requérants** **d'asile au niveau fédéral. Arrêté fédéral**

Botschaft: 04.11.1998 (BBI 1998, 5606 / FF 1998, 4908)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat in Anbetracht des grossen Zustroms von asylsuchenden Personen mit Beschluss vom 21. Oktober 1998 das VBS beauftragt, ab dem 9. November 1998 Notunterkünfte für bis zu 2000 noch nicht in den bestehenden Empfangsstellen des Bundes registrierte Asylsuchende zu betreiben. Asylsuchende werden in solchen Notunterkünften durch Angehörige der Armee betreut, bis das Bundesamt für Flüchtlinge in der Lage ist, die Registrierung und Kantonszuteilung vorzunehmen. Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes bestimmt, dass ein solcher Einsatz der Armee, wie ihn der Bundesrat beschlossen hat, durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss, sofern für den Einsatz mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboden werden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert. Der Bundesrat beschloss den Einsatz der Armee für die Dauer von sechs Monaten. Mit dem vorliegenden Bundesbeschluss soll daher der Bundesratsbeschluss vom Parlament genehmigt werden, soweit der Einsatz der Armee erfolgt ist. Ferner soll der Bundesrat ermächtigt werden, auch weiterhin, längstens aber bis zum 31. Dezember 1999, Truppen der Armee für die Betreuung von Asylsuchenden, die in den Empfangsstellen des Bundes vor ihrer Zuweisung an die Kantone nicht registriert und untergebracht werden können, einzusetzen. Es dürfen gleichzeitig höchstens 1000 Armeeangehörige eingesetzt werden.

Verhandlungen

NR	03.12.1998	AB 2445
SR	08.12.1998	AB 1245
NR	16.12.1998	AB 2662

Der **Nationalrat** genehmigte nach langen Diskussionen mit 101 zu 53 Stimmen den Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe. Bestritten war der Einsatz im links-grünen Lager. Kritisiert wurde vor allem, dass keine zivile Lösung gesucht wurde. Die Sozialdemokraten und Grünen sprachen von einer Militarisierung der Asylpolitik und bezeichneten die Konfrontation mit Betreuern in Uniform für die Asylsuchenden angesichts der Umstände in ihrem Heimatland als furchterregend. Es herrschte ebenfalls die Meinung, dass die Situation im Asylbereich dramatisiert werde und ein Armee-Einsatz entsprechend unverhältnismässig sei. Die bürgerlichen Parteien unterstützten den Armee-Einsatz und warfen der Linken vor, die Situation im Flüchtlingsbereich zu verkennen und ein antiquiertes Armeebild aufrechtzuerhalten. Der **Ständerat** beschloss ebenfalls auf die Vorlage einzutreten, war jedoch gegen die Ermächtigungsklausel bis Ende 1999 und bewilligte die militärische Asylbetreuung nur bis zum 8. Mai 1999. In der Diskussion wurden die gleichen Argumente vorgebracht wie zuvor im Nationalrat. Der **Nationalrat** folgte in der Differenzvereinigung dem Ständerat.

99.025 Einsatz der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen Engagement de l'armée pour assurer la protection d'installations menacées

Botschaft: 08.03.1999 (BBI 1999, 2987 / FF 1999, 2743)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat in Anbetracht der Gewaltakte durch Angehörige und Sympathisanten der „Kurdischen Arbeiterpartei,, (PKK) und namentlich der Angriffe auf diplomatische Vertretungen ausländischer Staaten und Einrichtungen sowie internationaler Organisationen den Begehren der Regierungsräte der Kantone Genf und Bern – sowie unter Vorbehalt eines entsprechenden Gesuchs der Kantonsregierung – auch der Stadt Zürich um Verstärkung und Entlastung der Polizei durch Angehörige der Armee entsprochen und die nötigen Truppen zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat vorläufig darauf verzichtet, das Angebot des Bundesrates anzunehmen. Der Bundesbeschluss legt fest, dass der Truppeneinsatz namentlich zur Entlastung der Polizei von Bewachungsaufgaben zum Schutze der Objekte in Bundesverantwortung erfolgt. Der Bund bestimmt über den Umfang des Schutzes. Der Bundesrat beschloss, den Einsatz der Armee für die vorläufige Dauer von vier Monaten.

Verhandlungen

SR	20.04.1999	AB 292
----	------------	--------

NR 21.04.1999 AB 703

Mit 35 zu 0 Stimmen segnete der **Ständerat** das Vorgehen des Bundesrates ab, strich aber die Befristung bis am 1. Juli aus dem Antrag des Bundesrates. Willy Loretan (R, AG) stellte fest, dass der ausserordentliche Fall langsam zum Normalfall werde angesichts der sich häufenden Armee-Einsätze. Die Ausbildung leide, die Armee drohe ihre Grundfertigkeiten und damit ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren. Hans-Rudolf Merz (R, AR) war ebenfalls der Meinung, dass der Assistenzdienst der Armee die Ausnahme bleiben sollte. Carlo Schmid (C, AI) sieht die Lösung nicht in der Schaffung von mehr Polizei. Ein Armee-Einsatz könne abgebrochen werden, eine feste Polizeistruktur rufe nach dauernder Beschäftigung. Zu verstärken sei die Prävention. Laut Bundesrat Arnold Koller ist in der Schweiz eine Kumulation von Bedrohungslagen festzustellen. Es gebe wegen der Zuwanderung aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Türkei Potentiale, die zu den gewalttätigsten gezählt werden müssten.

Für die Bürgerlichen im **Nationalrat** bestand kein Zweifel, dass das Aufgebot gerechtfertigt war. Pierre Chiffelle (S, VD) kritisierte den Einsatz als überstürzte Reaktion auf „das Strohfeuer der Kurden“. Der Rückgriff auf die Armee sei vom Volk immer als Ultima Ratio angesehen worden. Die SP wehre sich deshalb gegen immer regelmässige Armeeeinsätze für zivile Zwecke und die Militarisierung der Gesellschaft. Die Linke sprach sich auch gegen die vom Ständerat aufgehobene Befristung des Einsatzes aus. Mit 92 zu 53 Stimmen stimmte der Nationalrat dem Bundesbeschluss zu und hob mit 87 zu 60 Stimmen wie bereits der Ständerat die Befristung auf.

99.029 Rüstungsprogramm 1999 Programme d'armement 1999

Botschaft: 31.03.1999 (BBl 1999, 3739 / FF 1999, 3403)

Ausgangslage

Mit dem Rüstungsprogramm 1999 beantragt der Bundesrat folgende Materialbeschaffungen: Für die Luftverteidigung, 239 Millionen Franken (Florako, 2. Beschaffungsschritt); Für Führung, Übermittlung, Aufklärung und elektronische Kriegsführung, 246 Millionen Franken (Richtstrahlensysteme, Funkgeräte); Für terrestrische Operationen: 534 Millionen Franken (Munition, Radschützenpanzer, Lieferwagen, Lastwagen, elektronischer Taktiksimulator, Beleuchtungs- und Stromversorgungssortimente).

Verhandlungen

NR	01.06.1999	AB 831
SR	29.09.1999	AB 841

Im **Nationalrat** wurde ein Nichteintretensantrag von Felten (G, BS) mit 97 zu 18 Stimmen abgelehnt. In der Detailberatung wurden zwei Kürzungsanträge der SP-Fraktion abgelehnt. Paul Günter (S, BE) unterlag mit seinem Antrag, mit einer halben Milliarde Franken, einen Fonds „Frieden und Sicherheit“ zu öffnen. Diese Mittel sollten bis zur Abstimmung über die SP-Halbierungsinitiative eingefroren bleiben. Mit 104 zu 41 Stimmen lehnte der Rat jedoch den Antrag ab. In einem zweiten Antrag versuchte Boris Banga (S, SO) dem Rat einen moderateren Kürzungsantrag schmackhaft zu machen. Auch dieser Antrag unterlag, jedoch mit 102 zu 43 Stimmen. Von Seiten der Freisinnig-demokratischen- und LDU/EVP-Fraktion wurde betont, dass es sich um ein ausgewogenes und moderates Paket handle. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 108 zu 27 Stimmen angenommen.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

99.030 Militärische Bauten (Bauprogramm 1999) Ouvrages militaires (Programme de construction 1999)

Botschaft: 31.03.1999 (BBl 1999, 3670 / FF 1999, 3361)

Ausgangslage

Mit dem Bauprogramm 1999 beantragte der Bundesrat folgenden Verpflichtungskredit:
Bure JU, Waffenplatz: Bau eines Übungsdorfes für mechanisierte Truppen, 17,9 Millionen Franken.

Verhandlungen

SR	07.06.1999	AB 448
NR	05.10.1999	AB 2014

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Im **Nationalrat** beantragte die Mehrheit der grünen Fraktion Nichteintreten. Die beantragten 17,9 Millionen seien zu viel, um ein Dorf für Krieg in überbautem Gebiet zu bauen, sagte Pia Hollenstein (G, SG). Sie forderte für das Militär einen generellen Baustopp, bis die Konturen der künftigen Armee feststünden. Für alle anderen Votanten stand der militärische Bedarf nach dem Übungsdorf ausser Zweifel. Der Nichteintretensantrag wurde mit 114 zu 30 Stimmen abgelehnt und die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 118 zu 29 Stimmen angenommen.

99.040 Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe. Verlängerung des Bundesbeschlusses Engagement de l'armée pour assurer l'encadrement de requérants d'asile au niveau fédéral. Prorogation de l'arrêté

Botschaft: 28.04.1999 (BBI 1999, 4401 / FF 1999, 4048)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat in Anbetracht des grossen Zustroms von asylsuchenden Personen mit Beschluss vom 21. Oktober 1998 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, ab dem 9. November 1998 Notunterkünfte für bis zu 2000 noch nicht in den bestehenden Empfangsstellen des Bundes registrierte Asylsuchende zu betreiben und die Betreuung dieser Personen durch Armeeangehörige sicherzustellen. Der Bundesrat beschloss den Einsatz der Armee bis zum 8. Mai 1999. Die Bundesversammlung hat diesen Bundesratsbeschluss (98.066) in der Wintersession genehmigt.

Insbesondere auf Grund der Eskalation des bewaffneten Konfliktes im Kosovo und der seit Anfang März 1999 neu ausgelösten massiven Fluchtbewegung aus dieser Region hat die Schweiz einen ausserordentlichen Zustrom von Schutzsuchenden zu erwarten. In Würdigung dieser Aspekte hat der Bundesrat am 14. April 1999 der Verlängerung des Einsatzes der Armee im Unterbringungs- und Betreuungsbereich des Bundes für den Zeitraum nach Ablauf der geltenden Befristung grundsätzlich zugestimmt.

Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes bestimmt, dass ein Einsatz der Armee, aber auch dessen Verlängerung, durch die Bundesversammlung in der folgenden Session genehmigt werden muss, sofern für den Einsatz mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboden werden oder der Einsatz länger als drei Wochen dauert. In Anbetracht der aktuellen Lage ist bereits heute klar, dass der Einsatz der Armee zweifellos länger als drei Wochen dauern wird. Es ist daher richtig, die Zustimmung des Parlaments einzuholen.

Mit dem vorliegenden einfachen Bundesbeschluss soll daher der Bundesratsbeschluss vom 14. April 1999 über die Verlängerung des Armee-Einsatzes zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe vom Parlament genehmigt werden. National- und Ständerat wird zudem beantragt, diesen Einsatz bis zum 30. April 2000 zu befristen.

Verhandlungen

NR	07.06.1999	AB 957
SR	08.06.1999	AB 466

Der **Nationalrat** sprach sich mit 101 zu 54 Stimmen für die Verlängerung des Assistenzdienstes der Armee zur Flüchtlingsbetreuung aus. Ein Nichteintretensantrag der Fraktion der Sozialdemokraten wurde verworfen. Fraktionssprecher Hans Widmer (S, LU) wehrte sich gegen die Versuche, die Asylpolitik zu militarisieren. Dies seien falsche Signale an die Schweizer Bevölkerung. Er warf den

Befürwortern vor, die gegenwärtige Situation zur Notlage emporzustilisieren. Die Bürgerlichen dagegen lobten die bisherigen Betreuungseinsätze der Armee und forderten ausserordentliche Massnahmen für ausserordentliche Situationen. Bundesrätin Ruth Metzler versicherte, die Armee werde erst dann eingesetzt, wenn die Flüchtlinge nicht mehr in den bestehenden Strukturen aufgenommen werden könnten.

Auch der **Ständerat** genehmigte die Vorlage mit 34 zu 0 Stimmen.

99.060 Einsatz der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen **Engagement de l'armée pour assurer la protection d'installations menacées**

Botschaft: 23.06.1999 (BBI 1999, 7206 / FF 1999, 6485)

Ausgangslage

Der Bundesrat beschloss am 1. März 1999 in Anbetracht der Gewaltakte durch Angehörige und Sympathisanten der „Kurdischen Arbeiterpartei“ (PKK), den um Hilfe ersuchenden Kantonen und Städten Truppen zur Entlastung und Verstärkung der Polizei zur Verfügung zu stellen. Der Truppeneinsatz wurde als Assistenzdienst und vorerst für eine Dauer von vier Monaten angeordnet. National- und Ständerat haben im April 1999 diesen Bundesbeschluss genehmigt.

Mit dem neuen Bundesbeschluss soll der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1999 über die Verlängerung des Armee-Einsatzes vom Parlament genehmigt werden. Zudem beantragt der Bundesrat den Einsatz bis zum 30. April 2000 zu befristeten.

Verhandlungen

SR	30.08.1999	AB 603
NR	01.09.1999	AB 1549

Der **Ständerat** genehmigte den Bundesbeschluss ohne Gegenstimmen.

Im **Nationalrat** wurde ein Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion mit 75 zu 43 Stimmen abgelehnt. Begründet wurde der Antrag damit, dass zivile Aufgaben nicht durch die Armee übernommen werden sollen. In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat mit 76 zu 43 Stimmen der Vorlage zu.

5. Wirtschaft

Übersicht

Botschaften und Berichte

94.013	Arbeitsgesetz. Änderung
96.014	Prüfung der Kantonalbanken im Bankengesetz. Bericht
96.015	Risikokapital. Bericht
96.021	Neuorientierung der Regionalpolitik
96.026	Markenschutzgesetz. Änderung
96.031	Schweizerische Nationalbank. Ausschliessliches Recht zur Ausgabe von Banknoten
96.046	Tourismuspolitik des Bundes. Bericht
96.115	Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus. Bundesbeschluss
97.018	Spielbankengesetz
97.021	Nationalbankgesetz. Revision
97.027	Investitionsprogramm
97.400	Parlamentarische Initiative (WAK-NR). Risikokapital
97.447	Parlamentarische Initiative (WAK-NR). Revision des Arbeitsgesetzes
98.033	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision
98.052	Bauproduktegesetz
98.078	Konsumkreditgesetz. Änderung
99.050	Schweiz Tourismus. Finanzhilfe 2000 - 2004

Zivile Baubotschaften

95.036	Zivile Baubotschaft 1995
96.047	Zivile Baubotschaft 1996
97.054	Zivile Baubotschaft 1997
98.042	Zivile Baubotschaft 1998
99.052	Bauprogramm 2000 – 2003 der Sparte ETH-Bereich
99.058	Ziviles Bauprogramm 2000

Botschaften und Berichte

94.013 Arbeitsgesetz. Änderung Loi sur le travail. Modification

Botschaft: 02.02.1994 (BBl 1994 II, 157 / FF 1994 II, 157)

Ausgangslage

Die Kündigung des IAO-Übereinkommens Nr. 89 (Verbot der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie) im Februar 1992 hat die Weichen für eine Wiederaufnahme von Revisionsarbeiten am Arbeitsgesetz gestellt. Der Revisionsentwurf umfasst im einzelnen folgende zentrale Neuerungen: Zunächst werden Frauen und Männer bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten, insbesondere was die Nacht- und Sonntagsarbeit anbelangt, grundsätzlich gleich behandelt. Sodann enthält der Entwurf Massnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten (Möglichkeit, die betriebliche Tagesarbeit bewilligungsfrei auszudehnen). Es ist vorgesehen, den Schutz der in der Nacht und am Sonntag Beschäftigten zu verbessern (Ausgleich der Nachtarbeit und Sonntagsarbeit durch zusätzliche Freizeit, medizinische Kontrollen, Massnahmen bei Untauglichkeit zur Nachtarbeit, Sonderschutz bei Mutterschaft von Nachtarbeiterinnen) und den administrativen Bereich zu vereinfachen.

Verhandlungen

NR	22./23.03.1995	AB 823, 893
SR	28.09.1995	AB 942
NR	04.12.1995	AB 2352
SR	12.12.1995	AB 1202
NR	06.03.1996	AB 148
NR / SR	22.03.1996	Schlussabstimmungen (89:80 / 27:6)

Der **Nationalrat** nahm am 23. März 1995 nach zweitägiger Debatte die Änderung des Arbeitsgesetzes, die weder die Linken noch die Grünen zu befriedigen vermochte, mit 68 zu 56 Stimmen an. Nacht- und Sonntagsarbeit soll nach wie vor im Prinzip verboten bleiben, jedoch wurde die als Nachtarbeit geltende Zeit verkürzt (23 bis 6 Uhr). Schwangere Frauen sollen allerdings teilweise von der Nachtarbeit verschont werden. Eine lebhafte Debatte wurde über die Frage der zu gewährenden Gegenleistungen und über die Flexibilisierung der Arbeitszeit geführt. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf einen Ausgleich der Nacht- und Sonntagsarbeit mit 10 Prozent mehr Freizeit vorgesehen. Die Freisinnigen und die Liberalen tendierten dazu, den Anspruch auf Kompensierung nicht im Gesetz festzuschreiben, sondern diese Frage unter den Sozialpartnern regeln zu lassen. Die CVP-Vertreter dagegen waren der Meinung, dass die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes durch eine soziale Gegenleistung ausgeglichen werden müsse. Die Sozialdemokraten und die Grünen schliesslich verwiesen auf einen drohenden Sozialabbau und verlangten als Kompensierung für die Nacht- und Sonntagsarbeit möglichst umfassende Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer. Die christlichdemokratische Fraktion schlug schliesslich als Kompromiss vor, den Arbeitgebern die Wahl zwischen Zeit- und Lohnzuschlag zu überlassen, ausser bei Arbeitnehmern mit Familienpflichten, denen Nachtarbeit in jedem Fall durch den Zeitzuschlag auszugleichen sei. Diese Formel, die den Arbeitgebern einen gewissen Spielraum einräumt, wurde mit 80 zu 75 Stimmen angenommen. Ferner stellte die Kommission den Antrag, wonach Verkaufsgeschäfte ohne besondere Bewilligung an jährlich höchstens 6 Sonn- und Feiertagen Personal beschäftigen können. Dieser gemäss Heinz Allenspach (R, ZH) durchaus den Konsumentenbedürfnissen entsprechenden Liberalisierung stimmte der Rat mit 83 zu 62 Stimmen zu.

In der Herbstsession nahm der **Ständerat** den Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes mit 24 zu 2 Stimmen an, schaffte allerdings eine grössere Differenz zum Nationalrat. Mit dem Argument, dass der Nationalrat in der Deregulierung zu wenig weit gegangen war, lehnte er mit 22 zu 12 Stimmen die Einführung eines Zeit- oder Lohnzuschlages als Kompensierung für Nacht- oder Sonntagsarbeit ab. Damit wurde jeder Anspruch auf Kompensierung aus dem Gesetz gestrichen. Nicht angefochten wurden die Aufhebung des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbotes für Frauen im industriellen Bereich und die Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Der flexiblen Anwendung kantonaler Vorschriften über das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen wurde mit 18 zu 8 Stimmen ebenfalls zugestimmt. Vom Ständerat verworfen wurde hingegen die vom Nationalrat eingefügte Bestimmung, aufgrund der ein Schutz gegen den Pflichtkonsum von Alkohol am Arbeitsplatz eingeführt werden sollte. Der Nationalrat beabsichtigte damit in erster Linie einen verstärkten Schutz für Angestellte in Nachtclubs.

In der Wintersession lehnte der **Nationalrat** den Antrag des Ständerates, auf jegliche Kompensierung für Nachtarbeit zu verzichten, mit 94 zu 92 Stimmen (und bei zwei Enthaltungen) ab und stimmte dem Kommissionsantrag zu, einen Zeitzuschlag von 10 Prozent zu gewähren, falls diese Frage nicht in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werde. Hingegen folgte der Nationalrat mit 101 zu 74 Stimmen dem Beschluss des Ständerates, auf einen gesetzlichen Zeitzuschlag für Sonntagsarbeit zu verzichten.

Der **Ständerat** lehnte die Kompromisslösung des Nationalrates bezüglich der Kompensierung von Nachtarbeit ab. Mit 23 zu 16 Stimmen bekräftigte er seinen im September gefassten Beschluss, diese Kompensierung aus dem Gesetz auszuklammern und sie durch die Sozialpartner selbst regeln zu lassen. Mit 28 zu 6 Stimmen verworfen wurde ein Antrag von Thomas Onken (S, TG), wonach 10 Prozent Zeitzuschlag vorzusehen seien, von denen allerdings in Gesamtarbeitsverträgen abgewichen werden könne, falls ein mindestens gleichwertiger Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer gewährleistet ist.

In der Frühjahrsession 1996 wurde die letzte Differenz bereinigt. Die Mehrheit des **Nationalrates** schloss sich der Mehrheit seiner Kommission und des Ständerates an. Mit 82 zu 50 Stimmen und bei 31 Enthaltungen lehnte es der Nationalrat ab, eine Kompensation der Unannehmlichkeiten der Nachtarbeit mit einem Zeitzuschlag verbindlich ins Gesetz aufzunehmen. Die Art und Weise sowie das Ausmass der Kompensation wird der Beurteilung der Sozialpartner überlassen.

Mit ihrer Ablehnung der ursprünglichen - zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen als Kompromiss ausgehandelten - Vorlage bewirkte die Parlamentsmehrheit, dass das Referendum ergriffen wurde.

In der **Volksabstimmung** vom 1. Dezember 1996 wurde die Änderung des Arbeitsgesetzes mit 67 % Nein-Stimmen verworfen (vgl. Anhang G). - Im Anschluss an diese Volksabstimmung reichte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates eine angepasste Änderung des Arbeitsgesetzes ein (siehe Parlamentarische Initiative 97.447).

96.014 Prüfung der Kantonalbanken im Bankengesetz. Bericht

Examen des banques cantonales dans le cadre de la loi sur les banques. Rapport

Bericht: 30.03.1995

Ausgangslage

Mit Entscheid vom 17. Dezember 1993 hat der Nationalrat ein Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (93.3529) überwiesen, in welchem der Bundesrat eingeladen wird, die Fragen der Kantonalbanken im Bankengesetz zu prüfen, insbesondere die Folgen einer Privatisierung oder einer Einschränkung der Staatshaftung, und die Ergebnisse in einem Bericht darzustellen.

Der Bundesrat kommt in seinem Bericht zu folgenden Thesen:

1. Auf Bundesebene drängt sich zurzeit keine Gesetzesänderung auf. Der Bundesrat wird indessen die Entwicklung der Kantonalbanken verfolgen und zu gegebener Zeit eine neue Evaluation vornehmen.
2. Den Kantonen ist zu empfehlen, die Kantonalbanken der Aufsicht der EBK zu unterstellen.
3. Als Kantonalbanken gelten gemäss Bankengesetz nur Banken mit voller Staatsgarantie.
4. Der Leistungsauftrag ist nicht entscheidend für den Status einer Kantonalbank.
5. Den Kantonen steht es frei, die Organisationsform und die Trägerschaft der Kantonalbanken zu regeln. Diesbezüglich besteht auch bei Privatisierungen Gestaltungsfreiheit.

Verhandlungen

SR	06.12.1995	AB 1137
NR	07.03.1996	AB 162

Der Bericht wurde in beiden Räten gleichzeitig mit mehreren parlamentarischen Vorstössen sowie einer Standesinitiative des Kantons Bern (95.300) behandelt. Die Vorstösse betrafen den Status der Kantonalbanken sowie vor allem die Staatsgarantie. Beide Räte nahmen nach sehr detaillierten Ausführungen ihrer Kommissionssprecher Kenntnis vom Bericht und lehnten es ab, der Standesinitiative des Kantons Bern Folge zu geben.

96.015 Risikokapital. Bericht

Capital-risque. Rapport

Bericht: 20.03.1995

Ausgangslage

Die Motion der christlichdemokratischen Fraktion (92.3600) verlangte, dass in der Schweiz die Bereitstellung von Risikokapital durch steuerliche Massnahmen gefördert wird. Der Bundesrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass das Volk im Jahre 1985 die Innovationsrisikogarantie abgelehnt hatte. Im Weiteren erläuterte er die Grenzen des Instruments der bundesrechtlichen Steuergesetzgebung und beantragte, die Motion in die mildere Form des Postulats umzuwandeln; gleichzeitig erklärte er

sich bereit, einen Bericht zuhanden des Parlaments zu verfassen. Die Motion der christlichdemokratischen Fraktion wurde am 8. Oktober 1993 vom Nationalrat als Postulat überwiesen. Der Bundesrat hält in seinem Bericht fest, dass die Schaffung möglichst günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen das beste Mittel sei, um die Gründung und Entwicklung von Unternehmen zu fördern. Er sieht drei mögliche Stossrichtungen:

- die Verbesserung des Börsenmarktes;
- die Steigerung der Attraktivität von Risikokapital-Investitionen;
- die Gründung von Investitionsfonds oder ähnliche Massnahmen.

Der Bundesrat will sich nicht mit der Errichtung eines Börsenzweitmarktes befassen; dies gehöre ohne Zweifel in den Privatsektor. Die Attraktivität der Investitionen könne durch eine Verbesserung der Erfolgsquote der Projekte erreicht werden. Diese seien überdies durch Experten zu betreuen. Ein anderer Weg bestehe darin, dem Investor eine Prämie zu offerieren oder ihm einen Teil seines Verlustes auszugleichen.

Der Bundesrat bezeichnet das steuerliche Umfeld als im europäischen Vergleich durchaus konkurrenzfähig. Zwei Schwächen liessen sich bezüglich des Risikokapitals und der jungen Unternehmen ausmachen: erstens der Dreistufentarif der Gewinnsteuer, zweitens die doppelte Besteuerung der Gewinne. Dieser Nachteil werde allerdings durch die verhältnismässig niedrige Steuer gemildert und stelle kein grosses Hindernis dar. Eine Intervention des Fiskus im Sinne von Anreizen sei eine umstrittene Angelegenheit, weil sie voraussetzen würde, dass der Staat festlegt, was eine Investition in Risikokapital bedeutet.

Verhandlungen

NR 07.10.1997 AB 1983

Die Kommission hatte vorerst die Kenntnisnahme des Berichts des Bundesrates verschoben und eine Subkommission beauftragt, die Bereitstellung und Garantie von Risikokapital zu prüfen. Nachdem der **Nationalrat** in der Sommersession 1997 dem Subkommissionsentwurf zu einer Parlamentarischen Initiative (97.400) mit einigen Änderungen zugestimmt hatte, nahm er in der darauf folgenden Herbstsession auf Antrag seiner Kommission vom Bericht des Bundesrates zustimmend Kenntnis.

96.021 Neuorientierung der Regionalpolitik Nouvelle orientation de la politique régionale

Botschaft: 28.02.1996 (BBl 1996 II, 1104 / FF 1996 II, 1080)

Ausgangslage

Die Botschaft zur Neuorientierung der Regionalpolitik enthält neben einer Darstellung und einer Beurteilung der bisherigen Regionalpolitik des Bundes konzeptionelle Überlegungen für deren künftige Ausgestaltung sowie die Entwürfe zur Revision des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) und zu einem neuen Bundesbeschluss über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum („Regio plus“).

Die Hauptstossrichtungen der Revision des IHG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sukzessive Abkehr von der Verteilungsorientierung, dafür vermehrte Förderung der regionalen Entwicklungsvoraussetzungen;
- Stärkung der Anreizfunktion der Investitionshilfe durch sachliche und räumliche Schwerpunktbildung sowie Gewährung von Pauschaldarlehen;
- Vereinfachung und weitgehende Übertragung des Vollzugs an die Kantone und Regionen;
- Zuteilung mehrjähriger Kreditlimiten an die Kantone;
- Unterstützung von Einzelvorhaben wie auch von Infrastrukturvorhaben;
- Stärkung der Regionen und Förderung der interregionalen Zusammenarbeit.

Mit dem Bundesbeschluss „Regio plus“ will der Bund im ländlichen Raum gemeinsame Entwicklungsinitiativen innerhalb und zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren oder zwischen Privaten und der öffentlichen Hand im Sinne einer Starthilfe fördern, die im Rahmen lokaler, regionaler und überregionaler Netze zu einer besseren Nutzung der Ressourcen beitragen. Der örtliche

Geltungsbereich erstreckt sich auf das im IHG definierte Berggebiet, ergänzt durch weitere ländliche Gebiete des Mittellandes. Die Finanzhilfen des Bundes, die höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten eines Vorhabens betragen, dürfen insgesamt 70 Millionen Franken nicht überschreiten. Sie werden dem Fonds nach der Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete belastet.

Verhandlungen

SR	18.09.1996	AB 634
NR	05.03.1997	AB 82
SR	11.03.1997	AB 161
NR	19.03.1997	AB 417
SR / NR	21.03.1997	Schlussabstimmungen A (37:0 / 162:0)
SR / NR	21.03.1997	Schlussabstimmungen B (32:0 / 137:22)

Die Neuorientierung der Regionalpolitik blieb im **Ständerat** unbestritten. Ein Antrag der Minderheit Rolf Büttiker (R, SO), das IHG zu einem Bundesbeschluss herabzustufen und auf zehn Jahre zu befristen, wurde mit 27 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Im **Nationalrat** stiess die Neuorientierung der Regionalpolitik nicht auf grosse Begeisterung, fand aber doch breite Zustimmung. Keine Zustimmung fand ein Antrag der Minderheit Remo Gysin (S, BS), den Kredit von „Regio plus“ auf 100 Millionen Franken aufzustocken und auch städtische Regionen zu berücksichtigen. Eine Minderheit der SVP-Fraktion hatte auf den Bundesbeschluss „Regio plus“ gar nicht erst eintreten wollen und verweigerte ihm zusammen mit anderen Vertretern des rechten Parteienspektrums auch in der Schlussabstimmung die Zustimmung.

96.026 **Markenschutzgesetz. Änderung** **Loi sur la protection des marques. Modification**

Botschaft: 27.03.1996 (BBl 1996 II, 1425 / FF 1996 II, 1393)

Ausgangslage

Mit dieser Vorlage beantragt der Bundesrat, das Madrider Protokoll über die internationale Registrierung von Marken und den Markenrechtsvertrag zu genehmigen und ins nationale Recht zu überführen.

Das Madrider Protokoll stellt eine eigenständige Weiterentwicklung des Madrider Markenabkommens dar, dem die Schweiz bereits seit über hundert Jahren angehört. Das Madrider Markenabkommen ermöglicht Markeninhaberinnen und Markeninhabern aufgrund ihrer nationalen Marke den Markenschutz in weiteren Ländern zu erhalten und damit den Schutz ihrer Marke auszudehnen.

Der Markenrechtsvertrag von 1994 bewirkt eine Harmonisierung und Vereinfachung der Markeneintragungsverfahren vor den Markenämtern. Er ermöglicht es Schweizer Unternehmen im Ausland, ohne unnötige bürokratische Hindernisse Markenschutz zu erlangen.

Auf das Markenschutzgesetz von 1992 hat der Markenrechtsvertrag nur geringe Auswirkungen, da viele Anliegen des Vertrags bereits in der Totalrevision von 1992 berücksichtigt wurden.

Verhandlungen

NR	16.09.1996	AB 1317
SR	01.10.1996	AB 791
NR / SR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (179:0 / 35:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos und einstimmig zu.

96.031 Schweizerische Nationalbank. Ausschliessliches Recht zur Ausgabe von Banknoten
Banque nationale suisse. Droit exclusif d'émettre des billets de banque

Botschaft: 24.04.1996 (BBI 1996 III, 23 / FF 1996 III, 24)

Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 39 der Bundesverfassung (BV) steht dem Bund das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten zu. Der Bund kann das Notenmonopol durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder, unter Vorbehalt des Rückkaufrechts, einer zentralen Aktienbank übertragen, welche unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Das Nationalbankgesetz (NBG) übertrug bisher das Privilegium für die Ausgabe von Banknoten durch Beschluss der Bundesversammlung für die Dauer von jeweils 10 bzw. 20 Jahren der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die letzte Erneuerung erfolgte durch Beschluss der Bundesversammlung vom 15. September 1976 und gilt bis zum 20. Juni 1997.

In der Schweiz herrscht ein breiter Konsens darüber, dass die Preisstabilität in der Notenbankpolitik Vorrang haben soll. Das Geld vermag die ihm zugeordneten Funktionen als Zahlungsmittel, Recheneinheit und Wertreserve nur dann zu erfüllen, wenn sein Wert stabil bleibt. Es ist empirisch belegt, dass eine Notenbank das Ziel der Preisstabilität um so eher zu erreichen vermag, je stärker ihre funktionelle, institutionelle und personelle Unabhängigkeit ausgestaltet ist. Mit der Übertragung des Notenmonopols an eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete, als Aktiengesellschaft konstituierte Notenbank wird das Prinzip der Unabhängigkeit in hohem Grade verwirklicht. Die schweizerische Verfassungsvariante einer «unter gesonderter Verwaltung stehenden Staatsbank» wäre stärkeren politischen Einflussnahmen ausgesetzt als eine aktienrechtlich organisierte Zentralbank und stellt deshalb heute kaum noch eine valable Alternative dar. Die geltende Regelung hat sich bewährt. Da überzeugende sachliche und politische Gründe für die Weiterführung der bisherigen Ordnung sprechen, wird die Erneuerung des Privilegiums der Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten für weitere 20 Jahre notwendig.

Verhandlungen

SR	16.09.1996	AB 602
NR	28.11.1996	AB 2079

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos und einstimmig zu.

96.046 Tourismuspolitik des Bundes. Bericht
Politique du tourisme de la Confédération. Rapport

Bericht: 29.05.1996 (BBI 1996 III, 852 / FF 1996 III, 822)

Ausgangslage

Der Bericht über die Tourismuspolitik des Bundes enthält eine Lageanalyse zur Tourismuspolitik in der Schweiz. Er beschreibt die Rahmenbedingungen, die für diesen wichtigen Exportsektor in einem Hartwährungsland wie der Schweiz immer schwieriger werden und stellt die hausgemachten Probleme dar, welche die Branche durch Eigenanstrengungen lösen kann und muss.

Der touristische Weltmarkt wird auch in absehbarer Zeit weiter wachsen. Unser Land kann es sich nicht leisten, in diesem wichtigen Bereich abseits zu stehen. Der Bericht stellt eine neue Tourismuspolitik vor und zeigt auf, wie die Schweiz am dynamischen Wachstum teilnehmen kann. Diese neue Tourismuspolitik soll mit einem Aktionsplan umgesetzt werden.

Wegen der Tragweite der Probleme innerhalb dieses wichtigen und unersetzlichen Wirtschaftszweiges unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Bericht zur Kenntnisnahme.

Verhandlungen

SR	11.03.1997	AB 162
----	------------	--------

NR 11.06.1997 AB 1985

Die beiden Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen und gleichzeitig den Bundesbeschluss über die Finanzierung und Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (96.115) behandelt.

**96.115 Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus.
Bundesbeschluss
Encouragement de l'innovation et de la coopération dans le
domaine du tourisme. Arrêté fédéral**

Botschaft: 09.12.1996 (BBl 1997 I, 1412 / FF 1997 I, 1346)

Ausgangslage

Seit fünf Jahren nimmt die Tourismuskonsumnachfrage stetig und in beunruhigender Masse ab. Diese Einbrüche sind um so schwerwiegender als sie auf eine bereits seit Beginn der 80er Jahre anhaltende Stagnation des touristischen Wachstums folgen. Der Bundesrat hat mit der Neuorientierung der heute schlagkräftig operierenden touristischen Landeswerbung einen ersten Schritt zur Bekämpfung der Krise vorgenommen. Mit dem vorliegenden Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus soll nun in einem zweiten Schritt ein Beitrag zur Verjüngung und zur Verbesserung der Attraktivität des touristischen Angebotes geleistet werden.

Mit marktnahen Anreizen soll die raschere Verbreitung und Umsetzung von Neuerungen gefördert werden, die den Anschluss des Schweizer Tourismus an die neuen Marktbedingungen erleichtern sollen. Massgebend ist das im Bericht des Bundesrates über die Tourismuspolitik des Bundes vorgelegte Förderungskonzept, welches einen gemeinsamen Marktauftritt und eine partnerschaftliche Leistungserstellung von neuen und qualitativ hochstehenden Angeboten auf der Ebene der Orte, der Regionen und des Landes verlangt. Es sollen beispielhaft Vorhaben in drei Schlüsselbereichen unterstützt werden, in denen gegenwärtig die grössten Schwachstellen bestehen.

Es ist eine Finanzhilfe von maximal 18 Millionen Franken für fünf Jahre vorgesehen. Die Projektträger müssen sich zur Hälfte an den Gesamtkosten beteiligen. Die Vorhaben sind im Verbund mit anderen Unternehmen und Organisationen umzusetzen. Für Vorhaben auf regionaler Ebene wird die Stellungnahme der betroffenen Kantone eingeholt.

Verhandlungen

- A. Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus
- B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus 1997-2001

SR	11.03.1997	AB 162, 177
NR	11.06.1997	AB 1120, 1127
SR	23.09.1997	AB 728
SR / NR	10.10.1997	Schlussabstimmungen A (37:1 / 131:29)

Theo Maissen (C, GR), Berichterstatter der Kommission, befürwortete den Entwurf des Bundesrates im **Ständerat** und betonte, wie wichtig der Tourismus für die Schweizer Wirtschaft sei. Dabei gab er seinen Befürchtungen Ausdruck, der Anteil der Schweiz am Welttourismus, der in den 50er Jahren bei acht Prozent lag, könnte bis zum Jahr 2000 auf ein Prozent sinken. Bundesrat Delamuraz wies seinerseits darauf hin, dass der Tourismus als dritter Zweig der Schweizer Exportwirtschaft in unserem Land rund 300 000 Arbeitsplätze biete. Schliesslich beschloss der Ständerat einstimmig, dem Antrag seiner Kommission zu folgen und auf das Geschäft einzutreten.

In der Detailberatung hiess dann die Kleine Kammer einstimmig einen Antrag von Christiane Brunner (S, GE) gut, wonach die Finanzhilfen des Bundes für Projekte gewährt werden können, deren Ziel es ist, die Aus- und die Weiterbildung des Personals zu verbessern (Art. 2, Bst. d). Gestrichen wurde Artikel 4, Absatz .2, der die Gewährung einer Bundesfinanzhilfe von einer finanziellen Beteiligung der Trägerschaft und der Kantone abhängig macht. Schliesslich hiess der Ständerat sowohl den Entwurf

als auch den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus in der Gesamtabstimmung einstimmig gut.

Der **Nationalrat** beschloss einstimmig Eintreten auf den Entwurf des Bundesrates, schuf dann aber eine Differenz zum Ständerat. Mit 88 zu 51 Stimmen wurde ein Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen, wonach der Bund den Grossteil seiner Finanzhilfen auf einige wenige wichtige Projekte konzentrieren soll (Art. 2). Ein Antrag der Kommissionsminderheit, wonach auch Projekte zur Entwicklung der Sozialpartnerschaft über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen unterstützt werden können, fand bei der Volkskammer jedoch keine Zustimmung. In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf mit 97 zu 15 Stimmen und bei 33 Enthaltungen angenommen. Der Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus wurde mit 102 zu 3 Stimmen und bei 18 Enthaltungen verabschiedet.

Der **Ständerat** schloss sich anschliessend der Fassung des Nationalrats an.

97.018 Spielbankengesetz

Loi sur les maisons de jeu

Botschaft: 26.02.1997 (BBl 1997 III, 145 / FF 1997 III, 137)

Ausgangslage

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz, das gestützt auf Artikel 35 Bundesverfassung (BV) erlassen wird, soll das Glücksspiel um Geld oder andere vermögenswerte Vorteile sowie die Konzessionierung, den Betrieb und die Besteuerung der Spielbanken sowie die Zulassung und den Einsatz der Geldspielautomaten regeln. Ziel ist die Verhütung der Kriminalität und sozial schädlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Glücksspiel um Geld oder andere vermögenswerte Vorteile. In den Spielbanken sollen ein sicherer und transparenter Spielbetrieb gewährleistet sowie Geldwäscherei verhindert werden. Durch den Betrieb gut geführter, wirtschaftlich überlebensfähiger Spielbanken sollen auch der Tourismus gefördert sowie dem Bund Einnahmen verschafft werden, die für die AHV zu verwenden sind.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Spielbanken: Die Spielbanken der Kategorie A bieten eine breite Palette von Tischspielen (Grands Jeux) und Glücksspielautomaten an. Das Angebot der Spielbanken der Kategorie B beschränkt sich bei den Tischspielen auf das Boulespiel und/oder das Roulette und bei den Glücksspielautomaten auf das Spiel mit geringerem Verlust- und Gewinnpotential. Ausserhalb von Spielbanken ist das Glücksspiel um Geld oder andere vermögenswerte Vorteile untersagt.

Die Geldspielautomaten (Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten) haben eine sehr grosse Bedeutung erlangt. Das Gesetz konkretisiert die in der Verfassung vorgesehene Unterscheidung zwischen Glücksspielautomaten, die Bundessache sind, und Geschicklichkeitsspielautomaten, deren Betriebszulassung den Kantonen überlassen bleibt.

Die Errichtung bzw. der Betrieb von Spielbanken bedarf einer Standort- sowie einer Betriebskonzession, welche vom Bundesrat abschliessend erteilt wird. Für die Spielbanken der Kategorie A ist im Gesetz eine Höchstzahl vorgesehen. Die Kantone und Gemeinden können durch ihren Einspruch verhindern, dass auf ihrem Gebiet Spielbanken errichtet werden. Für die Aufsicht über die Spielbanken und die Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit ist eine Eidgenössische Spielbankenkommission nach dem Vorbild der Eidgenössischen Bankenkommission vorgesehen. Diese Behörde leitet das Konzessionsverfahren und ist für alle Entscheidungen zuständig, welche nicht dem Bundesrat vorbehalten sind. Sie verfügt über umfassende Einsichts- und Eingriffsrechte.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzessionen und die Vorschriften für den Betrieb sind so ausgestaltet, dass die Behörden jederzeit Klarheit über die Trägerschaft der Spielbanken und die Herkunft der investierten Mittel haben. Die Betreiber müssen ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept vorlegen und werden zur Einhaltung und Realisierung der darin geplanten Massnahmen verpflichtet. Der Geldwäscherei in Spielbanken wird mit den Bestimmungen des künftigen Geldwäschereigesetzes ein Riegel geschoben.

Die Befolgung des Gesetzes soll zusätzlich durch Strafbestimmungen und das neue Instrument der Verwaltungssanktion gefördert werden.

Die Bruttospielerträge der Spielbanken unterliegen einer Sondersteuer, der Spielbankenabgabe. Das Gesetz erlaubt die volle Ausschöpfung des verfassungsmässigen Spielraums von 80 Prozent. Den konkreten Steuersatz legt der Bundesrat fest. Er darf dabei die Grenze von 60 Prozent nicht

unterschreiten. Während einer Einführungszeit von vier Jahren kann der Steuersatz für die einzelne Spielbank bis auf 40 Prozent reduziert werden.

Verhandlungen

SR	18.12.1997	AB 1295, 1308
NR	29./30.09.1998	AB 1883, 1899
SR	01.12.1998	AB 1163
NR	08.12.1998	AB 2542
SR	15.12.1998	AB 1341
SR / NR	18.12.1998	Schlussabstimmungen (25:10 / 150:8)

Der **Ständerat** stimmte der Unterscheidung zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspiel zu, wie sie der Bundesrat in seinem Gesetzesentwurf beantragt hatte. Der Rat folgte weitgehend den weniger einschränkenden Anträgen der Kommission. Demnach soll im Gesetz die Höchstzahl der Grands Casinos nicht festgelegt werden; kleinere Spielbanken sollen bis drei Tischspiele anbieten können; der Abgabesatz soll zwischen 40 und 80% festgelegt werden und in den ersten Betriebsjahren gar bis auf 20 Prozent reduziert werden können. Der Ständerat beschloss entgegen dem Kommissionsantrag, den Kantonen 40 Prozent des Erlöses aus der Spielbankenabgabe zuzuleiten. Die Alterslimite für den Zugang zu Spielbanken wurde auf 20 Jahre heraufgesetzt. In der Gesamtabstimmung wurde das neue Gesetz mit 23 zu 1 Stimme angenommen.

Der **Nationalrat** schloss sich den Änderungen des Ständerates in Bezug auf die Anzahl der Grands Casinos (keine Limitierung) und auf den Mindestabgabesatz an. Der Antrag der Kommission, wonach die Kantone und Gemeinden auf ihrem Gebiet Geldspielautomaten verbieten können, wurde abgelehnt mit der Begründung, dass diese Regelung verfassungswidrig wäre. Eine bedeutende Differenz zum Ständerat schaffte der Nationalrat hingegen, indem er sich entgegen dem Entwurf des Bundesrates mit 77 zu 73 Stimmen für ein allgemeines Darlehensverbot der Spielbanken aussprach, was im Widerspruch zu den internationalen Gepflogenheiten steht. Er wich noch in weiteren Punkten vom Ständerat ab: So verzichtete er darauf, das Zulassungsalter von 18 auf 20 Jahre anzuheben und setzte die Höchstzahl der in kleineren Spielbanken zugelassenen Tischspiele auf deren zwei statt drei fest. In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat das neue Gesetz mit 80 zu 52 Stimmen an.

Der **Ständerat** beschloss einstimmig, die auf rund 150 Millionen Franken geschätzten Erträge der Spielbanken direkt der AHV zufließen zu lassen, so wie dies der Bundesrat 1993 im Vorfeld der Abstimmung zur Abschaffung des Spielbankenverbots versprochen hatte. Die mangelnde Übereinstimmung zwischen Verfassungstext und den damaligen Abstimmungserläuterungen des Bundesrates hatte bereits im Nationalrat für Diskussionen gesorgt; der Nationalrat hatte allerdings dem Verfassungsauftrag Vorrang gegeben, wonach die Spielbankenabgabe lediglich zur Deckung des Bundesbeitrages an die AHV/IV verwendet werden soll (Art. 35, Abs. 5). Was das Zulassungsalter betrifft, schloss sich der Ständerat dem Nationalrat an und legte es ebenfalls auf 18 Jahre fest. Bei den anderen umstrittenen Punkten hielt er einstimmig an seinen Beschlüssen fest: Die Kursäle sollen höchstens drei und nicht zwei Tischspiele anbieten und die Spielbanken sollen nachweislich solventen Spielern Darlehen gewähren können.

Der **Nationalrat** schloss sich der Version des Ständerates weitgehend an. Hingegen hielt er gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit am Darlehensverbot für Spielbanken fest. Der **Ständerat** räumte diese Differenz aus, indem er dem nationalrätlichen Beschluss stillschweigend folgte.

97.021 Nationalbankgesetz. Revision Loi sur la Banque nationale. Révision

Botschaft: 17.03.1997 (BBl 1997 II, 977 / FF 1997 II, 866)

Ausgangslage

Die vorliegende Revision des Nationalbankgesetzes soll der Schweizerischen Nationalbank eine flexiblere, den Innovationen auf den Finanzmärkten angepasste und damit ertragreichere Anlage ihrer Währungsreserven ermöglichen. Die vorgeschlagenen Anpassungen im Geschäftskreis der Nationalbank sollten es ihr erlauben, jährliche Mehrerträge von rund 400 Millionen Franken zu erzielen.

Im Anschluss an die vorgesehene Reform der Währungsverfassung mit einer Aufhebung der Bindung des Frankens an das Gold wird eine umfassendere Revision des Nationalbankgesetzes und des Münzgesetzes notwendig.

Verhandlungen

NR	12.06.1997	AB 1141
SR	18.06.1997	AB 657
NR / SR	20.06.1997	Schlussabstimmungen (173:7 / 41:0)

Im **Nationalrat** nahm die demokratische Fraktion die Revision zum Anlass, um schon jetzt gegen die weitaus tiefer greifende Änderung der Geld- und Währungsverfassung Stellung zu beziehen, wie sie die vorgeschlagene Stiftung für Solidarität verlangt. Zu reden gab auch der Antrag Georg Stucky (R, ZG), die Mehrerträge, welche sich aus der Revision ergeben, in die geplante Solidaritätsstiftung einfließen zu lassen. Um eine weitere Prüfung des Vorschlags zu ermöglichen, zog Stucky seinen Antrag zurück. Nur knapp wurde die von der Kommission beantragte Dringlichkeit der Vorlage abgelehnt.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage diskussionslos und einstimmig zu.

97.027 Investitionsprogramm Programme d'investissement

Botschaft: 26.03.1997 (BBl 1997 II, 1221 / FF 1997 II, 1115)

Ausgangslage

Das Investitionsprogramm des Bundesrates zielt darauf ab, durch einen zeitlich begrenzten Nachfrageimpuls die Überwindung der wirtschaftlichen Stagnation zu beschleunigen. Der Akzent wird auf die Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur gelegt. Sanierungsarbeiten, die ohnehin in den kommenden Jahren anstehen, sollen jetzt verwirklicht werden. Die entsprechenden Projekte werden keine Folgekosten verursachen und gefährden die Haushaltsanierung nicht. Im Gegenteil werden in vielen Fällen durch eine frühzeitige Sanierung Kostenvorteile resultieren. Ökologische Verbesserungen wie eine effizientere Energieverwendung werden mit den Erneuerungsinvestitionen einhergehen. Die zusätzlichen Ausgaben des Bundes von rund 550 Millionen Franken werden insgesamt ein Investitionsvolumen von rund 2,4 Milliarden Franken auslösen. Die Massnahmen sind rasch wirksam und regional breit gestreut; nicht zuletzt dürften viele kleine und mittlere Unternehmen in den Genuss zusätzlicher Aufträge kommen. Gesamtwirtschaftlich gesehen wird in den Jahren 1998 und 1999 dank diesem Programm das Bruttoinlandprodukt rund ein Drittel Prozent höher liegen. Das durch die Massnahmen ausgelöste Auftragsvolumen dürfte überschlagsmässig 24'000 Arbeitskräfte während eines Jahres zusätzlich beschäftigen.

Eng verbunden mit dem Investitionsprogramm ist die Reform des Unternehmenssteuerrechts. Gleichzeitig mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat deshalb die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform (97.022).

Die schwerwiegenden Probleme im Bau- und Immobilienbereich sind in einem nicht zu unterschätzenden Ausmass auf Restriktionen zurückzuführen, welche das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Friedrich) enthält. Das Gesetz behindert oder verunmöglicht erwünschte ausländische Investitionen in die schweizerische Wirtschaft. Aus diesen Gründen unterbreitet der Bundesrat zudem eine Reform der Lex Friedrich (Beschluss D), welche sich auf Änderungen bei einigen wenigen Tatbeständen beschränkt, mit welchen aber der Wirtschaft wesentliche zusätzliche Impulse verliehen werden können.

Verhandlungen

- A. Bundesbeschluss über die Aussetzung der tieferen Beitragssätze im Nationalstrassenunterhalt
- B. Bundesbeschluss über die Förderung der Substanzerhaltung öffentlicher Infrastrukturanlagen
- C. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Freigabe von Krediten im Voranschlag 1997 und von Verpflichtungskrediten für die Substanzerhaltung öffentlicher Infrastrukturanlagen sowie für die Förderung privater Investitionen im Energiebereich
- D. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- E. Bundesbeschluss über die Förderung privater Investitionen im Energiebereich

F. Bundesbeschluss über die Förderung von Lehrstellen

Beschlüsse A, B, C, E, F:

SR	28.04.1997	AB 347, 364, 370, 377
NR	28./29.04.1997	AB 655, 727, 743, 745
SR	30.04.1997	AB 404
NR	30.04.1997	AB 796
SR	30.04.1997	AB 421

Beschluss D:

SR	28.04.1997	AB 347, 385
NR	29.04.1997	AB 655, 675

SR / NR	30.04.1997	Dringlichkeitsklausel:	A (38:0 / 142:24)
			B (37:0 / 137:30)
			E (29:0 / 111:60)
			F (36:0 / 149:189)

SR / NR	30.04.1997	Schlussabstimmungen:	A (37:0 / 113:24)
			B (35:0 / 109:29)
			D (39:0 / 124:5)
			E (26:5 / 93:52)
			F (33:0 / 123:16)

Beide Räte stimmten dem Investitionsprogramm ohne Begeisterung zu. Trotz der Ungewissheit über die Wirksamkeit der Massnahmen, wollte die überwiegende Mehrheit der Parlamentsmitglieder lieber ein Zeichen setzen als gar nichts tun. Durch die Anreicherung mit bildungs- und technologiepolitischen Anliegen wurde die im Vorfeld als betonlastig kritisierte Vorlage (Beschlüsse A bis C) breiter abgestützt. Einerseits beschloss die Räte angesichts der Probleme auf dem Lehrstellenmarkt, in das vom Bundesrat vorgelegte Programm auch einen Kredit für die Berufsbildung einzufügen. Die erforderlichen 60 Millionen Franken für diesen Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung von zusätzlichen Lehrstellen für die Ausbildungsjahre 1997, 1998 und 1999 (Beschluss F) wurden bei der Substanzerhaltung der Bundesbauten (Beschluss C) eingespart. Andererseits wurden weitere 20 Millionen Franken des gleichen Rahmenkredits für die Kommission für Technologie und Innovation abgezweigt.

Am meisten Widerstand erwuchs dem Energieinvestitionsbeschluss (Beschluss E), mit dem vom Bund auch Privaten Finanzhilfen bis zu 15 Prozent offeriert werden, wenn sie mehr als 50 000 Franken für energietechnische Sanierungen aufwenden. Die Lockerung der Lex Friedrich (Beschluss D), die sich bewusst auf den Landkauf zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten beschränkt, blieb hingegen in beiden Räten unbestritten.

97.400 Parlamentarische Initiative (WAK-NR). Risikokapital **Initiative parlementaire (CER-CN). Capital-risque**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-NR): 07.01.1997 (BBI 1997 II, 1008 / FF 1997 II, 900).

Stellungnahme des Bundesrates: 17.03.1997 (BBI 1997 II, 1031 / FF 1997 II, 922).

Ausgangslage

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat auf Grund der Abklärungen einer Subkommission beschlossen, konkrete Massnahmen zur Förderung des Risikokapitals in der Schweiz zu treffen.

Sie legt zu diesem Zweck den Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor, der insbesondere darauf abzielt, Kapitalgebern steuerliche Anreize für Investitionen in Risikokapitaleinrichtungen zu geben. Die von ihr vorgeschlagene Lösung orientiert sich am englischen Modell des Venture Capital Trust und

beschränkt sich auf die Festlegung allgemeiner Regeln, ohne dabei zu bestimmen, welche Züge ein Risikokapitalprojekt aufzuweisen hat.

Verhandlungen

NR	16.06.1997	AB 1195
SR	16.12.1998	AB 1355
NR	16.06.1999	AB 1152
SR	21.09.1999	AB 738
NR	23.09.1999	AB 1784
SR	28.09.1999	AB 839
NR	05.10.1999	AB 2035 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR	06.10.1999	AB 925 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (195:0 / 43:1)

Der **Nationalrat** stimmte dem Kommissionsentwurf zur Förderung von Risikokapitalgesellschaften, welche Jungunternehmen die Startfinanzierung sicherstellen, einhellig zu (137 Stimmen). Zur Diskussion standen vor allem die Steuererleichterungen, welche privaten Kapitalgebern bei der direkten Bundessteuer gewährt werden. Der Entwurf sieht vor, dass vom Einkommen 50 Prozent des Anlagewertes bis zu 20 Prozent des steuerbaren Jahreseinkommens (aber höchstens 500'000 Franken pro Jahr) abgezogen werden können. Nationalrat Didier Berberat (S, NE) befürchtete, dass dies bei sehr hohen Einkommen zu Steuerumgehungen führen könnte und beantragte deshalb, dem Vorschlag, den der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. März 1997 gemacht hatte, zu folgen: Demnach hätte der Höchstabzug von 500'000 Franken nicht pro Jahr, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren gelten sollen. Dieser Antrag wurde trotz der Unterstützung durch Bundesrat Delamuraz mit 88 zu 47 Stimmen abgelehnt.

Im **Ständerat** kamen neben den Kriterien, die eine Risikokapitalgesellschaft zu erfüllen hat, vor allem die Steuererleichterungen zur Sprache. Er entschied in Anlehnung an die zur Sanierung der Bundesfinanzen gefassten Beschlüsse des „runden Tisches“, die Risikokapitalgesellschaften steuerlich zu begünstigen und nicht unmittelbar die Geldgeber, wie dies der Nationalrat beschlossen hatte. Konkret sollen anerkannte Risikokapitalgesellschaften von Emissionsabgaben befreit und bei der direkten Bundessteuer entlastet werden. Der so geänderte Entwurf wurde mit 33 Stimmen einhellig angenommen.

Der **Nationalrat** folgte allen Anträgen seiner Kommission. Er schloss sich in Bezug auf die Definition der Investitionen von Risikokapitalgesellschaften und die ihnen gewährten Steuererleichterungen dem Ständerat an, hielt hingegen an seinem ursprünglichen Beschluss fest, wonach auch Privatinvestoren steuerlich zu begünstigen seien. Er kam indes dem Sanierungsanliegen des Ständerates entgegen und legte für die Steuererleichterungen einen Höchstabzug von 500'000 Franken für die Dauer des Bundesbeschlusses, d.h. für zehn Jahre, fest, so wie dies der Bundesrat in seiner Stellungnahme beantragt hatte.

Der **Ständerat** beharrte darauf, dass die privaten Risikokapitalinvestoren von den Steuererleichterungen auszunehmen sind und hielt somit an der Differenz zum Nationalrat fest. Theo Maissen (C, GR) trat als Sprecher der Kommissionsminderheit vergeblich für die Vorschläge des Nationalrates ein. Der Rat lehnte diesen Antrag mit 20 zu 11 Stimmen ab und bevorzugte andere Lösungen zur Förderung von Jungunternehmen. So nahm er mit 28 zu 3 Stimmen eine Kommissionsmotion (99.3460) an, die den Bundesrat beauftragt, innert Jahresfrist eine Botschaft zur Förderung von Unternehmensgründungen vorzulegen.

Der **Nationalrat** kam dem Ständerat entgegen, indem er beschloss, dass nur spezialisierte Gesellschaften von den Steuererleichterungen profitieren können. Allerdings hielt er entgegen dem Bundesrat auch an einer Ausnahmeregelung für die sogenannten „Business Angels“ (Personen und Gesellschaften, die Geld für Unternehmensgründungen zur Verfügung stellen) fest, so dass auch diese von Steuererleichterungen profitieren können. Der Kommissionsmotion des Ständerates stimmte er mit 109 zu 2 Stimmen zu. Wegen redaktioneller Differenzen musste eine Einigungskonferenz einberufen werden; deren Anträge wurden diskussionslos angenommen.

97.447 Parlamentarische Initiative (WAK-N). Revision des Arbeitsgesetzes Initiative parlementaire (CER-CN). Révision de la loi sur le travail

Bericht und Gesetzesentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-NR): 17.11.1997
(BBl 1998, 1394 / FF 1998, 1128)

Ausgangslage

Am 22. März 1996 verabschiedete das Parlament nach ausgedehnten Beratungen eine Vorlage zur Revision des Arbeitsgesetzes. Der Bundesrat hatte zum Ausgleich für die flexibleren Arbeitszeitvorschriften einen Freizeitausgleich von 10 Prozent für die dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit vorgeschlagen. Das Parlament strich diese Bestimmungen; zudem beschloss es eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften. Aus diesem Grund wurde gegen die Revision das Referendum ergriffen.

In der Referendumsabstimmung vom 1. Dezember 1996 wurde die Vorlage mit 67 Prozent zu 33 Prozent deutlich verworfen. Gemäss Vox-Analyse waren insbesondere folgende Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend:

- die Lockerung der Sonntagsarbeit;
- der Verzicht auf eine Zeitkompensation, vor allem bei der Nachtarbeit;
- die Verlängerung der bewilligungsfreien Tagesarbeit bis 23 Uhr ohne Kompensation;
- zu hohe Überzeitkontingente bei gleichzeitig steigender Arbeitslosigkeit.

Unmittelbar nach der Abstimmung erklärte der Bundesrat, dass er eine Revision des Arbeitsgesetzes im Interesse der Wirtschaft nach wie vor als notwendig und dringlich erachte. Diese Auffassung wurde von den Spitzen der Bundesratsparteien geteilt. Auch die Sozialpartner äusserten sich positiv zu den Absichten des Bundesrates und zeigten sich bereit, die Revisionsarbeiten rasch wieder aufzunehmen. Ein Ausschuss der Eidgenössischen Arbeitskommission, bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, der Frauenorganisationen sowie des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), das den Ausschuss auch leitete, erhielt den Auftrag, eine Kompromissbasis zu erarbeiten und eine Verständigungslösung vorzulegen. Es konnte jedoch kein Kompromissvorschlag entwickelt werden, der von allen Beteiligten hätte akzeptiert werden können. Die Arbeiten des Ausschusses wurden jedoch von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) bei ihrem Gesetzesentwurf berücksichtigt. Dieser umfasst:

- a) zum einen jene Bestimmungen aus der Revisionsvorlage 1996, die in der parlamentarischen Behandlung sowie im Vorfeld der Abstimmung ganz oder weitgehend unbestritten blieben. Diese Bestimmungen wurden unverändert übernommen. Es sind dies insbesondere: Gleichstellung von Mann und Frau in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten; Sonderschutz bei Mutterschaft von Frauen, die Nachtarbeit verrichten;
- b) zum anderen neue Vorschläge für jene Bestimmungen, die nach der Abstimmungsanalyse zur Hauptsache zur Ablehnung der Vorlage geführt haben. Es handelt sich um folgende Punkte: Abgrenzung Tag/Nacht; Überzeitarbeit; Kompensation Nachtarbeit. Zudem wurde darauf verzichtet, die in der Vorlage enthaltene Lockerung der Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften wieder aufzunehmen.

Verhandlungen

NR	18.12.1997	AB 2785
SR	03.03.1998	AB 185
NR	10.03.1998	AB 447
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (154:13 / 27:0)

Der **Nationalrat** folgte den Empfehlungen, welche seine Kommission nach eingehender Analyse des Volksneins vom 1. Dezember 1996 ausgearbeitet hatte. Die Kommission präsentierte eine Neuerung sowohl gegenüber dem geltenden Arbeitsgesetz als auch gegenüber der vom Volk abgelehnten Vorlage: Eingeführt wird neu der Begriff „Abendarbeit“. Die Arbeit von 20 bis 23 Uhr soll bewilligungsfrei sein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen dazu jedoch konsultiert werden. Die Kommission korrigierte zudem die beiden stark umstrittenen Elemente der ersten Vorlage. Sie verzichtete auf die Einführung von sechs bewilligungsfreien Sonntagen für Verkaufsgeschäfte und sprach sich für die Kompensation der Nachtarbeit in Form von 10 Prozent zusätzlicher Freizeit aus.

Zudem reduzierte sie die Überzeit von 220 bzw. 260 Stunden auf 140 bzw. 170 Stunden. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 115 zu 21 Stimmen angenommen.

Der **Ständerat** schloss sich dem Kompromiss des Nationalrates ohne weitere Diskussion an und stimmte der Vorlage einhellig zu (33 zu 0 Stimmen). Die einzige Differenz, die zwischen den beiden Räten noch bestand, war formeller Art und wurde im Nationalrat umgehend bereinigt.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 29. November 1998 mit 63,4 % Ja-Stimmen angenommen.

98.033 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Revision

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Révision

Botschaft: 27.05.1998 (BBl 1998, 3847 / FF 1998, 3349)

Ausgangslage

Teil A. Kantonalbanken

Die Kantonalbanken bilden einen wichtigen Bestandteil des gesamtschweizerischen Bankensystems. Sie wurden im letzten Jahrhundert geschaffen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Kantonen und sind damit auch Ausdruck kantonaler Souveränität. Die halbstaatlichen und staatlichen Kantonalbanken sollten im schweizerischen Bankensystem Lücken füllen sowie den Wettbewerb beleben, der damals noch nicht von der heute an sich selbstverständlich gewordenen flächendeckenden Grundversorgung unseres Landes mit Bankdienstleistungen geprägt war. Die einzelnen Kantonalbanken weisen jeweils eine eigene historische Entwicklung auf, und ihre kantonalen Rahmenbedingungen weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Demzufolge haben sie für jeden einzelnen Kanton ihre spezifische Bedeutung und besondere Funktion.

Die meisten Kantonalbanken sind heute in sämtlichen Sparten des Bankgeschäftes tätig; sie haben sich mehrheitlich zu eigentlichen Universalbanken entwickelt. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt aber grundsätzlich im engeren Wirtschaftsraum. Die Kantonalbanken haben auch heute noch ihre wettbewerbs- und wirtschaftspolitische Bedeutung und stellen ein Gegengewicht zu den Grossbanken dar.

Diesen historisch gewachsenen Umständen und Verschiedenheiten der Kantonalbanken muss bei der Neuregelung ihres Status Rechnung getragen werden, ohne den Schutz der Gläubiger und insbesondere auch der Steuerzahler zu vernachlässigen.

Mit der Entgegennahme der Motion vom 23. Januar 1996 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates in der Form eines Postulats hat der Bundesrat die Zusicherung verbunden, eine Expertenkommission einzusetzen, welche sämtliche in Zusammenhang mit den Kantonalbanken sich stellenden Fragen prüfen und allfällige Gesetzesänderungen vorschlagen soll. Damit hat der Bundesrat eine neue, umfassende Evaluation des Status der Kantonalbanken eingeleitet.

Aufgrund des Berichtes der Expertenkommission und der Ergebnisse der Vernehmlassung ergibt sich, dass eine Neuordnung des Status der Kantonalbanken notwendig ist.

Die Hauptrevisionspunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Als konstitutives Begriffsmerkmal der Kantonalbanken gelten inskünftig die gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht und die Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel des Kapitals und der Stimmen. Auf die Staatsgarantie als Begriffsmerkmal wird verzichtet.
- Alle Kantonalbanken, auch diejenigen mit voller Staatsgarantie, werden zwingend der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt.
- Die Sondervorschriften betreffend die Reservenbildung und die Verantwortlichkeitsbestimmungen werden für alle Kantonalbanken, auch diejenigen mit voller Staatsgarantie, aufgehoben. Für die Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie kommen demzufolge lediglich noch folgende Sondervorschriften zur Anwendung: Keine Unterstellung unter die Bewilligungspflicht, Auflösung dieser Banken durch die Kantone, Eigenmittelrabatt.
- Der besondere Status der Kantonalbanken der Kantone Genf und Waadt wird noch für die Dauer von zehn Jahren aufrechterhalten, sofern die Rechtsform dieser Banken nicht verändert oder die Staatsgarantie nicht eingeschränkt wird.
- Die Kantonalbanken unterstehen bei der Umwandlung in Aktiengesellschaften der Stempelsteuerpflicht.

Teil B. Grenzüberschreitende Aufsicht über Banken, Börsen und Effekthändler (Vor-Ort-Kontrollen)
Global tätige Banken und Finanzintermediäre erfordern eine globale Aufsicht. Die Aufsicht über Banken, Effekthändler und Finanzintermediäre ist jedoch heute nach wie vor national organisiert. Es gibt keine supranationalen Aufsichtsbehörden. Um dennoch eine international wirksame Aufsicht sicherzustellen, hat insbesondere der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht seit Jahrzehnten und in mehreren Etappen Grundsätze für die Beaufsichtigung international tätiger Banken erarbeitet: So sollen alle internationalen Bankkonzerne im Herkunftsland durch eine Behörde beaufsichtigt werden, die fähig ist, eine konsolidierte Beaufsichtigung vorzunehmen. Die Herkunftslandbehörden sollen das Recht haben, bei den ausländischen Niederlassungen der Bankkonzerne, für die sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich sind, Informationen einzuholen. Dafür stehen ihnen mehrere Wege offen:

- Sie können die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Konzernverantwortlichen veranlassen, die Informationen konzernintern direkt oder durch interne Revisoren bei der ausländischen Niederlassung zu erheben und an sie weiterzuleiten (konzerninterner Informationsfluss).
- Sie können die Gastlandbehörden ersuchen, die Informationen für sie zu erheben und ihnen zu übermitteln (internationale Amtshilfe).
- Schliesslich können sie nach Absprache mit den Gastlandbehörden die Informationen bei den ausländischen Niederlassungen selbst erheben (Vor-Ort-Kontrollen).

International geht ein klarer Trend dahin, alle diese Mittel zur Informationsbeschaffung gleichberechtigt zuzulassen. Bisheriger Höhepunkt dieser Entwicklung sind die «Stockholmer-Empfehlungen», welche vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ausgearbeitet wurden. Vertreter von Aufsichtsbehörden aus mehr als 140 Staaten erklärten diese Stockholmer-Empfehlungen im September 1996 an der Internationalen Bankaufseherkonferenz in Stockholm zum internationalen Mindeststandard. Ähnlich verläuft die Entwicklung im Rahmen der Aufsicht über Effekthändler.

Die Aufsichtsbehörden sollen nach den Stockholmer-Empfehlungen alle drei dargestellten Mittel zur grenzüberschreitenden Informationsbeschaffung benützen dürfen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Staaten, welche wie die Schweiz grenzüberschreitende Vor-Ort-Kontrollen von Aufsichtsbehörden grundsätzlich ausschliessen, werden aufgefordert, ihre Rechtsordnung zu ändern. Im Jahr 1998 soll die Umsetzung der Stockholmer-Empfehlungen geprüft werden. Die Schweiz hat sowohl als Herkunftsland international tätiger Banken als auch als Gastland ausländischer Banken kein Interesse, sich dieser Entwicklung zu verschliessen. Allerdings sollen nur die für eine konsolidierte Aufsicht notwendigen Angaben erhoben werden dürfen. Zudem ist den Interessen der Kunden Rechnung zu tragen

Heute kennt die schweizerische Aufsichtsgesetzgebung eine Regelung für den Informationsfluss innerhalb eines Bankkonzerns (Art. 4^{quinquies} BankG) und für die internationale Amtshilfe der Bankenkommission (Art. 23^{sexies} BankG, Art. 38 BEHG, Art. 63 AFG). Grundsätzlich nicht zulässig sind dagegen hoheitliche Kontrollen ausländischer Aufsichtsbehörden oder von direkt von ihnen beauftragten Revisoren in der Schweiz. Solche Handlungen gelten als Amtshandlungen für einen fremden Staat und sind nach Artikel 271 des Strafgesetzbuches strafbar. Zwar könnte der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle solche Kontrollen in Einzelfällen bewilligen. Für eine generelle Regelung ist aber eine klare gesetzliche Grundlage notwendig. Der Vorschlag für einen neuen Artikel 23^{septies} BankG (und parallel dazu Art. 38^{bis} BEHG) lehnt sich eng an die bestehende Regelung der internationalen Amtshilfe an. Er wägt die Interessen der Aufsichtsbehörden und die Geheimhaltungsinteressen der Bankkunden gegeneinander ab und enthält folgende Kernelemente. Die Bankenkommission wird ausdrücklich ermächtigt, Kontrollen bei ausländischen Niederlassungen schweizerischer Bankkonzerne durchzuführen. Umgekehrt sollen Kontrollen ausländischer Aufsichtsbehörden bei Niederlassungen ausländischer Banken oder Effekthändler unter den nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen zulässig sein:

- Die ausländischen Aufsichtsbehörden müssen als Herkunftslandbehörden für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Banken verantwortlich sein.
- Die erhobenen Angaben dürfen nur zu Aufsichtszwecken verwendet werden.
- Die ausländischen Aufsichtsbehörden müssen dem Amtsgeheimnis unterliegen.
- Die erhobenen Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung der Bankenkommission an Dritte weitergegeben werden.
- Die Bankenkommission darf einer Weiterleitung an Dritte nur zustimmen, wenn diese Aufsichtsaufgaben wahrnehmen.
- Die Weiterleitung der Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre.

- Die ausländischen Aufsichtsbehörden dürfen nur Informationen erheben, soweit dies nach Auffassung der Bankenkommission für eine konsolidierte Aufsicht notwendig ist. Dazu gehören insbesondere Systemkontrollen zur Prüfung der Organisation, des Riskmanagements, der Qualität der Geschäftsführung, der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften und der Berichterstattungspflichten.
- Die ausländischen Aufsichtsbehörden haben selbst keine Einsicht in Daten, welche direkt oder indirekt mit dem Einlage oder Vermögensverwaltungsgeschäft für einzelne Bankkunden zusammenhängen. Soweit solche Angaben für eine konsolidierte Aufsicht notwendig sind, erhebt sie die Bankenkommission selbst und führt vor der Übermittlung an die ausländische Behörde ein Verwaltungsverfahren durch.
- Die Bankenkommission kann die ausländischen Behörden bei ihren Kontrollen begleiten oder durch eine Revisionsstelle begleiten lassen.

Verhandlungen

SR	23.09.1998	AB 905
NR	09.03.1999	AB 203
SR	17.03.1999	AB 214
NR	18.03.1999	AB 425
SR	22.04.1999	AB 355
SR / NR	22.04.1999	Schlussabstimmungen (36:0 / 95:54)

Der **Ständerat** stimmte dem Gesetzesentwurf einstimmig zu.

Im **Nationalrat** führten mehrere Minderheitsanträge von linker Seite zu Diskussionen. Remo Gysin (S, BS) wandte sich gegen falsche Anreize zu risikoreichen Tätigkeiten für Bankangestellte und verlangte, dass Lohnanreize risikokompatibel sein sollten. Jean-Claude Rennwald (S, JU) verlangte das Festhalten an der vollumfänglichen Staatsgarantie für Kantonalkassen und Rudolf Rechsteiner (S, BS) forderte neben der Beibehaltung der Staatsgarantie eine Beteiligung des Kantons von mindestens 50 Prozent am Kapital. Bundesrat Villiger bekämpfte die Anträge. Entsprechende Auflagen würden auf dem Arbeitsmarkt zu einem Wettbewerbsnachteil führen und die Staatsgarantie sei keine Garantie für das Überleben einer Kantonalkasse. In den Abstimmungen setzten sich Mehrheit und Bundesrat jeweils deutlich durch. Ebenfalls verworfen wurden Minderheitsanträge, die schärfere Eigenmittelvorschriften zur Abdeckung von systemischen Risiken und besondere Bestimmungen für Grossbanken verlangten. Diskussionslos stimmte der Rat sodann Anträgen seiner Kommission zu, wonach Vor-Ort-Kontrollen nur Behörden eines Landes zugestanden werden, das der Schweiz Gegenrecht gewährt. Zudem sollen Ausländer in der Schweiz nur begleitet Kontrollen vornehmen können. Bundesrat Villiger war allerdings der Auffassung, dass diese Verschärfung nicht angezeigt ist. Der **Ständerat** hielt an der Kann-Formulierung des Bundesrates fest, welche der Bankenkommission nicht zwingend vorschreiben will, ausländische Bankenprüfer in der Schweiz zu begleiten und für solche Prüfungen kein zwingendes Gegenrecht vorsieht.

In der Differenzvereinbarung einigten sich die beiden Räte darauf, dass eine Bank bei einer Vor-Ort-Kontrolle durch eine ausländische Aufsichtsbehörde eine Begleitung durch die Schweizerische Bankenkommission verlangen kann.

98.052 **Bauproduktengesetz** **Loi fédérale sur les produits de construction**

Botschaft: 02.09.1998 (BBL 1998, 5433 / FF 1998, 4757)

Ausgangslage

Seit der Ablehnung des EWR-Abkommens 1992 bemüht sich der Bund, seine umfangreiche «technische» Gesetzgebung auf das internationale (vor allem europäische) Recht abzustimmen. Es geht um die Vermeidung unnötiger Handelshemmnisse, die unsere Volkswirtschaft belasten.

Zu diesem Zweck verabschiedete der Bundesrat am 30. Juni 1993 ein Reformprogramm. Im Reformprogramm von 1993 ist bis heute ein wichtiger Punkt offen geblieben. Er betrifft den Bereich der Bauprodukte. Konkret geht es um die Übernahme der entsprechenden EG-Richtlinie in das schweizerische Recht, die aus folgenden Gründen notwendig ist:

- Die jährlichen Exporte und Importe von Bauprodukten sind bedeutend.

- Der europäische Binnenmarkt für Bauprodukte zeichnet sich ab und die EG-Bauprodukterichtlinie wird in absehbarer Zeit operationell werden.
- Ohne eine vereinheitlichte schweizerische Regelung ist die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen illusorisch.

Die Übernahme der Richtlinie findet auf zwei Ebenen statt:

- Auf Stufe Bundesrecht wird das Inverkehrbringen von Bauprodukten in einem neuen Bundesgesetz geregelt.
- Soweit die Übernahme der EG-Bauprodukterichtlinie vereinheitlichte Anforderungen an Bauwerke bedingt und diese Anforderungen nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, werden die Kantone die notwendigen Regeln im Rahmen eines «Konkordats über technische Handelshemmnisse» festlegen.

Verhandlungen

SR	17.03.1999	AB 225
NR	17.06.1999	AB 1214
SR	20.09.1999	AB 718
NR	22.09.1999	AB 1723
SR / NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (45:0 /183:3)

Der **Ständerat** stimmte dem äusserst komplexen und technischen Gesetz zwar mit wenig Begeisterung, aber dennoch einhellig zu und brachte einige geringfügige Änderungen an. Der **Nationalrat** nahm auf Antrag seiner Kommission Änderungen am Gesetz vor, um dessen Lesbarkeit zu verbessern, und schaffte damit einige Differenzen zum Ständerat. Bei der Differenzbereinigung folgte der Ständerat bis auf eine formale Differenz dem Nationalrat.

98.078 Konsumkreditgesetz. Änderung Loi sur le crédit à la consommation. Modification

Botschaft: 14.12.1998 (BBl 1999, 3155 / FF 1999, 2879)

Ausgangslage

Am 1. April 1994 ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit (KKG) in Kraft getreten. Damit gelangte die Schweiz zu einem Konsumkreditrecht, das den Anforderungen der Europäischen Union entspricht (vgl. Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit)

Bereits bei der Beratung des Konsumkreditgesetzes zeigte es sich, dass damit nicht alle Wünsche befriedigt werden konnten. Der Bundesrat stellte deshalb eine Revision dieses Gesetzes in Aussicht. Die vorgeschlagene Revision verfolgt ein doppeltes Ziel. Auf der einen Seite dient sie dem Konsumentenschutz, auf der andern Seite stellt sie sicher, dass auf dem ganzen Gebiet der Schweiz wieder nach gleichen Grundsätzen Konsumkredite vergeben werden können.

Der Entwurf orientiert sich um Geltungsbereich des geltenden Konsumkreditgesetzes (Art. 1-3 und 6). Erfasst werden neu auch Konsumkredite über mehr als 40'000 Franken und solche für den Erwerb und den Unterhalt von Grundstücken, sofern diese nicht grundpfandgesichert sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und f). Der Schutz der Konsumentin und des Konsumenten wird im Wesentlichen durch die folgenden Massnahmen verbessert: Besondere Zustimmungsforderungen, wenn ein Konsumkredit von einer verheirateten oder minderjährigen Person aufgenommen wird (Art. 10a), einen vom Bundesrat festzulegenden Höchstzins (Art. 10b), das Recht, den Vertrag innert sieben Tagen zu widerrufen (Art. 11a), und besondere Regeln über Rücktritt und Verzug (Art. 12a). Neu äussert sich das Gesetz auch zur Kreditvermittlung (Art. 3a und 17a) sowie zur Bewilligungspflicht bei gewerblicher Kreditvergabe oder Kreditvermittlung (Art. 19a und 19b).

In Zentrum der Vorlage stehen verbindliche Regeln darüber, wie eine Kreditgeberin vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit einer Konsumentin oder eines Konsumenten zu überprüfen hat und welche (zivilrechtlichen) Rechtsfolgen es hat, wenn diese Prüfung nicht korrekt durchgeführt wird (Art. 15 a-f). Grundsätzlich darf ein Konsumkredit nur dann gewährt werden, wenn die Konsumentin oder der Konsument auch in der Lage ist, diesen zurückzuzahlen, ohne deswegen auf sein nicht Pfändbares Einkommen greifen zu müssen (Art. 92f des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG). Aufgewertet wird in diesem Zusammenhang auch die Registrierung bestehender

Verpflichtungen aus Konsumkreditverträgen. Die meisten von ihnen werden bereits heute auf privater Basis, von der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), erfasst.

Die vorgeschlagene Revision erlaubt es schliesslich, ohne erhebliche Abstriche beim Konsumentenschutz auf besondere Bestimmungen über den Akahlungsvertrag (Art. 226a-226m des Obligationenrechts, OR) zu verzichten. Die Aufhebung dieser Bestimmungen bedingt einige Änderungen im Recht des Vorauszahlungsvertrags (Art. 227a ff, OR), die allerdings keine materiellen Auswirkungen zeitigen. Das Gleiche gilt für Anpassungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) an das revidierte Konsumkreditgesetz (Art. 3 Bst. k-m und Art. 4 Bst. d).

Verhandlungen

NR	28./29.09.99	AB 1876, 1880
SR	<i>hängig</i>	

Der **Nationalrat** nahm das neue Konsumkreditgesetz in der Gesamtabstimmung mit 52 zu 31 Stimmen bei 40 Enthaltungen an. Das Eintreten blieb zwar unbestritten, doch zeigte sich die Linke nicht zufrieden mit einer Gesetzesvorlage, die in ihren Augen den Konsumentenschutz in allzu vielerlei Hinsicht beeinträchtigt und hinter den fortschrittlichsten Kantonsgesetzen zurückbleibt. Die bürgerlichen Vertreter anerkannten, dass Kleinkredite wohl Gefahren in sich bergen, doch hätten sie auch Vorteile; so würden sie den Konsum und die Schaffung von Arbeitsplätzen anregen.

In der Detailberatung beschloss der Nationalrat, das Gesetz auch auf Leasingverträge sowie auf Kredit- und Kundenkarten anzuwenden. Er machte deutlich, dass es hier um jene Leasingverträge gehe, bei denen der Konsument oder die Konsumentin das Risiko einer allfälligen Zerstörung oder Verschlechterung der Sache trage. Der Rat folgte der Mehrheit der Kommission und beschloss, das Gesetz auf Konsumkredite zwischen 500 und 80'000 Franken anzuwenden. Der Antrag einer linken Minderheit und des Bundesrates, den Geltungsbereich des Gesetzes auszudehnen (auf Kredite ab 350 Franken und ohne Obergrenze) wurde knapp abgelehnt (mit 77 zu 73 Stimmen). Der Rat sprach sich mit 103 zu 60 Stimmen auch gegen den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit und damit für den Antrag von Eigen David (C, SG) aus, im Gesetz einen Höchstzinssatz von 15 Prozent festzulegen und somit die Festlegung des Zinssatzes nicht der Verordnungskompetenz des Bundesrates zu überlassen. Im Weiteren erhöhte der Nationalrat die vom Bundesrat auf 24 Monate festgelegte Kreditrückzahlungsfrist auf 36 Monate.

Im Übrigen hat der Kreditgeber vor der Kreditgewährung die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu prüfen. Hierzu muss er eine zentrale Auskunftsstelle über Konsumkredite konsultieren, bei der er auch alle von ihm gewährten Kleinkredite anzumelden hat. Mit 62 zu 46 Stimmen sprach sich der Nationalrat dagegen aus, die gewährung von Zweitkrediten zu verbieten. Die Linke sah in diesem Verbot ein Mittel zur Verhinderung der Schuldenspirale. Was die Widerrufsfrist (sieben Tage), die Einwilligung des Ehegatten bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen und die solidarische Haftung betrifft, folgte der Nationalrat dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit. Demnach sind Konsumkreditverträge nur gültig, wenn der Ehegatte bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter zuvor seine Einwilligung gegeben hat. Die Ehegatten sollen allerdings nicht solidarisch haftbar sein.

99.050 Schweiz Tourismus. Finanzhilfe 2000 - 2004 **Suisse Tourisme. Aide financière 2000 - 2004**

Botschaft: 19.05.1999 (BBl 1999, 5457 / FF 1999, 5011)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Verkehrszentrale vom 21. Dezember 1955 gewährt der Bund der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "Schweiz Tourismus" im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen. Die Bundesversammlung hat alle fünf Jahre den Zahlungsrahmen mit einfachem Bundesbeschluss zu bestimmen.

Die laufende Beitragsperiode endet am 31. Dezember 1999. In einem neuen Bundesbeschluss soll der Körperschaft für die Beitragsperiode 2000-2004 eine Finanzhilfe von 190 Millionen Franken gewährt werden. Dies bedeutet gegenüber der vorangegangenen Finanzierungsperiode eine Aufstockung von 22 Millionen Franken für fünf Jahre. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen die während der vergangenen Tourismuskrisis verlorenen Marktpositionen soweit als möglich wieder zurückgewonnen werden.

Die "Schweiz Tourismus" will mit einer ergebnisorientierten Strategie und unter Einsatz neuester Instrumente des Destinationsmarketings und der Informationstechnologie zusätzliche Übernachtungen und Umsätze für den Schweizer Tourismus schaffen.

Verhandlungen

SR 06.10.99 AB 925
NR *hängig*

Mit den Argumenten der Wichtigkeit des Tourismus für die Schweiz und dem verschärften Wettbewerb in diesem Sektor, verlangte eine Kommissionsmehrheit einen um 30 Millionen Franken höheren Beitrag als vom Bundesrat beantragt. Der **Ständerat** folgte jedoch der Kommissionsminderheit, die für strikte Budgetdisziplin plädierte, und stimmte dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zivile Baubotschaften

95.036 Zivile Baubotschaft 1995 Constructions civiles 1995

Botschaft: 17.05.1995 (BBI 1995 III, 857 / FF 1995 III, 809)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 67 950 000 Franken. Davon entfallen auf:

- einen Sammelkredit für die Sanierung der baulichen Infrastruktur der
Forschungsanstalten des Bundesamtes für Landwirtschaft 40 000 000 Fr.
- zwei Bauvorhaben für den ETH-Bereich 27 950 000 Fr.

Verhandlungen

SR 05.10.1995 AB 1032
NR 14./19.12.1995 AB 2546, 2610

Die beiden Kammern stimmten den Krediten einstimmig zu.

96.047 Zivile Baubotschaft 1996 Constructions civiles 1996

Botschaft: 10.06.1996 (BBI 1996 III, 945 / FF 1996 III, 905)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 401,65 Millionen Franken. Davon entfallen auf

- sieben Bauvorhaben für die allgemeine Bundesverwaltung 178'350'000 Fr.
- zwei Bauvorhaben für den ETH-Bereich 223'300'000 Fr.

Verhandlungen

NR 24.09.1996 AB 1516
SR 02.12.1996 AB 949

Die beiden Räte haben die beantragten Kredite einhellig (mit 130 bzw. 33 Stimmen) angenommen.

99.052 Bauprogramm 2000-2003 der Sparte ETH-Bereich **Programme de construction 2000 du domaine des EPF**

Botschaft: 31.05.1999 (BBI 1999, 7135 / FF 1999, 6416)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft wird ein Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 344.24 Millionen Franken beantragt. Davon entfallen auf

- a. Vier Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken der ETH Zürich und des Paul Scherrer Instituts
(Ziff. 2 und 3) 246 343 000 SFr.
- b. Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 4) 97 900 000 SFr.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte mit der Bauausführung ablaufgerecht begonnen wird.

Die vorliegenden Projekte stützen sich auf die Strategische Planung des ETH-Rates für die Jahre 2000-2003.

1. Neuordnung des Bauwesens im ETH-Bereich

Mit Beschluss vom 26. März 1997 entschied der Bundesrat im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform, das Bau- und Liegenschaftswesen des Bundes in die Sparten Zivil, Militär und ETH-Bereich aufzuteilen. Am 16. September 1998 beschloss der Bundesrat die Übergabe der Verantwortung für das Bau- und Liegenschaftswesen an die drei erwähnten Sparten auf den Jahreswechsel 1998/1999. Die erforderliche Rechtsgrundlage schuf der Bundesrat durch den Erlass einer Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) am 14. Dezember 1998. Gestützt darauf erliess der ETH-Rat seinerseits eine Verordnung über das Immobilienmanagement im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Immobilienverordnung ETH-Bereich).

Gemäss dieser Neuordnung des Bau- und Liegenschaftswesens des Bundes unterbreitet der Bundesrat erstmals unter dem Titel Botschaft für die Sparte ETH-Bereich die Anträge zur Bewilligung des Verpflichtungskredites für die unmittelbar anstehenden Bauvorhaben des ETH-Bereiches.

Nach den neuen Vorschriften des Bundesrates in der VILB wird ein Verpflichtungskreditbegehren für sämtliche baulichen Massnahmen im ETH-Bereich unterbreitet. Der angebehrte Verpflichtungskredit in Form eines Sammelkredites ist gegliedert in solche für Grossprojekte für mehr als 10 Millionen Franken und erstmals für Projekte bis 10 Millionen Franken.

2. Anmerkungen zu den Vorhaben über 10 Millionen Franken (a)

- A. Vorhaben für die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)
 - A.1. Sanierung und bauliche Anpassung des Laborgebäudes HPM auf dem Höggerberg
Kosten: 18,2 Millionen Franken
 - A.2. Sanierung und bauliche Anpassung der Chemie-Altbauten ETH Zürich Zentrum für die neuen Nutzungen
Kosten: 169,74 Millionen Franken
- B. Vorhaben für das Paul Scherrer Institut (PSI), Würenlingen und Villigen
 - B.1. Erweiterung und Sanierung des Forschungslaborkomplexes OFL
Kosten: 39,65 Millionen Franken
 - B.2. Rückbau und Sanierung von Atomanlagen sowie Bau eines Lagers für aktivierte Beschleunigerkomponenten
Kosten: 18,75 Millionen Franken

3. Anmerkungen zu den Vorhaben bis 10 Millionen Franken (b)

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 97 900 000 Franken beantragt. Sämtliche unter diese Kategorie fallenden Vorhaben sind in einer Objektliste aufgeführt.

Darin enthalten sind auch Rahmenkredite für Projektierungen, Instandsetzungsarbeiten und bauliche Anpassungen, Telefonanschluss- und Erweiterungskosten sowie universelle Gebäudeverkabelungen.

Verhandlungen

NR 21./22.09.99 AB 1720, 1723
SR *hängig*

Der **Nationalrat** folgte dem Antrag seiner Kommission und genehmigte die vom Bundesrat verlangten Kredite.

99.058 Ziviles Bauprogramm 2000 Programme 2000 des constructions civiles

Botschaft: 23.06.1999 (BBI 1999, 7214 / FF 1999, 6493)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt mit dieser Botschaft einen Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 263,14 Millionen Franken. Davon entfallen auf

- drei Vorhaben über 10 Millionen Franken (Ziff. 2) 83,14 Mio Fr.
- Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 3) 180 Mio Fr.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte mit der Bauausführung ablaufgerecht begonnen wird. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzlage des Bundes die Realisierungstermine verzögert.

Vorhaben über 10 Millionen Franken

Sanierung des Istituto Svizzero in Rom

Villa, Pförtnerhaus und Park wurden in den letzten Jahren saniert und entsprechen heute den Bedürfnissen des Instituts. Hingegen bedürfen das Ökonomiegebäude, das baulich wie funktionell erhebliche Mängel aufweist, sowie die beiden Atelier-Pavillons einer dringenden Erneuerung. Zudem sind die Umfassungsmauern, die u. a. infolge von Erdbebenschäden Ausbrüche und Verschiebungen aufweisen, auf der ganzen Länge nachhaltig zu sanieren. Für die Realisierung dieser letzten Sanierungsetappe ist ein Objektkredit von 11,94 Millionen Franken erforderlich.

Sanierung und Erweiterung des Hotels BASPO in Magglingen

Das Vorhaben stützt sich auf das Gesamtkonzept «Bauten des Bundes für den Sport 1994 bis 2002». Für die Realisierung des Vorhabens ist ein Objektkredit von 35,2 Millionen Franken erforderlich. Davon entfallen 19,87 Millionen Franken auf den Neubau, 14,23 Millionen Franken auf die Altbau-Sanierung und 1,10 Millionen Franken auf ergänzende technische Infrastruktur.

Unterhalt der baulichen Infrastruktur der Forschungsanstalten des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Eidgenössischen Gestüts

Das Bundesamt für Landwirtschaft betreibt sechs landwirtschaftliche Forschungsanstalten und das Gestüt in Avenches. Diese Anstalten verfügen über rund 240'000m² Gebäudeflächen mit einem Wiederbeschaffungswert von rund 650 Millionen Franken. Vor dem Hintergrund starker Veränderungen im Bereich der Forschungsanstalten und des Gestüts muss der bestehende Liegenschaftsbestand unterhalten und in einzelnen Bereichen neuen Bedürfnissen angepasst werden. Um eine längerfristige Planung über den sehr grossen Gebäudebestand zu ermöglichen, wird ein Sammelkredit für Unterhaltsmassnahmen von 36 Millionen Franken beantragt.

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 180 Millionen Franken beantragt. Dieser Kredit beinhaltet einerseits Einzelprojekte zwischen einer und zehn Millionen Franken und andererseits Sammelkredite für unvorhergesehene, dringliche oder spezifische Massnahmen, wie z. B. der Einbau von Kommunikationsanlagen oder Projektierungen.

Verhandlungen

SR 07.10.99 AB 968
NR *hängig*

Die Kommission des Ständerates befasste sich eingehend mit dem Kredit von 11,9 Millionen Franken für die Sanierung des Istituto Svizzero in Rom und dem Kredit von 35,2 Millionen Franken für die Erweiterung des Hotels des Bundesamtes für Sport in Magglingen. Sie fragte sich, ob alle für das Institut in Rom vorgesehenen Ausgaben nötig seien und kam nach vertiefter Prüfung des Kreditbegehrens zum Schluss, dass 940'000 Franken eingespart werden können. Der **Ständerat** stimmte dem Antrag seiner Kommission mit 30 Stimmen einhellig zu.

6. Landwirtschaft

Übersicht

Botschaften und Berichte

92.070	Landwirtschaft. Volksinitiativen
95.048	Agrarpaket 1995
96.029	Subventionspraxis der Käseunion. Bericht
96.056	„Für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe“. Volksinitiative
96.060	Agrarpolitik 2002
96.078	BSE. Massnahmen zur Ausrottung
97.020	Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Bundesbeschluss
98.069	Finanzielle Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2000-2003

Botschaften und Berichte

92.070 Landwirtschaft. Volksinitiativen **Agriculture. Initiatives populaires**

Botschaft: 19.08.1992 (BBl 1992 VI, 292 / FF 1992 VI, 284)

Ausgangslage

Die Volksinitiative „für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft“, vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) lanciert und am 26. Februar 1990 eingereicht, verlangt in einem neuen Artikel 31octies die Verankerung des Leistungsauftrages für die Landwirtschaft in der Verfassung. Ferner werden mehrere agrarpolitische Massnahmen und der Einsatz entsprechender finanzieller Mittel gefordert.

Eine zweite Volksinitiative „Bauern und Konsumenten - für eine naturnahe Landwirtschaft“ wurde am 6. Dezember 1991 eingereicht. Sie verlangt eine Änderung von Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung und strebt insbesondere eine bodenbewirtschaftende Landwirtschaft an, welche die Umwelt schont und die Gebote des Tierschutzes respektiert.

Für den Bundesrat sind die in den Initiativen genannten Landwirtschaftsaufgaben im allgemeinen mit jenen vergleichbar, die im 7. Landwirtschaftsbericht aufgeführt sind und die Notwendigkeit einer multifunktionalen Landwirtschaft hervorstreichen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die von den Initianten geforderten Massnahmen nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln sind. Ferner ist er der Meinung, dass die Forderungen in bezug auf den Einkommensausgleich und die Grenzschutzmassnahmen vor dem Hintergrund der derzeit laufenden internationalen Verhandlungen (GATT, Europäische Integration) nicht in Betracht gezogen werden können.

Zur ersten Initiative unterbreitet der Bundesrat einen direkten Gegenvorschlag. Dieser ist in die Form eines revidierten Artikels 31bis Absatz 3 Buchstabe b gekleidet und ermöglicht eine Ergänzung der Landwirtschaftsaufgaben, bei denen der Bund befugt ist, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen. Dieser Artikel ermöglicht es, in der Verfassung das Prinzip der „Multifunktionalität in der Landwirtschaft“ zu verankern.

Verhandlungen

Volksinitiative „für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft“

SR	15.06.1993	AB 478
NR	01.12.1993	AB 2123 (Rückweisung an die Kommission)
SR	07.12.1993	AB 930 (Verlängerung der Frist)

NR	14.12.1993	AB 2360 (Verlängerung der Frist)
NR	19.09.1994	AB 1279
SR	26.09.1994	AB 880
SR / NR	07.10.1994	Schlussabstimmungen (38:0 / 118:56)

Ständerat Ulrich Zimmerli (V, BE) erinnerte unter Verweis auf das Geschäftsverkehrsgesetz daran, dass zwei Initiativen zum gleichen Gegenstand von den Räten getrennt zu behandeln seien. Der Ständerat beschloss, die Behandlung der Initiative der Konsumenten und der Umweltschutzorganisationen auszusetzen und die Volksabstimmung über die Initiative des SBV abzuwarten.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates als ungenügend beurteilt. Sie arbeitete einen neuen Verfassungsartikel 31octies für die Landwirtschaft aus, der die Aufgaben des Bundes auf diesem Gebiet genauer umschreibt. Nebst den allgemeinen Grundsätzen - sichere Versorgung der Bevölkerung, nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft, dezentrale Besiedlung des Landes - umschreibt der Artikel auch die verschiedenen Massnahmen (u.a. die Ausrichtung von Direktzahlungen), die der Bund zur Förderung der bäuerlichen Betriebe treffen kann. Der Ständerat stimmte diesem Artikel einhellig zu. Angesichts dieser breiten Zustimmung schloss sich der Bundesrat der Kleinen Kammer an.

Im Dezember 1993 folgte der **Nationalrat** den Anträgen Tschuppert (R, LU), Frey Walter (V, ZH) und Leu (C, LU) und wies die Vorlage an die Kommission zurück, u.a. mit dem Auftrag, die Direktzahlungen finanziell abzusichern. Diese Rückweisung hatte auch zum Zweck, vor der Verabschiedung eines neuen Verfassungsartikels die Schlussergebnisse der GATT-Verhandlungen abzuwarten.

Im September 1994 setzte der Nationalrat seine Verhandlungen fort. Eine Kommissionsminderheit Philippona sprach sich für die Version des Ständerates aus, d. h. für die Ausrichtung von Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, mit besonderer Förderung umweltfreundlicher Anbaumethoden. Die Mehrheit der Kommission ging einen Schritt weiter und wollte die Leistungen an einen ökologischen Leistungsnachweis binden. Nach fünfstündiger Debatte wurde dem Antrag der Kommissionsminderheit Philippona zugestimmt, der Direktzahlungen für die Leistungen der Landwirtschaft und ergänzende Beiträge zur Förderung besonders naturnaher Produktionsformen vorsah. In bezug auf die Finanzierung der Direktzahlungen stimmte der Nationalrat einem Postulat zu, das den Bundesrat auffordert, die Unterstützungsmassnahmen Gatt-konform auszugestalten.

Der **Ständerat** schloss sich der Grossen Kammer ohne Gegenstimme an.

Da der SBV seine Initiative zurückgezogen hatte, wurde am 12. März 1995 nur der Gegenvorschlag des Parlamentes dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Er wurde knapp abgelehnt.

Volksinitiative „Bauern und Konsumenten – für eine naturnahe Landwirtschaft“

SR	15.06.1993	AB 478
NR	19.09.1994	AB 1300
SR	22.06.1995	AB 780
NR	05.12.1995	AB 2374
SR	14.12.1995	AB 1217
SR / NR	21.12.1995	Schlussabstimmungen (41:0 / 163:14)

Der **Ständerat** verzichtete entgegen der Empfehlung seiner Kommission und des Bundesrates auf eine Denkpause nach dem dreifachen Nein vom März 1995 (vgl. Geschäfte 92.070 Teil I, 93.039 und 92.416) und schlug mit 18 zu 14 Stimmen einen Gegenentwurf zur Bauern- und Konsumenteninitiative vor. Nach Kurt Schüle (R, SH) sind im von der Kommissionsminderheit als Gegenvorschlag beantragten Artikel die Lehren aus dem 12. März gezogen worden. Dieser Gegenvorschlag zielt auf eine multifunktionale und marktorientierte Landwirtschaft ab, die zur Versorgung der Bevölkerung beiträgt, die Pflege der Landschaft sicherstellt und für eine Besiedlung des Landes sorgt. Ebenfalls erwähnt werden Direktzahlungen zugunsten von umweltfreundlichen Bauern.

Im **Nationalrat** bekannten sich auch konservative Bauernvertreter zu einer Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) präsentierte einen

Gegenvorschlag zur „Bauern und Konsumenten“-Initiative, der die Anliegen der Initianten in abgeschwächter Form berücksichtigt und weiter ging als der vom Ständerat verabschiedete Kompromissvorschlag. Kernpunkt des Gegenvorschlags: Der Bund ergänzt das bäuerliche Einkommen mit Direktzahlungen unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsausweises. Für besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen werden weitere finanzielle Anreize geschaffen. Vorgesehen war weiter eine Deklarationspflicht für Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren. Die Mehrheit der Fraktionen stellte sich hinter den Kompromiss. Eine Minderheit unter der Führung der LdU/EVP-Fraktion hielt an der Initiative fest, weil der Gegenvorschlag der Kommission zuwenig auf die Forderungen der Konsumenten eingehe und die Landwirtschaft zu stark zementiere. Eine Minderheit Weyeneth (V, BE) machte sich für den ständerätlichen Gegenentwurf stark, der weder eine Deklarationspflicht noch ökologieabhängige Zahlungen vorsieht. Beide Minderheitsanträge wurden jedoch abgelehnt. Mit 147 zu 11 Stimmen stimmte der Nationalrat dem Gegenvorschlag zu und mit 143 zu 6 Stimmen empfahl er die Ablehnung der Initiative.

Der **Ständerat** stimmte dem Gegenvorschlag des Nationalrates ohne Änderungen zu. Mit 20 zu 15 Stimmen wurde der Antrag Bieri (C, ZG) abgelehnt. Der Antrag wollte den Begriff des ökologischen Leistungsausweises als Voraussetzung für Direktzahlungen streichen. Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz bekräftigte, dass die Direktzahlungen künftig über die Öko-Beiträge ausgebaut würden. Bauern, die nicht gemäss IP- oder Bio-Richtlinien produzierten, würden ihren Anspruch nicht verlieren, könnten jedoch in der Regel kein angemessenes Entgelt mehr erzielen.

Die Initianten zogen ihre Initiative zurück, und der Gegenvorschlag wurde in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 mit 77,6 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

95.048 Agrarpaket 1995

Paquet agricole 1995

Botschaft: 27.06.1995 (BBl 1995 IV, 629 / FF 1995 IV, 621)

Ausgangslage

Mit dem Siebten Landwirtschaftsbericht wurde 1992 eine Reform der Agrarpolitik eingeleitet, von der eine erste Etappe insbesondere mit der Einführung der neuen Direktzahlungen nach Artikel 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes bereits umgesetzt wurde. Die Botschaft für die zweite Reformetappe erscheint in der ersten Hälfte 1996. Für folgende Bereiche ist aber ein rascheres Vorgehen erforderlich:

- Lenkungsmassnahmen im Pflanzenbau; Verlängerung der Bundesbeschlüsse über die befristete Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Getreidegesetzes (Teil I)
- Kennzeichnung von Agrarerzeugnissen; Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes (Teil II)
- Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Hilfsstoffe; Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes (Teil III)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (Teil IV)
- Kontrolle des Handels mit Wein; Ergänzung des Rebbaubeschlusses (Teil V)
- Besserer Artenschutz im Bereich Pflanzen; Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Teil VI)

Verhandlungen

SR	14.12.1995	AB 1224
NR	20.03.1996	AB 475
SR	13.06.1996	AB 422
NR	18.06.1996	AB 1022

NR / SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen A.BB über die befristete Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (183:0/37:0) B.BB über die befristete Änderung des Getreidegesetzes (183:0 / 37:0) C.BG über die Förderung der Landwirtschaft (Kennzeichnung von Agrarzeugnissen (183:1 / 37:0) D.BG über die Förderung der Landwirtschaft (Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Hilfsstoffe) (182:1 / 36:0) F.BB über den Rebbau (124:35 / 37:0) G.BG über den Natur- und Heimatschutz (157:16 / 37:0)
---------	------------	---

Der **Ständerat** stimmte dem Agrarpaket 1995 oppositionslos zu.

Im **Nationalrat** führte zuerst die Kennzeichnung von Agrarerzeugnissen zu einer längeren Diskussion. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) wollte im Gesetz festschreiben, dass Ökolabel nur für ganze Betriebe, nicht aber für einzelne Produkte verliehen werden dürfen. Eine Minderheit Hämmerle (S, GR) wollten den Bio- und IP-Begriff sogar noch enger fassen und ihn fest an die im Landwirtschaftsgesetz fixierten Öko-Bestimmungen für Direktzahlungen binden. Mit 81 zu 79 Stimmen sprach sich das Parlament für die Fassung der WAK-Mehrheit und gegen die unbestimmte Fassung des Bundesrates aus. Die noch strengere Fassung Hämmerle unterlag deutlich. Abgelehnt wurde auch ein Antrag Vallender (R, AR), die im Gesetz festschreiben wollte, dass das Bio-Label auch für einzelne Produkte verliehen werden kann. Gegen das Postulat der Ganzheitlichkeit hatten sich nur die Freisinnig-demokratische-, die Liberale und die SVP-Fraktion ausgesprochen. In der Debatte wurde den 4000 Biobetrieben in der Schweiz Achtung gezollt, aber insbesondere von bürgerlicher Seite Zweifel an einer zu strengen gesetzlichen Reglementierung geäußert. Bundespräsident Jean-Pascal Delamuraz machte sich erfolglos für die flexible Fassung des Bundesrates stark, welche am besten die Anpassung an den internationalen Markt erlaube.

Bei der Ergänzung des Rebbaubeschlusses standen verschiedene Anträge zur Diskussion. Mit 99 zu 57 Stimmen stimmte der Nationalrat einem Antrag Caccia (C, TI) zu, dass die Einfuhrkontingente nicht mehr den Importeuren zugeteilt werden, die als erste am Zoll erscheinen, sondern dass sie versteigert werden. Mit 79 zu 75 Stimmen wurde ein Antrag Stucky (R, ZG) zum Beschluss erhoben, die Kontingente für Rot- und Weisswein schrittweise zusammenzulegen. 1997 soll das Gesamtkontingent bereits 157 Millionen Liter betragen und bis zum Jahr 2001 auf die beim Gatt notifizierten 170 Millionen steigen. Die einheimischen Winzer werden mit einer Schutzklausel beruhigt. Gleichzeitig wurde ein Antrag Caccia gutgeheissen, das Globalkontingent erst ab dem Jahre 2001 festzulegen. Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz hatte sich vergebens dafür eingesetzt, die Importregelung künftig dem Bundesrat zu überlassen.

Die übrigen Beschlüsse zum Agrarpaket 1995 hat auch der Nationalrat angenommen.

In der Differenzbereinigung korrigierte der **Ständerat** die Widersprüche des Nationalrates: Er strich sämtliche vom Nationalrat in den Rebbaubeschluss eingefügten Bestimmungen über die Weineinfuhr ersatzlos. Ein Antrag von Plattner (S, BS), der im Interesse der Konsumenten vorschlug, als Übergangslösung ein Sonderkontingent von 35 Millionen Liter für Qualitätsweine zu reservieren, wurde mit 34 zu 3 Stimmen abgelehnt. In der allgemeinen Diskussion über die Weineinfuhrpolitik kamen kaum neue Argumente zum Vorschein. Aus sozialen, wirtschaftlichen, landschaftsschützerischen und ökologischen Gründen sei eine mehrjährige Übergangsfrist, bis zur Zusammenlegung der Kontingente nötig, sagten die Gegner eines zu raschen Wandels. Damit werden die Einfuhrkontingente für Rot- und Weisswein erst in fünf Jahren zusammengelegt, die Kompetenz zur Bestimmung der Kontingente bleibt beim Bundesrat.

Der Ständerat stimmte der vom Nationalrat beschlossenen Bestimmung im Landwirtschaftsgesetz zu, wonach landwirtschaftliche Erzeugnisse nur dann als besonders umwelt- oder tierfreundlich gekennzeichnet werden dürfen, wenn der ganze Betrieb den ökologischen Anforderungen entspricht.

Der **Nationalrat** stimmte den Beschlüssen des Ständerates über die Weineinfuhr zu.

**96.029 Subventionspraxis der Käseunion. Bericht der
Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen
Pratique de l'Union suisse du commerce du fromage S.A. en
matière de subvention. Rapport des Commissions des finances et
des Commissions de gestion**

Bericht: 21.05.1996 (BBl 1996 IV, 476 / FF 1996 IV, 484)

Ausgangslage

Das Büro des Nationalrates beauftragte die Finanzkommissionen und die Geschäftsprüfungskommissionen, die Subventionspraxis der Schweizerischen Käseunion abzuklären und beiden Räten Bericht zu erstatten.

Im Zentrum des Auftrags stand die Abklärung der Subventionspraxis beim Export von überschüssigem Käse. Seit der ersten Hälfte der siebziger Jahre wurde bei hohen Lagerbeständen Schweizer Käse zur Herstellung von Schmelzkäse exportiert. Bei diesen Lieferungen (sogenannte Agio-Geschäfte) erhielten die ausländischen Kunden nachträglich eine Rückerstattung, damit sie den zum offiziellen Preis gelieferten Käse zu konkurrenzfähigen Bedingungen verwerten konnten.

Seit August 1992 wurden die Agio-Geschäfte von einzelnen EU-Ländern beanstandet. Die Subkommission stellte fest, dass die vertikale Aufspaltung der Bundesaufsicht zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu einer nachlässigen Wahrnehmung der Bundesinteressen in der Schweizerischen Käseunion AG geführt hat. In einer Gesamtwürdigung der Vorfälle stellt die Kommission fest, dass die Agio-Geschäfte und die damit verbundenen verdeckten Zahlungen Ausfluss der geltenden Milchwirtschaftsordnung sind. Die vom Bundesrat bewilligte Milchmenge überstieg die Möglichkeiten einer regulären Vermarktung.

Neben den Agio-Geschäften befasste sich die Subkommission auch mit dem Einsatz der Mittel für die Absatzförderung sowie mit möglichen Wettbewerbsbehinderungen.

Die Subkommission schlug den Finanzkommissionen und den Geschäftsprüfungskommissionen eine Motion und ein Postulat vor: Die zwei Vorstösse sollen einerseits die finanziellen Mittel für die Defizitdeckung der Schweizerischen Käseunion AG begrenzen und damit eine marktnähere Politik erzwingen, andererseits sollen Wettbewerbsverfälschungen bis zur Realisierung von Agrarpolitik 2002 verhindert werden. Die Subkommission beantragt zudem, sieben Empfehlungen an den Bundesrat zu richten, welche zur Behebung der festgestellten Mängel beitragen sollen.

Verhandlungen

NR	17.09.1996	AB 1357
SR	18.09.1996	AB 652

Der **Nationalrat** nahm vom Bericht Kenntnis. Mit 92 zu 72 Stimmen verwarf er jedoch eine Motion von Werner Marti (S, GL), welche verlangte, die Käsedefizite ab kommenden Jahr auf 370 Millionen Franken zu plafonieren und so das Angebot mehr auf die Nachfrage abzustimmen. Die Motion wurde von bürgerlicher Seite mit Vehemenz bekämpft unter anderem mit dem Argument, dass man den Bauern die Schuld für das Käsedebakel in die Schuhe schieben wolle. Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz verwies auf die Milchmarktordnung im Rahmen von "Agrarpolitik 2002" und verlangte eine Vertagung der Angelegenheit bis zur Beratung des Paketes "Agrarpolitik 2002". Abgelehnt wurde auch ein Vorstoss Baumann (G, BE), die Milchkontingente sofort an die Nachfrage anzupassen und von einer weiteren Finanzierung sogenannter Sonderverkäufe beim Käse ab sofort abzusehen. Unbestritten war am Schluss lediglich ein Postulat der Geschäftsprüfungskommission zur Schaffung von ausgewogenen Wettbewerbsverhältnissen.

Der **Ständerat** überwies ein Postulat, den Zuschuss von heute 460 Millionen Franken ab 1997 auf 370 Millionen Franken zu begrenzen und Nachtragskredite für die Käseverwertung auszuschliessen. Ein weiteres Postulat verlangte eine strikte Trennung der Käseunion von ihrer privaten Nachfolgeorganisation Fromage Suisse SA. Für den Vizepräsidenten der Subkommission, Rolf Büttiker (R, SO) bewegten sich die Rückerstattungen "im Dunstkreis der Kriminalität". Peter Bieri (C, ZG) anerkannte den Reformbedarf in der Käsevermarktung. Die neue Käsevermarktung müsse mit der zweiten Etappe der Agrarreform koordiniert werden.

96.056 **„Für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe“.**
Volksinitiative
„Pour des produits alimentaires bon marché et des exploitations
agricoles écologiques“. Initiative populaire

Botschaft: 17.06.1996 (BBl 1996 IV, 580 / FF 1996 IV, 590)

Ausgangslage

Die Volksinitiative „für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe“ wurde von der Vereinigung zum Schutze der kleinen und mittleren Bauern lanciert. Die agrarpolitische Alternative zur Initiative bildet der von Volk und Ständen angenommene Verfassungsartikel über die Landwirtschaft in Verbindung mit der Totalrevision Agrargesetzgebung im Rahmen der zweiten Etappe der Agrarreform (vgl. Geschäft 96.060 Agrarpolitik 2002).

Der Bundesrat schlägt vor, den Initiativtext als Ersatz des Volk und Ständen gutgeheissenen Artikel 31 octies BV zu interpretieren. Nach seiner Ansicht bedeutet die Initiative eine grundsätzliche Abkehr von der von ihm verfolgten Agrarpolitik, welche sich auf den neuen Landwirtschaftsartikel sowie auf die Botschaft zur zweiten Etappe der Agrarreform stützt. Eine allfällige gleichzeitige Anwendung von Artikel 31 octies BV und des Initiativtextes erscheint ihm deshalb als äusserst problematisch.

Die Initiative hält einem Vergleich mit der laufenden Reform nicht stand. Vielmehr würde sie diese zum Stillstand bringen und das bisher Erreichte in Frage stellen. Andererseits rennt sie teilweise offene Türen ein, denn wesentliche Anliegen sind inzwischen erfüllt: So etwa die verlangte vollständige Umwandlung des Grenzschutzes in Zölle, welche die Schweiz im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT und ihres Beitritts zur Welthandelsorganisation (WTO) verwirklicht hat. Mit der Ausrichtung der Direktzahlungen auf bäuerliche Betriebe ist eine weitere Forderung der Initiative Gegenstand der Vollzugspraxis. Ebenso ist heute die schon seit 1993 praktizierende Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Produktionsmethoden auch auf Verfassungsstufe verankert und schliesslich verlangt der neue Landwirtschaftsartikel einen ökologischen Leistungsnachweis für den Bezug von einkommensergänzenden Direktzahlungen.

In andern Bereichen würde die Annahme der Initiative einen klaren Rückschritt bedeuten. Dies gilt vor allem in bezug auf die von ihr angestrebte Verunmöglichung einer freien Strukturentwicklung in der schweizerischen Landwirtschaft. Dieses Ansinnen soll vorab mit einer in expliziten Frankenbeiträgen in der Verfassung zu verankernden Ausgestaltung der Direktzahlungen erreicht werden. Nach diesem Vorschlag würden Betriebe mit maximal 17ha landwirtschaftlicher Nutzfläche unabhängig von den Entwicklungen auf den Märkten die maximale staatliche Stützung garantiert. Die Initiative will zu diesem Zweck sogar einen Anspruch auf Ausgleich der Teuerung bei den Direktzahlungen in die Verfassung aufnehmen.

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, die Initiative „für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe“ Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

Verhandlungen

NR	05.03.1997	AB 61
SR	11.03.1997	AB 181
NR / SR	21.03.1997	Schlussabstimmungen (102:50/37:0)

Der **Nationalrat** empfahl die Initiative mit 100 zu 41 Stimmen Volk und Ständen zur Ablehnung. Das Begehren fand Unterstützung bei den Grünen, der Demokratischen Fraktion und zwei Dritteln der Sozialdemokraten. In den Augen der Bürgerlichen ist die Initiative gefährlich und unnötig, die Schweiz habe schon heute die ökologischste Landwirtschaft Europas. Bei einem Ja müssten die grösseren Betriebe mangels staatlicher Unterstützung auf die totale Expansion setzen. Für Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz steht die Initiative in grundlegendem Widerspruch zum Agrarartikel und zur Agrarpolitik 2002. Mit 100 zu 40 Stimmen verwarf der Nationalrat den Gegenvorschlag einer Kommissionsminderheit: Die aus der Zeit vor dem WTO-Abkommen stammende Initiative hätte von den überholten Elementen befreit, die ökologische Stossrichtung des Begehrens aber beibehalten werden sollen.

Im **Ständerat** wurde die Initiative mit 37 zu 0 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Kommissionspräsident Rolf Büttiker (R, SO) meinte, dass die Initiative überholt und überflüssig sei. Im Vergleich zur laufenden Reform „Agrarpolitik 2002“ sei die zweite Kleinbauern-Initiative ein Rückschritt. Sie stelle den in der Agrarpolitik erreichten, breit abgestützten Kompromiss in Frage.

Vreni Spoerry (R, ZH) gab zu bedenken, dass sich die Initiative auch auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche auswirken würde. Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie mit ihren 59'000 Arbeitsplätzen würde in ihrer Existenz bedroht. Nach Meinung von Thomas Onken (S, TG) hat die Initiative eine solche Abkanzlung nicht verdient. Sie habe das Verdienst, dass der Agrarartikel von 1996 eine zukunftsweisende ökologische Stossrichtung erhalten habe.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 mit 77,0 % Nein-Stimmen verworfen (vgl. Anhang G).

96.060 **Agrarpolitik 2002** **Politique agricole 2002**

Botschaft: 26.06.1996 (BBl 1996 IV, 1 / FF 1996 IV, 1)

Ausgangslage

"Agrarpolitik 2002" heisst die zweite Etappe in der Reform der Agrarpolitik, welche die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Ernährungssektors zum Ziel hat. Die erste Reformetappe leitete der Bundesrat mit der Botschaft vom 27. Januar 1992 zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes, Teil I: Agrarpolitik mit ergänzenden Direktzahlungen, gleichzeitig mit der Verabschiedung des Siebten Landwirtschaftsberichtes ein. Im Zentrum des zweiten Teils der Agrarreform steht die marktwirtschaftliche Erneuerung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Ernährungssektors. Gleichzeitig wird dargestellt, wie die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung in der Landwirtschaft weiter entwickelt und sichergestellt werden soll. Die Strategie zur Erreichung einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit besteht darin, dass der Staat seine regulierenden Markteingriffe reduziert. Zur Kostensenkung beitragen sollen insbesondere eine unternehmerischere Ausgestaltung der Investitionshilfen. Der im neuen Verfassungsartikel verlangte ökologische Leistungsnachweis zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen soll mittelfristig als Voraussetzung für alle allgemeinen Direktzahlungen gelten.

Die Reform betrifft den grössten Teil der landwirtschaftlichen Erlasse mit wirtschaftspolitischem Inhalt. Diese sollen zur Verbesserung der Übersicht in einem neuen Landwirtschaftsgesetz zusammengefasst werden (Teil I). Für die Liberalisierung der Brotgetreidemarktverordnung ist ein neuer, befristet geltender Getreideartikel der Bundesverfassung notwendig (Teil II). Zur Erleichterung der Strukturentwicklung drängt sich ausserdem eine Lockerung der strukturpolitischen Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts und im landwirtschaftlichen Pachtrecht auf (Teil III). Die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchegesetzes bezweckt die rasche Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems, das es erlaubt, Tiere auf einfache Weise sicher zu identifizieren sowie den Tierverkehr lückenlos zu erfassen (Teil IV).

Verhandlungen

NR	07./08.10.1997	AB 1986, 2015, 2034, 2048, 2063 (Teil I)
NR	18.12.1997	AB 2765 (Teile II-IV)
SR	22.01.1998	AB 116 (Teil I)
NR	04.03.1998	AB 295 (Teil I, Differenzen)
SR	12.03.1998	AB 340 (Teil I, Differenzen)
SR	17.03.1998	AB 367 (Teil II-IV)
NR	18.03.1998	AB 636 (Teil I Differenzen)
SR	19.03.1998	AB 428 (Teil I Differenzen)
NR	19.03.1998	AB 694 (Antrag der Einigungskonferenz zu Teil I)
SR	19.03.1998	AB 444 (Antrag der Einigungskonferenz zu Teil I)
NR / SR	29.04.1998	Schlussabstimmungen A. Landwirtschaftsgesetz (114:57 / 36:0) B. Getreideartikel (153:8 / 36:0)
NR	16.06.1998	AB 1195
SR	24.06.1998	AB 793
NR / SR	26.06.1998	Schlussabstimmungen C. Bodenrecht (114:57 / 41:0)

D. Pacht (119:55 / 42:0)

E. Tierseuchengesetz (116:46 / 40:0)

In der Eintretensdebatte des **Nationalrates** herrschte Einigkeit darüber, dass mit dem Reformprojekt einerseits das Konzept der Direktzahlung weiterentwickelt und andererseits die Marktinterventionen abgebaut werden sollen. Nur die Liberalen wollten das Projekt zurückweisen, weil es zuviel vorschreibe, den unternehmerischen Geist zuwenig fördere und belohne und die Landwirtschafts- in eine Sozialpolitik transformiere. Für Jean-Michel Gros (L, GE) wird der Schweizer Bauernbetrieb der Zukunft arm, klein und ökologisch sein. Die übrigen Nationalräte gaben sich weit zuversichtlicher und konzentrierten sich auf die Kernfragen, wieviel Direktzahlungen zu welchen Bedingungen und wieviel Marktintervention bei welchen Produkten es brauche. Sie lobten übereinstimmend das vom Bundesrat entworfene Modell der Direktzahlungen mit einheitlichen und transparenten Kriterien. Die Sozialdemokraten und Grünen kritisierten das Hochfahren der Direktzahlungen ohne markanten Abbau der Produktsubventionen und anderer Markteingriffe. Bis ins Jahr 2001 will der Bundesrat die Direktzahlungen bis auf 2,4 Milliarden Franken ausbauen und die Marktinterventionen auf 900 Millionen Franken zurücknehmen. Zusammen mit den sogenannten Grundlagenverbesserungen müsste dann der Bund für die Landwirtschaft gut 400 Millionen Franken mehr aufwenden als noch 1995. Den Sozialdemokraten und Grünen war dies zuviel. Sie riefen nach mehr Markt und Wettbewerb. Die bürgerlichen Landwirtschaftspolitiker verteidigten sich u.a. mit den Einkommensverlusten der Bauern in den vergangenen Jahren, mit dem Preisgefälle zur EU und den üppigen Agrarsubventionen in der EU.

Adalbert Durrer (C, OW) meinte, dass mit einem völligen Verzicht auf produktegebundene Subventionen vielen bäuerlichen Familien die Existenzgrundlage entzogen würde. Ruedi Baumann (G, BE) sieht die Kleinbauerninitiative als Alternative. Sie hat mit der neuen Agrarpolitik des Bundesrates das Ziel einer nachhaltigen Landwirtschaft gemeinsam, setzt ebenfalls auf Direktzahlungen, will aber innerhalb von fünf Jahren sämtliche Marktinterventionen abschaffen und lässt als handelspolitische Schutzmassnahme nur noch Zölle zu. Bei der Beratung des Zahlungsrahmens wollte Baumann mit sozialdemokratischer Unterstützung einen milden Kompromiss durchsetzen, wonach die Marktmassnahmen innerhalb von fünf Jahren auf 25 Prozent der Direktzahlungen zu reduzieren wären. Der Vorschlag wurde jedoch von der bürgerlichen Seite abgelehnt.

Alle weiteren Bestrebungen der links-grünen Koalition, die nach wie vor umfangreichen produktebezogenen Subventionen in einer Übergangsperiode von fünf Jahren im Gegenzug zu den massiv ausgebauten Direktzahlungen weiter zu reduzieren und damit das Wettbewerbsselement zu verstärken, scheiterten am bürgerlichen Widerstand. Im Zentrum der Auseinandersetzung stand die Marktstützung für Milch. Der Nationalrat hielt an der Zulage für "silofutterfreie" Milch fest, die der Bundesrat mit dem neuen Gesetz eigentlich aufgeben wollte. Am Handel mit Milchkontingenten hielt der Nationalrat ebenfalls fest und schob gleichzeitig den Kontingentskauf als Mittel der Mengensteuerung ins Gesetz ein.

Die Direktzahlungen waren in der Debatte des Nationalrates weit weniger umstritten als die produktegebundenen Marktstützungsmassnahmen. Die Kommission vermochte ihre Empfehlungen weitgehend durchzusetzen. Weiter hatte die vorberatende Kommission eine Reihe von Kriterien aufgestellt wie ein minimales Arbeitsaufkommen auf dem Betrieb, Grenzwerte für das steuerbare Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und eine Altersgrenze. Zudem sollen die Beiträge ab einer bestimmten Fläche bzw. Tierzahl degressiv sein. Diese Kriterien stiessen im Rat auf breite Zustimmung. In der Gesamtabstimmung wurde das neue Landwirtschaftsgesetz nur mit 68 zu 67 Stimmen angenommen.

Bei der Beratung des Tierseuchengesetzes empfahl die Kommission dieses Gesetz mit einem Verbot zu ergänzen. Danach sind Antibiotika nur zu therapeutischen Zwecken erlaubt. Mit 93 zu 43 Stimmen stimmte der Rat dem Verbot zu, jedoch in der Absicht, dass sich die zuständige Kommission des Ständerates eingehend damit befassen sollte. Ohne Gegenstimme genehmigte der Rat in der Gesamtabstimmung die Revision des Tierseuchengesetzes.

Mit 92 zu 22 Stimmen hiess der Rat die sanfte Liberalisierung des Getreidemarktes mittels einer Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung gut.

Bei der Revision des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts forderte eine linksgrüne Minderheit die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit der Begründung, dass das Bodenrecht noch keine vier Jahre in Kraft sei. Mit 77 zu 52 Stimmen befand der Rat aber, dass sich die Lage mit dem Gatt-Abkommen und dessen Umsetzung gründlich geändert habe.

Der **Ständerat** orientierte sich bei der Beratung zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes weitgehend am Vorschlag des Bundesrates und nahm gegenüber dem Nationalrat erhebliche Korrekturen vor.

Im Bereich Milch wurde die vom Nationalrat beschlossene Möglichkeit eines Rückkaufes von einst den Bauern verliehenen Milchkontingenten stillschweigend gestrichen. Bei der Produktion von Rohmilch zur Produktion von Hartkäse beschloss der Rat mit 22 zu 15 Stimmen wie schon der Nationalrat auf Antrag einer Kommissionsminderheit Schallberger (C, NW) und gegen den Widerstand von Bundesrat Delamuraz eine Siloverbotzulage für Produzenten von Milch zur Herstellung von Hartkäse. Hart blieb der Ständerat jedoch bei den Marktentlastungsmassnahmen. Diese sollen strikte auf ausserordentliche Situationen beschränkt werden, um zu verhindern, dass der Staat künftig wieder strukturelle Überschüsse finanziert. Ein Antrag Maissen (C, GR), der für einzelne Produkte eine Interventionspreisschwelle vorsehen wollte, scheiterte mit 20 zu 17 Stimmen.

Neu in die Vorlage eingebaut wurde ein Einsatzverbot von Antibiotika als Leistungsförderer bei Tieren. Der Einsatz zu therapeutischen Zwecken wird meldepflichtig und ist mit einem Behandlungsjournal zu belegen.

Schliesslich nahm der Ständerat eine verbindliche Verpflichtung in das neue Landwirtschaftsgesetz auf, die Aufwendungen des Bundes für die Absatzförderung, die Ausfuhrbeihilfen und Marktinterventionen innerhalb von fünf Jahren um ein Drittel gegenüber dem Basisjahr 1999 zu senken.

In der Gesamtabstimmung wurde die Revision zum Teil I mit 27 zu null Stimmen angenommen.

In der Differenzbereinigung zum Teil I schloss sich der **Nationalrat** dem Ständerat an, wonach die produktgebundenen Subventionen bis 2004 von heute 1,2 Milliarden auf 800 Millionen Franken abgebaut werden müssen. Ein Antrag des links-grünen Lagers, die Marktstützung um die Hälfte statt um ein Drittel zu reduzieren wurde jedoch mit 92 zu 51 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde die gänzliche Streichung der Beiträge innert zehn Jahren und die Streichung der Verkäsungszuschüsse innert fünf Jahren. Der Nationalrat beharrte mit 80 zu 59 Stimmen auf der Möglichkeit, innerhalb des vom Parlament fixierten Vierjahres-Plafonds Mittel von einem Aufgabenbereich in den anderen zu verschieben. Die links-grüne Minderheit wollte dem Ständerat folgen und solche Kreditumlagerungen von vornherein den Riegel schieben. Als neues Kriterium für den Anspruch auf die ordentlichen Direktzahlungen übernahm der Nationalrat vom Ständerat die tiergerechte Haltung der Nutztiere. Die besonderen Ökobeiträge sollen nach dem Beschluss des Nationalrates generell auch an nichtbäuerliche Betriebe ausgerichtet werden können.

Unbestritten war das vom Ständerat nachgeschobene Verbot, an Tiere leistungsfördernde Antibiotika zu verfüttern. Auf Antrag einer Kommissionsminderheit wurde es aber auch auf importiertes Fleisch ausgedehnt. Für therapeutische Zwecke sollen Antibiotika unter Meldepflicht zugelassen sein. Ein Antrag, den präventiven Einsatz auszuschliessen, wurde hingegen abgelehnt.

Mit 88 zu 73 Stimmen erklärte sich der Nationalrat zur Weiterführung des Rebbaufonds bereit. Auch bei der Verteilung der Fleischimportkontingente kam er dem Ständerat entgegen. Stillschweigend verzichtete der Rat auf die Kompetenz des Bundes, Milchkontingente zurückzukaufen. Auf Antrag einer Minderheit wehrte er sich aber dagegen, dass Kontingente bei ihrer Übertragung unter Produzenten gekürzt werden können.

In der weiteren Differenzbereinigung zum Teil I nahm der **Ständerat** von 19 abweichenden Beschlüssen zwölf diskussionslos an. Er beharrte auf der Streichung des Nationalratsbeschlusses, wonach Rahmenkredite für die wichtigsten Aufgaben wie Absatzförderung, Milchverwertung, Direktzahlungen und andere nur als Gesamtes einzuhalten sind. Bei den Zollkontingenten für Nier- und Filetstücke billigte der Ständerat auch den Metzgerkontingente zu für die Zukäufe ab Schlachthöfen und folgte damit einem Antrag von Schmid (C, AI). Der Ständerat beharrte darauf, dass der Bundesrat Milchkontingente beim Übertragen von einem zum anderen Produzenten kürzen kann. Differenzen blieben auch bei der Frage, ob nichtbäuerliche Betriebe Öko-Zahlungen erhalten und wie antibiotikahaltiges Importfleisch zu behandeln ist.

Im Teil II - IV der Vorlage stimmte der **Ständerat** den verlangten Gesetzesanpassungen beim Getreideartikel, im bäuerlichen Boden- und Pachtrecht sowie im Tierseuchengesetz zu. Mit der BSE-Krise habe die Registrierfrage an Bedeutung gewonnen, sagte Kommissionspräsident Christoffel Brändli (V, GR). Der Aufbau einer zentralen Datenbank für den Verkehr der Nutztiere diene auch der Qualitätssicherung. Rolf Büttiker (R, SO) wies darauf hin, dass die Datenbank EU-kompatibel sein müsse. Thomas Onken (S, TG) wollte sichergehen, dass die Kosten von rund 13 Millionen Franken für die Errichtung der Datenbank nicht allein dem Bund aufgebürdet werden. Sein Antrag, die Produzenten stärker in die Pflicht zu nehmen, wurde jedoch mit 32 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Mit 33 zu 4 Stimmen nahm der Ständerat die Änderung des Tierseuchengesetzes sowie die vom Nationalrat eingebrachten Präzisierungen an.

Mit 35 zu 1 Stimme genehmigte der Ständerat einen neuen befristeten Getreideartikel. Kommissionspräsident Christoffel Brändli (V, GR) hielt fest, dass mit der Befristung des neuen Artikels bis Ende 2003 der Übergang von der Staats- zur Marktwirtschaft sozialverträglicher gestaltet wird. Oppositionslos wurden die Gesetzesanpassungen im bäuerlichen Bodenrecht und im landwirtschaftlichen Pachtrecht angenommen, die unter anderem eine Lockerung des Realteilungs- und Zerstückelungsverbot bringen. Der Ständerat überwies ausserdem ein Postulat seiner Kommission, welche den Bundesrat beauftragt, die Frage zu prüfen, ob Kapitalgewinne von Bauern und anderen selbstständig Erwerbenden mit Blick auf die berufliche Vorsorge ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden könnten.

In einer weiteren Differenzbereinigung zum Teil I stimmte der **Nationalrat** mit 105 zu 30 Stimmen der Kommissionsminderheit Binder (V, ZH) zu; danach muss der Importeur den Nachweis erbringen, dass das Fleisch von Tieren stammt, die ohne antibiotikaähnliche Leistungsförderer gefüttert worden sind. Bundesrat Delamuraz hatte die Formulierung des Ständerates vorgezogen, die dem Bundesrat mehr Flexibilität gäbe. Die Nachweispflicht sei nicht durchzusetzen und komme faktisch einem Importverbot gleich. Der Nationalrat beharrte weiter darauf, dass die Einfuhr von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen, die in der Schweiz und im Ausland zugelassen sind, grundsätzlich frei ist, der Ständerat wollte dagegen die billigeren Parallelimporte nur erleichtern, so dass künstliche Verteuerungen an der Grenze möglich bleiben.

Bei den vier übrigen Differenzen schloss sich der Nationalrat dem Ständerat an. Finanzmittel verschiedener Landwirtschaftskredite dürfen nicht untereinander verschoben werden. Auch kleinere und mittlere Metzgereien sollen Filet- und Nierstücke importieren dürfen. Staatsbetriebe können unter strengen Auflagen Öko-Zahlungen erhalten, und Kontingente können bei der Übertragung gekürzt werden.

Als letzte Streitpunkte hatte die **Einigungskonferenz** das Antibiotikaverbot und die Bedingungen für Parallelimporte von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen auszuräumen. Beim Import von Fleisch, das nicht nachweislich antibiotikafrei produziert wurde, setzte sich die Fassung des Ständerates durch, dass in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden deklariert und mit Zollzuschlägen verteuert werden müssen. Bei den Parallelimporten drang der Nationalrat durch. Die Einfuhr von Hilfsstoffen, die in der Schweiz und im Ausland zugelassen sind, ist grundsätzlich frei.

In der Differenzbereinigung zum bäuerlichen Bodenrecht (Beschluss C und D) schloss sich der **Nationalrat** stillschweigend dem Ständerat an. Beim Tierseuchengesetz beantragte die Kommission eine neue Formulierung für den Aufbau einer zentralen Tierdatenbank, wonach die Betriebskosten von den Tierhaltern gedeckt werden sollten. Eine Minderheit Kühne (C, SG) beantragte jedoch, dem Ständerat zuzustimmen, welche die Tierhalter finanziell weniger stark in die Pflicht nimmt. Bundesrat Pascal Couchepin unterstützte die Fassung des Ständerates, da es sich kaum lohne, bei dieser Bestimmung eine Differenz zu schaffen. Mit 91 zu 52 Stimmen folgte der Nationalrat dem Minderheitsantrag und damit dem Ständerat.

Mit der Zustimmung des **Ständerates** zu einer redaktionellen Änderung beim Tierseuchengesetz waren die Beschlüsse C, D und E ebenfalls bereit für die Schlussabstimmung.

Die Vorlage B wurde in der Volksabstimmung vom 29. November 1998 mit 79,4 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

96.078 BSE. Massnahmen zur Ausrottung **ESB. Mesures en vue de l'éradication**

Botschaft: 16.09.1996 (BBI 1996 IV, 1293 / FF 1996 IV, 1289)

Ausgangslage

Die Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE, "Rinderwahnsinn") ist eine Rinderseuche, die wahrscheinlich auch auf den Menschen übertragbar ist. Die neue Erkenntnis verunsicherte die

Konsumentinnen und Konsumenten und führte zu einem deutlichen Rückgang des Rindfleischkonsums. Gleichzeitig haben verschiedene Länder die Einfuhr von Tieren der Rindergattung und von daraus hergestellten Erzeugnissen aus der Schweiz erschwert oder teilweise untersagt. Als Folge davon entstanden in der Rindviehwirtschaft grosse Einkommensausfälle. Der Preiszerfall veranlasste den Bundesrat, temporäre Notmassnahmen zu beschliessen.

Mit einem dringlichen Bundesbeschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um einen BSE-freien Rindviehbestand gemäss zukünftiger internationaler Definition zu erreichen. Wegen des Fehlens einer Diagnostik am lebenden Tier ist nicht feststellbar, ob ein Tier Träger des Erregers der BSE ist. Deshalb drängt es sich auf, denjenigen Teil der Rinderpopulation zu schlachten, in dem sich die möglichen Träger des Erregers BSE vorwiegend befinden, das heisst alle vor dem 1. Dezember 1990 (Datum des Inkrafttretens des Fütterungsverbots) geborenen Tiere. Betroffen sind höchstens 230'000 Tiere, vorwiegend Kühe, die bis zur Schlachtung weiter genutzt werden können. Sie sollen bis Ende Juni 1999 geschlachtet werden.

Die Kosten für die Entschädigung der Tierhalter, für die Kennzeichnung, den Transport, die Schlachtung, die Entsorgung und die amtliche Kontrolle sowie die veterinärmedizinische Begleitforschung betragen höchstens 320 Millionen Franken. Bei der Beurteilung des Aufwandes ist zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaft zur Sanierung der Bundesfinanzen mit einer zusätzlichen Abgabe von zwei Rappen pro Kilo Milch auf der gesamten Verkehrsmilchmenge beiträgt.

Weil die Schlachtung der höchstens 230'000 vor der 1. Dezember 1990 geborenen Kühe bis Mitte 1999 allein keine Reduktion des Viehbestandes gewährleistet, hat der Bundesrat beschlossen, dass 1997 auch jene Betriebe, welche nicht bei einem Ökoprogramm mitmachen, fünf Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus der Produktion zu nehmen haben.

Verhandlungen

SR	26.11.1996	AB 869
NR	09.12.1996	AB 2204
SR	10.12.1996	AB 1111
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen: BB über befristete Sofortmassnahmen gegen die BSE im schweizerischen Rindviehbestand (109:50 / 41:0) BB über befristete Sofortmassnahmen zur Entlastung des Rindfleischmarktes (91:69 / 42:1)

Der **Ständerat** folgte dem Vorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, dass alle etwa 1100 Rinder, die vor dem 1. Dezember 1990 - vor dem Verbot der Tiermehlfütterung - geboren wurden, von Betrieben, in denen BSE aufgetreten ist, sofort geschlachtet werden sollen. Von BSE betroffene Herden mit nach dem 1. Dezember 1990 geborenen Tieren sollen gänzlich eliminiert werden. Für die Finanzierung dieser Massnahmen stimmte der Ständerat einem Betrag von 8 Millionen Franken zu. Einigkeit herrschte im Ständerat darüber, dass die Lösung des Bundesrates zurzeit nicht mehrheitsfähig sei. Vreni Spoerry (R, ZH) meinte, auch der Schlachtplan der Landesregierung gebe keine Garantie für ein BSE-freies Land. Also solle man nicht mehr tun als unbedingt nötig. Kritik gab es im Rat an der bundesrätlichen Vorgabe, seien doch verschiedene Elemente (seuchenpolizeiliche, aussenhandelspolitische und marktstützende) vermischt worden. Deshalb sei der vorgesehene Aufwand von rund 300 Millionen Franken nicht vertretbar. Man müsse die Situation in der Schweiz relativieren: Während in Grossbritannien weit über 100'000 Fälle von Rinderwahnsinn registriert worden seien, erreiche diese Zahl in unserem Lande bis heute rund 230 betroffene Tiere. Peter Bieri (C, ZG) bezeichnete die Vorschläge der Kommission als kosmetische Übung. Mehrere Redner und Rednerinnen erklärten, als Sofortmassnahmen seien sie zwar geeignet, aber die bundesrätliche Lösung dürfe nicht gänzlich vom Tisch gewischt werden. Mit 20 zu 16 Stimmen überwies der Rat einen Rückweisungsantrag von Rolf Büttiker (R, SO), wonach der Bundesrat nach Vollzug der vom Rat präsentierten Sofortmassnahmen im Frühjahr prüfen soll, ob weitere Massnahmen notwendig sind.

Im weiteren bewilligte der Ständerat zur Entlastung des Rindfleischmarktes bis Ende März 1997 einen Höchstbetrag von 25 Millionen Franken. Damit könnte der Bundesrat bis Ende März 1997 10'000 bis 15'000 Rinder zusätzlich entsorgen. Der Antrag Monika Weber (U, ZH), dass zur Einleitung struktureller Massnahmen die aufgrund dieses Beschlusses geschlachteten Tiere nicht ersetzt werden dürften, wurde mit 24 zu 2 Stimmen abgelehnt. Bundespräsident Jean-Pascal Delamuraz sagte, dass

der Fleischmarkt durch den Rinderwahnsinn einen fatalen Schlag erhalten habe. Rund 20 Länder hätten Einfuhrverbote für Schweizer Rinder verhängt, was Mindereinnahmen von jährlich 140 Mio. Franken bedeute. Pro Jahr werden in der Schweiz rund 200'000 Kühe geschlachtet. Mit dem Schlachtprogramm des Bundesrates würden keine zusätzlichen Tiere geschlachtet. Der Vorschlag des Ständerates werde nicht dazu dienen, die Ängste vor BSE auszuräumen. Dennoch sei eine kurzfristige Teillösung besser als gar nichts zu tun.

Der **Nationalrat** schwenkte auf die Linie des Ständerates ein und stimmte mit 104 zu 54 Stimmen dem dringlichen Beschluss zu. Im Unterschied zum Ständerat verlangte er eine umgehende Schlachtung, womit etwa 2300 Tiere betroffen sind. Wie der Ständerat bewilligte auch der Nationalrat mit 105 zu 70 Stimmen einen Höchstbetrag von 25 Millionen Franken zur Entlastung des Rindfleischmarktes. Abgelehnt wurden jedoch flankierende Massnahmen für die Ausrichtung von Entschädigungen. So wurde von linker Seite beantragt, für Betriebe, die auf kontrollierte Freilandhaltung oder besonders tierfreundliche Stallsystem umstellten, 1997 und 1998 Bundesbeiträge auszurichten. Wie bereits der Ständerat war sich auch der Nationalrat einig, dass der Plan des Bundesrates - Schlachtung aller 230'000 vor dem 1. Dezember 1990 geborenen Tiere mit Kosten von 320 Millionen Franken - nicht mehrheitsfähig sei. Karl Tschuppert (R, LU) stellte im Namen einer starken Minderheit der Kommission den Antrag - wie der Ständerat - auf die Vorlage einzutreten und sie an den Bundesrat zurückzuweisen, damit dieser nach Vollzug der Sofortmassnahmen im Frühjahr prüfen soll, ob weitere Massnahmen notwendig sind. Mit 95 zu 82 stimmte der Rat für Eintreten auf den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates und gleichzeitige Rückweisung.

In der Differenzvereinbarung schloss sich der **Ständerat** dem Nationalrat an, so dass die Schlachtung der betroffenen Tiere "umgehend" erfolgen soll.

97.020 Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Bundesbeschluss **Aide aux exploitations paysannes. Arrêté fédéral**

Botschaft: 03.03.1997 (BBI 1997 II, 670 / FF 1997 II, 611)

Ausgangslage

Mit Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1994 wurden die finanziellen Mittel für die Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet, die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen sowie Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft für die Jahre 1995 - 1997 bewilligt. Damit ab dem Jahre 1998 weiterhin die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, ist ein neuer Bundesbeschluss notwendig. Er wird es erlauben, die Beiträge weiterzuführen sowie die Investitionskredite und die Betriebshilfe in bescheidenem Rahmen auszubauen.

Die Botschaft enthält den Antrag, für die drei Jahre 1998 - 2000 den Zahlungsrahmen für Kostenbeiträge auf 810 Millionen Franken, die Bewirtschaftungsbeiträge auf 486 Millionen Franken festzulegen und je einen Rahmenkredit für die Investitionskredite von 60 Millionen und die Betriebshilfe von 8 Millionen Franken zu bewilligen.

Es ist vorgesehen, die erwähnten Massnahmen, welche heute in drei separaten Bundesgesetzen geregelt sind, in das neue Landwirtschaftsgesetz zu integrieren. Der unterbreitete Beschluss soll deshalb lediglich bis zu dessen Inkrafttreten gelten.

Verhandlungen

NR	11.06.1997	AB 1128
SR	23.09.1997	AB 728

Bestritten waren im **Nationalrat** die Erhöhung des Rahmenkredits für Investitionshilfen von 15 Millionen Franken auf 60 Millionen Franken und die Betriebshilfen. Roland Wiederkehr (U, ZH) stiess sich daran, dass die Agrarausgaben jedes Jahr wachsen, um die Landwirtschaft konkurrenzfähiger zu machen. Bei den Investitionskrediten habe der Bundesrat mit der unnötig grossen Kelle angerichtet. Die Investitionen dienten in vielen Fällen dazu, die Produktion zu steigern. Später müsse dann der Absatz dieser Mehrproduktion wieder subventioniert werden. Der Antrag, 45 Millionen Franken zu sparen, wurde mit 105 zu 39 Stimmen abgelehnt. Wilfried Gusset (F, TG) kritisierte die Betriebshilfen.

Weder die Wirtschaft noch die KMU kennen eine solche Entlastung. Mit 101 zu 42 Stimmen verwarf der Rat den Streichungsantrag und genehmigte den Bundesbeschluss deutlich. Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss mit 38 zu 0 Stimmen zu.

98.069 Finanzielle Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2000-2003 **Moyens financiers destinés à l'agriculture pour les années 2000 à 2003**

Botschaft: 18.11.1998 (BBI 1999, 1652 / FF 1999, 1477)

Ausgangslage

Nach dem neuen Landwirtschaftsgesetz werden die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche mit einfachem Bundesbeschluss für höchstens vier Jahre bewilligt.

Die Vorlage enthält den Antrag, für die vier Jahre 2000 – 2003 folgenden Zahlungsrahmen zu bewilligen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| - Grundlagenverbesserung | 1'037 Millionen Franken |
| - Förderung von Produktion und Absatz | 3'490 Millionen Franken |
| - Direktzahlungen | 9'502 Millionen Franken |

Die drei Zahlungsrahmen erfassen über 95 Prozent des Budgets des Bundesamtes für Landwirtschaft. Die beantragten Mittel sind für die Jahre 2000 – 2002 im geltenden Finanzplan vorgesehen.

Verhandlungen

SR	04.03.1999	AB 83
NR	16.06.1999	AB 1138

Ohne Gegenstimmen stimmte der **Ständerat** der Vorlage zu. Mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz und dem Finanzierungsbeschluss seien die Grundlagen für die neue Agrarpolitik gelegt, sagte Bundesrat Pascal Couchepin. Was jetzt noch nötig sei, sei ein Mentalitätswandel: Die Bauern sollten weniger mit der Politik und mehr mit der Kundschaft sprechen. Vom neuen agrarpolitischen Weg, der mit dem Konzept „Agrarpolitik 2002“ eingeschlagen worden war, mochte im Ständerat niemand mehr abweichen.

Mit 121 zu 4 Stimmen hat der **Nationalrat** dem Rahmenkredit unverändert zugestimmt. In der Detailberatung hatte Josef Kühne (C, SG) eine Erhöhung von 100 Millionen beantragt. Das Einkommen der Bauern sinke, und sie könnten auch mit dem Kredit dem sozialen Standard ihrer Region nicht folgen. Kühne beantragte, Produktion und Absatz mehr zu unterstützen, dafür aber weniger Mittel für die Grundlagenverbesserung bereitzustellen. Trotz Unterstützung durch die Fraktionen der Christlichdemokraten und der SVP wurde der Antrag mit 106 zu 45 Stimmen abgelehnt. Für Remo Gysin (S, BS) haben die Bauern schon genug Privilegien. Zudem seien im Rahmenkredit nicht alle Ausgaben für die Landwirtschaft enthalten. Im Namen der Transparenz müsse der Kredit um 400 Millionen gekürzt werden. Der Antrag wurde mit 114 zu 35 Stimmen abgelehnt. Schliesslich wurde auch ein Antrag Jans (S, ZG) abgelehnt, der den Anteil an ökologischen Direktzahlungen erhöhen wollte.

7. Öffentliche Finanzen

Übersicht

Staatsrechnungen

Alkoholverwaltung

PTT

SBB

97.063 SBB. Voranschlag 1998

Doppelbesteuerungsabkommen

Botschaften und Berichte

- 93.461 Parlamentarische Initiative (Dettling). Mehrwertsteuer. Bundesgesetz
94.095 „Zur Abschaffung der direkten Bundessteuer“. Volksinitiative
95.025 Mineralölsteuergesetz
95.047 Finanzhaushaltgesetz. Änderung
95.057 Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen
95.071 Automobilsteuergesetz
95.082 Alkoholgesetz. Teilrevision
96.082 Bundesgesetz über das Münzwesen. Änderung
96.118 Gründung der Eurofima. Zusatzprotokoll. Änderung
97.022 Unternehmensbesteuerung. Reform
97.036 AHV/IV. Anhebung der Mehrwertsteuersätze
97.039 Neue Kreditvereinbarungen. Beitritt der Schweiz
97.042 Haushaltsziel 2001
97.043 Subventionsbericht
97.068 IWF. Beteiligung der Schweiz
97.081 IWF. Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den
Allgemeinen Kreditvereinbarungen
97.445 Parlamentarische Initiative (Hegetschweiler). Steuern. Berücksichtigung
ausserordentlicher Aufwendungen beim Wechsel der zeitlichen Bemessung
98.032 Neuer Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung
98.041 Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision
98.048 Finanzplan 2000-2002
98.056 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Änderung
98.059 Stabilisierungsprogramm 1998
98.068 Aufnahme von Bundesanleihen und Änderung des Finanzhaushaltgesetzes
98.077 Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe
99.017 Internationale Währungsmassnahmen. Mitwirkung der Schweiz
99.037 Subventionsbericht, 2. Teil
99.047 Liquidation von Immobiliengesellschaften mit Mieteraktionären
99.051 Währung und Zahlungsmittel. Bundesgesetz

Voranschläge

- 95.050 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1996
95.051 Voranschlag 1995. Nachtrag II
95.055 Voranschlag 1996. Dringliche Massnahmen zur Entlastung
96.009 Voranschlag 1996. Nachtrag I
96.070 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1997 und Bericht zum Finanzplan 1998-2000
96.071 Voranschlag 1996. Nachtrag II
96.079 Voranschlag 1997. Dringliche Massnahmen zur Entlastung
97.013 Voranschlag 1997. Nachtrag I
97.061 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1998 und Bericht zum Finanzplan 1999-2001
97.062 Voranschlag 1997. Nachtrag II
98.012 Voranschlag 1998. Nachtrag I
98.045 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1999

- 98.046 Voranschlag 1998. Nachtrag II
99.013 Voranschlag 1999. Nachtrag I
98.404 Parlamentarische Initiative (FK-NR). Einigungsverfahren beim Voranschlag

Staatsrechnungen

96.008 Staatsrechnung 1995 Compte d'Etat 1995

Das Defizit der Finanzrechnung betrug 1995 noch 3,3 Milliarden Franken und die Schulden 82 Milliarden Franken.

NR	03.06.1996	AB 663
SR	10.06.1996	AB 371

97.009 Staatsrechnung 1996 Compte d'Etat 1996

Das Defizit in der Finanzrechnung 1996 wies einen Betrag von 4,4 Milliarden aus, die Staatsverschuldung stieg auf über 88 Milliarden an.

SR	10.06.1997	AB 517
NR	25.09.1997	AB 1769

98.011 Staatsrechnung 1997 Compte d'Etat 1997

1997 belief sich das Defizit der Finanzrechnung auf 5,3 Milliarden, und die Schulden des Bundes kletterten auf 97 Milliarden, was einem Viertel des Bruttoinlandsproduktes entspricht.

NR	10.06.1998	AB 1095
SR	11.06.1998	AB 606
NR	16.06.1998	AB 1216

99.012 Staatsrechnung 1998 Compte d'Etat 1998

Die Finanzrechnung schloss mit einem Überschuss von 484 Millionen ab. Budgetiert war ein Defizit von 7,6 Milliarden. Das gute Ergebnis der Rechnung war massgeblich auf den Erlös aus dem Swisscom-Börsengang zurückzuführen. Er setzte sich aus einem Nettoerlös aus dem Verkauf der Aktien von 2,7 Milliarden sowie aus Emissionsabgaben von 240 Millionen zusammen.

SR	01.06.1999	AB 373
NR	15.06.1999	AB 1109

Alkoholverwaltung

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten jährlich ohne grössere Diskussion sowohl die Rechnung als auch den Voranschlag der Alkoholverwaltung.

95.049 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1994/1995 Régie des alcools. Gestion et comptes 1994/1995

SR	06.12.1995	AB 1133
NR	14.12.1995	AB 2541

96.012	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1996/1997	
	Régie des alcools. Budget 1996/1997	
NR	03.06.1996	AB 682
SR	10.06.1996	AB 379
96.062	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1995/1996	
	Régie des alcools. Gestion et comptes 1995/1996	
NR	28.11.1996	AB 2074
SR	02.12.1996	AB 952
96.068	Alkoholzehntel	
	Dîme de l'alcool	
NR	28.11.1996	AB 2076
SR	12.12.1996	AB 1153
97.012	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1997/1998	
	Régie des alcools. Budget 1997/1998	
SR	10.06.1997	AB 529
NR	19.06.1997	AB 1407
97.056	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1996/1997	
	Régie des alcools. Gestion et comptes 1996/1997	
SR	04.12.1997	AB 1110
NR	11.12.1997	AB 2609
98.014	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1998/1999	
	Régie des alcools. Budget 1998/1999	
NR	10.06.1998	AB 1117
SR	11.06.1998	AB 619
98.044	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1997/1998	
	Régies des alcool. Gestion et comptes 1997/1998	
NR	08.12.1998	AB 2539
SR	10.12.1998	AB 1310
99.014	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1999/2000	
	Régie des alcools. Budget 1999/2000	
SR	01.06.1999	AB 391
NR	15.06.1999	AB 1126

PTT

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten bis 1997 jährlich sowohl die Rechnung als auch den Voranschlag der PTT. Seit dem 1. Januar 1998 sind die Post und die Swisscom rechtlich selbständige Unternehmen.

95.052 **PTT. Voranschlag 1996**

PTT. Budget 1996

SR	04.12.1995	AB 1081
NR	07.12.1995	AB 2425

**95.053 PTT. Voranschlag 1995. Nachtrag II
PTT. Budget1995. Supplément II**

SR	04.12.1995	AB 1084
NR	07.12.1995	AB 2425

**96.010 PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1995
PTT. Gestion et compte 1995**

NR	11.06.1996	AB 847
SR	20.06.1996	AB 542

**96.053 PTT. Voranschlag 1996. Nachtrag II
PTT. Budget 1996. Supplément II**

NR	02.12.1996	AB 2105
SR	04.12.1996	AB 1010

**96.054 PTT. Voranschlag 1997
PTT. Budget 1997**

NR	02.12.1996	AB 2105
SR	04.12.1996	AB 1010
NR	11.12.1996	AB 2272
SR	12.12.1996	AB 1150
NR	12.12.1996	AB 2336

**97.010 PTT Geschäftsbericht und Rechnung 1996
PTT. Gestion et compte 1996**

SR	09.06.1997	AB 501
NR	23.09.1997	AB 1657

**97.049 PTT. Voranschlag 1997. Nachtrag II
PTT. Budget 1997. Supplément II**

SR	02.12.1997	AB 1036
NR	04.12.1997	AB 2478

SBB

Geschäftsberichte, Rechnungen und Voranschläge der SBB wurden vom Parlament genehmigt.

**95.054 SBB. Voranschlag 1996
CFF. Budget 1996**

SR	04.12.1995	AB 1085
NR	07.12.1995	AB 2436

**96.011 SBB. Geschäftsbericht und Rechnung 1995
CFF. Gestion et compte 1995**

NR	11.06.1996	AB 854
SR	20.06.1996	AB 549

**96.069 SBB. Voranschlag 1997
CFF. Budget 1997**

NR	02.12.1996	AB 2091
SR	04.12.1996	AB 1012

**97.011 SBB. Geschäftsbericht und Rechnung 1996
CFF. Gestions et compte 1996**

SR	09.06.1997	AB 499
NR	23.09.1997	AB 1661

**98.013 SBB. Geschäftsbericht und Rechnung 1997
CFF. Gestion et comptes 1997**

NR	18.06.1998	AB 1267
SR	22.06.1998	AB 720

**97.063 SBB. Voranschlag 1998
CFF. Budget 1998**

Botschaft: 22.10.1997 (BBI 1997 IV, 1365 / FF 1997 IV, 1217)

Ausgangslage

Das Jahr 1998 ist für die SBB ein Übergangsjahr zwischen dem Ende 1997 auslaufenden Leistungsauftrag 1987 und der mit der geplanten Bahnreform voraussichtlich ab 1999 geltenden vierjährigen Leistungsvereinbarung. Ursprünglich war die Einführung der Bahnreform auf Anfang 1998 geplant gewesen. Mit einer Änderung des SBB-Gesetzes vom 23. Juni 1994 (Vorlage A) und einem einjährigen Leistungsauftrag (Vorlage B) soll nun das Jahr 1998 überbrückt werden. In Anbetracht der im April 1997 erfolgten Unternehmungsreform der SBB und der damit völlig neuen Definition des Infrastrukturbereichs, der von den Finanzkommissionen der Räte geforderten Finanzierungsänderung per 1. Januar 1997 und der im Jahr 1998 geplanten Umstellung der Infrastrukturleistung des Bundes von der nachschüssigen auf Gegenwartsabgeltung sind wichtige technische Schritte in Richtung Bahnreform schon erfolgt. Es wäre nicht mehr möglich gewesen, auf der Basis des alten Leistungsauftrages einen Voranschlag für das Jahr 1998 (Vorlage C) auszuarbeiten.

Neben diesen rechtlichen und organisatorischen Einflussfaktoren sind die allgemeinen wirtschaftlichen Gegebenheiten und die finanzielle Situation der öffentlichen Hand für die SBB bedeutend. Die Ertragslage gestaltet sich weiterhin schwierig. Angesichts des Halbjahresergebnisses 1997 scheint zwar die Talsohle im Güterverkehr erreicht. Der Transitverkehr sorgte immerhin für ein leichtes Plus

gegenüber dem Vorjahr. Der Personenverkehr allerdings kann sein Niveau knapp nicht halten. Auf der Aufwandseite werden die Sparanstrengungen konsequent weitergeführt. Die mit dem Voranschlag 1997 eingeführten Massnahmen im Lohnbereich haben auch 1998 Gültigkeit.

Mit der Unternehmensreform teilt sich die Erfolgsrechnung in je eine Rechnung für den Verkehrsbereich und eine für den Infrastrukturbereich. Der Verkehrsbereich schliesst mit einem Fehlbetrag von 28 Millionen Franken, der Infrastrukturbereich definitionsgemäss ausgeglichen ab. Damit ergibt sich auch für die Gesamtrechnung der SBB ein Minus von 28 Millionen Franken.

Die Bundesbelastung ist im Jahr 1998 ausserordentlich hoch. Dabei kommt vor allem die einmalige Belastung aus der Umstellung der Infrastrukturabgeltung auf eine periodengerechte Zahlung und die Übernahme des Fehlbetrags 1997 mit 1,85 Milliarden Franken zum Tragen. Ebenfalls 1998 muss der Bund die Zinskosten, die sich aus der noch nicht erfolgten Entschuldung ergeben, tragen.

Die Investitionen im Infrastrukturbereich wurden im Rahmen der Sparvorgaben des Bundes zurückgenommen. Geringe Abstriche mussten bisher bei den Vorhaben für die «Bahn 2000» gemacht werden.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss über die Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen

A. Arrêté fédéral modifiant la loi fédérale sur les Chemins de fer fédéraux

SR	02.12.1997	AB 1036
NR	04.12.1997	AB 2468
SR / NR	18.12.1997	Dringlichkeitsklausel (40:0 / 134:0)
SR / NR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (44:0 / 182:3)

B. Bundesbeschluss über den Leistungsauftrag für das Jahr 1998 an die Schweizerischen Bundesbahnen

B. Arrêté fédéral sur le mandat de prestations octroyé aux Chemins de fer fédéraux pour 1998

SR	02.12.1997	AB 1036
NR	04.12.1997	AB 2468
SR	16.12.1997	AB 1236
SR / NR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (44:0 / 178:5)

C. Bundesbeschluss über den Voranschlag der Schweizerischen Bundesbahnen für das Jahr 1998

C. Arrêté fédéral sur le budget 1998 des Chemins de fer fédéraux

SR	02.12.1997	AB 1036
NR	04.12.1997	AB 2468
SR	16.12.1997	AB 1236

Die Änderung des SBB-Gesetzes (Vorlage A), die den Bereich Infrastruktur neu definiert, hiess der Ständerat ohne Opposition, der Nationalrat mit geringer Opposition von seiten der Fraktion der Freiheits-Partei gut.

Der **Ständerat** stimmte sowohl dem Leistungsauftrag 1998 (Vorlage B) als auch dem Budget für das Jahr 1998 (Vorlage C) einstimmig zu.

Mit 71 zu 55 Stimmen beschloss hingegen der **Nationalrat** Kürzungen im Betrag von insgesamt 30 Millionen Franken, nämlich 20 Millionen für die Abgeltung des Bundes für die geplanten ungedeckten Kosten im Infrastrukturbereich und 10 Millionen Franken für die Finanzierung des Investitionsgrundbedarfs. Nach dem Willen des Rates soll ausserdem das veranschlagte Defizit um 13 Millionen auf 15 Millionen Franken reduziert werden.

In der Differenzvereinbarung schloss sich der Ständerat den Beschlüssen des Nationalrates an.

Doppelbesteuerungsabkommen

National- und Ständerat stimmten diskussionlos zahlreichen neuen oder geänderten bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zu.

95.033 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Ecuador
Double imposition. Convention avec la République de l'Equateur

SR 05.10.1995 AB 1034
NR 14.12.1995 AB 2543

95.034 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Jamaika
Double imposition. Convention avec la Jamaïque

SR 05.10.1995 AB 1035
NR 14.12.1995 AB 2544

95.069 Steuerfragen. Abkommen mit Liechtenstein
Question d'ordre fiscal. Convention avec le Liechtenstein

CE 05.10.1995 BO 28
CN 14.12.1995 BO 2543

96.005 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Tschechischen Republik
Double imposition. Convention avec la République tchèque

NR 12.06.1996 AB 883
SR 23.09.1996 AB 685

96.018 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Russischen Föderation
Double imposition. Convention avec la Fédération russe

NR 12.06.1996 AB 885
SR 23.09.1996 AB 686

96.035 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Thailand
Double imposition. Convention avec la Thaïlande

SR 23.09.1996 AB 687
NR 28.11.1996 AB 2077

96.080 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Slowenien
Double imposition. Convention avec la République de Slovénie

SR 19.03.1997 AB 274
NR 19.06.1997 AB 1404

96.084 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Vietnam
Double imposition. Convention avec le Vietnam

SR 19.03.1997 AB 275
NR 19.06.1997 AB 1405

97.025 Doppelbesteuerung. Abkommen mit den Vereinigten Staaten
Double imposition. Convention avec les Etats-Unis

SR 10.06.1997 AB 530
NR 10.10.1997 AB 2191

97.026	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Venezuela	
	Double imposition. Convention avec le Venezuela	
SR	10.06.1997	AB 532
NR	10.10.1997	AB 2189
97.044	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Slowakischen Republik	
	Double imposition. Convention avec la République slovaque	
SR	09.10.1997	AB 976
NR	16.12.1997	AB 2687
97.045	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Dänemark	
	Double imposition. Convention avec le Danemark	
SR	09.10.1997	AB 977
NR	19.12.1997	AB 2817
97.050	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kanada	
	Double imposition. Convention avec le Canada	
SR	09.10.1997	AB 978
NR	19.12.1997	AB 2818
97.057	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Argentinien	
	Double imposition. Convention avec l'Argentine	
SR	04.12.1997	AB 1112
NR	12.03.1998	AB 550
97.067	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Frankreich	
	Double imposition. Convention avec la France	
SR	04.12.1997	AB 1113
NR	12.03.1998	AB 551
98.079	Doppelbesteuerung. Abkommen mit den Philippinen	
	Double imposition. Convention avec les Philippines	
SR	03.03.1999	AB 75
NR	15.06.1999	AB 1127
99.048	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait	
	Double imposition. Convention avec le Koweït	
SR	07.10.1999	AB 971
NR	<i>hängig</i>	
99.049	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Moldova	
	Double imposition. Convention avec la République de Moldova	
SR	07.10.1999	AB 973
NR	<i>hängig</i>	
99.053	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Republik Kroatien	
	Double imposition. Convention avec la République de Croatie	

SR 07.10.1999 AB 974
NR *hängig*

Botschaften und Berichte

- 93.461 Parlamentarische Initiative (Dettling). Mehrwertsteuer. Bundesgesetz**
Initiative parlementaire (Dettling). Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale
- 94.3477 Mo. Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer**
Mo. Commission de l'économie et des redevances. Taxe sur la valeur ajoutée. Loi fédérale

Berichte der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-NR): 25.10.1994 und 28.08.1996 (BBI 1996 V, 713 / FF 1996 V, 701)

Stellungnahme des Bundesrates: 15.01.1997 (BBI 1997 II, 389 / FF 1997 II, 366)

Ausgangslage

Am 17. Dezember 1993 hat Nationalrat Toni Dettling (R, SZ) eine parlamentarische Initiative eingereicht, die verlangt, dass „der ordentliche Gesetzgeber baldmöglichst den verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen und ein Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer zu erlassen“ hat. Der Urheber präzisiert in seiner Begründung, dass mit dem raschen Erlass eines Bundesgesetzes die präjudizierende Wirkung der vom Bundesrat erlassenen Verordnung in Grenzen gehalten, die Volksrechte gewahrt und den negativen Erfahrungen im Steuerbereich entgegengewirkt werden solle.

Verhandlungen

NR	15.12.1994	AB 2401 (Folge geben)
NR	11.-13./20.03.1997	AB 175, 201, 228, 265, 458
SR	29./30.9.1998	AB 954, 984
NR	15./16.03.1999	AB 313, 337, 348
SR	22.04.1999	AB 355
NR	31.05.1999	AB 814
SR	02.06.1999	AB 408
NR	15.06.1999	AB 1107 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR	16.06.1999	AB 539 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR/SR	02.09.1999	Schlussabstimmungen (97:30 / 36:0)

In der Wintersession 1994 begründete Toni Dettling seine Initiative im **Nationalrat**. Weil der Bundesrat trotz aller Kritik nicht bereit sei, die Verordnung über die Mehrwertsteuer zu ändern, sei es an der Legislative, die Sache selber an die Hand zu nehmen und so rasch als möglich ein Rahmengesetz zu erarbeiten, das die grundsätzlichen Fragen der Mehrwertsteuer regle. Die Kommissionsminderheit, die vor jeder Überstürzung warnte und zuerst Erfahrungen mit dem neuen System sammeln wollte, fand keine Mehrheit. Der Nationalrat beschloss mit 96 zu 41 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Gleichzeitig wurde eine Kommissionsmotion angenommen, die vom Bundesrat verlangt, „innerhalb einer Frist von drei Jahren ab 1. Januar 1995 einen Entwurf zu einem MWST-Gesetz vorzulegen.“ Der Bundesrat hatte sich in seiner Antwort vom 23. November 1994 bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen.

Die Gesetzesvorlage, welche die WAK am 11. März 1997 dem **Nationalrat** vorstellte, brachte wesentliche Änderungen gegenüber der MWSt-Verordnung vom 22. Juni 1994.

Die Beratung entwickelte sich zu einer Links-Rechts-Debatte. Die Bürgerlichen traten für eine flexible MWST ein und unterstützten die Forderungen der Wirtschaftsverbände, Sportorganisationen und gemeinnützigen Institutionen. Zur Diskussion standen u.a. die Pauschalbesteuerung der Unternehmen, der Spesenabzug, die Steuerbefreiung von Brockenhäusern gemeinnütziger Institutionen und von Startgeldern bei Sportveranstaltungen.

Die von den Bürgerlichen beantragten Steuererleichterungen hätten Ertragsausfälle in der Höhe von 465 Millionen Franken im ersten Jahr und von jeweils 375 Millionen Franken in den darauf folgenden Jahren mit sich gebracht; davon entfielen allein 175 Millionen auf den Vollabzug der Verpflegungsspesen. Für die Linke waren diese Steuerausfälle viel zu hoch. Deren Rückweisungsantrag Marti (S, GL) wurde indessen mit 102 zu 61 Stimmen abgelehnt.

Die Bürgerlichen liessen sich von der Referendumsdrohung Rudolf Strahms (S, BE) nicht von ihrem Kurs abbringen. Jean-Michel Gros (L, GE) war der Meinung, die MWSt habe bereits alle Erwartungen übertroffen: sie hatte 2,6 Milliarden mehr als die WUST eingebracht; ein Einnahmenausfall von 465 Millionen Franken könne deshalb durchaus verkraftet werden.

Es wurden sechzig Änderungsanträge eingereicht. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die Spesenregelung. Die Linke wollte nicht weiter gehen, als der Bundesrat 1996 beantragt hatte, und den Abzug für Verpflegungsspesen auf 50% festlegen. Die Bürgerlichen hielten diesen Abzug für ungenügend. Die Linke lehnte überdies einen MWSt-Abzug auf dem Kauf und der Benutzung von schweren Motorrädern, Motorbooten und Sportflugzeugen ab, da es sich dabei nicht um geschäftsmässige Auslagen handle. Eugen David (C, SG) beantragte, die Kompetenz zur Unterscheidung zwischen geschäftsmässigen und anderen Unkosten dem Bundesrat zu überlassen. Bei den Verpflegungsspesen beantragte er, die zugelassenen Abzüge beispielsweise auf 30 Franken pro Mahlzeit zu begrenzen. Diese Lösung wurde mit 93 zu 60 Stimmen angenommen.

Der Nationalrat beschloss ferner, dass Gruppengesellschaften über nur einen Steuerpflichtigen abrechnen können (Gruppenbesteuerung); Sportveranstaltungen und Brockenhäuser nahm er von der MWSt aus. Allerdings besteht insbesondere im Sport- und Kulturbereich die Möglichkeit, sich freiwillig der Steuerpflicht zu unterstellen, um die Vorsteuer abziehen zu können.

Eine ganze Reihe von Steuerbefreiungsanträgen lehnte der Nationalrat hingegen ab. Der MWSt unterstellt bleiben demnach die Tierärzte, die Gastronomie- und Wäschereidienstleistungen für Spitalbetriebe, der Eisenbahnverkehr – insbesondere die SBB, denen ein reduzierter Satz von 3% verweigert wurde. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag, den internationalen Luftverkehr unter bestimmten Bedingungen von der Steuer zu befreien. Einzig die Reisebüros wurden von der Steuer befreit (Ertragsausfall: 20 Millionen).

Weiter beschloss der Nationalrat, dass bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung eine Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer auferlegt werden kann. Weniger streng verfuhr er – gegen den Willen der Ratslinken und des Bundesrates – mit fahrlässigen Steuerhinterziehern: diese werden nur mit dem einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer gebüsst.

Für die Linke waren die Ertragsausfälle – obschon sie gegenüber der ursprünglichen Vorlage reduziert wurden – noch immer zu hoch.

In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 79 zu 53 Stimmen angenommen.

Aus den Debatten im **Ständerat** ging der Sport als grosser Gewinner hervor. So wurden die Sportorganisationen von der Steuer auf den Startgeldern bei Sportveranstaltungen und auf der Vermietung von Sportanlagen befreit. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen wurden die Umsätze, welche Sportverbände und gemeinnützige Organisationen aus Massnahmen zur Beschaffung von Mitteln erzielen, die ihrer eigenen finanziellen Unterstützung dienen. Bundesrat Kaspar Villiger sah darin einen Systemeinbruch, der in gewissen Bereichen zu grössten Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. So könnte ein Sportclub Sportartikelläden führen, ohne die Umsätze besteuern zu müssen, während das Sportgeschäft von nebenan der MWSt unterstellt wäre. Dieses Argument hielt allerdings dem Druck der Volksinitiative „gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich“ nicht stand, so dass der Ständerat diesem Antrag zustimmte. Ebenfalls von der Steuer befreit hat er die über Tourismusabgaben entschädigten Leistungen, welche die Kur- und Verkehrsvereine zugunsten der Allgemeinheit erbringen. Nach dem Willen des Ständerates sind zudem nicht nur die Beiträge der öffentlichen Hand, sondern auch die Abgaben für die Abfallentsorgung und die Pfandgelder auf Gebinden von der MWSt zu befreien.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen für die Wirtschaft zusammengefasst: Im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung werden gewisse Gesellschaften von der Steuer befreit, beispielsweise jene, die auf einem ganz anderen Gebiet als die restlichen Mitglieder der Gruppe tätig sind; neue Unternehmen können von Anfang an die Unterstellung unter die MWSt verlangen, selbst wenn sie die gestellten Kriterien nicht erfüllen. Freiwillige Beiträge an Hochschulen können von der

Steuer abgezogen werden, sofern keine Gegenleistungen erbracht werden (Förderung des Technologietransfers). Bei Lieferungen oder Dienstleistungen an das Personal gilt das effektiv bezahlte Entgelt als Bemessungsgrundlage. Die Schweizer Unternehmen, welche von ausländischen Anbietern Telekommunikationsdienstleistungen kaufen, werden in der Schweiz bzw. in der EU besteuert. Steuerfrei ist die Vermietung und Vercharterung von Luftfahrzeugen, sofern diese hauptsächlich im Ausland eingesetzt werden. Die Veterinärmedizin wird, im Gegensatz zur Humanmedizin, nicht von der Steuer befreit. Ebenfalls steuerfrei sind private und gemeinnützige Alters-, Wohn- und Pflegeheime. Die Reisebüros werden nur auf den Umsätzen aus Inlandreisen besteuert.

Der freiwilligen Unterstellung unter die Steuerpflicht stimmte der Ständerat entgegen dem Willen der Ratslinken und des Bundesrates mit 26 zu 8 Stimmen zu.

In Bezug auf die Zollfreigegebiete der Talschaften Samnaun und Sempuor beschloss der Ständerat, das Hotel- und Gastgewerbe zu besteuern; dabei sollen aber die Gemeinden für die aufgrund der Steuerbefreiung entstandenen Ertragsausfälle eine pauschale Kompensationszahlung an den Bund entrichten.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage einhellig mit 29 Stimmen angenommen.

Bei der Differenzbereinigung folgte der **Nationalrat** weitgehend den Beschlüssen des Ständerates. Er stimmte u.a. den Bestimmungen über das Steuererhebungsprinzip und der Einführung einer neuen Steuer zu, die mit einer Einbusse von rund 200 Millionen Franken verbunden sind. Demnach wird dem Hotelgewerbe bis 2003 ein Sondersatz gewährt; die Unternehmen können in der Aufbau- und Investitionsphase die Vorsteuer abzuziehen; möglich ist auch der Berufskostenabzug bis zu 50%. Die KMU können die Pauschalbesteuerung wählen, sofern ihr Umsatz unter drei Millionen Franken und die Steuerbelastung unter 60'000 Franken liegt. Was das Gesundheitswesen betrifft, werden zahnärztliche Leistungen nicht von der Steuer ausgenommen, und die physio- sowie die psychotherapeutischen Behandlungen nur, wenn sie ärztlich verschrieben sind; ebenfalls befreit werden sollen die kantonal zugelassenen Heilberufe.

Der Nationalrat stimmte – gegen den Widerstand der Linken - dem im Ständerat beschlossenen Kompromiss in Bezug auf die Talschaften Samnaun und Sempuor mit 90 zu 55 Stimmen zu.

Allerdings hielt er an der Differenz in Bezug auf die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität, Übertragbarkeit und Erhebungswirtschaftlichkeit sowie am Sondersatz für Sportvereine fest.

In der zweiten Differenzbereinigungsrunde folgte der **Ständerat** dem Nationalrat und beschloss, die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität, Übertragbarkeit und Erhebungswirtschaftlichkeit in das Gesetz aufzunehmen. Der Ständerat stimmte auch der Schaffung eines Institutes zur Prüfung von Steuererlassen und –befreiungen zu, das der Verwaltung ermöglichen soll, sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zur Zweckmässigkeit solcher Massnahmen zu äussern.

Die Mehrheit des Ständerates lehnte den Mehrwertsteuersatz von 2,3 Prozent ab, der in einem Einzelantrag gefordert worden war, um den Initianten der Volksinitiative „gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich“ Hand für einen Rückzug ihrer Initiative zu bieten. Der Ständerat erachtete die in diesem Zusammenhang prognostizierten Steuerausfälle von 50 Millionen Franken als zu hoch und beharrte deshalb auf dem Satz von 4,6 Prozent.

Der **Nationalrat** hielt mit 83 zu 49 Stimmen an seinem Beschluss fest, wonach die Behandlungen durch Physiotherapeuten oder andere Pflegeberufe nur von der Steuer befreit werden, wenn sie ärztlich verschrieben sind.

Ebenso wenig rückte er von seinem MWSt-Satz für Sport- und Kulturorganisationen ab. Ein Satz von 2,3% ermögliche den Rückzug der Volksinitiative „gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich“. Diese Beschlüsse verursachen Einnahmenverluste von 50 Millionen Franken.

Der **Ständerat** folgte schliesslich dem Nationalrat bezüglich des Satzes von 2,3%, hielt jedoch an seinem Beschluss in Bezug auf die Steuerbefreiung von Heilberufen fest.

Auf Antrag der darauf eingesetzten **Einigungskonferenz** entschieden die Räte, alle medizinischen Hilfsberufe und Pflegedienste, welche aufgrund der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung zur selbständigen Berufsausübung zugelassen sind, von der Steuer zu befreien.

Das neue Gesetz ersetzt die MWSt-Verordnung und verursacht Steuerausfälle von schätzungsweise 250 Millionen Franken.

94.095 „Zur Abschaffung der direkten Bundessteuer,,. Volksinitiative „Pour l'abolition de l'impôt fédéral direct“. Initiative populaire

Botschaft: 02.11.1994 (BBI 1995 I, 428 / FF 1995 I, 429)

Ausgangslage

Die in der Form einer allgemeinen Anregung am 3. August 1993 eingereichte Volksinitiative „zur Abschaffung der direkten Bundessteuer“ verlangt, die Einkommenssteuerbelastung sei durch eine Verlagerung von der direkten auf eine (indirekte) Verbrauchssteuer zu vermindern. Direkte Steuern sollen nur noch durch Gemeinden und Kantone erhoben werden dürfen. Dabei soll der bisher über die direkte Bundessteuer bewirkte interkantonale Finanzausgleich mindestens im heutigen Ausmass aufrechterhalten werden.

Der Bundesrat beantragt, die Initiative abzulehnen und sie dem Volk mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten. Sollte die Initiative nämlich angenommen werden, müsste der Einnahmefall durch entsprechende Satzerhöhungen bei der per 1. Januar 1995 eingeführten Mehrwertsteuer vollständig ausgeglichen werden. Somit stünde fest, dass die Fiskalquote der Schweiz als Ausdruck der Gesamtsteuerbelastung im Falle einer Abschaffung der direkten Bundessteuer nicht sinken würde. Die Annahme der Initiative hätte auch keinen mildernden Einfluss auf die von Kanton zu Kanton teilweise erheblichen Steuerbelastungsunterschiede.

Verhandlungen

SR	13.03.1996	AB 109
NR	19./20.06.1996	AB 1106, 1130
SR / NR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (31:3 / 143:36)

Der **Ständerat** lehnte die Initiative einstimmig ab. Auf eine parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-SR), welche als indirekter Gegenentwurf die Anliegen der Initiative in gemilderter Form aufnahm, wurde zwar eingetreten; die Behandlung wurde aber mit der Auflage ausgesetzt, dass die parlamentarische Initiative im Rahmen des vom Bundesrat angekündigten finanzpolitischen Gesamtkonzeptes beurteilt werde.

Der **Nationalrat** beschloss mit 138 zu 32 Stimmen, die Initiative zur Verwerfung zu empfehlen. Gegen die Initiative sprachen sich Sozialdemokraten, Christdemokraten, die Grünen und eine grosse Mehrheit der Freisinnigen aus. Linke und Grüne bezeichneten die Initiative als völlig unsozial und unverantwortlich, während die Gegner der Initiative aus dem bürgerlichen Lager auf die ihrer Ansicht nach positiven Aspekte hinwiesen. Die für die mittleren Einkommen nachteilige Progression und die Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren müsse korrigiert werden. Die Liberalen, die Freiheits-Partei und Teile der SVP-Fraktion stimmten für die Initiative. Sie erhofften sich, durch die Befreiung der Unternehmer den Standort Schweiz attraktiver zu machen.

Der Nationalrat überwies eine Motion seiner WAK, welche den Bundesrat beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, der die strukturellen Mängel der direkten Bundessteuer aufhebt, insbesondere die Frage der Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Paaren.

Die Volksinitiative wurde im Dezember 1996 zurückgezogen (BBI 1996 V, 1023).

95.025 Mineralölsteuergesetz Loi sur l'imposition des huiles minérales

Botschaft: 05.04.1995 (BBI 1995 III, 137 / FF 1995 III, 133)

Ausgangslage

Im Freihandelsabkommen Schweiz-EWG aus dem Jahre 1972 verpflichtete sich die Schweiz, die Fiskalzölle zu beseitigen oder in interne Abgaben umzuwandeln. Es war von Anfang an klar, dass auf die Einnahmen aus den Fiskalzöllen nicht einfach verzichtet werden kann. Folglich müssen die Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern umgewandelt werden. Nachdem in der Volksabstimmung

vom 28. November 1993 Volk und Stände der Verfassungsgrundlage zustimmten, die es dem Bund ermöglicht, besondere Verbrauchssteuern zu erheben, unterbreitet der Bundesrat mit dieser Botschaft den Entwurf für ein Mineralölsteuergesetz. Mit der Mineralölsteuer werden die Treib- und Brennstoffe belastet und gleichzeitig die Zölle auf diesen Produkten, einschliesslich des Zollzuschlages auf Treibstoffen, aufgehoben.

Die Bemessungsgrundlage wird grundsätzlich je 1'000 l bei 15° C festgelegt. Die Steuersätze entsprechen der heutigen Zollbelastung. Nebst der Steuerbelastung bleibt auch die Zweckbindung der Treibstoffabgaben unverändert.

Aus der Mineralölsteuer werden dem Bund Einnahmen von etwa 4,5 Milliarden Franken jährlich zufließen. Da aber gleichzeitig mit der Inkraftsetzung die Fiskalzölle abgeschafft werden, entstehen keine Mehreinnahmen.

Verhandlungen

SR	19./20.12.1995	AB 1260
NR	19.03.1996	AB 423
SR	04.06.1996	AB 311
NR	12.06.1996	AB 879
SR	19.06.1996	AB 479
NR/SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (158:11 / 37:0)

Der **Ständerat** hiess als Erstrat das Mineralölsteuergesetz in der Gesamtabstimmung einhellig gut. Der Rat trat oppositionslos auf die Vorlage ein. Einen ersten Diskussionspunkt bildete das Zollausschlussgebiet Samnaun. Die Kommission beantragte aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung dessen Aufhebung innerhalb einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Eine Minderheit mit Vertretern der Rand- und Berggebiete verlangte dessen Beibehaltung und machte dabei wirtschaftliche Gründe, beispielsweise die Erhaltung von Arbeitsplätzen, geltend. Der Ständerat schloss sich diesen Argumenten an und beschloss mit 20 zu 14 Stimmen, den Zollfreistatus dieses Gebietes beizubehalten. Ein weiterer Diskussionspunkt bildete die Kompetenz des Bundesrates, die Steuersätze automatisch an die Teuerung anzupassen, wenn diese um 7 Prozent gestiegen ist. Im Ständerat wurde dieser Bestimmung entgegengehalten, dass die Steuersätze, auch solche von besonderen Verbrauchssteuern, auf dem Gesetzgebungswege festzulegen seien. Die Befürworter der Bundesratsvorlage sowie Bundesrat Kaspar Villiger wiesen darauf hin, dass eine Teuerungsanpassung der Steuersätze durchaus vertretbar sei, da der Realwert der Steuereinnahmen für die Zukunft gesichert werden müsse. Nachdem sich zwischen Befürwortern und Gegnern Stimmengleichheit gezeigt hatte (14 zu 14 Stimmen), entschied der Ständerat mit Stichentscheid des Präsidenten für den Antrag der Kommission, diese Kompetenz zu streichen.

Bei der Frage Zollausschlussgebietes Samnaun folgte der **Nationalrat** der Minderheit seiner Kommission, welche wie der Ständerat den Zollfreistatus der Enklave erhalten wollte. Mit 92 zu 81 Stimmen entschied sich der Nationalrat ebenfalls wie die Kleine Kammer - hier auf Antrag der Kommissionmehrheit - gegen eine Indexierung des Steuertarifs. Im Gegensatz zum Ständerat strich der Nationalrat schliesslich mit 85 zu 76 Stimmen die Bestimmung, Treibstoffe aus erneuerbaren pflanzlichen Energieträgern und Biomasse von der Steuer zu befreien. Damit schuf er die einzige wichtige Differenz zum Ständerat.

Bei der Differenzbereinigung verlangte der **Ständerat** nicht mehr die generelle Steuerbefreiung von Treibstoff aus erneuerbaren pflanzlichen Energieträgern. Steuerfrei sollten nun noch diejenigen Bio-Treibstoffe sein, die für Dieselmotoren der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei bestimmt sind. Andererseits folgte der Ständerat teilweise dem Vorschlag des Nationalrates, Bio-Treibstoffe für konzessionierte Transport-Unternehmungen von der Steuer zu befreien.

Der **Nationalrat** lehnte jedoch die Begünstigung der Land- und Forstwirtschaft ab und beide Räte einigten sich schliesslich darauf, diejenigen Bio-Treibstoffe von der Steuer zu befreien, die in Pilot- und Demonstrationsanlagen gewonnen werden.

95.047 **Finanzhaushaltgesetz. Änderung** **Loi sur les finances de la Confédération. Révision**

Botschaft: 16.08.1995 (BBI 1995 IV, 348 / FF 1995 IV, 350)

Ausgangslage

Die beantragte Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) umfasst nur einen Revisionspunkt, die Ausgliederung des Einnahmenausschusses der Pensionskasse des Bundes (PKB) aus der Bundesrechnung. Die heutige Darstellung der PKB in der Bundesrechnung, die seit 1991 in Kraft ist, vermag nicht zu befriedigen, da

- aus ökonomischer Sicht die PKB nicht dem öffentlichen Sektor zuzurechnen ist und der von ihr erzielte Kassenüberschuss keine öffentliche Einnahme darstellt;
- die auf einer vorsichtigeren Deckungspolitik basierende Finanzrechnung wegen dieser Sonderregelung regelmässig besser abschliesst als die Erfolgsrechnung;
- das Ergebnis der Finanzrechnung bei einer Reduktion der Teuerungszulage an das Bundespersonal im ersten Jahr verschlechtert, bei einer Erhöhung der Zulage dagegen verbessert wird.

In Anbetracht der Nachteile der heutigen Verbuchungspraxis und im Hinblick auf eine systemgerechte und transparente Verbuchung der Aufwendungen für die zweite Säule wird deshalb die Ausgliederung des Einnahmenüberschusses aus der Bundesrechnung beantragt. Der Verzicht auf die Vereinnahmung des jährlichen Kassenüberschusses der PKB hat allerdings zur Folge, dass der Saldo der Finanzrechnung in den nächsten Jahren eine Verschlechterung in der Grössenordnung von einer Milliarde Franken pro Jahr erfahren wird.

Verhandlungen

NR	27.09.1995	AB 1940
SR	06.12.1995	AB 1136
NR	19.12.1995	AB 2611
SR	06.03.1996	AB 35
NR/SR	22.03.1996	Schlussabstimmungen (177:0 / 39:0)

Der **Nationalrat** war mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden, den Einnahmenüberschuss der Pensionskasse des Bundes aus der Finanzrechnung auszugliedern. Allerdings wünschte er, dass der Bundesrat auch die Frage der Tresoriedarlehen an die SBB in die Revision des Finanzhaushaltgesetzes einbeziehe.

Bundesrat Otto Stich erklärte sich zwar inhaltlich mit dieser Forderung einverstanden, bat aber den Rat, trotzdem auf die Vorlage einzutreten. Der Rat folgte indessen dem Antrag seiner Kommission und sprach sich mit 90 zu 10 für die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat aus.

Im Gegensatz zum Nationalrat trat der **Ständerat** auf Antrag seiner Kommission einstimmig auf die Vorlage ein. Auch der neu für Finanzen zuständige Bundesrat Kaspar Villiger hatte sich mit dem Einbezug der Tresoriedarlehen der SBB einverstanden erklärt. Dies könne aber auf dem Verordnungsweg geschehen und müsse nicht im Gesetz geregelt werden. Wann dies genau umgesetzt werde, könne er nicht sagen, spätester Termin sei der 1. Januar 1998.

Nun liess sich auch der **Nationalrat** umstimmen. Er trat auf das Geschäft ein und verabschiedete es ohne Änderungen. In der Gesamtabstimmung stimmten 107 Mitglieder der grossen Kammer für und 37 gegen die Gesetzesrevision. Der **Ständerat** folgte den Beschlüssen des Nationalrates.

95.057 **Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen** **TVA pour les prestations du secteur de l'hébergement. Taux** **spécial**

Botschaft: 16.08.1995 (BBI 1995 IV, 358 / FF 1995 IV, 361)

Ausgangslage

Am 1. Januar 1995 ist die Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer in Kraft getreten. Sie sieht, entsprechend dem Verfassungsrecht, auf dem sie fusst, zwei Steuersätze vor: einen Normalsatz von 6,5 Prozent und einen ermässigten Satz von 2 Prozent. Der Normalsatz gilt insbesondere auch für sämtliche gastgewerblichen Leistungen (Beherbergung sowie Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle). Der heute geltende Artikel 8ter der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung sieht lediglich vor, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen einen tieferen Satz der Umsatzsteuer festlegen kann, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert. Die in dieser Verfassungsbestimmung aufgestellten Voraussetzungen können heute als erfüllt betrachtet werden, weshalb der Bundesrat beantragt, von der in Frage stehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und für einen Teil der gastgewerblichen Leistungen, nämlich für die Beherbergungsleistungen (einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks), bereits jetzt einen ermässigten Steuersatz von 3 Prozent einzuführen. Mit dieser Sofortmassnahme soll das Beherbergungsgewerbe veranlasst werden, die eigenen Anstrengungen zu verstärken, um die weitere Erosion von Marktpositionen zu verhindern.

Verhandlungen

SR	07.12.1995	AB 1149
NR	12.03.1996	AB 235
SR	14.03.1996	AB 135
SR/NR	22.03.1996	Schlussabstimmungen (25:9 / 93:84)

Im **Ständerat** zeigten sich in der Eintretensdebatte teils heftige Widerstände. Die Gegner dieser Steuerprivilegierung wiesen darauf hin, dass mit dieser Massnahme die bei der Budgetdebatte gemachten Sparanstrengungen vereitelt würden, da sie dem Bund eine Einkommenseinbusse von 140 Millionen Franken beschere, und dass dadurch die Probleme der Tourismusbranche nicht gelöst werden könnten. Sie beantragten, diese Frage im Rahmen des MWSt-Gesetzes zu behandeln. Die Befürworter des Bundesbeschlusses riefen zur Solidarität mit den Berg- und Randregionen auf. In den Augen Bundesrat Kaspar Villiger wird mit diesem Sondersatz ein Zeichen dafür gesetzt, dass dem Hotelgewerbe bei der Überwindung seiner gegenwärtigen Schwierigkeiten geholfen wird. Der Ständerat beschloss mit 28 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und stimmte ihr schliesslich mit 27 zu 4 Stimmen zu, nachdem er zusätzlich eine Befristung auf fünf Jahre eingefügt und das Datum des Inkrafttretens im Gesetz festgelegt hatte.

Im **Nationalrat** wurde die Vorlage von den Bürgerlichen unterstützt und mit 102 zu 86 Stimmen angenommen. Die Befürworter anerkannten zwar, dass diese Ermässigung kaum etwas zur Lösung der Probleme im Hotelgewerbe beitrage; wichtig sei jedoch der psychologische Effekt. Die Sozialdemokraten, die Grünen, die Freipartei und einige Freisinnige widersetzten sich dieser in ihren Augen kostspieligen und ineffizienten Subventionierung. Nationalrat Elmar Ledergerber (S, ZH) beantragte, die 140 Millionen Franken in einen Fonds zur Innovation und Modernisierung des Hotelgewerbes und der Tourismusstationen einzuschliessen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag Stucky (R, ZH), der die Steuer für Beherbergungsleistungen auf 3,5 Prozentpunkte unter dem Normalsatz festlegen wollte, sowie derjenige von Bernasconi (S, GE), die verlangte, dass der Sondersatz nur für Unternehmungen gelten soll, die einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind.

Bei der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** dem Beschluss des Nationalrates an und überliess die Kompetenz zur Bestimmung des Inkrafttretens dieser neuen Bestimmungen dem Bundesrat.

95.071 **Automobilsteuergesetz** **L'imposition des véhicules automobiles. Loi**

Botschaft: 25.10.1995 (BBl 1995 IV, 1689 / FF 1995 IV, 1629)

Ausgangslage

Im Freihandelsabkommen Schweiz-EWG aus dem Jahre 1972 verpflichtete sich die Schweiz, die Fiskalzölle zu beseitigen oder in interne Abgaben umzuwandeln. Es war von Anfang an klar, dass auf die Einnahmen aus den Fiskalzöllen nicht einfach verzichtet werden kann. Folglich kommt nur die Umwandlung der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern in Frage. In der Volksabstimmung vom 28. November 1993 hiessen Volk und Stände die Verfassungsgrundlage gut, die es dem Bund ermöglicht, besondere Verbrauchssteuern zu erheben. Mit der Automobilsteuer werden die Automobile belastet und gleichzeitig die Fiskalzölle auf diesen Fahrzeugen aufgehoben.

Das Steuerverfahren ist so konzipiert, dass es die schweizerische Wirtschaft gegenüber der ausländischen nicht benachteiligt. Es trägt den Besonderheiten einer Einphasen-Verbrauchssteuer Rechnung. Steuerobjekte sind neben der Einfuhr auch die Lieferung und der Eigengebrauch bei der Herstellung von Automobilen im Inland. Als Bemessungsgrundlage wird nicht mehr wie bei den Zöllen das Gewicht, sondern der Wert herangezogen. Der Steuersatz beträgt 4 Prozent.

Aus der Automobilsteuer werden dem Bund Einnahmen von etwa 220-250 Millionen Franken jährlich zufließen. Da aber gleichzeitig mit der Inkraftsetzung die Fiskalzölle abgeschafft werden, entstehen keine Mehreinnahmen.

Verhandlungen

SR	06.03.1996	AB 28
NR	12.06.1996	AB 870
SR	19.06.1996	AB 478
NR	19.06.1996	Ab 1104
NR / SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (100:32 / 36:0)

Mit 32 zu 0 Stimmen genehmigte der **Ständerat** das neue Automobilsteuergesetz. Er beschloss jedoch - entsprechend dem vom Gesetzesentwurf abweichenden Antrag seiner Kommission - dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung des Steuersatzes nicht zu übertragen.

Der **Nationalrat** fügte seinerseits zwei ökologische Lenkungselemente in die neue Automobilsteuer ein. Mit 93 zu 56 Stimmen beschloss er im Gegensatz zum Ständerat, Elektromobile ganz von der Steuer auszunehmen. Mit 80 zu 72 Stimmen entschied er zudem, dass der Bundesrat den Steuersatz differenzieren kann. Anstelle des Einheitssteuersatzes von vier Prozent des Import-, respektive Herstellungswertes, soll die Steuer für besonders verbrauchsarme Fahrzeuge auf bis zu zwei Prozent reduziert werden können. Andererseits sollen Fahrzeuge mit grossem Verbrauch mit bis zu sechs Prozent besteuert werden können. Für diese ökologischen Elemente in der neuen Steuer sprachen sich die Christlichdemokratische-, die Sozialdemokratische-, die Grüne-, die LdU/EVP- und eine Minderheit der SVP-Fraktion aus. Freisinnige, Liberale, die Fraktion der Freiheitspartei und eine Mehrheit der SVP-Fraktion wollten dagegen der Version des Bundesrates folgen.

In der Differenzvereinbarung kam jedoch der Nationalrat auf diesen Entscheid zurück und folgte dem Ständerat, der keine Abstufung der Automobilsteuer nach dem Treibstoffverbrauch wollte. Andererseits willigte der Ständerat in die steuerliche Privilegierung der Elektromobile ein.

95.082 **Alkoholgesetz. Teilrevision** **Loi sur l'alcool. Révision partielle**

Botschaft: 22.11.1995 (BBl 1996 I, 369 / FF 1996 I, 341)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem GATT und der europäischen Harmonisierung ist es unumgänglich, die diskriminierenden Bestimmungen zu beseitigen und die Steuersätze auf inländischen und importierten Spirituosen zusammenzuführen. Schwerpunkte der vorliegenden Revision sind deshalb die

Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen bei der Besteuerung in- und ausländischer Spirituosen sowie die Schaffung eines Einheitssteuersatzes. Mit Rücksicht auf die schweizerischen Kleinproduzenten soll die Einführung dieses Satzes schrittweise erfolgen. Die Höhe wird indessen erst auf Verordnungsstufe festgelegt; dabei sollen die Steuersätze der Nachbarländer beachtet werden. Weitere Schwerpunkte bilden der Verzicht auf die Besteuerung von pharmazeutischem und kosmetischem Sprit sowie die Aufhebung der Verpflichtung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Kernobstbranntwein zu übernehmen und Brennereien anzukaufen.

Verhandlungen

SR	06.03.1996	AB 30
NR	20.06.1996	AB 1147
SR	16.09.1996	AB 599
NR	24.09.1996	AB 1515
SR / NR	04.10.1996	Schlussabstimmungen (35:0 / 178:0)

Im Frühjahr 1996 stimmte der **Ständerat** dem Entwurf des Bundesrates zur Revision des Alkoholgesetzes mit 36 Stimmen einhellig zu. In der Eintretensdebatte äusserte der Berichterstatter Befürchtungen wegen der künftigen Einkommenseinbussen der Schweizer Kleinproduzenten, ohne dabei die Notwendigkeit der Gesetzesrevision zu bestreiten. Bundesrat Kaspar Villiger zeigte Verständnis für dieses Problem und erinnerte in diesem Zusammenhang an die Steuervergünstigungen für Kleinproduzenten. Der Ständerat wich allerdings vom Entwurf des Bundesrats insofern ab, als er die Bestimmungen strich, die vorsahen, zur Verminderung des administrativen Aufwandes die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle des Kleinhandels zu ändern (Art. 42a).

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage in der darauffolgenden Session ebenfalls zu (mit 98 zu 1 Stimme), schuf allerdings Differenzen zum Ständerat, indem er u. a. den Kleinproduzenten unter gewissen Bedingungen steuerliche Begünstigungen einräumte, während die Kleine Kammer hier nur die Kann-Formulierung vorgesehen hatte (Art. 22 Abs. 2). In bezug auf die Verminderung des administrativen Aufwandes (Art. 42a) übernahm der Nationalrat überdies wieder die Bestimmungen der Bundesratsvorlage.

In der Differenzbereinigung stimmte der Ständerat bei Artikel 22 Absatz 2 dem Nationalrat zu, hielt aber bei Artikel 42a an seinem Beschluss fest; auf Antrag des Bundesrats schloss sich hier der Nationalrat der Version der Kleinen Kammer an.

96.082 Bundesgesetz über das Münzwesen. Änderung Loi fédérale sur la monnaie. Modification

Botschaft: 23.09.1996 (BBI 1996 V, 58 / FF 1996 V, 60)

Ausgangslage

Seit dem Jahre 1974 prägt der Bund jährlich eine Gedenkmünze; vorerst in einer Kupfer-/Nickellegierung und mit einem Nennwert von 5 Franken, seit dem Jahre 1991 in Silber und mit einem Nennwert von 20 Franken. Die damit erzielten Prägegewinne, gegenwärtig ca. 3,5 Millionen Franken pro Münze, werden zur Finanzierung kultureller Projekte von gesamtschweizerischem Interesse eingesetzt. Die Möglichkeiten des Bundes, durch die Ausgabe von Gedenkmünzen Gewinne zu erzielen, werden jedoch im geltenden Münzgesetz stark eingeengt. Im Prinzip ist nur die Ausgabe von Münzen zum Nennwert erlaubt, wobei der Bund verpflichtet ist, diese jederzeit wieder zum Nennwert zurückzunehmen. Die einzige Gewinnmöglichkeit besteht somit im Erzielen eines „Prägegewinnes“. Zudem erlaubt es die geltende Kompetenzregelung nicht, rasch und flexibel auf die Marktgegebenheiten zu reagieren.

Um das vorhandene Gewinnpotential besser auszuschöpfen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Gedenk- und Anlagemünzen über dem Nennwert abzugeben. Gleichzeitig wird beantragt, die Kompetenzen zur Schaffung und Ausgabe der Gedenkmünzen an das Eidgenössische Finanzdepartement zu delegieren. Ausserdem möchte der Bundesrat durch gezielte Ausdehnung der Bewilligungspflicht für die Herstellung und die Einfuhr münzähnlicher Gegenstände einer festgestellten Verwechslungsgefahr künftig wirkungsvoller begegnen können.

Verhandlungen

SR	02.12.1996	AB 951
NR	20.03.1997	AB 472
SR / NR	21.03.1997	Schlussabstimmungen (41:0 / 165:0)

Beide Räte stimmten diskussionslos der Änderung zu.

96.118 Gründung der Eurofima. Zusatzprotokoll. Änderung Constitution d'Eurofima. Protocole additionnel. Modification

Botschaft: 18.12.1996 (BBl 1997 II, 380 / FF 1997 II, 357)

Ausgangslage

Die Eurofima ist eine internationale, in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft gekleidete Organisation mit Sitz in Basel. Ihre Gründung erfolgte gestützt auf ein von der Schweiz am 30. März 1956 abgeschlossenes Abkommen vom 20. Oktober 1955.

Nach der im Zusatz-Protokoll vom 20. Oktober 1955 festgehaltenen Ordnung geniesst die Eurofima in der Schweiz verschiedene steuerliche Vorrechte. Bei der Änderung dieses Zusatz-Protokolls geht es darum, der Teilrevision vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sowie dem Übergang von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer Rechnung zu tragen und den Steuerstatus der Eurofima mit Rücksicht auf die der Schweiz gemäss dem Gründungsabkommen obliegenden Verpflichtungen teilweise neu zu definieren.

Verhandlungen

NR	10.10.1997	AB 2188
SR	11.03.1998	AB 307

Der **Nationalrat** genehmigte die Vorlage ohne Diskussion mit 150 zu 4 Stimmen; gegen die Vorlage stimmten die Mitglieder der Fraktion der Freiheits-Partei.

Im **Ständerat** stellte Rolf Büttiker (R, SO) aus ordnungspolitischen Gründen einen Nichteintretensantrag; er war der Ansicht, dass man mit der Steuerprivilegierung der Eurofima nichts anderes als staatlich geförderte Wettbewerbsverzerrung mache. Bundesrat Kaspar Villiger entgegnete, dass man die für 50 Jahre eingegangenen Verpflichtungen des Vertrages einhalten sollte. Der Rat beschloss mit 29 zu 3 Stimmen Eintreten und hiess den Bundesbeschluss mit 33 zu 2 Stimmen gut.

97.022 Unternehmensbesteuerung. Reform Imposition des sociétés. Réforme

Botschaft: 26.03.1997 (BBl 1997 II, 1164 / FF 1997 II, 1058)

Ausgangslage

Mit der Reform der Unternehmensbesteuerung sollen die folgenden fünf konkreten Massnahmen ergriffen werden:

1. direkte Freistellung der Beteiligungsgewinne und Beteiligungserträge;
 2. proportionale Gewinnsteuer von 8,5 Prozent und Abschaffung der Kapitalsteuer;
 3. Senkung der Emissionsabgabe auf Beteiligungen von 2 auf 1 Prozent;
 4. Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien;
 5. Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 Prozent auf Lebensversicherungsprämien.
- Die gegenwärtig verlangte minimale Beteiligungsquote von 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wurde auf 5 Prozent vermindert. Im Gegenzug wurde die 2-Millionen-Klausel gestrichen.
- Dieses erste Reformpaket soll eine positive Aufbruchsstimmung in der Wirtschaft unterstützen helfen. Nach Abschluss der in Gang befindlichen Abklärungen sind weitere Schritte vorgesehen.

Verhandlungen

NR	29./30.04.1997	AB 770, 778, 798, 804
SR	04./05.06.1997	AB 468, 492 (Rückweisung an die Kommission)
SR	30.09.1997	AB 828
NR	06.10.1997	AB 1972
SR	07.10.1997	AB 923
NR	08.10.1997	AB 2033
NR / SR	10.10.1997	Schlussabstimmungen (120:43 / 36:3)

In der Eintretensdebatte im **Nationalrat** argumentierten die bürgerlichen Fraktionen mit der Attraktivität des Standorts Schweiz, während die Linke das Wohl der Bundesfinanzen in den Vordergrund stellte. Es herrschte zwar noch grundsätzliche Einigkeit darüber, dass die Schweiz für kapitalkräftige Holdinggesellschaften wieder attraktiver werden müsse. Der Rat folgte dann aber der Wirtschaftslobby und schuf zusätzliche Steuerfreiheiten, nämlich eine Steuerentlastung für Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen. Die insgesamt resultierenden Steuerausfälle von 420 Millionen Franken hätten durch die Stempelabgabe auf Prämien von Lebensversicherungen teilweise kompensiert werden sollen. Dem Antrag der Mehrheit der Kommission, diese Koppelung aufzuheben, wurde mit 94 zu 81 Stimmen zugestimmt. Von bürgerlicher Seite wurde zugegeben, dass damit eine unheilige Allianz zwischen Versicherern und SP verhindert werden solle, welche im Falle eines Referendums die Vorlage aus völlig unterschiedlichen Gründen bekämpfen würden. Die Stempelabgabe auf Lebensversicherungen wurde ausserdem auf Einmaleinlagen beschränkt.

Im **Ständerat** fand Gian-Reto Plattner (S, BS) den Beschluss des Nationalrates «unerträglich», dass Beteiligungsgewinne von Holdings voll steuerfrei sein sollen und gleichzeitig Beteiligungsverluste mit Betriebsgewinnen der Muttergesellschaft verrechnet werden können. Trotzdem trat der Rat oppositionslos auf die Vorlage ein. Zu Beginn der Detailberatung stellte Hans Danioth (C, UR) dann aber den Antrag, die Vorlage sei «zur Überprüfung der Bestimmungen über die Holdingbesteuerung» und «zur vertieften Abklärung der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf die KMU» an die Kommission zurückzuweisen. Der Antrag fand Unterstützung in allen politischen Lagern; die Vorlage wurde mit 33 zu 8 Stimmen an die Kommission zurückgewiesen.

In einem neuen Anlauf genehmigte der **Ständerat** die Revision der Unternehmensbesteuerung. Der Stempel auf Lebensversicherungen bleibt, bei Holdinggesellschaften wurden Sicherungen gegen Steuerumgehungen eingebaut.

Bei der Bereinigung von Differenzen hielt der **Nationalrat** mit 81 zu 79 Stimmen an der Abtrennung der Kompensation (Abgabe auf Kapital- und Rentenversicherungen mit Einmalprämie) von den Entlastungsmassnahmen fest. Verworfen wurden Anträge, auf die neuen Stempelabgaben zu verzichten.

In der Differenzbereinigung setzte sich der Ständerat, mit seinem Festhalten am Stempel auf Lebensversicherungen, durch.

97.036 AHV/IV. Anhebung der Mehrwertsteuersätze **AVS/AI. Relèvement des taux de la taxe sur la valeur ajoutée**

Botschaft: 01.05.1997 (BBI 1997 III, 741 / FF 1997 III, 681)

Ausgangslage

Die finanzielle Lage der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) wird zunehmend durch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung geprägt. Gemäss aktuellen Berechnungen über die Entwicklung des Alterslastquotienten (Verhältnis zwischen der Anzahl Rentenbezüger und -bezügerinnen und jener der beitragspflichtigen Personen) kann ab 1998 eine spürbare demographiebedingte Mehrbelastung der AHV-Finanzierung nachgewiesen werden. Eine solche Mehrbelastung ist im weiteren auch bei der Invalidenversicherung (IV) absehbar, welche sich durch eine Zunahme des Anteils der älteren, erwerbsfähigen Bevölkerung (zwischen 55 und 65 Jahren), einhergehend mit einem ansteigenden Invaliditätsgrad, ergibt.

Um dieser Entwicklung des Altersaufbaues in der AHV/IV rechtzeitig Rechnung zu tragen, wird in der Botschaft beantragt, gemäss Artikel 41ter Absatz 3bis der Bundesverfassung den Satz der Mehrwertsteuer als Massnahme zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge um einen Prozentpunkt bzw. denjenigen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes um 0,3 Prozentpunkte anzuheben.

Zur Vermeidung von demographiebedingten Finanzierungsproblemen bei diesen Sozialwerken soll die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf den 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Verhandlungen

SR	16.12.1997	AB 1252
NR	05.03.1998	AB 383
SR / NR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (41:0 / 130:39)

Der einzige umstrittene Punkt im **Ständerat** war die Frage des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses. Die Kommission beantragte, die Erhebung des zusätzlichen Steuerprozentes um ein Jahr aufzuschieben, damit durch die Abschöpfung dieser Mittel die in Gang gekommen wirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt würde. Der Rat stimmte aber einem Antrag Beerli/Brunner Christiane zu, welcher das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses - wie vom Bundesrat vorgeschlagen - auf den 1. Januar 1999 festlegt. Der Rat nahm ausserdem noch eine Bestimmung in die Vorlage auf, in welcher explizit festgehalten wird, dass der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze an die AHV geht.

Bei der Debatte im **Nationalrat** ging es vor allem um die Ausgestaltung der Steuererhöhung, insbesondere um die Höhe der reduzierten Steuersätze, und um den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Bundesrat sah eine proportionale Anhebung der Sondersätze vor, und zwar für die Güter des täglichen Bedarfs von 2 auf 2,3 Prozent und für die Hotellerie von 3 auf 3,5 Prozent. Die rechtsbürgerliche Seite des Rates beantragte eine lineare Erhöhung um 1 Prozent. Im Rat überwog hingegen die Meinung, die Güter des täglichen Bedarfs seien aus sozialer Rücksicht von einer allzuhohen Steuerbelastung zu verschonen. Umstrittener war das Entgegenkommen beim Tourismussondersatz, und zwar aus den gleichen Gründen, die schon bei der Einführung eingebracht worden waren. Ausschlaggebend für die Zustimmung zur proportionalen Erhöhung war in diesem Fall letztlich das Zeitargument; wenn eine Differenz zum Ständerat geschaffen worden wäre, hätte dies die Anhebung der Steuersätze auf Anfang 1999 in Frage gestellt.

97.039 **Neue Kreditvereinbarungen. Beitritt der Schweiz** **Nouveaux accords d'emprunt. Adhésion de la Suisse**

Botschaft: 14.05.1997 (BBI 1997 III, 1013 / FF 1997 III, 933)

Ausgangslage

Der Internationale Währungsfonds (IWF) einigte sich mit den Ländern der Zehnergruppe und 14 neuen Teilnehmern darauf, die Mittel, die er unter den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) aufnehmen kann, in einem parallelen Abkommen - den Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) - auf 34 Milliarden Sonderziehungsrechte (etwa 61 Mrd. Fr.) zu verdoppeln. Der IWF könnte sodann je nach Situation die NKV und/oder die AKV aktivieren, insgesamt aber nicht mehr als 34 Milliarden Sonderziehungsrechte aufnehmen.

Als stark in die Weltwirtschaft eingebundenes Land und bedeutender Finanzplatz ist die Schweiz an stabilen externen Rahmenbedingungen besonders interessiert. Die NKV sind Vereinbarungen, die dem IWF die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere die Gewährleistung stabiler Währungsverhältnisse und funktionierender Finanzmärkte, weiterhin ermöglichen sollen. Die Unterstützung des IWF in seine Bemühungen, die Zahlungsunfähigkeit von Staaten zu verhindern, ist daher nicht nur Ausdruck der Solidarität, sondern liegt auch im eigenen wirtschaftlichen, finanziellen und aussenpolitischen Interesse der Schweiz. Ihre Teilnahme an den NKV stellt ein wichtiges Instrument zur Wahrung dieser Interessen dar. Die Schweiz wird an dieser Neuen Kreditvereinbarung mit einer Darlehenszusage im Höchstbetrag von 1557 Millionen Sonderziehungsrechten (etwa 2794 Mio. Fr.) teilnehmen.

Teilnehmerin an den NKV wird wie schon bei den AKV die Schweizerische Nationalbank. Sie hat den schweizerischen Anteil an den NKV zu finanzieren. Die von ihr gewährten Kredite an den IWF werden vom Bund nicht garantiert.

Verhandlungen

SR	09.10.1997	AB 975
NR	18.12.1997	AB 2750

Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss ohne Gegenstimmen zu.

Im **Nationalrat** verlangte eine Minderheit Nichteintreten auf die Vorlage mit der Begründung, dass mit den Geldern der Nationalbank schlechtes Geld gestützt werde und andere Teilnehmerstaaten wie die USA und Deutschland nicht teilnehmen würden. Mit 111 zu 20 Stimmen beschloss der Rat jedoch Eintreten und in der Gesamtabstimmung stimmte er der Vorlage mit 112 zu 19 Stimmen zu.

97.042 Haushaltsziel 2001

Objectif budgétaire 2001

Botschaft: 16.06.1997 (BBI 1997 IV, 203 / FF 1997 IV, 199)

Ausgangslage

Mit der Legislaturplanung 1995-1999 hat der Bundesrat ein finanzpolitisches Gesamtkonzept unterbreitet, das bis zu Beginn des nächsten Jahrzehnts den Bundeshaushalt wieder annähernd ins Lot bringen soll. Kernelemente des bundesrätlichen Konzeptes sind

- eine auf der Ausgabenseite ansetzende Strategie zur Gesundung der Bundesfinanzen, wobei Ausgabenkürzungen im Rahmen des Budgets und herkömmlicher Sparpakete verstärkt durch strukturelle Reformen ergänzt werden sollen,
- eine finanzielle Konsolidierung der Sozialversicherungen sowie
- Massnahmen auf der Einnahmenseite, welche sich auf die Finanzierung der Infrastrukturprojekte des öffentlichen Verkehrs und des AHV/IV-Bereiches beschränken.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat gewissermassen die übergreifende Klammer, das gemeinsame Dach der künftigen Anstrengungen zum Haushaltsausgleich: das Haushaltsziel 2001. Durch Verfassungsnorm sollen Bundesrat und Parlament auf einen verbindlichen Ausgleichskurs verpflichtet werden. Ziel der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung ist es, den Rechnungsausgleich bis 2001 zu erzwingen. Das Ziel gilt als erreicht, wenn der Ausgabenüberschuss in der Finanzrechnung 2 Prozent der Einnahmen beziehungsweise rund 1 Milliarde Franken nicht übersteigt. Für 1999 wird ein Zwischenziel fixiert: das Defizit soll auf 4 Milliarden begrenzt werden. Werden diese Ziele verfehlt, so muss der Bundesrat ein entsprechendes Sparpaket unterbreiten. Das Parlament kann andere Prioritäten setzen, ist jedoch an die Sparvorgabe gebunden.

Die vorberatenden Kommissionen werden jedoch Gelegenheit haben, das Konzept auf aktuellere Zahlen auszurichten, sollte sich dies als notwendig erweisen.

Die Bundesfinanzen sollen konjunkturverträglich ins Gleichgewicht gebracht werden. Der Bundesrat will den erwarteten Wirtschaftsaufschwung nicht mit einer zu rigorosen Budgetpolitik behindern. Notfalls soll das Parlament deshalb die in der Verfassung verankerten Fristen um höchstens zwei Jahre verlängern können.

Die Realisierung der grossen Infrastrukturvorhaben wird durch die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen nicht in Frage gestellt. Mit Verpflichtungskrediten, verbindlichen Bauprogrammen und den zur Diskussion stehenden Spezialfinanzierungen ist eine rationelle und zügige Bauweise gewährleistet. Eine generelle Ausklammerung der Investitionsausgaben von Massnahmen zum Haushaltsausgleich lehnt der Bundesrat ab. Sie widerspricht den Grundsätzen der Haushaltsführung und erschwert die finanzpolitische Prioritätensetzung.

Im Vergleich zu Artikel 42bis der Bundesverfassung, wonach der Fehlbetrag der Bilanz unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage abzutragen sei, greift das Haushaltsziel weniger weit. Hingegen sind seine Zielsetzungen konkreter formuliert und wirksamer instrumentiert. So schreibt die vorgeschlagene Übergangsbestimmung zwingend Einsparungen vor, wenn das Haushaltsziel nicht erreicht worden ist. Der Haushalt muss dann innert einer Nachfrist von zwei Jahren ausgeglichen werden. Der Bundesrat nimmt die erforderlichen Kürzungen teils in seiner eigenen Zuständigkeit vor, teils beantragt er sie den eidgenössischen Räten auf Gesetzesstufe. Das Parlament kann die Anträge des Bundesrates im einzelnen abändern, ist jedoch an den Gesamtbetrag der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einsparungen gebunden. Beide Räte behandeln das Geschäft in der gleichen Session und im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 89bis der Bundesverfassung.

Die zwingend vorgeschriebenen Sparmassnahmen entfalten in erster Linie vorbeugende Wirkung. Der Rechnungsausgleich soll möglichst mit einer strengen Budgetierung und Finanzplanung sowie einer raschen Umsetzung der strukturellen Reformen realisiert werden. Grosses Gewicht wird dabei der konsequenten Realisierung der bereits in die Wege geleiteten Reformen wie neuer Finanzausgleich, Verwaltungsreform oder Anwendung strengerer Normen und Standards im Hoch- und Tiefbau beizumessen sein.

Das Haushaltsziel 2001 schafft gewissermassen die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der Schuldenbremse, die bezogen auf einen Konjunkturzyklus auf einen dauerhaften Ausgleich der Finanzrechnung abzielt. Die beiden Instrumente sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und bilden zusammen einen konsistenten Rahmen für eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik. Der enge sachliche Zusammenhang sowie die zwingende Reihenfolge der Implementierung — die Einführung der Schuldenbremse setzt einen strukturell weitgehend ausgeglichenen Haushalt voraus — erfordern eine koordinierte Weiterführung der beiden Vorhaben. Der Bundesrat wird nach der Abstimmung über das Haushaltsziel 2001 eine Vorlage über die Schuldenbremse unterbreiten. Es ergibt sich demnach ein Vorgehen in drei Phasen:

- Weitergehender Ausgleich des Bundeshaushaltes innerhalb der verfassungsmässig vorgeschriebenen Frist (Haushaltsziel 2001) und
- Bewahrung des erreichten Rechnungsausgleichs durch eine noch zu schaffende Schuldenbremse.
- Offen bleibt, auf welche Weise die bestehenden Schulden abzutragen sind, wie dies Artikel 42bis der Bundesverfassung ausdrücklich verlangt.

Das Haushaltsziel 2001 ist die konsequente Antwort des Bundesrates auf die anhaltenden, äusserst besorgniserregenden Haushaltsprobleme des Bundes. Der Verfassungsartikel setzt klare Ziele und verpflichtet sämtliche politisch massgeblichen Kreise auf einen konsequenten finanzpolitischen Kurs. Seine Vorgaben lassen genügend Zeit und Spielraum für eine wirtschafts- und sozialverträgliche Gesundung der Bundesfinanzen. Die bei Zielverfehlung zwingend zu ergreifenden Sparmassnahmen lassen es indessen als ratsam erscheinen, mit den notwendigen Haushaltsentlastungen nicht einfach zuzuwarten. Das Haushaltsziel 2001 entspricht damit gewissermassen einem «contrat financier» für einen gesunden Bundesstaat als Grundlage für seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung.

Verhandlungen

NR	02.10.1997	AB 1875, 1900
SR	04.12.1997	AB 1085, 1090
NR	11.12.1997	AB 2593
NR / SR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (110:63 / 37:6)

Die Vorlage führte im **Nationalrat** zu langen und grundsätzlichen Auseinandersetzungen. In der Eintretensdebatte sprach sich die grosse Mehrheit der Bürgerlichen für die vorgeschlagene Sparpolitik aus. Sozialdemokraten, Grüne und eine Minderheit der Christlichdemokratischen Fraktion verlangten zuerst Garantien für ein ausgeglichenes Sanierungsprogramm und beantragten Nichteintreten oder Rückweisung. Der Nichteintretensantrag der Sozialdemokraten wurde mit 109 zu 56 Stimmen abgelehnt. Ein Rückweisungsantrag von Rechsteiner Paul (S, SG), der eine Kapitalgewinnsteuer verlangte, unterlag mit 108 zu 58 Stimmen, und auch ein Antrag von David (C, SG), der aufgrund der Abstimmung vom 28. September 1997 über die Arbeitslosenversicherung eine Neubeurteilung der politischen Lage des Landes verlangte, scheiterte mit 99 zu 71 Stimmen. Bundesrat Kaspar Villiger warb in einer langen Rede für den Verfassungsartikel. „Sozial ist nicht“, sagte er, „wer jeden kleinen Besitzstand mit Zähnen und Klauen verteidigt und jeden, der auf das Problem hinweist, als Sozialabbauer diffamiert; sozial sind jene, die gemeinsam tragfähige Lösungen für Sozialwerke suchen, von denen auch unsere Kinder und Kindeskinde noch werden profitieren können.“

In der Detailberatung wurden mit einer Ausnahme alle Anträge abgelehnt. Die Linke wandte sich erfolglos gegen das Konzept, das Defizit nur durch Ausgabenreduktionen abzubauen. Aber auch ein Minderheitsantrag der Rechten, der Neuausgaben nur dann für zulässig erklären wollte, wenn der gleiche Beitrag anderweitig kompensiert wird, wurde abgelehnt. Angenommen wurde ein Antrag Vallender (R, AR) zu den Absätzen 9 und 10, Art. 24, wonach auch nach dem Jahre 2001 Bundesrat und Parlament auf einen Sanierungskurs verpflichtet werden. Am Ende der Debatte sprach sich der Rat auch mit 130 zu 30 Stimmen gegen einen von Christoph Blocher (V, ZH) vertretenen Minderheitsantrag aus, wonach der Bundesrat zurücktreten und das Parlament aufgelöst werden müssten, wenn die Haushaltsziele nicht erreicht würden.

Im **Ständerat** stellte Thomas Onken (S, TG) einen Nichteintretensantrag, der mit 27 zu 4 Stimmen abgelehnt wurde. Das Ziel des Jahres 2001 sei nicht erreichbar und zwinge zu einem Sinkflug, führte Onken aus, der eigentlich nur in einem Crash enden könne. Zahlreiche weitere Votantinnen und Votanten widersprachen Onken. Wenn man sich dieses Haushaltsziel nicht setze, seien die volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auch nicht zu verantworten, wurde erklärt. Das Parlament werde ohne äusseren Druck den Haushalt nie und nimmer nachhaltig sanieren, sagte Berichterstatter Kurt Schüle (R, SH).

In der Detailberatung verwarf der Rat bei Artikel 24, Absatz 1 mit 23 zu 12 Stimmen einen Antrag einer von Onken (S, TG) angeführten Minderheit, wonach der Ausgleich auch mit Mehreinnahmen hätte angestrebt werden sollen. Sodann wurden in Artikel 24, Absatz 2 auf Antrag der Kommission die Zwischenziele für 1999 und 2000 aufgrund einer Neu Beurteilung der Finanzperspektiven etwas niedriger angesetzt. Der Ausgabenüberschuss darf nun 1999 5 Milliarden Franken und im Jahre 2000 2,5 Milliarden Franken nicht überschreiten. Gegenüber dem Nationalrat wurde in Artikel 24, Absatz 9 und 10 der Wille, den einmal erreichten Budgetausgleich weiter abzusichern, noch verdeutlicht. Der **Nationalrat** stimmte den noch verbliebenen Differenzen zu.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 mit 70,7 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

97.043 Subventionsbericht

Subventions. Rapport

Bericht des Bundesrates: 25.06.1997 (BBl 1998 II, 2051 / FF 1998 II, 1721)

Ausgangslage

Der Bericht orientiert über die Ergebnisse der erstmals durchgeführten Subventionsüberprüfung. Prüfarbeiten wie Berichterstattung konnten sich noch auf keine eingespielte Praxis abstützen und beschlagen damit methodisches Neuland.

Der Bericht gliedert sich in zwei Hauptteile und ein umfangreiches Beilagenwerk. Der 1. Teil des Berichtes sowie die Anhänge 2 bis 5 vermitteln die notwendigen subventionsrechtlichen Grundlagen und beinhalten reichhaltiges Informationsmaterial über das Subventionswesen des Bundes. Der 2. Teil sowie der Anhang 1 orientieren über das bei der Prüfung gewählte Vorgehen, fassen die Prüfergebnisse zusammen, erläutern das für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen massgebliche Konzept und äussern sich zur Entlastungswirkung der vorgesehenen Massnahmen für den Bundeshaushalt.

Kernstück des Berichtes bildet die Berichterstattung über die Prüfergebnisse im 2. Teil sowie im Anhang 1. In Anbetracht des mit einer flächendeckenden Prüfung sämtlicher Subventionstatbestände verbundenen Aufwandes, aber auch in Berücksichtigung der zahlreichen in Arbeit befindlichen Reformen in wichtigen Aufgabenbereichen soll in zwei Etappen vorgegangen werden. Gegenstand der ersten Prüfrunde bildeten 159 Subventionsrubriken, schwergewichtig aus den Bereichen Strassenverkehr, Bildung und Grundlagenforschung, Aussenbeziehungen und Landwirtschaft. In die erste Etappe nicht einbezogen wurden insbesondere Subventionen, deren Rechtsgrundlagen in jüngster Zeit grundlegend revidiert worden sind oder sich zurzeit in Reform befinden.

Die Ergebnisse der ersten Prüfrunde werden unter Ziffer 6 des Berichts dargestellt und kommentiert. Für 136 der 159 in die Überprüfung einbezogenen Subventionsrubriken wird ein Handlungsbedarf geltend gemacht. Die 124 vorgeschlagenen Massnahmen fallen zu je etwa gleichen Teilen in den Kompetenzbereich der eidgenössischen Räte und des Bundesrates. Rund zwei Fünftel der Massnahmen haben Auswirkungen auf die Kantone beziehungsweise einen engen Bezug zum Projekt «Neuer Finanzausgleich». Das unter Ziffer 71 dargelegte Umsetzungskonzept stellt die optimale Umsetzung der Massnahmen in die Hände der zuständigen Fachdepartemente und gewährleistet durch ein zentrales Controlling des Eidgenössischen Finanzdepartementes die politische Steuerung durch den Bundesrat. Dieser wird im Rahmen des für 1998 vorgesehenen Abschlussberichtes die eidgenössischen Räte über den Stand der Massnahmenumsetzung orientieren.

Ziffer 8 des Berichts orientiert über die wichtigsten Massnahmenkategorien. Zahlenmässig ins Gewicht fallen vor allem Vorschläge für die Aufhebung, Reduktion oder Befristung von Subventionen, für die Globalisierung oder Pauschalierung von Beiträgen, für Verbesserungen in Vollzug und Kontrolle der Subventionsausrichtung sowie für eine vertiefte Überprüfung der Wirksamkeit und der

zugrundeliegenden Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Im Sinne einer vorsichtigen Schätzung werden die Entlastungswirkungen für den Bundeshaushalt bei konsequenter Umsetzung der Massnahmen auf einige wenige hundert Millionen Franken veranschlagt.

Die erste Etappe der Subventionsüberprüfungen hat ein namhaftes Verbesserungspotential zutage gefördert. Durch die Abschaffung überholter Subventionen, die Reduktion überhöhter Beiträge, die zweckmässige Ausgestaltung komplizierter und wenig zielgerichteter Subventionssysteme und eine stufengerechtere Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen lassen sich durchaus spürbare Entlastungen der öffentlichen Haushalte und Verbesserungen der staatlichen Aufgabenerfüllung erzielen.

Verhandlungen

NR	19.12.1997	AB 2820
SR	19.03.1998	AB 429

Im **Nationalrat** äusserten sich lediglich die beiden Berichterstatter kurz zum Subventionsbericht. Bundesrat Kaspar Villiger beklagte sich denn auch über das bescheidene Interesse. Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Im **Ständerat** wies Thomas Onken (S, TG), der Präsident der Finanzkommission, darauf hin, dass der Subventionsbericht für das Parlament ein finanzpolitisches Werkzeug darstelle, das unbedingt konsequent genutzt werden müsse. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Bericht Transparenz schaffe, dass er mit der Subventions-Datenbank eine kontinuierliche Überprüfung ermögliche und den Anstoss für ein Sparprogramm gebe. Andere Redner fanden den Bericht zum Teil frustrierend, weil er zeige, dass es schwierig sei, eine grundsätzliche Kurskorrektur vorzunehmen; ausserdem sei das Sparpotential gering. Der Ständerat nahm den Subventionsbericht ebenfalls zur Kenntnis.

97.068 IWF. Beteiligung der Schweiz FMI. Participation de la Suisse

Botschaft: 10.09.1997 (BBl 1997 IV, 927/ FF 1997 IV, 840)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt eine Beteiligung der Schweiz am neuen Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds (IWF) mittels eines A-Fond-perdu-Beitrages von höchstens 45 Millionen Sonderziehungsrechten (90 Mio. Fr.). Dieser Treuhandfonds hat zwei Ziele: Erstens soll er die Weiterführung des konzessionellen Kreditfensters des IWF, der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF), ermöglichen. Zweitens dient er als Finanzierungsinstrument für die Beteiligung des IWF an der neuen Initiative für die hochverschuldeten armen Entwicklungsländer, der sogenannten HIPC-Initiative (Heavly Indebted Poor Countries).

Verhandlungen

NR	18.12.1997	AB 2754
SR	11.03.1998	AB 309

Im **Nationalrat** wurde der Nichteintretensantrag Schlüter (V, ZH) mit 112 zu 19 Stimmen abgelehnt und in der Gesamtabstimmung nahm der Rat die Vorlage mit 105 zu 14 Stimmen an. Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

**97.081 IWF. Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den
Allgemeinen Kreditvereinbarungen
FMI. Renouvellement de la participation de la Suisse aux Accords
généraux d'emprunt**

Botschaft: 12.11.1997 (BBI 1998, 87 / FF 1998, 59)

Ausgangslage

Der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Länder der Zehnergruppe sind übereingekommen, ihre Allgemeinen Kreditvereinbarung (AKV) um weitere fünf Jahre fortzuführen. Die AKV erlauben dem IWF, im Falle eigener Mittelknappheit zusätzliche Mittel im Umfang von 17 Milliarden Sonderziehungsrechten (rund 34,4 Milliarden Franken) aufzunehmen, um eine ausserordentliche, das internationale Währungssystem bedrohende Krise abzuwenden bzw. zu beheben. Mit der Vorlage beantragt der Bundesrat die Verlängerung der schweizerischen Teilnahme an den AKV.

Mit der Teilnahme sichert sich die Schweiz die Mitgliedschaft in der Zehnergruppe und ihre bisherige Stellung in wichtigen Arbeitsgruppen anderer internationalen Institutionen.

In Zukunft wird der Bundesrat für allfällige Vertragsverlängerungen der AKV zuständig sein. Er wird sich mit der Nationalbank jeweils vor Ablauf der Laufzeit über eine weitere Teilnahme der Schweiz an den AKV einigen. Der Bundesrat wird die eidgenössischen Räte über die Beteiligung der Schweiz an den AKV unterrichten.

Verhandlungen

SR	11.03.1998	AB 311
NR	24.06.1998	AB 1339
SR	25.06.1998	AB 800

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage einstimmig zu. Der **Nationalrat** war mit Beschluss materiell auch einverstanden, beschloss jedoch dem Bundesrat die Kompetenz nicht zu erteilen, über die Fortführung oder Beendigung der Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen selbständig zu entscheiden. Der **Ständerat** schloss bei dieser Differenz dem Nationalrat an.

**97.445 Parlamentarische Initiative (Hegetschweiler).Steuern.
Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen beim
Wechsel der zeitlichen Bemessung
Initiative parlementaire (Hegetschweiler).Impôts. Prise en compte
des dépenses extraordinaires lors d'une modification apportée à
l'imposition dans le temps**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-NR): 04.05 1998 (BBI 1998, 4929 / FF 1998, 4325)

Stellungnahme des Bundesrates: 09.09.1998 (BBI 1998, 4951 / FF 1998, 4348)

Ausgangslage

Am 10. Oktober 1997 reichte Nationalrat Hegetschweiler eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein. Sie verlangt eine Revision von Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und von Artikel 218 des Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DBG), so dass beim Übergang von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung neben den ausserordentlichen Erträgen neu auch die ausserordentlichen Aufwendungen berücksichtigt werden sollen.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Steuergesetzgebung stellen im gesetzlich vorgesehenen Jahressteuerverfahren auch bei der Bundessteuer die ausserordentlichen Aufwendungen den ausserordentlichen Erträgen gleich.

Verhandlungen

NR	20.03.1998	AB 703 (Folge geben)
NR	21.09.1998	AB 1702
SR	24.09.1998	AB 923
NR	28.09.1998	AB 1853
SR	30.09.1998	AB 1016
NR / SR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (A: 147:2 / 43:0; B: 142:1 / 43:0)

Die beiden Bundesbeschlüsse waren in den Räten unbestritten. Auch Bundesrat Kaspar Villiger widersetzte sich der neuen Lösung nicht; er fand es erfreulich, dass die Kantone zunehmend zur Gegenwartsbesteuerung übergehen, die das einzig vernünftige System sei. In der Differenzbereinigung wurde die vom Nationalrat aus verwaltungsökonomischen Gründen im DBG beschlossene Sonderregelung für den Kanton Basel-Stadt, der als einziger Kanton bereits die Gegenwartsbesteuerung kennt, fallengelassen und eine Übergangsbestimmung im StHG präziser gefasst.

98.032 Neuer Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung Nouvel article constitutionnel sur la monnaie

Botschaft: 27.05.1998 (BBI 1998, 4007 / FF 1998, 3485)

Ausgangslage

Die Revision der Währungsverfassung (Art. 38 und 39 BV) war ursprünglich im Rahmen der Reform der Bundesverfassung vorgesehen. Nachdem aber zu diesem Gegenstand zwei parlamentarische Initiativen eingereicht worden waren, sah sich der Bundesrat veranlasst, die Reform des Notenbank- und des Münzartikels separat zu behandeln.

Diese Revision soll das schweizerische Währungsrecht an das reale Währungsumfeld anpassen; der Franken wird von der bisher in der Verfassung vorgesehenen Goldbindung gelöst. Indem der schweizerischen Nationalbank ein klarer Auftrag erteilt und eine unabhängige Stellung eingeräumt wird, soll eine moderne Grundordnung geschaffen werden. Diese Neuordnung führt auch dazu, dass ein Teil der Goldbestände der SNB anders genutzt werden kann. Schliesslich soll damit die Währungsverfassung vereinfacht und auf das Wesentliche beschränkt werden.

Die Aufhebung der Goldbindung ermöglicht eine marktnahe Bewertung und einen flexibleren Einsatz der Goldreserven der Nationalbank. Die Hälfte dieser Reserven wird nicht mehr für geld- und währungspolitische Zwecke benötigt und kann in ertragreichere Aktive umgeschichtet werden. Dieses Vermögen soll Eigentum der SNB bleiben und von externen Vermögensverwaltern ertragsorientiert bewirtschaftet werden. Die daraus entstehenden Erträge sollen gemäss bestehender Gewinnverteilungsregel zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen zufließen.

Die Unabhängigkeit der schweizerischen Nationalbank wird ausdrücklich in der Verfassung verankert. Damit soll eine Einflussnahme der Regierung auf die Geldschöpfung verhindert werden. Die Nationalbank wird verpflichtet, dem Bund und der Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Geld- und Währungspolitik abzulegen.

Der Nationalbank wird ein klarer Auftrag erteilt. Sie soll ihre Geldpolitik im Gesamtinteresse des Landes führen und dabei der Preisstabilität Priorität einräumen. Damit trägt sie zur Konjunkturstabilisierung bei und leistet den besten Beitrag zur Vermeidung von konjunkturellen Überhitzungen und Rezessionen.

Verhandlungen

NR	17.12.1998	AB 2721, 2747
SR	17.03.1999	AB 217
NR	17.06.1999	AB 1218
NR/SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (83 Ja : 86 Nein / 34:6)

Im **Nationalrat** gab der Verfassungsauftrag der Nationalbank Anlass zu heftigen Diskussionen. Die Anträge der Linken, wonach der Akzent nicht nur auf die Preisstabilität, sondern auch auf Wachstum und Vollbeschäftigung zu setzen sei, wurde von der Ratsmehrheit abgelehnt. Die bürgerliche Mehrheit war der Meinung, dass der Nationalbank nicht die ganze Wirtschaftspolitik aufgebürdet werden könne. Vom Rat ebenfalls verworfen wurde ein Antrag der Freisinnigen, wonach die SNB einzig für

Preisstabilität zu sorgen habe. Die Sozialdemokraten lehnten schliesslich die Formulierung des Bundesrates ab, weil darin am Vorrang der Preisstabilität festgehalten wurde.

Im Weiteren beschloss der Rat, dass die Nationalbank im Falle, dass deren Unabhängigkeit in der Verfassung ausdrücklich festgeschrieben würde, dem Parlament Rechenschaft über ihre Geldpolitik ablegen müsse.

Ebenfalls zu lebhaften Diskussionen Anlass gab die Aufrechterhaltung von Goldreserven. Die Linke wollte diesen Nebensatz aus dem Verfassungsartikel gestrichen haben. Die Bürgerlichen dagegen hielten aus psychologischen Gründen daran fest: Die Bedeutung, welche die Schweizer Bevölkerung „ihren Goldreserven“ zumesse, könnte sich ihrer Meinung nach wesentlich auf das Ergebnis der Volksabstimmung auswirken. Schliesslich beharrte der Rat mit 98 zu 56 Stimmen auf der Golddeckung.

Mit 99 zu 57 Stimmen beschloss der Nationalrat, die Verwendung der überschüssigen Währungsreserven und ihrer Erträge auf Gesetzesebene – und nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf Verfassungsebene - zu regeln.

Somit bleibt die Finanzierung der Solidaritätsstiftung mit einem Teil der Erträge der Reserven der Nationalbank offen.

In der Gesamtabstimmung genehmigte der Nationalrat die Vorlage mit 95 zu 57 Stimmen.

Der **Ständerat** sprach sich wie der Nationalrat dafür aus, dass die Nationalbank ihre Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führen und dabei dem Ziel der Preisstabilität Vorrang geben müsse. Im Rat unbestritten blieb der Vorschlag, dass die Goldbindung des Schweizer Frankens aufzuheben sei, um das heutige Recht mit der Währungswirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Anlass zu Kritik gab einzig der künftige Auftrag der SNB: Die Linke war der Meinung, dass es genüge, wenn die SNB das Gesamtwohl im Auge behalte; indem der Akzent auf die Preisstabilität gesetzt werde, schränke man nur den Handlungsspielraum der SNB ein; je nach Konjunktorentwicklung könne die Inflation sich auch positiv auf das Gesamtwohl der Gesellschaft auswirken. Die Ratsmehrheit war jedoch der Meinung, dass stabile Preise Garant für eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung und für die Erhaltung der Arbeitsplätze böten und somit auch ein soziales Anliegen seien.

Anders als die Volkskammer entschied der Ständerat hingegen in der Frage um die Verteilung der Gewinne und der Reserven, die nicht mehr für geld- und währungspolitische Zwecke benötigt werden. Nach dem Ständerat muss die Gesamtheit dieser Reserven zu zwei Dritteln den Kantonen und zu einem Drittel dem Bund zufließen. Hierzu schlug der Ständerat eine Übergangsbestimmung in der Verfassung vor. Diese sieht vor, dass das Parlament den Verwendungszweck dieser Mittel selbst bestimmen kann, dies unter der Voraussetzung, dass er gesetzlich geregelt wird. Für die Schaffung der Solidaritätsstiftung, die auf den Frühling 2000 verschoben würde, wäre deshalb ein Gesetz nötig.

In der Gesamtabstimmung stimmte der Ständerat der Vorlage mit 33 zu 3 Stimmen zu.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Nationalrat**, gegen den Widerstand der Linken und der SVP, mit 85 zu 84 Stimmen dem Beschluss der Kleinen Kammer an. Danach wird eine Übergangsbestimmung eingefügt, die vorschreibt, dass alle Verwendungszwecke der überschüssigen Reserven der SNB in einem Gesetz geregelt werden. Die Linke lehnte den Verfassungsartikel ab, weil er die Preisstabilität als prioritäres Ziel der SNB festlegt, während die SVP die Schaffung der Solidaritätsstiftung verhindern wollte. In der Schlussabstimmung obsiegte diese Allianz, indem der **Nationalrat** den neuen Verfassungsartikel mit 86 zu 83 Stimmen verwarf. Der **Ständerat** nahm die Vorlage mit 34 gegen 6 Stimmen an.

Weil der Verfassungsartikel damit nicht angenommen worden war, liegt es am Bundesrat über eine Neuauflage zu entscheiden.

98.041 Eidgenössische Finanzkontrolle. Bundesgesetz. Revision **Contrôle fédéral des finances. Loi fédérale. Révision**

Botschaft: 22.06.1998 (BBI 1998, 4703 / FF 1998, 4101)

Ausgangslage

In mehreren parlamentarischen Vorstössen wird eine Überprüfung der Finanzaufsicht verlangt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die geltende Konzeption der Finanzaufsicht mit einer parlamentarischen Finanzdelegation und einem sowohl dem Parlament wie dem Bundesrat dienenden Fachorgan, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), dem schweizerischen Regierungssystem auf

Bundesebene am besten entspricht. Bei den Vorkommnissen in der Pensionskasse des Bundes hat die EFK rechtzeitig auf die Mängel aufmerksam gemacht. Nicht funktioniert hat hingegen die Umsetzung der Empfehlungen. Ein unabhängiger Rechnungshof hätte die Entwicklung nicht verhindern können. Der Bundesrat will deshalb den Hebel bei der politischen Umsetzung der Beanstandungen und einer grösseren Unabhängigkeit der EFK ansetzen, ohne die heutige Finanzaufsicht mit den unbestrittenen Vorteilen und Stärken grundlegend zu ändern.

Mit einer Gesetzesrevision sollen Massnahmen zu Stärkung der EFK in die Wege geleitet werden. Die Vorlage beinhaltet die folgende Stossrichtung:

- Präzisierung des Revisionsauftrages und damit eine verstärkt der Verfassung und dem Gesetz verpflichtete EFK;
- Bestätigung der Wahl des Direktors bzw. der Direktorin durch die Bundesversammlung;
- Ernennungs- und Beförderungskompetenzen der EFK im Personalbereich;
- grössere Unabhängigkeit der EFK bei der Ausstattung mit Ressourcen;
- Verpflichtung des Bundesrates, die Umsetzung der von der EFK gemachten Beanstandungen und Empfehlungen zu überwachen; sowie
- eine wirkungsvollere Berichterstattung und neue Dienstwege.

Mit diesen Massnahmen kann die EFK nicht nur rasch, sondern auch auf effiziente Art und Weise gestärkt und unabhängiger gemacht werden. Damit verliert auch die Frage der Unterstellung an Bedeutung. Für eine Neuunterstellung der EFK fehlen zurzeit aber auch die Alternativen. Die geforderte Unterstellung unter das Parlament lehnt der Bundesrat entschieden ab.

Auch ein gegenüber Parlament und Regierung unabhängiger Rechnungshof ist denkbar, erfordert indessen den Aufbau einer internen Revision. Der Bundesrat ist der Meinung, dass eine vierte Gewalt dem fein austarierten und auf Konkordanz angelegten Gewaltenteilungssystem auf Bundesebene nicht entspricht. Er lehnt deshalb die Schaffung eines unabhängigen Rechnungshofes ab.

Verhandlungen

NR	14.12.1998	AB 2593, 2610
SR	03.03.1999	AB 68
NR	10.03.1999	AB 280
SR	17.03.1999	AB 213
NR	18.03.1999	AB 406
NR / SR	19.03.1999	Schlussabstimmungen (171:1 / 44:0)

Umstritten war im **Nationalrat** zum einen die Erweiterung der Aufsicht auf Unternehmungen, an denen der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Die Minderheit Steiner (R, SO) beantragte, diese Unternehmungen seien der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht zu unterstellen. Der Antrag fand allerdings keine Mehrheit. Zum anderen ging es vor allem um die Stellung des Direktors der Finanzkontrolle. Gemäss Bundesrat und Kommission sollte der Bundesrat den Direktor der Finanzkontrolle wählen, wobei eine zweimalige Wiederwahl möglich gewesen wäre. Die SVP-Fraktion wollte dem Bundesrat nur ein Vorschlagsrecht gewähren und die Wahl der Bundesversammlung übertragen. Der entsprechende Antrag wurde aber mit 90 zu 34 Stimmen deutlich abgelehnt.

Der **Ständerat** schloss sich weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates an. Mit der Zustimmung zu einem Antrag Schmid Carlo (C, AI) verzichtete er aber auf die Möglichkeit einer Abberufung des Direktors der Finanzkontrolle durch das Parlament, und zwar mit der Begründung, dass die Position des Direktors ja gestärkt werden solle. Aus dem gleichen Grund strich die Kleine Kammer auch die Wiederwahlklausel.

In der Differenzvereinbarung schloss sich der **Nationalrat** in der Frage der Wiederwahl des Direktors der Finanzkontrolle dem Ständerat an und verzichtete damit auf eine Amtszeitbeschränkung.

98.048 **Finanzplan 2000–2002** **Plan financier 2000–2002**

Bericht : 28.09.1998

Ausgangslage

Die Perspektiven des Finanzplanes können als erfreulich bezeichnet werden. Nach einer elfjährigen Defizitperiode zeichnet sich ein Einnahmenüberschuss am Planungshorizont ab. Gestützt auf die mit

deutlichem Mehr gutgeheissene Verfassungsvorschrift hat der Bundesrat das Budget 1999 und den Finanzplan für die Jahre 2000 bis 2002 konsequent auf das «Haushaltziel 2001» ausgerichtet. Die Verfassung schreibt ab 2001 ein Defizit von höchstens 2 Prozent der Einnahmen oder von 0,9 Milliarden Franken vor. Dank rigoroser verwaltungsinterner Budget- und Finanzplanbereinigung ist es dem Bundesrat gelungen, das Defizit bis 2002 auf 1,7 Milliarden Franken zu begrenzen. Mit dem Stabilisierungsprogramm, der Weiterführung des dritten ALV-Lohnprozentes und der Kreditsperre sollen die Defizite weiter verringert und die Finanzplanzahlen auf die Verfassungsziele ausgerichtet werden. Im Jahre 2002 kann ein Einnahmenüberschuss von 1,1 Milliarden Franken erwartet werden. Der Bundesrat will alles daransetzen, die Haushaltziele auch zu realisieren. Die neue Ausgabenpolitik, wie sie im Finanzplan zum Ausdruck kommt, unterstreicht seine Absicht. So hat er mit Ausnahme des Bildungs- und Forschungsbereichs alle Ausgaben zurückgenommen. Bei gutem Wirtschaftsverlauf kann mit der Schliessung der Ausgabenachse gerechnet werden. Einem Rückgang der Ausgaben von durchschnittlich 0,3 Prozent pro Jahr stehen Mehreinnahmen von 4,7 Prozent gegenüber. Wachstumsträger ist in erster Linie die direkte Bundessteuer, welche vom Konjunkturaufschwung profitiert. Auch die Mehrwertsteuer erweist sich als solider Pfeiler des Bundeshaushaltes. Auch wenn mit dem Finanzplan die Schulden noch nicht abgebaut werden können, wird es doch gelingen, die rasante Zunahme der Verschuldungsquote der vergangenen Jahre zu stoppen und sogar einen Abbau in die Wege zu leiten. Um diese Vorteile längerfristig zu sichern, will der Bundesrat eine Verfassungsbestimmung unterbreiten, welche den Budgetausgleich auf Dauer gewährleistet.

Verhandlungen

NR	07./08.12.1998	AB 2491, 2534
SR	10.12.1998	AB 1305

Der Finanzplan wurde im **Nationalrat** zusammen mit dem Voranschlag 1999 und dem Nachtrag II zum Voranschlag 1998 beraten. Er wurde im allgemeinen als taugliches Instrument betrachtet, mit dem die notwendigen Steuerungsmassnahmen ergriffen werden können. Käthi Bangerter (R, BE) forderte deshalb, dass der Finanzplan ein noch grösseres Gewicht erhalte. Verschiedene Redner waren der Auffassung, dass der Bundesrat von allzu günstigen Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung ausgegangen sei. Keine Chance hatte der Antrag der Minderheit Jaquet (S, VD), vom Bericht in ablehnendem Sinne Kenntnis zu nehmen; sie beanstandete, dass keine neuen Steuern erhoben werden, womit der Sozialbereich unter Druck komme. Mit 97 zu 8 Stimmen wurde vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Auch im **Ständerat** wurde der Wandel des Finanzplans von einem Budgetanhängsel zum Führungsinstrument begrüsst. Bundesrat Kaspar Villiger wies darauf hin, dass dieses Planungsinstrument das gewünschte langfristige Denken in der Finanzpolitik ermögliche. Der Bericht wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

98.056 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Aenderung

Loi fédérale concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire. Modification

Botschaft: 09.09.1998 (BBl 1998, 5329 / FF 1998, 4689)

Ausgangslage

Die Aenderung dieses Bundesgesetzes bezweckt, die Beitragssätze des Bundes für den Unterhalt und den Betrieb der Nationalstrassen auf 80-90% festzulegen. Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 1994 hatte der Bund seine Beitragsleistungen für den baulichen Unterhalt um durchschnittlich 20% gesenkt. Das führte angesichts der in den Kantonen ebenfalls sehr angespannten Finanzlage dazu, dass teilweise dringende Unterhaltsarbeiten nicht ausgeführt werden konnten und dass längerfristig die Substanzerhaltung der Nationalstrassenbauwerke gefährdet schien. Im Rahmen des Investitionsprogramms wurden mit dem *Bundesbeschluss über die befristete Erhöhung der Beitragssätze im Nationalstrassenbau* vom 30.04.1997 die 1994 beschlossene Reduktion der Beitragssätze vorerst für die Jahre 1998 und 1999 ausgesetzt. Dieser Bundesbeschluss tritt am 31.12.1999 ausser Kraft.

Im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen ist vorgesehen, den Nationalstrassenunterhalt ab 2004 vollständig dem Bund zu übertragen. Deshalb ist die mit dieser Vorlage beabsichtigte Aenderung der Beitragssätze eine Uebergangsregelung. Sie tritt auf den 01.01.2000 in Kraft und gilt bis zum vorgesehenen Systemwechsel im Jahre 2004.

Verhandlungen

SR	07.12.1998	AB 1239
NR	17.03.1999	AB 377
NR/SR	19.03.1999	Schlussabstimmungen (180:0 / 44:0)

Die Vorlage wurde in beiden Räten diskussionslos und einstimmig angenommen.

98.059 **Stabilisierungsprogramm 1998** **Programme de stabilisation 1998**

Botschaft: 28.09.1998 (BBl 1999, 4 / FF 1999, 3)

Ausgangslage

Am 7. Juni 1998 haben Volk und Stände dem Bundesbeschluss über Massnahmen zum Haushaltsausgleich («Haushaltziel 2001») mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Der neue Artikel 24 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung bezweckt einen weitgehenden Ausgleich der Finanzrechnung bis ins Jahr 2001.

Ohne den im neuen Verfassungsartikel vorgesehenen Sparautomatismus auszulösen, beinhaltet das Stabilisierungsprogramm 1998 die nötigen Massnahmenvorschläge, um die Zielvorgabe im Jahr 2001 zu erreichen. Damit nimmt es die vom Verfassungsartikel verlangten Korrekturmassnahmen gewissermassen vorweg. Ohne zusätzliche Massnahmen auf Gesetzesstufe nehmen die Defizite zwar kontinuierlich ab, bewegen sich aber zwischen 5,3 (1998) und 1,8 Milliarden Franken (2002) nach wie vor auf einem inakzeptablen Niveau. Auch eine dauernde und solide wirtschaftliche Erholung wird die Defizite nicht völlig eliminieren können. Die Beseitigung der strukturellen Ausgabenüberschüsse erfordert jedoch zielgerichtete Massnahmen auf Gesetzesstufe. Ziel des Stabilisierungsprogramms ist es daher, einen Beitrag zur Beseitigung des strukturellen Budgetdefizits zu leisten, damit der Bundeshaushalt wieder in ein dauerhaftes Gleichgewicht gebracht werden kann. Um das «Haushaltziel 2001» auf einem ausgewogenen und fairen Weg zu erreichen, hat der Finanzausschuss des Bundesrates in diesem Frühjahr die Kantone sowie die wichtigsten politischen Kräfte der Schweiz zu Konsensgesprächen eingeladen. Ziel dieser Rundtischgespräche war es, ein Massnahmenpaket zu erarbeiten, das von den Kantonen, Bundesratsparteien und Sozialpartnern mitgetragen wird. Im Rahmen dieser Konsensgespräche wurde eine gemeinsame Formel gefunden, die auf die wichtigsten Anliegen der verschiedenen Parteien Rücksicht nimmt und das Haushaltziel auf wirtschafts- und sozialverträgliche Art umsetzt.

Das Stabilisierungsprogramm sieht im wesentlichen Entlastungen bei den Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV), den Transfers an die Kantone («Sparbeitrag der Kantone») sowie den Militärausgaben vor. Daneben enthält es eine Sparvorgabe an die SBB, eine Kreditsperre mit stark erweitertem Ausnahmekatalog sowie Massnahmen im Einnahmenbereich. Zu letzteren gehören, neben Vorkehrungen zur Sicherung des heutigen Steuersubstrats, Massnahmen zur Förderung der Steuergerechtigkeit. Zu diesem Zweck sollen einerseits die Steuerkontrolle verstärkt und andererseits ungerechtfertigte Steuerlücken geschlossen werden. Das Schwergewicht der Massnahmen für den Bundeshaushalt liegt dabei eindeutig auf den Einsparungen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Politik des Bundesrates sollen eigentliche Einnahmenbeschaffungen für die Konsolidierung der Sozialwerke und die Finanzierung der Eisenbahn-Grossprojekte reserviert bleiben. Der Bundesrat beantragt entsprechende Finanzierungsmassnahmen für die Arbeitslosenversicherung (befristete Weiterführung des dritten Lohnprozentes, Anhebung des Beitragsplafonds für ein zweites Lohnprozent kombiniert mit Entlastungen auf der Leistungsseite der Versicherung).

Die einzelnen Teile des Stabilisierungsprogramms sind miteinander rechtlich verbindlich verknüpft. Damit beinhaltet das vorliegende Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 (Vorlage A) sämtliche ausgaben- und einnahmenseitigen Elemente des Massnahmenpakets. Beim Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm handelt es sich um einen referendumpflichtigen Mantelerlass, der

die Änderung gleichstufiger Rechtserlasse aus verschiedenen Aufgabengebieten unter einem Sammeltitel zusammenfasst und zusätzlich einen Sparauftrag an den Bundesrat beinhaltet. Zusätzlich zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 wird ein dringlicher Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (Vorlage B) unterbreitet, dessen einziger Zweck darin besteht, im Falle einer Verzögerung der Inkraftsetzung des Stabilisierungsprogramms die ununterbrochene Erhebung des dritten Lohnprozentes sicherzustellen. Der Bundesbeschluss zum «Haushaltziel 2001» sieht vor, dass die Haushaltdefizite des Bundes so lange auf höchstens 2 Prozent der Einnahmen zu begrenzen sind, bis die befristete Übergangsbestimmung durch einen definitiven Verfassungsartikel abgelöst wird.

Verhandlungen

NR	01./02.12.1998	AB 2377, 2404, 2416
SR	02./03.03.1999	AB 17, 36, 45, 63
NR	09.03.1999	AB 226
SR	10.03.1999	AB 138
NR	16.03.1999	AB 333
NR / SR	16.03.1999	Dringlichkeitsklausel (B: 178:0 / 39:0)
NR / SR	19.03.1999	Schlussabstimmungen (A: 139:15 / 41:0) B: 162:11 / 43:0)

In der Eintretensdebatte im **Nationalrat** wurde Kritik an der demokratischen Legitimation des „runden Tisches“ geübt, an welchem mit ausgewählten Interessenvertretern ein Konsens gefunden und das Stabilisierungsprogramm ausgearbeitet wurde. Bundesrat Kaspar Villiger wies diese Kritik zurück. Die übliche Vernehmlassung evaluiere bloss Meinungen; am „runden Tisch“ habe man dagegen mit den wichtigsten Kräften im Land – Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Parteien und Kantonen – ausfindig gemacht, wo konkret gespart werden könne. Das Parlament könne dank dem „runden Tisch“ nun zu einer Vorlage Stellung nehmen, die konsensfähig sei. Das Programm biete die historische Chance, eines der grössten Probleme im Staat zu lösen.

Tatsächlich scheiterten im Rat ein Nichteintretens- und drei Rückweisungsanträge von Mitgliedern der Sozialdemokratischen- und der LdU/EVP-Fraktion sowie von der Grünen Fraktion. Vergeblich wurde gefordert, die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer zu prüfen, die Steuerschlupflöcher doch noch zu schliessen und damit die versprochenen 150 Millionen Franken hereinzuholen sowie auch der Landwirtschaft 100 Millionen Franken abzufordern. Der Rat folgte auf der ganzen Linie der Kommission, welche den Kompromiss überarbeitet hatte. Sämtliche der rund zwanzig Einzelanträge von linker und grüner Seite wurden in der als „Kurzdebatte“ geführten Detailberatung abgelehnt. Mit diesen Anträgen wurde versucht, Sparmassnahmen beim öffentlichen Verkehr, bei der Bildung und bei der Arbeitslosenversicherung zu streichen oder sie auf die Landwirtschaft, den Strassenbau oder das Militär zu verschieben. Keine Chance hatten auch die Anträge, welche die von der Kommission zurückgenommenen Massnahmen zur Schliessung der Steuerschlupflöcher – die Steuerprivilegien für die private Vorsorge – wieder verschärfen wollten. Im Gegenzug liess der Rat die Absicht fallen, die im Jahre 2001 fällige Anpassung der AHV-Renten um ein Jahr hinauszuschieben und den Anpassungsrhythmus zu verlangsamen. Hingegen wurden Einsparungen von 406 Millionen Franken im Asylbereich verlangt. Auch Bundesrat Kaspar Villiger warnte, dass diese Entlastung ein ungedeckter Scheck sei. Das Stabilisierungsprogramm (Vorlage A) wurde in der Gesamtabstimmung mit 124 zu 26 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen, der Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (Vorlage B) mit 164 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Der Rat stimmte auch einem Anschlussprogramm zu, das von der Kommission mit vier Motionen vorgelegt wurde. Danach muss der Bundesrat die Ausgaben im Asylwesen bis zum Jahr 2001 auf eine Milliarde Franken drücken (98.3523), die Anpassung der AHV-Renten unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der AHV regeln (98.3524), bis im nächsten Winter aufzeigen, wie er die Arbeitslosenversicherung reformieren und finanziell sichern kann (98.3525), und die eingeleiteten Arbeiten zur Reduktion der Verwaltungskosten so beschleunigen, dass Einsparungen bereits während der Dauer des Stabilisierungsprogramms eintreten (98.3526).

Die Beratung im **Ständerat** konzentrierte sich vor allem auf die Frage, wieweit die Anträge im Fiskalbereich tatsächlich Steuerlücken schliessen oder aber bloss dem Fiskus Mehreinnahmen verschaffen. Der Rat nahm punktuelle Modifikationen in den Bereichen AHV, IV und BVG vor und beschloss einen Kriterienkatalog, mit dem definiert werden kann, wann der Handel mit Vermögen, Wertschriften und Liegenschaften gewerbsmässig und damit steuerpflichtig wird. Das Stabilisierungsprogramm wurde mit 33 zu 0 Stimmen, der Bundesbeschluss über die Finanzierung der

Arbeitslosenversicherung mit 30 zu 0 Stimmen angenommen. Zustimmung fand auch das nationalrätliche Anschlussprogramm mit den vier Motionen.

In der Differenzbereinigung hielt der **Nationalrat** daran fest, dass privater Handel nur dann steuerpflichtig wird, wenn er häufig, nach kurzer Besitzdauer und mit dem Einsatz erheblicher Fremdmittel getätigt wird. Der Kriterienkatalog des Ständerates ging den Bürgerlichen zu weit; Christoph Blocher (V, ZH) sprach von einer verkappten Einführung der Kapitalgewinnsteuer. Bundesrat Kaspar Villiger fand dies eine unhaltbare Unterschiebung; es gehe einzig darum, die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu kodifizieren. Dies nicht zu tun, wäre ein Rückschritt, der neue Möglichkeiten für Steuerschlupflöcher schüfe. Weil keine unbestrittene Formulierung gefunden werden konnte, belassen es die Räte schliesslich beim Quasi-Handel mit Vermögen, Wertschriften und Liegenschaften beim geltenden Recht und unterliessen den Versuch, die Bundesgerichtspraxis zu kodifizieren. Im übrigen folgte der Nationalrat den Beschlüssen des Ständerates.

Die mit dem Stabilisierungsprogramm beschlossenen Gesetzesänderungen entlasten den Bundeshaushalt mit Ausgabenbeschränkungen und Mehreinnahmen bis ins Jahr 2001 um 2 Milliarden Franken. Die Beibehaltung des dritten Lohnprozentes bei der Arbeitslosenversicherung bis ins Jahr 2003 bringt ausserdem Mehreinnahmen von einer Milliarde Franken.

98.068 Aufnahme von Bundesanleihen und Änderung des Finanzhaushaltgesetzes

Emprunts fédéraux et modification de la loi sur les finances de la Confédération

Botschaft: 18.11.1998 (BBI 1999, 746 / FF 1999, 698)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 85 Ziffer 10 der geltenden Bundesverfassung fallen Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen in den Geschäftskreis der Bundesversammlung. Bisher haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode zur Aufnahme von Anleihen ermächtigt, letztmals mit Bundesbeschluss vom 22. Juni 1995 für die Dauer der Legislaturperiode 1995-1999. Dieses Verfahren hat sich bewährt; es entspricht der Praxis, die seit dem Ersten Weltkrieg befolgt wird. Aus diesem Grunde unterbreitet der Bundesrat den Entwurf eines Bundesbeschlusses, welcher den Bundesrat wie bisher ermächtigen soll, während der Legislaturperiode 1999-2003 Anleihen aufzunehmen. Die Tresorerie- und Kapitalmarktlage sind unvorhersehbaren Veränderungen unterworfen, die ein rasches Handeln des Bundesrates erfordern.

In der Nachführung der Bundesverfassung wird die Beschlussfassung zur Annahme von Anleihen nicht mehr aufgeführt. Somit muss diese Kompetenz im Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt geregelt werden. Der Bundesrat unterbreitet einen Entwurf zur Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (SR 611.0; FHG). Mit Inkrafttreten des revidierten FHG wird der Bundesbeschluss über die Delegation der Kompetenz zur Aufnahme von Anleihen an den Bundesrat gegenstandslos.

Verhandlungen

NR	16.03.1999	AB 360
SR	01.06.1999	AB 391
NR	15.06.1999	AB 1106
NR/SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (167:0 / 42:0)

Der **Nationalrat** stimmte gemäss Antrag der Kommission diskussionslos und einstimmig dem Bundesbeschluss und der Änderung des Finanzhaushaltgesetzes zu.

Im **Ständerat** beantragte die Kommission zwei Änderungen betreffend das Finanzhaushaltgesetz (Art. 36a), welche die Kompetenz für Bundesanleihen nicht an die Eidgenössische Finanzverwaltung, sondern an den Bundesrat delegieren möchte und eine dezidierte Rechenschaftsablage verlangt. Der Rat stimmte einstimmig diesen Anträgen zu.

Der **Nationalrat** schloss sich in der Differenzbereinigung stillschweigend dem Ständerat an.

98.077 **Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** **Mesures urgentes dans le domaine du droit de timbre de** **négociation**

Botschaft: 14.12.1998 (BBI 1999, 1025 / FF 1999, 899)

Ausgangslage

Im Sommer 1997 verlangten die schweizerischen Banken und die Schweizer Börse (SWX) die Abschaffung der Umsatzabgabe.

Nach verschiedenen Gesprächen mit den Banken und der SWX setzte der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes im April 1998 eine gemischte Arbeitsgruppe ein. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, aufzuzeigen, inwiefern sich die Situation seit der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Revision des Stempelgesetzes verändert hat. Gleichzeitig hatte die Arbeitsgruppe zu evaluieren, welche Geschäfte ins Ausland abwandern könnten. Sie hatte insbesondere zu prüfen, wo und weshalb aufgrund des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und der darin vorgesehenen *Remote membership* ein Handlungsbedarf besteht.

Die erwähnte Arbeitsgruppe ist zum Schluss gelangt, dass tatsächlich eine Gefährdung des Finanzplatzes Schweiz einzutreten droht, wenn im Bereich der börsenrechtlichen Neuerung, auch ausländische Mitglieder an schweizerischen Börsen zuzulassen, nichts unternommen wird. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe geht dahin, hier Chancengleichheit zwischen ausländischen und inländischen Mitgliedern der SWX zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dafür gesorgt werden, dass die ausländischen Mitglieder der SWX steuerlich gleich behandelt werden wie die inländischen Mitglieder.

Der Handel mit Euro-Obligationen befindet sich heute im Ausland, obschon die schweizerischen Banken durchaus in der Lage wären, diesen Handel über die Schweiz abzuwickeln. Um diese Geschäfte in die Schweiz zu holen, soll die Umsatzabgabe in diesem Bereich abgeschafft werden, soweit sie auf ausländische Kunden entfällt.

Schliesslich zeigt sich auch, dass die Abwicklung von Optionsgeschäften über die neue, in Deutschland domizilierte Börse Eurex ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen dazu führen würde, dass auf derselben Titellieferung nicht nur maximal eine, sondern zwei ganze Umsatzabgaben anfielen. Mit dieser Vorlage soll eine solche Doppelbesteuerung verhindert werden.

Die mit der Vorlage verbundenen Ausfälle machen rund 20 Millionen Franken aus. Sie halten sich im Streubereich der heutigen Erträge der Umsatzabgabe.

Verhandlungen

SR	03.03.1999	AB 65
NR	15.03.1999	AB 307
SR / NR	16.03.1999	Dringlichkeitsklausel (40:0 / 169:0)
SR / NR	19.03.1999	Schlussabstimmungen (44:0 / 165:4)

Im **Ständerat** war die Vorlage unbestritten. Der Rat stimmte den dringlichen Massnahmen mit den Änderungen der Kommission einstimmig zu und überwies die Motion der Kommission (99.3008), die eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen mit einer entsprechenden Änderung des Stempelsteuergesetzes verlangt.

Der **Nationalrat** schloss sich nach kurzer Diskussion der Fassung des Ständerates an. Die rechte Ratsseite plädierte dabei für die künftige Abschaffung des Börsenstempels; man müsse alles daransetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Börsenplatzes Schweiz zu erhalten. Von linker und grüner Seite wurde es begrüsst, dass der Bundesrat dem Druck der Banken zur Abschaffung des Börsenstempel nicht nachgegeben habe. Der Rat überwies eine Motion der Kommission (99.3012); die den gleichen Wortlaut hat wie die vom Ständerat überwiesene Motion.

99.017 **Internationale Währungsmassnahmen. Mitwirkung der Schweiz** **Mesures monétaires internationales. Collaboration de la Suisse**

Botschaft: 24.02.1999 (BBI 1999, 2997 / FF 1999, 2753)

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen ermöglicht die schweizerische Teilnahme an internationalen Stützungsaktionen zu Gunsten anderer Währungen. Bisher stand dafür ein Kredit- bzw. Garantieplafonds von 1 Milliarde Franken zur Verfügung. Der Bundesrat beantragt nun, den Bundesbeschluss dahingehend zu ändern, dass dieser Plafonds auf 2 Milliarden Franken erhöht wird.

Der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen dient dem Bundesrat als Rechtsgrundlage für die bilaterale Teilnahme an entsprechenden Hilfspaketen, die in der Regel von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel koordiniert werden. Ende Dezember 1998 hatte die Eidgenossenschaft unter dem Bundesbeschluss Garantie- und Kreditverpflichtungen von umgerechnet knapp 930 Millionen Franken ausstehend, womit der Plafonds praktisch erreicht ist. Angesichts der seit Mitte der Achtzigerjahre stark gestiegenen globalen Kapital- und Güterströme, einem zunehmend globalisierten Finanzsystem und einer damit einhergehenden grösseren Krisenanfälligkeit erachtet der Bundesrat eine Verdoppelung des seit 1984 unverändert belassenen Kreditplafonds als gerechtfertigt.

Verhandlungen

NR	03.06.1999	AB 918
SR	09.06.1999	AB 489
NR/SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (149:9/42:0)

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

Im **Nationalrat** beantragte Ulrich Schlüer (V, ZH) mit Unterstützung der SVP-Fraktion Nichteintreten und damit den Kreditplafonds auf 1 Milliarde Franken stehen zu lassen weil im Moment kein konkreter Bedarf für eine Erhöhung bestehe. Der Antrag wurde jedoch mit 109 zu 15 Stimmen abgelehnt. In der Gesamtabstimmung stimmte der Nationalrat der Vorlage vom 115 zu 7 Stimmen zu.

99.037 **Subventionsbericht, 2. Teil** **Rapport sur les subventions, 2ème partie**

Bericht: 14.04.1999 (BBI 1999, 8013 / FF 1999, 7219)

Ausgangslage

Das Subventionsgesetz verpflichtet den Bundesrat, die spezialgesetzlichen Subventionsbestimmungen periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den in den Artikel 6 – 10 SuG festgehaltenen Grundsätzen zu überprüfen und über die Prüfergebnisse Bericht zu erstatten.

Am 25.06.1997 hat der Bundesrat den 1. Teil des Subventionsberichts genehmigt. Gegenstand des zweiten und letzten Teils sind 200 Subventionsrubriken, nämlich die Beiträge an die internationalen Organisationen, an die Sozialwerke, an die Ausgaben im Asylbereich, an die Landwirtschaft (insbesondere die Direktzahlungen) und an die Entwicklungshilfe.

Der Bericht soll mehr Transparenz in die Transfers an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung bringen und die Unterschiede der Bundessubventionen deutlicher machen. Eine Umsetzung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen für den Bundeshaushalt eröffnet langfristig ein Sparpotential von hundert Millionen Franken pro Jahr.

Verhandlungen

SR	09.06.1999	AB 497
NR	<i>hängig</i>	

Der **Ständerat** nahm vom Bericht Kenntnis.

99.047 Liquidation von Immobiliengesellschaften mit Mieteraktionären Liquidation de sociétés immobilières d'actionnaires-locataires

Botschaft: 12.05.1999 (BBI 1999, 5966 / FF 1999, 5286)

Ausgangslage

Im Jahre 1995 ist das neue Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz besondere Massnahmen ergriffen, um die Liquidation der von Anlagefonds oder von anderen Personen beherrschten Immobiliengesellschaften für eine beschränkte Zeitspanne fiskalisch zu privilegieren. Einige Kantone haben ebenfalls entsprechende Massnahmen beschlossen. Seit-dem wurde der Bundesrat durch eine Motion beauftragt, die Steuerentlastungen auch Immobiliengesellschaften von Mieteraktionären zu gewähren. Zudem behindert die hohe Steuerbelastung den direkten Grundbesitz der Anlagefonds. In seiner Antwort zu einem parlamentarischen Vorstoss hat der Bundesrat zugesichert, diesen Punkt zu prüfen. Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat eine Änderung der Steuerordnung mit folgenden vier Zielen:

- Die Überführung von Wohnungen von Mieteraktiengesellschaften auf die Inhaber ihrer Beteiligungsrechte soll steuerlich gefördert werden;
- die Frist zur steuerlich begünstigten Liquidation der von Immobilienanlagefonds beherrschten Immobiliengesellschaften soll um zwei Jahre verlängert werden. Diese Massnahme hat auch für die anderen Immobiliengesellschaften Geltung;
- die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz sollen neu dem Gewinnsteuertarif für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen unterstellt werden;
- die Bestimmungen im Bereich der direkten Steuern und der Verrechnungssteuer sollen, indem die Belastung der Ausschüttung des Ertrages des Anlagefonds aus direktem Grundbesitz nicht mit der Verrechnungssteuer belastet wird, wieder kohärent werden.

Zu diesen vorgeschlagenen Massnahmen haben die Kantone und die interessierten Kreise positiv Stellung genommen. Ihre Einführung im Jahre 2000 gewährleistet die Kontinuität der im Jahre 1995 eingeführten Massnahmen.

Verhandlungen

SR	20.09.1999	AB 717
NR	05.10.1999	AB 2024
SR / NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (41:0 / 193:0)

Mit 34 zu 0 Stimmen hat der **Ständerat** einer Änderung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer zugestimmt. Entgegen dem Antrag des Bundesrates beschloss er, die Frist zur steuerlich begünstigten Liquidation um vier Jahre zu verlängern.

Der **Nationalrat** schloss sich dem Beschluss des Ständerates an.

99.051 Währung und Zahlungsmittel. Bundesgesetz Unité monétaire et moyens de paiement. Loi fédérale

Botschaft: 26.05.1999 (BBI 1999, 7258 / FF 1999, 6536)

Ausgangslage

In Artikel 99 (Geld- und Währungspolitik) der nachgeführten Bundesverfassung, welche Volk und Stände am 18. April 1999 angenommen haben, wird unter anderem die Bindung des Frankens an das Gold auf Verfassungsebene gelöst. Die Schaffung eines neuen Gesetzes drängt sich insbesondere auf, weil der neue Verfassungsartikel des Bargeldmonopol des Bundes in einem einzigen Artikel regelt und es nicht mehr – wie dies bisher historisch bedingt geschah – nach der stofflichen Ausprägung des Bargelds in einen Münzartikel (bisheriger Art. 38 BV) und einen Notenbankartikel (bisheriger Art. 39 BV) aufteilt. Entsprechend soll nun auch die bisherige Systematik der Bundesgesetzgebung – Münzgesetz in Ausführung von Artikel 38 BV und Nationalbankgesetz (NBG) in Ausführung von Artikel 39 BV – der Neugliederung auf Verfassungsstufe angepasst werden. Das Währungs- und Zahlungsmittelgesetz wird alle publikumsrelevanten Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld

regeln. Das heutige Münzgesetz wird – soweit seine Bestimmungen nicht mit der Lösung der Goldbindung des Frankens wegfallen – vollständig im neuen Bundesgesetz aufgehen. Aus dem Nationalbankgesetz werden die Bestimmungen über die Banknoten ins WZG übertragen. Das neue Gesetz wird die folgenden Abschnitte umfassen: Der Abschnitt «Währung und gesetzliche Zahlungsmittel» bestimmt den Franken als schweizerische Währungseinheit und legt seine Einteilung in 100 Rappen fest. Gleichzeitig werden die vom Bund ausgegebenen Münzen, die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgegebenen Banknoten sowie neu auch die auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der SNB zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt. Mit diesen Zahlungsmitteln können Geldschulden mit befreiender Wirkung erfüllt werden. Banknoten müssen dabei von jedermann unbeschränkt an Zahlung genommen werden. Bei den Sichtguthaben bei der SNB ist die Annahmepflicht auf Inhaber eines entsprechenden Kontos beschränkt. Bei den Münzen schliesslich wird zwischen Umlauf- sowie Gedenk- und Anlagemünzen unterschieden. Die für den Bargeldverkehr bestimmten Umlaufmünzen müssen wie bisher bis zu 100 Stück angenommen werden. Gedenk- und Anlagemünzen hingegen sind nicht als eigentliche Zahlungsmittel gedacht und werden im Geschäftsverkehr auch nicht zu diesem Zweck eingesetzt. Auf Grund ihrer limitierten Auflage und des geringeren Bekanntheitsgrades eignen sie sich nicht, um mit einem Annahmезwang für jedermann ver-sehen zu werden. Deshalb wird der Annahmезwang für Gedenk- und Anlagemünzen auf die Schweizerische Nationalbank und die öffentlichen Kassen des Bundes be-schränkt. Die Gedenk- und Anlagemünzen behalten indessen den Status als gesetzliche Zahlungsmittel und damit die Rücknahmegarantie zum Nennwert. Im Abschnitt «Münzordnung» werden die Zuständigkeiten von Bundesrat, Eidgenössischem Finanzdepartement und Nationalbank bezüglich Umlaufmünzen einer-seits und Gedenk- und Anlagemünzen andererseits geregelt. Zudem wird die bereits heute von der SNB wahrgenommene Aufgabe der Münzverteilung auf Gesetzesstufe an die Nationalbank übertragen. Schliesslich wird auf die bisherige Bewilligungspflicht für die Herstellung oder Einfuhr von münzähnlichen Gegenständen verzich-tet. Der Schutz des Publikums vor Missbräuchen im Münzbereich soll durch eine neue Strafnorm gewährleistet werden. Der Abschnitt «Notenordnung» umfasst diejenigen Artikel aus dem Abschnitt III des Nationalbankgesetzes (Ausgabe, Deckung, Einlösung und Rückruf der Banknoten), welche durch die Aufhebung der Goldbindung des Frankens nicht überflüssig werden. Er enthält die technischen Bestimmungen über Kompetenzen und Pflichten der SNB im Zusammenhang mit dem Umlauf von Banknoten. Im Abschnitt «Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank» wird festgelegt, dass Träger des Zahlungsverkehrs bei der SNB auf Franken lautende Sichtguthaben halten können. Die SNB soll entsprechend den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs die Bedingungen festlegen, unter welchen Sichtguthaben bei ihr begründet und unterhalten werden können. Schliesslich werden unter dem Abschnitt «Strafbestimmung» die verschiedenen Strafnormen zum Schutz des Münz- und Banknotenmonopols in einer einzigen Norm zusammengefasst. Wo notwendig, werden im Anhang zum Währungs- und Zahlungsmittelgesetz bestimmte Artikel des Strafgesetzbuches und des Obligationenrechtes an das neue Konzept des WZG angepasst. Ins WZG übernommene Bestim-mungen des NBG sowie das vollständig ins WZG integrierte Münzgesetz werden aufgehoben.

Verhandlungen

NR	05.10.1999	AB 2026
SR	<i>hängig</i>	

Der **Nationalat** beschloss ohne Gegenstimme, auf die Vorlage einzutreten. Im Mittelpunkt der Beratungen stand Artikel 6bis Abs. 1 und 2, welcher die Herstellung von Gedenkmünzen zum Inhalt hat. Die Mehrheit der Fraktionen war entgegen der Auffassung des Bundesrates der Meinung, dass die Bewilligungspflicht für die Prägung solcher Münzen in einem Gesetzesartikel vorgesehen werden müsse. Für die Freisinnig-demokratische-, die Sozialdemokratische- und die Christlichdemokratische-Fraktion ging es auch darum, die Arbeitsplätze und Betriebe zu schützen, welche von solchen Münzprägungen leben. Bundesrat Kaspar Villiger trat vergeblich für die Anträge der Minderheit ein, welche die Vorlage des Bundesrates unterstützte. In der Gesamtabstimmung wurden die Anträge der Kommission mit 151 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Voranschläge

95.050 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1996 Budget de la Confédération 1996

Botschaft: 02.10.1995

Ausgangslage

Der Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1996 sieht einen Ausgabenüberschuss im Finanzvoranschlag von 4,3 Milliarden Franken vor. Werden der Einnahmenüberschuss der Pensionskasse des Bundes (PKB) ausgeklammert und die den SBB gewährten Tresoreriedarlehen über die Finanzrechnung geführt, erhöht sich das Defizit um rund 2 Milliarden Franken.

Die Ausgaben legen mit 1,7 Milliarden oder 4,1 Prozent gegenüber dem Voranschlag 1995 zu, was im Bereich des erwarteten Wirtschaftswachstums liegt. Dieser Ausgabenanstieg entfällt vollumfänglich auf die Leistungen des Bundes für die Krankenkassen und die beiden Sozialwerke AHV/IV, die Passivzinsen und die Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen. Wie bereits im Vorjahr kann der Ausgabenzuwachs nur mit Hilfe von Dringlichkeitsrecht auf 4 Prozent begrenzt werden. Bei der Arbeitslosenversicherung und bei den Schwerpunktprogrammen im Forschungsbereich sind dringliche Bundesbeschlüsse zur Ausgabensenkung erforderlich (vgl. Geschäft 95.055). Die Verringerung des Defizits gegenüber dem Budget 1995 ist auf das starke, durch Sonderfaktoren bedingte Einnahmenwachstum zurückzuführen. Der Voranschlag rechnet mit Mehreinnahmen von 3,5 Milliarden Franken oder knapp 10 Prozent, wobei die Entwicklung des Mehrwertsteuerertrages die grosse Unbekannte darstellt. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss von 6,3 Milliarden Franken auf. Im selben Umfang verringert sich das Vermögen des Bundes und erhöht sich der Fehlbetrag der Bilanz (Überschuss der Passiven über die Aktiven). Die Schulden des Bundes dürften sich von 77,8 Milliarden Ende 1994 auf 90 Milliarden Franken erhöhen, die Verschuldungsquote (Schulden in Prozent des BIP) von 22 auf 23 Prozent klettern.

Verhandlungen

SR	05./06.12.1995	AB 1090, 1117
NR	11.-14.12.1995	AB 2458, 2480, 2511, 2520
SR	19.12.1995	AB 1244
NR	19.12.1995	AB 2613
SR	20.12.1995	AB 1267
NR	20.12.1995	AB 2633

Die Finanzkommission des **Ständerates** beantragte weitere Kürzungen in der Höhe von 267 Millionen Franken. Monika Weber (U, ZH) verlangte zum dritten Mal die Rückweisung des Budgets; der Rat lehnte dies aber mit 35 zu 1 Stimmen ab. Allgemein herrschte der Tenor vor, die Ausgabendynamik könne mit Kosmetik nicht gebrochen werden. Bundespräsident Kaspar Villiger als neuer Finanzminister meinte allerdings, dass zwischen verbalem Anspruch und politischem Willen am konkreten Objekt nach wie vor eine grosse Diskrepanz bestehe. Baulobby und Romands setzten sich mit der Annahme eines Antrages Cavadini Jean (L, NE) durch, der eine Aufstockung des Kredits für den Nationalstrassenbau um 163,5 Millionen Franken verlangte. Am Ende der Beratung betrug die Kürzungen der Kleinen Kammer noch 114 Millionen Franken.

Die von der Finanzkommission des **Nationalrates** beantragten Kürzungen betrug 437 Millionen Franken. Vier Rückweisungsanträge wurden klar abgelehnt. Der vom Ständerat beschlossenen Erhöhung des Kredits im Nationalstrassenbau wurde zugestimmt. Wesentlich weiter als der Ständerat ging der Nationalrat bei der Kürzung der Etatstellen der Bundesverwaltung, er kürzte um 400 Stellen. Der Bundesrat hatte eine Kürzung um 200 Stellen beantragt, der Ständerat eine solche von 252 beschlossen.

In der Frage der Etatstellen einigten sich die Räte auf eine Kürzung um 300 Etatstellen. Auch der umstrittene Kredit von 4 Millionen Franken für die Entwicklung eines Messgerätes zur Erfassung der Schwerverkehrsabgabe scheiterte am Widerstand des Nationalrates. Das bereinigte Budget wies ein

Defizit von 4,048 Milliarden auf und lag damit um 242 Millionen Franken unter dem Entwurf des Bundesrates.

95.051 Voranschlag 1995. Nachtrag II Budget 1995. Supplément II

Botschaft: 02.10.1995

Ausgangslage

Mit dem Nachtrag II zum Voranschlag 1995 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Gesamtbetrag von 456,2 Millionen und neuen Verpflichtungskrediten im Umfang von 39,6 Millionen Franken sowie zusätzlichen 9 Etatstellen. Den grössten Kredit beansprucht die Landwirtschaft; die Kreditbegehren gehen auf Mehrausgaben für die Käse- und Butterverwertung zurück (52 bzw. 49 Millionen Franken).

Mit einem Antrag vom 4. Dezember 1995 ersucht der Bundesrat zusätzlich um einen Kredit von 10 Millionen Franken für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf.

Verhandlungen

SR	05./06.12.1995	AB 1090, 1117
NR	11./12./14.12.1995	AB 2460, 2480, 2537
SR	19.12.1995	AB 1259

Beide Räte stimmten den Nachtragskreditbegehren ohne Änderung zu. Zu Diskussionen Anlass gab der nachträglich eingereichte Kredit für das IKRK. Er war vom Ständerat aus vorwiegend formellen Gründen abgelehnt worden; in der Differenzbereinigung stimmte ihm dann auch die Kleine Kammer zu.

95.055 Voranschlag 1996. Dringliche Massnahmen zur Entlastung Budget 1996. Mesures urgentes d'allègement

Botschaft: 02.10.1995 (BBI 1995 IV, 1072 / FF 1995 IV, 1037)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Botschaft zum Voranschlag 1996 für den Bundeshaushalt hat der Bundesrat im Hinblick auf eine Reduktion des Ausgabenwachstums umfangreiche Kürzungen der Budgeteingaben der Departemente vornehmen müssen. Als Folge dieser Kürzungen beantragt er dem Parlament in zwei Fällen ein Rückkommen auf kürzlich getroffene Entscheide:

- A. Bundesbeschluss über die Kredite für die Schwerpunktprogramme der Forschung in den Jahren 1996–1999, beinhaltend eine Reduktion der für die Schwerpunktprogramme zur Verfügung stehenden Höchstbeträge;
- B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, beinhaltend den Verzicht auf die Einführung von A-fonds-perdu-Beiträgen des Bundes.

Verhandlungen

SR	05./06.12.1995	AB 1090, 1117
NR	11./12.12.1995	AB 2458, 2480
SR	19.12.1995	AB 1244

Dem Bundesbeschluss A wurde vom **Nationalrat** zugestimmt. Der **Ständerat** beschloss aber zweimal Nichteintreten, womit die Vorlage erledigt war.

Auf den Bundesbeschluss B traten beide Räte nicht ein.

96.009 Voranschlag 1996. Nachtrag I

Budget 1996. Supplément I

Botschaft: 03.04.1996

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Kreditnachträge im Umfange von 544 Millionen und neue Verpflichtungskredite in der Höhe von 46 Millionen. Mehr als neunzig Prozent der beantragten Kredite entfallen auf die Bereiche Landwirtschaft, Swisscontrol, zivile Bauten des Bundes, Hochschulförderung, baulicher Unterhalt der Nationalstrassen und Schweizerischer Nationalfonds und Schwerpunktprogramme.

Verhandlungen

NR	03.06.1996	AB 674
SR	10.06.1996	AB 377

Im **Nationalrat** waren die Nachtragskredite an die Swisscontrol zur Abgeltung für vorzeitige Pensionierungen und an die Landwirtschaft für die Fleischverwertung umstritten. Der Rat stimmte jedoch dem Nachtrag ohne Änderungen zu.

Der **Ständerat** genehmigte einstimmig und diskussionslos den Nachtrag.

96.070 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1997 und Bericht zum Finanzplan 1998–2000

Budget de la Confédération 1997 et rapport sur le plan financier 1998–2000

Botschaft: 30.09.1996

Ausgangslage

Mit dem Voranschlag 1997 werden verschiedene Neuerungen eingeführt:

- Ausweis der Tresoreriedarlehen an die SBB in der Finanzrechnung;
- Zusammenlegung von Rubriken bei den Personal- und Sachausgaben;
- Globalbudgets für zwei Pilotämter nach den Grundsätzen des New Public Management;
- eine Kreditsperre mit der Funktion eines konjunkturpolitischen Eventualhaushaltes;
- Ausklammerung des Einnahmenüberschusses der Pensionskasse des Bundes aus der Finanzrechnung.

Der Voranschlag 1997 weist ein Defizit in der Finanzrechnung von 5,5 Milliarden und einen Aufwandüberschuss von 7,0 Milliarden Franken in der Erfolgsrechnung auf. Ausgaben- und Einnahmenentwicklung basieren auf der Annahme eines realen Wirtschaftswachstums von 1,5 Prozent. Im Falle einer rezessiven Entwicklung kann der Bundesrat gesperrte Kredite im Umfange von einer halben Milliarde freigeben.

Die Ausgaben werden praktisch auf dem Niveau des Voranschlages 1996 eingefroren. Um dieses Ziel zu erreichen, sind dringliche Bundesbeschlüsse erforderlich: im Bereich der AHV, der Arbeitslosenversicherung und zur Umsetzung der Kreditsperre. Die zur Bekämpfung der BSE („Rinderwahnsinn“) notwendigen Zahlungskredite sind in den Zahlen enthalten. Die Staatsquote (Ausgaben in Prozent des BIP) wird mit den getroffenen Annahmen von 11,9 auf 11,7 Prozent zurückgehen. Die dringlichen Bundesbeschlüsse zu AHV, AIV und Kreditsperre sind mit Entlastungen von 910 Millionen Franken verbunden. Die befristeten Massnahmen gegen die BSE belasten das Budget 1997 mit 68 Millionen Franken zusätzlich. Die Kredite im Personalbereich konnten gegenüber dem Voranschlag 1996 dank Stellenauslagerungen in verselbständigte Bereiche und NPM-Ämter sowie Kreditsperre um 238 Millionen Franken oder 4,8 Prozent gekürzt werden.

Bei den Einnahmen wird ein Rückgang im Umfange von 1,5 Milliarden Franken gegenüber dem Vorjahr prognostiziert, wobei der nicht mehr vereinnahmte Einnahmenüberschuss der Pensionskasse mit einem Einnahmenausfall von einer Milliarde Franken verbunden ist.

Die nach wie vor unbefriedigende Finanzlage des Bundes führt zu einem weiteren massiven Anstieg der Verschuldung und des Fehlbetrages (Verlustvortrag). Die Schulden werden 90 Milliarden Franken überschreiten und die Verschuldungsquote auf 25 Prozent ansteigen. Der Fehlbetrag der Bilanz wird 55 Milliarden Franken erreichen.

Verhandlungen

NR	26.–28.11.1996	AB 1982, 2015, 2047
SR	02./03.12.1996	AB 959, 978
NR	09.12.1996	AB 2224
SR	10.12.1996	AB 1080
NR	11.12.1996	AB 2271
SR	11.12.1996	AB 1149

Die Eintretensdebatte über den Voranschlag wurde mit jener über die vier dringlichen Massnahmen zur Entlastung des Haushalts 1997 und über den Nachtrag II zum Voranschlag 1996 zusammengelegt. Ständerat Dick Marty (R, TI) kritisierte die Budgetdebatte als wenig effizientes Ritual. Er schlug vor, Regierung und Verwaltung mehr Verantwortung zu übertragen, das Budget nur noch zur Kenntnis zu nehmen und sich auf die Ausgabensteuerung über die Gesetzgebung und den Finanzplan zu konzentrieren.

Der **Nationalrat** musste die Darlehen an die Arbeitslosenversicherung wegen der schlechten wirtschaftlichen Aussichten um 450 Millionen Franken erhöhen. Rémy Scheurer (L, NE) verlangte erfolgreich eine Aufstockung des Kredits für den Nationalstrassenbau um 47 Millionen Franken. Er wollte damit sicherstellen, dass die Verkehrswege in die Westschweiz für die «Expo 2001» bereit sein werden. Obschon es bloss um 5 Millionen Franken ging, gaben die für die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nötigen Fahrleistungsmessgeräte einiges zu reden. Auf Antrag einer linksgrünen Minderheit wurde den im Vorjahr noch abgelehnten Entwicklungskosten zugestimmt. Bei der Sachgruppe «Dienstleistungen Dritter» beschloss der Rat eine Kürzung um 40 Millionen Franken. Anträge für noch weit happigere Kürzungen im Arbeitslosen- und Asylbereich wurden abgelehnt.

Der **Ständerat** stimmte den höheren Darlehen und der Aufstockung des Kredits für den Nationalstrassenbau zu. Bei den «Dienstleistungen Dritter» halbierte er die Kürzung gegenüber dem Nationalrat auf 20 Millionen Franken. Der Ständerat war bei den Kürzungen generell zurückhaltender als der Nationalrat.

Das bereinigte Budget weist ein Defizit von 5,769 Milliarden Franken auf. Zur Vergrösserung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates tragen insbesondere die 450 Millionen für die Arbeitslosenversicherung bei, die das Parlament aufgrund der verschlechterten Wirtschaftslage einstellen musste, und die Aufstockung der Kredite im Bereich der Nationalstrassen (47 Millionen) sowie im Asylwesen (37 Millionen Franken). Zu einer Verbesserung des Voranschlags führten Einsparungen vor allem beim Investitionsgrundbedarf der SBB (70 Millionen) beim EMD (40 Millionen). Bei den «Dienstleistungen Dritter» einigten sich die Räte auf eine Kürzung um 30 Millionen Franken.

96.071 **Voranschlag 1996. Nachtrag II** **Budget 1996. Supplément II**

Botschaft: 30.09.1996

Ausgangslage

Mit dem Nachtrag II zum Voranschlag 1996 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Gesamtbetrag von 849,8 Millionen und neuen Verpflichtungskrediten im Umfang von 19,0 Millionen Franken sowie zusätzlichen 44 Etatstellen.

Über siebzig Prozent oder 600 Millionen Franken der beantragten Kredite entfallen auf die Arbeitslosenversicherung. 550 Millionen sind auf die Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung und 50 Millionen Franken auf die A-fonds-perdu-Beiträge zurückzuführen. Mit den beantragten zusätzlichen Etatstellen soll ein Stellentransfer von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung und der PTT in die allgemeine Bundesverwaltung ermöglicht werden.

Verhandlungen

NR	26./28.11.1996	AB 1985, 2069
SR	02.12.1996	AB 954
NR	09.12.1996	AB 2229
SR	10.12.1996	AB 1079

Anlass zu Diskussionen gab vor allem der wegen einer massiven Kreditüberschreitung notwendig gewordene Nachtragskredit von 5 Millionen Franken des Buwal für das Europäische Naturschutzjahr 1995. Nachdem sich der Ständerat vorerst dagegen gewehrt hatte, hier ein Exempel zu statuieren, schloss er sich in der Differenzbereinigung dem Nationalrat an. Den übrigen Kreditbegehren wurde zugestimmt.

96.079 **Voranschlag 1997. Dringliche Massnahmen zur Entlastung Budget 1997. Mesures urgentes d'allègement**

Botschaft: 30.09.1996 (BBI 1996 IV, 1353 / FF 1996 IV, 1349)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Voranschlags 1997 und des Finanzplanes 1998–2000 hat der Bundesrat beschlossen, die Ausgaben 1997 auf dem Stand des Voranschlags 1996 einzufrieren und den durchschnittlichen jährlichen Zuwachs in der Periode 1996–2000 auf die Höhe der veranschlagten Teuerung (2 Prozent) zu begrenzen. In zwei Fällen betreffen die vom Bundesrat gutgeheissenen Ausgabenkürzungen die Gesetzesstufe und bedingen damit zur sofortigen Entlastung des Haushalts 1997 eine dringlichen Bundesbeschluss. Der Bundesrat schlägt ferner vor, die auch von den Finanzkommissionen unterstützten Haushaltziele durch die Kombination dieser gezielten Ausgabenkürzungen mit einer allgemeinen, vom Konjunkturverlauf abhängigen Kreditsperre zu erreichen

A. Bundesbeschluss über den befristeten Verzicht auf den Beitrag des Bundes an die AHV zur Mitfinanzierung der Kosten für das vorgezogene Rentenalter: Im Bereich der AHV soll bis 2002 auf den vorgesehenen Sonderbeitrag des Bundes für die Flexibilisierung des Rentenalters verzichtet werden

B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung: Damit sollen die Taggelder bis 130 Franken um 1 Prozent, über 130 Franken um 3 Prozent gekürzt, eine Neuregelung der Anrechnung von besonderen Beitragszeiten eingeführt sowie die Schlechtwetterentschädigung gestrichen werden.

C. Bundesbeschluss über die Sperrung und die Freigabe von Krediten im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Die Sperre soll im Voranschlag 1997 auf 2 Prozent der beantragten Budgetkredite festgesetzt werden. Im selben Ausmass sollen die mit der Voranschlagsbotschaft unterbreiteten Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen gesperrt werden.

Durch die drei beantragten dringlichen Bundesbeschlüsse wird der Voranschlag 1997 um insgesamt rund 900 Millionen Franken entlastet.

Eine Minderheit der Finanzkommission des Nationalrates beantragte, einen Bundesbeschluss D über die Begrenzung der Direktzahlungen in der Landwirtschaft in die Vorlage aufzunehmen.

Verhandlungen

NR	26./28.11.1996	AB 1983, 2052
SR	02./03.12.1996	AB 959, 978
NR	09.12.1996	AB 2229
NR	11.12.1996	AB 2272 (Dringlichkeitsklausel)
SR	11.12.1996	AB 1141 (Dringlichkeitsklausel)

NR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (A: 112:69; B: 105:65; C: 115:55)
SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (A: 37:5; B: 36:5; C: 34:4)

Dem Bundesbeschluss A wurde in beiden Räten ohne Änderung zugestimmt.

Beim Bundesbeschluss B wurde die Schlechtwetterentschädigung nicht gestrichen. Der Antrag einer Minderheit Epiney (C, VS), den unter 20jährigen Arbeitslosen das Taggeld zu streichen, wurde vom **Nationalrat** angenommen, fand im **Ständerat** aber keine Unterstützung. Auf Antrag von Werner Marti (S, GL) wurde die Taggeldkürzung sozialverträglicher gestaltet, indem die Reduktion für alle Arbeitslosen mit Unterhaltspflichten auf ein Prozent begrenzt wurde.

Der mit dem Bundesbeschluss C vorgesehene Kreditsperre wurde ebenfalls zugestimmt. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Rezession anhält. Im **Ständerat** beantragte Willy Loretan (R, AG) vergeblich die Streichung dieses Vorbehalts.

Auf den von der Minderheit der Finanzkommission beantragten Bundesbeschluss D trat der Nationalrat nicht ein; die Vorlage war damit erledigt.

Nachdem ein Arbeitslosenkomitee in La Chaux-de-Fonds gegen den Bundesbeschluss B das Referendum ergriffen hatte, wurde die Vorlage in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 mit 50,8 % Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

97.013 Voranschlag 1997. Nachtrag I

Budget 1997. Supplément I

Botschaft: 26.03.1997

Ausgangslage

Mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 1997 ersucht der Bundesrat um die Zustimmung zu Kreditnachträgen von 168,4 Millionen, einem Verpflichtungskredit von 18 Millionen und einer zusätzlichen Etatstelle für das Bundesgericht. Mehr als achtzig Prozent der beantragten Kredite entfallen auf die Bereiche NEAT, Asylwesen, Unterstützung der OSZE-Mission in Bosien-Herzegowina und den Schweizerischen Nationalfonds und Schwerpunktprogramme.

Verhandlungen

SR	10.06.1997	AB 527
NR	12.06.1997	AB 1177

Im **Ständerat** empfahl die Finanzkommission einen Kreditnachtrag für die Technologieförderung von 20 Millionen, welcher gutgeheissen wurde. Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat.

97.061 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1998

und Bericht zum Finanzplan 1999–2001

Budget de la Confédération 1998

et rapport sur le plan financier 1999–2001

Bericht und Botschaft: 29.09.1997

Ausgangslage

Der Voranschlag 1998 weist ein Defizit von 7,4 Milliarden in der Finanzrechnung und einen Aufwandüberschuss von 7,2 Milliarden in der Erfolgsrechnung auf. Bei einer Beurteilung des wenig erbaulichen Finanzrechnungsdefizits muss indessen berücksichtigt werden, dass die Tresoreriedarlehen an die SBB seit 1997 im Finanzvoranschlag ausgewiesen werden und der Einnahmenüberschuss der Pensionskasse des Bundes dort nicht mehr enthalten ist.

Die Ausgaben sollen gegenüber dem Voranschlag 1997 um 3,1 Milliarden Franken oder um 6,9 Prozent aufgestockt werden, während bei den Einnahmen mit einem zusätzlichen Ertrag von

lediglich 1,5 Milliarden oder 3,8 Prozent gerechnet wird. Vom Ausgabenzuwachs entfallen 2,5 Milliarden auf eine einmalige Kumulation von Leistungen an die SBB, die Darlehen an die Arbeitslosenversicherung und auf die Zahlungen für das Ankurbelungsprogramm. Bereinigt um diese Faktoren ergibt sich ein Ausgabenwachstum von lediglich 1,3 Prozent, das ausschliesslich auf die übrigen Sozialversicherungen, die Betreuungskosten für Asylbewerber und Flüchtlinge und den Strassenbau zurückzuführen ist. Bedingt durch die Sonderfaktoren steigt die Staatsquote auf 12,4 Prozent des BIP an. Die Personalausgaben verzeichnen gegenüber dem Voranschlag 1997 einen Anstieg von 133 Millionen Franken; für den Teuerungsausgleich sind keine Mittel eingestellt. Die nach wie vor unbefriedigende Finanzlage des Bundes führt zu einem weiteren Anstieg der Verschuldung und des Fehlbetrages in der Bilanz. Die Schulden werden die Grenze von 100 Milliarden Franken erreichen.

Bei einer konsequenten Umsetzung des Finanzplanes können das Ausgabenwachstum in den Jahren 1997 bis 2001 auf durchschnittlich 1,8 Prozent pro Jahr begrenzt und die Defizite auf 3,4 Milliarden Franken hinuntergedrückt werden. Die verbleibende Lücke zur Realisierung des «Haushaltziels 2001» will der Bundesrat im wesentlichen mit dem Sparpaket schliessen. Voraussetzung für einen erfolgreichen Sanierungskurs ist allerdings, dass die geplanten Steuererhöhungen für die Finanzierung der Sozialversicherungen und den öffentlichen Verkehr beschlossen und Steuerausfälle verhindert werden.

Verhandlungen

SR	02./03.12.1997	AB 1040, 1061, 1075
NR	08.–11.12.1997	AB 2516, 2534, 2569, 2593
SR	15.12.1997	AB 1214
NR	16.12.1997	AB 2679
SR	17.12.1997	AB 1264
NR	17.12.1997	AB 2712
SR	18.12.1997	AB 1295 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR	18.12.1997	AB 2757 (Antrag der Einigungskonferenz)

Noch vor Beginn der Kommissionsberatungen musste der Bundesrat zusätzlich 590 Millionen Franken für die Arbeitslosenversicherung anbegehren, wodurch sich das Budgetdefizit auf rund 8 Milliarden Franken erhöhte. Zum Hauptstreitpunkt der Budgetdebatte in den Räten wurden allerdings die Vorlage betreffend die befristete Kürzung der Löhne des Bundespersonals (vgl. 97.077).

Der **Ständerat** lehnte Rückweisungsanträge von Monika Weber (U, ZH) und Uhlmann (V, TG) ab, welche eine Reduktion des Ausgabenüberschusses auf höchstens 7 Milliarden bzw. 6 Milliarden Franken forderten, und folgte durchwegs den Anträgen seiner Kommission. Damit konnte das Defizit um 151 Millionen Franken vermindert werden.

Wesentlich weiter in ihren Forderungen gingen verschiedene Rückweisungsanträge, welche im **Nationalrat** eingereicht wurden: Die Minderheit Frey Walter (V, ZH) beantragte, es seien zusätzlich 2,41 Milliarden Franken einzusparen; die Fraktion der SD/Lega wollte das Defizit sogar auf 4 Milliarden Franken begrenzen. Diese Anträge wurden ebenso abgelehnt wie der Antrag einer Minderheit der Kommission auf Streichung des Zusatzkredites von 17 Millionen Franken für die „Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg“ (Bergierkommission). Nach den Beschlüssen des Nationalrates reduzierte sich das Budgetdefizit um 200 Millionen Franken auf rund 7,6 Millionen Franken.

In der Differenzbereinigung schloss sich der Ständerat bei den meisten Positionen dem etwas sparfreudigeren Nationalrat an. Weil beide Kammern zweimal auf ihrem Beschluss betreffend den Kredit für die Nutzung erneuerbarer Energien beharrt hatten – der Nationalrat hatte ihn entgegen dem Willen des Ständerates um 4,1 Millionen wieder auf 13,7 Millionen Franken aufgestockt –, musste eine Einigungskonferenz einberufen werden. Sie beantragte, auf die Krediterhöhung zu verzichten. Der Nationalrat schloss sich nur knapp dem stillschweigend gefassten Beschluss des Ständerates an. Der Voranschlag 1998 des Bundes wies am Ende der Beratung in den Räten ein Defizit von 7,621 Milliarden Franken auf.

97.062 **Voranschlag 1997. Nachtrag II** **Budget 1997. Supplément II**

Botschaft: 29.09.1997

Ausgangslage

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1997 ersucht der Bundesrat die Zustimmung zu Kreditnachträgen im Umfange von 1 198,6 Millionen, Verpflichtungskrediten von 13,2 Millionen sowie zusätzlichen 10 Etatstellen. Über fünfzig Prozent der beantragten Kredite entfallen auf die Arbeitslosenversicherung.

Verhandlungen

SR	04.12.1997	AB 1107
NR	08./11.12.1997	AB 2518, 2608
SR	15.12.1997	AB 1231

Der **Ständerates** nahm minimale Änderungen bei der Höhe einzelner Kredite vor und stimmte im allgemeinen dem Beschluss des Bundesrates zu.

Im **Nationalrat** wurde die Streichung der 10 beantragten Etatstellen für das Stellenkontingent des Bundesrates beschlossen.

In der Differenzbereinigung folgte der Ständerat diesem Beschluss.

98.012 **Voranschlag 1998. Nachtrag I** **Budget 1998. Supplément I**

Botschaft: 01.04.1998

Ausgangslage

Mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 1998 ersucht der Bundesrat um Zustimmung zu Kreditnachträgen im Umfange von 319 Millionen Franken und zu Verpflichtungskrediten von 23 Millionen Franken. 80 Prozent der beantragten Kredite entfallen auf die folgenden sechs Bereiche: Kommissionen, Abgaben und Spesen der Bundestresorerie (90 Millionen); Verluste aus der Wohneigentumsförderung (80 Millionen); Entwicklungszusammenarbeit (40 Millionen); Arbeitslosenversicherung (30 Millionen); Reorganisation des Bauwesens (16,5 Millionen); Personalbezüge im VBS (14 Millionen).

Verhandlungen

NR	10.06.1998	AB 1114
SR	11.06.1998	AB 618

Im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit Steiner (R, SO) die Streichung des Kredits von 1,268 Millionen Franken für besondere Schutzmassnahmen für die Wiedereröffnung der Schweizer Botschaft in Algier; der Antrag wurde mit 67 zu 19 Stimmen abgelehnt. Auch die von Ulrich Schlüer (V, ZH) beantragte Streichung des Kredites für eine amerikanische PR-Agentur, die im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg engagiert worden ist, wurde mit 49 zu 36 Stimmen abgelehnt. Ein Kredit im Betrag von 9,9 Millionen Franken beim Generalsekretariat des UVEK - für die Übernahme von technischen Anlagen für die Überwachung des Post- und Fernmeldewesens von der Swisscom - wurde gestrichen, damit weitere Abklärungen getroffen werden können.

Im **Ständerat** wurden die Budgetnachträge, unter Berücksichtigung der vom Nationalrat vorgenommenen Korrektur, einstimmig genehmigt.

98.045 **Voranschlag der Eidgenossenschaft 1999** **Budget de la Confédération 1999**

Botschaft: 28.09.1998

Ausgangslage

Volk und Stände haben am 7. Juni 1998 eine Verfassungsbestimmung mit deutlichem Mehr angenommen, wonach das Defizit für das kommende Jahr auf 5 Milliarden Franken zu begrenzen ist («Haushaltziel 2001»). Der Voranschlag weist ein Defizit von 4 Milliarden in der Finanzrechnung und einen Aufwandüberschuss von 4,8 Milliarden Franken in der Erfolgsrechnung auf und entspricht damit dem Verfassungsziel. Das budgetierte Defizit unterschreitet das Ziel um eine Milliarde und fällt um 3,6 Milliarden Franken tiefer aus als im Budget des laufenden Jahres. Diese erfreuliche Entwicklung ist einerseits auf die einmalige Kumulation von Leistungen an die SBB im laufenden Jahr (Zahlungsspitze) und andererseits auf die Sparbemühungen sowie das günstige wirtschaftliche Umfeld zurückzuführen.

Die Ausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1998 mit einem Rückgang von 5,4 Prozent stark rückläufig. Auch bei Ausklammerung der erwähnten Zahlungsspitze an die SBB können noch Minderausgaben im Umfange von 1,5 Prozent ausgewiesen werden. Die eingeleiteten Sparmassnahmen tragen erste Früchte: Für verschiedene gewichtige Aufgabenbereiche werden weniger Mittel beantragt als im Vorjahr. Aber auch die bessere Beschäftigungslage wirkt sich positiv aus. So müssen für die Arbeitslosenversicherung deutlich weniger Steuergelder eingesetzt werden. Die Personalausgaben verzeichnen gegenüber dem Voranschlag 1998 einen Anstieg von 101 Millionen oder 2,1 Prozent. Dieser Anstieg ist unter anderem die Folge von Sozialplänen und vorzeitigen administrativen Pensionierungen.

Gegenüber dem Voranschlag 1998 rechnet der Bundesrat mit Mehreinnahmen von einer Milliarde Franken oder 2,6 Prozent. Die zusätzlichen Einnahmen aus dem Mehrwertsteuerprozent und das günstige wirtschaftliche Umfeld sind die wichtigsten Ursachen.

Mit 4 Milliarden Franken ist das Defizit immer noch zu hoch. Immerhin zeigen die Perspektiven, dass das «Haushaltziel 2001» bei konsequenter Umsetzung des Stabilisierungsprogrammes erreichbar ist und im Jahr 2002 mit den getroffenen Annahmen sogar wieder ein Einnahmenüberschuss ausgewiesen werden kann. Wichtige Voraussetzung ist allerdings eine günstige Wirtschaftsentwicklung.

Verhandlungen

NR	07./08.12.1998	AB 2491, 2509
SR	09./10.12.1998	AB 1275, 1294
NR	14.12.1998	AB 2604
SR	15.12.1998	AB 1334
NR	16.12.1998	AB 2660

Im **Nationalrat** wurde ein Rückweisungsantrag Steinemann (F, SG), mit welchem der Bundesrat beauftragt werden sollte, weitere 1000 Millionen Franken einzusparen, deutlich abgelehnt. Anträge für zusätzliche Mittel für die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, für Präventionsmassnahmen beim Tabakmissbrauch und für Übergangsmassnahmen im Bereich der Milch fanden ebensowenig Zustimmung wie die beantragten Ausgabenkürzungen beim Büro für Gleichstellung von Frau und Mann und die Streichung des Kredits für den Aufbau der Solidaritätsstiftung. Gutgeheissen wurden hingegen eine Kürzung um 69 Millionen Franken im Asylbereich, die Aufhebung der Kreditsperre für die Förderung von Kultur und Sprache in Graubünden und für die Beiträge an Verbrechenopfer sowie die Streichung des Verpflichtungskredits für die Evaluation von Transportflugzeugen.

Der **Ständerat** kürzte die Rubrik «Dienstleistungen Dritter» um 20 Millionen Franken; mit der Ablehnung der Kreditsperre bei der Förderung des Rätoromanischen und beim Kredit für Verbrechenopfer sowie mit dem Festhalten am Kredit für die Evaluation von Transportflugzeugen schuf die Kleine Kammer Differenzen zum Nationalrat. Bei der Kürzung der Asylausgaben schloss sich der Rat hingegen den Beschlüssen des Nationalrates an.

In der Differenzbereinigung stimmte der **Nationalrat** der vom Ständerat beschlossenen Kürzung um 20 Millionen Franken bei der Rubrik «Dienstleistungen Dritter» ebenfalls zu. Schlussendlich wurde die Förderung des Rätoromanischen von der Kreditsperre ausgenommen, während sie für die Opferhilfe beibehalten wurde. Der Kredit wurde um die Hälfte auf 500 000 Franken gekürzt.

Das bereinigte Budget sieht noch ein Defizit von 3,935 Milliarden Franken vor; die vom Souverän angenommene Verfassungsnorm über das «Haushaltziel 2001» hätte ein Defizit von 5 Milliarden Franken zugelassen.

98.046 Voranschlag 1998. Nachtrag II

Budget 1998. Supplément II

Botschaft: 28.09.1998

Ausgangslage

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 1998 ersucht der Bundesrat die Zustimmung zu Kreditnachträgen in Umfange von 466 Millionen und Verpflichtungskrediten von 108,4 Millionen. Über vierzig Prozent der beantragten Kredite entfallen auf den Asylbereich.

Verhandlungen

NR	08.12.1998	AB 2491, 2535
SR	10.12.1998	AB 1302
NR	14.12.1998	AB 2609
SR	15.12.1998	AB 1337
NR	16.12.1998	AB 2661
SR	16.12.1998	AB 1368

Der **Nationalrat** kürzte auf Antrag der Finanzkommission die Ausgaben für den Delegierten des Bundesrates für die Jahr-2000-Fähigkeit der Informatiksysteme um 2 Millionen. Der Minderheitsantrag Aregger, der die Streichung von 9,9 Millionen für den Kauf von Abhöranlagen der Swisscom verlangte, wurde vom Rat ebenfalls gutgeheissen.

Der **Ständerat** folgte dem Nationalrat in der Kürzung für den Jahr-2000-Delegierten, hielt jedoch an den 9,9 Millionen für den Kauf von Anlagen für Telefonüberwachung fest. In der Differenzvereinbarung setzte sich schliesslich der Nationalrat durch.

99.013 Voranschlag 1999. Nachtrag I

Budget 1999. Supplément I

Botschaft: 31.03.1999

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt Kreditnachträge in der Höhe von 187,3 Millionen und Verpflichtungskredite von 409,8 Millionen. Über fünfzig Prozent der beantragten Kredite entfallen auf die Bereiche Beschaffung von Erfassungsgeräten für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, ETH-Bauten und Landwirtschaft.

Verhandlungen

SR	01.06.1999	AB 389
NR	15.06.1999	AB 1109

Der **Ständerat** stimmte dem Nachtrag I mit einer Änderung zu. Er strich einen Nachtragskredit von 284 000 Franken für eine Sensibilisierungskampagne für die Erhöhung der Stimmbeteiligung und des Frauenanteils bei den Nationalratswahlen 1999.

Der **Nationalrat** folgte diesem Beschluss.

98.404 Parlamentarische Initiative. (FK-NR) Einigungsverfahren beim Voranschlag
Initiative parlementaire. (CdF-CN) Procédure de conciliation sur le budget

Bericht der Finanzkommission (FK-NR): 02.02.1998 (BBI 1998, 1683 / FF 1998, 1397)
Stellungnahme des Bundesrates: 02.03.1998 (BBI 1998, 1689 / FF 1998, 1403)

Ausgangslage

Das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) (SR 171.11) regelt in den Artikeln 16-21 das Verfahren der Differenzbereinigung bei Ratsgeschäften. Bestehen nach drei Beratungen in jedem Rat Differenzen, so entsenden die Kommissionen beider Räte je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen. Kommt eine Einigung zustande, so geht der Einigungsantrag zunächst an den Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, und, nachdem dieser Rat Beschluss gefasst hat, an den andern Rat. Wird der Einigungsantrag in einem oder in beiden Räten verworfen, so gilt die ganze Vorlage als nicht zustande gekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

Bei der Beratung des Voranschlags waren im Dezember 1992 und 1997 Einigungskonferenzen nötig. Während dieser Einigungskonferenzen und den anschliessenden Ratsverhandlungen wurde die Frage diskutiert, ob Artikel 19 bzw. Artikel 20 Absatz 3, wonach bei einer Nichteinigung bzw. Ablehnung des Einigungsantrags die Vorlage von der Geschäftsliste zu streichen sei, auch beim Voranschlag zu gelten hätte.

In Anbetracht der fehlenden Rechtsgrundlage bei Ablehnung des Antrags der Einigungskonferenz während der Budgetbereinigung schlägt die Kommission vor, die Gesetzeslücke im GVG zu schliessen. Beim Scheitern eines Einigungsantrags gilt künftig der in der dritten Beratungsrunde beschlossene tiefere Betrag oder Personalbestand als definitiver Beschluss.

Verhandlungen

NR	29.04.1998	AB 983
SR	09.06.1998	AB 571
NR / SR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (139:8 / 42:0)

Beide Räte stimmten der Änderung diskussionslos zu.

8. Energie

Übersicht

Botschaften und Berichte

94.008	Atomgesetz. Teilrevision
95.040	Energiecharta. Genehmigung
95.059	Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Teilrevision
96.067	Energiegesetz
97.028	„Energie-Umwelt- und Solar-Initiative“. Volksinitiativen
99.401	Parlamentarische Initiative (UREK-SR). Förderabgabebeschluss

Botschaften und Berichte

94.008 Atomgesetz. Teilrevision **Loi sur l'énergie atomique. Révision partielle**

Botschaft: 19.01.1994 (BBl 1994 I, 1361 / FF 1994 I, 1341)

Ausgangslage

Mit dieser Vorlage sollen das Atomgesetz und der Bundesbeschluss zum Atomgesetz revidiert werden. Über atomrechtliche Bewilligungen für Kernanlagen und vorbereitende Handlungen entscheidet der Bundesrat; eine Beschwerdemöglichkeit besteht nicht. Eine Vereinfachung der Bewilligungsprozedur muss daher im nichtnuklearen Bereich erfolgen.

Nach dem Entwurf für die Änderung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz ist für den Grundsatzentscheid über den Lagerbau für radioaktive Abfälle weiterhin eine Rahmenbewilligung erforderlich, die der Genehmigung der eidgenössischen Räte bedarf. Die übrigen Bewilligungen und Konzessionen werden in einer Bundesbewilligung zusammengefasst. Der Inhaber der Bundesbewilligung soll ein Enteignungsrecht erhalten. Im Falle einer Enteignung sollen das atomrechtliche und das enteignungsrechtliche Verfahren zusammengefasst werden. Als wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen ergibt sich daraus die Möglichkeit, den Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen. Für die Bewilligung der Entsorgung des Aushubmaterials ist aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Spezialregelung vorgesehen.

Fragen, die bisher die Kantone beurteilt haben, sollen inskünftig teilweise vom Bund entschieden werden. Dies betrifft insbesondere die Raumplanung und das Verfügungsrecht über den Untergrund. Für verschiedene wichtige Bereiche (z.B. Rodung) ist sodann die Zustimmung der bisherigen Bewilligungsbehörden zum Projekt nötig.

Mit dem Entwurf für die Gesetzesrevision wird eine Verschärfung von Vorschriften über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgeschlagen. Vor allem werden die Strafandrohungen massiv erhöht und die Verjährungsfristen verlängert. Für Vermittlungsgeschäfte mit nuklearen Gütern und Technologie wird eine Bewilligungspflicht eingeführt.

Die Praxis der Freigabe von Detailarbeiten bei Kernanlagen und vorbereitenden Handlungen durch die Aufsichtsbehörde wird nach erfolgter atomrechtlicher Bewilligung des Bundesrates gesetzlich verankert.

Verhandlungen

SR	29.09.1994	AB 956
NR	02.02.1995	AB 274
SR / NR	03.02.1995	Schlussabstimmungen zum Atomgesetz (41:0 / 151:11)
SR	13.12.1995	AB 1208
NR	04.03.1996	AB 58

Den **Ständerat** brauchten Kommissionspräsident Kurt Schüle (R, SH) und Bundesrat Ogi von der Dringlichkeit dieser Vorlage nicht lange zu überzeugen. Die Zunahme des illegalen Handels mit atomwaffenfähigen Plutonium seit dem Zusammenbruch in Osteuropa und die nukleare Aufrüstung in Ländern wie Irak zeigten gravierende Gesetzeslücken. Der Bundesrat sei über diese Entwicklung besorgt, sagte Ogi. Die Schweiz müsse sich am verstärkten Kampf dagegen beteiligen. Ohne Gegenstimme stimmte der Rat der Revision zu.

Die Behandlung der Änderung des Atombeschlusses wurde von der Kommission aufgeschoben. Eine Spezialgesetzgebung vor dem demokratischen Entscheid in Nidwalden zum Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle im Wellenberg sei nicht opportun, sagte Schüle. Befriedigt von der Vertagung zeigte sich auch Peter-Josef Schallberger (C, NW). Für ihn wäre die partielle Ausschaltung der betroffenen Bevölkerung ein schwerer Fehler. Gian-Reto Plattner (S, BS) äusserte im Hinblick auf ein späteres Endlager für hochradioaktive Abfälle grundsätzliche Bedenken gegen den Abbau kantonaler Hoheitsrechte.

Als zweite Kammer stimmte der **Nationalrat** mit 93 zu 3 Stimmen der Revision des Atomgesetzes zu.

Nach der Volkabstimmung im Kanton Nidwalden mit dem Nein zum Bau eines Endlagers im Wellenberg beschloss der **Ständerat**, auf den Bundesbeschluss zum Atomgesetz nicht einzutreten. Der Entscheid der Nidwaldner bedeute einen Rückschlag für die nukleare Entsorgung in der Schweiz, sagte Kurt Schüle (R, SH) als Sprecher der Kommission. Das Problem bleibe ungelöst. Es wäre jedoch politisch verfehlt, die „Lex Wellenberg“ trotzdem zu schaffen. Im Einvernehmen mit dem Bundesrat beantragte die UREK die Vorlage zurückzuziehen und eine Denkpause einzuschalten. Das Problem der Entsorgung radioaktiver Abfälle müsse nach einer umfassenden Lagebeurteilung im Rahmen der Totalrevision des Atomgesetzes neu angegangen werden, sagte der Kommissionssprecher.

Auch der **Nationalrat** beschloss Nichteintreten auf den Bundesbeschluss.

95.040 Energiecharta. Genehmigung **Charte de l'énergie. Approbation**

Botschaft: 24.05.1995 (BBl 1995 III, 937/ FF 1995 III, 873)

Ausgangslage

Die Botschaft befasst sich mit dem Vertrag über die Energiecharta und dem Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte. Auf der Ministerkonferenz von Lissabon am 17.12.1994 haben über vierzig Staaten, darunter die Schweiz, ihre Unterschrift unter diese Regelwerke gesetzt. Beim Vertrag handelt es sich um ein aus der Europäischen Energiecharta abgeleitetes Rechtsinstrument, welches die Schweiz am 17. Dezember 1991 anlässlich der Ministerkonferenz in Den Haag unterzeichnet hatte. Der Vertrag erfasst sämtliche Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Energiesektor. Hauptziele sind die Festigung der Wirtschaftszusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere zwischen Ost und West, die Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Osteuropa sowie eine zuverlässige Versorgung der OECD-Länder mit Energieerzeugnissen.

In erster Linie schafft der Vertrag mit der Verankerung der Inländerbehandlung im Energiesektor offene, marktwirtschaftliche und sichere Rahmenbedingungen für die Behandlung der Auslandsinvestitionen.

Zweitens fällt nunmehr der Handel von Energieerzeugnissen mit oder zwischen Staaten, die keine GATT-Vertragsparteien sind, unter die Vorschriften des GATT.

Drittens enthält der Vertrag namentlich betreffend den Transit von Energieerzeugnissen und den Umweltschutz im Energiebereich eine Reihe flankierender Massnahmen. Das Protokoll verschafft den Grundsätzen und Leitlinien der schweizerischen Energiepolitik - namentlich der rationellen Energieverwendung - international Geltung.

Zur Ausführung des Vertrags wird ein politisches Organ, die Chartakonferenz, eingesetzt, welcher zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung steht.

Der Beitritt zum Vertrag und zum Protokoll erfordert keine Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung. Ebenso wenig ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf den Bund, abgesehen vom schweizerischen Beitrag zu den Betriebskosten des Sekretariats.

Verhandlungen

NR	03.10.1995	AB 2067
SR	14.12.1995	AB 1236

Beide Räte genehmigten die Energiecharta ohne Gegenstimmen.

95.059 Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Teilrevision Loi sur l'utilisation des forces hydrauliques. Révision partielle

Botschaft: 16.08.1995 (BBl 1995 IV, 991 / FF 1995 IV, 964)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 22.12.1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) ist seit 1918 in Kraft. Alle nachträglichen Änderungen betrafen das Wasserzinsmaximum.

Der Wasserzins bildet einen wichtigen Bestandteil der vorliegenden Revision. In der Vernehmlassung wurde mehrheitlich eine massvolle Erhöhung des Wasserzinsmaximums von 54 auf einen Höchstbetrag zwischen 60 und 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung befürwortet. Im Sinne eines Kompromisses zwischen den verschiedenen Stellungnahmen schlägt der Bundesrat vor, das Wasserzinsmaximum auf 70 Franken anzuheben.

Der Umbau der Wasserkraftwerke, insbesondere deren Modernisierung und Erweiterung vor Ablauf der Konzession, soll durch entsprechende Massnahmen gefördert werden.

Die Bestimmungen über die Freihaltung der Wasserstrassen und die Schifffahrt sind neu formuliert worden. Freihaltmassnahmen sind künftig nur noch auf dem Rhein bis zur Aaremündung und auf der Rhone vom Genfersee flussabwärts vorgesehen.

Zudem wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Bund seinen Aufgaben in den Bereichen der Hydrometrie, der Statistik und der Untersuchungen nachkommen kann.

Der Anlass der Revision wird schliesslich auch benützt, um das Gesetz redaktionell an die kürzlich erfolgten Änderungen des Bundesrechtspflegegesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen.

Verhandlungen

SR	12.03.1996	AB 71
NR	19.06.1996	AB 1058
SR	19.09.1996	AB 661
NR	02.10.1996	AB 1726
SR	25.11.1996	AB 863
NR	03.12.1996	AB 2141
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (125:38 / 39:4)

Im **Ständerat** stand die Höhe des Wasserzinses im Zentrum der Diskussion. Die vorberatende Kommission beantragte ein Maximum von 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. In der Diskussion gerieten die Vertreter der über den Rohstoff Wasser verfügenden Bergkantone und jene der flussabwärts gelegenen industriellen und gewerblichen Nutzer heftig aneinander. Bruno Frick (C, SZ) sprach von einem Marktwert des Wassers in der Höhe von zwei Milliarden Franken pro Jahr. Bis anhin hätten die Wasserkantone aber bloss 270 Millionen Franken gelöst, und mit der Kommissionsvariante erhöhten sich die Einnahmen auf 400 Millionen. Der für tiefere Werte plädierenden Wirtschaft warf Frick vor, den Wasserzins als koloniales Instrument zur billigen Ausbeutung einer natürlichen Ressource zu missbrauchen. Andreas Iten (R, ZG) replizierte, die im Unterland domizilierten Elektrizitätsproduzenten hätten für die Nutzung der Wasserkraft auf eigenes Risiko in den Berggebieten gewaltig investiert und viele Arbeitsplätze geschaffen. Andere Ratsmitglieder gaben zu bedenken, dass zu den Wasserzinsen auch die profitablen Nebenleistungen, wie Strombezug der

Standortgemeinden zu Vorzugskonditionen, gezählt werden müssten. Helen Leumann (R, LU), Jean Cavadini (L, NE) und Paul Gemperli (C, SG) warnten vor den schädlichen Auswirkungen erhöhter Strompreise auf die Arbeitsplätze und appellierten an den Gemeinsinn der Wasserkantone. Die Wirtschaft müsse mit minimalen Gewinnmargen rechnen, weshalb der Hinweis der Bergkantone auf die Verteuerung der Elektrizität um „bloss“ ein oder 1,5 Prozent die Wirkung dieser Zusatzbelastung leichtfertig unterschätze. Dick Marty (R, TI) replizierte, die Höhe der Wasserzinse sei nur marginal verantwortlich für die teuren Strompreise in der Schweiz. Die Profiteure sässen im Mittelland. Obwohl zwischen 1987 und 1990 die Wasserzinsmaxima schrittweise von 40 auf 54 Franken erhöht worden seien, hätten die Produzenten und Verteiler eindruckliche Gewinne und Abschreibungen ausgewiesen. Fritz Schiesser (R, GL) ergänzte, Wasserzinse und Konzessionsgebühren machten bloss 2,1 Prozent des Gesamtaufwandes der Elektrizitätswirtschaft aus und dieser Wert werde durch die Kommissionsanträge nur auf 2,8 Prozent erhöht. In der Abstimmung verwarf der Rat den Antrag auf eine stufenweise Erhöhung von zunächst 60 auf 70 Franken ab dem Jahr 2001, und schliesslich setzten sich mit 27 gegen 14 Stimmen die 80 Franken der Kommission gegen die 70 des Bundesrates durch. Vom Rat angenommen wurde auch ein Ergänzungsantrag Onken (S, TG). Danach wird maximal ein Franken pro abgegoltene Kilowatt Bruttoleistung zurückbehalten für die Finanzierung der im Gewässerschutzgesetz vorgesehenen Ausgleichsleistungen an Gemeinden, die mit Rücksicht auf den Landschaftsschutz auf eine Wassernutzung verzichten. Bruno Frick (R, SZ) wollte noch einen Qualitätszuschlag von bis zu 40 Franken erheben. Speicherwasser aus den Stauseen habe einen besonderen Wert, weil es Stromproduktion zu Spitzenzeiten erlaube. Die Gebirgskantone hätten ursprünglich einen verdreifachten Wasserzins gefordert. Mit der vorgeschlagenen limitierten Zulage wollten sie der Wirtschaft entgegenkommen. Der Qualitätszuschlag würde die Elektrizität nur um 0,1 Rappen pro Kilowattstunde verteuern, brächte aber den Wasserkantonen zusätzlich 60 Millionen Franken ein.

Kommissionspräsident Gian-Reto Plattner (S, BS) und Bundesrat Leuenberger wandten dagegen ein, aus energiepolitischer Sicht sei die Spitzenenergie zu fördern und nicht zu bremsen. Zudem verstiesse die Speicherzulage gegen Treu und Glauben. Die Kraftwerksbetreiber würden mit Sicherheit wegen Konzessionsverletzung an das Bundesgericht gelangen. Die Speicherzulage wurde schliesslich mit 21 zu 18 Stimmen abgelehnt. Mit 29 zu 10 Stimmen verabschiedete der Ständerat das Wasserkraftgesetz.

Im **Nationalrat** forderten die Vertreter der Bergkantone beim Wasserzins eine Erhöhung auf die vom Ständerat beschlossenen 80 Franken. Simon Epiney (C, VS) warnte davor, sich von der Stromlobby Sand in die Augen streuen zu lassen. Die Bergkantone wollten einen marktgerechten Preis, die Erhöhung sei bescheiden. Mit Hilfe von Sozialdemokraten, Grünen sowie Teilen der SVP- und der FDP-Fraktion setzten sich die Vertreter der Bergkantone schliesslich durch und lehnten mit 107 zu 77 Stimmen den Kompromissvorschlag ab, den Wasserzins zunächst nur auf 70 und erst später je nach Wirtschaftslage auf 80 Franken zu erhöhen. Die Wirtschaftsvertreter appellierten vergeblich an den Rat, mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auf die „übertriebenen Forderungen der Bergkantone“ nicht einzugehen. Zusammen mit den Liberalen stellte sich die Mehrheit der Freisinnigen hinter den Bundesrat. Die Mehrheit der SVP-Fraktion wollte weniger weit gehen und schlug vor, den Wasserzins vorerst nur auf 60 Franken zu erhöhen. Wie schon der Ständerat lehnte der Nationalrat die von den Bergkantonen geforderte Speicherzulage nach Stichentscheid des Ratspräsidenten ab.

Ein linksgrüner Antrag, der das Entgegenkommen gegenüber den Berggebieten an deren Einlenken bei der Alpenkonvention knüpfen und die Wasserzinsen erst nach der Ratifikation des Abkommens durch die Schweiz erhöhen wollte, wurde zurückgezogen. Im weiteren lehnte der Nationalrat die Vorschläge ab, den Konzessionären zusätzliche ökologische Auflagen zu machen und die maximale Konzessionsdauer zu verkürzen. Auf Antrag von Silva Semadeni (S, GR) entschied der Rat mit 89 zu 75 Stimmen, dass die höheren Wasserzinsen nicht durch tiefere Finanzausgleich-Beiträge teilkompensiert werden sollen. Elmar Ledergerber (S, ZH) forderte abschliessend, den Problemen der Städte, den Erfordernissen der Sozial- und Europapolitik müsse künftig gleich viel Verständnis entgegengebracht werden wie den Anliegen der Berggebiete. Darauf erklärte William Andreas Wyss (V, BE), dieses "Erpresservotum" zwingt die SVP-Fraktion zur Ablehnung der ganzen Gesetzesrevision. Das Ergebnis der Gesamtabstimmung lautete 105 zu 51 Stimmen für das geänderte Gesetz.

Bei der Differenzbereinigung entschied der **Ständerat** in der Frage der Freihaltung der Wasserwege für Festhalten an seiner Version. Der Nationalrat hatte die explizite Nennung der Strecken Rhein von

der Aaremündung bis Rheinfelden und Rhone vom Genfersee bis zur Landesgrenze aus dem Gesetz gestrichen. Der Ständerat wollte diese explizite Nennung jedoch beibehalten. Zudem beschloss der Ständerat beim Gesetzesvollzug eine stärkere Verantwortung der Kantone. Bei den Kleinwasserkraftwerken hatte der Nationalrat gemäss Version des Bundesrates entschieden, diese nicht von den Wasserzinsen zu befreien. Der Ständerat stimmte hier für Befreiung von den Wasserzinsen.

Nach zweimaligem Hin und Her folgte der Nationalrat schliesslich dem Ständerat in der noch verbleibenden Frage der Freihaltung von Rhone und Rhein, womit ein Ausbau dieser beiden Flüsse zu Wasserstrassen möglich bleibt.

96.067 Energiegesetz **Loi sur l'énergie**

Botschaft: 21.08.1996 (BBl 1996 IV, 1005 / FF 1996 IV, 1012)

Ausgangslage

Der Entwurf zum Energiegesetz enthält 8 Kapitel mit insgesamt 32 Artikeln. Zentrale Elemente des Entwurfes sind das Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip. Danach kann der Bundesrat geeignete private Organisationen und die Wirtschaft zum Vollzug beziehen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Das vorgeschlagene Energiegesetz sieht Massnahmen in folgenden Bereichen vor:

- Leitlinien und Vorschriften zur Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung;
- Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs und dessen Reduktion bei Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- Rechtssetzungsaufträge zu Handen der Kantone im Gebäudebereich, Möglichkeit der Bewilligungspflicht für neue ortsfeste Elektroheizungen;
- Förderungsmassnahmen (Information und Beratung, Aus- und Weiterbildung, Forschung, Pilot- und Demonstrationsanlagen, Energiesparen, erneuerbare Energie, Abwärme).

Verschiedene Massnahmen des Energiegesetzes tragen unmittelbar dazu bei, vorhandene Marktbarrieren abzubauen. Dazu gehören beispielsweise die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, die Angabe des Energieverbrauchs von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten oder die Anschlussbedingungen für Eigenproduzenten.

In den Jahren 1992 - 1996 wurden dem Bundesamt für Energie für den Vollzug des Energienutzungsbeschlusses pro Jahr rund 40 Millionen Franken bewilligt. Für den Vollzug des Energiegesetzes werden finanzielle Mittel in der gleichen Grössenordnung nötig sein.

Das vorgeschlagene Energiegesetz ist mit den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse vereinbar. Es entspricht auch dem geltenden Primär- und Sekundärrecht der EU.

Verhandlungen

A. Energiegesetz

NR	02./03./04.06.1997	AB 905, 917, 959
SR	08./09.10.1997	AB 940, 1010
NR	11.06.1998	AB 1119
SR	18.06.1998	AB 686
NR / SR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (148:7 / 40:0)

B. Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe (Energieabgabebeschluss, EAB)

NR	15.06.1998	AB 1127
SR	10.03.1999	AB 109, 151
NR	01./02.06.1999	AB 846, 859

Im **Nationalrat** war bei der Eintretensdebatte niemand ganz zufrieden mit dem Gesetzesentwurf. Bundesrat Leuenberger stellte fest, dass ihn dies nicht überrasche, schliesslich widerspiegle das Gesetz doch die Patt-Situation, in der sich die Energiepolitik seit längerer Zeit befinde: Die Schweiz sei in zwei praktisch gleich starke referendumsfähige Lager gespalten. Das eine Lager qualifiziert den Entwurf als „planwirtschaftliches“ Gesetz ab, das andere Lager befindet das Gesetz als zu mager.

In der Detailberatung folgte der Nationalrat weitgehend den Mehrheitsanträgen der Kommission. Im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates wurde damit der Einfluss der Wirtschaft noch verstärkt: Während der Bundesrat beim Vollzug des Gesetzes neutral „mit privaten Organisationen“ zusammenarbeiten wollte, verlangte die bürgerliche Mehrheit explizit, dass Bund und Kantone „mit den Organisationen der Wirtschaft“ zusammenarbeiten müssten. In der umstrittenen Frage, wie Stromlieferungen aus Alternativanlagen vergütet werden müssen, setzte sich die Kommissionmehrheit ebenfalls durch. Ein Antrag von Vertretern der Stromwirtschaft, diese Rückspeise-Tarife von heute rund 16 Rappen pro Kilowattstunde auf das Niveau der Marktpreise (zurzeit 3 bis 6 Rappen pro kWh) zu senken, unterlag. Auch der freisinnige Antrag, Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 300 Kilowatt von dieser relativ grosszügigen Entschädigung auszugrenzen, fand keine Mehrheit. Abgelehnt wurde andererseits auch der Antrag der Grünen, den Betreibern von Wind- und Solaranlagen kostendeckende und mithin höhere Einspeisetarife zu vergüten. Schliesslich beschloss der Nationalrat, den Betreibern von fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen gleich hohe Rückspeisetarife zu sichern wie den Betreibern von Kleinanlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Alle Anträge der rotgrünen Minderheit wurden abgelehnt.

Mit knappen 88 zu 82 Stimmen hiess der Nationalrat auf Antrag von Marc Suter (R, BE) und Eugen David (C, SG) ein Konzept für Lenkungsabgaben gut (Art. 14bis und Art. 31, Abs. 2): Der Verbrauch der nichterneuerbaren Energien Erdöl, Gas, Kohle und Uran soll mit 0,6 Rappen pro Kilowattstunde belastet werden. Die Mittel, rund eine halbe Milliarde Franken pro Jahr, sollen zur Hälfte zur Förderung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energienutzung eingesetzt werden. Kommissionssprecher Toni Dettling (R, SZ) wies darauf hin, dass es sich nicht um eine Lenkungsabgabe wie im Umweltrecht auf Heizöl und flüchtigen organischen Verbindungen handle, weil ihr Ertrag nicht der Bevölkerung rückerstattet werde. Bundesrat Leuenberger bezweifelte die Lenkungswirkung von 0,6 Rappen bei einem durchschnittlichen Strompreis von 18 Rappen pro Kilowattstunde. Zudem müsse die Verfassungsmässigkeit der Abgabe noch seriös abgeklärt werden.

Bei der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung folgte der Nationalrat einem Antrag von Rolf Engler (C, AI). Gemäss diesem Konzept soll es dem Bauherrn freigestellt werden, ob er in einem Neubau Massnahmen zur Wärmedämmung trifft oder ob er Ablesegeräte für Heizung und Warmwasser installieren will. Der Antrag von Elmar Ledergerber (S, ZH), die Kantone anzuhalten, Altbauten bis Ende 2005 mit den nötigen Geräten auszurüsten zu lassen, wurde mit 86 zu 54 Stimmen abgelehnt. Mit 87 zu 81 stimmte der Nationalrat für die Freigabe der Installation neuer ortsfester Elektroheizungen. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz nur mit 76 zu 60 Stimmen gutgeheissen.

Der **Ständerat** sprach sich im Gegensatz zum Nationalrat mit 23 zu 15 Stimmen für die Beibehaltung der verbrauchsabhängigen Heizkosten-Abrechnungspflicht auch in Altbauten aus. Mit 23 zu 10 Stimmen hielt er an der Kompetenz der Kantone fest, ortsfeste Elektroheizungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Einen weiteren Beschluss des Nationalrates korrigierend, setzte der Ständerat die Preisgarantie für Elektrizität aus Wärmekraftkoppelungs-Anlagen tiefer als bei Solar- und Windstrom fest.

In der Debatte über die Lenkungsabgabe zeigten sich Bruno Frick (C, SZ) und Dick Marty (R, TI) überzeugt, dass die Bevölkerung und Teile der Wirtschaft für eine solche Lenkungsabgabe zu haben wären. Damit könnten Zehntausende Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Branchen geschaffen werden. Die Ständerätinnen Helen Leumann (R, LU), Erika Forster (R, SG) und Vreni Spoerry (R, ZH) drängten dagegen auf eine Verabschiedung des Energiegesetzes ohne Experimente. Sie befürchteten negative Folgen für energieintensive Wirtschaftsbranchen und bezweifelten die Verfassungsmässigkeit der Energieabgabe. Hansheiri Inderkum (C, UR), Theo Maissen (C, GR) und Peter Bloetzer (C, VS) verlangten eine Rückweisung des Artikels zur Lenkungsabgabe an die Kommission mit dem Auftrag, den nationalrätlichen Antrag zu prüfen und zu überarbeiten. Kommissionssprecher Gian-Reto Plattner (S, BS) widersetzte sich diesem Rettungsversuch mit dem Argument, die ständerätliche Kommission sei bereits daran, eine Lenkungsabgabe als Gegenvorschlag zur Solarinitiative zu prüfen. Mit 19 zu 16 Stimmen wurde der Rückweisungsantrag abgelehnt und mit 25 zu 3 Stimmen lehnte der Ständerat die Energieabgabe (in der nationalrätlichen Form) ab. In der Gesamtabstimmung verabschiedete der Ständerat das Energiegesetz mit 24 zu 0 Stimmen.

Schliesslich beschloss der **Nationalrat** bei der Differenzbereinigung, eine Lenkungsabgabe auf nichterneuerbare Energien nicht innerhalb des Energiegesetzes, sondern als eigenständigen Energieabgabebeschluss (EAB) zu realisieren (96.067: Energiegesetz/Vorlage 2: Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe). Eintreten auf den Energieabgabebeschluss erfolgte mit 105 zu 72 Stimmen. Der Nationalrat beschloss mit 98 zu 59 Stimmen, während maximal 25 Jahren Heizöl, Benzin, Uran und Kohle mit einer Abgabe von 0,6 Rappen pro Kilowattstunde zu belasten. Zu mindestens je einem Viertel wird der Ertrag erstens zur Förderung von erneuerbaren Energien, zweitens für bauliche Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und drittens zur Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft verwendet. Das vierte Viertel kann je nach Bedarf dem einen der drei Bereiche zugeleitet werden. Umstritten war vor allem die Förderung der Wasserkraft vor dem Hintergrund der anstehenden Strommarktliberalisierung.

Beim Energiegesetz an sich ging es in der zweiten Runde zwischen National- und Ständerat noch um zwei Differenzen. Mit 25 zu 12 Stimmen folgte der **Ständerat** dem Nationalrat bei der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA). Es ist den Kantonen somit freigestellt, die VHKA in Altbauten für obligatorisch zu erklären. Und ebenso bleibt es dem Entscheid der Kantone überlassen, Elektroheizungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Damit war das Energiegesetz definitiv bereinigt

Mit einem Gegenvorschlag zur Solarinitiative (siehe 97.028) und der Parlamentarischen Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates zu einem Förderabgabebeschluss (FAB - siehe Parlamentarische Initiative 99.401) nahm der Ständerat den nationalrätlichen Anstoss zu einer Energieabgabe in der Frühlingssession 1999 auf und verzichtete gleichzeitig auf Eintreten auf den Energieabgabebeschluss (EAB) des Nationalrates.

In der Sommersession 1999 beschloss der **Nationalrat**, auch nicht weiter auf den Energieabgabebeschluss einzutreten und konzeptionell dem Ständerat zu folgen (siehe Vorlagen 97.028/99.401).

97.028 **Energie-Umwelt-Initiative.**
Solar-Initiative
Initiative énergie et environnement.
Initiative solaire

99.401 **Parlamentarische Initiative (UREK-SR). Förderabgabebeschluss**
Initiative parlementaire (CEATE-CE). Arrêté sur une taxe
d'encouragement en matière énergétique

97.028

Botschaft: 17.03.1997 (BBI 1997 II, 805 / FF 1997 II, 734)

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates: 04.02.1999

99.401

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates: 05.02.1999 (BBI 1999, 3365 / FF 1999, 3088)

Stellungnahme des Bunderates: 08.03.1999 (BBI 1999, 3381 / FF 1999, 3104)

Ausgangslage

Die Energie-Umwelt-Initiative will den Verbrauch der nicht erneuerbaren Energien innert acht Jahren stabilisieren und anschliessend während 25 Jahren im Durchschnitt um ein Prozent pro Jahr vermindern. Spätestens drei Jahre nach Annahme der Vorlage soll eine Lenkungsabgabe auf den nicht erneuerbaren Energien und auf Elektrizität aus grösseren Wasserkraftwerken erhoben werden. Der Ertrag der Abgabe soll sozialverträglich und staatsquotenneutral an die Haushalte und Betriebe zurückbezahlt werden. Diese Rückverteilung soll nach Kriterien erfolgen, die unabhängig vom individuellen Energieverbrauch sind. Um eine übermässige Belastung von energieintensiven Betrieben zu vermeiden, sind befristete Sonderregelungen möglich.

Die Solar-Initiative will zur Finanzierung von Lenkungssubventionen für die Sonnenenergienutzung und die effiziente und nachhaltige Energienutzung während 25 Jahren eine zweckgebundene Abgabe auf den nicht erneuerbaren Energien erheben. Die Massnahmen sind ebenfalls spätestens drei Jahre nach Annahme der Vorlage einzuführen. Der Abgabesatz soll in den ersten fünf Jahren von 0,1 auf

0,5 Rappen pro Kilowattstunde steigen. Beim vollen Abgabesatz würden im Jahre 2010 schätzungsweise (vor Abzug des Vollzugsaufwandes) 880 Millionen zur Verfügung stehen. Mindestens die Hälfte der Einnahmen wären für die Förderung der Nutzung der Sonnenenergie zu verwenden.

Der Bundesrat beantragt, die beiden Initiativen Volk und Ständen ohne Gegenvorschläge - mit Antrag auf Ablehnung - zu unterbreiten.

Die vorberatende Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates entschied sich, die hängigen Geschäfte im Bereich „Energieabgaben“ vorerst einmal zu sichten, zu ordnen und im Hinblick auf eine im Volk akzeptierte Umwelt- und Energiepolitik zu bündeln. Leitplanken der Diskussionen waren einerseits die beiden Volksinitiativen sowie die Gesetzgebungsarbeiten am CO₂-, Energie- und Elektrizitätsmarktgesetz, andererseits verschiedene Vorstösse zu einer ökologischen Steuerreform.

Die ständerätliche Kommission verfasste zuhanden des Plenums Gegenentwürfe zur „Solar-Initiative“ und zur „Energie-Umwelt-Initiative“. Zudem erarbeitete sie den Entwurf für einen „Förderabgabebeschluss (FAB)“ in Form einer Parlamentarischen Initiative (Pa.Iv. UREK-S - 99.401). Der „Energie-Umwelt-Initiative“ wird ein Verfassungsartikel - Artikel 24octies, Absätze 5-9 (neu) – entgegengestellt, der die wesentlichen Eckpfeiler für erste Schritte zu einer ökologischen Steuerreform enthält und damit jenen Spielraum schafft, den die aktuelle Bundesverfassung trotz Energie- und Umweltartikel noch nicht bietet. Diese Verfassungsgrundlage soll es erlauben, ab Beginn des Jahres 2004 mittels einer ökologisch orientierten Energieabgabe auf nicht erneuerbaren Energieträgern rund 2,5 bis 3 Milliarden Franken abzuschöpfen und damit die obligatorischen Lohnnebenkosten um insgesamt ein Lohnprozent zu senken, also den Energieeinsatz zu verteuern und den Arbeitseinsatz zu verbilligen.

Als Gegenentwurf zur „Solar-Initiative“ wird eine auf 10 oder höchstens 15 Jahre befristete Verfassungsgrundlage für eine zweckgebundene Abgabe auf nichterneuerbare Energien vorgeschlagen. Damit sollen der Einsatz der erneuerbaren Energien (einschliesslich der einheimischen Wasserkraft) und die effiziente Energieverwendung gefördert werden. Um diese Abgabe bereits anfangs 2001 erheben zu können, legt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates mit dem „Förderabgabebeschluss (FAB)“ auch gleich den Ausführungserlass vor. Sie schlägt so eine Brücke zum „Energieabgabebeschluss (EAB)“, den der Nationalrat im Rahmen der Beratungen zum Energiegesetz im Sommer 1998 lanciert hatte (siehe Geschäft 96.067/Vorlage 2). Der Nationalrat beschloss in der Sommersession 1999, den Energieabgabebeschluss (EAB) nicht weiter zu verfolgen und nicht mehr darauf einzutreten. Er folgte damit im Grundsatz dem ständerätlichen Konzept.

Verhandlungen

SR	09./10.03.1999	AB 109, 141
SR	10.03.1999	AB 146 (Fristverlängerung)
NR	17.03.1999	AB 377 (Fristverlängerung)
NR	01./02.06.1999	AB 845, 859
SR	22.09.1999	AB 747, 750, 761
NR	28.09.1999	AB 1852, 1854, 1861
SR	30.09.1999	AB 865, 868
NR	05.10.1999	AB 2018, 2020, 2023
SR	06.10.1999	AB 947 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR	06.10.1999	AB 2086 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR / NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen 97.028-A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative „für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung (Energie-Umwelt-Initiative): (41:3 / 124:59) 97.028-B. Bundesbeschluss über die Volksinitiative „für einen Solarrappen (Solar-Initiative)“: (30:10 / 125:63) 99.401. Bundesbeschluss über eine Energieabgabe zur Förderung des wirksamen Energieeinsatzes und der erneuerbaren Energien (26:19 / 123:67)

Als Gegenvorschlag zur Energie-Umwelt-Initiative wurde im **Ständerat** die Verfassungsgrundnorm für die Besteuerung nicht erneuerbarer Energien und eine Senkung der Lohnnebenkosten einstimmig angenommen. Damit sprach sich die Kleine Kammer dafür aus, langfristig eine ökologische Steuerreform einzuleiten. Die Energie-Umwelt-Initiative wurde Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen.

Widerstand erwuchs dem Gegenvorschlag zur Solar-Initiative. Dieser Gegenvorschlag in Form einer Uebergangsbestimmung der Bundesverfassung für eine kurzfristig realisierbare, befristete und zweckgebundene Förderabgabe auf nicht erneuerbare Energieträger, sowie der Förderabgabebeschluss (FAB) als entsprechender Ausführungserlass, waren im Ständerat höchst umstritten. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission befürwortete eine Förderabgabe von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde, während die Solar-Initiative 0,5 und der nationalrätliche Energieabgabebeschluss (siehe Geschäft 96.067/Vorlage 2) 0,6 Rappen pro Kilowattstunde vorsahen.

Ein Antrag, auf die Energieabgabe ganz zu verzichten, unterlag im Ständerat mit 24 zu 11 Stimmen. Der Vorschlag von Vertretern der Gebirgskantone und von Sozialdemokraten für eine Förderabgabe von 0,6 Rappen fand andererseits auch keine Mehrheit. Ein Kompromissantrag von 0,4 Rappen pro Kilowattstunde wurde mit 14 zu 25 Stimmen zugunsten von 0,2 Rappen abgelehnt. In der Gesamtabstimmung befürwortete der Ständerat diese Förderabgabe mit 32 zu 0 Stimmen.

Im **Nationalrat** gingen in der Eintretensdebatte die Meinungen über die Einführung und Ausgestaltung der Energieabgabe weit auseinander. Bei der SVP- und Teilen der FDP-Fraktion stiess das ganze Projekt für Energieabgaben auf entschiedenen Widerstand. Mehrere Mitglieder dieser Fraktionen wiesen darauf hin, es handle sich hier um marktwidrige staatliche Eingriffe. Diese schmäleren die Wettbewerbsfähigkeit und schwächten somit den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die ökologische Steuerreform als grundlegende Neuerung im schweizerischen Steuersystem müsse im Gesamtzusammenhang mit der neuen Bundesfinanzordnung von 2006 diskutiert und beschlossen werden. Beim Projekt für eine befristete Förderabgabe zugunsten erneuerbarer Energieträger handle es sich schlicht um eine neue Steuer, welche die Staats- und Steuerquote erhöhen würde.

Die Befürworter der Energieabgabe versprachen sich einen sparsameren Umgang mit Energie. Sie argumentierten unter anderem, die Anschubinvestitionen stärkten die Innovationskraft der Industrie und schafften neue Arbeitsplätze. Der politisch nicht zu unterschätzenden Solar-Initiative müsse ein mehrheitsfähiger Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

Mit 110 zu 62 Stimmen empfahl auch der Nationalrat, die Energie-Umwelt-Initiative abzulehnen und dafür als Gegenvorschlag die Grundnorm als Einstieg in eine ökologische Steuerreform anzunehmen. Im Unterschied zum Ständerat beschloss jedoch der Nationalrat, für die Abgabe einen Maximalsatz von 2 Rappen pro kWh festzulegen (95 zu 75 Stimmen), die Abgabe nach dem Energiegehalt zu bemessen (127 zu 38 Stimmen) und die Rückerstattung des Ertrages zur Entlastung von obligatorischen Sozialversicherungsprämien zu verwenden (83 zu 64 Stimmen). Der so bereinigte Bundesbeschluss passierte die Gesamtabstimmung mit 108 zu 61 Stimmen.

Mit 90 zu 67 Stimmen empfahl der Nationalrat, die Solar-Initiative abzulehnen und als Alternative die Übergangsbestimmung zur Grundnorm anzunehmen. Im Gegensatz zum Ständerat sprach sich der Nationalrat in einer Hauptabstimmung mit 80 zu 44 Stimmen bei 43 Enthaltungen für einen Abgabesatz von 0,6 Rappen aus. Der Ständerat hatte 0,2 Rappen beschlossen. Zudem erweiterte der Nationalrat die Laufzeit für die neue Energiesteuer auf 20 statt 15 Jahre (85 zu 71 Stimmen). Der entsprechende Bundesbeschluss passierte die Gesamtabstimmung mit 91 zu 64 Stimmen. Auf die Förderabgabe trat der Rat mit 94 zu 61 Stimmen ein und hiess sie mit einigen Differenzen zum Ständerat in der Gesamtabstimmung mit 94 zu 57 Stimmen gut.

Der **Ständerat** folgte bei der Verfassungsgrundnorm für den Einstieg in die ökologische Steuerreform (Gegenvorschlag zur Energie-Umwelt-Initiative) teilweise dem Nationalrat und setzte (mit 16 zu 14 Stimmen) für die Lenkungsabgabe ebenfalls eine Obergrenze von 2 Rappen pro Kilowattstunde, bzw. 20 Rappen pro Liter Heizöl oder Benzin fest. Der Ständerat bestimmte jedoch, dass der Ertrag aus der Lenkungsabgabe dereinst allein zur Senkung der obligatorischen Lohnnebenkosten zu verwenden sei und nicht auch zur Senkung von Krankenversicherungsprämien. Der Nationalrat hatte bei der ersten Beratung der Vorlage beschlossen, die Erträge der Lenkungsabgabe zur „Entlastung von obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen“ und nicht nur zur Senkung von obligatorischen Lohnnebenkosten zu verwenden. Damit würden auch Nichterwerbstätige von der Rückerstattung profitieren.

Beim Gegenvorschlag zur Solar-Initiative ging es weiterhin vor allem um die Höhe der kurzfristig wirksamen Förderabgabe zugunsten erneuerbarer Energien. Im Ständerat kämpften neben Sozialdemokraten vor allem Ratsmitglieder aus Gebirgskantonen für 0,4 Rappen pro Kilowattstunde als Kompromiss zum Nationalrat. Vor allem Mitglieder der FDP-Fraktion opponierten vehement gegen

einen höheren Ansatz als 0,2 Rappen. In den Abstimmungen unterlagen denn auch Anträge auf 0,4 und 0,3 Rappen pro Kilowattstunde deutlich und es blieb bei 0,2 Rappen. Der Ständerat hielt an einer Dauer von zehn Jahren für die Erhebung der Förderabgabe fest – mit einer Verlängerungsmöglichkeit von fünf Jahren.

Der **Nationalrat** blieb bei der zweiten Beratung der Vorlagen im Seilziehen um Höhe und Dauer der Förderabgabe unnachgiebig und hielt an 0,6 Rappen pro Kilowattstunde und an zwanzig Jahren Erhebungsdauer fest.

Bei der Verfassungsgrundnorm (Gegenvorschlag zur Energie-Umwelt-Initiative) folgte der Nationalrat in der Frage der Rückerstattung der Lenkungsabgabe teilweise dem Ständerat. Die Abgabeerträge sollen allein zur Senkung der obligatorischen Lohnnebenkosten und nicht zur Entlastung von obligatorischen Sozialversicherungsprämien (Krankenkasse) verwendet werden. Die Grosse Kammer blieb allerdings dabei, dass von der Rückerstattung auch Rentner und andere nicht Erwerbstätige profitieren sollten.

Nachdem sich beide Räte auch bei der dritten Beratung nicht über Höhe und Erhebungsdauer der Förderabgabe einigen konnten, kam es zur Einigungskonferenz. Die Vorschläge der Einigungskonferenz wurden schliesslich von beiden Räten akzeptiert:

Ab 2001 wird eine Förderabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde verlangt. Die Förderabgabe soll während zehn Jahren erhoben werden und die Dauer der Erhebung soll vom Parlament um höchstens fünf Jahre verlängert werden können. Mit dem Satz von 0,3 Rappen wird die Abgabe auf Erdöl, Gas, Kohle und Uran jährlich rund 450 Millionen Franken einbringen. Die Einnahmen sollen eingesetzt werden für die Förderung der erneuerbaren Energien, die rationelle Energienutzung und die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke.

Auch der Gegenvorschlag zur Energie-Umwelt-Initiative als Basis einer ökologischen Steuerreform wurde bereinigt. Diese Verfassungsnorm sieht ab 2004 eine Lenkungsabgabe von höchstens 2 Rappen pro Kilowattstunde vor. Die erwarteten Erträge von jährlich etwa drei Milliarden Franken sollen es ermöglichen, die obligatorischen Lohnnebenkosten um rund ein Lohnprozent zu senken. Auf eine Rückerstattung an Personen ohne Erwerbseinkommen wurde verzichtet.

9. Verkehr

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 95.074 GPK-SR. „Bahn 2000“. Inspektionsbericht
- 96.049 Postgesetz
- 96.050 Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz
- 96.059 Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs. Bau und Finanzierung
- 96.061 Zulauf zur NEAT. Vereinbarung mit der BRD
- 98.077 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Bundesgesetz
- 96.090 Bahnreform
- 96.097 Zweiter Neat-Verpflichtungskredit. Freigabe
- 97.015 Hochseeschiffe unter Schweizer Flagge. Rahmenkredit
- 97.046 Luftfahrtgesetz. Änderung
- 97.058 Rheinschiffahrt. Abgeänderte Strukturbereinigungsmassnahmen
- 97.073 Strassenverkehrsgesetz. Änderung
- 97.078 „Verkehrshalbierungs-Initiative“. Volksinitiative
- 97.084 Fonds für Eisenbahngrossprojekte
- 98.047 Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und den SBB für 1999-2002
- 98.061 „Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen“. Volksinitiative
- 99.015 LSVA. Verpflichtungskredit für Investitionskosten
- 99.024 Lärmsanierung der Eisenbahnen
- 99.042 Internationaler Strassenverkehr. Fahrpersonal
- 99.054 Neuer NEAT-Gesamtkredit

siehe auch: Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Teilrevision (in: 95.059, Kapitel 8)

Botschaften und Berichte

95.074 GPK-SR. „Bahn 2000“.. Inspektionsbericht CdG-CE. „Rail 2000“. Rapport d'inspection

Bericht: 25.09.1995 (BBI 1996 I, 1209 / FF 1996 I, 1153)

Ausgangslage

Am 17. November 1994 beschloss die Geschäftsprüfungskommission im Anschluss an die Beratungen des Ständerates über die erste Etappe von „Bahn 2000“, eine Inspektion über die Planung und Ausarbeitung des Konzeptes „Bahn 2000“ durchzuführen, um zu untersuchen, wie der Bundesrat, die Bundesverwaltung und die SBB die Vorbereitungsarbeiten zu „Bahn 2000“ bis zu deren Genehmigung durch das Volk geführt hatten, inwieweit dabei Fehler begangen worden waren, und wer dafür die politische Verantwortung trägt.

Die Geschäftsprüfungskommission ist der Meinung, dass das Konzept „Bahn 2000“ in seinen technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten ungenügend ausgeleuchtet war, als der Bundesrat es dem Parlament unterbreitete. Diese Unzulänglichkeiten schlugen sich auch in der Botschaft nieder.

Nach Ansicht der Kommission liegt die Ursache dieser Unzulänglichkeiten in der Schnelligkeit, mit der die Vorlage erarbeitet wurde, im Fehlen einer genauen Verantwortlichkeits- und Kompetenzaufteilung zwischen dem Bundesamt für Verkehr und der Generaldirektion SBB sowie im Fehlen einer formellen Vernehmlassung. Die Kommission meint jedoch, dass das Parlament ungeachtet der Unzulänglichkeiten der gesamten Vorlage die vom Bundesrat übermittelten Informationen seinerseits

nicht mit der gebotenen Sorgfalt überprüft hat. Insbesondere wurden in den eidgenössischen Räten die finanziellen Fragen als eher zweitrangig behandelt.

Verhandlungen

SR 13.12.1995 AB 1210

Der **Ständerat** nahm nach kurzer Diskussion Kenntnis vom Bericht. Gleichzeitig wurde eine Motion der GPK des Nationalrates überwiesen, welche den Bundesrat beauftragt, im Leitbild der SBB zu umschreiben, wie er in Zukunft seine Rolle bei der Ausübung seiner Aufsicht über die SBB versteht.

96.049 Postgesetz Loi sur la poste

Botschaft: 10.06.1996 (BBl 1996 III, 1249 / FF 1996 III, 1201)

Ausgangslage

Mit dem Entwurf für ein neues Postgesetz sollen die Voraussetzungen für eine schrittweise Liberalisierung des schweizerischen Postmarktes geschaffen werden. Die reservierten Dienste werden wesentlich beschränkt, und durch Zulassung von privaten Anbietern zu neuen Märkten wird mehr Wettbewerb geschaffen. Das ordnungspolitische Steuerungsinstrument besteht aus dem Unternehmensauftrag an die Post zur Besorgung des Service public und dem Beizug von privaten Anbietern zur Mitfinanzierung der Grundversorgung. Mit der Möglichkeit zum Beizug Dritter zur Mitfinanzierung der Grundversorgung kann die vorgesehene Ordnung im Sinne eines Postmarktgesetzes weiterentwickelt werden.

Der Entwurf beauftragt die Post mit der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung (Universaldienst) mit Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Der Universaldienst wird mit Dienstleistungen sichergestellt, die ausschliesslich der Post vorbehalten sind (reservierte Dienste) oder die von der Post in Konkurrenz zu privaten Anbietern im ganzen Land erbracht werden müssen (nicht reservierte Dienste). Der Entwurf sieht neben dem Universaldienst «Wettbewerbsdienste» vor, zu deren Erbringung die Post berechtigt, nicht aber verpflichtet ist.

Verhandlungen

NR	11./12.12.1996	AB 2275, 2297, 2324, 2337
SR	05./06.03.1997	AB 69, 110
NR	19.03.1997	AB 380
SR	20.03.1997	AB 332
NR / SR	30.04.1997	Schlussabstimmungen (117:7 / 39:0)

Die Eintretensdebatte wurde gleichzeitig zum Postgesetz, zum Fernmeldegesetz (96.048) und den beiden Organisationsgesetzen (96.050) durchgeführt.

Obwohl die Reform im **Nationalrat** insgesamt unbestritten war, standen sich in den Detailfragen kompromisslose Liberalisierer und Bewahrer des staatlichen Service public gegenüber. Für die Finanzierung einer flächendeckenden Grundversorgung sind die Monopolbereiche zwar unentbehrlich; aber es wurde heftig darüber diskutiert, wo die Monopolgrenze für die Paketpost liegen soll. Bundesrat Moritz Leuenberger wies darauf hin, dass es der Post bei einer Festsetzung des Monopolbereichs unter 2 Kilogramm bei der Paketpost nicht möglich sein werde, schwarze Zahlen zu schreiben. Dem Entwurf des Bundesrates wurde in dieser Frage schliesslich zugestimmt. Im Wettbewerbsbereich erhält die Post die Möglichkeit, in Konkurrenz mit Privaten weitere Dienstleistungen und Produkte im Post- und Zahlungsverkehr anzubieten. Die von einer Minderheit beantragte Streichung der Staatsgarantie für den Postzahlungsverkehr wurde mit 98 zu 60 Stimmen abgelehnt.

Der **Ständerat** schloss sich bei der Grenze von 2 Kilogramm für die Paketpost diskussionslos dem Nationalrat an. Mit 17 zu 14 Stimmen befürwortete der Rat den Antrag der Mehrheit der Kommission, wonach die Post den Bund für die gewährte Staatsgarantie angemessen zu entschädigen hat.

In der Differenzbereinigung wurde der ganze Artikel betreffend die Staatsgarantie gestrichen, da der Bund als Besitzer der Schweizer Post für deren Verpflichtungen ohnehin geradestehen muss.

96.050 Postorganisationsgesetz und Telekommunikationsunternehmungsgesetz Loi sur l'organisation de la Poste et loi sur l'entreprise de télécommunications

Botschaft: 10.06.1996 (BBI 1996 III, 1306 / FF 1996 III, 1260)

Ausgangslage

Die Totalrevision des PTT-Organisationsgesetzes stellt im bundesrätlichen Programm der marktwirtschaftlichen Erneuerung eine der Reformen im Bereich Infrastruktur dar. Die Reform sieht die Umwandlung der PTT-Betriebe in zwei selbständige Unternehmungen vor. Die Post weist die Form einer rechtlich selbständigen Anstalt auf, während die Telekommunikationsunternehmung als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ausgestaltet wird. Die Trennung und die verschiedenen Rechtsformen tragen den Entwicklungen im Ausland sowie den unterschiedlichen Märkten und Liberalisierungsgraden Rechnung. Als logische Folge dieser Konzeption werden separate Organisationsgesetze für die Post und die Telekommunikationsunternehmung geschaffen.

Die beiden Gesetze sind als Grundsatzерlasse ausgestaltet. Die Verwaltungsräte der Unternehmungen werden Organisationsreglemente zu erlassen haben. Die Telekommunikationsunternehmung verfügt zudem über Statuten analog einer Aktiengesellschaft des Privatrechts. Die Markt- und Konkurrenzfähigkeit der Post und der Telekommunikationsunternehmung soll insbesondere durch eine Delegation von Kompetenzen an die Unternehmungen selber erreicht werden.

In den Gesetzentwürfen wird ausserdem mit offenen Formulierungen ein Rahmen abgesteckt, aber keine Lösung zementiert. Damit sollen Veränderungen in Zukunft ohne Gesetzesänderungen möglich sein. Der Bundesrat wird künftig für die beiden Unternehmungen (strategische) Ziele formulieren. Indem er die entsprechenden Vorgaben im Vierjahresrhythmus verbindlich festlegt, wird bei der Telekommunikationsunternehmung die Transparenz für Drittinvestoren geschaffen, was besonders wichtig ist.

Verhandlungen

NR	11./12.12.1996	AB 2275, 2297, 2346, 2351
SR	05./06.03.1997	AB 69, 120
NR	19.03.1997	AB 382
NR / SR	30.04.1997	Schlussabstimmungen (A: 120:5 / 39:0) (B: 119:10 / 39:0)

Die Eintretensdebatte wurde gleichzeitig auch für das Fernmeldegesetz (96.048) und das Postgesetz (96.049) durchgeführt.

Der **Nationalrat** stimmte der Teilprivatisierung der Telecom mit 112 zu 5 Stimmen zu. Der Bund behält 51 Prozent der Aktien. Die Post erhält die Rechtsform einer selbständigen Anstalt und wird weiterhin vollständig im Besitz des Bundes bleiben. Das revidierte Postorganisationsgesetz wurde mit 120 zu 8 Stimmen genehmigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telecom sollen künftig nicht mehr nach dem öffentlichen, sondern nach dem privaten Recht angestellt werden. Die Telecom wird jedoch zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags verpflichtet. Das Postpersonal wird nach dem Jahr 2000 dem neuen Bundespersonalgesetz unterstellt. Den Personalverbänden beider Unternehmen wurde eine angemessene Vertretung in den neuen Verwaltungsräten zugestanden.

Die beiden Organisationsgesetze für die Post und die teilprivatisierte Telecom AG passierten im **Ständerat**, ohne dass gewichtige Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrates geschaffen wurden.

96.059 Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs. Bau und Finanzierung Infrastructure des transports publics. Réalisation et financement

Botschaft: 26.06.1996 (BBI 1996 IV, 638 / FF 1996 IV, 648)

Ausgangslage

Das Volk hat dem Bundesbeschluss über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) am 27.09.1992 zugestimmt. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen für die NEAT (Kumulation verschiedener Grossprojekte, Verschlechterung der Bundesfinanzlage, veränderte Wirtschaftlichkeitserwartungen und technische Entwicklungen im Bahnbereich) zeigte sich, dass die Finanzierung neu zu regeln war. Der Bundesrat hat deshalb anfangs 1995 entschieden:

- alle grossen Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Verkehr zusammenzustellen, damit Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern klar ist, welche Aufgaben und welche finanziellen Verpflichtungen auf sie zukommen werden;
- die Finanzierung der Vorhaben der nächsten 20 Jahre klar zu regeln und sicherzustellen sowie
- die Streckenführungen und den Ausbau der NEAT neu zu prüfen, insbesondere welche Strecken zurückgestellt und erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden sollen.

Beim Entscheid gilt es, eine Vielzahl politischer Überlegungen einzubeziehen:

- Volkswirtschaftlich geht es um ein Investitionsvolumen von rund 30 Milliarden Franken (Preisstand 1995).
- Standortpolitisch geht es um leistungs- und kapazitätsstarke Verkehrsachsen, die mit den europäischen Netzen verbunden sind.
- Europapolitisch geht es um den Tatbeweis der Schweiz, eine Stärkung des öffentlichen Verkehrs nicht nur zu propagieren, sondern durch Infrastrukturprojekte und fiskalische Massnahmen auch umzusetzen. Ausserdem sollen die im Transitabkommen vom 02.05.1992 festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden.
- Finanzpolitisch gilt es, die hohen Aufwendungen für die Eisenbahngrossprojekte durch Einnahmen abzusichern, um einer volkswirtschaftlich nicht zu verantwortenden Verschuldung entgegenzuwirken.
- Innen-, umwelt- und verkehrspolitisch geht es um eine längerfristige und kontinuierliche Stärkung des öffentlichen Verkehrs.

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, neben Bahn 2000 (1. und 2. Etappe), dem TGV-Anschluss der Westschweiz und der Lärmsanierung des bestehenden Eisenbahnnetzes den gleichzeitigen Bau von doppelgleisigen Basistunneln am Gotthard (Gotthardbasis- und Ceneritunnel), eines mehrheitlich einspurigen Basistunnels am Lötschberg und für die Integration Ostschweiz den doppelgleisigen Zimmerberg-tunnel sowie punktuelle Ausbauten auf der Strecke St.Gallen-Pfäffikon bis 2017 zu realisieren.

Dieses Investitionsprogramm verwirklicht alle prioritären Verkehrsprojekte gleichzeitig und bringt die deutlichste Stärkung des öffentlichen Verkehrs, und zwar sowohl auf der Ebene des Hochgeschwindigkeitsverkehrs, des alpenquerenden Personen- und Güterverkehrs sowie des nationalen Verkehrs. Die daraus resultierende kontinuierliche Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs soll dazu beitragen, wesentliche Ziele in der Verkehrspolitik (z.B. Verkehrsverlagerung Strasse zu Schiene) und eine entsprechende umweltpolitische Zielsetzung (z.B. Luftreinhaltung) zu unterstützen. Zudem ist die volkswirtschaftliche (Investitionen, Beschäftigungseffekte) und standortpolitische (attraktive Erschliessung des Standortes Schweiz) Bedeutung hervorzuheben.

Der Bundesrat beantragt eine bis 2017 befristete Spezialfinanzierung ('Fonds innerhalb der Staatsrechnung'), die jede Konkurrenzierung der für den Strassenbau vorgesehenen Mittel ausschliesst. Sie soll wie folgt gespiesen werden:

- Treibstoffzollerhöhung von 10 Rappen pro Liter: Die Treibstoffzollerhöhung soll mit 600 Millionen Franken pro Jahr wesentlich zur Finanzierung beitragen.
- Umwidmung der Schwerverkehrsabgabe: Eine Belastung des Strassengüterverkehrs drängt sich auf, wenn die Eisenbahngrossprojekte ausgelastet und damit rentabilisiert werden sollen. Ab ca. 2001 soll deshalb ein Teil der Einnahmen der verfassungsmässig bereits verankerten leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (ca. 400 Mio. Franken pro Jahr) zur Finanzierung beigezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die bestehenden Einnahmen der pauschalen Schwerverkehrsabgabe (ca. 180 Millionen Franken pro Jahr) für die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte umgewidmet und verdoppelt werden.
- Verschuldung von maximal 25 Prozent der Projektkosten: Ein Viertel der Investitionskosten (maximal 560 Mio. Franken pro Jahr) soll auf dem Kapitalmarkt aufgenommen und den Bahnen als vollverzinsliche und rückzahlbare Darlehen überlassen werden. Damit werden die künftigen Benutzer und Benutzerinnen zur Mitfinanzierung beigezogen. Davon ausgenommen sind die Investitionen in die Lärmsanierung des bestehenden Eisenbahnnetzes.
- Bestehender Anteil von 25 Prozent Treibstoffzollgeldern für die NEAT: An der bestehenden Mitfinanzierung der NEAT aus der Treibstoffzollkasse soll festgehalten werden. Durch die

Redimensionierung der NEAT wird die Treibstoffzollkasse entlastet. Die maximale jährlich Belastung sinkt von 450 auf etwa 320 Millionen Franken pro Jahr.

- Bevorschussung der Spezialfinanzierung in den Jahren bis ca. 2008: Die zweckgebundenen Einnahmen zusammen mit der Verschuldung von maximal 25 Prozent Vermögen bis zum Jahr 2008 die Investitionskosten nicht zu decken. Aus diesem Grund muss die Spezialfinanzierung zulasten der allgemeinen Bundeskasse bevorschusst werden. Diese Bevorschussung beträgt in den Spitzenjahren bis zu einem Viertel der Investitionskosten (ca. 530 Millionen Franken pro Jahr) und wird in späteren Jahren vollumfänglich zurückbezahlt.

Verhandlungen

SR	09.-10.12.1996	AB 1051, 1083, 1112
NR	18.-19.06.1997	AB 1286, 1316, 1353
SR	09.12.1997	AB 1138
NR	02.-03.03.1998	AB 251, 257
SR	10.03.1998	AB 291
NR	17.03.1998	AB 612
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (BB über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs: 126:30 / 31:7) (BB über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale: 113:63 / 26:10)

Als Erstrat befasste sich der **Ständerat** mit der Vorlage. Das Modell des Bundesrates mit dem gleichzeitigen Bau von NEAT-Achsen am Gotthard und Lötschberg schien nach der Eintretensdebatte gescheitert zu sein. Für das Netzkonzept fanden zwar viele Ratsmitglieder lobende Worte, doch in der Schlussfolgerung widersprachen sie dem Bundesrat und beharrten vorerst darauf, die Neubauten aufzutrennen und gestaffelt zu realisieren. Damit war die Variantendiskussion lanciert. Namens der Kommissionsmehrheit plädierte Kommissionspräsident Willy Loretan (R, AG) dafür, dass die Gotthardachse zuerst gebaut würde. Es müsse nun im zweiten Anlauf unbedingt eine Nulllösung verhindert werden, weshalb die Kommission die vom Bundesrat bereits getrimmte Netzvariante noch strenger bedarfsorientiert etappiert habe. Die Konzentration auf das Wesentliche und Mehrheitsfähige verlange ein Vorziehen der Gotthardachse, welche die grossen Bevölkerungsagglomerationen nördlich und südlich der Alpen verbinde.

Die Lötschberg-Lobby argumentierte unter anderem mit den tieferen Baukosten, mit der rascheren Realisierung sowie mit den geologisch schwierigen Verhältnissen bei der Gotthard-Achse dafür, dass am Lötschberg zuerst gebaut und der Gotthard zeitlich zurückgestellt werden sollte.

Ein Antrag von Otto Schoch (R, AR) auf Nichteintreten wurde mit 37 zu 5 Stimmen abgelehnt. Er wollte den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, einen neuen Vorschlag mit einer einzigen Alpentransitachse zu präsentieren. Bundesrat und Kommission seien mit ihren Vorschlägen nach wie vor auf die Netzvariante fixiert.

Christoffel Brändli (V, GR) und Maximilian Reimann (V, AG) wollten die Vorlage an die Kommission zurückweisen. Die begünstigten Kantone und die Nachbarstaaten sollten gemäss Reimann an der Finanzierung beteiligt werden. Für Brändli war die Vorlage zu wenig transparent, weshalb er sie entflechten wollte. Im Konzeptionellen sei die Vorlage zu stark auf den Nord-Süd-Verkehr fixiert und im Finanziellen zu strassenlastig. Der Rückweisungsantrag wurde mit 37 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Die Detailberatung verlief teilweise turbulent. In der Variantenwahl standen sich nach Abstimmen, Rückkommen und erneutem Abstimmen praktisch zwei gleich starke Lager gegenüber. Zuerst obsiegte in der Abstimmung "Priorität Gotthard" gegen "Priorität Lötschberg" der Gotthard mit 28 zu 17 Stimmen. In der Abstimmung "Priorität Gotthard" gegen Bundesratslösung (gleichzeitiger Baubeginn an Gotthard und Lötschberg) obsiegte zuerst der Gotthard mit 26 zu 17 Stimmen, verlor aber fünf Minuten später nach einem Rückkommensantrag von Jean Cavadini (L, NE) mit 22 zu 23 Stimmen. Damit folgte der Rat dem Netzmodell des Bundesrates mit gleichzeitigem Vortrieb von zwei Basistunnels am Gotthard (doppelspurig) und am Lötschberg (mehrheitlich einspurig).

In der Abstimmung über den Hirzeltunnel unterlag der Hirzel zweimal (mit 15 zu 20 und nach einem Rückkommensantrag mit 14 zu 16 Stimmen). Dagegen gewann der Antrag von Paul Gemperli (C, SG), eine Verbindung von der linken Zürichsee- zur Gotthardlinie herzustellen, mit 18 zu 13 Stimmen.

Der Bau der Zufahrtsstrecken wurde auf Antrag von Hans Danioth (C, UR) mit 19 zu 15 Stimmen wieder ins Programm aufgenommen. Die zweite Etappe von Bahn 2000 belies der Ständerat entgegen den Empfehlungen der Kommissionsmehrheit mit 16 zu 13 im Paket.

Die vom Bundesrat in seiner Variante auf 30 und im Modell der Kommission auf 21 Milliarden Franken reduzierten Kosten wurden mit den Beschlüssen des Ständerates wieder auf 34 Milliarden Franken aufgestockt. Im Gegenzug erhöhte der Rat auch die Einnahmen, indem er die Dauer der Spezialfinanzierung um fünf Jahre verlängerte. Neben dem Benzinzehner wollte er dem Bund bis 2022 auch die integrale Verwendung der Einnahmen aus der verdoppelten pauschalen Schwerverkehrsabgabe und - nach deren Einführung - zwei Drittel aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zugestehen.

In der Gesamtabstimmung genehmigte der Ständerat den Bundesbeschluss über die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs (Bau und Finanzierung) mit 20 zu 12 Stimmen.

Im **Nationalrat** stellte Ulrich Schlüer (V, ZH) einen Antrag auf Nichteintreten und Ueli Maurer (V, ZH) namens der Fraktionsmehrheit der SVP einen Antrag auf Rückweisung. Maurer hielt fest, die Vorlage sei nicht ausgereift. Bedarf und Finanzierung, inklusive Betriebsfinanzierung, seien nicht gesichert. Weil das Volk diese Vorlage ohnehin ablehnen würde, bringe eine Verschiebung keine Verzögerung, sondern eine Beschleunigung der Verwirklichung. Der Nichteintretensantrag Schlüer wurde mit 156 zu 8 und der Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion mit 139 zu 28 Stimmen abgelehnt.

Der Nationalrat gestaltete die Vorlage gegenüber den Beschlüssen des Ständerates massiv um. Er nahm ein Bauprogramm im Umfang von rund 30 Milliarden in Aussicht und stellte dafür einen Finanzierungsfonds zusammen, der in der Verfassung verankert werden soll. Der Fonds soll auf drei Säulen aufgebaut sein: der Schwerverkehrsabgabe, die zu zwei Dritteln für die Bauvorhaben ausgeschöpft werden kann, einem Anteil von 25 Prozent aus der Treibstoffzollkasse sowie 25 Prozent aus rückzahlbaren Darlehen des Bundes an die Bahnen. Dagegen verzichtete der Nationalrat auf eine Benzinpreiserhöhung. Ebenso stellte er die Alpentransitabgabe zurück. Um die dadurch entstandene Finanzierungslücke zu füllen, beschloss er eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozent und folgte damit mit 94 zu 72 Stimmen einem Antrag von Ulrich Fischer (R, AG) und einer Kommissionsminderheit.

Die Hürde der Volksabstimmung spielte bei der Debatte um den Finanzierungsartikel eine zentrale Rolle. Hauptsächlich die Fraktionen von FDP, CVP und SVP erachteten eine Finanzierung, die zu 75 Prozent auf Strassenabgaben beruht, als zu riskant. Widerstand gegen die Inanspruchnahme der Mehrwertsteuer gab es von Seiten der Sozialdemokraten und der Grünen: Die Mehrwertsteuer sei verkehrspolitisch keine sinnvolle Geldquelle, weil sie nichts mit dem Verursacherprinzip zu tun habe. Zur Frage, wie die NEAT gebaut und etappiert werden solle, machten die Mitglieder des Nationalrates mehr als ein Dutzend Vorschläge und Alternativvorschläge. Diese lassen sich in drei Gruppen gliedern: **Priorität Gotthard:** Nach einer Kaskade von Abstimmungen obsiegte innerhalb dieser Gruppe der Antrag von Ulrich Fischer (R, AG). Demnach sollten zuerst der Gotthard-Basistunnel samt Zimmerberg- und Ceneri-Tunnel gebaut und die alte Lötschbergstrecke optimiert werden; der Bau des Lötschberg-Basistunnels sollte nur bei Bedarf und erst in einer zweiten Phase folgen. Dieser Antrag wurde vor allem von Volksvertretern aus der Ostschweiz, der Innerschweiz und teils aus Zürich unterstützt.

Priorität Lötschberg: Hier war der Antrag von Bernard Comby (R, VS) erfolgreich. Als erste Etappe sollten sowohl der Lötschberg-Basistunnel wie auch der Zimmerberg- und der Ceneri-Tunnel in Angriff genommen werden, als zweite Etappe der Gotthard-Basistunnel, wobei der Bundesrat diese zweite Phase in eigener Kompetenz einleiten könnte. Dieser Antrag wurde vor allem von der Westschweiz, von Bern und von Volksvertretern aus dem Raum Zürich und Basel unterstützt.

Zwei Basistunnels gleichzeitig: Der Tessiner Antrag wurde ebenfalls von einem Teil der Gotthard-Lobbyisten unterstützt, unterlag aber dem Antrag "Lötschberg zuerst".

Der Rat stimmte schliesslich in der definitiven Abstimmung dem Antrag Comby mit 114 zu 70 Stimmen zu. Er übernahm damit grundsätzlich den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, wobei gemäss Antrag Comby der Bundesrat die zweite Phase einzuleiten hat, wenn die geologischen und technischen Probleme der Piora-Mulde abgeklärt sind.

In der Gesamtabstimmung wurde der Alptransit-Beschluss mit 95 zu 48 Stimmen und bei 11 Enthaltungen genehmigt. Der Finanzierungsbeschluss wurde mit 105 zu 45 Stimmen und bei 10 Enthaltungen gutgeheissen.

Bei der Differenzvereinbarung entschied sich der **Ständerat** wie schon bei der ersten Beratung dieses Geschäfts wiederum für den gleichzeitigen Bau der Tunnelröhren durch Lötschberg und Gotthard. Mit 24 zu 16 Stimmen folgte er seiner Kommissionsmehrheit und damit dem ursprünglichen Konzept des Bundesrates. Die Tunnels unter dem Monte Ceneri und dem Zimmerberg sollten erst in einer zweiten Phase gebohrt werden. Eine Minderheit I verlangte, in einer ersten Etappe sei allein der Basistunnel am Gotthard zu realisieren. Eine Minderheit II wollte auf die Lösung des Nationalrates und damit den vorgezogenen Bau des Lötschbergtunnels einschwenken.

Differenzen gegenüber dem Nationalrat schuf der Ständerat auch beim Finanzierungsbeschluss. Mit 28 zu 14 Stimmen entschied er, die Mineralölsteuer auf Treibstoff um fünf Rappen zu erhöhen und den Ertrag daraus für die Mitfinanzierung der NEAT und der übrigen Bahnbauten einzusetzen. Mit 27 zu 14 Stimmen genehmigte die Kleine Kammer als zusätzliches Finanzierungsmittel wie der Nationalrat eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozent. Abgelehnt wurde ein Minderheitsantrag Theo Maissen (C, GR), der verlangte, die Mineralölsteuer um höchstens 8 Rappen pro Liter zu erhöhen, dafür aber auf das Mehrwertsteuerpromille zu verzichten. Hans-Rudolf Merz (R, AR) und Helen Leumann (R, LU) beantragten, auf den Benzinfüfner zu verzichten. Merz wollte zudem den Griff auf die Mehrwertsteuer verhindern, dafür aber die NEAT und deren Finanzierung konsequent etappieren. Auch Vreni Spoerry (R, ZH) stellte den Antrag, auf den Benzinfüfner zu verzichten. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozent sollte in der Verfassung verankert werden mit der Klausel, nur darauf zurückzugreifen, wenn die übrigen Finanzierungsmittel nicht ausreichten. Der Ständerat lehnte diese Anträge ab und folgte der Kommissionsmehrheit.

In der Finanzierungsfrage sprach sich der **Nationalrat** mit 147 zu 15 Stimmen auch aus abstimmungstaktischen Gründen klar gegen eine Benzinbelastung aus. Am Mehrwertsteuerpromille, das bereits bei der ersten Beratung beschlossen worden war und das auch vom Ständerat gutgeheissen wurde, hielt der Rat fest - entgegen dem Antrag einer Kommissionsminderheit, die eine Heraufsetzung auf 1,5 Promille verlangte. Nochmals gab es in der Grossen Kammer verschiedene Anträge zur Etappierung der NEAT. Die Mehrheit folgte jedoch mit 116 zu 59 Stimmen der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat und beschloss damit definitiv den gleichzeitigen Bau der Tunnels.

Der **Ständerat** verzichtete schliesslich darauf, zur Finanzierung den Benzinfüfner hinzuzuziehen und räumte damit beim Finanzierungsbeschluss die letzte Differenz aus.

Der Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs wurde in der Volksabstimmung vom 29. September 1998 mit 63,5 % Ja-Stimmen angenommen. Ein Kanton und drei Halbkantone lehnten die Vorlage ab (siehe Anhang G).

96.061 Zulauf zur NEAT. Vereinbarung mit der BRD Accès à la NLFA. Convention avec la RFA

Botschaft: 26.06.1996 (BBl 1996 III, 404 / FF 1996 III, 392)

Ausgangslage

Die 1996 durch die Verkehrsminister unterzeichnete und zur Ratifizierung anstehende bilaterale Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland garantiert, dass die NEAT nicht wegen fehlender Kapazitäten oder unattraktiver Angebote im deutschen Zulauf zu wenig ausgelastet wird. Zudem soll die Schweiz im Personenverkehr kürzere Reisezeiten sowie im Güterverkehr leistungsfähige Strecken in die deutschen Zentren und nach Nordeuropa erhalten.

Auf deutscher Seite wird die Kapazität der Strecke Karlsruhe-Offenburg-Basel, welche die nördliche Hauptzulaufstrecke zur NEAT bildet, kurzfristig durch den Einbau moderner Betriebsleittechnik erhöht. Mittelfristig ist stufenweise und schritthaltend mit der weiter wachsenden Verkehrsnachfrage der durchgehende vierspurige Ausbau bis Basel geplant. Für die Strecken Stuttgart-Schaffhausen-Zürich und München-St.Gallen-Zürich, welche vor allem dem Personenverkehr dienen, wird die Reisezeit durch den Einsatz von Neigezügen und punktuelle Streckenausbauten um je rund eine Stunde auf 2 ¼ respektive 3 ¼ Stunden verkürzt.

Erwähnte Massnahmen auf schweizerischer Seite sind die Neubaustrecke Mattstetten-Rothrist (im Rahmen der ersten Etappe BAHN 2000), ein neuer Juradurchstich (bei Bedarf im Rahmen der zweiten Etappe BAHN 2000), dessen genaue geographische Lage zwischen den Räumen Basel und Olten-Brugg offen bleibt, sowie der Bau einer weiteren zweigleisigen Rheinbrücke zwischen Basel Badischer Bahnhof und Basel SBB.

Für die Umsetzung der genannten Massnahmen und für die Finanzierung ist jedes Land auf seinem Territorium zuständig. Die Koordination wird über einen Lenkungsausschuss sichergestellt.

Verhandlungen

SR

16.12.1997

AB 1236

NR

03.03.1998

AB 275

Im **Ständerat** bemängelten Ostschweizer Vertreter an dem Abkommen, dass die Verbindungen Zürich-Schaffhausen-Stuttgart und Zürich-München nur als regionale Entlastungslinien für die NEAT bezeichnet werden. Der Ausbau des Zulaufs nach Basel sei gerechtfertigt; Zürich-Stuttgart und Zürich-München würden jedoch abgewertet mit dem Argument, die Frequenzen seien zu gering. Auf Antrag von Thomas Onken (S, TG) wurde eine Ergänzung des Bundesbeschlusses angenommen, wonach künftig Deutschland und die Schweiz zur Entwicklung auch dieser Bahnverbindungen zusammenarbeiten sollten. Die Ratifizierung wurde einstimmig gutgeheissen.

Auch im **Nationalrat** wurde über Verbesserungen auf den NEAT-Zulaufstrecken München-St.Gallen-Zürich und Stuttgart-Schaffhausen-Zürich debattiert. Ein Antrag von Pia Hollenstein (G, SG), den Bundesrat zu Verhandlungen mit Deutschland über Verbesserungen auf der Linie Lindau-Friedrichshafen-Ulm zu verpflichten wurde mit 92 zu 33 Stimmen abgelehnt. Der Ratifizierungsbeschluss wurde mit 123 zu 5 Stimmen gutgeheissen.

96.077 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Bundesgesetz **Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations. Loi** **fédérale**

Botschaft: 11.09.1996 (BBl 1996 V, 521 / FF 1996 V, 505)

Ausgangslage

Am 20. Februar 1994 haben Volk und Stände den neuen Verfassungsartikel 36quater über die leistungs- oder verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) angenommen (siehe Legislaturrückblick 1991-95, S. 218f). Dieser Artikel erteilt dem Bund die Kompetenz, auf dem Gesetzesweg eine LSVA einzuführen.

Mit der Einführung der Abgabe sind mehrere Neuerungen verbunden. Gegenüber der bis anhin erhobenen pauschalen Schwerverkehrsabgabe wird ein gerechteres Erfassungssystem verwirklicht, welches auf die tatsächlich gefahrenen Kilometer abstellt und damit besser dem Verursacherprinzip entspricht. Neu sollen bisher ungedeckte Kosten angelastet werden, so insbesondere die externen Unfall- und Umweltkosten des Schwerverkehrs.

Verkehrspolitisch ist die Vorlage ein wesentliches Element für die Umlagerung des Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene mit marktwirtschaftlichen Mitteln. Die neue Abgabe trägt zur Finanzierung der Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs in den nächsten 20 Jahren bei. Der Bundesrat hat deshalb bereits in der Botschaft über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs den befristeten Beizug von höchstens zwei Dritteln des Ertrages der LSVA für diese Vorhaben vorgeschlagen. Ein Drittel der Einnahmen soll an die Kantone verteilt werden. Damit sollen die Wegekosten und externe Kosten des Schwerverkehrs gedeckt werden. Die neue Abgabe soll schrittweise eingeführt werden.

Auch in unseren Nachbarländern werden Strassenbenutzungsgebühren verlangt. So belaufen sich die Kosten für die Durchquerung der Alpen in Frankreich und Österreich für die schwersten Fahrzeuge auf umgerechnet 200 bis über 300 Franken je Fahrt. Für die Durchquerung der Schweizer Alpen muss dagegen bisher nur eine Abgabe von 25 Franken bezahlt werden. Das führt dazu, dass ein Teil der Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 28 Tonnen den kostengünstigeren Weg durch die Schweiz wählt. Bei einer Angleichung der Gewichtslimite an diejenige der EU muss die Schweiz im eigenen Interesse dafür sorgen, dass die Vorteile der heutigen Gewichtslimite durch andere Instrumente erhalten bleiben oder verbessert werden. Die neue Abgabe ist ein wichtiges Element, um die unerwünschten Auswirkungen von Erhöhungen der Gewichtslimite abzufedern. Überdies hat der Souverän am 20. Februar 1994 den Alpenschutzartikel 36sexies in die Bundesverfassung aufgenommen. Die LSVA ist ein wesentliches Element bei der Umsetzung dieses Verfassungsauftrags.

Damit der Bundesrat über die auch ausserpolitisch erforderliche Flexibilität verfügt, soll ihm die Kompetenz erteilt werden, die allfälligen Anpassungen bei der Gewichtslimite durch adäquate Abgabesätze bei der neuen Abgabe zu kompensieren. Ausserdem soll der Bundesrat im Gesetz ermächtigt werden, die technischen Einzelheiten des Erfassungssystems für die neue Abgabe auf Verordnungsstufe näher zu bestimmen. Damit wird die technische Entwicklung, die sich noch im Fluss befindet, berücksichtigt.

Verhandlungen

SR	10./11.06.1997	AB 533, 547
NR	09.10.1997	AB 2104
SR	08.12.1997	AB 1127
NR	10.12.1997	AB 2565
SR / NR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (22:14 / 120:46)

Nach der Eintretensdebatte lehnte der **Ständerat** zuerst einen Rückweisungsantrag von Jean Cavadini (L, NE) mit 30 zu 9 Stimmen ab. Gemäss diesem Antrag hätte der Bundesrat das Geschäft nach Abschluss der bilateralen Verhandlungen mit der EU neu prüfen sollen.

In der Detailberatung folgte die Kleine Kammer bei der Ansetzung der Höchst- und Tiefstsätze der LSVA Bundesrat und Kommissionmehrheit nicht. Mit 23 zu 19 Stimmen setzte sich der Antrag einer Kommissionsminderheit unter Führung von Theo Maissen (C, GR) durch, den Maximalsatz von 3 auf 2,5 und den Minimalsatz von 1,6 auf 0,6 Rappen pro Tonnenkilometer herabzusetzen. Unterstützung fand dieser Antrag von Seiten der SVP-Fraktion sowie von Christlichdemokraten und Freisinnigen aus Rand- und Bergregionen. Der Kompromissantrag von Christine Beerli (R, BE), den unteren Satz auf 0,6 zu senken, den oberen aber auf 3 Rappen zu belassen, wurde abgelehnt.

Im **Nationalrat** wurden ein Rückweisungsantrag von Seiten der Liberalen mit 141 zu 41 und ein Nichteintretensantrag von Seiten der Freiheits-Partei mit 158 zu 26 Stimmen abgelehnt.

In der Detailberatung lehnte der Rat beim entscheidenden Artikel 8 über die Höchst- und Tiefstsätze zuerst einen Antrag von Ulrich Giezendanner (V, AG) mit 135 zu 45 Stimmen ab, der den vom Bundesrat geforderten Höchstsatz von 3 auf 1,3 Rappen pro Tonnenkilometer reduzieren wollte. Deutlich abgelehnt wurden auch Anträge von Grünen und Sozialdemokraten, den Höchstsatz auf 6 bzw. auf 4 Rappen anzusetzen. Angenommen wurde schliesslich der Kompromissantrag von Duri Bezzola (R, GR), der für 40-Töner einen Höchstsatz von 3 und für weniger als 28 Tonnen schwere Camions einen von 2,5 Rappen vorsieht. Mit 117 zu 68 Stimmen gab der Nationalrat diesem differenzierten Höchstsatz den Vorzug gegenüber dem vom Ständerat für alle Gewichtsklassen beschlossenen Höchstsatz von 2,5 Rappen je Tonnenkilometer. Mit 82 zu 67 Stimmen beschloss der Rat, dass der Bundesrat die Möglichkeit haben soll, die LSVA der Teuerung anzupassen. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 111 zu 33 Stimmen genehmigt.

Bei der Differenzbereinigung befürwortete die **Kleine Kammer** mit 23 zu 12 Stimmen einen Antrag von Christine Beerli (R, BE). Demnach soll der Bundesrat die Möglichkeit haben, 40-Töner flexibel mit höchstens 3 Rappen pro Tonnenkilometer zu belasten. Er kann zudem diesen Tarif für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 28 Tonnen um maximal einen Fünftel reduzieren - also auf 2,4 Rappen pro Tonne. Diese Lösung soll der Regierung im Rahmen der bilateralen Verhandlungen die nötige Flexibilität lassen. Eine zweite - verschärfende - Differenz zum Nationalrat schuf der Ständerat bezüglich einer Ausnahmeregelung. Der Nationalrat wollte die Fahrzeuge, die im Kombinierten Verkehr Wechselbehälter von und zu Bahnterminals transportieren, vollständig von der LSVA befreien. Der Ständerat strich diese Formulierung. Er überlässt es damit dem Bundesrat, „bestimmte Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien“.

Der **Nationalrat** schwenkte schliesslich mit 105 zu 65 Stimmen auf die vom Ständerat beschlossene flexible Abgabe ein. Der Satz muss dabei mindestens 0,6 Rappen und darf höchstens 2,5 Rappen pro Tonnenkilometer betragen. Bei einer generellen Erhöhung der Gewichtslimite auf 40 Tonnen kann der Bundesrat den Tarif auf höchstens 3 Rappen pro Tonne und Kilometer festsetzen.

Dem Ständerat folgend soll es keine gesetzlich verankerte Ausnahme für Container-Lastwagen geben, die zum nächstgelegenen Terminal fahren. Ein entsprechender Antrag von Ulrich Fischer (R, AG), der an dieser Privilegierung des Kombinierten Verkehrs festhalten wollte, wurde mit 100 zu 62 Stimmen abgelehnt. Bundesrat Leuenberger stellte eine differenzierte Befreiung des Kombi-Verkehrs auf dem Verordnungsweg in Aussicht.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 mit 57,2 % Ja-Stimmen angenommen (siehe Anhang G).

96.090 Bahnreform

Réforme des chemins de fer

Botschaft: 13.11.1996 (BBl 1997 I, 909 / FF 1997 I, 853)

Ausgangslage

Verschiedene strukturelle Probleme und Mängel (hohe Infrastrukturkosten, Marktverzerrungen usw.) behindern die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die konzessionierten Transportunternehmen (KTU) bei einer effizienten Leistungserbringung. Die vorhandenen Strukturen sind das Resultat einer jahrzehntelangen Entwicklung. Sie entsprechen teilweise nicht mehr den Bedürfnissen eines modernen Verkehrssystems. Dies gilt insbesondere für den Schienenverkehr. Die Bahnreform soll in diesem Bereich neue Grundlagen schaffen und die Ausgangslage für die Unternehmungen verbessern.

Nach der Revision des Eisenbahngesetzes auf den 1. Januar 1996 bildet die Bahnreform einen weiteren grundlegenden Reformschritt. Mit den vorliegenden Massnahmen ist die Bahnreform indes noch nicht abgeschlossen. Weitere Reformschritte sind im Sinne einer „rollenden Reform“ vorgesehen. Sie sollen aufgrund der Erfahrungen und der Bedürfnisse, die sich aus den eingeleiteten Reformen ergeben, kontinuierlich folgen. Mit dem Zeitpunkt des ersten Reformschrittes soll unter anderem die Ablösung des Leistungsauftrages 1987 an SBB ermöglicht werden.

Die Bahnreform verfolgt als wesentliche Hauptziele die Steigerung der Effizienz im öffentlichen Verkehr bzw. im Schienenverkehr sowie eine Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für die öffentliche Hand. Mit dem ersten Hauptziel soll primär eine Verbesserung der Wettbewerbsposition der Schiene erreicht werden. Ein möglichst gutes Angebot muss zu möglichst tiefen Kosten bereitgestellt werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis muss verbessert werden. Einer namhaften finanziellen Förderung des öffentlichen Verkehrs müssen unternehmerische und institutionelle Optimierungen vorgehen. Diese sind durch entsprechende Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Die Lage der Bundesfinanzen, die stagnierende Konjunktur sowie die Strukturprobleme der schweizerischen Wirtschaft akzentuieren die Probleme des öffentlichen Verkehrs. Die Bahnreform soll einen effizienteren Einsatz der für den Schienenverkehr bereitgestellten, knappen Mittel ermöglichen und mehr Transparenz bei der Finanzierung herstellen. Die Reform soll klar aufzeigen, wieviel Geld im öffentlichen Verkehr wofür verwendet wird. Eine Refinanzierung der SBB und die Harmonisierung der Finanzierungsgrundlagen für die Infrastruktur sind zwei zentrale Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen. Die Transparenz in den finanziellen Beziehungen zwischen Bund und SBB soll verbessert werden. Zudem soll eine Durchsetzung des Bestellprinzips der Politik in einem liberalisierten Verkehrsmarkt die Möglichkeit bieten, gewünschte Leistungen zu bestellen und zu einem im voraus vereinbarten Preis abzugelten. Die klare Deklaration von bestellten Leistungen macht den Finanzierungsbedarf transparent. Damit kann eine weitgehende Ausgabensteuerung sichergestellt werden. Angeboten wird nur noch, was am Markt nachgefragt wird, oder was ausdrücklich von den zuständigen politischen Instanzen (Bund, Kantone, Gemeinden) bestellt und finanziert wird. Dieses Ziel soll neben den bereits erfolgten Änderungen im regionalen Personenverkehr in erster Linie mit einer Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SBB erreicht werden.

Die Bahnreform enthält folgende fünf Kernelemente:

- Der internationale Personen- und der gesamte Güterverkehr erhalten unter Einführung von Trasseengebühren freien Schienenzugang.
- Das Bestellprinzip, das seit 1996 für den regionalen Personenverkehr gilt, wird auf nationale Ebene ausgeweitet.
- Die Bereiche Verkehr und Infrastruktur werden rechnerisch und bei grösseren Unternehmen auch organisatorisch getrennt.
- Die SBB werden zu einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft.
- Die SBB werden im Ausmass von rund 12 Milliarden Franken entschuldet.

Verhandlungen

A. Eisenbahngesetz		
SR	01./02.10.1997	AB 861, 872
NR	19./20.01.1998	AB 2, 13
SR	10.03.1998	AB 282

NR	17.03.1998	AB 612, 613
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (177:0 / 43:0)

B. Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung

SR	01./02.10.1997	AB 861, 882
NR	19./20.01.1998	AB 2, 22
SR	10.03.1998	AB 286
NR	17.03.1998	AB 612, 614
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (174:1 / 43:0)

C. Bundesgesetz über den öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG)

SR	01./02.10.1997	AB 861, 883
NR	19./20.01.1998	AB 2, 22
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (170:0 / 43:0)

D. Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)

SR	01./02.10.1997	AB 861, 884
NR	19./20.01.1998	AB 2, 23
SR	10.03.1998	AB 286
NR	17.03.1998	AB 612, 614
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (172:0 / 43:0)

E. Bundesbeschluss über die Refinanzierung der Schweizerischen Bundesbahnen

SR	01./02.10.1997	AB 861, 892
NR	19./20.01.1998	AB 2, 32
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (144:23 / 35:0)

Die Notwendigkeit der Bahnreform war im **Ständerat** in der Eintretensdebatte unbestritten. Kritisiert wurde, dass die Schweiz einmal mehr erst auf Druck der EU zur Reform bereit sei. Uneins war man sich in der Frage, wieweit die Entschuldung der SBB gehen muss, damit sie mit den ausländischen Bahnen konkurrenzfähig bleiben. Ohne Gegenstimmen hiess der Ständerat die Revisionen des Eisenbahn-, des Personenbeförderungs- und des Transportgesetzes gut. Beim Eisenbahngesetz wurden einige Aenderungen angebracht. So beschloss die Kleine Kammer, den Schutz gegen Sozialdumping zu verstärken. Angenommen wurde auch ein Minderheitsantrag der Kommission, ein unabhängiges Büro für die Untersuchung von Eisenbahnunfällen zu schaffen. Abgelehnt wurde jedoch ein weiterer Antrag einer Kommissionsminderheit, der Bahn Subventionen bei der Einführung neuer Gütertransporttechnologien zu versprechen. Beim SBB-Gesetz beschloss eine knappe Mehrheit, die SBB nicht sofort von der finanziellen Altlast der Pensionskasse zu entbinden. Die finanzielle Zusatzbelastung für den Bund wurde als zu gross erachtet. Mit der oppositionslosen Annahme des Bundesbeschlusses über die Refinanzierung der SBB stimmte der Ständerat schliesslich einer Entschuldung in der Höhe von 12 Milliarden Franken zu.

Insgesamt folgte der **Nationalrat** weitgehend dem Ständerat. Mit 75 zu 69 Stimmen sprach sich die Volkskammer jedoch für einen Antrag von François Loeb (R, BE) aus, der den Bahnen grössere Freiheiten bei der Errichtung von Bahnnebenbetrieben gibt. Mit knapper Mehrheit nahm der Nationalrat zudem eine Klausel auf, dank der die Einführung neuer Technologien im Güterverkehr finanziell unterstützt werden kann – dieses Ansinnen hatte zuvor im Ständerat keine Chance.

Wie der Ständerat sprach sich auch der Nationalrat für eine weitgehende Entschuldung der SBB aus. Dies sei nötig, damit die neu als spezialgesellschaftliche Aktiengesellschaft auftretenden Bundesbahnen im liberalisierten europäischen Markt eine Chance hätten. Ausführlich debattiert wurde über die Schulden der SBB bei ihrer Pensionskasse. Unbestritten war, dass der Bund im Rahmen der Refinanzierung des Regiebetriebes Pensionskassendarlehen von sechs Milliarden Franken übernimmt. Uneins zeigte sich aber der Nationalrat in der Frage, wer in welchem Zeitrahmen für die Deckungslücke von fünf Milliarden Franken in der Vorsorgekasse aufzukommen hat. Das Deckungskapital muss erhöht werden, weil die SBB aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und verselbständigt werden. Die von den Sozialdemokraten unterstützte Kommissionsmehrheit wollte die SBB möglichst schnell von ihrem Schuldenklotz befreien und schlug eine Uebergangsfrist von drei Jahren vor. In dieser Zeit müsste der Bund zwingend für den aufgelaufenen Fehlbetrag aufkommen. Die Mehrheit des Rates stellte die Sanierung der Bundesfinanzen aber über die Interessen der SBB.

Sie folgte dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit und hiess mit 83 zu 60 Stimmen eine flexiblere Lösung gut: die Uebergangsfrist soll sechs Jahre dauern und dem Bund soll es freigestellt sein, sich an der Tilgung des Fehlbetrages zu beteiligen.

Als Kompromiss beschloss der **Ständerat** in der Differenzvereinbarung, den Bund zur Uebernahme des gesamten bis Ende 1997 aufgelaufenen Fehlbetrages der Pensionskasse von 5,1 Milliarden Franken zu verpflichten und die Übernahme des Defizits auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Damit wollte der Ständerat die Pensionskasse der SBB straff und ohne zeitlichen Verzug sanieren.

In diesem und auch in allen anderen umstrittenen Punkten schloss sich der **Nationalrat** dem Ständerat an. Der Nationalrat kippte auch seinen früheren Entscheid, mit dem die Einführung neuer Technologien im Güterverkehr finanziell unterstützt werden sollte.

96.097 Zweiter NEAT-Verpflichtungskredit. Freigabe **Deuxième crédit d'engagement NLFA. Libération**

Botschaft: 25.11.1996 (BBl 1997 I, 677 / FF 1997 I, 669)

Ausgangslage

Anfangs 1997 hat der Bundesrat entschieden, die Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs neu zu regeln. Das ursprünglich im Alpentransitbeschluss vorgesehene NEAT-Bauprogramm soll gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996 über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs redimensioniert werden, wobei die zurückgestellten Abschnitte allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei ausgewiesenem Bedarf und gesicherter Finanzierung verwirklicht werden.

Die eidgenössischen Räte bewilligten am 20. September 1995 für den Übergang von den Planungs- und Sondierarbeiten sowie von den bauvorbereitenden Tätigkeiten zu den Bauarbeiten in den beiden Basistunnels der NEAT einen zweiten Verpflichtungskredit (Übergangskredit) in der Höhe von 855 Millionen Franken, wobei vorerst lediglich Mittel für die Zwischenangriffe Sedrun und Ferden in der Höhe von 210 Millionen Franken freigegeben wurden. Der Restbetrag wurde bis zur Sicherstellung einer neuen Finanzierung für die erste Eisenbahn-Alpentransversale gesperrt.

Die finanziellen Mittel des ersten und des freigegebenen Teils des zweiten Verpflichtungskredites reichen nicht aus, um die Planungsarbeiten und bauvorbereitenden Massnahmen bis zum mutmasslichen Zeitpunkt der Volksabstimmung über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs ohne Unterbrüche weiterzuführen.

Die Finanzierung der Eisenbahn-Alpentransversalen ist Ende 1996 nach wie vor nicht gesichert. Die Voraussetzungen zur Freigabe der gesperrten Kredite durch den Bundesrat sind daher nicht erfüllt. Die Vorlage des Bundesrates liegt beim Parlament. Wird mit der Freigabe des Kredites zugewartet, bis ein vom Parlament verabschiedeter Finanzierungsvorschlag oder sogar bis das Resultat der Volksabstimmung über die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs vorliegt, müssen die Arbeiten am Lötschberg und am Gotthard im Verlauf des nächsten Jahres unterbrochen werden. Das hat nicht nur zur Folge, dass die versprochenen Kapazitäten wesentlich später als vorgesehen zur Verfügung stehen, sondern dass durch die Stilllegung der Arbeiten und den Wiederaufbau bei Neuaufnahme der Arbeiten auch mit namhaften Mehrkosten gerechnet werden muss.

Der Bundesrat unterbreitet diese Vorlage mit dem Antrag auf Freigabe der gesperrten Kredite vorsorglicherweise den Räten, weil diese allein es in der Hand haben, die Freigabe zu erwirken.

Verhandlungen

NR	18./19.06.1997	AB 1287, 1381
SR	01.10.1997	AB 859

Im **Nationalrat** beantragte die Kommission, nicht den gesamten gesperrten Kreditteil des zweiten Verpflichtungskredites in der Höhe von 645 Millionen Franken freizugeben, sondern lediglich einen Betrag von 225 Millionen Franken. Damit soll die politische Glaubwürdigkeit gewahrt und die Schaffung von präjudizierenden Sachverhalten vermieden werden. Werner Vetterli (V, ZH) wollte noch weiter gehen und nur 90 Millionen Franken freigeben; sein Antrag unterlag jedoch dem Antrag der Kommission mit 107 zu 28 Stimmen deutlich.

Der **Ständerat** schloss sich mit 25 zu 2 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates an.

97.015 Hochseeschiffe unter Schweizer Flagge. Rahmenkredit **Navires de haute mer battant pavillon suisse. Crédit-cadre**

Botschaft: 19.02.1997 (BBI 1997 III, 213 / FF 1997 III, 210)

Ausgangslage

Seit Ende der Vierzigerjahre fördert der Bund die Schweizer Hochseeflotte, anfänglich mit eigenen Darlehen, seit 1959 durch Bürgschaften. Das Parlament bewilligte letztmals 1992 zum Zwecke der Flottenerneuerung einen Bürgschaftsrahmenkredit von 350 Millionen Franken für eine Laufzeit von zehn Jahren. Der während der Schifffahrtskrise der achtziger Jahre anhaltende Investitionsstau sowie der infolge der damals geringen Bautätigkeit ausgetrocknete Zweithandschiffmarkt haben bei der einsetzenden Erneuerung der Flotte wesentlich mehr Mittel erfordert, als ursprünglich angenommen, zumal vorwiegend teure Neubauten finanziert werden müssen. Um auch in der zweiten Hälfte der Laufzeit die angesichts der Überalterung notwendige Flottenerneuerung fortsetzen zu können, ist eine Aufstockung des Bürgschaftsrahmenkredits um weitere 250 Millionen Franken notwendig. Das Risiko hat sich für den Bund als günstig erwiesen, wurde er doch noch nie aus seinem Bürgschaftsengagement in Anspruch genommen.

Verhandlungen

SR	17.06.1997	AB 627
NR	07.10.1997	AB 1985

Beide Räte stimmten der Vorlage oppositionslos zu.

97.046 Luftfahrtgesetz. Aenderung **Loi sur l'aviation. Modification**

Botschaft: 28.05.1997 (BBI 1997 III, 1181 / FF 1997 III, 1058)

Ausgangslage

Die Änderungen des Luftfahrtgesetzes (LFG) betreffen das Kapitel „gewerbsmässige Luftfahrt“. Die Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sowie für die Erteilung einer Streckenkonzession für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und für solche mit Sitz im Ausland sollen neu definiert werden. Artikel 103 LFG, der ein faktisches Monopol im schweizerischen Linienverkehr schuf, soll aufgehoben werden. Zudem ist festzulegen, bis wann und in welchem Umfang die bisherigen Konzessionsrechte noch fortbestehen können.

Nach Artikel 103 LFG werden die internen, kontinentalen und interkontinentalen Linienverbindungen, deren Führung im allgemeinen Interesse liegt, von einer gemischtwirtschaftlichen schweizerischen Luftverkehrsgesellschaft betrieben, an welcher der Bund finanziell beteiligt ist. Den Kantonen und Gemeinden steht die Beteiligung an dieser Gesellschaft ausdrücklich offen. Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Berechtigung eines gesetzlichen Monopols, wie es Artikel 103 LFG festschreibt, wurde bereits seit längerer Zeit in Frage gestellt. Mit der Liberalisierung insbesondere innerhalb der EU und angesichts des Wunsches der Schweiz, sich an diesem Markt zu beteiligen, drängte sich eine Änderung von Artikel 103 LFG zunehmend auf. Ein gesetzliches Monopol zugunsten eines Luftverkehrsunternehmens wäre mit dem Einbezug der Schweiz in den europäischen Markt unvereinbar. Die Liberalisierung hat aber auch innenpolitische Gründe: sie war den Westschweizer Kantonen in Aussicht gestellt worden, nachdem die Swissair entschieden hatte, ihr Langstreckenangebot von und nach dem Flughafen Genf-Cointrin zu reduzieren.

Die Aufhebung der bisherigen Monopolstruktur erfordert zusätzliche flankierende Massnahmen. So sind beispielsweise die Voraussetzungen festzulegen, die eine Gesellschaft erfüllen muss, damit sie sich um Linienrechte bewerben kann; ein Gleiches gilt für die bei der Verteilung dieser Rechte angewandten Kriterien. Aus diesem Grund beschränkt sich die Vorlage nicht auf die Streichung von Artikel 103 LFG, sondern enthält auch eine Aenderung des Kapitels über die gewerbsmässige

Luftfahrt (Art. 27-35). Zudem regelt sie die übergangsrechtliche Situation der bisherigen Konzessionsinhaberinnen.

Verhandlungen

NR	23./24.09.1997	AB 1664, 1683
SR	10.03.1998	AB 296
NR	17.03.1998	AB 616
SR	28.04.1998	AB 467
NR / SR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (169:1 / 40:0)

Im **Nationalrat** war unbestritten, dass die Vorzugstellung der Swissair gegenüber anderen schweizerischen Gesellschaften aufgehoben werden soll. Zu reden gaben vor allem die vom Bundesrat vorgeschlagene elfjährige Frist bis zum endgültigen Fall der Sonderbestimmungen zugunsten der Swissair Ende 2008 sowie die Kriterien, die ausschlaggebend sein sollen, um einer Airline bei innerschweizerischer Konkurrenz eine Streckenkonzession zu erteilen. Bei der Streckenkonzession setzte sich mit 84 zu 69 Stimmen die Romandie durch: Das Departement müsse bei Erteilung einer Streckenkonzession von Gesetzes wegen berücksichtigen, wie die nationalen Flughäfen bedient werden. So sollen jene Gesellschaften eine Konzession erhalten, die nicht nur Kloten, sondern auch Cointrin anfliegen. Ebenfalls gegen den Willen des Bundesrates stimmte der Nationalrat einem Antrag von Peter Baumberger (C, ZH) zu, wonach bei der Betriebsbewilligung eine ökologische Komponente als Bedingung eingeführt wird und nur Fluggeräte zum Einsatz kommen sollen, die den international vereinbarten Mindeststandards bezüglich Lärm und Schadstoffen entsprechen.

Bei den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes war umstritten, wie lange der Swissair bei den geltenden Streckenrechten trotz neuem Gesetz eine Vorzugstellung garantiert werden soll. Der Rat hatte zwischen zwei Wegen zu entscheiden. Westschweizer Parlamentarier forderten eine Verkürzung der zwölfjährigen Konzessionsdauer auf fünf Jahre, sonst behalte die Airline bis 2008 ein faktisches Monopol. Bundesrat und Kommissionmehrheit verlangten demgegenüber, die der Swissair in der laufenden Konzession gewährten Versprechungen seien einzuhalten, da die Gesellschaft im Vertrauen auf diese Konzession langfristige Investitionen in Milliardenhöhe getätigt habe. Der Antrag, die Konzessionsdauer auf fünf Jahre zu kürzen, wurde mit 111 zu 58 Stimmen abgelehnt.

Auch der **Ständerat** hielt am Monopol der Swissair für die bisher bedienten Strecken bis Ende 2008 fest. Linien, die von der Swissair aufgegeben wurden oder nicht genutzt werden, sind aber vom Monopol nicht mehr geschützt. Knapp - mit 20 zu 19 Stimmen - folgte die Kleine Kammer dem Nationalrat auch darin, dass der Bund beim Abschluss von bilateralen und multilateralen Abkommen die sogenannte Mehrfachbezeichnung (multiple designation) anzustreben hat. Das heisst, er soll Flugrechte möglichst nicht nur einer, sondern zwei oder mehreren regionalen Airlines zusprechen. Nicht einigen konnten sich die beiden Räte vorerst in der Frage, welchen Umweltstandards Fluggesellschaften genügen müssen, damit sie eine Betriebsbewilligung erhalten.

In der Differenzbereinigung hielt der **Nationalrat** an seiner Umschreibung der ökologischen Auflagen bei der Betriebsbewilligung fest. Namens der Kommissionminderheit setzte sich Daniel Vogel (R, NE) für die vom Ständerat neu eingefügte Anhörung der interessierten Kantonsregierungen und öffentlichen Transportanstalten vor einer Entscheidung über eine Streckenkonzession ein. Dazu hielt Bundesrat Leuenberger fest, es bestehe kein Spielraum mehr für solche gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen, sobald das Luftverkehrsabkommen mit der EU vorliege. Mit 81 zu 61 Stimmen folgte das Plenum der Kommissionmehrheit und dem Bundesrat. Bei den verbleibenden zwei Differenzen schloss sich der **Ständerat** schliesslich dem Nationalrat an.

97.058 Rheinschiffahrt. Abgeänderte Strukturbereinigungsmassnahmen Navigation rhénane. Mesures modifiées d'assainissement structurel

Botschaft: 13.08.1997 (BBl 1997 IV, 593 / FF 1997 IV, 521)

Ausgangslage

Aufgrund der anhaltenden Krise in der Binnenschiffahrt haben die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) und die Europäische Gemeinschaft im Jahr 1989 gesetzliche Grundlagen für die

Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt geschaffen. Als Mitglied der ZKR nimmt die Schweiz gemäss internationalen Übereinkommen an dieser Strukturbereinigung bis zum Jahre 1999 teil.

Die Strukturbereinigung verfolgt das Ziel, das Überangebot an Transportraum auf den europäischen Binnenwasserstrassen der Gemeinschaft und der Schweiz durch eine Selbsthilfemassnahme des Binnenschifffahrtgewerbes mit einer koordinierten Abwrackaktion zu verringern.

Als Begleitmassnahme zur vollständigen Deregulierung der europäischen Binnenschifffahrt haben die Mitgliedstaaten der EG im Dezember 1996 beschlossen, eine abgeänderte Abwrackaktion durchzuführen. Neu werden die EG-Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an der Binnenschifffahrtsflotte die abgeänderte Aktion mitfinanzieren. Die Schweiz hat an diese Aktion einen Betrag von 2 Millionen Ecu zu leisten.

Verhandlungen

NR	01.12.1997	AB 2387
SR	08.12.1997	AB 1124
NR / SR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (174:2 / 40:0)

Beide Räte stimmten diskussionslos den beiden Bundesbeschlüssen zu.

97.073 **Strassenverkehrsgesetz. Aenderung** **Loi sur la circulation routière. Modification**

Botschaft: 29.09.1997 (BBl 1997 IV, 1223 / FF 1997 IV, 1095)

Ausgangslage

Die Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bezweckt eine Aenderung von Artikel 9. Der Bundesrat soll damit die Kompetenz erhalten, Länge, Höhe und Breite von Motorfahrzeugen in eigener Regie europäischen Normen anpassen zu können. Anlass für diese vorgezogene Teilrevision des SVG sind die neuen EU-Vorschriften, mit denen die maximale Breite von Fahrzeugen um fünf Zentimeter auf 2,55 Meter und die maximale Länge von Anhängerzügen um 40 Zentimeter auf 18,75 Meter erhöht wurden.

Verhandlungen

NR	04.12.1997	AB 2460
SR	10.12.1997	AB 1173
NR	15.12.1997	AB 2650
NR / SR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (118:51 / 43:0)

Im **Nationalrat** wurden drei Anträge von Kommissionsminderheiten deutlich abgelehnt. Andrea Hämmerle (S, GR) empfahl namens einer Kommissionsminderheit, die notwendige Anpassung der Masse jetzt selber vorzunehmen und auf die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zu verzichten (abgelehnt mit 83 zu 39 Stimmen). Thomas Burgener (S, VS) schlug namens einer Minderheit eine Ergänzung des SVG vor: Zwecks Erfassung der Ausmasse und Gewichte von Motorfahrzeugen und ihrer Anhänger sollten auf dem schweizerischen Strassennetz automatische Kontrollsysteme installiert werden (abgelehnt mit 92 zu 53 Stimmen). Schliesslich beantragte Pia Hollenstein (G, SG) namens einer weiteren Kommissionsminderheit, die SVG-Revision erst nach Abschluss der bilateralen Verhandlungen mit der EU in Kraft zu setzen (abgelehnt mit 81 zu 36 Stimmen).

Auch im **Ständerat** war die Kompetenzdelegation an den Bundesrat umstritten. Namens einer Kommissionsminderheit beantragte Thomas Onken (S, TG), Fahrzeugbreite (2,55 m) und Fahrzeuglänge (18,75 m) im Gesetz ausdrücklich festzuschreiben. Dem Bundesrat könne nicht eine Blankovollmacht gegeben werden, da es sich bei den Fahrzeugabmessungen sehr wohl um ein Politikum handle. Dieser Minderheitsantrag wurde mit 31 zu 6 Stimmen verworfen.

In der Schlussabstimmung wurde die Aenderung des SVG im Nationalrat mit 118 zu 51 Stimmen und im Ständerat einstimmig angenommen.

97.078 „Verkehrshalbierungs-Initiative,,. Volksinitiative „Initiative pour la réduction du trafic“. Initiative

Botschaft: 29.10.1997 (BBI 1998, 269 / FF 1998, 205)

Ausgangslage

Die im März 1996 eingereichte Initiative „für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen“ verlangt innert zehn Jahren eine Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs. Der neue Stand dürfte dann nicht mehr überschritten werden. Massgebend sein soll die insgesamt erbrachte Fahrleistung. Der öffentliche Verkehr wäre nicht betroffen

Verhandlungen

NR	02.03.1999	AB 29
SR	16.06.1999	AB 540
NR / SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (110:30 / 42:0)

Die im **Nationalrat** zum Teil recht emotional geführte Debatte wies nicht nur auf unterschiedliche Verkehrskonzepte hin, sondern brachte auch völlig unterschiedliche Weltanschauungen zum Ausdruck. Nach Ansicht der Mehrheit des Nationalrats könnte bei einer Annahme des Volksbegehrens der öffentliche Verkehr den Mehrverkehr gar nicht bewältigen. Die Wirtschaft würde geschädigt und Rand- und Berggebiete würden benachteiligt. Auch müssten rund 30 internationale Abkommen gekündigt werden. Von der Befürworterseite wurde die Initiative als zukunftstaugliches, faszinierendes Projekt bezeichnet, das mehr Lebensqualität für alle bringe und den überbordenden Privatverkehr eindämme. Sie erlaube es, die Verkehrszukunft zu gestalten und nicht bloss zu erdulden.

Ein von Mitgliedern der Fraktionen der SVP, der FPS und der FDP unterstützter Antrag der Kommissionsminderheit auf Ungültigerklärung der Initiative wurde mit 120 zu 36 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurden drei Anträge für Gegenvorschläge abgelehnt. Einer wollte die Frist zur Halbierung des Verkehrs auf 20 Jahre verdoppeln (Antrag Christine Keller - S, BS), der zweite nicht die Fahrleistung, sondern die Umweltbelastung durch den motorisierten Strassenverkehr um die Hälfte reduzieren (Antrag Andreas Herczog – S, ZH) und der dritte Gegenvorschlag bezweckte generell eine Senkung der Umweltbelastung durch den motorisierten Strassenverkehr (Antrag Roland Wiederkehr – U, ZH). In der Gesamtabstimmung empfahl der Nationalrat mit 105 zu 39 Stimmen und bei 24 Enthaltungen, die Initiative abzulehnen.

Im **Ständerat** wurde die Initiative ohne eigentliche Debatte und ohne Gegenstimme zur Ablehnung empfohlen.

97.084 Fonds für Eisenbahngrossprojekte Fonds pour les grands projets ferroviaires. Règlement

Botschaft: 01.12.1997 (BBI 1998 I, 339 / FF 1998 I, 261)

Ausgangslage

Um die Finanzierung des Baus der grossen Infrastrukturprojekte des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten (NEAT, Bahn 2000, Anbindung an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, Lärmsanierung) sieht der vorgesehene Verfassungsartikel (Art. 23 UeB.BV) eine Reihe von Finanzierungsquellen vor. Angesichts der langen Bauzeit dieser Projekte muss ein effizienter Finanzierungsmechanismus konzipiert werden, der eine langfristige Deckung des Finanzierungsbedarfs sowie der Spitzenbelastung im Investitionsprogramm während der Anfangsphase ermöglicht. Um die temporäre Finanzierungslücke zu schliessen, ist ein Finanzinstrument einzuführen, das einen Refinanzierungsmechanismus sowie eine spätere Rückzahlung mit zweckgebundenen Einnahmen vorsieht.

Die Einführung eines rechtlich selbständigen Fonds mit eigener Rechnung erfordert die Schaffung einer spezifischen Gesetzesgrundlage, um verschiedene Modalitäten der praktischen Anwendung zu regeln. Im vorliegenden Reglement – ausgestaltet in der Form eines allgemeinverbindlichen, nicht

referendumspflichtigen Bundesbeschlusses – werden die Fondsmechanismen definiert und bestimmte Abweichungen vom Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt geregelt.

Verhandlungen

NR	12.03.1998	AB 553
SR	09.06.1998	AB 558
NR	21.09.1998	AB 1686
SR	24.09.1998	AB 921
NR / SR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (178:9 / 40:0)

Zur Diskussion Anlass gab im **Nationalrat** die Frage, ob der Bundesrat oder die Bundesversammlung jährlich die Mittel für die verschiedenen Projekte festlegen soll. Namens der Minderheit der Verkehrskommission beantragte Duri Bezzola (R, GR), in Anbetracht der Komplexität der Eisenbahngrossprojekte, die Kompetenz dem Bundesrat zu übertragen. Damit werde ein jährlich wiederkehrendes, kostspieliges und zermürendes Gerangel um Partikularinteressen verhindert. Mit der Kompetenzübertragung an den Bundesrat blieben gemäss Abklärungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes die Verfassungskonformität und die formelle Budgethoheit des Parlamentes gewährleistet, denn die Fondsentnahmen und -einnahmen würden zuerst in der Finanzrechnung des Bundes erscheinen. Das Parlament spreche wie bisher die für die Bauvorhaben notwendigen Verpflichtungskredite; daran ändere auch das Konzept der Kommissionsminderheit nichts, auch wenn der Bundesrat für die jährlichen Mittelentnahmen und für die Genehmigung der Rechnung zuständig sei. Der Bundesrat seinerseits sei dazu verpflichtet, die Bundesversammlung jährlich im Rahmen des Voranschlages darüber in Kenntnis zu setzen, welche Mittel für welche Projekte zur Verfügung gestellt werden.

Als Berichterstatter hielt Georges Theiler (R, LU) fest, dass man in der Frage der Kompetenzzuweisung in guten Treuen unterschiedlicher Meinung sein könne. Die Kommission habe mit 11 zu 9 Stimmen und bei 2 Enthaltung der Lösung zugestimmt, die Budgetkompetenz beim Parlament zu belassen. Dies entspreche der herkömmlichen Kompetenzordnung. Beim Nationalstrassenbau habe das Parlament auch die jährliche Budgetkompetenz und die Planungskompetenz liege beim Bundesrat. Grundsätzlich könne man sagen, dass es wohl falsch sei, wenn das Parlament Kompetenzen, die ihm grundsätzlich zustehen, einfach aus der Hand gibt. Bei einem Abstimmungsresultat von 60 zu 60 Stimmen votierte der Präsident mit der Kommissionsmehrheit für die Budgetkompetenz des Parlamentes.

Der **Ständerat** befürwortete mit 31 zu 4 Stimmen vorerst die Kompetenzdelegation an den Bundesrat und wollte damit der Regierung die notwendige operative Flexibilität geben. Er folgte jedoch in der Differenzbereinigung dem Nationalrat, der an der Budgetkompetenz des Parlaments festhielt.

98.047 **Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und den SBB für 1999-2002**

Convention relative aux prestations entre la Confédération et les CFF pour 1999-2002

Botschaft: 02.09.1998 (BBl 1998, 5209 / FF 1998, 4573)

Ausgangslage

Mit der Verabschiedung der Bahnreform durch das Parlament am 20. März 1998 wurde das Gesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen totalrevidiert. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) werden mit diesem Gesetz zu einer im Handelsregister eingetragenen spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft. Der Bund als alleiniger Eigentümer der neuen Aktiengesellschaft schliesst mit der SBB AG eine Leistungsvereinbarung ab. In dieser Leistungsvereinbarung definieren Bund und SBB gemeinsam die Ziele für vier Jahre. Zusammen mit der Leistungsvereinbarung beschliessen die eidgenössischen Räte über einen Zahlungsrahmen für den gleichen Zeitraum.

Bund und SBB einigen sich in der Leistungsvereinbarung über die strategische Ausrichtung, die Ziele und das Leistungsangebot in den Bereichen Verkehr und Infrastruktur. Überdies wird ein Berichtswesen über die Einhaltung der festgelegten Vorgaben und des Zahlungsrahmens festgelegt. Der Bund nimmt die Rolle des Eigentümers und die Rolle des Bestellers von Verkehrsangeboten wahr. Die Verhandlungen über die Abgeltungen und den detaillierten Umfang von Verkehrsleistungen

erfolgen im Rahmen des Bestellverfahrens nach Abgeltungsverordnung. Damit beinhaltet der Zahlungsrahmen nur die Leistungen für den Infrastrukturbereich, nämlich die Abgeltung für die ungedeckten Betriebskosten, die Substanzerhaltung und den Grundbedarf an Investitionen. Die Leistungsvereinbarung als Führungsinstrument und der Zahlungsrahmen als Instrument für die Ausgabensteuerung sind zentrale Elemente der Bahnreform und tragen zu einer transparenten Darstellung von verkehrspolitischen Zielen und unternehmerisch motivierten Forderungen des Eigentümers an die SBB bei. In vier Jahren wird die Bundesversammlung zusammen mit der neuen Leistungsvereinbarung einen Rechenschaftsbericht über die Periode 1999-2002 erhalten. Voranschlag und Rechnung der SBB werden neu durch den Bundesrat genehmigt.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss über die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen SBB für die Jahre 1999-2002

SR	07.12.1998	AB 1232
NR	10.12.1998	AB 2565
SR	15.12.1998	AB 1347

B. Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Infrastruktur der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen SBB für die Jahre 1999-2002

SR	07.12.1998	AB 1232
NR	10.12.1998	AB 2565

Der **Ständerat** stimmte den beiden Bundesbeschlüssen ohne Gegenstimme zu. Auch der **Nationalrat** sagte Ja zur Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SBB sowie zum dazugehörigen Zahlungsrahmen von 5,8 Milliarden Franken. Mit 87 zu 13 Stimmen bei 51 Enthaltungen fiel die Zustimmung zur Leistungsvereinbarung jedoch eher schwach aus. Vor allem nach Meinung von Sozialdemokraten und Grünen waren die strategischen Ziele nicht ausreichend genau festgelegt. Immerhin trete das Parlament die ganze Aufsicht an den Bundesrat ab und verabschiedete die SBB als Bundesbetrieb, auch wenn der Bund alleiniger Eigner bleibe. Ein Antrag, das Parlament im Frühling auch noch über die strategischen Unternehmensziele abstimmen zu lassen, wurde nur knapp mit 76 zu 70 Stimmen verworfen. Auch ein Antrag von Barbara Haering Binder (S, ZH) für neue Controlling-Instrumente zur Ueberwachung des Leistungsauftrags wurde mit 83 zu 68 Stimmen abgelehnt. Der Bundesbeschluss zum Zahlungsrahmen von 5,8 Milliarden Franken passierte mit 134 zu 4 Stimmen. Zwei Anträge auf Aufstockung dieses Zahlungsrahmens wurden abgelehnt.

98.061 „Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen“. Volksinitiative

„Pas d'hydravions sur les lacs suisses“. Initiative populaire

Botschaft: 21.09.1998 (BBI 1998, 5596 / FF 1998, 4898)

Ausgangslage

Die von einem gemeinsamen Initiativkomitee der Stiftung Helvetia Nostra und der Fondation Franz Weber eingereichte Volksinitiative hat zum Ziel, insbesondere aus Umweltschutzgründen Wasserflugzeuge auf allen öffentlichen Gewässern der Schweiz generell zu verbieten.

Der Flugbetrieb mit Wasserflugzeugen ist in der Schweiz sehr gering; es sind lediglich drei Wasserflugzeuge immatrikuliert. Der einzige seit Jahrzehnten bestehende Wasserflugplatz befindet sich bei Lachen auf dem Zürichsee.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bewilligte am 31.12.1992 zwei Wasserflugplätze auf dem Genfersee bei Lausanne und bei Montreux. Gegen den Entscheid erhob unter anderem die Stiftung Helvetia Nostra Beschwerde. Das damalige Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartment (EVED) hiess die Beschwerden am 23.12.1994 nur teilweise gut. Die Stiftung Helvetia Nostra beschwerte sich, soweit sie mit ihren Begehren nicht durchgedrungen war,

auch gegen diesen Entscheid und lancierte gleichzeitig die Volksinitiative. Ziel der Initiative ist in erster Linie, die beiden Wasserflugplätze auf dem Genfersee zu verhindern.

Der Bundesrat lancierte einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative. Demgemäss dürften aufgrund eines neuen Artikel 36, Absatz 2 des Luftfahrtgesetzes keine neuen Wasserflugplätze mehr errichtet werden.

Verhandlungen

- A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative „Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen“
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire „Pas d'hydravions sur les lacs suisses“
- B. Bundesgesetz über die Luftfahrt
Loi fédérale sur l'aviation

NR	16.06.1999	AB 1181
SR	06.10.1999	AB 949
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (A: 129:36 / 42:1; B: 171:17 / 37:1)

Der **Nationalrat** lehnte sowohl die Initiative (mit 88 zu 44 Stimmen) wie auch den Gegenvorschlag des Bundesrates ab. Angenommen wurde der Antrag von Peter Baumberger (C, ZH) auf Aenderung des Luftfahrtgesetzes. Der Bundesrat soll damit künftig die Kompetenz erhalten, die Anzahl Wasserflugzeuge beschränken zu „können“.

Auch der **Ständerat** lehnte die Initiative ab und folgte beim indirekten Gegenvorschlag mit 15 zu 14 Stimmen der Kommissionsmehrheit und dem Nationalrat mit der „Kann“-Vorschrift. Eine starke Kommissionsminderheit wollte dem verbindlicheren Gegenvorschlag des Bundesrates folgen, welcher laut Bundesrat Leuenberger den Rückzug der Initiative garantiert hätte.

99.015 **LSVA. Verpflichtungskredit für Investitionskosten** **RPLP. Crédit d'engagement pour les coûts d'investissement**

Botschaft: 03.02.1999 (BBl 1999, 3202 / FF 1999, 2924)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG) wurde in der Volksabstimmung vom 27.09.1998 angenommen. Zur Erhebung dieser Abgabe, die pro Jahr 1,5 Milliarden Franken einbringen soll, muss ein entsprechendes System aufgebaut werden. Die Investitionen belaufen sich auf insgesamt 121,5 Millionen Franken und betreffen mehrere Bereiche, vorab die baulichen Massnahmen bei den Grenzzollämtern und Kontrollstellen, die strassenseitigen Ausrüstungen für die Kommunikation mit den Erfassungsgeräten in den Fahrzeugen, die Zahlssysteme für Bargeld und Kreditkarten, ein zentrales Informatiksystem sowie Kontrollausrüstungen.

Verhandlungen

SR	09.06.1999	AB 492
NR	30.09.1999	AB 1932
SR	<i>hängig</i>	

Der **Ständerat** bewilligte den Verpflichtungskredit mit 34 zu 2 Stimmen. Kritisiert wurde, dass Erwerb und Einbau der Erfassungsgeräte zu Lasten der Fuhrhalter gehen sollen.

Streitpunkt war denn auch im **Nationalrat** das Erfassungsgerät, dessen Einbau nach Vorstellungen des Bundesrates auf Kosten der Fahrzeughalter und Fuhrunternehmer erfolgen soll. Eine starke Minderheit der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen beantragte, die Bundesinvestitionen um 113,4 auf 235,3 Millionen Franken (Preisbasis 1998) aufzustocken, damit die Erfassungsgeräte vom Bund kostenlos abgegeben und eingebaut werden können. Das Plenum folgte diesem Antrag mit 86 zu 75 Stimmen. Mit 98 zu 65 Stimmen wurde auch ein Antrag von Peter Bicher (C, AG) angenommen. Demgemäss soll die erstmalige Abgabe und der Einbau der Erfassungsgeräte in der Einführungsphase finanziert werden.

99.024 **Lärmsanierung der Eisenbahnen** **Réduction du bruit émis par les chemins de fer**

Botschaft: 01.03.1999 (BBI 1999, 4904 / FF 1999, 4530)

Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutz-Verordnung verpflichten die Inhaber von übermässig Lärm verursachenden Eisenbahnanlagen Massnahmen zu ergreifen, um die betroffene Bevölkerung vor Lärmbelastungen über den Grenzwerten zu schützen. Zurzeit sind rund 265 000 Personen entlang des schweizerischen Eisenbahnnetzes Lärmbelastungen über den Immissionsgrenzwerten ausgesetzt und haben somit Anrecht auf einen angemessenen Lärmschutz. Bisher haben die sanierungspflichtigen Bahnunternehmen noch kaum Lärmsanierungen am bestehenden Netz vorgenommen.

Als Lärmsanierungsmassnahmen kommen insbesondere Massnahmen am bestehenden Rollmaterial, Lärmschutzwände als Massnahme auf dem Ausbreitungsweg und Schallschutzfenster an bestehenden Gebäuden in Frage. Das Sanierungskonzept sieht vor, bei Abschluss der Arbeiten (2015) mindestens zwei Drittel der betroffenen Bevölkerung durch Massnahmen ausserhalb der Gebäude zu schützen. Der verbleibende Anteil ungenügend oder nicht geschützter Personen soll durch den Einbau von Schallschutzfenstern geschützt werden können.

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs (FinöV) durch das Schweizer Volk konnte auch die Finanzierung der Lärmsanierungsmassnahmen der Eisenbahnen sichergestellt werden. Ab dem Jahr 2002 sollen für die Lärmsanierung der Eisenbahnen nach einer kurzen Anlaufzeit Beträge von 150 Millionen Franken pro Jahr bereitgestellt werden.

Die geschätzten Sanierungskosten betragen total 1,854 Milliarden Franken, wobei rund 820 Millionen Franken auf die Sanierung des Rollmaterials, rund 750 Millionen auf die Erstellung von Lärmschutzwänden und rund 120 Millionen auf den Einbau von Schallschutzfenstern entfallen

Verhandlungen

- A. Bundesbeschluss über die Lärmsanierung der Eisenbahnen
Arrêté fédéral sur la réduction du bruit émis par les chemins de fer
- B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Lärmsanierung der Eisenbahnen
Arrêté fédéral sur le financement de la réduction du bruit émis par les chemins de fer

SR	23.09.1999	AB 785
NR	<i>hängig</i>	

Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss über die Lärmsanierung sowie dem entsprechenden Finanzierungsbeschluss einstimmig zu. Angenommen wurde mit 14 zu 9 Stimmen ein Antrag von Rolf Schweizer (R, ZG). Demgemäss soll es den Grundeigentümern ermöglicht werden, auf bauliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere Lärmschutzwände, zu verzichten. Bundesrat Leuenberger hatte umsonst argumentiert, Lärmschutzwände seien kilometerlange Konzepte und Lösungen, die allen vom Lärm Betroffenen dienen. Knapp abgelehnt wurde ein Antrag von Rolf Büttiker (R, SO), wonach der Bund die Vollzugskosten der Kantone übernehmen sollte.

99.042 **Internationaler Strassenverkehr. Fahrpersonal** **Transports internationaux par route. Equipages des véhicules**

Botschaft: 05.05.1999 (BBI 1999, 6088 / FF 1999, 5399)

Ausgangslage

Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) regelt die Lenk- und Ruhezeiten, den Einsatz der Kontrollgeräte für die Erfassung der Betriebszeiten des Fahrers sowie die Überwachung und Durchsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Chauffeure auf internationaler Ebene.

Verhandlungen

- A. Bundesbeschluss betreffend das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals
- B. Bundesbeschluss über die Ermächtigung des Bundesrates zur Annahme von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals und von Änderungen von dessen Anhang

NR	28.09.1999	AB 1864
SR	30.09.1999	AB 862
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (A: 116:1 / 31:0; B: 139:0 / 31:0)

Die Vorlage wurde in beiden Räten ohne Diskussion angenommen.

99.054 Neuer NEAT-Gesamtkredit Nouveau crédit d'ensemble pour la NLFA

Botschaft: 31.05.1999 (BBI 1999, 7325 / FF 1999, 6599)

Ausgangslage

Volk und Stände haben am 29. November 1998 der Vorlage über Bau und Finanzierung der Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs (Finöv) deutlich zugestimmt. Damit ist die Finanzierung der NEAT als eines der Infrastrukturvorhaben zur Bahnmodernisierung gesichert und die Realisierung kann zielstrebig umgesetzt werden. In einem nächsten Schritt werden der Bundesversammlung entsprechend Artikel 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung (aArt. 24 UeB BV) die erforderlichen Mittel zur Bewilligung beantragt.

Bis anhin wurden Verpflichtungskredite in der Höhe von rund 2,5 Milliarden Franken für die Realisierung des NEAT-Konzeptes (einschliesslich Integration Ostschweiz) freigegeben. Diese bestehenden NEAT-Verpflichtungskredite werden aufgehoben. Die beim Vollzug derselben eingegangenen Verpflichtungen und geleisteten Zahlungen werden dem neuen NEAT-Gesamtkredit belastet, welcher die NEAT-Investitionen seit 1993 umfasst. Um die Forderung nach einer durchgängigen und transparenten Gliederung zu erfüllen, wird er entsprechend der NEAT-Controlling-Weisung in Objektkredite gegliedert. Sieben Objektkredite entsprechen jeweils einem Werk. Der achte Objektkredit enthält die Reserven.

Für die Realisierung der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale wird ein Gesamtkredit einschliesslich Reserven von 12'600 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 1998, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) beantragt. Die erste freizugebende Phase beträgt 9'700 Millionen und die zweite gesperrte Phase 2'900 Millionen Franken. Die Objektkredite werden wie folgt auf die Phasen und Objekte aufgeteilt:

	Investitionen in Mio. Fr.		
	1. Phase freigegeben	2. Phase gesperrt	Total
a. Projektaufsicht	65	-	65
b. Achse Lötschberg	2754	-	2754
c. Achse Gotthard	5410	1202	6612
d. Ausbau Surselva	105	-	105
e. Anschluss Ostschweiz	40	810	850
f. Ausbauten St. Gallen-Arth-Goldau	5	69	74
g. Streckenausbauten Übriges Netz	214	257	471
h. Reserven	1107	562	1669

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- a. geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 Buchstaben a-g genannten Objektkrediten vornehmen;

- b. die Objektkredite in Tranchen freigeben;
- c. Freigaben aus den Reserven (Art. 1 Bst. h) zu Gunsten der übrigen Objektkredite vornehmen, wenn nachgewiesen ist, dass die Mehrkosten nicht durch Kompensationsmöglichkeiten aufgefangen werden können;
- d. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen erhöhen.

Verhandlungen

NR	28.09.1999	AB 1865
SR	<i>hängig</i>	

Im **Nationalrat** wurde Eintreten auf die Vorlage ohne Gegenantrag beschlossen. In der Detailberatung beantragte Georges Theiler (R, LU) im Namen einer Kommissionsminderheit sowie der FDP-Fraktion, den Kredit für den Bau der NEAT mit 13,6 Milliarden Franken formell in der gleichen Höhe festzulegen, wie er vom Volk in der FinöV-Abstimmung angenommen worden war. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Kredit von 12,6 Milliarden Franken, bei dem Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen ausgeklammert sind, obsiegte jedoch mit 115 zu 37 Stimmen. Gegen den Widerstand einer weiteren Kommissionsminderheit, die an der ursprünglichen Etappierung festhalten wollte, hiess der Rat mit 108 zu 32 Stimmen den nachträglichen Antrag des Bundesrates gut, dringliche Ausbauten auf der Strecke St.Gallen–Arth-Goldau in die erste Phase zu verlegen. Die Vorlage wurde in der Gesamtabstimmung mit 137 zu 8 Stimmen gutgeheissen.

10. Bodenpolitik, Wohnen

Übersicht

Botschaften und Berichte

95.038	„Wohneigentum für alle“. Volksinitiative
96.038	Grundzüge der Raumordnung Schweiz. Bericht
96.039	Raumordnungspolitik. Realisierungsprogramm 1996-1999
96.040	Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision
97.016	Wohnbau- und Eigentumsförderung. Rahmenkredite
99.007	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz. Änderung

Botschaften und Berichte

95.038 „Wohneigentum für alle“. Volksinitiative „Propriété du logement pour tous“. Initiative populaire

Botschaft: 24.05.1995 (BBl 1995 III, 803 / FF 1995 III, 759)

Ausgangslage

Am 22. Oktober 1993 wurde die Volksinitiative "Wohneigentum für alle" in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Initiative bezweckt die vermehrte Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums. Dazu wird die Ergänzung der Bundesverfassung mit einem neuen Artikel 34octies verlangt, welcher in den Ziffern 1-5 die folgenden fünf Massnahmen vorsieht: Für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum bestimmte Spargelder sollen vom Einkommen abgezogen werden können (Ziff. 1); die Verwendung der Mittel aus den Säulen 2 und 3a für Erwerb und Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum soll steuerlich begünstigt werden (Ziff. 2); die Eigenmietwerte sind nach Ersterwerb des selbst genutzten Wohneigentums während zehn Jahren zu ermässigen (Ziff. 3), sie müssen ferner generell massvoll festgelegt werden (Ziff. 4) und sind schliesslich bis zu einer Handänderung der Liegenschaft unverändert zu belassen (Ziff. 5).

Der Hauseigentümer kann nach der geltenden Steuerordnung alle seine mit dem selbst genutzten Wohneigentum zusammenhängenden Aufwendungen (Hypothekarzinsen, Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten) steuerlich vollumfänglich zum Abzug bringen. Demgegenüber kann der Mieter seine Wohnkosten steuerlich nicht geltend machen. Die Notwendigkeit des "Daches über dem Kopf" trifft aber Mieter wie Eigentümer in gleicher Weise, weshalb die Steuerordnung sicherstellen muss, dass Mieter und Eigentümer hinsichtlich dieses Grundbedürfnisses eine rechtsgleiche Behandlung erfahren.

Bereits heute werden im Rahmen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge angesammelte "Wohneigentums-Spargelder" nicht nur steuerlich begünstigt, sondern fast gänzlich steuerbefreit. So können die Gelder bei der Äufnung sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen und Gemeinden vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zudem bleibt das Vermögen und der periodisch anfallende Vermögensertrag während der gesamten Anspardauer gänzlich steuerfrei. Bei der Ausrichtung unterliegen diese Gelder einer gewissen Besteuerung, welche aber sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen und Gemeinden privilegiert erfolgt. Somit ist die Forderung gemäss Ziffer 1 des geforderten Artikels 34octies BV bereits weitgehend realisiert; gleiches gilt seit Anfang 1995 im wesentlichen auch für die Ziffer 2.

Was die Forderungen betrifft, die Eigenmietwerte "massvoll" festzulegen (Ziff. 4) und sie während der ersten zehn Jahre nach Ersterwerb des selbstgenutzten Wohneigentums zusätzlich zu ermässigen (Ziff. 3), so ermöglicht der bestehende Ermessensbereich Eigenmietwerte, die bis zu 30 Prozent unter dem Marktmietwert liegen. Bei einem weitergehenden Absinken der Eigenmietwerte wäre eine rechtsgleiche Besteuerung im Verhältnis zu den Mietern nicht mehr gewährleistet. Dieselbe Folgerung muss in noch vermehrtem Masse auch für den einschneidenden Vorschlag gelten, wonach einmal

festgesetzte Eigenmietwerte bis zu einer Handänderung nicht mehr angepasst werden dürfen (Ziff. 5). Durch eine solche Massnahme würde das geltende System der Eigenmietwertbesteuerung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit rasch völlig unhaltbar.

Die Initiative wäre mit Ertragsausfällen von 400-500 Millionen Franken für den Bund und von 1-1,4 Milliarden Franken für die Kantone verbunden. Steuerausfälle in dieser Höhe sind mit den Haushaltszielen der öffentlichen Hand ohnehin nicht vereinbar.

Eine breite Streuung von Eigentum, namentlich auch von Wohneigentum, ist gesellschaftspolitisch erwünscht. Die vorliegende Initiative ist dazu jedoch kaum geeignet, und sie ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht als sinnvoll zu beurteilen.

Zufolge ihrer offensichtlichen Mängel ist die Initiative abzulehnen. Erwerb und Besitz von Wohneigentum werden schon nach geltendem Recht steuerlich gefördert. Gewisse Massnahmen bei liegenschaftsbezogenen Steuern im Bereich des kantonalen Steuerrechts wären dazu wesentlich besser geeignet. Wenn schon Korrekturen angezeigt sind, so wären solche in den kantonalen Steuergesetzen vorzunehmen, wie dies auch ein kürzlich erschienener Expertenbericht bestätigt.

Verhandlungen

SR	05.03.1996	AB 11 (Rückweisung an die Kommission)
SR	23.09.1996	AB 689
NR	19.06.1997	AB 1389 (Rückweisung an die Kommission)
NR	09.10.1997	AB 2134
SR	10.10.1997	AB 1023 (Fristverlängerung)
SR	10.06.1998	AB 596
NR	21.09.1998	AB 1688
SR / NR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (29:10 / 109:66)

Während die Kommission die Initiative schlichtweg zur Ablehnung empfahl, folgte der **Ständerat** dem Antrag von Hans Bisig (R, SZ). Dieser beauftragte die Kommission, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der eine Wohneigentumsförderung ohne Steuereinsparungen ermöglicht. Die Ratsmitglieder waren sich einig, dass in einer Zeit leerer Bundeskassen diese Initiative allein aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen zum Scheitern verurteilt wäre. Da aber eine möglichst breite Streuung des Wohneigentums als politisch wünschbar erachtet wurde, beschloss die Ständekammer mit 25 zu 12 Stimmen, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen und einen gemässigten Gegenentwurf auszuarbeiten zu lassen.

Nachdem die Kommission erfolglos versuchte hatte, einen haushaltneutralen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Wohneigentum für alle" vorzulegen, beschloss der Ständerat mit 29 zu 7 Stimmen, die Initiative Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, diese abzulehnen. Die meisten Ratsmitglieder waren der Meinung, dass die in der Initiative vorgeschlagenen Steuererleichterungen den Zugang zu Wohneigentum nicht erleichtern würden und zudem für die öffentlichen Finanzen nicht tragbar wären.

Der **Nationalrat** stimmte mit 79 zu 70 Stimmen dem Antrag von Hans Werner Widrig (C, SG) zu, wonach die Initiative an die Kommission zurückzuweisen sei mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten. Während die Freisinnigen die Initiative klar unterstützten, sprachen sich die Mitglieder der SVP-Fraktion und die Liberalen für den Gegenvorschlag aus, wogegen die Grünen und die Linke sie aus Gründen der Steuergerechtigkeit heftig bekämpften.

In der Herbstsession 1997 sprach sich der Nationalrat zu den beiden von der Kommission vorgelegten Varianten aus. Das von der Kommissionsmehrheit unterstützte Konzept hielt am bisherigen System fest, setzte aber den Eigenmietwert auf 60 Prozent des Marktmietwertes fest, wobei den Kantonen ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt wurde. Das Konzept der Minderheit sah vor, den Begriff des Eigenmietwertes praktisch aus der Steuergesetzgebung des Bundes zu streichen, womit auch dessen Besteuerung dahingefallen wäre; zudem sollten die Schuldzins- und die Unterhaltsabzüge abgeschafft werden. Der Nationalrat lehnte diese Variante mit 92 zu 79 Stimmen ab und sprach sich mit 83 zu 69 Stimmen für das Konzept der Kommissionsmehrheit aus.

Der Nationalrat verlängerte zudem die Behandlungsfrist der Initiative um ein Jahr. Dieser Beschluss wurde im **Ständerat** bestätigt.

In der Sommersession 1998 lehnte der **Ständerat** den indirekten Gegenentwurf des Nationalrates ab, nachdem eine Minderheit sich vergeblich dafür eingesetzt und dessen Vorzüge hervorgehoben hatte. Die Ratsmehrheit schloss sich mit 28 zu 6 Stimmen der Empfehlung der Kommission an, die Initiative abzulehnen, um den am "runden Tisch" erzielten Konsens zur Sanierung der Bundesfinanzen nicht zu vereiteln.

In der Herbstsession 1998 verwarf der **Nationalrat** den Minderheitsantrag seiner Kommission, am indirekten Gegenentwurf festzuhalten, um die Wohneigentümer zu entlasten. Sowohl die Mehrheit der Kommission als auch Bundesrat Kaspar Villiger widersetzten sich dem Gegenentwurf, weil dadurch das Haushaltsziel 2001 gefährdet würde. Der Nationalrat lehnte den Gegenentwurf mit 88 zu 81 Stimmen und die Initiative mit 104 zu 58 Stimmen ab.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 mit 58,7 % Nein-Stimmen abgelehnt. In drei Kantonen wurde die Initiative angenommen (vgl. Anhang G).

96.038 Grundzüge der Raumordnung Schweiz. Bericht Grandes lignes de l'organisation du territoire suisse. Rapport

Bericht: 22.05.1996 (BBI 1996 III, 556 / FF 1996 III, 526)

Ausgangslage

Im Anschluss an den Raumplanungsbericht 1987 beauftragte der Bundesrat das Bundesamt für Raumplanung (BRP), unter Mitwirkung der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) Grundzüge der Raumordnung der Schweiz zu erarbeiten, um die Koordinationsfunktion der Raumplanung auf der Ebene des Bundes zu verstärken. Mit dem vorliegenden Bericht schafft sich der Bund einen strategischen Orientierungsrahmen für ein zukünftig kohärenteres raumordnungspolitisches Handeln. Wichtige Einzelentscheide können so in einen Gesamtzusammenhang gestellt und an übergeordneten Zielen gemessen werden.

Verhandlungen

SR	13.03.1997	AB 221
NR	30.09.1997	AB 1823

Vom Bericht wurde in beiden Räten Kenntnis genommen.

96.039 Raumordnungspolitik. Realisierungsprogramm 1996-1999 Organisation du territoire. Programme de réalisation 1996-1999

Bericht: 22.05.1996 (BBI 1996 III, 627 / FF 1996 III, 596)

Ausgangslage

Im Anschluss an die Parlamentsdebatte über den Raumplanungsbericht 1987 hatte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, mit den betroffenen Departementen die Massnahmenvorschläge des Berichtes zu konkretisieren und dem Bundesrat ein Programm für dessen Realisierung zu unterbreiten. Mit dem (ersten) Realisierungsprogramm vom 27. November 1989 beschloss der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen, um die auf Bundesebene festgestellten Vollzugslücken in der Raumplanung zu schliessen und insbesondere die Voraussetzungen für eine bessere Erfüllung des Planungs- und Koordinationsauftrags zu schaffen. Anlässlich der parlamentarischen Beratung und Kenntnisnahme des ersten Realisierungsprogramms von 1989 wurde der Bundesrat mit einer Kommissionsmotion beauftragt, dem Parlament einmal pro Legislatur über den Stand, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Raumordnungspolitik Bericht zu erstatten.

Das vorliegende (zweite) Realisierungsprogramm 1996 -1999 legt im Sinne dieses Auftrags zunächst den Stand des Vollzugs früherer Massnahmen dar. Im weiteren veranschaulicht und konkretisiert es für die nächsten vier Jahre die im Bericht über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz abgesteckten Aktionsfelder der zukünftigen Raumordnungspolitik.

Verhandlungen

SR	13.03.1997	AB 221
NR	30.09.1997	AB 1823

Vom Bericht wurde in beiden Räten Kenntnis genommen.

96.040 Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision **Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Révision partielle**

Botschaft: 22.05.1996 (BBl 1996 III, 513 / FF 1996 III, 485)

Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 11. Dezember 1991 eine Motion von Ständerat Ulrich Zimmerli (V, BE) überwiesen, die den Bundesrat beauftragt, mittels einer Teilrevision des Raumplanungsrechts dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft künftig besser auf die neuen wirtschaftlichen Herausforderungen reagieren kann.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Raumplanungsgesetzes geht das Problem auf zwei Ebenen an: Zum einen soll die Zonenkonformität für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone neu umschrieben werden, zum anderen sollen Bauten, die infolge des Strukturwandels für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch zu landwirtschaftsfremden Zwecken umgenutzt werden dürfen (vollständige Zweckänderungen).

Kernstück der Neuumschreibung der Zonenkonformität bildet der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Bewirtschaftung. Künftig sollen somit sämtliche Bauten, die mit der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produktion in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gestützt auf Artikel 22 RPG bewilligt werden können. Uebrigens sollen die Kantone angehalten werden, den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in ihren Planungen vermehrt Rechnung zu tragen.

Die Revisionsvorlage eröffnet die Möglichkeit, funktionslos gewordene Bauten zu landwirtschaftsfremden Zwecken umzunutzen. Das kantonale Recht soll in gut erhaltenen landwirtschaftlichen Wohnbauten künftig landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zulassen können. Gewerbliche Tätigkeiten sollen in der Landwirtschaftszone jedoch nur sehr zurückhaltend bewilligungsfähig werden. Im Vordergrund steht die Umnutzung bestehender Bauten für betriebsnahe gewerbliche Zwecke, sofern dadurch die Existenz eines landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Hauptbetriebes gesichert werden kann. Der Haupt- und der gewerbliche Nebenbetrieb sollen dem bäuerlichen Bodenrecht als Einheit integral unterstellt bleiben.

Verhandlungen

SR	12./13.03.1997	AB 185
NR	30.09./01.10.1997	AB 1825
SR	10.12.1997	AB 1178
NR	10.03.1998	AB 499
SR	12.03.1998	AB 316
NR / SR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (104:60 / 38:3)

Der **Ständerat** folgte bei seinen Entscheiden der Kommission und lehnte verschiedene Anträge ab, die den Landschaftsschutz stärker gewichten wollten. So wurde mit 27 zu 6 Stimmen ein Antrag von Pierre Aeby (S, FR) abgelehnt, der die Kantone verpflichten wollte, ein planerisches Verfahren einzurichten, das die Gebiete vorgängig umreisst, in denen Bauten als zonenkonform bewilligt werden können. Mit 27 zu 4 Stimmen verwarf der Ständerat einen Antrag von Willy Loretan (R, AG), der verlangte, dass in landwirtschaftlichen Gebäuden nur dann eine neue Wohnung eingerichtet werden darf, wenn dort schon ein Wohnteil vorhanden ist. Damit sollte verhindert werden, dass freistehende Ställe und Scheunen zu Ferienhäusern umgebaut werden dürfen. Die Revision wurde mit 24 zu 2 Stimmen verabschiedet.

Im **Nationalrat** wurden sozialdemokratische, grüne und LdU-Anträge, die vorgeschlagene Revision des Raumplanungsgesetzes fallenzulassen oder sie an den Bundesrat zurückzuweisen, von einer bürgerlichen Mehrheit ziemlich geschlossen zurückgewiesen.

In der Detailberatung folgte der Nationalrat im wesentlichen dem vorgezeichneten Weg von Bundesrat und Ständerat. Wünsche des Gewerbes in Richtung einer weitergehenden Liberalisierung (Aufweichung der Trennung von Bauzone und Landwirtschaftszone; noch weitergehende Liberalisierung bei der Umnutzung von ehemaligen Landwirtschaftsgebäuden) hat er fast ebenso

konsequent abgelehnt wie diejenigen der rot-grünen Ratsseite in Richtung einer restriktiveren Oeffnung der Agrarzonen (z.B. einschränkende Auflagen für die bodenunabhängige Produktion in Masthallen und Hors-sol-Gewächshäusern). Damit dürfen künftig ungenutzte Bauernhäuser, Rustici, Maiensässe und Scheunen als Ferienresidenz oder Wohnung genutzt werden. Masthallen und Hors-sol-Betriebe dürfen in vom Kanton per Planungsverfahren ausgeschiedenen Gebieten erstellt werden, und Bauern dürfen ein Nebengewerbe einrichten, wenn sie ihre Existenz mit der Landwirtschaft allein nicht sichern können. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 80 zu 63 Stimmen und bei 10 Enthaltungen verabschiedet.

Bei der Differenzbereinigung folgte der **Ständerat** bezüglich Oeffnung der Landwirtschaftszone einer etwas restriktiveren Linie. Anders als der Nationalrat lehnte er eine Ausnahmeregelung ab, die eine vollständige Zweckänderung für Bauten ermöglicht hätte, welche vor 1980 erbaut worden waren. Eine weitere Differenz ergab sich bei der landwirtschaftsfremden Wohnnutzung. Der Nationalrat wollte landwirtschaftliche Wohnbauten jeder Art zum Umbau freigeben. Der Ständerat hielt mit dem Bundesrat an der Fassung fest, wonach nur bei „gut erhaltenen“ landwirtschaftlichen Wohnbauten eine landwirtschaftsfremde Wohnnutzung durch Umbau ermöglicht werden sollte, nicht aber z.B. bei zerfallenen Rustici.

Schranken setzte der Ständerat zudem für Städter, die aufs Land ziehen wollen, indem er einen Minderheitsantrag von Helen Leumann (R, LU) mit 21 zu 11 Stimmen ablehnte. Leumann wollte mit ihrem Antrag den Zuzüglern ermöglichen, in ihren neuerworbenen Bauernhäusern eine kleingewerbliche Tätigkeit ausüben zu können.

In der umstrittenen Frage der Zweckänderung von Bauten ausserhalb der Bauzone machte der **Nationalrat** einen Kompromissvorschlag. In der ersten Debatte zur Gesetzesrevision im Herbst 1997 wollte der Nationalrat als Zweitrat noch eine vollständige Zweckänderung von alten Bauernhäusern zulassen, während der Ständerat - wie oben erwähnt - sich in dieser Frage für eine restriktive Linie aussprach. Nun setzte sich im Nationalrat ein Kompromissvorschlag von Samuel Schmid (V, BE) durch. Er nahm den Vorschlag der Kommissionsmehrheit auf, die Zweckänderung auf gewerblich genutzte Bauten zu beschränken. Der Bundesrat soll in den Uebergangsbestimmungen dazu verpflichtet werden zu regeln, unter welchen Bedingungen solche Zweckänderungen zulässig sind. Der **Ständerat** schloss sich schliesslich dieser Fassung an.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 mit 55,9 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

97.016 Wohnbau- und Eigentumsförderung. Rahmenkredite **Construction et accession à la propriété de logements. Crédits de programme**

Botschaft: 19.02.1997 (BBl 1997 II, 769 / FF 1197 II, 697)

Ausgangslage

Am 4. Oktober 1974 verabschiedeten die eidgenössischen Räte - gestützt auf Artikel 34^{sexies} der Bundesverfassung - das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG). Es trat am 1. Januar 1975 in Kraft. Mit dem WEG sollen die allgemeinen Voraussetzungen für den Wohnungsbau verbessert sowie die Bereitstellung preisgünstiger Mietwohnungen und der Erwerb von Wohneigentum gefördert werden. Ausserdem unterstützt der Bund die Tätigkeit der Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Die erwähnten Förderungsmassnahmen umfassen je nach Aufgabenbereich Bundesbürgschaften, rückzahlbare Vorschüsse, Darlehen und Beteiligungen sowie nicht rückzahlbare Beiträge.

Für den Vollzug des WEG wurden bis heute insgesamt folgende Rahmenkredite gesprochen:

- 2'151 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge.
- 556 Millionen Franken für rückzahlbare Vorschüsse, Darlehen und Beteiligungen.
- 11'552 Millionen Franken für Eventualverpflichtungen (Bürgschaften und Schuldverpflichtungen).

Das Konzept des WEG hat heute einen schweren Stand. Grundsätzlich ist der Bundesrat der Meinung, dass die Wohnbau- und Eigentumsförderung trotz der veränderten Lage auf dem Wohnungsmarkt notwendig ist. Ein an die neuen Verhältnisse angepasstes WEG ist nach wie vor ein geeignetes Förderungsinstrument. Umgekehrt werden die kritischen Stimmen zum WEG nicht überhört. Der Bundesrat schlägt deshalb mit der vorliegenden Botschaft in Übereinstimmung mit der

Eidgenössischen Wohnbaukommission einen Mittelweg ein, indem ein auf drei Jahre beschränkter Rahmenkredit beantragt wird. Bis dann sollten aufgrund der prognostizierten Verbesserung der wirtschaftlichen Lage genauere Aussagen über die weitere Zweckmässigkeit dynamischer Finanzierungsmodelle möglich sein und in Bezug auf die Neuregelung des Finanzausgleichs weitere Erkenntnisse vorliegen. Ferner werden bis dann anhand der Ergebnisse der zurzeit laufenden Expertisen Grundsatzfragen geklärt und die Entscheidungsgrundlagen für die Wohnungspolitik des nächsten Jahrtausends bereitgestellt werden können.

An neuen Rahmenkrediten werden beantragt:

- 343,5 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge während maximal 25 Jahren.
- 129,0 Millionen Franken für rückzahlbare Vorschüsse, Darlehen und Beteiligungen.
- 225,0 Millionen Franken für Eventualverpflichtungen (Bürgschaften und Schuldverpflichtungen).

Verhandlungen

SR	17.06.1997	AB 623
NR	03.12.1997	AB 2429

Der **Ständerat** folgte dem Antrag seiner Kommission und stimmte dem Entwurf des Bundesrates einhellig zu.

Auch der **Nationalrat** stimmte der Bundesratsvorlage ohne grosse Diskussion zu, nachdem er den Rückweisungsantrag von Hermann Weyeneth (V, BE) sowie einen Antrag der FDP-Fraktion, die Kredite zu kürzen, abgelehnt hatte.

99.007 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz. Änderung Loi encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements. Modification

Botschaft: 24.02.1999 (BBI 1999, 3330 / FF 1999, 3054)

Ausgangslage

Am 4. Oktober 1974 verabschiedeten die eidgenössischen Räte - gestützt auf Artikel 34^{sexies} der Bundesverfassung - das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG; SR 843). Es trat am 1. Januar 1975 in Kraft. Mit dem WEG sollen die allgemeinen Voraussetzungen für den Wohnungsbau verbessert sowie die Bereitstellung preisgünstiger Mietwohnungen und der Erwerb von Wohneigentum gefördert werden. Hilfen sind nicht rückzahlbare Bundesbeiträge zur Verbilligung der Wohnkosten für wirtschaftlich schwache Haushalte, rückzahlbare Bundesbeiträge in Form von Vorschüssen und Darlehen sowie Bürgschaften und Schuldverpflichtungen.

Bis anfangs der Neunzigerjahre war die Situation im Wohnungswesen von einem starken Nachfrageüberhang, überhitzten Bau- und Bodenmärkten sowie steigenden Wohnkosten geprägt. Seither hat sich das Blatt grundlegend gewendet. Ende 1998 beliefen sich die bisher entstandenen Verluste aus dem WEG-Vollzug auf rund 270 Millionen Franken. Davon entfielen rund 90 Prozent auf die Honorierung von Garantieverpflichtungen (Bürgschaften und Schuldverpflichtungen) und der Rest auf Darlehen und Beteiligungen.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft vom 19. Februar 1997 (BBI 1997 II, 769) festgestellt, dass für die Bereinigung der Altlasten und zur Minderung künftiger Verluste eine Sonderlösung notwendig ist.

Für die Deckung der Verluste aus Garantieleistungen sind Zahlungskredite bereitzustellen. Auch sind Massnahmen vorgesehen, mit denen sich die Verluste und künftigen Zahlungsrisiken des Bundes so weit als möglich reduzieren lassen. Nur diese sind direkter Gegenstand des beantragten Kreditbeschlusses. Für diese Massnahmen werden folgende Mittel beantragt:

Erhöhung der laufenden Rahmenkredite um:

- 140 Millionen Franken für rückzahlbare Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger zur Ablösung verbürgter Hypotheken Not leidender Objekte;
- 100 Millionen Franken für die Aufstockung der Beteiligung an der Sapomp AG, die als Auffanggesellschaft des Bundes für Not leidende WEG-Objekte fungiert.

Belastung der Bestandesrechnung des Bundes mit: maximal 1400 Millionen Franken, mit denen vom Bund per 31. Dezember 2000 die Grundverbilligungsvorschüsse für Mietwohnungen übernommen werden sollen, die bisher in seinem Auftrag von den Banken gewährt wurden.

Darüber hinaus sind zur Sanierung flankierende Änderungen am Gesetz notwendig. Sie betreffen die Verzinsung und vorzeitige Abschreibung der Vorschüsse sowie die rechtliche Absicherung der künftigen Ausrichtung der Grundverbilligungsvorschüsse durch den Bund.

Verhandlungen

SR	17.06.1999	AB 580
NR	20.09.1999	AB 1679
SR / NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (44:0 / 186:3)

Im **Ständerat** wurden die Änderungen des Gesetzes und des Bundesbeschlusses ohne Diskussion angenommen. Der **Nationalrat** nahm die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 139 zu einer Stimme an. Mehrere Ratsmitglieder monierten, dieses Förderungssystem müsse grundlegend revidiert werden.

11. Umwelt

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 93.053 Umweltschutzgesetz. Änderung
 - 95.064 Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. Konvention
 - 95.072 Nukleare Sicherheit. Übereinkommen
 - 95.078 Abbau der Ozonschicht. Protokoll. Ratifizierung
 - 96.032 Unterhalt der Linthebene (Kantone Schwyz und St. Gallen). Aufhebung des Gesetzes
 - 96.051 Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz. Bericht
 - 96.072 Gewässerschutzgesetz. Änderung
 - 97.005 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen
 - 97.029 Abfälle in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Übereinkommen
 - 97.030 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz
 - 97.033 Strategie „Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz“. Bericht
 - 97.064 Alpenkonvention. Bundesbeschluss zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen
 - 97.083 Globale Umweltprobleme. Rahmenkredit
 - 97.446 Parlamentarische Initiative (UREK-NR).
Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Verlängerung
 - 98.055 Grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen. UNO/ECE-Übereinkommen
 - 99.019 Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren
 - 99.035 Behandlung radioaktiver Abfälle. Übereinkommen
- siehe auch: Lärmsanierung der Eisenbahnen (in: 99.024, Kapitel 9)

Botschaften und Berichte

93.053 Umweltschutzgesetz. Änderung **Loi sur la protection de l'environnement. Révision**

Botschaft: 07.06.1993 (BBl 1993 II, 1445 / FF 1993 II, 1337)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Das neue Recht hat sich bewährt. Die Vollzugserfahrungen zeigten jedoch bald, dass mit Blick auf die rasante technologische Entwicklung und die nach wie vor hohe Umweltbelastung neue Regelungsbereiche in das Gesetz eingegliedert und einzelne Teilbereiche durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt werden müssen. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse weisen auch klar in diese Richtung. Mit den Empfehlungen der Konferenz von Rio de Janeiro über Umwelt und Entwicklung (UNCED) von Juni 1992 und dem Konzept der „nachhaltigen Entwicklung“, hat die Umweltpolitik neue Impulse erfahren. Die Konvergenz zwischen Umwelt und Wirtschaft ist dabei zu einem zentralen Anliegen geworden. Eine besonders wichtige Aufgabe besteht darin, das umweltpolitische Instrumentarium mit marktwirtschaftlichen Instrumenten zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Revision des Umweltschutzgesetzes betrifft die Themen Umweltinformation, umweltgefährdende Stoffe, umweltgefährdende Organismen, Abfälle, Bodenschutz, Lenkungsabgaben, Förderung der Entwicklung von Umweltschutztechnologien, Haftpflicht sowie Behördenbeschwerde.

Verhandlungen

SR

02.06.1994

AB 460

NR	13.-15.06.1995	AB 1245, 1290, 1310
SR	19.09.1995	AB 830
NR	06.12.1995	AB 2411
SR	11.12.1995	AB 1163
NR	13.12.1995	AB 2511
NR / SR	21.12.1995	Schlussabstimmungen (152:15 / 41:1)

Die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie versuchte gemäss ihrem Berichterstatter Kurt Schüle (R, SH) in der Vorlage die Eigenverantwortung des einzelnen und der Wirtschaft zu stärken, ihr Innovationspotential zu nutzen und das partnerschaftliche Zusammenwirken zu fördern. Die Wirtschaftsförderung habe dazu festgestellt: „Die Kommission hat die Vorlage wirtschaftsverträglicher gemacht“. Der **Ständerat** folgte seiner Kommission bzw. der Kommissionsmehrheit. Neu aufgenommen wurde Artikel 38bis, der ausdrücklich eine Zusammenarbeit von Bund und Organisationen der Wirtschaft beim Vollzug des Umweltschutzgesetzes vorschreibt. In der Frage der Lenkungsabgaben auf Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel wollte der Bundesrat mit einer Kann-Formulierung die Kompetenz für eine Einführung. Der Ständerat lehnte aber eine Gesetzgebung auf Vorrat ab und strich den entsprechenden Artikel 35c. Der Bundesrat wurde aber mittels einer Motion (Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates - 94.3005) beauftragt, die Sache zu prüfen und falls sich in Zukunft ein Bedarf zeigen würde, einen neuen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Peter Baumberger (C, ZH), Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission, wies darauf hin, dass letztlich Ökologie auch Langzeitökonomie darstelle. Vorschriften im Umweltbereich seien weiterhin unverzichtbar; sie müssten aber durch vermehrte Eigenverantwortung und Zusammenwirken mit den Betroffenen ergänzt werden. Nach einer ausführlichen Eintretensdebatte lehnte der **Nationalrat** einen Rückweisungsantrag von Jürg Scherrer (A, BE) mit 143 zu 11 Stimmen ab. In der Detailberatung wurde ein neuer Weg des Vorgehens eingeschlagen: statt einen Artikel nach dem ändern zu beraten, wurde die grundlegende Revision des Umweltschutzgesetzes in Themenbereiche gegliedert. Besonders lange diskutiert wurde über den Bereich Gentechnologie. Verschiedene Anträge von Kommissionsminderheiten wollten erreichen, dass der neuen Technologie Schranken gesetzt und möglichst grosse Transparenz über ihre Verwendung geschaffen werde. Kommissionssprecher Hugo Wick (C, BS) hielt dem entgegen, dass jetzt das Umweltschutzgesetz revidiert und kein Gentechgesetz gemacht werde. Die Mehrheit des Rates lehnte alle Minderheitsanträge ab. Gleichzeitig wurde aber eine Kommissionsmotion (95.3072) überwiesen, die innert drei Jahren eine Botschaft zur Umsetzung von Artikel 24 novies Absatz. 3 der Bundesverfassung verlangt. Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei insbesondere der Würde der Kreatur Rechnung. Bei den Themen Abfälle und Bodenschutz fanden mehrere Minderheitsanträge die Unterstützung des Plenums (regionale grenzüberschreitende Vereinbarungen, keine Bundesvorschriften über die Sanierung belasteter Standorte und kantonale Vorschriften bezüglich physikalischer Belastungen des Bodens). Die Einführung von Lenkungsabgaben wurde gegen den Widerstand von Jürg Scherrer (A, BE) grundsätzlich beschlossen; wie der Ständerat verzichtete auch der Nationalrat vorläufig auf Lenkungsabgaben in der Landwirtschaft. Bei den Bestimmungen über die Haftpflicht verankerte der Rat gegen den Willen von Bundesrätin Dreifuss eine Bestimmung, wonach ein Unternehmen von der Haftpflicht befreit wird, falls der Schaden erst später eintritt und zum Zeitpunkt der Einwirkungen noch nicht erkannt werden konnte. Die vom Ständerat beschlossene Förderung von Umwelttechnologien wurde wieder gestrichen. In der Gesamtabstimmung herrschte keine Euphorie: mit 63 zu 24 Stimmen und bei 31 Enthaltungen ging die Vorlage zurück an den Ständerat.

In verschiedenen Bereichen hielt der **Ständerat** an seinen Beschlüssen fest. So soll im Gentechnologiebereich eine Gefährdungshaftung und nicht eine Verschuldenshaftung gelten, der Bund soll den Kantonen Vorschriften zur Sanierung ihrer Abfall-Deponie-Altlasten und zum Bodenschutz machen und Umwelttechnologien finanziell fördern können. Bei den Lärmschutzmassnahmen entlang des Strassennetzes beliess der Ständerat mit 17 zu 10 Stimmen den Beitragssatz aus der Treibstoffkasse tiefer als der Nationalrat. Mit der Motion der Grossen Kammer zur Würde der Kreatur zeigte sich hingegen auch die Kleine Kammer einverstanden indem sie sie dem Bundesrat überwies.

Der **Nationalrat** schwenkte bei der Differenzbereinigung weitgehend auf die Linie des Ständerates ein, womit der bundesrätliche Entwurf des zu revidierenden Umweltschutzgesetzes die Beratungen im Parlament ohne tiefgreifende Abstriche überstand.

**95.064 Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden
Rahmen. Konvention**
**Evaluation de l'impact sur l'environnement dans un contexte
transfrontière. Convention**

Botschaft: 05.09.1995 (BBI 1995 IV, 397 / FF 1995 IV, 397)

Ausgangslage

Für den Entscheid über Anlagen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen über die nationalen Grenzen hinaus haben, enthält das schweizerische Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine speziellen Bestimmungen. In der Praxis findet zwar für Anlagen im grenznahen Bereich bereits heute eine Zusammenarbeit mit dem Ausland statt. Eine klare rechtliche Grundlage für Konsultation und Mitwirkung über die Landesgrenzen hinaus fehlte jedoch bis anhin.

Die internationale Gemeinschaft ist aktiv geworden, um für die Bewilligung von Anlagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen Vorschriften über ein zwischenstaatliches Informations- und Konsultationsverfahren festzulegen. Das Übereinkommen enthält einerseits Bestimmungen, die Inhalt und Umfang der UVP selbst betreffen, andererseits Vorschriften, die das Verfahren für die grenzüberschreitende UVP regeln.

Verhandlungen

NR	06.12.1995	AB 2422
SR	11.03.1996	AB 59
NR	13.06.1996	AB 945

Beide Räte stimmten der Vorlage in der bundesrätlichen Form zu.

95.072 Nukleare Sicherheit. Übereinkommen
Sûreté nucléaire. Convention

Botschaft: 18.10.1995 (BBI 1995 IV, 1343 / FF 1995 IV, 1308)

Ausgangslage

Nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl im April 1986 wurden im Rahmen der internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in Wien das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen erarbeitet. Die Schweiz hat beide Übereinkommen am 26. September 1986 unterzeichnet und am 3. März 1988 ratifiziert.

Das Übereinkommen basiert auf den von der IAEO geschaffenen und weitgehend anerkannten, grundlegenden Sicherheitsprinzipien für Kernanlagen. Es verlangt von den Vertragsparteien nicht die Anwendung konkreter Sicherheitsnormen, sondern die Beachtung grundsätzlicher Sicherheitsregeln.

Das Übereinkommen gilt nur für zivile Kernkraftwerke.

Die Schweiz verfügt über die erforderlichen gesetzlichen Regelungen und verwaltungsmässigen Strukturen, die zur Umsetzung des Übereinkommens und zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen nötig sind.

Verhandlungen

NR	04.03.1996	AB 59
SR	20.06.1996	AB 558

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen ohne Gegenstimmen zu.

95.078 Abbau der Ozonschicht. Protokoll. Ratifizierung **Diminution de la couche d'ozone. Protocole. Ratification**

Botschaft: 29.11.1995 (BBl 1996 I, 541/ FF 1996 I, 493)

Ausgangslage

Am 16. September 1987 hat die internationale Staatengemeinschaft in Montreal ein Protokoll unterzeichnet mit dem Ziel, den Einsatz einiger Fluorkohlenwasserstoffe bis zum Jahre 2000 schrittweise um 50 Prozent zu vermindern und den Einsatz von Halonen zu stabilisieren. Alle beteiligten Staaten haben in der Folge erkannt, dass es das Protokoll von 1987 nicht erlaubt, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Vertragsparteien haben deshalb das Protokoll 1992 in Kopenhagen einer erneuten gründlichen Revision unterzogen, um die Fristen der bereits vorgesehenen Verbote zu verkürzen und neue Substanzen frühzeitig zu verbieten. Die Schweiz hat diese Verschärfung des Protokolls aktiv unterstützt.

Der Bundesrat hat am 14. August 1991 eine Änderung der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe beschlossen, bei der ein schrittweises Verbot der ozonschichtabbauenden Stoffe vorgesehen ist. Die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an die anderen Bestimmungen wird ebenfalls in diese Änderung der Stoffverordnung integriert. Diese Massnahmen erlauben es der Schweiz, alle im revidierten Protokoll von Montreal vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Verhandlungen

NR	07.03.1996	AB 173
SR	11.06.1996	AB 381

Beide Räte stimmten der Änderung des Protokolls und deren Ratifizierung durch den Bundesrat diskussionslos zu, der **Nationalrat** mit 86 zu 3 Stimmen, der **Ständerat** einstimmig.

96.032 Unterhalt der Linthebene (Kantone Schwyz und St. Gallen). **Aufhebung des Gesetzes** **Entretien des ouvrages d'améliorations foncières exécutés dans** **la plaine de la Linth (cantons de Schwytz et de Saint-Gall).** **Abrogation de la loi**

Botschaft: 24.04.1996 (BBl 1996 II, 845 / FF 1996 II, 841)

Ausgangslage

Am 3. Februar 1939 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen erlassen und damit unter dem Namen „Linthebene-Melioration“ ein eidgenössisches Werk mit öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit errichtet. Im Jahre 1942 konnte mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Am 4. Oktober 1963 verabschiedete das Parlament das geltende Bundesgesetz über den Unterhalt der Melioration der Linthebene und hob gleichzeitig das Bundesgesetz vom 3. Februar 1939 auf.

Eine Überprüfung der Organisationsform hat sich aus folgenden Gründen als erwünscht erwiesen: Bei keinem anderen Meliorationswerk besteht eine gesetzliche Unterhaltsregelung auf Stufe Bund. Die letzte Bundesleistung erfolgte im Jahre 1981. Aus der Sicht der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist ein Rückzug des Bundes anzustreben.

Die interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen regelt den Unterhalt und allfällige Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten zweckentsprechend, und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 kann somit aufgehoben werden.

Verhandlungen

SR	18.09.1996	AB 631
NR	25.09.1996	AB 1557

SR / NR 04.10.1996 Schlussabstimmungen (35:0 / 176:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos und einstimmig zu.

96.051 Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz. Bericht Développement durable en Suisse. Rapport

Bericht des Bundesrates: 28.02.1996

Ausgangslage

Der Bundesrat setzte im März 1993 einen Interdepartementalen Ausschuss Rio ein, der eine Bestandesaufnahme über die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz im Rahmen der sektoriellen Politiken erarbeiten sollte. Dieser Ausschuss hat den Bericht im Februar 1996 publiziert.

Verhandlungen

NR	20.03.1997	AB 427
SR	18.06.1997	AB 652

Beide Räte nahmen kommentarlos Kenntnis vom Bericht.

96.072 Gewässerschutzgesetz. Änderung Loi sur la protection des eaux. Modification

Botschaft: 04.09.1996 (BBI 1996 IV, 1217 / FF 1996 IV, 1213)

Ausgangslage

Probleme im Vollzug von Subventionsbestimmungen und das Anliegen, den notwendigen Standard in der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung trotz anhaltender Finanzknappheit des Bundes sicherzustellen, führten zur vorliegenden Änderung des Gewässerschutz- und – damit einhergehend – des Umweltschutzgesetzes.

Die Vorlage enthält die erforderlichen Gesetzesänderungen in folgenden vier Gebieten:

1. Verankern des Verursacherprinzips im Gewässerschutz und Sicherstellung der Finanzierung einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung.
2. Elimination von Härtefällen bei der Anwendung bisherigen Rechtes.
3. Weitere Reduktion der Subventionstatbestände für neue Vorhaben.
4. Verankern einer gesamtheitlichen Planung der Siedlungsentwässerung.

Verhandlungen

SR	12.12.1996	AB 1163
NR	20.03.1997	AB 428
SR	02.06.1997	AB 427
NR	11.06.1997	AB 1118
SR	17.06.1997	AB 613
NR	18.06.1997	AB 1316
	19.06.1997	Einigungskonferenz
SR	19.06.1997	AB 665 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR	19.06.1997	AB 1376 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR / NR	20.06.1997	Schlussabstimmungen (40:0 / 175:1)

Im **Ständerat** erwuchs dem Gesetz keine Opposition. Es wurde ein Antrag von Renzo Respini (R, TI) angenommen, der vorsieht, dass die Frist für die Erstellung und Beschaffung von Anlagen zur

Verwertung von Siedlungsabfällen bis zum 31. Oktober 1999 verlängert werden kann, wenn die Umstände es erfordern.

Im **Nationalrat** kamen zwei Anträge zur Sprache, welche die Bauern betrafen. Eine Senkung der Düngergrossvieheinheiten auf 2,5 pro Hektare Nutzfläche wurde abgelehnt. «Der Bundesrat und der Ständerat haben die Landwirtschaft in diesem Gesetz vergessen», meinte Toni Brunner (V, SG). Die Mehrheit der Kommission beantragte deshalb, dass der Bund 50 Prozent der Kosten von Schutzmassnahmen übernehme, wenn die Bodenbewirtschaftung zum Schutz des Trinkwassers eingeschränkt werden muss. Der Rat lehnte aber diese neue Subvention ab und stimmte einem Antrag der Minderheit Rudolf Strahm (S, BE) zu, wonach Bund, Kantone und Dritte die Kosten zwar abgelden, die Abgeltung aber mit Direktzahlungen gemäss Landwirtschaftsgesetz finanziert wird.

Der **Ständerat** wandelte das vom Nationalrat neu aufgegriffene Anliegen der Übernahme der Kosten von Schutzmassnahmen bei der Bodenbewirtschaftung in eine Motion (97.3244) um, die auch vom Nationalrat überwiesen wurde. In der Frage des Subventionssatzes für die Stickstoffelimination in Abwasserreinigungsanlagen hielten beide Räte an ihren Positionen fest. Konkret geht es dabei um die Subventionierung von Entstickungsanlagen am Rhein. Der Ständerat sah einen Satz von 35 Prozent, der Nationalrat einen solchen von 70 Prozent vor. In der Einigungskonferenz obsiegte ein Vermittlungsantrag von Ständerat Hansheiri Inderkum (C, UR), der einen Mittelsatz von 50 Prozent vorschlug.

97.005 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen Pollution atmosphérique transfrontière. Convention

Botschaft: 22.01.1997 (BBl 1997 II, 481 / FF 1997 II, 449)

Ausgangslage

Als Mitglied der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (Uno/ECE) hat die Schweiz am 6. Mai 1983 das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Konvention) ratifiziert. Als Rahmenvertrag bedarf dieses Übereinkommen zur Erfüllung seiner Zielsetzung der Konkretisierung durch Protokolle. Drei solche Zusatzprotokolle (Überwachung/Finanzierung, Schwefelemissionen, Stickoxidemissionen) sind bereits in Kraft getreten. Ein viertes Protokoll (flüchtige organische Verbindungen) wird demnächst in Kraft treten. Die Schweiz hat alle vier Protokolle ratifiziert.

Am 14. Juni 1994 ist in Oslo ein fünftes Protokoll unter anderem auch von der Schweiz unterzeichnet worden. Es hat die weitere Verringerung von Schwefelemissionen zum Ziel, die eine wichtige Rolle bei der Bildung von sauren Niederschlägen spielen. Für die Schweiz ist das Inkrafttreten dieses Protokolls wichtig, weil die sauren Niederschläge in der Schweiz auch erheblich durch Schadstoffimporte aus dem Ausland bestimmt werden.

Bis Mitte 1996 ist das Protokoll von 27 Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden. Es tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Bis Anfang September 1996 wurde es von vier Vertragsparteien ratifiziert.

Die Schweiz verpflichtet sich mit dem vorliegenden Protokoll, ihre jährlichen Schwefelemissionen bis 2000 gegenüber dem Basisjahr 1980 um mindestens 52 Prozent zu reduzieren. Die schweizerischen Gesamtemissionen dürfen im Jahr 2000 die Menge von 60 000 Tonnen Schwefeldioxid pro Jahr nicht mehr überschreiten.

Die Schweiz hat sich aktiv an der Ausarbeitung des Protokolls beteiligt. Sie kommt den daraus entstehenden Verpflichtungen bereits heute nach. Die Ratifizierung des Protokolls impliziert keine zusätzlichen finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen, weder für den Bund noch für die Kantone.

Verhandlungen

SR	18.06.1997	AB 652
NR	22.09.1997	AB 1622

Beide Räte stimmten der Vorlage ohne Diskussion und einstimmig zu.

97.029 Abfälle in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Übereinkommen Navigation rhénane et intérieure. Convention relative aux déchets

Botschaft: 17.03.1997 (BBI 1997 III, 365 / FF 1997 III, 349)

Ausgangslage

Nach mehrjähriger Arbeit haben die Regierungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, der Schweiz, sowie des Grossherzogtums Luxemburg im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt das internationale Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt am 9. September 1996 in Strassburg unterzeichnet.

Das Übereinkommen sieht eine international einheitliche Organisation und Finanzierung der Sammlung und Abgabe von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen, die Behandlung von Abfällen aus dem Ladungsbereich sowie die Behandlung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen vor.

Verhandlungen

NR	23.09.1997	AB 1651
SR	08.12.1997	AB 1125
NR / SR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (175:0 / 44:0)

Beide Räte stimmten dem Übereinkommen einstimmig zu.

97.030 Reduktion der CO₂-Emissionen. Bundesgesetz Réduction des émissions de CO₂. Loi fédérale

Botschaft: 17.03.1997 (BBI 1997 III, 410 / FF 1997 III, 395)

Ausgangslage

Der Klimaschutz gehört zu den wichtigsten globalen Aufgaben der Umweltpolitik. Ziel der Anstrengungen ist die Stabilisierung und anschliessende Reduktion von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Gasen, die für den Treibhauseffekt verantwortlich sind.

Im Jahr 1993 hat die Schweiz die Klimakonvention ratifiziert. Diese verpflichtet unser Land, eine international abgestimmte Strategie zur Verhinderung einer gefährlichen Störung des Klimasystems durch menschliche Aktivitäten mitzutragen.

Im Jahr 1994 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur CO₂-Abgabe durchgeführt. Im Anschluss an diese Vernehmlassung hat er in der Klimapolitik eine neue Strategie eingeschlagen und das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, ein Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen auszuarbeiten. Das vorliegende Gesetz konkretisiert die einzelnen Elemente der Strategie:

- CO₂-Reduktionsziele:
Das Gesetz legt quantifizierte Reduktionsziele für das Jahr 2010 gegenüber 1990 fest.
Gesamthafte Reduktion: -10 Prozent
Brennstoffe: -15 Prozent
Treibstoffe: -5 Prozent
- Berücksichtigung CO₂-wirksamer Massnahmen des Bundes:
Zur Erreichung dieser Ziele werden beschlossene und geplante Massnahmen des Bundes, welche die CO₂-Emissionen reduzieren, berücksichtigt. Dazu zählen die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, die Alpentransitabgabe, das Energiegesetz und das Aktionsprogramm „ENERGIE 2000“.
- Berücksichtigung freiwilliger Massnahmen: Ebenfalls berücksichtigt werden freiwillige Massnahmen der Betroffenen.
- Subsidiäre CO₂-Abgabe:

Die Einführung der Abgabe erfolgt nicht auf Vorrat. Massnahmen wie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe haben Priorität vor der CO₂-Abgabe. Der Mechanismus für die Einführung der Abgabe ist im Gesetz klar vorgegeben: Die Entwicklung der CO₂-Emissionen wird regelmässig evaluiert. Nur wenn absehbar ist, dass die Ziele mit den anderen Massnahmen nicht erreicht werden, ist die CO₂-Abgabe einzuführen.

Frühester Zeitpunkt für die Einführung ist das Jahr 2004. Die Abgabesätze werden entsprechend der Ziellücke nach Brenn- und Treibstoffen differenziert.

- Befreiung von der CO₂-Abgabe durch Verpflichtung:
Unternehmen werden von der CO₂-Abgabe befreit, wenn sie sich verpflichten, ihre CO₂-Emissionen angemessen zu begrenzen.

Die Strategie des CO₂-Gesetzes steht im Einklang mit der internationalen Entwicklung. Zur Zeit sind auf internationaler Ebene ebenfalls Bestrebungen im Gange, quantitative Reduktionsziele für Treibhausgase festzulegen. Die Subsidiarität der CO₂-Abgabe erlaubt es, die Lenkungsabgabe optimal auf Fiskalprojekte und andere Massnahmen des Bundes abzustimmen. Mit der Möglichkeit der Abgabebefreiung lassen sich negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen vermieden. Modellrechnungen zeigen denn auch, dass die angestrebte CO₂-Reduktion keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen nach sich zieht.

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für den Bund. Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe werden nach Abzug der Vollzugskosten an Wirtschaft und Bevölkerung verteilt. Um die freiwilligen Massnahmen vor Einführung der CO₂-Abgabe zu betreuen, dürften mindestens drei neue Stellen notwendig werden. Mit der Einführung der CO₂-Abgabe müsste ein wesentlicher Teil der Vollzugsaufgaben (Verpflichtungen/Befreiung von der CO₂-Abgabe) von privaten Organisationen abgewickelt werden. Auf Bundesebene wären für die Abgabbeerhebung, die Genehmigung und die Überwachung der Verpflichtungen mindestens zehn neue Stellen notwendig (finanziert aus dem Abgabbeertrag).

Verhandlungen

SR	28.04.1998	AB 468
NR	22.09.1998	AB 1725
SR	17.12.1998	AB 1380
NR	02.03.1999	AB 26
SR	09.03.1999	AB 107
NR	08.06.1999	AB 1007
SR	06.10.1999	AB 946 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR	06.10.1999	AB 2088 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR / NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (38:1 / 143:44)

Der **Ständerat** verabschiedete das CO₂-Gesetz als Erstrat ohne Gegenstimme. Umstritten war die Frage, ob der Bundesrat oder das Parlament über die Einführung der CO₂-Abgabe entscheiden könne, falls das Reduktionsziel für Kohlendioxid mit politischen und freiwilligen Massnahmen in Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft dereinst nicht erreicht wird. Namens einer Kommissionsminderheit verlangte Jean Cavadini (L, NE), anstelle des Bundesrates solle das Parlament über den Zeitpunkt der Einführung und über die Höhe der CO₂-Abgabe entscheiden können.

Befürworter des Minderheitsantrages wiesen darauf hin, dass es sich hier um einen breit abgestützten Erlass handle. Diese breite Abstützung gehe jedoch verloren, wenn das Parlament nicht letztlich die Kompetenz habe, via CO₂-Abgabe z.B. über den Umfang einer Erhöhung des Benzinpreises zu entscheiden. Das Parlament werde bei Nichterreichen des Reduktionsziels ja auf jeden Fall verpflichtet sein, zu handeln. Der Entscheid, wie das Ziel dereinst erreicht werden könne, sei jedoch eine hochpolitische Angelegenheit und nicht eine Vollzugsaufgabe.

Renzi Respini (C,TI) wies als Kommissionssprecher darauf hin, dass das Gesetz mit der Kompetenzzuweisung an das Parlament seine präventive Wirkung verlieren würde. Das Parlament delegiere ja an den Bundesrat nicht die Kompetenz, zu entscheiden, ob die Einführung einer CO₂-Abgabe nötig sei oder nicht, sondern es delegiere die Verpflichtung, die CO₂-Abgabe einzuführen, wenn die Reduktionsziele mit anderen Mitteln nicht erreicht werden. Der Minderheitsantrag wurde mit 23 zu 17 Stimmen verworfen und das Gesetz ohne Gegenstimme angenommen.

Im Unterschied zum Ständerat beschloss der **Nationalrat** in der Herbstsession 1998, die Einführung einer allfälligen subsidiären CO₂-Abgabe dem Parlament und nicht dem Bundesrat zuzuweisen. Die Vorlage stiess in der Eintretensdebatte auf eine gewisse Skepsis. Vor allem wurde kritisiert, dass die Schweiz mit dem Gesetzgebungsprogramm einmal mehr eine Vorreiterrolle mit ungewissen Aussichten auf die Gesamtwirtschaft spielen wolle. Mit Rücksicht auf die Fülle energiepolitischer Vorstösse verlangte die SVP-Fraktion Rückweisung des Erlasses an den Bundesrat mit dem Auftrag, die Auswirkungen aller vorgesehenen Energieabgaben auf die Volkswirtschaft aufzuzeigen. Die Ratsmehrheit machte jedoch geltend, dass der politische Handlungsbedarf ausgewiesen sei. Das Gesetz baue auf Freiwilligkeit und Eigenverantwortung, bringe keinen energiepolitischen Alleingang der Schweiz, belaste die Wirtschaft nicht und sei das Ergebnis der Kooperation zwischen Behörden, Wirtschaft und Umweltkreisen. Die Staatsquotenneutralität sei gewährleistet. Marktwirtschaftliche Anreize statt Verbote und Gebote prägten das Gesetz. Der Rückweisungsantrag wurde mit 113 zu 50 Stimmen verworfen.

Stein des Anstosses bildete auch im Nationalrat die Frage, ob der Bundesrat oder das Parlament über die Einführung der subsidiären Lenkungsabgabe zu beschliessen habe. Die Kommissionsmehrheit plädierte im Gegensatz zum Ständerat für Zuweisung ans Parlament. Es gehe letztlich um eine hochpolitische Frage, wenn der Benzinpreis um 10, 20 oder 50 Rappen erhöht würde. Ein derart schwerwiegender Eingriff könne nicht dem Bundesrat überlassen werden. Darüber hinaus müsse dereinst auch die internationale Entwicklung berücksichtigt werden. Bundesrat Leuenberger stellte fest, eine Kompetenzverschiebung vom Bundesrat auf das Parlament widerspreche der Konzeption des Gesetzes. Die materielle Kompetenz liege ja beim Parlament, das diese jetzt wahrnehme. In der Folge obsiegte jedoch der Kommissionsantrag mit 95 zu 75 Stimmen. Dabei soll allerdings der allfällige Parlamentsentscheid zur definitiven Einführung der CO₂-Abgabe nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden (110 zu 56 Stimmen). Ebenfalls gutgeheissen wurde der Kommissionsantrag, das Reduktionsziel für Treibstoffe von fünf auf acht Prozent zu erhöhen. Abgelehnt hingegen wurde der Antrag der Kommission, auch das vorab aus der Landwirtschaft stammende Treibhausgas Methan sowie das Lachgas dem Gesetz zu unterstellen. Das CO₂-Gesetz wurde in der Gesamtabstimmung mit 61 zu 29 Stimmen bei 48 Enthaltungen gutgeheissen.

Der **Ständerat** hielt in der Wintersession 1998 mit 22 zu 14 Stimmen daran fest, die Kompetenz zur Einführung der CO₂-Abgabe dem Bundesrat und nicht dem Parlament zu erteilen.

Da in der März- und in der Sommersession 1999 in der Frage der Kompetenzzuweisung beide Räte auf ihren Positionen beharrten, fand im Herbst 1999 eine Einigungskonferenz statt, deren Lösungsvorschlag von beiden Räten akzeptiert wurde. Danach kann der Bundesrat, falls das im Gesetz vorgesehene Reduktionsziel verfehlt wird, die Einführung der CO₂-Abgabe beschliessen. Der jeweilige Abgabesatz muss jedoch von der Bundesversammlung genehmigt werden.

97.033 Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz». Bericht Stratégie «Le développement durable en Suisse». Rapport

Bericht des Bundesrates: 09.04.1997 (BBI 1997 III, 1045 / FF 1997 III, 967)

Ausgangslage

Am 1. März 1993 hat der Bundesrat die Verantwortung für die Ausrichtung und Koordination aller Unced-Folgearbeiten und damit auch der nachhaltigen Entwicklung einem interdepartementalen Ausschuss auf Direktorenebene – dem Idario – übertragen. In diesem Ausschuss sind zwanzig verschiedene Bundesstellen vertreten. Vorsitz und Sekretariat werden in jährlichem Wechsel von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, vom Bundesamt für Aussenwirtschaft sowie vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft wahrgenommen.

Am 28. Februar 1996 hat der Bundesrat den Bericht «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» des Idario erstmals zur Kenntnis genommen. Der Bericht gibt eine Bestandesaufnahme über die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz im Rahmen der verschiedenen Teilpolitiken. Er wurde auf Februar 1997 unter dem Titel «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz, Stand der Realisierung» aktualisiert.

Mit seiner Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» legt der Bundesrat nun weitere Massnahmen zur Umsetzung der Politik der nachhaltigen Entwicklung vor. Die Massnahmen betreffen folgende Aktionsfelder: internationales Engagement, Energie, Wirtschaft, Konsumverhalten, Sicherheitspolitik, ökologische Steuerreform, Bundesausgaben sowie Umsetzung und Erfolgskontrolle.

Die Strategie beinhaltet keinen umfassenden Massnahmenkatalog für die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Sie konzentriert sich bewusst auf wenige umsetzbare Massnahmen, welche die im Rahmen der Legislaturplanung 1995–1999 bereits laufenden Aktivitäten stärken und ergänzen. Die Massnahmen stützen sich dabei auf Vorschläge, die der siebenköpfige «Conseil du développement durable» im Bericht «Nachhaltige Entwicklung, Aktionsplan für die Schweiz» Anfang 1997 zur Diskussion gestellt hat.

Verhandlungen

NR	01./02.12.1997	AB 2390, 2408
SR	19.03.1998	AB 448

Der **Nationalrat** nahm vom Bericht Kenntnis und überwies insgesamt fünf Vorstösse der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, die gerne verbindliche Zeitpläne und konkrete Aktionspläne gesehen hätte. Umstritten waren zwei der Vorstösse: die Motion 97.3538, welche die Erarbeitung und Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung auch für Kantone und Gemeinden forderte, sowie das Postulat 97.3541, das für die vorliegende Strategie bis Ende 1999 konkrete und verbindliche Aktions- und Zeitpläne forderte. Die beiden Vorstösse wurden aber ebenso überwiesen wie die Motion 97.3540, welche den Bundesrat verpflichtet, im Hinblick auf den Ersatz der geltenden Finanzordnung im Jahr 2006 bis spätestens 2002 eine Botschaft über die ökologische Steuerreform vorzulegen. Unbestritten waren die Motion 97.3542 betreffend internationale Umweltschutzregelungen und das Postulat 97.3539 für eine ökologische volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.

Der Bericht wurde vom **Ständerat** ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da sich die Motionen 97.3538 und 97.3542 auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates beziehen, wurden sie vom Ständerat abgelehnt und in der Form von Empfehlungen (98.3054 bzw. 98.3055) an den Bundesrat überwiesen.

97.064 Alpenkonvention. Bundesbeschluss zum Uebereinkommen zum Schutz der Alpen

Convention alpine. Arrêté fédéral concernant la Convention sur la protection des Alpes

Botschaft: 10.09.1997 (BBl 1997 IV, 657 / FF 1997 IV, 581)

Ausgangslage

Ziel der Alpenkonvention und ihrer Protokolle ist es, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche, nachhaltige Nutzung des Alpenraums zu schaffen. Die 1991 unterzeichnete Alpenkonvention ist seit dem 6. März 1995 in Kraft. Bisher wurde sie von Slowenien, Oesterreich, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein und der Europäischen Union ratifiziert. Die Bemühungen der Schweiz und der Gebirgskantone stärkten die sozioökonomischen Aspekte in den Ausführungsprotokollen, insbesondere im Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung,“. Die Gebirgskantone hatten der Konvention und den ersten Protokollen lange Zeit nicht zustimmen wollen, weil diese die ökologischen Schutzinteressen stärker gewichteten als die ökonomische Nutzung des alpinen Raums.

Verhandlungen

NR	29.09.1998	AB 1869
SR	08./15.12.1998	AB 1270, 1348
NR	16.12.1998	AB 2694

Im **Nationalrat** wurde die Vorlage mit 124 zu 38 Stimmen verabschiedet. Die Grosse Kammer genehmigte jedoch nur die Ratifizierung der Alpenkonvention. Mit der Ratifizierung der fünf Zusatzprotokolle („Berglandwirtschaft“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bergwald“, „Tourismus“) wollte man zuwarten, solange die Protokolle „Verkehr“, „Energie“ und „Bodenschutz“ noch nicht behandlungsreif seien. Dieser Entscheid fiel mit 100 zu 74 Stimmen. Die Anträge auf Nichteintreten bzw. Rückweisung aus den Reihen der SVP- und der FDP wurden abgelehnt.

Der **Ständerat** folgte mit 22 zu 0 Stimmen dem Nationalrat. Er strich jedoch einen Artikel, der den Bundesrat dazu verpflichten wollte, alle acht Protokolle dem Parlament gleichzeitig zu unterbreiten. Der Nationalrat folgte in dieser Differenz dem Ständerat.

97.083 Globale Umweltprobleme. Rahmenkredit

Problèmes globaux de l'environnement. Crédit cadre

Botschaft: 26.11.1997 (BBI 1998 I, 527 / FF 1998 I, 445)

Ausgangslage

Im Rahmen der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft bewilligte das Parlament einen Rahmenkredit in Höhe von 300 Millionen Franken für die Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern. Davon wurden 120 Millionen Franken für Beiträge an multilaterale Fonds und 180 Millionen Franken für die Durchführung von bilateralen Massnahmen in Entwicklungsländern bereitgestellt. Inzwischen sind sämtliche Mittel aus dem 300-Millionen-Kredit verpflichtet. Die für multilaterale Fonds zur Verfügung gestellten Mittel wurden für die Beteiligung der Schweiz am Ozonfonds des Protokolls vom Montreal und am Globalen Umweltfonds (GEF) eingesetzt.

Die Vorlage schliesst an den Rahmenkredit von 1991 an und beantragt die Bereitstellung finanzieller Mittel in der gleichen Höhe von 120 Millionen Franken, damit die Schweiz ihr bisheriges Engagement in den entsprechenden multilateralen Umweltfonds für den Zeitraum von 1998 bis 2002 fortsetzen kann. Das Programm der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) für die Durchführung von bi- und multilateralen Massnahmen in Entwicklungsländern zugunsten der globalen Umwelt, das Bestandteil des vorangehenden 300-Millionen-Rahmenkredits von 1991 war, wird ab 1998 zu Lasten des Rahmenkredits über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern fortgeführt werden. Es ist komplementär zu den multilateralen Programmen und Projekten, deren Finanzierung Gegenstand dieser Vorlage ist.

Die beantragten Mittel ergänzen die Mittel der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit sowohl in den Schwerpunktländern der technischen Zusammenarbeit unter Federführung der Deza als auch in denjenigen Staaten, welche durch wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen unterstützt werden. Dieser zweite wichtige Pfeiler im Rahmen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit fällt in den Kompetenzbereich des Bundesamtes für Aussenwirtschaft.

Zusätzlich zu den Beiträgen an die GEF und den Ozonfonds sollen aus Mitteln des Rahmenkredits verwaltungsinterne Kosten und multilaterale Aktivitäten zu seiner Durchführung unterstützt werden.

Weil es auf internationaler Ebene nicht gelang, die Fonds auf 20,7 Milliarden Franken aufzustocken, reduzierte der Bundesrat das Kreditbegehren Ende Februar 1998 nachträglich auf 90 Millionen Franken.

Verhandlungen

NR	12.03.1998	AB 544
SR	10.06.1998	AB 584

Im **Nationalrat** beantragte die Mehrheit der Kommission, den Betrag um weitere 5 Millionen Franken zu kürzen. Der Rat hiess aber einen Kompromissantrag von Dupraz (R, GE) gut, welcher einen Kredit von 88,5 Millionen Franken vorsieht, und genehmigte die Vorlage mit 114 zu 26 Stimmen.

Der **Ständerat** stimmte der vom Nationalrat beschlossenen Fassung einstimmig zu.

**97.446 **Parlamentarische Initiative (UREK-NR). Bundesbeschluss über
Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen
Kulturlandschaften. Verlängerung****

**Initiative parlementaire (CEATE-CN). Arrêté fédéral accordant une
aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de
paysages ruraux traditionnels. Prolongation**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates: 25.05.1998
(BBI 1999, 949 / FF 1999, 861)

Stellungnahme des Bundesrates: 28.09.1998 (BBI 1999, 971 / FF 1999, 880)

Ausgangslage

In der Herbstsession 1988 hatten die beiden Ratsbüros eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Mitglied der in der Bundesversammlung vertretenen Fraktionen, beauftragt, die Beteiligung der Bundesversammlung im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft vorzubereiten. Diese Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis, dem Parlament für 1991 eine Vorlage zum Beschluss vorzulegen, mit welcher etwas "von bleibendem Wert, namentlich für die kommenden Generationen, geschaffen werden soll". Die zu beschliessenden Massnahmen sollten zudem "einer breiten Bevölkerung zugute kommen". Nach Prüfung verschiedener Alternativen kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, die Schaffung eines unabhängigen Fonds zur Finanzierung nachhaltiger Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Kulturlandschaften entspreche am besten den obigen Kriterien. Die Büros beider Räte unterstützten diesen Vorschlag und unterbreiteten den Räten eine entsprechende parlamentarische Initiative. Am 21. März 1991 haben der Ständerat und der Nationalrat der Vorlage zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, einen Fonds zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften zu errichten und dafür 50 Millionen zur Verfügung zu stellen. In der Schlussabstimmung vom 3. Mai 1991 genehmigte die vereinigte Bundesversammlung die Vorlage mit überwältigendem Mehr.

Die Finanzhilfen des Fonds haben sich als wirksam erwiesen. Seit der Fonds aktiv ist, hat er landesweit rund 400 Projekte unterstützt. Die Finanzhilfen umfassten in den ersten fünf Jahren der Fondstätigkeit 21,3 Millionen Franken für Beiträge à fonds perdu und 6,3 Millionen Franken für zinslose Darlehen. Damit die Wirkung des Fonds nicht aussetzt, sind eine Verlängerung des Bundesbeschlusses um weitere zehn Jahre und ein erneuter Bundesbeitrag in der Höhe von 50 Millionen Franken notwendig.

Der Bundesrat anerkannte zwar in seiner Stellungnahme die positiven Aspekte des Fonds. Aus finanzpolitischen Überlegungen könne jedoch der Fonds nicht weiter unterstützt werden.

Verhandlungen

A. Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften

NR	17.03.1999	AB 379
SR	22.09.1999	AB 767
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (147:9 / 43:0)

B. Bundesbeschluss über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften

NR	17.03.1999	AB 379
SR	22.09.1999	AB 767

Im **Nationalrat** wurde die Vorlage von den Sozialdemokraten, den Grünen sowie von der christlichdemokratischen Fraktion unterstützt. Auch Freisinnige und einige Mitglieder der SVP-Fraktion sprachen sich für die Weiterführung des Fonds aus. Im Namen der Kommissionsminderheit votierten Toni Dettling (R, SZ) und im Namen der Mehrheit der freisinnig-demokratischen Fraktion Ulrich Fischer (R, AG) gegen eine weitere finanzielle Unterstützung des Fonds und ersuchten das Plenum, dem Bundesrat zu folgen und auf die Vorlage nicht einzutreten. Ebenso beantragte Toni Brunner (V, SG) namens der Mehrheit der SVP-Fraktion vor allem aus finanzpolitischen Gründen Nichteintreten. Die Vorlage wurde jedoch mit 130 zu 27 bzw. 130 zu 32 Stimmen angenommen.

Auch im **Ständerat** wurde die Vorlage mit 25 zu 2 bzw. 24 zu 4 Stimmen deutlich angenommen. Der Vorschlag einer Kommissionsminderheit, den Bundesbeitrag an den Fonds von jährlich maximal fünf Millionen Franken zusammen mit dem jeweiligen Voranschlag des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu bewilligen, hatte keine Chance. Damit wollten die Verfechter dieses Minderheitsantrages das UVEK zwingen, den entsprechenden Betrag bei einer anderen Position des Departementes einzusparen.

98.055 Grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen. UNO/ECE-Uebereinkommen

Effets transfrontières des accidents industriels. Convention de la CEE/ONU

Botschaft: 09.09.1998 (BBI 1998, 5467 / FF 1998, 4791)

Ausgangslage

Am 17.03.1992 unterzeichnete die Schweiz zusammen mit anderen 22 der 56 UNO/ECE-Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft das Uebereinkommen. Weitere Länder haben das Abkommen inzwischen unterzeichnet, zehn haben es bisher ratifiziert. Das Uebereinkommen wird in Kraft treten, sobald es von 16 Staaten ratifiziert worden ist.

Mit dem Uebereinkommen werden die Vertragsparteien verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor Industrieunfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu treffen und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung und Verhütung solcher Unfälle zu fördern

Verhandlungen

NR	14.12.1998	AB 2619
SR	10.03.1999	AB 151

Die Vorlage wurde in beiden Räten oppositionslos angenommen.

99.019 Uebereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren

Convention sur la protection des animaux vertébrés

Botschaft: 24.02.1999 (BBI 1999, 4895 / FF 1999, 4521)

Ausgangslage

Das Europäische Uebereinkommen vom 18.03.1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ist seinerzeit geschaffen worden, um gesamteuropäisch zu regeln, aus welchen wissenschaftlichen Gründen und unter welchen praktischen Bedingungen Versuche mit lebenden Tieren zugelassen werden. Es enthält zwei Anhänge, einen mit Bestimmungen für die Haltung und die Pflege von Tieren (Anhang A) und einen betreffend die Tierversuchsstatistik (Anhang B). Beide Anhänge haben empfehlenden und nicht zwingenden Charakter.

In den letzten Jahren zeigte sich, dass die in Anhang A zum Uebereinkommen aufgeführten Anforderungen nicht mehr den heutigen Vorstellungen entsprechen. Das vom Uebereinkommen vorgesehene Verfahren zur Aenderung desselben erwies sich zudem als schwerfällig. In der Folge wurde der Text für eine Aenderung des Uebereinkommens mit dem Ziel einer Vereinfachung des Anpassungsverfahrens erarbeitet. Das Protokoll zur Aenderung wurde am 22.06.1998 den Vertragsparteien zur Unterzeichnung und Ratifikation unterbreitet.

Verhandlungen

NR	08.06.1999	AB 1009
SR	21.09.1999	AB 744

Die Vorlage wurde im **Nationalrat** und im **Ständerat** diskussionslos und einstimmig angenommen.

99.035 Behandlung radioaktiver Abfälle. Übereinkommen **Gestion des déchets radioactifs. Convention**

Botschaft: 31.03.1999 (BBI 1999, 4409 / FF 1999, 4056)

Ausgangslage

Das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 5. September 1997 (Gemeinsames Übereinkommen) knüpft an das von der Schweiz am 12. September 1996 ratifizierte Übereinkommen vom 20. September 1994 über die nukleare Sicherheit an. Darin sind die radioaktiven Abfälle ausgeklammert worden, wobei es als notwendig erachtet wurde, für diese Abfälle eine gesonderte völkerrechtliche Regelung zu treffen.

Bereits 1991 hat die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) auf Wunsch der Mitgliedstaaten das RADWASS-Programm (Radioactive Waste Safety Standards) in Angriff genommen mit dem Ziel, Prinzipien und Normen für den sicheren Umgang mit radioaktiven Abfällen festzulegen und entsprechende Richtlinien zu verfassen. Da solche Richtlinien völkerrechtlich unverbindlich sind, wurde von 1995 bis 1997 unter der Schirmherrschaft der IAEO das Gemeinsame Übereinkommen erarbeitet und am 29. September 1997 zur Unterschrift aufgelegt. Die Schweiz hat es gleichentags unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens erstreckt sich auf abgebrannte Brennelemente, radioaktive Abfälle und ausgediente geschlossene Strahlenquellen, die grenzüberschreitende Verbringung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen sowie die geplante und kontrollierte Freisetzung flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe aus nuklearen Anlagen in die Umwelt. Innerhalb von Militär- und Verteidigungsprogrammen gilt es für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle, sofern diese von der betroffenen Vertragspartei dem Anwendungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens unterstellt werden.

Ziele des Gemeinsamen Übereinkommens sind die Erreichung und Beibehaltung eines weltweit hohen Sicherheitsstandes bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die Gewährleistung wirksamer Abwehrvorkehrungen gegen eine mögliche Gefährdung während deren Behandlung und die Verhütung von Unfällen mit strahlungsbedingten Folgen.

Verhandlungen

SR	06.10.1999	AB 949
NR	<i>hängig</i>	

Die Vorlage wurde vom **Ständerat** einstimmig und ohne Diskussion angenommen.

12. Sozialpolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 85.227 Parlamentarische Initiative (Meier). Sozialversicherungsrecht
93.462 Parlamentarische Initiative (Rechsteiner Paul). Verbesserung der Insolvenzdeckung in der beruflichen Vorsorge
94.427 Parlamentarische Initiative (Suter). UVG. Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit bei Nichtberufsunfällen
95.418 Parlamentarische Initiative (Suter). Gleichstellung der Behinderten
96.024 AHV. Änderung (Anwendung der sinkenden Beitragsskala)
96.094 Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Bundesgesetz. 3. Revision
97.008 „Für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters“. Volksinitiative
97.052 Invalidenversicherung. 4. Revision
97.055 Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz
97.088 „Für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen“ und „Für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann“. Volksinitiativen
98.022 Erwerbsersatzgesetz für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
98.062 Freizügigkeitsgesetz. Änderung

Abkommen

- 96.017 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein
96.020 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Zypern
96.064 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Kroatien
96.065 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Slowenien
96.066 Soziale Sicherheit. Zweites Zusatzabkommen mit Dänemark
96.085 Soziale Sicherheit. Abkommen mit der Tschechischen Republik
96.086 Soziale Sicherheit. Abkommen mit der Slowakischen Republik
96.087 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Chile
96.088 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Ungarn
97.048 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Österreich
98.023 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Irland

Botschaften und Berichte

85.227 **Parlamentarische Initiative (Meier Josi). Sozialversicherungsrecht** **Initiative parlementaire (Meier Josi). Droit des assurances** **sociales**

Bericht und Gesetzesentwurf der Kommission des Ständerates für soziale Sicherheit und Gesundheit: 27.09.1990 (BBI 1991 II, 185 / FF 1991 II, 181)

Stellungnahme des Bundesrates: 17.09.1991 (BBI 1991 II, 910 / FF 1991 II, 888)

Vertiefte Stellungnahme und Anträge des Bundesrates: 17.08.1994 (BBI 1994 V, 921 / FF 1994 V, 897)

Bericht und Gesetzesentwurf der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit: 26.03.1999 (BBI 1999, 4523 / FF 1999, 4168)

Ausgangslage

Das Schweizer Sozialversicherungsrecht ist heute auf nicht weniger als zehn umfangreiche Gesetze verteilt, was ein Gewirr von Institutionen und verschiedensten Bestimmungen zur Folge hat. Das

eidgenössische Versicherungsgericht hat bei seinen Entscheiden immer wieder auf eine Vereinheitlichung des Sozialversicherungsrechts gepocht. Konkret heisst dies, dass:

1. die Vereinheitlichung auf konzeptueller und institutioneller Ebene in jenen Bereichen vorzunehmen ist, wo dies die Umstände in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen zulassen und wo dies rechtspolitisch wünschbar ist;
2. das Verwaltungsverfahren zu vereinheitlichen ist;
3. auf der Ebene der erstgerichtlichen kantonalen Instanz über bundesrechtliche Grundsätze ebenfalls eine Vereinheitlichung vorgenommen werden muss;

Um diese Vereinheitlichung des Sozialversicherungsrechts umzusetzen, reichte Ständerätin Josi Meier (C, LU) am 7. Februar 1985 eine parlamentarische Initiative ein, wonach, gestützt auf einen von der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht ausgearbeiteten Entwurf, ein Bundesgesetz über einen Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu erlassen sei. Der Ständerat beschloss am 5. Juni 1985, der Initiative Folge zu geben, und beauftragte eine Kommission, einen entsprechenden Gesetzestext vorzulegen.

Die Ständeratskommission kam aufgrund ihrer Beratungen und der sorgfältigen Prüfung der in zwei Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Argumente zum Schluss, dass sich mit einem Allgemeinen Teil die mit der parlamentarischen Initiative angestrebte Verbesserung der Koordination und Transparenz des Sozialversicherungsrechts wenigstens in dessen zentralen Bereich zweckmässig verwirklichen liesse. Der Gesetzesentwurf räumt dem Allgemeinen Teil insofern einen Vorrang ein, als er festlegt, wo die Sondergesetze Anwendung finden und die Fälle erwähnt, wo die Sondergesetze eine Ausnahme zum Allgemeinen Teil bilden können. Der Entwurf sieht vor, dass der Allgemeine Teil des Gesetzes zu gegebener Zeit durch eine allgemein verbindliche Verordnung ergänzt wird.

Verhandlungen

SR	05.06.1985	AB 276 (Folge gegeben)
SR	11.06.1987	AB 299 (Fristverlängerung)
SR	12.06.1989	AB 247 (Fristverlängerung)
SR	25.09.1991	AB 773
NR	02.03.1992	AB 237 (Fristverlängerung)
NR	15.12.1997	AB 2627 (Fristverlängerung)
NR	17.06.1999	AB 1230
SR	<i>hängig</i>	

Der **Ständerat** stimmte den Anträgen seiner Kommission grundsätzlich und ohne grosse Diskussion zu, wobei verschiedentlich geäussert wurde, der Nationalrat solle sich darauf als Zweitrat in die Einzelheiten der Vorlage vertiefen.

Der **Nationalrat** beschloss ohne Gegenstimme Eintreten. Der Berichterstatter stellte einen neuen Entwurf der Kommission vor, den sogenannten „ATSG light“, der praktisch keine Mehrkosten verursachen würde. Dieser Entwurf enthielt gegenüber der ständerätlichen Vorlage zentrale Differenzen im Bereich „Regelung des Medizinal- und Tarifrechts“ sowie zahlreiche formale Differenzen, da die Kommission sich für eine gesetzestechnische Neukonzeption entschieden hatte. Weitere Differenzen liessen sich auf den mittlerweile eingetretenen Wandel in Gesetzgebung und Rechtsprechung zurückführen. Der Nationalrat nahm diese Vorlage schliesslich ohne grosse Diskussion an. Sie ermöglicht zahlreiche Vereinheitlichungen beispielsweise bei den Begriffen „Krankheit“, „Unfall“ oder „Erwerbsunfähigkeit“ sowie u.a. verfahrens-, koordinations- und aufsichtstechnische Vereinfachungen. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 88 Stimmen einhellig angenommen.

93.462 **Parlamentarische Initiative (Rechsteiner Paul). Verbesserung der Insolvenzdeckung in der beruflichen Vorsorge** **Initiative parlementaire (Rechsteiner Paul). Prévoyance professionnelle. Amélioration de la couverture**

Berichte der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates: 24.06.1994 (AB 1868) und 24.08.1995 (BBI 1996 I, 564 / FF 1996 I, 516)
Stellungnahme des Bundesrates: 15.11.1995 (BBI 1996 I, 580 / FF 1996 I, 533)

Ausgangslage

Die Initiative will die Deckung von ausserobligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge im Fall von Insolvenz eines Arbeitgebers verbessern. Dies wäre zu erreichen durch eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des bestehenden Sicherheitsfonds auch auf vor- und überobligatorische Leistungen.

Beurteilung durch die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit: Die Berechtigung des Anliegens blieb unbestritten. Die Initiative greift ein anerkanntes Problem auf, das möglichst schnell behoben werden sollte. Da der Fahrplan für die BVG-Revision noch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, erachtet die Kommission die parlamentarische Initiative als ein geeignetes Mittel, diese begrenzte Problematik einer raschen Lösung zuzuführen.

Verhandlungen

NR	07.10.1994	AB 1868 (Folge geben)
NR	25.09.1995	AB 1883
SR	20.03.1996	AB 206
NR / SR	21.06.1996	Schlussabstimmungen (185:14 / 37:0)

Der **Nationalrat** folgte den Anträgen seiner Kommission ohne Diskussion. Heinz Allenspach (R, ZH) erklärte das Anliegen seiner parlamentarische Initiative „Deckung der Kosten der Auffangeinrichtung BVG“ (95.400) sei damit auch erfüllt; er ziehe diese zurück.

In den meisten Punkten der Revision schloss sich der **Ständerat** dem Nationalrat an. Zusätzlich wurden auch Selbständigerwerbende in den Insolvenzschutz aufgenommen und neu sollen Gemeinschaftseinrichtungen, versicherte Kollektive einzelner Arbeitgeber, den Sammelstiftungen gleichgestellt werden.

Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat in diesen Punkten.

94.427 **Parlamentarische Initiative (Suter). UVG. Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit bei Nichtberufsunfällen** **Initiative parlementaire (Suter). LAA et réductions en cas de négligence grave lors d'accidents non professionnels**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates: 12.09.1996 (BBI 1997 III, 619 / FF 1997 III, 572)

Stellungnahme des Bundesrates: 07.05.1997 (BBI 1997 III, 627 / FF 1997 III, 581)

Ausgangslage

Heute bestimmt Artikel 37, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), dass im Fall von grobfahrlässig herbeigeführten Unfällen die Leistungen gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert werden können. Das internationale Recht – konkret das Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Europäische Ordnung der sozialen Sicherheit (EOSS) – sieht vor, dass bei Unfällen oder Krankheiten, die grobfahrlässig herbeigeführt werden, die Leistungen in der Sozialversicherung nicht gekürzt werden dürfen. Lange Zeit hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) diese internationalen Bestimmungen als nicht self-executing angesehen. In einer Änderung der Rechtsprechung 1993 hat das EVG dann erkannt, dass diese Bestimmungen im Anwendungsbereich der Abkommen unmittelbare Geltung beanspruchen; sie erstrecken sich aber einzig auf die Berufsunfallversicherung. Im Bereich der Nichtberufsunfallversicherung sind die Gerichte dagegen nach wie vor verpflichtet, bei grobfahrlässig herbeigeführten Unfällen die Leistungen zu kürzen, es bleibt hier die Massgeblichkeit des Landesrechts bestehen.

Nationalrat Suter hat am 7. Oktober 1994 eine parlamentarische Initiative eingereicht, die verlangt, Artikel 37 Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Damit soll die Gleichbehandlung von Berufs- und Nichtberufsunfällen hergestellt werden.

Verhandlungen

NR	21.12.1995	AB 2678 (Folge gegeben)
NR	06.10.1997	AB 1967

SR	24.06.1998	AB 789
NR	28.09.1998	AB 1843
NR / SR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (186:0 / 43:0)

Der **Nationalrat** pflichtete mit 128 Stimmen einhellig und ohne weitere Diskussion dem Kompromissvorschlag seiner Kommission zu, die Berufs- und Nichtberufsunfälle gleichzustellen und die Leistungskürzungen einzig auf die Taggelder zu beschränken.

Der **Ständerat** nahm die Vorlage des Nationalrates unter Beifügung einer Übergangsbestimmung an, worauf sich der **Nationalrat** dem Ständerat anschloss.

95.418 Parlamentarische Initiative (Suter). Gleichstellung der Behinderten Initiative parlementaire (Suter). Traitement égalitaire des personnes handicapées.

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates: 13.02.1998 (BBI 1998, 2437 / FF 1998, 2081)

Ausgangslage

Am 5. Oktober 1995 hat Nationalrat Marc Suter (R, BE) eine parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht, die verlangt, dass eine Bestimmung zur Gleichstellung der Behinderten in die Bundesverfassung aufgenommen wird. Dieser Gleichstellungsartikel soll sowohl ein Diskriminierungsverbot als auch ein Gleichstellungsgebot enthalten; er soll sich nicht nur an Bund, Kantone und Gemeinden richten, sondern im Sinne der Drittwirkung auch unter Privaten Wirkung entfalten. Nachdem der Nationalrat am 21. Juni 1996 der parlamentarischen Initiative Folge gegeben hat, wurde die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beauftragt, eine Vorlage zu erarbeiten. Die Kommission hat den Entwurf gleichzeitig der Verfassungskommission zugeleitet, zur Einfügung in Artikel 7 Verfassungsentwurf.

Erklärtes Ziel der parlamentarischen Initiative Suter ist es, eine grundlegende qualitative Verbesserung der Lebenssituation der Behinderten in der Schweiz zu erreichen, wie sie in vielen Staaten, insbesondere in den USA, festzustellen ist. Die Erfahrungen dort zeigen, dass eine Wechselwirkung zwischen rechtlichen Normen und gesellschaftlicher Realität besteht. Die Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft sollen aufgerufen werden, gemeinsam mit den Betroffenen ein neues Bild des behinderten Menschen zu entwickeln und auch in der Schweiz einen Kurswechsel hin zu Integration statt Ausgrenzung, zu Selbstbestimmung statt Bevormundung, zu Gleichstellung statt Diskriminierung vorzunehmen.

Verhandlungen

NR	21.06.1996	AB 1160 (Folge gegeben)
NR	23.09.1998	BO 1794
SR	<i>hängig</i>	

Wie die neue Bundesverfassung sieht der vom **Nationalrat** angenommene Artikel ein Diskriminierungsverbot und – in stärkerer Form – einen Gesetzesauftrag zur Gleichstellung der Behinderten und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor. Neu ist die Bestimmung, dass der Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen – soweit zumutbar - zu gewährleisten sind.

Einzig diese letzte Bestimmung war im Nationalrat umstritten. Als Initiant der von der Sozialkommission ausgearbeiteten Vorlage bezeichnete es Marc Suter (R, BE) als dringlich, die alltäglichen Hindernisse für die Behinderten endlich abzubauen. Vor allem bürgerliche Abgeordnete hielten dem das Argument unabsehbarer finanzieller Kosten für Bund und Kantone entgegen.

Schwere Bedenken gegen den direkt einklagbaren grundrechtlichen „Zugangsanspruchs“ mit direkter Drittwirkung hegte auch Justizminister Arnold Koller. Dazu müsste mindestens noch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Es sei keine gute Gesetzgebung, „Behinderte in Prozesse hineinzutreiben“. Bundesrat Koller plädierte dafür, möglichst rasch ein Ausführungsgesetz aufgrund der neuen Bundesverfassung zu erlassen. Mit 78 zu 66 Stimmen lehnte der Nationalrat aber

die Streichung des umstrittenen letzten Satzes ab. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 82 zu 64 Stimmen angenommen.

96.024 AHV. Änderung (Anwendung der sinkenden Beitragsskala) AVS. Modification (Application du barème dégressif)

Botschaft: 18.03.1996 (BBI 1996 II, 285 / FF 1996 II, 281)

Ausgangslage

Der Bundesrat schlug in seiner Botschaft zur 10. AHV-Revision vor, den Grenzbetrag, ab dem für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die sinkende Beitragsskala zur Anwendung gelangt, auf 43'200 Franken des Einkommens festzulegen. Dieser neue Betrag hätte zusammen mit der Erhöhung des Beitragssatzes von 7,8 auf 8,4 Prozent in Kraft treten sollen. Da die Bundesversammlung dieser Satzerhöhung nicht zugestimmt hatte, hätte die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala korrigiert werden müssen, was aber nicht geschah. Um bei der AHV/IV/EO einen Beitragsausfall von jährlich 25 Millionen Franken zu vermeiden, beantragte der Bundesrat, die Änderungen von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des AHVG aufzuheben.

Verhandlungen

NR	18.09.1996	AB 1401
SR	12.12.1996	AB 1151
NR / SR	13.12.1996	Schlussabstimmungen (135:0 / 41:0)

Der **Nationalrat** und der **Ständerat** nahmen diesen Bundesbeschluss ohne grosse Diskussion an. Der Nationalrat verwarf mit 84 zu 43 Stimmen den von Paul Rechsteiner (S, SG) vertretenen Minderheitsantrag, den Beitragssatz auf 8,4 Prozent zu erhöhen.

96.094 Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Bundesgesetz. 3. Revision Prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI. Loi fédérale. 3e révision

Botschaft: 20.11.1996 (BBI 1997 I, 1197 / FF 1997 I, 1137)

Ausgangslage

Nach Artikel 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ist es Aufgabe der Ergänzungsleistungen, den Existenzbedarf der Rentnerinnen und Rentner zu decken, solange die Leistungen der AHV und IV und das übrige Einkommen hierzu nicht genügen. Dieser Verfassungsauftrag wird heute von den Ergänzungsleistungen noch nicht in allen Fällen erfüllt.

Der gewichtigste Punkt der vorgeschlagenen Revision ist der Übergang von der Netto- zur Bruttomiete bei den Mietzinsausgaben.

Weitere Revisionspunkte sind:

- Herabsetzung der Karenzfrist für Ausländerinnen und Ausländer auf 10 Jahre;
- Neuregelung der Krankheitskosten;
- Einführung eines Freibetrages bei der selbstbewohnten Liegenschaft;
- Vereinfachung der Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Die aus der Revision entstehenden Mehrkosten werden sich auf rund 60 Millionen Franken pro Jahr belaufen. Auf den Bund entfallen wie bisher rund ein Viertel der Kosten, drei Viertel gehen zu Lasten der Kantone.

Verhandlungen

NR	20.03.1997	AB 448, 477
SR	17.06.1997	AB 614
NR	18.06.1997	AB 1314

NR / SR 20.06.1997 Schlussabstimmungen (178:0 / 41:0)

Der **Nationalrat** lehnte einen Rückweisungsantrag der Minderheit Bortoluzzi (V, ZH), welche eine kostenneutrale Vorlage wollte, mit 126 zu 22 Stimmen klar ab. Keine Zustimmung fanden auch Anträge der Ratslinken, die Freibeträge zu erhöhen und auf den Renten der ersten Säule, welche Ergänzungsleistungen auslösen, keine direkten Steuern zu erheben. Zustimmung fand hingegen der Antrag der Kommission, der Steuererklärung aller AHV- und IV-Berechtigten sei ein vereinfachtes Berechnungsblatt für Ergänzungsleistungen beizulegen.

In der Frage der Informationspflicht beschloss der **Ständerat**, dass es den Kantonen überlassen werden solle, wie sie die Anspruchsberechtigten informieren. Der Rat stimmte auch einem Antrag der Kommission zu, wonach die Kantone, anstatt den Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften anzuwenden, die Ergänzungsleistungen im Rahmen eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu Lasten des selbstbewohnten Wohneigentums vorschliessen können. Damit lässt es sich verhindern, dass selbstbewohntes Grundeigentum veräussert werden muss, damit der Veräusserer in den Genuss von Ergänzungsleistungen kommen kann.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Nationalrat** den Beschlüssen des Ständerates an.

**97.008 „Für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters,,. Volksinitiative
 „Pour la 10^e révision de l'AVS sans relèvement de l'âge de la retraite“. Initiative populaire**

Botschaft: 29.01.1997 (BBl 1997 II, 653 / FF 1997 II, 593)

Ausgangslage

Die je von einem gemeinsamen Initiativkomitee der Gewerkschaften SGB und CNG eingereichte Volksinitiative hat zum Ziel, alle Bestimmungen der 10. AHV-Revision ausser Kraft zu setzen, welche die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Einführung des flexiblen Rentenalters für Frauen betreffen.

Die Initiative legt das Frauenrentenalter mittels ausdrücklicher Definition – und dasjenige der Männer nicht explizit, aber indirekt durch die Beschreibung der Vorbezugsmöglichkeiten – auf Verfassungsebene fest. Mit dieser Verankerung des Rentenalters in der Bundesverfassung, die gemäss Initiative bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision gelten sollte – ohne dass deren Zeitpunkt heute schon absehbar wäre – würde sich der Flexibilitätsgrad bezüglich allfälliger künftiger Anpassungen gegenüber heute verschlechtern. Die Normierung auf der Verfassungsebene hätte zur Folge, dass für eine Änderung des Rentenalters eine obligatorische Volksabstimmung nötig wäre, selbst wenn die Vorlage unbestritten sein sollte.

Der Bundesrat empfiehlt diese Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

Verhandlungen

NR	22.09.1997	AB 1623
SR	16.12.1997	AB 1260
NR / SR	19.12.1997	Schlussabstimmungen (111:69 / 36:5)

Im **Nationalrat** klafften die Meinungen zu dieser Vorlage stark auseinander. Schliesslich wurde aber der Antrag der Kommissionsmehrheit, die Initiative anzunehmen, abgelehnt. Dem Antrag auf Annahme der Initiative hielten die Bürgerlichen entgegen, dass es falsch sei zu behaupten, die 10. AHV-Revision sei zum Nachteil der Frauen ausgefallen. Ein Beweis dafür seien Verbesserungen wie das Rentensplitting und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Die Linken wiesen als Verfechter dieser Vorlage darauf hin, dass die Erhöhung des Rentenalters nicht das richtige Mittel sei, um das finanzielle Gleichgewicht der AHV wieder herzustellen. Eine Verknüpfung der 10. AHV-Revision mit der Erhöhung des Rentenalters der Frauen komme einer Verlagerung der AHV-Kosten auf die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung gleich. Bundesrätin Dreifuss verwies auf die 11. AHV-Revision, deren Umfang durch eine allfällige Annahme der Initiative eingeschränkt würde. Sie erinnerte daran, dass eines der Ziele der 11. Revision die Einführung des flexiblen Rentenalters für beide Geschlechter sei. Der Rat folgte ihr und lehnte die Initiative mit 111 zu 72 Stimmen ab. In der Gesamtabstimmung nahm er den Bundesbeschluss mit 110 zu 70 Stimmen an.

Im **Ständerat** wurde die Initiative klarer abgelehnt. Die Ratsmehrheit war der Meinung, dass mit diesem Rückschritt der ohnehin schon prekäre Finanzhaushalt der AHV noch mehr belastet würde. Überdies rechtfertige der Gleichstellungsartikel in der Verfassung eine Erhöhung des Rentenalters für Frauen. Die Linke betonte, dass eine Rückkehr zum Rentenalter 62 für Frauen nur bis zur 11. AHV-Revision gelten würde. Die Bürgerlichen lehnten dieses Argument jedoch ab. Die Ständevertreter sprachen sich mit 24 zu 4 Stimmen gegen die Initiative aus und nahmen den Bundesbeschluss mit 25 zu 4 Stimmen an.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1998 mit 58,5 % Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

97.052 Invalidenversicherung. 4. Revision **Assurance-invalidité. 4^e révision**

Botschaft: 25.06.1997 (BBl 1997 IV, 149 / FF 1997 IV, 141)

Ausgangslage

Angesichts der Verschlechterung der finanziellen Situation der IV besteht das vorrangige Ziel der vierten IV-Revision in der finanziellen Konsolidierung der Versicherung. Diese soll Massnahmen zur Senkung und zur Steuerung der Ausgaben, aber auch zur Erhöhung der Einnahmen der Invalidenversicherung beinhalten.

Vorlage A: Sparmassnahmen in der IV

Analog zur 10. AHV-Revision soll die Zusatzrente für die Ehepartnerin oder den Ehepartner auch in der IV aufgehoben werden. Von dieser Massnahme sind jedoch nur Neurentner/innen betroffen. Weiter will der Bundesrat die Viertelsrenten aufheben und die Härtefallrenten in das System der Ergänzungsleistungen überführen. Wie die Zusatzrenten sollen die bestehenden Viertelsrenten bis zu deren automatischem Erlöschen weitergewährt werden.

Erste Massnahmen im Bereich der Kostensteuerung

Mit der Revision sollen die nötigen Vorkehrungen für einen gezielten Einsatz der finanziellen Mittel der IV getroffen werden. Dazu gehören die Einführung der Bedarfsplanung für Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für Behinderte sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung von statistischen Erhebungen und Wirkungsanalysen durch die IV.

Weitere Revisionspunkte des ersten Teils, welche sich nicht direkt aus dem Hauptziel der Revision ergeben, sind die Präzisierung des Invaliditätsbegriffs durch eine ausdrückliche Erwähnung der psychischen Gesundheitsschäden im Gesetz, die Anpassung der Vorschriften über den Entzug oder die Kürzung von Geldleistungen an die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die Einführung eines Schiedsgerichts für Tarifstreitigkeiten (auf Gesetzesstufe), der Ersatz des geltenden Anhörungsverfahrens durch ein Einspracheverfahren sowie neue Rechtspflegebestimmungen im Bereich der kollektiven Leistungen.

Vorlagen B und C: Erste Massnahmen zur Zusatzfinanzierung

Allein mit den Spar- und Steuerungsmassnahmen kann der Finanzhaushalt nicht wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Sanierung der IV verfolgt zwei Ziele: einen Abbau der aufgelaufenen Schulden sowie - in einem weiteren Schritt - die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der laufenden Ausgaben der Versicherung.

Der Bundesrat will erste Massnahmen zur Zusatzfinanzierung so schnell als möglich umsetzen. Zu diesem Zweck unterbreitet er dem Parlament im Sonderverfahren zwei allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, welche eine Zusatzfinanzierung der IV durch Heranziehen finanzieller Mittel der heute überfinanzierten Erwerbersersatzordnung vorsehen. Geplant ist eine einmalige Verlagerung von Kapital in der Höhe von 2,2 Milliarden Franken vom Ausgleichsfonds der Erwerbersersatzordnung auf die Rechnung der IV beim Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie eine befristete Erhöhung des Beitragssatzes der IV auf Kosten des Beitrags an die Erwerbersersatzordnung um 1 Lohnpromille. Dieses Promille soll per 2005 an die EO zurückübertragen werden. Mittels zweier allgemeinverbindlicher Bundesbeschlüsse ist es möglich, dass diese Finanztransfers von der EO zur IV bereits auf Anfang 1998 wirksam werden.

Verhandlungen

Vorlage B

SR	24.09.1997	AB 759
NR	06.10.1997	AB 1942
SR / NR	10.10.1997	Schlussabstimmungen (36:0 / 134:46)
Vorlage C		
SR	24.09.1997	AB 759 (Nichteintreten)
NR	06.10.1997	AB 1942
SR	09.10.1997	AB 970 (Nichteintreten)
Vorlage A		
SR	17.12.1997	AB 1269
NR	17./18.06.1998	AB 1244
SR	23.06.1998	AB 734
NR	24.06.1998	AB 1398
SR / NR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (35:4 / 92:77)

Vorlagen B und C

Die beiden Räte widmeten sich vorerst den beiden dringlichen Bundesbeschlüssen über die Verlagerung von Mitteln des EO-Ausgleichsfonds und von EO-Beiträgen auf die IV. Der **Ständerat** trat auf den Bundesbeschluss über die Mittelverlagerung ein. Die Gegner lehnten diesen Mitteltransfer aus ganz unterschiedlichen Gründen ab. Erwähnt wurden dabei die gleichzeitige Behandlung der Sparvorlage und des Mitteltransfers, die fehlende Gesamtschau auf dem Sozialversicherungsgebiet, die Zukunft der Armee und die Situation der Dienstleistenden sowie die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung. Der Ständerat lehnte mit 23 zu 15 Stimmen einen Antrag ab, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit der Auflage, den Bundesbeschluss erst vorzulegen, wenn dem Parlament umgehend und gleichzeitig die Botschaft zur 6. EO-Revision unterbreitet werden kann. Mit 21 zu 15 Stimmen ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag, nur 1,1 anstatt 2,2 Milliarden Franken zu transferieren. In der Gesamtabstimmung stimmte der Ständerat der Vorlage B, d.h. dem einmaligen Kapitaltransfer im Jahre 1998, mit 23 zu 11 Stimmen zu. Beim zweiten Bundesbeschluss (befristete Verlagerung von EO-Beiträgen auf die IV) hingegen beschloss er mit 21 zu 16 Stimmen Nichteintreten.

Im **Nationalrat** wurden die gleichen Gründe gegen den Mitteltransfer angeführt. Die SVP und die Liberalen wandten sich gegen einen Mitteltransfer und verwiesen dabei u.a. auf die Diskrepanz zwischen den EO- und den ALV-Leistungen. Die Christlichdemokraten und ein Teil der Linken brachten das Argument der Finanzierung der Mutterschaftsversicherung ein. Letztlich schloss sich aber der Nationalrat der Meinung seiner Kommission an, wonach eine finanzielle Unterstützung der IV durch EO-Mittel unerlässlich sei und sprach sich mit 121 zu 47 Stimmen für die Verlagerung von Mitteln des EO-Ausgleichsfonds und mit 85 zu 75 Stimmen für die Verlagerung von EO-Beiträgen aus, wobei er diesen Transfer entgegen der Vorlage des Bundesrates auf 1998 und 1999 befristete (Antrag Guisan).

Bei der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** bezüglich des zweiten Bundesbeschlusses mit 25 zu 15 Stimmen an seinem Nichteintretensentscheid fest, womit diese Vorlage von der Geschäftsliste gestrichen wurde.

Vorlage A

Die eidgenössischen Räte behandelten in der Folge die Sparmassnahmen in der Invalidenversicherung. Der wichtigste Diskussionspunkt bildete die Aufhebung der Viertelsrente.

Im **Ständerat** wandte sich eine Minderheit, zusammengesetzt aus Ratsmitgliedern verschiedener politischer Ausrichtungen, gegen die Aufhebung der Viertelsrenten. Sie befürchteten, dass diese in ihren Augen illusorische Massnahme nur zu einer Zunahme der Halbbrentenbezüge führe; dies hätte eine Lastenverschiebung vom Bund zu den Kantonen zur Folge und würde sich nachteilig auf die Wiedereingliederungsmassnahmen auswirken. Diese Ansicht fand keine Mehrheitsunterstützung; Gehör fand hingegen das Argument des Bundesrates, wonach die Einführung der Viertelsrente u.a. deshalb ein Misserfolg war, weil der Arbeitsmarkt nicht genügend geeignete Arbeitsplätze anbieten konnte. Die Kommissionsmehrheit drang mit ihrer Meinung, dass die IV nur mit Sparmassnahmen saniert werden kann, ebenfalls durch, so dass der Ständerat sich schliesslich mit 23 zu 13 Stimmen für die Aufhebung der Viertelsrente aussprach. Die Aufhebung der IV-Zusatzrente für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin wurde hingegen nicht angefochten, ebenso wenig die Ausdehnung des gesetzlichen Invaliditätsbegriffs auf psychische Gesundheitsschäden (gemäss Rechtsprechungspraxis des Eidg. Versicherungsgerichtes). In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat die Vorlage mit 18 zu 5 Stimmen an.

Der **Nationalrat** folgte der Kommissionsminderheit, welche sich mit den gleichen Argumenten wie die Minderheit im Ständerat gegen die Aufhebung der Viertelsrente aussprach. Der Rat stimmte mit 84 zu 76 Stimmen für die Beibehaltung der Viertelsrente und schuf damit eine bedeutende Differenz zum Ständerat. In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat die Vorlage mit 76 zu 33 Stimmen bei 26 Enthaltungen an. Nachdem der **Ständerat** an der Aufhebung der Viertelsrente festgehalten hatte, folgte der **Nationalrat** mit knapper Mehrheit (76 zu 72 Stimmen) dem Beschluss des Ständerates.

Gegen die Revision der Invalidenversicherung, d.h. vor allem gegen die Aufhebung der Viertelsrente, kam ein Referendum zustande. Die Revision wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 56,1 % Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

97.055 **Mutterschaftsversicherung. Bundesgesetz** **Assurance-maternité. Loi fédérale**

Botschaft: 25.06.97 (BBl 1997 IV, 981 / FF 1997 IV, 881)

Ausgangslage

Der Mutterschaftsschutz besteht heute aus zahlreichen Regelungen in verschiedenen Erlassen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Diese wurden nie genügend koordiniert und aufeinander abgestimmt, und es entstand ein uneinheitliches System, das Ungerechtigkeiten und Lücken aufweist. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll - entsprechend einem seit über 50 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag - eine der letzten noch bestehenden Lücken im System der Sozialen Sicherheit geschlossen werden.

Die nun vorgeschlagene Mutterschaftsversicherung sieht zwei Arten von Leistungen vor:

- Erwerbsersatz als Kern der Vorlage;
- Mutterschaftsleistungen (Grundleistung) für alle Mütter.

Die Mutterschaftsversicherung umfasst erwerbstätige wie nichterwerbstätige Frauen. Die erwerbstätigen Mütter haben während eines 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf einen Erwerbsersatz von 80 Prozent. Alle Mütter, also auch die nichterwerbstätigen, erhalten eine Mutterschaftsleistung von maximal 3980 Franken, welche bis zu einem jährlichen Familieneinkommen von 35 820 Franken voll ausgerichtet wird. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag, so wird die Leistung stufenweise herabgesetzt, bis sie bei einem Einkommen von 71 640 Franken wegfällt.

Die jährlichen Kosten der Leistungen der Mutterschaftsversicherung werden gesamthaft 493 Millionen Franken betragen. Die Aufwendungen für den Erwerbsersatz (435 Mio. Fr.) sollen durch Zuschläge auf den AHV-Beiträgen von 0,2 Prozent gedeckt werden. Das bedeutet aber - bei paritätischer Finanzierung - für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keine Mehrbelastung, da sie bereits heute im Durchschnitt für einen Mutterschaftsurlaub von acht Wochen aufkommen. Vielmehr werden sie gesamthaft entlastet, da sie bisher 100 Prozent des Lohnes zahlen und der Mutterschaftsurlaub nicht von (durchschnittlich) acht auf 16 Wochen verdoppelt, sondern nur auf 14 Wochen heraufgesetzt werden soll. Die Mutterschaftsleistung (Grundleistung) für erwerbstätige wie nichterwerbstätige Mütter wird durch Bundesbeiträge von 58 Millionen Franken finanziert.

Verhandlungen

SR	24.06.1998	AB 742, 762
NR	07.10.1998	AB 2071
SR	03.12.1998	AB 1218
NR	14.12.1998	AB 2594
SR / NR	18.12.1998	Schlussabstimmungen (25:10 / 116:58)

Bei der Eintretensdebatte im **Ständerat** zeigten sich einige Ratsmitglieder skeptisch, bei den trüben Finanzierungsaussichten der Sozialwerke in der Schweiz eine elfte staatliche Sozialversicherung einzuführen. Allerdings wurde die neue Versicherung nicht grundlegend bekämpft. Den Kern der Debatte bildete die Finanzierung. Die Verwendung des EO-Fonds zur Finanzierung der ersten Jahre und die Mittelbeschaffung über die MWSt waren an sich unbestritten; Uneinigigkeiten gab es hingegen über das Wann und Wie. Die Mehrheit der Kommission, welche von der Linken, den Christlichdemokraten und einigen Freisinnigen unterstützt wurde, beantragte, vorerst aus den Rückstellungen der EO zu schöpfen, zu deren Finanzierung auch die Frauen beigetragen haben, und

danach in einer Volksabstimmung über die Heraufsetzung des MWSt-Satzes für die AHV, die IV und die Mutterschaftsversicherung zu entscheiden. Die Minderheit der Kommission sprach sich gegen ein solches Provisorium aus und war der Meinung, dass die Mutterschaftsversicherung erst eingeführt werden soll, wenn das Volk über die Heraufsetzung des Mehrwertsteuersatzes entschieden hat. Dieser Minderheitsantrag wurde mit Stichentscheid des Ratspräsidenten angenommen. Somit wurde das Gesetz mit einem separaten Bundesbeschluss über die Heraufsetzung des MWSt-Satzes um 0,25% zur Finanzierung der Mutterschaftsversicherung verknüpft. In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat das Gesetz und den dazugehörigen Bundesbeschluss mit 34 bzw. 22 Stimmen (beides ohne Gegenstimme) an.

Der **Nationalrat** lehnte den vor allem aus finanziellen Gründen eingereichten Nichteintretensantrag mit 139 zu 38 Stimmen ab. Er folgte bei der Finanzierungsfrage der Mehrheit seiner Kommission. Im Gegensatz zum Ständerat machte der Nationalrat die Einführung der neuen Versicherung nicht, wie von einer bürgerlichen Minderheit beantragt, von einer vorgängigen Annahme eines um 0,25% erhöhten MWSt-Satzes abhängig. In der Gesamtabstimmung stimmte der Nationalrat dem Gesetzesentwurf mit 116 zu 59 Stimmen zu.

Der **Ständerat** schloss sich, seiner Kommissionsmehrheit folgend, nach heftigen Diskussionen und einer knappen Abstimmung (23 zu 21 Stimmen) dem Beschluss des Nationalrates betreffend Finanzierungsmodus an, womit auch das Erfordernis einer neuen Volksabstimmung abgelehnt wurde. Einige untergeordnete Differenzen eher formeller Art verblieben noch; diese wurden vom **Nationalrat** stillschweigend ausgeräumt.

Ein überparteiliches Komitee „Mutterschaftsversicherung vors Volk“ ergriff das Referendum. In der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 wurde die Mutterschaftsversicherung mit 54,8 % Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G). Die Romandie und das Tessin hatten dem Bundesgesetz klar zugestimmt.

97.088 **„Für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen“ und „Für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann“. Volksinitiativen**
„Pour un assouplissement de l'AVS – contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes“ et „Pour une retraite à la carte dès 62 ans, tant pour les femmes que pour les hommes“. Initiatives populaires

Botschaft: 15.12.1997 (BBl 1998, 1175 / FF 1998, 965)

Ausgangslage

Die von einem Initiativkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV) und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA) eingereichte Volksinitiative «für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» will eine Flexibilisierung der AHV und die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich des Rentenalters erreichen. Sie sieht die Einführung der sogenannten Ruhestandsrente ab dem 62. Altersjahr für Frauen und Männer vor. Demnach könnte die Altersrente ungekürzt bezogen werden, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben oder wenn nur noch ein geringes Erwerbseinkommen erzielt würde. Ab welchem Altersjahr die AHV bedingungslos, also losgelöst von einem allfälligen Einkommen, bezogen werden kann, soll der Gesetzgeber bestimmen.

Die von einem Initiativkomitee der Grünen Partei der Schweiz (GPS) eingereichte Volksinitiative «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» will ebenfalls eine Flexibilisierung der AHV und die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich des Rentenalters erreichen. Auch diese Initiative sieht die Einführung der Ruhestandsrente ab dem 62. Altersjahr für Frauen und Männer vor: Neben dem ungekürzten Bezug einer Altersrente bei Erwerbsaufgabe sieht die Initiative vor, dass Teilzeiterwerbstätige eine Teilrente erhalten. Auch hier soll der Gesetzgeber bestimmen, ab welchem Altersjahr die AHV bedingungslos, also losgelöst von einem allfälligen Einkommen bezogen werden kann. Ferner kann das Gesetz die Altersgrenzen herabsetzen und unter bestimmten Bedingungen einen Vorbezug vorsehen.

Die Neuregelung des Rentenalters gehört zu den inhaltlichen Schwerpunkten der 11. AHV-Revision. Die Arbeiten für diese nächste Revision der AHV, die in der Legislaturplanung 1995-1999 enthalten

ist, sind im Gange. Dabei soll, wie es eine Motion der Ständeratskommission für die 10. AHV-Revision («11. AHV-Revision. Gleiches Rentenalter», 24. Mai 1994, 94.3175) verlangt, eine Vereinheitlichung des Rentenalters von Frauen und Männern herbeigeführt werden. Der Bundesrat setzt sich diesbezüglich für eine Lösung im Rahmen eines flexiblen Rentensystems ein, welche sowohl sozialpolitischen Anliegen als auch dem Erfordernis nach einer Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der AHV angemessen Rechnung trägt. Er beabsichtigt, die Vorlage zur 11. AHV-Revision im Sommer 1998 in die Vernehmlassung zu geben.

Der Bundesrat empfiehlt die vorliegenden Volksinitiativen, deren Anliegen weitgehend identisch sind, ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Bei einer Lösung, wie sie die Initiativen vorsehen, ist damit zu rechnen, dass die vorgeschlagene Ruhestandsrente tendenziell zu einer generellen Senkung des Rentenalters und dementsprechend zu erheblichen Kostenfolgen führt. Der Bundesrat strebt eine differenziertere Lösung an, deren Finanzierung trotz der steigenden Lebenserwartung sichergestellt werden kann.

Verhandlungen

NR	01/08.10.1998	AB 1972, 2110
SR	02.12.1998	AB 1196
NR / SR	18.12.1998	Schlussabstimmungen 1 (110:67 / 39:5) 2 (107:65 / 39:5)

Im **Nationalrat** meldeten sich die Gegner dieser von der Linken und den Grünen unterstützten Initiativen kaum zu Wort. 18 der 21 Redner und Rednerinnen setzten sich für die Initiative ein mit dem Argument, dass das starre Rentenalter überholt sei und dass die Flexibilisierung der Lebensplanung grosser Teile des Volkes viel mehr entspreche. Die Gegner der beiden Initiativen hielten das Anliegen zwar als prüfenswert, doch waren sie der Meinung, dass der finanzielle Aspekt Vorrang haben müsse. Bundesrätin Dreifuss bestätigte, dass für diese Frage im Rahmen der 11. AHV-Revision eine Lösung gefunden werden müsse. Allerdings sei es angesichts der horrenden Mehrkosten illusorisch, das Rentenalter allgemein senken zu wollen. Die beiden Initiativen wurden gemäss den Anträgen der Kommission mit 107 bzw. 108 zu 68 Stimmen abgelehnt.

In der kurzen Debatte, welche der **Ständerat** diesem Geschäft widmete, vermochte die Linke mit ihren sozialpolitischen Argumenten gegen die finanziellen Bedenken der Bürgerlichen nicht durchzudringen. Die Kommission hatte beantragt, die beiden Initiativen aufgrund der hohen Mehrkosten – die sich gemäss Bundesrat auf jährlich 1,5 Milliarden Franken belaufen würden – abzulehnen. Der Rat folgte diesem Antrag und verwarf die Initiativen mit 32 bzw. 31 zu 3 Stimmen.

98.022 Erwerbsersatzgesetz für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz

Loi fédérale sur le régime des allocations pour perte de gain en faveur des personnes servant dans l'armée, dans le service civil ou dans la protection civile

Botschaft: 01.04.1998 (BBl 1998, 3418 / FF 1998, 3013)

Ausgangslage

Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung soll ein seit längerer Zeit bestehendes sozial-, familien- und gleichstellungspolitisches Postulat erfüllt werden. Gemäss Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung ist der Bund befugt, Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienst aufzustellen.

Die Revision enthält die folgenden Schwerpunkte:

- Personen, die entweder alleinerziehend sind oder wegen der Betreuung von Kindern ihre Erwerbstätigkeit in erheblichen Masse eingeschränkt haben, müssen in der Regel während der Dienstleistung eine ausserfamiliäre Betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen. Durch die Einführung einer Erziehungszulage wird diesem Umstand Rechnung getragen.
- Die Einführung einer Grundentschädigung, welche auf die Unterscheidung in alleinstehende und verheiratete Dienstleistende verzichtet, trägt dem in anderen Bereichen der Sozialversicherung

zum Teil bereits verwirklichten Grundsatz Rechnung, dass nicht mehr der Zivilstand für die Höhe der Entschädigung massgebend sein soll.

- Durch die vorstehenden Punkte werden teilweise militärspezifische Gesichtspunkte behandelt. Ihre unveränderte Übertragung auf die Taggelder der Invalidenversicherung würde dort zu einer Steigerung der Ausgaben führen. Mit der Abkoppelung der Taggelder der IV vom System der Erwerbsersatzordnung eröffnet sich zudem die Möglichkeit, im 2. Teil der 4. IV-Revision gezielt das Leistungsgefüge bei den Taggeldern zu überprüfen.

Verhandlungen

SR	23.09.1998	AB 880
NR	16.12.1998	AB 2697
SR	17.12.1998	AB 1398
NR	17.12.1998	AB 2760
NR / SR	18.12.1998	Schlussabstimmungen (177:2 / 44:0)

Im **Ständerat** fand die Vorlage eine breite Zustimmung. Hans-Rudolf Merz (R, AR) beantragte im Namen einer Minderheit die tägliche Grundentschädigung der Rekruten von 20 auf 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung heraufzusetzen. Weiter beantragte er, dass der Höchstsatz der Grundentschädigung für die übrigen Dienstleistungen 65 Prozent des vordienstlichen Einkommens betrage, fünf Prozent mehr, als der Bundesrat gewähren wollte.

Kommissionsprecher Anton Cottier (C, FR) betonte, dass von den Rekruten ein Opfer zugunsten der Allgemeinheit verlangt werden dürfe. Was den zweiten Antrag betreffe, so sei der 60-Prozent-Vorschlag des Bundesrates bereits eine beträchtliche Verbesserung.

Die Besserstellung der Rekruten unterlag in der Abstimmung mit 18 zu 19 Stimmen. Bei den Beförderungsdiensten folgte der Rat der Kommission, die den Höchstsatz für die Entschädigung auf 65 Prozent festlegte. Bei der Grundentschädigung für die übrigen Dienstleistungen – die nicht Rekrutenschulen oder Beförderungsdienste sind – siegte die Minderheit mit 20 zu 14 Stimmen. Die Gesamtvorlage wurde ohne Gegenstimmen angenommen.

Auch im **Nationalrat** wurde die Vorlage nicht bestritten. In der Detailberatung beantragte eine Minderheit Borer (F, SO) ebenfalls wie die Minderheit im Ständerat eine Besserstellung der Rekruten. Bei den Beförderungsdiensten wollte die Minderheit noch weitergehen als der Ständerat, nämlich auf 70 Prozent des vordienstlichen Einkommens. Bei der Grundentschädigung der Rekruten folgte der Nationalrat dem Ständerat mit 70 zu 66 Stimmen. Mit Stichentscheid der Präsidentin wurde ebenfalls dem Antrag des Ständerates betreffend Höchstansatz bei Beförderungsdiensten zugestimmt. Mit 73 zu 67 Stimmen folgte der Nationalrat hingegen der Minderheit Borer, die den Mindestsatz für die Grundentschädigung bei den Beförderungsdiensten auf 45 Prozent anheben wollte. Bei der Grundentschädigung während der übrigen Dienstleistungen folgte der Nationalrat ebenfalls der Minderheit Borer, die einen Mindestsatz von 25 Prozent verlangte. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 122 zu 3 Stimmen angenommen.

In der Differenzbereinigung folgte der **Ständerat** beim Mindestsatz für die Grundentschädigung bei den Beförderungsdiensten auf Antrag der Kommissionsminderheit dem Nationalrat mit 23 zu 10 Stimmen.

Beim Mindestsatz der Grundentschädigung während der übrigen Dienstleistungen beschloss der Ständerat hingegen festzuhalten.

In der letzten Differenz betreffend dem Mindestsatz der Grundentschädigung während der übrigen Dienstleistung schloss sich der **Nationalrat** dem Ständerat an (=20 Prozent).

98.062 Freizügigkeitsgesetz. Änderung Loi sur le libre passage. Modification

Botschaft: 21.09.1998 (BBl 1998, 5569 / FF 1998, 4873)

Ausgangslage

Das Problem der Guthaben, die immer noch in den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen ruhen, weil sie von ihren Anspruchsberechtigten nicht geltend gemacht werden, hat unter den Vertretern der Ausländer und Ausländerinnen grosse Unruhe ausgelöst.

Auf Grund von Untersuchungen der Gewerkschaften und in Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretungen von ausländischen Staaten in der Schweiz sowie mittels elektronischer Botschaften und

Fernsehsendungen sind zahlreiche Versicherte an das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) gelangt mit der Bitte, nach allfälligen Guthaben zu forschen.

Innert kurzer Zeit wurde dieses Amt mit Gesuchen überhäuft, die es aus materiellen Gründen sowie mangels genügender Infrastruktur im Personal- und Informatikbereich nicht behandeln konnte. Dazu kam, dass die zur Lösung dieses Problems verfügbaren gesetzlichen Grundlagen ungenügend sind. Daraus erwuchs die dringende Notwendigkeit zum Erlass einer Regelung, die nicht nur das unmittelbar anstehende Problem löst, sondern auch sicherstellt, dass eine solche Situation inskünftig vermieden werden kann. Im Hinblick auf dieses Ziel wurde vorgeschlagen, eine Zentralstelle 2. Säule zu schaffen, die mit der Koordination und der Aufbewahrung der Informationen betreffend die bei den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen liegenden Guthaben beauftragt ist, damit die Anspruchsberechtigten im gegebenen Zeitpunkt abgefunden werden können. Diese Zentralstelle müsste auch als Verbindungsstelle zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen dienen; damit könnte erreicht werden, dass zwischen den Versicherten, ihren Vertretern und Vertreterinnen, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf und den Vorsorgeeinrichtungen sowie den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten und -policen führen, ein einziger Gesprächspartner steht. Sie sollte auch die Möglichkeit bieten, Nachforschungen zu unternehmen, um die Anspruchsberechtigten sowie die Guthaben derjenigen Personen aufzufinden, zu denen sie keinen Kontakt mehr haben.

Als Zentralstelle 2. Säule soll der Sicherheitsfonds bestimmt werden, führt er doch bereits das Register der Vorsorgeeinrichtungen. Daher stellt diese neue Aufgabe für ihn kein besonderes Problem dar.

Verhandlungen

SR	02.12.1998	AB 1201
NR	14.12.1998	AB 2595
SR	17.12.1998	AB 1385
SR / NR	18.12.1998	Schlussabstimmungen (44:0 / 178:0)

Der **Ständerat** war sich einig darüber, dass eine „Zentrale 2. Säule“ für die vergessenen Guthaben geschaffen werden muss und nahm die Vorlage des Bundesrates – mit einer kleinen Änderung bezüglich der Informationspflicht der Arbeitgeber - einhellig (31 Stimmen) an.

Der **Nationalrat** stimmte der Gesetzesänderung ebenfalls oppositionslos zu (130 Stimmen). Allerdings schaffte er eine Differenz zum Ständerat, indem er auf Antrag seiner Kommission und entgegen der Vorlage des Bundesrates die Kompetenzen der Zentrale auf die vergessenen Guthaben ausdehnte, die in zahlungsunfähigen oder aufgelösten Vorsorgeeinrichtungen liegen.

Der **Ständerat** schloss sich der nationalrätlichen Version ohne weitere Diskussion an.

Abkommen

96.017 **Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein** **Sécurité sociale. Avenant à la Convention avec la Principauté de Liechtenstein**

Botschaft: 14.02.1996 (BBl 1996 II, 225 / FF 1996 II, 225)

Ausgangslage

Das schweizerisch-liechtensteinische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989 sieht eine enge Verflechtung der AHV/IV beider Staaten vor. Es beruht auf dem Ehepaarkonzept und setzt eine weitgehende Identität der schweizerischen und liechtensteinischen AHV/IV-Gesetzgebung voraus. Angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens der 10. schweizerischen AHV-Revision mit dem Übergang vom Ehepaarkonzept zum Individualrentenkonzept ist die Anpassung des geltenden Abkommens durch den Abschluss eines Zusatzabkommens erforderlich.

Das Zusatzabkommen ersetzt die integrierte Rentenberechnung durch eine Rentenberechnung, wie sie von beiden Seiten im Verhältnis zu anderen Vertragspartnern vorgenommen wird. Zudem bringt es eine Anpassung anderer Regelungen an die neuesten Verträge mit Drittstaaten.

Verhandlungen

SR	11.06.1996	AB 382
NR	18.09.1996	AB 1392

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.020 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Zypern **Sécurité sociale. Convention avec la République de Chypre**

Botschaft: 21.02.1996 (BBl 1996 II, 397 / FF 1996 II, 381)

Ausgangslage

Unter den Staaten Europas gehört Zypern zu den wenigen, mit denen die Schweiz noch kein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Daraus erwächst den zyprischen Staatsangehörigen ein erheblicher Nachteil bezüglich des Erwerbs von AHV/IV-Renten und ihrer Auszahlung ins Ausland. Zwar erleichtert das Inkrafttreten der 10. AHV-Revision den Erwerb des Rentenanspruchs durch Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz; der Export jedoch bleibt nur gestützt auf ein Abkommen möglich.

Das Abkommen erfasst die Versicherungsbereiche Alter, Hinterlassene und Invalidität. Ausserdem enthält es gewisse Regelungen über die Kranken- und Unfallversicherung.

Verhandlungen

NR	11.06.1996	AB 382
SR	18.06.1996	AB 1393

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.064 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Kroatien **Sécurité sociale. Convention avec la Croatie**

Botschaft: 14.08.1996 (BBl 1996 IV, 913 / FF 1996 IV, 917)

Ausgangslage

Kroatien wurde von der internationalen Gemeinschaft und vom Bundesrat im Januar 1992 als unabhängige Republik anerkannt. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien im Bereich der Sozialen Sicherheit werden gegenwärtig durch ein Abkommen geregelt, das im Jahr 1962 mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossen und im Jahr 1982 einmal überarbeitet wurde.

Damit erleiden die kroatischen Staatsangehörigen derzeit keine wirtschaftlichen oder anderen Nachteile aufgrund der Ausländerdiskriminierung in der schweizerischen Vorsorgegesetzgebung. Dennoch ist der Abschluss eines neuen Abkommens wünschenswert, weil einer der Vertragspartner geändert hat und weil die Vertragsbestimmungen, die die Gesetzgebung des ehemaligen Jugoslawien betreffen, der kroatischen Gesetzgebung nicht mehr entsprechen.

Das Abkommen erfasst die Versicherungsbereiche Alter, Hinterlassene, Invalidität, Familienzulagen und Unfälle sowie gewisse Regelungen über die Krankenversicherung.

Verhandlungen

NR	03.12.1996	AB 2123
SR	18.03.1997	AB 249

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.065 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Slowenien **Sécurité sociale. Convention avec la Slovénie**

Botschaft: 14.08.1996 (BBI 1996 IV, 946 / FF 1996 IV, 951)

Ausgangslage

Slowenien wurde von der internationalen Gemeinschaft und vom Bundesrat im Januar 1992 als unabhängige Republik anerkannt. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Slowenien im Bereich der Sozialen Sicherheit werden gegenwärtig durch ein Abkommen geregelt, das im Jahr 1962 mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossen und im Jahr 1982 einmal überarbeitet wurde.

Damit erleiden die slowenischen Staatsangehörigen derzeit keine wirtschaftlichen oder anderen Nachteile aufgrund der Ausländerdiskriminierung in der schweizerischen Vorsorgegesetzgebung. Dennoch ist der Abschluss eines neuen Abkommens wünschenswert, weil einer der Vertragspartner geändert hat und weil die Vertragsbestimmungen, die die Gesetzgebung des ehemaligen Jugoslawien betreffen, der slowenischen Gesetzgebung nicht mehr entsprechen.

Das Abkommen erfasst die Versicherungsbereiche Alter, Hinterlassene, Invalidität, Familienzulagen und Unfälle sowie gewisse Regelungen über die Krankenversicherung.

Verhandlungen

NR	03.12.1996	AB 2125
SR	18.03.1997	AB 250

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.066 Soziale Sicherheit. Zweites Zusatzabkommen mit Dänemark **Sécurité sociale. Deuxième avenant à la Convention avec le Danemark**

Botschaft: 14.08.1996 (BBI 1996 IV, 979 / FF 1996 IV, 986)

Ausgangslage

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Dänemark im Bereich der Sozialen Sicherheit werden heute durch das Abkommen vom 5. Januar 1983 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens von 1985 geregelt. In seiner Gesamtheit gewährleistet das Vertragswerk eine gute Koordinierung der sozialen Vorsorgesysteme beider Länder; die Ausrichtung von Renten im Ausland ist jedoch auf die Staatsgebiete der Vertragsstaaten beschränkt. Das Zusatzabkommen zielt in erster Linie darauf ab, die Auszahlung der Leistungen auf die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auszudehnen. Die Revision bot ausserdem Gelegenheit, die Regelung im Bereich der schweizerischen Invalidenversicherung zu vervollständigen sowie weitere Bestimmungen, als Folge der seit der letzten Revision in beiden Ländern erfolgten Gesetzesänderungen, zu überarbeiten.

Verhandlungen

NR	03.12.1996	AB 2126
SR	18.03.1997	AB 250

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.085 Soziale Sicherheit. Abkommen mit der Tschechischen Republik Sécurité sociale. Convention avec la République tchèque

Botschaft: 06.11.1996 (BBI 1997 I, 1017 / FF 1997 I, 961)

Ausgangslage

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der ehemaligen Tschechoslowakei waren bis 1986 durch ein Abkommen geregelt, bis unser Partner dieses 1986 aus wirtschaftlichen Gründen kündigen musste. Anfang der neunziger Jahre bekundeten beide Parteien ihr Interesse am erneuten Abschluss einer vertraglichen Regelung und leiteten Verhandlungen ein. Wegen der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in zwei unabhängige Staaten mussten die Verhandlungen ab 1993 getrennt geführt werden.

Für tschechische Staatsangehörige gilt in der schweizerischen Sozialen Sicherheit derzeit die gleiche Regelung wie für die Angehörigen anderer Staaten, mit denen wir kein Abkommen geschlossen haben. Die 10. AHV-Revision erleichtert zwar in der Schweiz die Entstehung des Anspruchs auf Renten, erlaubt aber nicht deren Auslandszahlung.

Das Abkommen erfasst die Versicherungsbereiche Alter, Hinterlassene und Invalidität sowie die Krankenversicherung.

Verhandlungen

SR	18.03.1997	AB 251
NR	04.06.1997	AB 948

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.086 Soziale Sicherheit. Abkommen mit der Slowakischen Republik Sécurité sociale. Convention avec la République slovaque

Botschaft: 06.11.1996 (BBI 1997 I, 1048 / FF 1997 I, 992)

Ausgangslage

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der ehemaligen Tschechoslowakei waren bis 1986 durch ein Abkommen geregelt, bis unser Partner dieses 1986 aus wirtschaftlichen Gründen kündigen musste. Anfang der neunziger Jahre bekundeten beide Parteien ihr Interesse am erneuten Abschluss einer vertraglichen Regelung und leiteten Verhandlungen ein. Wegen der Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in zwei unabhängige Staaten mussten die Verhandlungen ab 1993 getrennt geführt werden.

Für slowakische Staatsangehörige gilt in der schweizerischen Sozialen Sicherheit derzeit die gleiche Regelung wie für die Angehörigen anderer Staaten, mit denen wir kein Abkommen geschlossen haben. Die 10. AHV-Revision erleichtert zwar in der Schweiz die Entstehung des Anspruchs auf Renten, erlaubt aber nicht deren Auslandszahlung.

Das Abkommen erfasst die Versicherungsbereiche Alter, Hinterlassene und Invalidität sowie die Krankenversicherung.

Verhandlungen

SR	18.03.1997	AB 252
NR	04.06.1997	AB 949

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.087 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Chile **Sécurité sociale. Convention avec le Chili**

Botschaft: 06.11.1996 (BBI 1997 I, 1080 / FF 1997 I, 1026)

Ausgangslage

In der Schweiz leben zahlreiche chilenische Staatsangehörige, die in den siebziger und achtziger Jahren als Flüchtlinge in unser Land kamen. Da Chile mittlerweile wieder eine demokratische Regierungsform hat, möchten viele in ihr Heimatland zurückkehren. Durch das vorliegende Abkommen über Soziale Sicherheit werden die Nachteile beseitigt, welche die chilenischen Staatsangehörigen in bezug auf ihre Sozialversicherungsansprüche derzeit im Fall ihrer Heimkehr noch erleiden. Auch die Rechtsstellung der Chileninnen und Chilenen, die in der Schweiz bleiben, aber nicht mehr über den Flüchtlingsstatus verfügen, wird verbessert. Andererseits erleichtert der Vertrag aber auch den Bezug von Renten der chilenischen Sozialen Sicherheit durch schweizerische Staatsangehörige.

Das Abkommen erfasst die Versicherungsbereiche Alter, Hinterlassene und Invalidität. Hinzu kommt eine Bestimmung über die Krankenversicherung.

Verhandlungen

SR	18.03.1997	AB 253
NR	04.06.1997	AB 950

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

96.088 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Ungarn **Sécurité sociale. Convention avec la Hongrie**

Botschaft: 06.11.1996 (BBI 1997 I, 1107 / FF 1997 I, 1055)

Ausgangslage

Zwischen der Schweiz und Ungarn besteht gegenwärtig kein Sozialversicherungsabkommen. Dies bedeutet, dass ungarische Staatsangehörige nur bei Wohnsitz in der Schweiz eine schweizerische Rente beziehen können. Andererseits erhalten Schweizer Staatsangehörige, die in Ungarn Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ihre ungarische Rente nur in Ungarn ausbezahlt.

Das Abkommen regelt namentlich die Beziehungen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der beiden Staaten.

Verhandlungen

SR	18.03.1997	AB 253
NR	04.06.1997	AB 951

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

97.048 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Österreich **Sécurité sociale. Convention avec l'Autriche**

Botschaft: 09.06.1997 (BBI 1997 III, 1301 / FF 1997 III, 1141)

Ausgangslage

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Österreich auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit sind derzeit durch das Abkommen vom 15. November 1967 geregelt, ergänzt durch drei Zusatzabkommen aus den Jahren 1973, 1977 und 1987. Das vorliegende Vierte Zusatzabkommen, welches am 11.

Dezember 1996 in Bern unterzeichnet wurde, trägt den seither erfolgten Entwicklungen im innerstaatlichen Recht der beiden Vertragsparteien Rechnung.

Im Vordergrund steht dabei die Neuordnung der Rentenberechnung in Österreich, die mit der jüngsten Pensionsreform eingeführt wurde. Als Folge muss Österreich von der zwischenstaatlichen Prorata-Berechnung zur sogenannten Direkt- oder Alleinberechnung wechseln. Damit verbunden ist eine technische Anpassung des bestehenden Abkommens mit der Schweiz.

Verhandlungen

NR	22.09.1997	AB 1621
SR	17.12.1997	AB 1279

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

98.023 Soziale Sicherheit. Abkommen mit Irland Sécurité sociale. Convention avec l'Irlande

Botschaft: 22.04.1998 (BBI 1998, 3279 / FF 1998, 2877)

Ausgangslage

Irland ist innerhalb der Europäischen Union der einzige Staat, mit dem die Schweiz noch keinen Vertrag über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Für irische Staatsangehörige gilt in der schweizerischen AHV/IV derzeit die gleiche Regelung wie für die Angehörigen anderer Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen geschlossen hat. Das Inkrafttreten der 10. AHV-Revision hat zwar den Erwerb des Rentenanspruchs in der Schweiz erleichtert, erlaubt jedoch keine Auslandszahlung. Das Abkommen bezieht sich auf die Versicherungsbereiche Alter, Hinterlassene und Invalidität. Seitens der Schweiz wurde ferner eine Bestimmung über die erleichterte Aufnahme in die Krankentaggeldversicherung vorgesehen.

Verhandlungen

SR	23.09.1998	AB 892
NR	16.12.1998	AB 2714

Beide Räte haben dem Entwurf des Bundesrates diskussionslos zugestimmt.

13. Gesundheitspolitik

Übersicht

Botschaften und Berichte

- 95.019 Kontrolle von Blut und Blutprodukten. Bundesbeschluss
- 95.044 Gen-Schutz-Initiative
- 96.058 Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung und Fortpflanzungsmedizingesetz
- 97.035 Transplantationsmedizin. Verfassungsbestimmung
- 98.035 Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung
- 99.009 Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung. Änderung

Drogenpolitik

- 95.046 Volksinitiativen „Jugend ohne Drogen“ und „für eine vernünftige Drogenpolitik“ (Droleg-Initiative)
- 98.015 Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss

Krankenversicherung

- 96.429 Parlamentarische Initiative (Schiesser). Aufhebung von Art. 66 Abs. 3 2. Satz KVG
- 97.448 Parlamentarische Initiative (SGK-SR). Mitwirkung der Kantone bei der Prämien genehmigung
- 98.058 KVG. Bundesbeiträge und Teilrevision

Sport

- 97.069 Olympische Winterspiele 2006. Beiträge und Leistungen
- 98.025 Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Finanzhilfen

Botschaften und Berichte

95.019 Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Bundesbeschluss Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Arrêté fédéral

Botschaft: 01.03.1995 (BBI 1995 II, 985 / FF 1995 II, 945)

Ausgangslage

In der Schweiz sind die Kompetenzen bezüglich der Kontrolle von Blut und Blutprodukten zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Aufgrund der Tatsache, dass um 1985 eine gewisse Zahl von Patienten infolge Verabreichung von Blut oder Blutprodukten mit dem Aids-Virus infiziert wurde, ist im Jahre 1993 durch eine vom EDI eingesetzte Arbeitsgruppe „Blut und Aids“ überprüft worden, ob in diesem Bereich Schwachstellen bestehen und mit welchen Massnahmen diese allenfalls behoben werden können. Es scheint der Arbeitsgruppe notwendig, das Bluttransfusionswesen neu zu organisieren und einer einzigen Instanz unterzuordnen. Sie befürwortet diese Unterordnung unter ein und dieselbe Instanz auch für alle übrigen Heilmittel. Die Mängel im Bereich des Bluttransfusionswesens sollen mit dem vorliegenden Bundesbeschluss rasch behoben werden. Es handelt sich dabei um eine punktuelle Übergangslösung. Der Bereich Blut und Blutprodukte wird daneben im Rahmen der Erarbeitung einer künftigen Bundes-Heilmittelgesetzgebung miteinzubeziehen und zu regeln sein.

Der Entwurf sieht vor, dass bestimmte Tätigkeiten mit Blut und Blutprodukten unter Bewilligungspflicht gestellt werden. Die Erteilung der Bewilligung wie auch die Kontrolle soll durch eine einzige Instanz erfolgen. Durch Verordnung soll dafür das BAG eingesetzt werden.

Verhandlungen

SR	12.06.1995	AB 546
NR	28.09.1995	AB 1966
SR	11.12.1995	AB 1165
NR	07.03.1996	AB 174
SR / NR	22.03.1996	Schlussabstimmungen (40:0 / 170:0)

Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss in der Gesamtabstimmung ohne Gegenstimme zu. Zuvor war er allen Änderungsvorschlägen seiner Kommission gefolgt, denen sich auch die Bundesrätin nicht widersetzt hatte. Die Veränderungen waren nicht von grosser Tragweite, umfassten aber doch „etliche Verbesserungen und Präzisierungen“, wie Kommissionssprecher Thomas Onken (S, TG) festhielt. Dabei sei stets versucht worden die Anliegen der Kantone zu wahren.

Der **Nationalrat** begrüsst den Entwurf des Bundesrates grundsätzlich und folgte in den meisten Details dem Ständerat. Eine gewichtige Differenz wurde bei der Regelung der Transplantate geschaffen. Im Entwurf waren Transplantationen nur in bezug auf den Infektionsschutz erfasst. Hier ging der Nationalrat auf Antrag seiner Kommission weiter. Mit 61 zu 46 Stimmen beschloss er, dass Transplantate nur beim Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der Spenderin oder des Spenders entnommen werden dürfen. Umstritten war neben der Formulierung auch der Zeitpunkt der Regelung. So wies Bundesrätin Dreifuss darauf hin, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit zwei ständerätlichen Motionen das Thema umfassender prüfe. Unbestritten war die Aufnahme eines Verbotes, menschliche Transplantate gegen Entgelt in den Verkehr zu bringen.

In der Differenzbereinigung lehnte der **Ständerat** den vom Nationalrat eingefügten Artikel betreffend notwendiger schriftlicher Zustimmung des Spenders oder der Spenderin einstimmig ab. Dieser Vorschlag sei zu wenig differenziert argumentierte Thomas Onken (S, TG) im Namen der vorberatenden Kommission. Für die nötige vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik der Organspende im Rahmen des vorliegenden Bundesbeschluss fehle aber die Zeit. Diese Frage sei in einem speziellen Gesetz zu regeln. Die anderen Änderungen des Nationalrates wurden übernommen. Nach vertiefter Diskussion in der nationalrätlichen Kommission fügte sich der **Nationalrat** der Meinung des Ständerats in der Frage der Organentnahme. Den ethischen und medizinischen Bedenken und Überlegungen betreffend Organentnahme soll in einem eigentlichen Transplantationsgesetz Rechnung getragen werden.

95.044 **Gen-Schutz-Initiative** **Initiative pour la protection génétique**

Botschaft: 06.06.1995 (BBl 1995 III, 1333 / FF 1995 III, 1269)

Ausgangslage

Die Initiative verlangt die Schaffung eines neuen Artikels 24decies der Bundesverfassung zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation. Der Bund soll Vorschriften gegen Missbräuche und Gefahren durch gentechnische Veränderung am Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen erlassen und dabei der Würde und Unverletzlichkeit der Lebewesen, der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt und der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen.

Die Initiative befasst sich mit der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich. Die Methoden der Humangenetik sind heute schon durch Artikel 24novies der Bundesverfassung abgedeckt. Absatz 3 dieses Artikels enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber, auch den ausserhumanen Bereich zu regeln. Die Initianten wollen Lücken schliessen, die ihrer Ansicht nach in diesem Absatz 3 bestehen.

Die Schweiz nimmt in den von der Initiative betroffenen Industriebereichen der Heilmittel- und der Lebensmittelproduktion international eine bedeutende Rolle ein. Die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Produktion ist ein allgemeines politisches Ziel des Bundesrates. Eine Annahme der Initiative würde die diesbezüglichen Bemühungen in einem wichtigen Bereich zunichte machen. Die in der Initiative enthaltenen Verbote hätten auch gravierende Auswirkungen auf einige Bereiche der schweizerischen Forschung an Hochschulen, Spitälern und in der Industrie.

Der Rechtsetzungsauftrag von Artikel 24 der Bundesverfassung reicht nach Ansicht des Bundesrates aus, um die schweizerische Bevölkerung vor allfälligen negativen Auswirkungen der Gentechnologie zu schützen. In Anbetracht der bereits abgeschlossenen oder angelaufenen Revisionen der diesbezüglichen Gesetzgebungen ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Gen-Schutz-Initiative ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen sei.

Verhandlungen

NR	25./26.09.1996	AB 1561, 1591, 1605
SR	04.03.1997	AB 43
NR / SR	21.03.1997	Schlussabstimmungen (107:44 / 40:0)

Der **Nationalrat** empfahl die Initiative mit 117 zu 36 Stimmen zur Ablehnung und lehnte den Gegenvorschlag einer Minderheit der Kommission mit 107 zu 63 Stimmen ab. Der Rat wollte keine Verfassungsänderung und entschied nach dem Grundsatz: Gentechnik ist prinzipiell erlaubt, Missbräuchen soll durch verschiedene gesetzliche Regelungen vorgebeugt werden. Deshalb wurde auch die Gen-Lex-Motion (96.3363) überwiesen; danach sollen bestehende gesetzliche Lücken rasch geschlossen und der Bundesrat verpflichtet werden, noch 1997 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Auf sehr viel stärkere Ablehnung stiess die Initiative im **Ständerat**. Gian-Reto Plattner (S, BS) rechnete vor, dass die «sinnlose» und «extreme» Initiative allein in Basel direkt 2500 Arbeitsplätze kosten würde. Der Rat lehnte die Initiative einstimmig und den Gegenvorschlag Onken (S, TG) mit 37 zu 3 Stimmen ab. Die Gen-Lex-Motion des Nationalrates wurde oppositionslos überwiesen.

Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998 mit 66,7 % Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

96.058 Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung und Fortpflanzungsmedizingesetz

Initiative pour une procréation respectant la dignité humaine et loi sur la procréation médicalement assistée

Botschaft: 26.06.1996 (BBl 1996 III, 205 / FF 1996 III, 197)

Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 wurde Artikel 24novies der Bundesverfassung über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie von den Ständen und mit 73,8 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Diese Verfassungsbestimmung verbietet die medizinisch unterstützte Fortpflanzung nicht, enthält aber eine Reihe von Schranken. Namentlich sind die Leihmutterchaft und die Embryonenspende ausdrücklich untersagt. Bei der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau dürfen nur so viele Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind verboten. Bei den Verfahren mit gespendeten Samenzellen (heterologe Techniken) wird dem Kind der Zugang zu den Daten über seine Abstammung gewährleistet. Im übrigen wird der Bundesgesetzgeber verpflichtet, in der Ausführungsgesetzgebung für den nötigen Schutz vor Missbräuchen zu sorgen.

Bereits im Umfeld der Abstimmung über Artikel 24novies BV wurde die Volksinitiative für menschenwürdige Fortpflanzung angekündigt. Sie will die Zeugung ausserhalb des Körpers der Frau (In-vitro-Fertilisation) sowie die Verwendung von Keimzellen Dritter zur künstlichen Zeugung (heterologe Verfahren) verbieten. Solche generellen Verbote sind nach Auffassung des Bundesrates im Lichte des Grundrechts auf persönliche Freiheit unverhältnismässig. Missbräuche könnten mit einer zweckmässigen Ausführungsgesetzgebung zum heutigen Artikel 24novies BV ausreichend bekämpft werden. Im übrigen wäre die Schweiz im Falle der Annahme dieser Volksinitiative das einzige Land in Europa mit einem Verbot der In-vitro-Fertilisation und der heterologen Verfahren, was zu einem unerfreulichen Fortpflanzungstourismus führen könnte. Der Bundesrat lehnt deshalb die Initiative ab.

Im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative wird den Räten ein Entwurf für die erwähnte Ausführungsgesetzgebung zur Fortpflanzungsmedizin unterbreitet. Er erklärt das Kindwohl zur obersten Maxime und verlangt eine umfassende Aufklärung der zu behandelnden Paare. Neben

der Leihmutterschaft und der Embryonenspende soll auch die Eispende untersagt werden. Die Daten der Samenspender sind beim Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen aufzubewahren und ausgeschlossen. Mit Blick auf Missbrauchsgefahren werden eine Bewilligungspflicht für ärztliche Fortpflanzungshilfe sowie für die Konservierung von Keimzellen und befruchteten Eizellen, verbunden dem Kind zugänglich zu machen. Im Gegenzug wird die Vaterschaftsklage gegen den Samenspender mit einer Berichterstattungspflicht und einer ständigen Aufsicht, vorgeschlagen. Die Befruchtung ausserhalb des Körpers der Frau wird umfassend in den Dienst der Herbeiführung einer Schwangerschaft gestellt. Höchstens drei Embryonen dürfen pro Behandlungszyklus erzeugt werden. Damit sollen höhergradige Mehrlingsschwangerschaften und das Entstehen überzähliger Embryonen verhindert werden. Die Konservierung von Embryonen wird untersagt, ebenso gemäss Vorschlag des Bundesrates die Präimplantationsdiagnostik. Unter Strafe gestellt werden zudem die missbräuchliche Gewinnung von Embryonen und deren Entwicklung ausserhalb des Körpers der Frau über den Zeitpunkt hinaus, in dem die Einnistung möglich ist. Strafbar sind zudem die Keimbahntherapie, d.h. verändernde Eingriffe in das Erbgut von Keimzellen und Embryonen, das Klonen und die Chimären- und Hybridbildung. Damit soll – auch rechtsvergleichend gesehen – für den Embryo in vitro ein sehr hohes Schutzniveau erreicht werden.

Im Hinblick auf die rasche Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie soll sich der Gesetzgeber nach Meinung des Bundesrates auf das Wesentliche beschränken. Vorgeschlagen wird deshalb eine nationale Ethikkommission für den humanmedizinischen Bereich der Fortpflanzungs- und Gentechnologie. Sie hat die Entwicklung laufend zu verfolgen und soll unter anderem ergänzende Richtlinien zum Gesetz erarbeiten. Es ist vorgesehen, dass eine bundesrätliche Verordnung dieser Kommission auch andere Aufgaben aus dem Bereich der Humanmedizin übertragen soll.

Verhandlungen

SR	19.06.1997	AB 666
NR	22.06.1998	AB 1297
SR	28.09.1998	AB 937
NR	03.12.1998	AB 2444
SR / NR	18.12.1998	Schlussabstimmungen Volksinitiative (42:0 / 132:18) Schlussabstimmungen Gesetz (26:13 / 85:68)

Im **Ständerat** fand die Volksinitiative für eine menschenwürdige Fortpflanzung keine Unterstützung und wurde einstimmig abgelehnt. Der Rat befand in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, die Initiative sei zu restriktiv, weil sie ein grundsätzliches Verbot der künstlichen Befruchtung ausserhalb des Körpers der Frau sowie der Verwendung von Samen- oder Eizellenspenden Dritter erreichen wolle.

Das vom Bundesrat als indirekter Gegenvorschlag vorgelegte Fortpflanzungsmedizingesetz beurteilte der Ständerat hingegen als taugliches Instrument, um Fragen zur Fortpflanzungsmedizin weiter als bereits in der Verfassung festgehalten zu regeln. Im Gegensatz zum bunderätlichen Vorschlag entschied der Rat auf Antrag der Kommissionmehrheit mit 20 zu 18 Stimmen, dass unfruchtbare Frauen unfruchtbaren Männern gleichgestellt werden. Einem ungewollt kinderlosen Ehepaar soll demnach nicht nur via Samenspende geholfen werden können, wenn der Mann unfruchtbar ist. Auch der unfruchtbaren Frau soll es ermöglicht werden, dank einer Eispende ein Kind zu gebären. Der Sprecher der Minderheit, Peter Bieri (C, ZG), argumentierte, die Eispende sei im Vergleich zur Samenspende ein wesentlich schwererer biologischer Eingriff. Der Grundsatz "Mater semper certa est" würde nicht mehr gelten, indem bei einer Eispende die Mutterschaft aufgespalten würde in eine genetische und eine soziale und gebärende Mutter.

Weiter befürwortete der Rat entgegen dem Antrag von Bunderat und vorberatender Kommission mit 18 zu 16 Stimmen die Untersuchung am Embryo im Reagenzglas. Gemäss Helen Leumann (R, LU) kann damit verhindert werden, dass ein kranker Embryo eingepflanzt wird. Zudem gebe es keinen Grund, die eng umschriebene Präimplantationsdiagnostik zu verbieten, wenn andererseits die pränatale Diagnostik erlaubt sei. Paul Gemperli (C, SG) und Bundesrat Arnold Koller warnten davor, dass damit der Selektion und der genetischen Manipulation die Tür geöffnet wird. Einer unerwünschten Eugenik solle von vornherein der Boden entzogen werden.

Kein Erfolg hatte ein Antrag Onken (S, TG), der menschliche Embryos nicht zu Forschungszwecken verwendet haben will. Der Rat lehnte mit 22 zu 10 Stimmen ein Verbot ab und verwies auf die zu schaffende Ethikkommission, welche sich mit dieser Frage auseinandersetzen solle.

Unbestritten war im Ständerat das Verbot des Klonens und der Leihmutterschaft.

Auch in der Debatte im **Nationalrat** gehörten die Frage der Eispende und die Präimplantationsdiagnostik zu den umstrittenen Punkten der Vorlage. Kommissionssprecherin Rosemarie Dormann (C, LU) unterstrich mit Blick auf Initiative und Gegenvorschlag die grosse politische Herausforderung, welche die Entscheidung zwischen Verboten und Regeln der Fortpflanzungstechnik im Reagenzglas darstelle. Der Gesetzesentwurf versuche, jeglichen Missbrauch der assistierten medizinischen Fortpflanzung zu verhindern. Eine Kommissionsminderheit verlangte Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, das Gesetz neu zu überarbeiten mit dem Ziel, jegliche Eugenik bei der Anwendung der Fortpflanzungstechniken zu verhindern. Dieser Antrag wurde mit 94 zu 64 Stimmen abgelehnt.

Bei der Zulassung der Eispende wollte eine Kommissionsminderheit, vertreten durch Johannes Randegger (R, BS), mit dem Hinweis auf die Gleichstellung der Geschlechter dem Ständerat folgen und die Eispende erlauben. Für die Kommissionmehrheit sei jedoch entscheidend, so Rosemarie Dormann (C, LU), "dass die medizinisch unterstützte Fortpflanzung nicht zu Familienverhältnissen führen soll, die von dem, was sonst natürlicherweise möglich ist, abweichen". Christine Goll (S, ZH) gab zu bedenken, dass sämtliche Wege zu Eingriffen in die Keimbahn und zum Klonen von Menschen über die Eizelle führten. Die Missbräuche wären nicht in den Griff zu bekommen und die Frau würde mit der Zulassung der Eispende instrumentalisiert und zur Rohstofflieferantin der Forschung verkommen. Mit 102 zu 58 Stimmen wurde schliesslich, entsprechend dem Entwurf des Bundesrates, die Eispende abgelehnt.

Bei der Embryonenforschung lehnte der Rat mit 69 zu 57 Stimmen einen Antrag der Minderheit Widmer (S, LU) ab, welcher im Gesetz explizit festhalten wollte, dass menschliche Embryonen nicht als Forschungsobjekte verwendet werden dürfen.

Im Gegensatz zum Ständerat wollte der Nationalrat neben der Eispende auch die Präimplantationsdiagnostik in der Fortpflanzungsmedizin nicht zulassen. Christine Egerszegi (R, AG) vertrat den Antrag der Kommissionsminderheit, wonach die Präimplantationsmethode restriktiv zu regeln, aber nicht zu verbieten sei. Mit einem Verbot werde der Einsatz der In-vitro-Fertilisation bei der Gefahr der Übertragung schwerer Erbkrankheiten wertlos gemacht. "Ohne Verbot wird die Schleuse für Kinder nach Mass geöffnet", trat Ruth Grossenbacher (C, SO) den Befürwortern entgegen. Welche schwere Erbkrankheit berechtige noch zum Leben, welche Krankheit schaffe die Selektion nicht, fragte sie. Für Agnes Weber (S, AG) wird mit diesem Verfahren die Grenze zwischen Selektion und Diagnose verwischt; es stelle ein eigentliches Einfallstor zur Eugenik dar. Der Rat entschied sich mit 72 zu 63 Stimmen für ein Verbot worauf die FDP-Fraktion in der Gesamtabstimmung gegen die Vorlage stimmte.

Keine Chance hatte im Nationalrat die Volksinitiative für eine menschenwürdige Fortpflanzung, die mit 121 zu 22 Stimmen abgelehnt wurde.

In der Differenzbereinigung änderte der **Ständerat** beim Thema Eispende auf Antrag der vorberatenden Kommission seine Meinung und schloss sich mit 24 zu 13 Stimmen dem vom Bundesrat und Nationalrat vorgeschlagenen Verbot an. Auch mit der Zustimmung zu einem Verbot der Präimplantationsdiagnostik – mit 20 zu 18 Stimmen – übernahm der Ständerat im zweiten umstrittenen Punkt die Fassung des Nationalrates. Mit einigen verbliebenen geringfügigen Differenzen ging das Geschäft zurück an die grosse Kammer.

Stillschweigend schloss sich der **Nationalrat** der bereinigten Fassung des Ständerates an. Damit wird erlaubt, dass die Samenzellen eines Spenders für die Erzeugung von höchstens acht Kindern verwendet werden dürfen. Ursprünglich verlangte der Nationalrat, dass die Samen eines Mannes höchstens an zwei Empfängerinnen gespendet werden dürfen.

97.035 Transplantationsmedizin. Verfassungsbestimmung **Médecine de la transplantation. Article constitutionnel**

Botschaft: 23.04.1997 (BBl 1997 III, 653 / FF 1997 III, 613)

Ausgangslage

Die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen ist in der Humanmedizin zu einer geläufigen Technik geworden. Bei vielen kranken Menschen kann heute durch eine Transplantation das Leben gerettet oder die Krankheit weitgehend geheilt oder gelindert und damit die Lebensqualität entscheidend verbessert werden. Neue technische Entwicklungen haben in den letzten Jahren weitere

Möglichkeiten eröffnet; zugleich hat jedoch der Mangel an verfügbaren Organen neue Probleme geschaffen.

Mit zwei von beiden Kammern überwiesenen Motionen fordern die eidgenössischen Räte eine umfassende Regelung des Umgangs mit Transplantaten in der Schweiz. Die Motion Onken verlangt, den Handel mit menschlichen Organen in der Schweiz zu verbieten; die Motion Huber fordert die Schaffung der verfassungs- und gesetzesmässigen Grundlagen zur Bewältigung der vielfältigen rechtlichen und organisatorischen Probleme der Transplantationsmedizin.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen, Geweben und Zellen sind derzeit in der Schweiz – im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Staaten – auf Stufe Bunde nicht spezialgesetzlich geregelt, sondern bestimmen sich nach allgemeinen Regeln und Grundsätzen, teilweise nach kantonalen Regelungen sowie nach privaten Richtlinien und Empfehlungen. Mit dem Bundesbeschluss vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten ist am 1. August 1996 im Bereich des Infektionsschutzes und des Handels mit Transplantaten eine erste Regelung in Kraft getreten.

Der Bund verfügt bereits heute in Teilbereichen über verfassungsmässige Kompetenzen, um den Bereich der Transplantationsmedizin zu regeln. Kompetenzlücken bestehen im wesentlichen für eine Regelung der eigentlichen Organisation des Transplantationswesens in der Schweiz, der Zuteilung der verfügbaren Organe und der nicht gewerbsmässigen oder der an öffentlichen Einrichtungen betriebenen Transplantationsmedizin. Für eine umfassende Regelung des Umgangs mit Transplantaten in der Schweiz muss deshalb eine Verfassungsgrundlage geschaffen werden.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Artikel 24decies der Bundesverfassung gibt dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Abs. 1). Dabei soll der Bund für den Schutz von Menschenwürde, Persönlichkeit und Gesundheit sorgen. Erfasst sind dabei sowohl menschliche als auch tierische Organe, Gewebe und Zellen. Der Bund kann damit namentlich auch die Xenotransplantation, d.h. die Übertragung tierischer Organe auf den Menschen regeln.

In Absatz 2 des Verfassungsartikels werden dem Bund zwei wichtige Gesetzgebungsaufträge erteilt. Aufgrund dieser Bestimmung soll der Bund die Unentgeltlichkeit der Spende vorsehen und für eine gerechte Zuteilung von Organen sorgen.

Verhandlungen

NR	02.12.1997	AB 2410
SR	15.06.1998	AB 626
NR / SR	26.06.1998	Schlussabstimmungen (158:11 / 42:0)

Im **Nationalrat** wehrte sich Margrith von Felten (S, BS) vergeblich mit einem Nichteintretensantrag gegen den neuen Verfassungsartikel. Die Antragstellerin argumentierte, die neue Verfassungsbestimmung strebe auf Kosten der Patientenrechte nichts anderes als ein lückenloses, zentralistisches Transplantationsmedizinssystem an, das "die freie Zirkulation der Körperteile" ermöglichen solle. Es gehe nicht an, die Organbeschaffung zum Staatsziel zu erklären und die menschlichen Körperteile zu "vergesellschaften". Zudem, so von Felten, sei für den Erlass eines Transplantationsmedizingesetzes eine ausreichende Verfassungsgrundlage vorhanden. Der Antrag wurde mit 126 zu 18 Stimmen abgelehnt.

Die Mehrheit des Rates war gemeinsam mit Bundesrätin Ruth Dreifuss der Ansicht, dass eine Vereinheitlichung der heute zahlreichen kantonalen und privaten Regelungen unbedingt angezeigt sei. Kommissionssprecher Jean-Nicolas Philipona (R, FR) sprach von einem unbefriedigendem "Patchwork", das es zu beseitigen gelte. Der Rat legte auf Antrag der Kommissionmehrheit in einem dritten Abschnitt explizit fest, dass die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen unentgeltlich und der Handel mit menschlichen Organen verboten ist.

Einiges zu diskutieren gab im Rat die Xenotransplantation. Ein Minderheitsantrag seitens der SP und der Grünen, der für die Xenotransplantation ein Moratorium bis 2010 festschreiben wollte, um Zeit für eine eingehende Beschäftigung mit den Risiken und Chancen dieses Verfahrens zu gewinnen, scheiterte mit 96 zu 52 Stimmen. Die Mehrheit war der Ansicht, dass ein Moratorium den Forschungsplatz Schweiz empfindlich beeinträchtigen würde und dass das Thema Xenotransplantation auf Gesetzesstufe geregelt werden soll.

Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag von links-grüner Seite, der die Freiwilligkeit der Organspende explizit in der Verfassung verankern wollte. Die Diskussion um das sogenannte Widerspruchsmodell bei Organentnahmen habe gezeigt, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht in jedem Fall garantiert sei. Vor allem von bürgerlicher Seite wurde dagegen erfolgreich vorgebracht, dass die Freiwilligkeit

per Definition in den Begriffen "Spende" und "Persönlichkeitsschutz" enthalten sei und deshalb nicht explizit festgeschrieben werden müsse.

Die Diskussion im Rat lässt erwarten, dass die Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesartikels nicht einfach sein wird. Unter anderem wird es darum gehen, die für die Organentnahme wesentliche Bestimmung des Todeszeitpunktes festzulegen und damit die Begriffe Sterben und Tod gesetzgeberisch zu erfassen.

Im **Ständerat** war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten und die Fassung des Nationalrates wurde ohne Gegenstimme unterstützt.

Zu reden gab in der kleinen Kammer vor allem die Frage, ob der Bund in einem zusätzlichen Absatz verpflichtet werden sollte - wie das ein Antrag Brunner (S, GE) verlangte - durch Information der Bevölkerung die Bereitschaft zur Organspende zu fördern. Brunner begründete ihr Begehren mit der im europäischen Vergleich sehr geringen Spendefreudigkeit der Schweizer und Schweizerinnen, was möglicherweise auf ein Informationsmanko zurückzuführen sei. So wüssten die wenigsten, dass die Stiftung Swisstransplant Spenderausweise ausstelle. Die Antragsstellerin fand im Rat jedoch keine Unterstützung. Anton Cottier (C, FR) argumentierte, es wäre nicht sinnvoll, den Bund jetzt noch mit neuen Aufgaben zu betrauen und dann jedes Jahr Kredite dafür sprechen zu müssen. Im übrigen verbiete der Verfassungsartikel dem Bund ja nicht, hier tätig zu werden. Auf die Versicherung von Bundesrätin Ruth Dreifuss, das Gesetz werde die mangelnde Sensibilisierung der Bevölkerung berücksichtigen, zog Brunner ihren Antrag zurück.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 mit 87,8 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

98.035 Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Änderung

Contrôle du sang, des produits sanguins et des transplants. Modification

Botschaft 03.06.1998 (BBl 1998, 3645 / FF 1998, 3209)

Ausgangslage

Die Xenotransplantation, d.h. die Übertragung tierischer Organe, Gewebe und Zellen auf den Menschen ist zur Zeit Gegenstand intensiver Forschungsanstrengungen. Hintergrund des Interesses an der Xenotransplantation ist das aus dem medizinischen Erfolg der Transplantationsmedizin entstandene Problem, dass menschliche Organe nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Einer steigenden Nachfrage nach Transplantaten steht die sinkende Bereitschaft zur Organspende gegenüber. Eine Möglichkeit für die Erhöhung des Angebots an geeigneten Organen ist die Xenotransplantation. Während die Übertragung von tierischen Zellen und Geweben auf den Menschen inzwischen mit ersten Erfolgen angewandt wird, verläuft diejenige ganzer Organe bisher unbefriedigend.

Der Ansatz, tierische Organe für eine Übertragung auf den Menschen zu verwenden, wurde lange Zeit nicht als realistische Option eingeschätzt, da die Abstossung transplantierte Organe durch den menschlichen Körper um so stärker ist, je entfernter die genetische Verwandtschaft zwischen Spender und Empfänger ist. Die Abstossungsreaktion des Menschen auf die tierischen Organe erschien als nicht kontrollierbar. Aufgrund des Fortschritts in der biomedizinischen Forschung werden die biologischen Prozesse bei der Transplantat-Abstossung aber immer besser verstanden und damit auch besser beherrschbar.

Ein bisher ungelöstes Problem der Xenotransplantation stellt die Gefahr einer Übertragung tierischer Krankheitserreger auf den Menschen dar. Dabei ist zu beachten, dass die Gefahr einer Infektion nicht nur den Empfänger oder die Empfängerin betrifft, sondern unter Umständen auch ihre Kontaktpersonen und allenfalls weitere Bevölkerungskreise. Zur Zeit gibt es wenig Kenntnisse, wie gross die potentiellen Infektionsrisiken sind, aber es gibt Hinweise dafür, dass eine Übertragung vorkommen und ernsthafte Folgen haben kann. Die mögliche Übertragung von Infektionen und damit die potentielle Entstehung von Epidemien verlangt vor einer eventuellen klinischen Einführung der Xenotransplantation deshalb eine genaue Abklärung.

Mit einer vom Parlament überwiesenen Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 22. Mai 1997 wird der Bundesrat beauftragt, Xenotransplantationen zu regeln

und vorläufig einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Der Bundesrat hat die Motion entgegengenommen mit dem Hinweis, dass die Einführung einer Bewilligungspflicht für Xenotransplantationen eine Änderung des Bundesbeschlusses vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (SR 818.111) bedingt. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten namentlich im Bereich des Infektionsschutzes soll nach Ansicht des Bundesrates der Bundesbeschluss rasch geändert und die bestehende Regelung der Xenotransplantation verschärft werden. Im Interesse der grösstmöglichen Sicherheit bezüglich der Infektionsrisiken soll die Übertragung von tierischen Organen, Geweben und Zellen auf den Menschen grundsätzlich verboten werden. Es würde sich dabei um ein befristetes Verbot handeln, das vorläufig für eine Zeit von etwa drei Jahren bis zur Erarbeitung und Inkrafttretung eines künftigen Transplantationsgesetzes gelten soll. Bei dieser Erarbeitung ist dann zu prüfen ob dieses Verbot weiterzuführen ist. Im übrigen würde das vorgeschlagene Verbot durch zwei Ausnahmeregelungen gelockert, im Bereich der klinischen Versuche und wenn ein Infektionsrisiko für die Bevölkerung ausgeschlossen und zusätzlich der therapeutische Nutzen nachgewiesen werden kann.

Verhandlungen

NR	04.03.1999	AB 123
SR	10.06.1999	AB 514
NR	21.09.1999	AB 1714
NR / SR	08.10.1999	Schlussabstimmungen (122:66 / 39:2)

Im **Nationalrat** verlangte eine Minderheit der vorberatenden Kommission, vertreten durch Joseph Deiss (C, FR), statt eines Verbots eine grundsätzliche Zulassung der Xenotransplantation mit Bewilligungspflicht und gewissen Auflagen. Deiss warnte vor den negativen Folgen eines Verbots für den Forschungsplatz Schweiz. Der Antrag scheiterte trotz Unterstützung von FDP- und SVP-Fraktion mit 88 zu 75 Stimmen. Auf der anderen Seite lehnte der Rat auch Anträge von linker und grüner Seite, die das Verbot verschärfen wollten deutlich ab. Christine Goll (S, ZH) argumentierte, Tiere würden zum Ersatzteillager des Menschen und dieser zur Maschine degradiert. Zudem sei mit der Xenotransplantation noch kein einziges Menschenleben gerettet worden. Schliesslich folgte die grosse Kammer vollumfänglich dem Vorschlag des Bundesrates und beschloss mit 109 zu 3 Stimmen ein Verbot mit Ausnahmen.

Der **Ständerat** war sich einig, dass die Xenotransplantation grosse Risiken birgt. Umstritten war aber der Umgang damit. Bundesrätin Ruth Dreifuss sah die grösste Gefahr in der Übertragung tierischer Krankheitserreger auf den Menschen. Die Forschung sei durch den Vorschlag des Bundesrates nicht gefährdet, da er klinische Versuche zulasse. Ebenfalls für ein massvolles Verbot setzte sich Gian-Reto Plattner (S, BS) ein, der darauf hinwies, dass bereits jetzt ein faktisches freiwilliges Moratorium bestehe. Die Mehrheit des Rates befürchtete jedoch bei einem Verbot Nachteile für die Forschung und entschied sich auf Antrag ihrer Kommission für ein grundsätzliches Ja zur Xenotransplantation mit Auflagen. In diesem Rahmen soll unter gewissen Bedingungen auch die Übertragung von ganzen Tierorganen möglich sein, nicht nur von Zellen und Geweben wie der Bundesrat vorschlug.

Die Bewilligungspflicht mit Auflagen passierte schliesslich mit 23 zu 1 Stimme.

In der Differenzbereinigung schwenkte der **Nationalrat** auf Antrag einer knappen Kommissionsmehrheit auf die Linie des Ständerates ein. Danach werden nun alle Arten von Xenotransplantationen mit Auflagen erlaubt. Für klinische Versuche besteht die Bedingung, dass ein Infektionsrisiko für die Bevölkerung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, für die Standardbehandlung muss dieses Risiko gemäss Stand der Wissenschaft ganz ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt mindestens so lange, bis das Transplantationsgesetz in Kraft tritt, also voraussichtlich rund drei Jahre. Ausschlaggebend für den Entscheid des Nationalrates waren die Bedenken von bürgerlichen Seite, der Forschungsplatz Schweiz würde unter einem Verbot leiden. Ein Kompromissantrag der Kommissionsminderheit unterlag mit 77 zu 72 Stimmen gegen die Fassung von Ständerat und Kommissionsmehrheit. Der Antrag sah neben der Aufrechterhaltung eines Verbots ein Entgegenkommen an den Ständerat bei den einschränkenden Kriterien vor.

99.009 Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung. Änderung **Ordonnance générale concernant les examens des professions** **médicales. Modification**

Botschaft: 27.01.1999 (BBl 1999, 1901 / FF 1999, 1732)

Ausgangslage

Diese Vorlage betrifft eine Teilrevision der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung des Bundesrates vom 19. November 1980 (AMV), die nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedarf. Die Revision betrifft die Einführung einer generellen Experimentierklausel für die zahn- und veterinärmedizinischen sowie pharmazeutischen Fakultäten und Institute. Diese Institutionen möchten gleich wie die medizinischen Fakultäten mit neuen Ausbildungs- und Prüfungsmodellen Erfahrungen sammeln.

Verhandlungen

NR	31.05.1999	AB 809
SR	29.09.1999	AB 856

Der **Nationalrat** genehmigt auf Antrag seiner vorberatenden Kommission ohne Diskussion und einstimmig die vorgeschlagene Verordnungsänderung. Ebenso stimmte der **Ständerat** dem Bundesbeschluss diskussionslos ohne Gegenstimme zu.

Drogenpolitik

95.046 Volksinitiativen „Jugend ohne Drogen“ und „für eine vernünftige **Drogenpolitik“ (Droleg-Initiative)** **Initiatives populaires „Jeunesse sans drogue“ et „pour une** **politique raisonnable en matière de drogue“ (initiative Droleg)**

Botschaft: 19.06.1995 (BBl 1995 III, 1245 / FF 1995 III, 1181)

Ausgangslage

Die Botschaft besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist der Entwicklung der Drogensituation in der Schweiz gewidmet. Der Bundesrat hält Rückschau auf seine Drogenpolitik, zieht Bilanz und skizziert die künftigen Vorhaben. Im zweiten Teil werden die beiden Volksinitiativen „Jugend ohne Drogen“ und „für eine vernünftige Drogenpolitik“ behandelt:

Am 22. Juli 1993 wurde die Volksinitiative „**Jugend ohne Drogen**“ eingereicht. Die Initiative bezweckt, die Drogenprobleme mit einer restriktiven, direkt auf Abstinenz ausgerichteten Politik zu bekämpfen. Sie verlangt vom Bund gesetzgeberische Massnahmen zur Reduktion von Nachfrage und Konsum, zur Heilung der Abhängigkeit, zur Verminderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgeschäden und zur Bekämpfung des Handels. Nach der Initiative ist die Abgabe von Betäubungsmitteln an Drogenabhängige grundsätzlich verboten. Die Initiative will die Betäubungsmittelnachfrage mittels direkt auf Abstinenz ausgerichteter Massnahmen und aktiver Prävention reduzieren.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Initiative trotz einiger guter Ansatzpunkte insgesamt aus folgenden Gründen nicht angenommen werden kann:

1. Ein ausschliesslich und unmittelbar auf Abstinenz ausgerichteter Behandlungsansatz für Drogenabhängige ist erfahrungsgemäss nur für einen kleinen Teil erfolgreich. Zur Betreuung eines möglichst grossen Anteils der Abhängigen braucht es ein vielfältiges Therapieangebot, das auch medikamentöse Überbrückungshilfen enthält, die erst längerfristig auf den Ausstieg und die Wiedereingliederung ausgerichtet sind. Zudem gäbe es heute gar nicht genügend Einrichtungen,

- um alle bislang in derartigen Therapien behandelten Abhängigen neuerdings direkt Entzugs- oder Entwöhnungsmassnahmen zuzuführen.
2. Die Initiative lässt auch keine Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung der mit dem Drogenkonsum verbundenen gesundheitlichen Begleitschäden zu, sofern sie nicht direkt auf Abstinenz ausgerichtet sind. Solche Schadensbegrenzungsmassnahmen sind notwendig, weil es nicht gelingt, alle für eine abstinenten Lebensweise zu gewinnen und in eine Therapie einzubinden. Insbesondere der Verbreitung von Infektionskrankheiten wie Aids und infektiöse Gelbsucht in der intravenös Drogen konsumierenden Bevölkerungsgruppe und deren Kontaktpersonen gilt es vorzubeugen.
 3. Die Initiative setzt sich über die heutige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hinweg und führt neue, zentralistische Regelungen ein, die sich zur Lösung der Probleme nicht aufdrängen.

Die Volksinitiative „für eine vernünftige Drogenpolitik“ (**Droleg-Initiative**) wurde am 9. November 1994 eingereicht. Sie fordert die Strafbefreiung des Konsums und der Vorbereitung für den Eigenkonsum, die konzessionierte Betäubungsmittelherstellung und -abgabe, die Schaffung der Möglichkeit zum rezeptfreien nichtmedizinischen Konsum von Betäubungsmitteln und deren fiskalische Belastung. Sie zielt damit auf einen staatlich kontrollierten Betäubungsmittelzugang ausserhalb der medizinischen Behandlung ab.

Der Bundesrat empfiehlt auch diese Initiative aus folgenden Überlegungen zur Ablehnung:

1. Die Auswirkungen des von den Initianten propagierten nichtmedizinischen Umgangs mit Betäubungsmitteln auf die Volksgesundheit, die öffentliche Ordnung sowie das organisierte Verbrechen sind schwer abschätzbar und nach heutigem Wissensstand mit unberechenbaren Risiken verbunden.
2. Die Initiative hätte unabsehbare Konsequenzen auf weitere Bereiche, wie beispielsweise auf die Rezeptpflicht von Schmerz- und Beruhigungsmitteln im allgemeinen und damit auf die Heilmittelversorgung generell.
3. Der Vorschlag der Initianten käme einem schweizerischen Alleingang in der Drogenpolitik gleich. Alle bisher eingegangenen internationalen Verpflichtungen in den Betäubungsmittel-Übereinkommen müssten aufgelöst werden.

Verhandlungen

NR	21.03.1996	AB 509
SR	17.09.1996	AB 603
NR	03.12.1996	AB 2127
SR	12.12.1996	AB 1155
NR	03.03.1997	AB 2
SR	12.03.1997	AB 178
NR	19.03.1997	AB 366 (Antrag der Einigungskonferenz)
SR	19.03.1997	AB 293 (Antrag der Einigungskonferenz)
NR / SR	21.03.1997	Schlussabstimmungen („Jugend ohne Drogen“: 100:43 / 21:4; „Droleg-Initiative“: 112:42 / 20:0)

Im **Nationalrat** machte sich Marc Suter (R, BE) im Namen der Kommissionsmehrheit für den vom Bundesrat eingeschlagenen drogenpolitischen Mittelweg stark. Beide Volksinitiativen sollten zur Ablehnung empfohlen werden, weil sie „bei allen gutgemeinten Absichten wirklichkeitsfremd, polarisierend und extrem“ seien. Es bestehe auch keine Notwendigkeit für einen Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe, es genüge vielmehr eine Anpassung des Betäubungsmittelgesetzes als indirekten Gegenvorschlag. In der Debatte äusserten sich insgesamt 13 Nationalrätinnen und 27 Nationalräte. Das Spektrum reichte dabei von der Unterstützung der Volksinitiative „Jugend ohne Drogen“ durch Vertreter der Fraktionen der SVP, der Liberalen und der Freipartei, über Verfechterinnen und Verfechter eines Gegenvorschlags aus der Christlichdemokratischen Fraktion, bis zur Sprecherin der Grünen, welche die „Droleg-Initiative“ befürwortete. In den diversen Abstimmungen wollten 42 Ratsmitglieder die Volksinitiative „Jugend ohne Drogen“ Volk und Ständen zur Annahme und 128 zur Ablehnung empfehlen. Der Gegenvorschlag wurde mit 135 zu 35 Stimmen abgelehnt. Die „Droleg-Initiative“ wurde ebenfalls - wie von Kommission und Bundesrat vorgeschlagen - zur Ablehnung empfohlen und zwar mit 119 zu 45 Stimmen.

Im Gegensatz zum Nationalrat beschloss der **Ständerat**, mit 32 zu 5 Stimmen, die Initiative „Jugend ohne Drogen“ mit einem Gegenvorschlag vor Volk und Stände zu bringen. Kommissionsprecher Anton Cottier (C, FR) wies darauf hin, dass die bisherige Abstützung der Drogenpolitik in der Bundesverfassung ungenügend sei. Eine Verankerung der Drogenpolitik in der Verfassung solle zum Ausgangspunkt für eine koordinierte und gezielte Drogenpolitik werden. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass bei den Überlegungen der Kommission auch abstimmungstaktische Gründe für einen Gegenvorschlag gesprochen hätten. Der Titel der Initiative „Jugend ohne Drogen“ sei wohl irreführend, aber attraktiv. Die Chancen der Initiative seien schwer abzuschätzen, und dies sei mit ein Grund, warum ihr ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden solle. Der vom Ständerat verabschiedete Gegenentwurf lehnte sich an die Formulierung an, die der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt, aber dann nicht mehr weiterverfolgt hatte. Das Ziel einer drogenfreien Gesellschaft wurde jedoch stärker gewichtet. Danach sollen Bund und Kantone eine Drogenpolitik führen, „die unter Vorbehalt medizinischer Anwendungen eine Gesellschaft ohne Konsum von Betäubungsmitteln anstrebt.“ Im weiteren werden die vier Säulen der bundesrätlichen Drogenpolitik explizit formuliert: Prävention, Therapie, Risikominderung / Überlebenshilfe und Repression. Bundesrätin Dreifuss warb vergeblich für einen Verzicht auf den Gegenvorschlag. Sie sagte, eine Verfassungsänderung sei unnötig und es gehe zuviel Zeit verloren. Die Initiative „Jugend ohne Drogen“ wurde vom Ständerat mit 35 zu 2 Stimmen zur Ablehnung empfohlen, die „Droleg-Initiative“ mit 32 zu 0 Stimmen.

In der Differenzbereinigung hielt der **Nationalrat** mit 136 zu 42 Stimmen an seinem Beschluss fest, auf einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Jugend ohne Drogen“ zu verzichten.

Angesichts dieser Ausgangslage beantragte die Kommissionsmehrheit im **Ständerat**, dem Nationalrat zu folgen. Das Plenum lehnte diesen Antrag jedoch mit 20 zu 22 Stimmen ab und hielt damit grundsätzlich an seinem Gegenvorschlag fest.

Auch in der dritten Beratungsrunde beharrten beide Räte auf ihren bisherigen Beschlüssen, so dass eine Einigungskonferenz nötig wurde. Diese beantragte mit 14 zu 12 Stimmen, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Der **Ständerat** stimmte schlussendlich mit 24 zu 12 Stimmen dem Antrag der Einigungskonferenz zu, vor allem weil damit bei der Volksinitiative „Jugend ohne Drogen“ eine ablehnende Empfehlung des Parlaments zuhanden der Volksabstimmung ermöglicht wurde.

Die Initiative „Jugend ohne Drogen“ wurde in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 mit 70,7 % Nein-Stimmen abgelehnt, und die Initiative „DroLeg“ am 29. November 1998 mit 74,0 % Nein-Stimmen verworfen (vgl. Anhang G).

98.015 **Ärztliche Verschreibung von Heroin. Bundesbeschluss** **Prescription médicale d'héroïne. Arrêté fédéral**

Botschaft: 18.02.1998 (BBl 1998, 1697 / FF 1998, 1321)

Ausgangslage

Am 2. Februar 1991 hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Verminderung der Drogenprobleme und zur Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger beschlossen, vor allem auch um die zunehmenden gesundheitlichen und sozialen Probleme von Drogenabhängigen und deren Kontaktpersonen durch übertragbare Krankheiten und Verelendung zu bekämpfen. Als weitere Massnahme wurde am 21. Oktober 1992 die Verordnung über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und zur Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger (PROVE-Verordnung) verabschiedet.

Die PROVE-Verordnung regelt die wissenschaftliche Forschung von Massnahmen zur Drogenprävention, zur Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation Drogenabhängiger, zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie zur Senkung der Beschaffungskriminalität. Die Forschung soll wissenschaftlich abgestützte Entscheidungsgrundlagen für Präventions- und Betreuungsmassnahmen zur Verminderung der Drogenprobleme liefern. Dabei gilt als oberstes Ziel der Massnahmen die Drogenabstinenz des Individuums. 1994 wurde der wissenschaftliche Versuch gestartet, der zuletzt 18 Projekte mit 800 Behandlungsplätzen mit Verschreibung von Heroin, 100 mit Morphin und 100 mit intravenös verabreichtem Methadon umfasste. Im Februar 1996 entschied der

Bundesrat, dass bei Personen, für welche eine Behandlung unter Einschluss von Heroin indiziert war, die Behandlungsmöglichkeit bis zum 31. Dezember 1998 verlängert werden kann.

Ab dem 30. Juni 1996 konnten keine neuen Personen mehr für die Behandlung mit Heroin in die Projekte aufgenommen werden. Der Bundesrat stellte weitere Entscheidungen nach Vorliegen des Abschlussberichtes der Forschungsbeauftragten in Aussicht. Die Resultate der Versuche mit der ärztlichen Verschreibung von Betäubungsmitteln liegen vor und sind am 10. Juli 1997 veröffentlicht worden. Sie zeigen, dass die heroingestützte Behandlung für eine beschränkte Zielgruppe von Personen mit einer langjährigen, chronifizierten Heroinabhängigkeit, mehreren gescheiterten Therapieversuchen und deutlichen gesundheitlichen und sozialen Defiziten eine sinnvolle Ergänzung der Therapiepalette ist. Des weiteren weisen sie auf noch offene Forschungsfragen hin.

Mit der Ablehnung der Volksinitiative „Jugend ohne Drogen“ haben Volk und Stände ihre Unterstützung für die bisherige bundesrätliche Drogenpolitik einschliesslich der Weiterführung der bestehenden Projekte zum Ausdruck gebracht. Der Bundesrat hat aufgrund der Forschungsergebnisse sowie dieses Abstimmungsresultates am 15. Dezember 1997 die PROVE-Verordnung angepasst, um die Aufnahme weiterer schwer Drogenabhängiger im Rahmen der bisher gültigen Höchstzahl sicherzustellen und die wissenschaftlichen Grundlagen zu komplettieren. Ausserdem wurde die PROVE-Verordnung bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Die Einführung der ärztlichen Verschreibung von Heroin als anerkannte Therapie erfordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, bzw. die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Mit einem dringlichen befristeten Bundesbeschluss (gültig bis zum Inkrafttreten der Revision des Betäubungsmittelgesetzes, längstens jedoch bis zum 31.12.2004) schlägt der Bundesrat einen gesetzlichen Rahmen für die heroingestützte Behandlung schwer Drogenabhängiger vor.

Verhandlungen

SR	24.06.1998	AB 779
NR	01.10.1998	AB 1951
SR	07.10.1998	AB 1092
NR	07.10.1998	AB 2093
SR	08.10.1998	AB 1115
SR / NR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (31:3 / 125:56)

Im **Ständerat** war das Eintreten auf den vorgeschlagenen Bundesbeschluss unbestritten. Ein Minderheitsantrag der vorberatenden Kommission, Anbau und Herstellung des für die Abgabe nötigen Heroins in der Schweiz zu verbieten, scheiterte mit 20 zu 15 Stimmen. Bundesrätin Ruth Dreifuss argumentierte, die Schweiz könne sich nicht zum Spielball der Drogenpolitik im Ausland machen lassen. Der Rat legte zudem fest, dass Bewilligungen zur Behandlung mit Heroin ausschliesslich Institutionen erhalten, die auf die Behandlung von Drogenabhängigen spezialisiert sind. Auf Antrag seiner Kommission ergänzte der Ständerat den Bundesbeschluss mit einem detaillierten Kriterienkatalog für die Zulassung zu einer heroingestützten Drogentherapie. Danach müssen die Süchtigen mindestens 18 Jahre alt und seit zwei Jahren heroinabhängig sein, mindestens zwei erfolglose Behandlungsversuche hinter sich haben und wegen ihrer Sucht physisch und psychisch in schlechter Verfassung sein. Ziel der Behandlung soll die Drogenabstinenz sein. Der Therapieerfolg muss periodisch überprüft werden.

Der **Nationalrat** trat nach einer emotionsgeladenen Eintretensdebatte und namentlicher Abstimmung mit 124 zu 33 Stimmen auf die Vorlage ein. Rund 30'000 Menschen seien in der Schweiz abhängig von harten Drogen, sagte Kommissionssprecherin Rosemarie Dormann (C, LU). Rund zehn Prozent seien physisch und psychisch verwahrlost. Die ärztliche Abgabe von sauberem Stoff an Kranke koste rund 20'000 Franken pro Patient und Jahr, total rund 2,5 Millionen pro Jahr. Dies entspreche 51 Franken pro Süchtigem und Tag; demgegenüber koste ein Tag in einer Entzugsstation 200 bis 600 Franken. Die Vorlage wurde von Vertretern der politischen Rechten bekämpft. Jürg Scherrer (F, BE) vertrat die Meinung, es sei ein absoluter Irrsinn, Süchtige mit Suchtmitteln zu behandeln. Hans Fehr (V, ZH) warnte vor der Beschreitung eines krassen Irrwegs und Christian Waber (EDU, BE) bedauerte den Weg der Resignation und kündigte bereits das Referendum an. Auf der andern Seite nannte Suter (R, BE) namens seiner Fraktion die Heroinabgabe einen pragmatischen Weg, der internationale Anerkennung finde. Jost Gross (S, TG) verwies auf das Viersäulenkonzept der schweizerischen Drogenpolitik, die sich erfolgreich gegen die Initiative „Jugend ohne Drogen“ durchgesetzt hat und plädierte für die rasche gesetzliche Verankerung der heroingestützten Behandlung. In der Detailberatung stimmte der Rat den Änderungen des Ständerates zu und verabschiedete die Vorlage

deutlich mit 106 zu 25 Stimmen. Der Nationalrat lehnte im weiteren einen Antrag Bortoluzzi (V, ZH) mit 91 zu 56 Stimmen ab, wonach die Kosten der Heroinabgabe vollständig den Kantonen und Gemeinden hätten überbürdet werden sollen.

Die erste Abstimmung im **Ständerat** zur Dringlichkeit des Bundesbeschlusses erreichte mit 20 zu 20 Stimmen das qualifizierte Mehr nicht.

Der **Nationalrat** seinerseits stimmte der Dringlichkeit klar mit 130 zu 51 Stimmen zu worauf auch der **Ständerat** die Dringlichkeitsklausel mit 30 zu 4 Stimmen annahm.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 54,3 % Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

Krankenversicherung

96.429 **Parlamentarische Initiative (Schuesser)
Krankenversicherungsgesetz. Artikel 66 Absatz 3 zweiter Satz.
Aufhebung
Initiative parlementaire (Schuesser)
Loi sur l'assurance-maladie. Article 66 alinéa 3 deuxième phrase.
Abrogation**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit: 12.05.1997 (BBI 1997 III, 1339 / FF 1997 III, 1181)

Stellungnahme des Bundesrates: 17.09.1997 (BBI 1997 IV, 841 / FF 1997 IV, 785)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832. 10) wurde auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz sieht an Stelle einer gleichmässigen Subventionierung der Krankenkassen Prämienverbilligungsbeiträge vor, die gezielt Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zukommen sollen. Der Wegfall der Bundesbeiträge an die Krankenkassen hat zusammen mit anderen Faktoren zum starken Prämienanstieg im Jahre 1996 beigetragen, wodurch eine übermässige Belastung vieler Versicherter, insbesondere von Familien mit kleineren und mittleren Einkommen, entstanden ist. Auch hat sich gezeigt, dass das Prämienniveau in den Kantonen sehr unterschiedlich ist. Insbesondere besteht ein Gefälle zwischen den Kantonen der Zentral- und der Ostschweiz mit einem relativ niedrigen Prämienniveau und den Westschweizer Kantonen mit zum Teil sehr hohen Prämien. Um diese Unterschiede etwas auszugleichen, hat der Bundesrat am 17. Juni 1996 durch eine Verordnungsänderung den Verteilschlüssel für die Beiträge an die Kantone neu gefasst. Dabei hat er von seiner Kompetenz in Artikel 66 Absatz 3 KVG Gebrauch gemacht und für die Berechnung, der Prämienverbilligungsbeiträge an die Kantone neben der Finanzkraft und der Wohnbevölkerung auch das durchschnittliche Prämienniveau herangezogen. Nach dem geänderten Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung vom 12. April 1995 über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4) wird der Prämienindex mit 35 Prozent, die Finanzkraft der Kantone mit 65 Prozent gewichtet.

Die Folge dieser Verordnungsänderung ist eine Umverteilung von rund 45 Millionen Franken von den Kantonen mit niedriger zu den Kantonen mit hoher Prämienbelastung. 18 Kantone und Halbkantone erhalten weniger, acht Kantone mehr Beiträge, wobei Mindererträge zwischen 238 000 Franken für Basel-Landschaft und 10,2 Millionen Franken für den Kanton Aargau resultieren. In der Folge haben elf der Kantone, die weniger erhalten eine Ständesinitiative eingereicht und die Aufhebung von Artikel 66 Absatz 3, zweiter Satz KVG verlangt (Thurgau, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Nidwalden, Schwyz, Aargau und Luzern). Zudem hat Ständerat Fritz Schuesser (R, GL) am 20. Juni 1996 eine parlamentarische Initiative eingereicht, die den gleichen Wortlaut aufweist.

Verhandlungen

SR 29.04.1997 AB 394 (Folge gegeben)

SR	24.09.1997	AB 775
NR	05.03.1998	AB 408
SR / NR	20.03.1998	Schlussabstimmungen (43:0 / 127:36)

Im **Ständerat** hat sich eine Subkommission der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit eingehend mit dem Geschäft befasst. Anstelle einer sofortigen Streichung von Artikel 66 Absatz 3 KVG schlug sie eine Übergangsfrist vor, in der der Bund bei der Festsetzung der Kantonsanteile weiterhin auch die durchschnittlichen Krankenversicherungsprämien in den einzelnen Kantonen berücksichtigen kann. Diese Frist von sechs Jahren seit Inkrafttreten des KVG läuft noch bis Ende 2001. Diesem Vorschlag hat sich die Gesamtkommission einstimmig angeschlossen. Der Rat gab darauf der Initiative Schiesser und den entsprechenden Standesinitiativen Folge und unterstützte den Antrag der Kommission. In der folgenden Session stimmte die kleine Kammer der entsprechenden Gesetzesänderung (Übergangsfrist von sechs Jahren) einstimmig zu.

Der **Nationalrat** schloss sich diesem Vorschlag zur Änderung des KVG ohne Diskussion mit 65 zu 0 Stimmen bei 15 Enthaltungen an.

97.448 **Parlamentarische Initiative (Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates)
Mitwirkung der Kantone bei der Prämiengenehmigung
Initiative parlementaire (Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats)
Participation des cantons à l'approbation des primes**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit: 08.09.1997 (BBI 1998, 1335 / FF 1998, 1072)

Stellungnahme des Bundesrates: 25.02.1998 (BBI 1998, 1342 / FF 1998, 1078)

Ausgangslage

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10), das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, hat die Kompetenz zur Genehmigung der Krankenkassenprämien an den Bund übertragen. Artikel 21 KVG unterstellt die Versicherer der Aufsicht des Bundesrates, und Artikel 61 Absatz 4 legt fest, dass die Prämientarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen. Mit dieser neuen Regelung sind nicht alle Kantone einverstanden, vor allem diejenigen nicht, die selber ein Prämienkontrollsystem aufgebaut haben. So hat der Kanton Genf am 15. Oktober 1996 eine Standesinitiative eingereicht, die eine Mitsprache des Kantons bei der Prämiengenehmigung verlangt. Auch der Kanton Tessin fordert mit seiner Initiative vom 27. November 1996 einen verstärkten Einbezug der Kantone in dieses Verfahren.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats ist zum Schluss gelangt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Auf ihren Antrag hat der Ständerat am 24. September 1997 den beiden Standesinitiativen Folge gegeben. Im übrigen hat die Kommission beschlossen, mittels einer Kommissionsinitiative eine Lösung vorzuschlagen, die allen Kantonen Rechnung trägt, sowohl jenen, die ein eigenes Prämienkontrollsystem aufgebaut haben, als auch jenen, die kein Interesse daran haben, eine eigene Prämienkontrolle durchzuführen. Der Entwurf der Kommission räumt den Kantonen ein Mitwirkungsrecht ein, belässt aber die Genehmigung der Prämien in der Kompetenz des Bundes.

Verhandlungen

SR	18.03.1998	AB 406
NR	08.10.1998	AB 2124
SR / NR	18.12.1998	Schlussabstimmungen (44:0 / 180:0)

Der **Ständerat** unterstützte, wie auch der Bundesrat, die von seiner Kommission vorgeschlagene Revision des KVG. Damit werden die Kantone bei der Genehmigung der Krankenkassenprämien miteinbezogen. Die Kantone werden wie das Bundesamt für Sozialversicherungen dokumentiert und können Stellung beziehen. Eine Entscheidungsbefugnis erhalten sie jedoch in dieser Frage nicht.

Der **Nationalrat** folgte diskussionslos dem Beschluss der kleinen Kammer.

98.058 KVG. Bundesbeiträge und Teilrevision **LAMal. Subsidés fédéraux et révision partielle**

Botschaft 21.09.1998 (BBI 1999, 793 / FF 1999, 727)

Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) wollte der Gesetzgeber das fakultative Krankenversicherungssystem, das im alten Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung (KUVG) geregelt war, mit den nötigen Korrekturen versehen. Wie in der Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung nachzulesen ist, enthält das KVG zwei grundlegende Elemente: die Solidarität und die Kosteneindämmung, verbunden mit dem gemeinsamen Merkmal der Transparenz.

In der Botschaft vom 6. November 1991 wurden die sozialpolitischen Ziele, die angestrebte Kosteneindämmung sowie die Mittel dargelegt, mit denen der Gesetzgeber diese Ziele zu erreichen beabsichtigt. Drei Jahre nach der Einführung des KVG ist es noch verfrüht, eine definitive Bilanz der durch das Inkrafttreten des KVG erzielten Ergebnisse zu ziehen. Doch weisen die durchgeführten Studien über die Wirkungen des KVG darauf hin, dass das neue Gesetz allmählich seine Wirkung entfaltet.

Die Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die gesamte Bevölkerung der Schweiz und die Festlegung einer einheitlichen Prämie je Versicherter und Region haben das Fehlen der Solidarität unter dem alten Gesetz teilweise behoben. Das dem Versicherer auferlegte Verbot, den Beitritt betagter oder sich in schlechtem gesundheitlichem Zustand befindender Versicherten abzulehnen, trägt ebenfalls zur Stärkung der Solidarität bei.

Bei der Kosteneindämmung, der Kernfrage des KVG, sind die Wirkungen jedoch weniger spürbar, da sie einerseits mehr Zeit benötigen und andererseits einschneidende Änderungen in unserem Gesundheitssystem bedingen. Der Bundesrat schliesst sich den Schlussfolgerungen an, die in verschiedenen Studien über die Wirkungen des KVG gemacht worden sind. Das vom KVG eingeführte System muss sein volles Wirkungspotential noch entfalten. Es wäre verfrüht, die in diesem Gesetz festgelegten Instrumente in Frage zu stellen, bevor man deren Wirkungen kennt.

Die Studien über die Wirksamkeit des aktuellen Prämienverbilligungssystems sowie die Tatsache, dass die für die Prämienverbilligung eingeräumten Kredite zeitlich befristet sind (bis Ende 1999) und dass es unerlässlich ist, diesen Kredit durch einen Bundesbeschluss zu verlängern, bewogen jedoch den Bundesrat, zusammen mit dem Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Bundesbeiträge Änderungen vorzuschlagen, die dem KVG zu mehr Transparenz verhelfen und Anreizelemente einbringen, welche die Funktionsweise des KVG verbessern sollen. Die Änderungen konzentrieren sich auf die zwei Kernpunkte des KVG: die Solidarität und die Kosteneindämmung. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, die in der Praxis der Krankenversicherung festgestellten Mängel durch gezielte Gesetzesänderungen, die sich entsprechend auf die Solidarität auswirken sollten, zu korrigieren. Über die Prämienverbilligung wurde eine Studie erstellt, deren Ergebnisse heute vorliegen. Angesichts der Rolle der Prämienverbilligung als zentrales soziales Korrektiv im geltenden Kopfprämiensystem und wegen ihrer Bedeutung für die Solidarität unter Personen mit unterschiedlichen Einkommen wurden in diesem Bereich grössere Änderungen vorgeschlagen.

Der Entwurf für die Teilrevision enthält auch neue Instrumente zur Kosteneindämmung. Dabei handelt es sich um das Substitutionsrecht des Apothekers oder der Apothekerin (Substitution eines Originalpräparats durch ein billigeres Generikum) und um die Möglichkeit für die Kantone, im ambulanten Bereich ein Globalbudget zu erlassen. Die erste Neuerung geht in die Richtung, die der Bundesrat bereits im Bereich der Medikamentenpreise eingeschlagen hat. Die zweite - die nicht als Ersatzlösung für die laufenden Tarifverhandlungen zu verstehen ist, da sie den grundlegenden Konsens unter den Gesundheitspartnern (Leistungserbringern und Versicherern) nach wie vor unangefochten lässt - gibt den Kantonen die Möglichkeit, die Kostenentwicklung zu beeinflussen.

Verhandlungen

SR	15.03.1999	AB 158
NR	22.04.1999	AB 736
NR	31.05.1999	AB 792

SR 27.09.1999 AB 791
NR *hängig*

Nach Ansicht des **Ständerats** ist der für den Bundesrat wichtigste Teil der ersten Revision des Krankenversicherungsgesetzes, die Ermöglichung von Globalbudgets im ambulanten oder teilstationären Bereich auf kantonaler Ebene, noch nicht spruchreif. Die vorberatende Kommission beantragte, diese Massnahme erst in einer späteren Revisionsetappe anzupacken. Es fehlten genügend statistische Daten aus den Kantonen. Zudem seien die Ärzte nur bereit, Globalbudgets auf freiwilliger Basis einzuführen, erläuterte Kommissionssprecher Anton Cottier (C, FR). Christiane Brunner (S, GE) verlangte für die mit besonders hohen Gesundheitskosten belasteten Westschweizer Kantone die Möglichkeit, dieses Instrument einführen zu können, sonst werde der Röstigraben noch grösser. Doch der Vorschlag des Bundesrates wurde mit 29 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Einverstanden war die kleine Kammer mit der Idee, wonach Apotheker die Möglichkeit erhalten, ein Originalpräparat durch ein billigeres Generikum zu ersetzen, sofern der Arzt nicht ausdrücklich die Abgabe des Originals auf dem Rezept vermerkt hat. Die Leistungen der Apotheken werden künftig unabhängig vom Medikamentenpreis vergütet. Damit soll der Verkauf der Generika gefördert werden.

Der Rat genehmigte zudem die neuen Bestimmungen im Bereich der Prämienverbilligung (bessere Information der Versicherten, Berücksichtigung von deren aktuellen Einkommens- und Familienverhältnissen, Anspruchsberechtigung für Saisoniers). In einem separaten Beschluss wurden die Bundesbeiträge an die Verbilligung der Krankenkassenprämien zwischen 2000 und 2003 neu festgelegt. Sie werden jährlich um 1,5 Prozent bis auf 2,314 Milliarden Franken im Jahr 2003 angehoben.

Einig war sich der Ständerat bei den Bestimmungen betreffend einer verstärkten finanziellen Kontrolle und Aufsicht der Kassen.

Im **Nationalrat** führten die Nachwehen des Visana-Rückzugs aus acht Kantonen zur oppositionslosen Schliessung einer entsprechenden Gesetzeslücke im KVG. Künftig soll eine Kasse, wenn sie sich aus der Grundversicherung zurückzieht, einen Teil der Reserven abgeben müssen.

Auch im Nationalrat gab die Möglichkeit der Globalbudgetierung im ambulanten und teilstationären Bereich am meisten zu reden. Entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission und gegen die Stimmen von linker und grüner Seite wurde diese Instrument mit 92 zu 73 Stimmen abgelehnt.

Dafür wurde mit 150 zu 4 Stimmen ein Einzelantrag Raggenbass (C, TG) angenommen, der eine bessere Kostensteuerung und eine Begrenzung der Mengenausweitung anstrebt. Der Bundesrat soll neu bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen Kriterien festlegen, denen Leistungserbringer genügen müssen, um einem Tarifvertrag beitreten zu können.

Wie der Ständerat will auch die grosse Kammer den Apothekern die Möglichkeit schaffen, Originalpräparate durch billigere Generika zu ersetzen. Einen entsprechenden Zwang dazu lehnte der Rat jedoch mit 88 zu 70 Stimmen ab.

Zum Problem des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung setzte sich eine Mehrheit des Nationalrates gegen den Bundesrat durch, der das Thema nicht als dringlich erachtete. Auf Antrag von Jost Gross (S, TG) soll neu neben Alter und Geschlecht auch der Hospitalisierungsgrad im Risikoausgleich berücksichtigt werden, um eine weitere Entsolidarisierung in der Grundversicherung und die Jagd auf gute Risiken zu verhindern. Der Entscheid fiel mit 85 zu 80 Stimmen allerdings knapp aus. Bei den Befürwortern fanden sich die Linke und die Fraktion der Christlichdemokraten während FDP- und SVP-Fraktion dagegen stimmten.

Bei den Bundesbeiträgen für die Prämienverbilligungen stimmte der Rat dem Vorschlag des Bundesrates zu. Zu reden gab die Ausgestaltung der Prämienverbilligung. Die Bestimmung im KVG, die es den Kantonen erlaubt, bis auf 50 Prozent der für sie vorgesehenen Bundesgelder zu verzichten und die damit ihr eigenes Engagement tiefer halten können, bleibt bestehen. Ein entsprechender Streichungsantrag von Ursula Hafner (S, SH) wurden mit 95 zu 61 abgelehnt. Demgegenüber erhielten die Kassen die Möglichkeit, den 18- bis 25jährigen Versicherten künftig günstigere Prämien anzubieten.

In der Differenzbereinigung war der **Ständerat** mit dem Vorschlag des Nationalrats einverstanden, wonach eine Kasse, die sich aus der Grundversicherung zurückzieht, einen Teil der Reserven abgeben muss. In den anderen wichtigen Punkten hielt der Ständerat an seiner Haltung fest. Der vom Nationalrat mit eindrücklicher Mehrheit überwiesene Antrag, gemäss dem der Bundesrat Kriterien festlegt, denen die Leistungserbringer genügen müssen, um mit den Krankenkassen überhaupt einen Tarifvertrag abschliessen zu können, scheiterte im Rat ohne Gegenstimme. Der Antrag der Kommissionsmehrheit zum Thema Vertragszwang lehnte der Rat mit 21 zu 14 Stimmen ebenfalls ab. Er wollte den Bundesrat ermächtigen, die Zulassung von Ärzten zur Grundversicherung für eine befristete Zeit einem Bedürfnisnachweis zu unterstellen. Auch ein Minderheitsantrag Simmen (C,

SO), der den Kassen und Leistungserbringern die Wahl ihrer Vertragspartner völlig anheimstellen wollte, wurde mit 22 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Schliesslich verwarf die Kleine Kammer den Beschluss des Nationalrates einhellig, wonach beim Risikoausgleich unter den Kassen neben Alter und Geschlecht auch das Hospitalisierungsrisiko zu berücksichtigen sei.

Sport

97.069 Olympische Winterspiele 2006. Beiträge und Leistungen **Jeux olympiques d'hiver de 2006. Subventions et prestations**

Botschaft: 17.09.1997 (BBI 1997 IV, 897 / FF IV, 809)

Ausgangslage

Nach der Kandidatur für 2002 will sich Sitten, unterstützt durch den Kanton Wallis und die vorgesehenen Standortgemeinden, erneut für die Olympischen Winterspiele im Jahre 2006 bewerben. Die Kandidatur basiert auf den Erfahrungen der Kandidatur 2002 und den dabei erkannten Schwachpunkten. Das Projekt wurde durch die politischen Organe der Stadt Sitten und des Kantons Wallis genehmigt und in einer kantonalen Volksabstimmung angenommen.

Auf dieser Grundlage schlägt der Bundesrat vor, dass sich der Bund neben dem Kanton Wallis und den beteiligten Gemeinden mit einem Beitrag von 1,2 Millionen an den Kosten der Kandidatur von 13 632 000 Franken sowie mit

- einer Defizitgarantie in der Höhe eines Drittels des ausgewiesenen Defizits, jedoch höchstens 30 Millionen Franken
- nicht in Rechnung gestellten Leistungen von höchstens 10 Millionen Franken
- einem Beitrag von höchstens 20 Millionen Franken zur Finanzierung der Sportanlagen von nationaler Bedeutung
an den budgetierten Kosten der Organisation von 930 Millionen Franken beteiligt.

Verhandlungen

SR	18.12.1997	AB 1331
NR	03./04.03.1998	AB 282
SR	16.03.1998	AB 360

Stände- sowie **Nationalrat** unterstützten die Vorlage klar.

98.025 Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Finanzhilfen **Installations sportives d'importance nationale. Aides financières**

Botschaft: 22.04.1998 (BBI 1998, 3745 / FF 1998, 3265)

Ausgangslage

Die grosse Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft ist unbestritten. Entsprechend hat der Bund einen in der Bundesverfassung verankerten, umfassenden gesetzlichen Förderungsauftrag, der auch finanzielle Beiträge an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung umfasst.

Bei den Anlagen von nationaler Bedeutung bestehen gravierende Mängel, wie die Erhebungen bei der Erarbeitung und Nachführung des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK) belegen. Zahlreiche bestehende Anlagen, insbesondere Stadien, bedürfen dringend der Anpassung an die heutigen Anforderungen oder müssen vollständig ersetzt werden. Ausserdem braucht es Neuanlagen für verschiedene Sportarten.

1992 erteilten der National- und der Ständerat den Auftrag, die damalige Botschaft über einen Verpflichtungskredit für Sportanlagen zu konkretisieren sowie auf die Finanz- und Legislaturplanung des Bundes abzustimmen. In der Folge liess die Vorsteherin des EDI das NASAK ausarbeiten, welches der Bundesrat im Herbst 1996 als Konzept gemäss Raumplanungsgesetz guthiess. Ziel des NASAK ist es, dem Sport die auf nationaler Ebene notwendige Infrastruktur bereitzustellen.

Für Zusagen von Finanzhilfen für die Erstellung der wichtigsten und dringend benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung ist ein Verpflichtungskredit von 60 Millionen zu bewilligen. Die Bundesbeiträge ermöglichen oder erleichtern die Realisierung der für den Schweizer Sport bedeutendsten Vorhaben entscheidend. Sie lösen nebenbei um ein Vielfaches höhere, konjunkturfördernde Gesamtinvestitionen aus. Folgende Projekte sind für eine Bundesunterstützung vorgesehen: Erweiterung des Stadien Letzigrund (Zürich) und Pontaise (Lausanne) sowie Neubau der Stadien Wankdorf (Bern) und la Praille (Genf); Neubau beziehungsweise Erweiterung eines polysportiven Hallenvelodromes, eines polysportiven Trainingszentrums Ostschweiz, eines nationalen Schwimmsentrums und ausgewählter kleinerer Anlagen.

Verhandlungen

SR	05.10.1998	AB 1042
NR	15.12.1998	AB 2624
SR	16.12.1998	AB 1365
NR	17.12.1998	AB 2716

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage mit 31 zu 0 Stimmen zu. Die Mehrheit des Rates war der Meinung, das der Zustand der Stadien unhaltbar sei. Einzelne Ständeräte äusserten jedoch auch Kritik an der Vorlage. Bemängelt wurde die grosse Anzahl der subventionierten Projekte. Gegen den Willen von Bundesrat Adolf Ogi wurde jedoch auf Antrag von Bieri (C, ZG), mit 29 zu 6 Stimmen, noch ein Zusatz in den Bundesbeschluss aufgenommen. Dieser legt explizit fest, dass die Eigentümer sich verpflichten müssen, ihre Beiträge für den Unterhalt der Stadien zu leisten, um in den Genuss der Bundesgelder zu kommen.

Mit 120 zu 21 Stimmen stimmte auch der **Nationalrat** der Finanzhilfe zu. Ein Nichteintretensantrag von Felten (G, BS) wurde ebenso abgelehnt wie der Rückweisungsantrag Bircher (C, AG), der das Geschäft erst behandeln wollte, wenn das Haushaltsziel erreicht ist. Die meisten Redner stellten nur rhetorisch die Frage, ob eine neue Subvention überhaupt opportun sei. Kommissionssprecher Duri Bezzola (R, GR) betonte, für einmal seien nicht die Bergregionen, die in den Genuss der Finanzhilfen kommen, sondern die von Zentrumslasten geplagten Städte. Der Nationalrat schaffte in der Frage des Unterhalts der Stadien eine Differenz zum Ständerat. Ein knappe Ratsmehrheit befand, dass eine solche Selbstverständlichkeit nicht ins Gesetz gehöre. Ein Antrag der Ratslinken, in den von der Finanzhilfe berücksichtigten Stadien die Tabak- und Alkoholwerbung zu verbieten, wurde abgelehnt.

Mit 17 zu 14 Stimmen hielt der **Ständerat** an der Differenz fest.

Schliesslich stimmte auch der **Nationalrat** dem Zusatz des Ständerates in der Frage des Unterhalts der Stadien zu.

14. Bildung, Wissenschaft, Forschung

Übersicht

Botschaften und Berichte

96.075	Berufsbildung. Bericht
96.093	Errichtung einer Synchrotron Lichtquelle Schweiz am Paul Scherrer Institut
97.076	Finanzierung von Massnahmen der KTI 1998-1999
98.005	Umsetzung der Technologiepolitik des Bundes. Bericht
98.070	Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003
99.400	Parlamentarische Initiative (WBK-NR). Lehrstellenbeschluss II (LBS II)

Botschaften und Berichte

96.075 Berufsbildung. Bericht **Formation professionnelle. Rapport**

Bericht: 11.09.1996 (BBl 1996 V, 586 / FF 1996 V, 571)

Ausgangslage

Das geltende Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) ist seit dem 1. Januar 1980 in Kraft. In den vergangenen anderthalb Jahrzehnten haben sich Gesellschaft und Wirtschaft stark gewandelt. Die Entwicklung ging auch an der Berufsbildung nicht spurlos vorbei. Etliche parlamentarische Vorstösse und die öffentliche Diskussion über das Lehrstellenangebot vom Frühjahr 1996 zeugen von der Sorge um die Zukunft unseres Bildungssystems.

Der vorliegende Bericht erstellt eine Auslegeordnung der dem Bundesgesetz unterstellten Berufsbildung in der Schweiz und der damit zusammenhängenden Politikbereiche. Daraus werden Massnahmen für die eidgenössische Berufsbildungspolitik abgeleitet und zur Diskussion gestellt.

Verhandlungen

NR	10.06.1997	AB 1061, 1086
SR	23.09.1997	AB 733

Im **Nationalrat** erntete der Bericht über Berufsbildung keine allzu guten Noten. Die Darstellung des Status quo sei zwar gewissenhaft und gründlich erfolgt. Die von den Verfassern angeregten 37 Massnahmen wurden aber als zu zaghaft und kaum zukunftsweisend empfunden. Rosemarie Dormann (C, LU) beklagte, dass es dem Bericht an Visionen fehle und erklärte, der Bund wolle sich wegen seiner Finanzprobleme bei der Berufsbildung aus der Verantwortung stehlen. Schon die Kommission hatte den Bericht als ungenügend empfunden und unter dem Druck des aktuellen Lehrstellenmangels gleich eine Reihe von Vorstössen in Motions- und Postulatsform (97.3245, 97.3246, 97.3247, 97.3248, 97.3249, 97.3250) lanciert.

Der **Ständerat** nahm vom Bericht des Bundesrates über die Berufsbildung Kenntnis. Er bezeichnete den Bericht als pragmatisch, bemängelte jedoch ähnlich dem Nationalrat, dass langfristige strategische Überlegungen zu kurz kämen.

96.093 Errichtung einer Synchrotron Lichtquelle Schweiz am Paul Scherrer Institut
Construction de la Source de Lumière Synchrotron Suisse à l'Institut Paul Scherrer

Botschaft: 20.11.1996 (BBl 1997 I, 773 / FF 1997 I, 745)

Ausgangslage

Mit der Vorlage beantragt der Bundesrat zwei Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 159 Millionen Franken für die Errichtung einer Synchrotron Lichtquelle Schweiz (SLS) am Paul Scherrer Institut (PSI) mit Standort Villigen. Die Mittel sind im Voranschlag und Finanzplan des ETH-Bereiches sowie im Investitionsplan für Zivile Bauten der Eidgenössischen Finanzverwaltung eingetragen und verursachen keine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt. Die vom ETH-Bereich aufzubringenden Mittel werden durch interne Umverteilungen bereitgestellt.

Die SLS ist ein Elektronenbeschleuniger, der elektromagnetische Strahlung von ultraviolettem Licht bis zur harten Röntgenstrahlung erzeugt. Sie dient der Forschung in Biologie, Medizin, Chemie, den Materialwissenschaften und der Physik.

Die beiden Verpflichtungskredite sind aufgeteilt in: a. einen Verpflichtungskredit von 63 Millionen Franken für den Bauteil (60 Mio. Fr.) und für den Landerwerb (3 Mio. Fr.) und b. einen Verpflichtungskredit von 96 Millionen Franken für den Systemteil.

Verhandlungen

NR	20.03.1997	AB 443
SR	18.06.1997	AB 645

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

97.076 Finanzierung von Massnahmen der KTI 1998-1999
Financement des mesures de la CTI 1998 - 1999

Botschaft: 06.10.1997 (BBl 1997 IV, 1230 / FF 1997 IV, 1102)

Ausgangslage

Die Vorlage bezieht sich auf die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 28. April 1997 über dringliche Massnahmen zur Technologie – und Innovationsförderung, in welcher der Bundesrat unter Ziffer 2 beauftragt wird, „zur Förderung des Aufbaus der Kompetenz in Forschung und Entwicklung an den Fachhochschulen durch die Kommission für Technologie und Innovation in den Jahren 1998 und 1999 eine Vorlage zur Erhöhung des Verpflichtungskredites vom 19.09.1995 zur Finanzierung der Tätigkeit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) im nationalen und europäischen Rahmen zu unterbreiten und die entsprechenden Zahlungsmittel im Budget 1998 und Finanzplan 1999 einzustellen“. Die Motion wurde am 30. April 1997 überwiesen.

Für die Jahre 1998-1999 wird eine Aufstockung der Verpflichtungs- und Zahlungskredite der KTI um je 15 Millionen Franken, insgesamt 30 Millionen Franken beantragt.

Verhandlungen

NR	03.12.1997	AB 2442
SR	17.03.1998	AB 379

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

98.005 Umsetzung der Technologiepolitik des Bundes. Bericht

Mise en oeuvre de la politique de la Confédération en matière de technologie. Rapport

Bericht: Juni 1997

Ausgangslage

Technologiepolitik soll zu wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen, Beschäftigung und Einkommen am Standort Schweiz beitragen und dabei Umwelt, Natur und Lebensqualität der Menschen berücksichtigen. Als typische Querschnittsaufgabe des Bundes führt Technologiepolitik verschiedene Politikbereiche mit klaren Prioritäten zusammen. Der Bericht fasst die breite Palette technologiepolitischer Massnahmen des Bundes zusammen. Auf der technologiepolitischen Agenda der laufenden Legislatur 1996-1999 stehen die folgenden prioritären Anliegen: Fortführung der marktwirtschaftlichen Reformen insbesondere im Infrastrukturbereich, Verbesserung der Standortbestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Fachhochschulreform zur Stärkung der betriebswirtschaftlichen und technologischen Kompetenz der regional ansässigen Wirtschaft sowie die Umsetzung der Grundsatzentscheide des Bundesrates zur Regierungs- und Verwaltungsreform nicht zuletzt zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes knapper öffentlicher Mittel.

Verhandlungen

SR 17.03.1998 AB 384

Der Ständerat nahm diskussionslos vom Bericht Kenntnis.
Im Nationalrat wurde die Vorlage nur von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur behandelt.

98.070 Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den

Jahren 2000 – 2003

Encouragement de la formation, de la recherche et de la

technologie pendant les années 2000 à 2003

Botschaft: 25.11.1999 (BBI 1999, 297 / FF 1999, 271)

Ausgangslage

Mit der Botschaft werden die Zahlungsrahmen und die Verpflichtungskredite für die Jahre 2000 bis 2003 für den Politikbereich Bildung, Forschung und Technologie unterbreitet. Die Zusammenfassung in einer Botschaft entspricht dem im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform vom Bundesrat gefällten Entscheid, im Interesse einer kohärenten Ausgestaltung der Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik eine zentrale Leistungs- und Ressourcenplanung vorzunehmen.

Gleichzeitig enthält die Botschaft den Entwurf für ein revidiertes Hochschulförderungsgesetz sowie Anträge für Ergänzungen zum Forschungsgesetz und zum Fachhochschulgesetz.

Erstmals werden die Kreditanträge für den Politikbereich Bildung, Forschung und Technologie gemeinsam unterbreitet. Die Botschaft enthält eine Darstellung der Ziele und Massnahmen der Bundespolitik auf dem Gebiete der Forschungs- und Technologieförderung sowie im Bereiche der tertiären Bildung. Neu ist die Berufsbildung in die Gesamtstrategie einbezogen. Ebenfalls werden die Forschungskonzepte der verschiedenen Bundesämter (Ressortforschung), geordnet nach Politikbereichen, unterbreitet.

Die Revision des Hochschulförderungsgesetzes soll bessere Voraussetzungen schaffen für eine partnerschaftlich abgestimmte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im tertiären Bildungsbereich. Sie sieht insbesondere ein gemeinsames strategisches Organ von Bund und Kantonen in Form einer Schweizerischen Universitätskonferenz mit sektorieller Kompetenz für bindende Entscheide vor. Ferner wird ein Wechsel von der aufwandorientierten zu einer stärker leistungsbezogenen Bemessung

der Grundbeiträge vorgeschlagen sowie die Einführung von projektgebundenen Beiträgen zur Förderung von Innovationen und Kooperation unter den Universitäten.

Die Teilrevision des Forschungsgesetzes beinhaltet Vereinfachungen in den administrativen Abläufen und bringt Verbesserungen durch eine Klärung der Rolle der verschiedenen Organe. Die Kompetenzen des Wissenschaftsrates werden teilweise neu gefasst. Er wird zum Wissenschafts- und Technologierat. Ferner soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden für Beiträge an die Stiftung „Wissenschaft und Gesellschaft“. Geregelt werden sollen nach amerikanischem Vorbild die Rechte für das geistige Eigentum bei bundesunterstützten Forschungsvorhaben.

Die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes bezweckt, den Prozess des Aufbaus von sieben Fachhochschulen mit klaren, qualitativ ausgerichteten Vorhaben zu unterstützen. Mit der beantragten Einführung einer teilweise leistungsbezogenen Subventionierung werden die Subventionsbedingungen für Fachhochschulen denjenigen für universitäre Hochschulen angeglichen, was eine kohärente Hochschulpolitik erleichtert. Die Rechte für das geistige Eigentum werden in Analogie zur Revision des Forschungsgesetzes neu geregelt.

Dem Parlament werden insgesamt 9 Kreditbeschlüsse mit einem Gesamtbetrag für die Beitragsperiode 2000-2003 von 6'782,6 Millionen Franken zur Genehmigung unterbreitet.

Verhandlungen

9. **Bundesbeschluss über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung**
11. **Bundesgesetz über die Förderung der Universität und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (UFG)**
12. **Bundesgesetz über die Forschung (FG)**
13. **Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG)**

SR	21.04.1999	AB 309, 324, 343
NR	22/23/27.09.1999	AB 1725, 1764, 1801
SR	28.09.1999	AB 823
NR	29.09.1999	AB 1911
SR	04.10.1999	AB 870
NR	06/07.10.1999	AB 2078, 2144
SR	07.10.1999	AB 966
SR / NR	08.10.1999	Schlussabstimmungen: 9. 45:0 / 180:6 11. 45:0 / 191:1 12. 45:0 / 192:0 13. 45:0 / 194:0

Der **Ständerat** als Erstrat hat das Gesamtpaket zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie oppositionslos verabschiedet. Im Unterschied zum Bundesrat sprach sich jedoch der Ständerat anstelle des Universitätsgesetzes für eine auf acht Jahre befristete Übergangslösung für den Hochschulbereich aus. Damit soll der Druck aufrechterhalten werden, auf dem Wege der Verfassungsänderung die Bundeskompetenzen für die Hochschulpolitik zu stärken.

Die Stossrichtung der bundesrätlichen Sammelbotschaft, alle Anstrengungen des Bundes zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie zusammenzufassen, wie insbesondere die Verwirklichung der Einheit des Tertiärbereichs im Rahmen eines kooperativen schweizerischen Hochschulnetzwerks, wurde in der allgemeinen Diskussion begrüsst. Auf ein positives Echo stiessen auch die übrigen Neuerungen, wie der Einbau einer verstärkt wettbewerbsorientierten Anreizstruktur durch den Übergang von der aufwand- zur leistungsbezogenen staatlichen Hochschulfinanzierung und der Aufbau eines schweizerischen Innovationsnetzes an den Hochschulen mit dem Ziel, Forschungsergebnisse rascher und besser zu verwerten. Insgesamt war man jedoch der Meinung, dass für die Reformansätze in der Botschaft die bestehende Verfassungsgrundlage unzureichend sei, weshalb vorläufig bis zur Realisierung eines Hochschulartikels für eine umfassende Hochschulpolitik eine blosser Übergangslösung für den Hochschulbereich anzustreben sei.

Im Zentrum der Detailberatung stand der von der Kommission präsentierte befristete Universitätswillensbeschluss, mit dem analog dem bundesrätlichen Gesetzesvorschlag bessere institutionelle und rechtliche Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit unter den Hochschulinstitutionen geschaffen werden sollen. Die Zusammensetzung der hierfür vorgesehenen

schweizerischen Universitätskonferenz soll dabei im Unterschied zum Bundesrat nicht über eine Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt, sondern direkt im Gesetz festgeschrieben werden. Dementsprechend erhält dieses Gremium zwei Bundesvertreter, je einen Vertreter der Universitätskantone und zwei Vertreter der Nichtuniversitätskantone. Ein Minderheitsantrag, dass in diesem Gremium auch die Wirtschaft vertreten sein müsse, wurde mit 27 zu 8 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Ständeräte befand, die Universitätskonferenz sei ein politisches Organ und als solches für die Finanzierung der Hochschulen zuständig. Es genüge, wenn die Wirtschaft in den Konsultationsprozess eingebettet sei. In Übereinstimmung mit seiner Kommission verzichtete dann der Ständerat auf das neu vorgeschlagene Institut für Qualitätssicherung. Neu sollen die Bundesbeiträge an die kantonalen Hochschulen teilweise leistungsbezogen bemessen werden. In der Gesamtabstimmung passierte der neue Universitätsförderungsbeschluss mit 33 zu 0 Stimmen. Die Kommissionsmotion für einen Hochschulartikel in der Verfassung, der es dem Bund zusammen mit den Kantonen ermöglichen soll, eine umfassende schweizerische Hochschulpolitik zu führen und gestützt darauf für alle Anstalten verbindliche Regeln aufstellen zu können, wurde stillschweigend überwiesen. Die Revision des Forschungs- und des Fachhochschulgesetzes sowie die neun Kreditbeschlüsse mit einem Volumen von 6,8 Milliarden Franken wurden oppositionslos genehmigt.

Nach dem Ständerat stimmte auch der **Nationalrat** dem Gesamtpaket zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die Jahre 2000-2003 grösstenteils zu. Zur Erreichung des ersten Ziels, d.h. der Verwirklichung einer einheitlichen Politik im tertiären Bildungsbereich, soll ein Rahmenkredit von 6,8 Milliarden Franken gesprochen und eine neue Gesetzesgrundlage (u.a. ein befristeter Universitätsförderungsbeschluss) geschaffen werden. Der Nationalrat stimmte auch der Ständeratsmotion zu, welche einen neuen Hochschulartikel in der Verfassung verlangt. Differenzen gab es nur in Bezug auf die Höhe des Kreditrahmens. Eintreten blieb unbestritten.

Beim Universitätsförderungsbeschluss folgte der Nationalrat weitgehend den Beschlüssen des Erstrates. Demzufolge soll die Zusammensetzung der Universitätskonferenz direkt im Gesetz geregelt werden. Ein Minderheitsantrag, dass in diesem Gremium auch die Wirtschaft vertreten sein müsse, blieb auch im Nationalrat ohne Erfolg. Im Gegensatz zum Erstrat beschloss aber der Nationalrat, dass die Universitätskonferenz zu wichtigen Fragen nicht nur Fachkräfte der Hochschulen und der Wirtschaft, sondern auch Vertreter der Gesellschaft im Allgemeinen zu konsultieren habe (61 zu 50 Stimmen). In der Gesamtabstimmung wurde der neue Universitätsbeschluss mit 113 zu 0 Stimmen angenommen. Ebenfalls ohne Gegenstimme passierte die Teilrevision des Forschungs- und Fachhochschulgesetzes. In diesem Zusammenhang überwies der Nationalrat eine Kommissionsmotion, die vom Bundesrat eine weitere Revision des Gesetzes verlangt, um im Sinne des neuen Verfassungsartikels die Fachhochschulen im gesamten beruflichen Bereich zu regeln. Abgelehnt wurde ein Antrag der Sozialdemokraten, der die Kredite für die Forschungsförderung des Bundes aufstocken wollte.

In der Gesamtabstimmung wurden die neun Kreditbeschlüsse der Sammelvorlage über Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 oppositionslos genehmigt. Ebenfalls angenommen wurde ein zusätzlicher Kredit von 35 Millionen Franken für die Ausbildung der doppelten Maturajahrgänge. In der Kommission wollte eine linke Minderheit den Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge des Bundes an die Universitäten um 140 Millionen auf insgesamt 1'756 Millionen Franken aufstocken. Der Nationalrat lehnte diesen Antrag insbesondere mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes mit 77 zu 64 Stimmen ab. Mit 99 zu 26 Stimmen angenommen wurde hingegen ein Einzelantrag, wonach die Bundesbeiträge zugunsten der Universitäten nicht wie üblich in den Folgejahren, sondern neu im selben Jahr auszuzahlen seien.

Wie Bundespräsidentin Ruth Dreifuss im Differenzbereinigungsverfahren vor dem **Ständerat** geltend machte, hätte dieser Systemwechsel zur Folge, dass der Bund im Jahre 2000 zweimal 380 Millionen Franken auszahlen müsste. Der Ständerat beschloss hierauf, diese Frage nochmals in der Kommission prüfen zu lassen. Dem einmaligen Sonderbeitrag von 35 Millionen Franken zur Bewältigung der doppelten Maturajahrgänge stimmte er schliesslich ebenfalls zu.

Der **Nationalrat** folgte bei der Auszahlung der Bundesbeiträge an die Universitäten schliesslich dem Ständerat und hielt am heutigen System fest

99.400 Pa.Iv. WBK-NR. Lehrstellenbeschluss II (LBS II) Iv. pa. CSEC-CN. 2^e arrêté sur les places d'apprentissage

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur : 22.01.1999

Ausgangslage

Aufgrund des Rückgangs des Lehrstellenangebotes und der gleichzeitigen Zunahme der Schulabgänge war es unerlässlich, im Rahmen des Investitionsprogramms zur Belebung der Wirtschaft auch in die Nachwuchsförderung zu investieren. Da der Bundesbeschluss vom 30. April 1997 sich als wirksames Instrument erwiesen hat, entschied die Subkommission der WBK, eine Nachfolgeaktion zum ersten Lehrstellenbeschluss vorzubereiten.

Dieses zweite Programm soll den Übergang bis zur Inkraftsetzung des revidierten Berufsbildungsgesetzes im Jahre 2003 sicherstellen und ermöglichen, gewisse Strukturprobleme auf dem Lehrstellenmarkt zu lösen. Die Kommission beantragt, 100 Millionen Franken für die Behebung der drei strukturellen Probleme – Lehrstellenmangel in der High-Tech-Branche (u.a. im Informatikbereich), mangelndes Angebot für schulisch Schwächere und beschränktes Lehrstellenangebot für Frauen – einzusetzen.

Verhandlungen

NR	18.03.1999	AB 427
SR	08/17.06.1999	AB 462, 486
NR / SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (165:4 / 40:0)

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage seiner Kommission mit 156 Stimmen oppositionslos zu. Sämtliche Fraktionen begrüßten den Erfolg des ersten Lehrstellenbeschlusses, betonten aber, dass die Anstrengungen fortgesetzt werden müssen, auch wenn die Lage auf dem Lehrstellenmarkt nicht mehr so dramatisch wie zuvor sei. Die Sozialdemokraten und die Grünen verwiesen besonders auf die Bildungsprobleme der sozial Benachteiligten und auf das mangelnde Lehrstellenangebot für Frauen. Bundesrat Pascal Couchepin teilte zwar diese Ansicht, trat aber für die Vorlage des Bundesrates ein, derzufolge dieser Kredit aus finanzpolitischen Gründen auf 75 Millionen Franken und auf eine Laufzeit von drei Jahren hätte beschränkt werden sollen. Dieser Antrag wurde mit 133 zu 21 Stimmen abgelehnt. Die Ratsmehrheit sprach sich dafür aus, sich im Bildungsbereich gegenüber der Jugend lieber etwas zu grosszügig als zu kleinlich zu zeigen.

Auch der **Ständerat** stimmte dem Kredit von 100 Millionen Franken einhellig zu (35 Stimmen). Die Redner unterstrichen ebenfalls, dass diese Finanzhilfe wichtig sei und deshalb unbedingt fortgeführt werden müsse.

15. Kultur

Übersicht

Botschaften

95.030	Schutz des archäologischen und baugeschichtlichen Erbes. Konventionen
97.066	Munitionsunternehmung Wimmis. Anlage zur Massenentsäuerung
98.039	Verkehrshaus der Schweiz. Finanzhilfen
98.071	Stiftung Schweizerische Volksbibliothek. Finanzhilfen für 2000-2003
99.046	Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 2000-2003

Botschaften

95.030 Schutz des archäologischen Erbes. Konvention Protection du patrimoine archéologique. Convention

Botschaft: 26.04.1995 (BBl 1995 III, 445 / FF 1995 III, 441)

Ausgangslage

Die revidierte Europäische Konvention vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes und die Konvention vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa stellen die wichtigsten Erlasse des Europarates für die Konservierung und den Schutz der historischen Baudenkmäler, Stätten, Baugruppen und der archäologischen Fundorte dar. Sie berücksichtigen die neuen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Technologien und legen grosses Gewicht auf die Information der Öffentlichkeit und den zwischenstaatlichen Wissensaustausch. Beide Übereinkommen entsprechen der Politik, welche die Schweiz in diesem Bereich verfolgt. Sie ziehen keine neuen finanziellen Verpflichtungen für den Bund oder die Kantone nach sich.

Verhandlungen

SR	19.09.1995	AB 824
NR	06.12.1995	AB 2420

Beide Räte stimmten beiden Bundesbeschlüssen diskussionslos zu.

97.066 Schweizerische Munitionsunternehmung Wimmis. Anlage zur Massenentsäuerung Fabrique suisse de munitions Wimmis. Installation de désacidification de masse

Botschaft: 03.09.1997 (BBl 1997 IV, 1485 / FF 1997 IV, 1309)

Ausgangslage

Der grösste Teil der im Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) und in der Schweizerischen Landesbibliothek (SLB) aufbewahrten Bestände sind heute akut vom Zerfall bedroht. Insgesamt 3000 Tonnen Dokumente bestehen aus säurehaltigem, nicht alterungsbeständigem Papier mit einer sehr beschränkten Lebensdauer. Viele dieser Dokumente sind schon heute sehr stark beschädigt und können nicht mehr lange im Original erhalten und zugänglich gemacht werden. Ohne sofortige

Gegenmassnahmen kommt es zu einem unwiederbringlichen Verlust von Kulturgut von nationaler Bedeutung.

BAR und SLB haben deshalb ein umfassendes Massnahmenpaket zur Bestandserhaltung konzipiert. Im Zentrum stehen dabei zwei Bestandserhaltungstechniken, nämlich die Mikroverfilmung und die Massenenstsäuerung. Ein grosser Teil der Bestände von BAR und SLB besteht aus Unikaten bzw. aus nur in wenigen Exemplaren vorhandenen Dokumenten, deren historischer, rechtlicher und kultureller Wert unbestritten ist. Es sind Kulturgüter von nationaler Bedeutung, die als Original für künftige Generationen erhalten werden müssen. Indem diese Papiere in grossen Mengen «massenenstäuert» werden, kann ihre Lebensdauer um ein Mehrfaches verlängert werden. Aufgrund umfassender und langjähriger Abklärungen erwies sich für diese Konservierungsform der Bau einer Massenenstsäuerungsanlage auf dem Areal der Schweizerischen Munitionsunternehmung in Wimmis als optimale Lösung.

Für die Erstellung der Anlage wird ein Objektkredit von 13,5 Millionen Franken benötigt. Für die Entsäuerung der Dokumente des Bundes sind für eine erste Periode von fünf Jahren Verpflichtungskredite in der Höhe von insgesamt 10 Millionen Franken notwendig. Die Jahreskapazität der Anlage umfasst 120 Tonnen, die zu mindestens zwei Drittel durch die SLB und das BAR genutzt werden. Ein weiteres Drittel soll anderen Bibliotheken und Archiven in der Schweiz gegen Abgeltung der Behandlungskosten offenstehen.

Die Massenenstsäuerungsanlage wird von der SM Wimmis, die 1998 privatisiert wurde, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben. Der Betrieb trägt gleichzeitig zum Erhalt der gesamten Anlage SM Wimmis bei.

Verhandlungen

SR	18.03.1998	AB 397
NR	24.06.1998	AB 1393

Im **Ständerat** wurde der Rückweisungsantrag einer Minderheit Reimann mit 31 zu 7 Stimmen abgelehnt; sie hatte die Abklärung der Frage beantragt, zu welchen Bedingungen schweizerische Unternehmen bereit wären, den Betrieb einer solchen Anlage zu übernehmen, und zu welchen Bedingungen die betreffenden Aufträge in ausländischen Betrieben ausgeführt werden könnten. Die Vorlage wurde anschliessend mit einigen kleineren Änderungen einstimmig verabschiedet. Der **Nationalrat** stimmte der vom Ständerat bereinigten Vorlage ohne Diskussion mit 90 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

98.039 Verkehrshaus der Schweiz. Finanzhilfen **Musée suisse des transports. Aides financières**

Botschaft: 01.07.1998 (BBI 1998, 4421 / FF 1998, 3857)

Ausgangslage

Bis Anfang der neunziger Jahre gelang es dem 1959 eröffneten Verkehrshaus der Schweiz (VHS), seine Aufgaben ohne regelmässige massgebliche staatliche Unterstützung wahrzunehmen. Mit der sich verschlechternden Wirtschaftslage und dem damit verbundenen Rückgang des Tourismus in der Schweiz sowie dem gleichzeitig immer grösser werdenden Freizeitangebot und der damit wachsenden Konkurrenz erlitt das VHS in den letzten Jahren einen beträchtlichen Besucherrückgang. Obwohl noch heute über 500 000 Eintritte pro Jahr zu verzeichnen sind und damit ein für vergleichbare Institutionen aussergewöhnlicher Eigenfinanzierungsanteil gesichert ist, geriet das VHS in eine Schuldsituation. Zwischen 1993 und 1995 versuchten der Bund sowie Kanton und Stadt Luzern, mit ausserordentlichen Beiträgen die finanzielle Situation des VHS langfristig zu konsolidieren. Bund, Kanton und Stadt Luzern zahlten gemeinsam einen Betrag in der Höhe von 8,2 Millionen Franken. Leider zeigte es sich schliesslich, dass die Probleme des VHS aus obgenannten Gründen strukturell bedingt sind und nur mit einer längerfristigen, auf eine neue Grundlage gestellten Finanzierungsstruktur gelöst werden können. In dieser Situation wandte sich der Verein Verkehrshaus der Schweiz an den Bund und reichte am 15. Januar 1997 dem Bundesrat ein formelles Gesuch um Ausrichtung regelmässiger Finanzhilfen ein. In die gleiche Richtung zielte auch eine am 20. März 1997 im Nationalrat eingereichte Motion Widmer.

Die Vorlage sieht vor, dass der Bund das Verkehrshaus jährlich mit maximal 1,5 Millionen Franken unterstützt, unter der Bedingung, dass Kanton und Stadt Luzern die mit ihnen vereinbarten Leistungen ebenfalls erbringen. Bund, Kanton und Stadt Luzern schliessen einen gemeinsamen Leistungsvertrag mit dem Verkehrshaus der Schweiz ab, in welchem die Bedingungen für die Unterstützungsleistungen festgehalten werden. Der Leistungsvertrag wird über eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer ist zu prüfen, ob die Subventionierung des VHS weiterhin zum Leistungsauftrag von Bund, Kanton und Stadt Luzern gehört.

Verhandlungen

SR	06.10.1998	AB 1076
NR	14.12.1998	AB 2621
NR / SR	18.12.1998	Schlussabstimmungen (164:1 / 36:1)

Die Vorlage wurde in beiden Räten ohne grössere Diskussion angenommen.

98.071 Stiftung Schweizerische Volksbibliothek. Finanzhilfen für 2000-2003

Fondation suisse de la Bibliothèque pour tous. Aide financière pour 2000 à 2003

Botschaft: 25.11.1998 (BBI 1999, 1887 / FF 1999, 1718)

Ausgangslage

Die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek (SVB) wird aufgrund ihrer zentralen Rolle für die Leseförderung in der Schweiz seit 1921 vom Bund finanziell unterstützt. Die Stiftung nimmt heute eine wichtige Funktion für die Bibliotheksentwicklung in der Schweiz wahr.

Da der Bundesbeschluss vom 24. März 1995 Ende 1999 abläuft, beantragte der Bundesrat der SVB für die Jahre 2000 – 2003 Finanzhilfen von insgesamt 8 Millionen Franken in Form eines Zahlungsrahmens zu bewilligen.

Verhandlungen

NR	10.03.1999	AB 288
SR	10.06.1999	AB 513
NR / SR	18.06.1999	Schlussabstimmungen (165:3 / 40:1)

Die beiden Räte nahmen die Vorlage des Bundesrates an.

99.046 Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 2000-2003 **Fondation Pro Helvetia. Financement 2000-2003**

Botschaft: 12.05.1999 (BBI 1999, 7805 / FF 1999, 7023)

Ausgangslage

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia (SR 447.1) gewährt der Bund der Stiftung zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben im In- und Ausland jährliche Beiträge, die in der Regel alle vier Jahre mit einem einfachen Bundesbeschluss festgelegt werden. Die laufende Beitragsperiode endet am 31. Dezember 1999. In einem neuen Bundesbeschluss sollen Pro Helvetia für die Beitragsperiode 2000–2003 Finanzmittel in der Höhe von insgesamt 128 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat beantragt zum einen, die Grundmittel der Stiftung für die Beitragsperiode 2000–2003 auf jährlich 30 Millionen Franken aufzustocken. Dies soll Pro Helvetia ermöglichen, ihrem gesetzlichen Minimalauftrag in allen Bereichen nachzukommen.

Zum andern sollen der Stiftung in zwei besonders wichtigen Aufgabenbereichen spezifische Mittel für eine akzentuierte Förderung gewährt werden:

- Die Stärkung der nationalen Identität und des inneren Zusammenhaltes.
Dafür stellt der Bundesrat den Antrag, der Stiftung in der kommenden Beitragsperiode einen besonderen Beitrag von insgesamt 2,5 bzw. durchschnittlich 0,625 Millionen Franken pro Jahr zu gewähren.
- Der Pflege des Ansehens und dem Austausch mit dem Ausland. Dafür will der Bundesrat der Stiftung in den Jahren 2000–2003 zur Verstärkung ihrer Auslandstätigkeiten spezifische Mittel von insgesamt 5,5 Millionen Franken zuzusprechen; dies entspricht im Durchschnitt einem jährlichen Beitrag von 1,375 Millionen Franken.

Gemäss diesen Anträgen erhält Pro Helvetia für die Beitragsperiode 2000–2003 insgesamt 128 Millionen Franken.

Verhandlungen

SR	29.09.1999	AB 852
NR	<i>hängig</i>	

Auf Antrag seiner Kommission beschloss der **Ständerat** den Rahmenkredit auf 130 Millionen Franken aufzustocken, mit dem Auftrag an Pro Helvetia, die Kulturantennen in Osteuropa weiterzuführen. Diese Kulturantennen wurden bisher über die Osteuropahilfe finanziert, die ihren Schwerpunkt jedoch nach Südosteuropa verlagert hat. In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss einstimmig angenommen.

16. Medien und Kommunikation

Übersicht

Botschaften und Berichte

96.048	Fernmeldegesetz. Totalrevision
96.057	StGB und MStG. Medienstraf- und Verfahrensrecht
97.071	Europäisches Büro für Telekommunikation. Gründung
97.072	Kultur in den Medien der SRG. Bericht

Botschaften und Berichte

96.048 Fernmeldegesetz. Totalrevision Loi sur les télécommunications

Botschaft: 10.06.1996 (BBl 1996 III, 1405 / FF 1996 III, 1361)

Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes im Jahre 1924 hat in der Telekommunikation eine tiefgreifende technische und wirtschaftliche Entwicklung stattgefunden. Dem wurde mit dem Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991 (FMG) in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Bereits kurz nach der Inkraftsetzung zeichnete sich ein weiterer Handlungsbedarf ab, weil die Dynamik in der Telekommunikation vom FMG in dieser Form nicht vorgesehen worden ist. Die technischen Neuerungen, die Globalisierung der Märkte und die weltweiten Liberalisierungs- und Privatisierungsbestrebungen haben zu völlig neuen Marktstrukturen geführt. Obwohl das FMG als Rahmenordnung konzipiert ist, fehlt der Raum für die notwendigen weiteren Liberalisierungsschritte. Damit sind die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz gefährdet. Um diese Risiken aufzufangen, soll der schweizerische Fernmeldemarkt geöffnet werden. Gleichzeitig ist eine Neuorganisation der PTT-Betriebe vorgesehen, damit sie in den veränderten, dynamischen Märkten rasch und erfolgreich agieren können.

Der Entwurf sieht ein Marktgesetz mit einem Konzessionssystem vor. Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession, wenn die Anzahl der Marktteilnehmer nicht aus technischen Gründen beschränkt werden muss, wie dies beim Funk der Fall sein kann. Konzessionspflichtig sind alle Anbieter von Fernmeldediensten, die selber wesentliche Teile der Übertragungseinrichtungen betreiben, die Anbieter der Grundversorgung und die Benutzer der Funkfrequenzen. Die Telekommunikationsunternehmung des Bundes wird während einer fünfjährigen Übergangsfrist ohne Abgeltung die Flächendeckung garantieren. Nach dieser Übergangsfrist führt die Regulierungsbehörde periodisch eine Ausschreibung für die Grundversorgung durch.

Verhandlungen

NR	11.12.1996	AB 2275, 2297
SR	05./06.03.1997	AB 69, 94
NR	19.03.1997	AB 373
SR	20.03.1997	AB 330
NR / SR	30.04.1997	Schlussabstimmungen (117:10 / 39:0)

Die Eintretensdebatte wurde zusammen mit dem Postgesetz (96.049) und den beiden Organisationsgesetzen (96.050) durchgeführt.

Die Revision des Fernmeldegesetzes war im **Nationalrat** in den wesentlichen Punkten unbestritten. Es war offensichtlich: Zur Liberalisierung im Telekommunikationsbereich gibt es keine denkbare Alternative. Im Zentrum der Auseinandersetzungen stand die Frage, ob ein einziger Anbieter

verpflichtet werden soll, die Grundversorgung im ganzen Land sicherzustellen, oder ob ja nach Region ein anderer Anbieter zum Zuge kommen soll. Mit 94 zu 78 Stimmen lehnte der Rat die Verpflichtung auf eine landesweite Konzession ab; er überliess es damit dem Bundesrat, dereinst die Konzession für die Grundversorgung landesweit oder nach Regionen getrennt auszuschreiben. Mit 91 zu 57 Stimmen beschloss der Rat gegen den Widerstand der Freisinnig-demokratischen- und SVP-Fraktion, dass ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten nur dann eine Konzession erhält, wenn er die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhält.

Der **Ständerat** folgte in der Frage der Grundversorgung gegen den Willen der Kommissionsmehrheit dem Beschluss des Nationalrates. Er strich hingegen die vom Nationalrat mit der Formulierung der «branchenüblichen Arbeitsbedingungen» eingebaute Sicherung gegen das Sozialdumping.

In der Differenzbereinigung fand der **Nationalrat** bei der Sozialklausel einen Kompromiss. Wer die teilprivatisierte Telecom konkurrenzieren will, muss die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten. Dieser Lösung stimmte schliesslich auch der **Ständerat** zu.

Vor der Schlussabstimmung kündigte Jean Spielmann (-, GE) im Namen dreier kleinerer Linksparteien an, dass sie ein Referendum gegen die drei Liberalisierungsvorlagen unterstützen würden.

96.057 **StGB und MStG. Medienstraf- und Verfahrensrecht**

CP et CPM. Droit pénal et procédure pénale des médias

Botschaft: 17.06.1996 (BBl 1996 IV, 525 / FF 1996 IV, 533)

Ausgangslage

Das geltende Strafrecht ist, entsprechend seiner Entstehungszeit, hinsichtlich der Medien praktisch ausschliesslich auf die Presse ausgerichtet. Radio, Fernsehen und die weiteren elektronischen Medien sind daher strafrechtlich nicht erfasst. Die Revision schliesst zunächst diese Lücken, indem der Geltungsbereich der einschlägigen Vorschriften von der Presse auf die Medien im allgemeinen ausgedehnt wird.

Mit der Revision soll ausserdem der im Laufe der Zeit gewachsenen Bedeutung der Medien für die Meinungsbildung in unserer demokratischen Gesellschaft angemessen Rechnung getragen werden. Es gilt insbesondere, die vom Strafrecht gesetzten Bedingungen für die Arbeit der Medienleute so anzupassen, dass diese ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen können, freilich ohne dass andere schützenswerte Interessen dadurch ungebührlich beeinträchtigt werden.

Diesem Ziel dient in erster Linie die Schaffung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Medienschaffende. Die vorgeschlagene Bestimmung richtet sich primär an die Berufsjournalisten, die in periodischen Medien (insbesondere Presse, Radio und Fernsehen) Informationen vermitteln. Der ihnen gewährte Schutz ihrer Quellen und des von ihnen selber recherchierten Materials gilt soweit, als nicht das Interesse an der Strafverfolgung überwiegt. Die Regelung der Strafbarkeit der Medien wird vereinfacht und dem in Strafrecht üblichen Schuldprinzip angepasst. So haftet der verantwortliche Redaktor neu nur noch für eigenes Verschulden: eine Übernahme der Schuld des nicht belangbaren Autors findet nicht mehr statt.

Die umstrittene Strafvorschrift über die Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen soll ersatzlos aufgehoben werden.

Die Gleichstellung des eigentlichen Landesverrats und der unerlaubten Veröffentlichung bestimmter Geheimnisse durch ein Medium erscheint wenig sachgerecht, weil im letzten Fall die Motive des Täters nicht gleichermassen verwerflich sein müssen. Der Entwurf schlägt darum eine differenzierte Beurteilung dieser Fälle vor. Zugleich soll der Geheimnisbegriff im Militärstrafrecht den geänderten Klassifikationsvorschriften angepasst werden. Die Regelung über die Strafbarkeit der Medien und den Quellenschutz werden auch in das Militärstrafgesetz eingefügt.

Verhandlungen

NR	19.03.1997	AB 383
SR	12.06.1997	AB 572
NR	30.09.1997	AB 1817
SR	02.10.1997	AB 899
NR	08.10.1997	AB 2061
NR / SR	10.10.1997	Schlussabstimmungen (145:34 / 40:0)

Im **Nationalrat** war umstritten wie weit der Quellenschutz gehen soll. Die Kommission und die Linke im Rat wollten ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht, das nur unter bestimmten Voraussetzungen (bei schweren Verbrechen) aufgehoben werden kann. Für Bundesrat Arnold Koller ging das Modell der Kommission zu weit. Es würde bedeuten, dass Pädophilie, organisierte Kriminalität und Geldwäscherei unter dem Schutz des Zeugnisverweigerungsrecht stünden. Der Rat entschied sich mit 84 zu 67 Stimmen gegen die Kommission. Er sprach sich aber auch gegen eine von Paul Rechsteiner (S, SG) und von Bundesrat Arnold Koller unterstützte Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Dokumentarfilmer und Buchautoren aus.

Unter Hinweis auf den Fall Jagmetti lehnte es der Nationalrat mit 74 zu 64 Stimmen ab, den Tatbestand der Veröffentlichung geheimer amtlicher Akten, Verhandlungen und Untersuchungen zu streichen. Die Streichung lade dazu ein, auf der Welle der Indiskretionen weiter zu reiten, sagten Vertreter der Liberalen- der SVP- und der Christlichdemokratischen Fraktion. Der Schaden entstehe nicht nur durch Indiskretion, sondern auch durch die Veröffentlichung, wie dies etwa der Fall Jagmetti bewiesen habe. Bundesrat Koller und die Linke wiesen vergeblich darauf hin, dass Medienschaffende die Norm schon lange nicht mehr beachteten und grosse Konzerne eine Busse in Kauf nähmen.

Mit 75 zu 49 Stimmen lehnte es der Rat ebenfalls ab, die Anwendung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in bezug auf Journalisten aufzuheben. Die Kommissionsmehrheit hatte vorgeschlagen, das Gesetz auf Medienschaffende nicht anzuwenden, wenn sie nicht mit Wettbewerbsabsicht gehandelt haben.

Ebenfalls nicht aufheben mochte der Nationalrat die Strafandrohung für Journalisten, die einen fremden Staat beleidigen. Mit 75 zu 37 Stimmen stimmte der Nationalrat der Vorlage in der Gesamtabstimmung zu.

Der **Ständerat** sprach sich für einen weitergehenden Schutz des Redaktionsgeheimnisses aus: Medienleute sollen ihre Quellen nur in genau bestimmten schwerwiegenden Ausnahmefällen preisgeben müssen. Damit besteht eine wichtige Differenz zum Nationalrat, der die Grenzen des journalistischen Zeugnisverweigerungsrechts enger steckte. Mit 26 zu 7 Stimmen lehnte er einen Antrag von Carlo Schmid (C, AI) ab, der das Problem nicht politisch lösen, sondern den Gerichten überlassen wollte.

Mit 20 zu 13 Stimmen folgte er hingegen einem Antrag von Ulrich Zimmerli (V, BE), der das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienleute prinzipiell im Gesetz verankern wollte und zwei Fälle von Auskunftspflicht definierte: Erstens, wenn der Richter die Aussage des Journalisten braucht, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; zweitens, wenn ohne die Aussage ein Tötungsdelikt oder ein anderes schweres Verbrechen nicht aufgeklärt werden könnte.

Keine Differenzen ergaben sich beim Thema Indiskretionen. Mit 16 zu 15 Stimmen lehnte es der Rat ab, den Tatbestand der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen aus dem Strafgesetz zu streichen.

In der Gesamtabstimmung stimmte der Ständerat mit 24 zu 1 Stimme der Gesetzesänderung zu.

Mit 19 zu 4 Stimmen überwies der Rat ein Postulat seiner Kommission für Rechtsfragen, wonach der Bundesrat die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Printmedien prüfen soll.

In der Differenzbereinigung fasste der **Nationalrat** das Zeugnisverweigerungsrecht wieder etwas enger. Von seiner ursprünglichen Position, die Interessenabwägung zwischen Quellenschutz und Strafverfolgung dem Ermessen des Richters zu überlassen, kam er ab und erweiterte auf Anregung von Rolf Engler (C, AI) den vom Ständerat beschlossenen Ausnahmekatalog vom Zeugnisverweigerungsrecht auf 21 Tatbestände. Neben den Gewaltdelikten listete er abschliessend unter anderem harte Pornographie, Pädophilie, Geldwäscherei, Korruption und die organisierte Kriminalität auf.

Der **Ständerat** fügte diesem noch Fälle von schwerem Drogenhandel an, was auch die Zustimmung des Nationalrates fand. Insgesamt müssen Journalisten ihre Quellen damit bei 22 Strafrechts-Tatbeständen offenlegen.

Diskussionslos überwies der Nationalrat zudem eine Motion seiner Rechtskommission, die den Bundesrat auffordert, umgehend eine Vorlage für die Revision der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu unterbreiten, welche die Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit besser wahrt.

97.071 Europäisches Büro für Telekommunikation. Gründung **Bureau européen des Télécommunications. Convention**

Botschaft: 17.09.1997 (BBl 1997 IV, 1166 / FF 1997 IV, 1050)

Ausgangslage

Die Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation erfolgt im Rahmen der Europäischen Konferenz für Post- und Fernmeldewesen (CEPT), die 43 europäische Staaten umfasst. Die CEPT setzt sich ein für die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern, die Harmonisierung ihrer Bestimmungen und die Schaffung eines dynamischen Marktes im Bereich des Post- und Fernmeldewesens. Der Europäische Ausschuss für Regulierungsfragen der Telekommunikation (ECTRA) ist ein Organ der CEPT.

Gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung wurde ein Übereinkommen ausgearbeitet, das dem Büro den Status einer ständigen Organisation verleiht. An der 20. Plenartagung von ECTRA in Kopenhagen vom 3. bis 4. Juli 1996 wurde das Übereinkommen verabschiedet. Seit dem 1. September 1996 liegt das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation zur Unterzeichnung auf. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 27.02.97 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

Verhandlungen

SR	19.03.1998	AB 445
NR	15.06.1998	AB 1182

Im **Ständerat** wurde die Vorlage ohne Gegenstimme, im **Nationalrat** mit 137 zu 62 Stimmen angenommen.

97.072 Kultur in den Medien der SRG. Bericht **La SSR et la culture. Rapport**

Bericht: 16.06.1997 (Bezug bei der Dokumentationszentrale der Bundesversammlung)

Ausgangslage

Mit seinem Bericht „Kultur in den Medien der SRG“, nimmt der Bundesrat Stellung zu den kulturellen Leistungen der SRG. Der Bericht geht insbesondere auf die Postulate von Nationalrat Tschopp und der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur zurück. Die beiden parlamentarischen Vorstösse verlangten eine Berichterstattung der SRG im Bereich des kulturellen Leistungsauftrags sowie eine entsprechende Stellungnahme der Landesregierung als Konzessionsbehörde der SRG.

Der Bundesrat würdigt den Willen der SRG, zu ihrer Rolle und zu ihrer Verpflichtung im Kulturbereich zu stehen; ihre vielfältigen kulturellen Leistungen werden ausdrücklich anerkannt. Die Landesregierung empfiehlt aber der SRG, ihre Verständigungs- und Integrationsfunktion zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften in der Schweiz noch zu verstärken. Der Bundesrat appelliert auch an die SRG, dem schweizerischen Kulturschaffen insgesamt mehr Beachtung zu schenken, die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern zu verstärken und kulturelle Aktivitäten auf lokaler und regionaler Ebene besser in die Programme einzubinden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Inhalte des Kulturauftrages der SRG als wichtiger Bestandteil des „Service public“, stets wieder neu überdacht und diskutiert werden müssen. Er ersucht die SRG, den Dialog mit den Kulturschaffenden, den Politikern und Behörden zu institutionalisieren und die Öffentlichkeit regelmässig über die Gespräche zu informieren.

Verhandlungen

SR	18.03.1998	AB 417
----	------------	--------

Da der Bericht von der ständerätlichen Kommission verlangt wurde, hat nur der Ständerat dazu Stellung genommen.

Der **Ständerat** hat sich mit dem kulturellen Angebot der SRG-Medien zufriedener gezeigt als mit dem Bericht des Bundesrates darüber. Der Ständerat verzichtete auf eine Rückweisung, will aber die Entwicklung im Auge behalten. Was den SRG-Teil betrifft, sprach Rosemarie Simmen (C, SO) von einer Fülle von interessanten Informationen und einem guten Überblick über die Entwicklung in den vergangenen Jahren. Negativ sei, dass es sich grösstenteils um einen Bericht der SRG handle. Die Stellungnahme des Bundesrates sei vergleichsweise schwach.

INHALTSVERZEICHNIS DER ANHÄNGE

A. MANDATSVERTEILUNG IN NATIONAL- UND STÄNDERAT.....	362
B. MUTATIONEN.....	375
C. STATISTIKEN ÜBER ARBEITSBELASTUNG UND ZAHL DER GESCHÄFTE .	378
D. STATISTIK DER PERSÖNLICHEN VORSTÖSSE.....	382
E. PARLAMENTARISCHE INITIATIVEN	387
F. AUSGABEN DES PARLAMENTES.....	390
G. EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN 1995-1999.....	392
H. BERICHTE DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN UND DER PARLAMENTARISCHEN VERWALTUNGSKONTROLLSTELLE.....	394
I. NAMENTLICHE ABSTIMMUNGEN.....	398
J. AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN	399

A. Mandatsverteilung in National- und Ständerat

Mandatsverteilung in National- und Ständerat

- 1. Abkürzungen der Parteien**
- 2. Mandatsverteilung bei den Nationalratswahlen 1919-1995**
- 3. Mandate nach Kantonen und Parteien 1991 und 1995**
- 4. Mandate nach Kantonen, Parteien und Geschlecht**
- 5. Anteil der Frauen 1971-1995**
- 6. Mandatsverteilung im Ständerat 1919-1995**
- 7. Frauen im Parlament**

Répartition des mandats au Conseil national et au Conseil des Etats

- 1. Partis et abréviations**
- 2. Répartition des mandats lors des élections au Conseil national de 1919 à 1995**
- 3. Nombre des mandats par canton et par parti 1991 et 1995**
- 4. Nombre des mandats par canton, par parti et par sexe**
- 5. Nombre et proportion de femmes de 1971 à 1995**
- 6. Répartition des mandats au Conseil des Etats de 1919 à 1995**
- 7. Les femmes au Parlement**

Abkürzungen der Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
LPS	Libérale Partei der Schweiz
LdU	Landesring der Unabhängigen
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
CSP	Christlichsoziale Partei
PdA	Partei der Arbeit
PSA	Partito socialista autonomo (TI ; 1970-1988)
PSU	Partito socialista unitario (TI : 1988-1992)
POCH	Progressive Organisationen der Schweiz (1973-1993)
FGA	Feministische und grün-alternative Gruppierungen (Sammelbezeichnung)
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SD	Schweizer Demokraten (1961-1990: Nationale Aktion)
Rep.	Republikaner (1971-1989)
Vig./GE	Vigilance (GE ; 1965-1990)
EDU	Eidgenössisch- Demokratische Union
FPS	Freiheitspartei der Schweiz (1985-1994: Schweizer Auto-Partei, AP)
Lega	Lega dei Ticinesi
Übrige	Übrige Parteien

Abréviations des partis

PRD	Parti radical-démocratique suisse
PDC	Parti démocrate-chrétien suisse
PSS	Parti socialiste suisse
UDC	Union démocratique du centre
PLS	Parti libéral suisse
AdI	Alliance des Indépendants
PEV	Parti évangélique populaire suisse
PCS	Parti chrétien-social
PST	Parti suisse du travail / Parti ouvrier et populaire (POP)
PSA	Partito socialista autonomo (TI ; 1970-1988)
PSU	Partito socialista unitario (TI : 1988-1992)
POCH	Organisations progressistes suisses (1973-1993)
AVF	Alternative socialiste verte et groupements féministes (étiquette commune)
PES	Parti écologiste suisse
DS	Démocrates suisses (1961-1990 : Action nationale)
Rép.	Républicains (1971-1989)
Vig./GE	Vigilance (GE ; 1965-1990)
UDF	Union démocratique fédérale
PSL	Parti suisse de la liberté (1985-1994 : Parti suisse des automobilistes. PA)
Lega	Lega dei Ticinesi
Autres	Groupes épars

Hinweis

Bei Parteien, die im Verlauf der Zeit ihren Namen änderten, wird in den Tabellen die heute gültige Bezeichnung verwendet (z. B. SD, FPS)

Remarque

Pour les partis qui ont changé de nom, récemment ou non, la dénomination officielle actuelle est utilisée dans les tableaux (par ex. : DS, PSL)

T3.8 Mandatsverteilung bei den Nationalratswahlen 1919–1995

Partei	1919	1922	1925	1928	1931	1935	1939 ¹⁾	1943	1947	1951	1955
FDP	60	60	60	58	52	48	49	47	52	51	50
CVP	41	44	42	46	44	42	43	43	44	48	47
SPS	41	43	49	50	49	50	45	56	48	49	53
SVP ²⁾	30	34	30	31	30	21	22	22	21	23	22
Dem. ³⁾	4	3	5	3	2	3	5	5	5	4	4
LPS	9	10	7	6	6	6	6	8	7	5	5
LdU	7	9	7	8	10	10
EVP	1	1	1	1	1	1	–	1	1	1	1
PdA	.	2	3	2	2	2	4	.	7	5	4
FGA ⁴⁾
GPS
SD, Rep. ⁵⁾
FPS
Übrige ⁶⁾	3	1	1	1	1	7	4	5	1	–	–
Total	189	198	198	198	187	187	187	194	194	196	196

Anmerkungen:

- 1) 1939 fanden in Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn, Appenzell-Ausserrhodens, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg stille Wahlen statt.
- 2) Bis 1971: Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB).
- 3) «Dem.» bedeutet Demokraten.
1971 schlossen sich die Zürcher Demokraten wieder der FDP an, während sich die Glarner und Bündner Demokraten mit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) zur SVP vereinigten.
- 4) Unter FGA sind folgende Parteien aufgeführt: POCH (1971–1975), POCH und alternative Grüne (1979–1991), FGA (1995).
- 5) Inklusive Vigilance/GE.
- 6) Anmerkungen zu den «Übrigen»:
 1919: Grütliauer (ZH, BE) 2 Mandate; Jeunes radicaux (GE) 1 Mandat
 1922: Parti progressiste national (NE) 1 Mandat
 1925: Union de défense économique (gemeinsame Liste mit Konservativen und Liberalen / GE) 1 Mandat
 1928: Union de défense économique (GE) 1 Mandat
 1931: Kommunistische Parteiopposition (SH) 1 Mandat
 1935: Nationale Front (ZH) 1 Mandat; Bauernheimatbewegung 4 Mandate (BE: 3, AG: 1); Allgemeine Volksliste (SG) 1 Mandat; Union nationale (GE) 1 Mandat
 1939: Bauernheimatbewegung (BE) 3 Mandate; Liberalsozialisten/Freiwirtschaftler (BL) 1 Mandat
 1943: Bauernheimatbewegung 3 Mandate (BE: 2, SG: 1); Bauernvereinigung (SZ) 1 Mandat; Bauernpartei/Evangelische/freie Demokraten/Parteilose (BL) 1 Mandat
 1947: Liberalsozialisten/Freiwirtschaftler (ZH) 1 Mandat
 1967: Liste socialiste populaire (VS) 1 Mandat
 1975: PSA (TI) 1 Mandat
 1979: Entente jurassienne (BE) 1 Mandat; PSA (TI) 1 Mandat; Unité jurassienne (JU) 1 Mandat
 1983: Freie Liste (BE) 1 Mandat, Komitee Herbert Maeder (AR) 1 Mandat; PSA (TI) 1 Mandat
 1987: Komitee Herbert Maeder (AR) 1 Mandat; PSA (TI) 1 Mandat
 1991: Entente jurassienne (BE) 1 Mandat; EDU (BE) 1 Mandat; CSP (FR) 1 Mandat; Komitee Herbert Maeder (AR) 1 Mandat; Lega (TI) 2 Mandate, PSU (TI) 1 Mandat
 1995: EDU (BE) 1 Mandat; CSP (FR) 1 Mandat; Lega (TI) 1 Mandat

Erläuterung:

Massgebend für die parteipolitische Zuordnung der Mandate sind die Listen, auf denen die Abgeordneten gewählt wurden und nicht der nach der Wahl eventuell erfolgte Beitritt zu einer Fraktion.
Das Zeichen «.» bedeutet keine Kandidatur, das Zeichen «–» Kandidatur ohne Mandatsgewinn.

T3.8 Répartition des mandats lors des élections au Conseil national de 1919 à 1995

1959	1963	1967	1971	1975	1979	1983	1987	1991	1995	Parti
51	51	49	49	47	51	54	51	44	45	PRD
47	48	45	44	46	44	42	42	35	34	PDC
51	53	50	46	55	51	47	41	41	54	PSS
23	22	21	23	21	23	23	25	25	29	UDC ²⁾
4	4	3	Dém. ³⁾
5	6	6	6	6	8	8	9	10	7	PLS
10	10	16	13	11	8	8	8	5	3	Adl
2	2	3	3	3	3	3	3	3	2	PEV
3	4	5	5	4	3	1	1	2	3	PST
.	.	.	—	—	2	3	4	1	2	AVF ⁴⁾
.	.	.	.	—	1	3	9	14	8	PES
.	.	1	11	6	3	5	3	5	3	DS, Rép. ⁵⁾
.	2	8	7	PSL
—	—	1	—	1	3	3	2	7	3	Autres ⁶⁾
196	200	200	200	200	200	200	200	200	200	Total

Remarques:

- 1) En 1939, élections tacites dans les cantons suivants: Lucerne, Schwytz, Zoug, Soleure, Appenzell Rh.-Extérieures, Tessin, Vaud, Valais et Neuchâtel.
- 2) Jusqu'en 1971: Parti des paysans, artisans et bourgeois (PAB).
- 3) «Dém.» signifie démocrates.
En 1971, les démocrates zurichois ont renoué avec le PRD, alors que les démocrates de Glaris et des Grisons fusionnaient avec le Parti des paysans, artisans et bourgeois (PAB) sous le nom d'UDC.
- 4) Les groupes de partis suivants sont regroupés dans l'AVF: POCH (1971–1975), POCH et ASV (1979–1991), AVF (1995).
- 5) Y compris Vigilance/GE.
- 6) Remarques au sujet des «autres»:
 - 1919: Grütliäner (ZH, BE) 2 mandats; Jeunes radicaux (GE) 1 mandat
 - 1922: Parti progressiste national (NE) 1 mandat
 - 1925: Union de défense économique (liste commune des conservateurs et des libéraux / GE) 1 mandat
 - 1928: Union de défense économique (GE) 1 mandat
 - 1931: Kommunistische Parteiopposition (SH) 1 mandat
 - 1935: Nationale Front (ZH) 1 mandat; Bauernheimatbewegung 4 mandats (BE: 3, AG: 1); Allgemeine Volksliste (SG) 1 mandat; Union nationale (GE) 1 mandat
 - 1939: Bauernheimatbewegung (BE) 3 mandats; Liberalsozialisten/Freiwirtschaftler (BL) 1 mandat
 - 1943: Bauernheimatbewegung 3 mandats (BE: 2, SG: 1); Bauernvereinigung (SZ) 1 mandat; Bauernpartei/Evangelische/freie Demokraten/Parteilose (BL) 1 mandat
 - 1947: Liberalsozialisten/Freiwirtschaftler (ZH) 1 mandat
 - 1967: Liste socialiste populaire (VS) 1 mandat
 - 1975: PSA (TI) 1 mandat
 - 1979: Entente jurassienne (BE) 1 mandat; PSA (TI) 1 mandat; Unité jurassienne (JU) 1 mandat
 - 1983: Freie Liste (BE) 1 mandat, Komitee Herbert Maeder (AR) 1 mandat; PSA (TI) 1 mandat
 - 1987: Komitee Herbert Maeder (AR) 1 mandat; PSA (TI) 1 mandat
 - 1991: Entente jurassienne (BE) 1 mandat; EDU (BE) 1 mandat; PCS (FR) 1 mandat; Komitee Herbert Maeder (AR) 1 mandat; Lega (TI) 2 mandats, PSU (TI) 1 mandat
 - 1995: EDU (BE) 1 mandat; PCS (FR) 1 mandat; Lega (TI) 1 mandat

Explication:

Pour la répartition des mandats par groupe de partis, on a tenu compte de l'appartenance de la liste sur laquelle le candidat s'était inscrit et non pas du groupe parlementaire auquel il s'était éventuellement rattaché à la suite des élections.
Le signe «.» signifie la non-candidature d'un parti, le signe «—» la candidature sans gain de mandat.

**T3.9 Nationalratswahlen 1995: Mandatsverteilung und Veränderung im Vergleich zu 1991,
nach Kantonen und Parteien**

Kanton	FDP / PRD				SPS / PSS				LPS / PLS				EVP / PEV			
	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation
Zürich	6	- 1	2	0	9	+ 2	9	+ 1	—		2	0	1	- 1	—	
Bern	4	0	1	+ 1	8	+ 2	8	0	—		—		1	0	.	
Luzern	3	+ 1	4	- 1	1	0	1	+ 1	
Uri	1	0	
Schwyz	1	0	1	0	—	- 1	1	+ 1	
Obwalden	.		1	0	
Nidwalden	1	+ 1	—	- 1	
Glarus	.		.		1	0	
Zug	1	0	1	0	1	+ 1	—		
Freiburg	1	0	3	+ 1	1	0	—	- 1	.		.		.		1	0
Solothurn	2	0	2	0	2	+ 1	—		.		—		.		.	
Basel-Stadt	1	0	—	- 1	4	+ 2	.		1	0	.	- 1	—		.	
Basel-Landschaft	1	- 1	1	+ 1	2	0	1	0	.		—		—		.	
Schaffhausen	1	0	.		1	0	—		
Appenzell A.Rh.	1	0	—		—		1	+ 1	
Appenzell I.Rh.	.		1	0	
St. Gallen	2	0	4	- 1	3	+ 1	1	+ 1	.		—	- 1	—		.	
Graubünden	1	0	1	0	2	0	1	0	.		—		.		.	
Aargau	3	0	2	0	3	+ 1	3	0	.		1	0	—		.	
Thurgau	1	0	1	0	1	0	2	0	.		.		—		.	
Tessin	3	0	2	0	2	+ 2	—		
Waadt	5	0	1	+ 1	5	0	1	0	3	- 1	.		.		.	
Wallis	2	0	4	0	1	0	.		—		.		.		.	
Neuenburg	2	+ 1	.		2	0	.		1	- 1	.		.		.	
Genf	2	+ 1	1	- 1	4	+ 1	.		2	- 1	.		.		.	
Jura	—	- 1	1	0	1	+ 1	
Schweiz	45	+ 1	34	- 1	54	+ 13	29	+ 4	7	- 3	3	- 2	2	- 1	1	0

Erläuterung:

Das Zeichen «.» bedeutet keine Kandidatur, das Zeichen «-» Kandidatur ohne Mandatsgewinn.

T3.9 Elections au Conseil national de 1995: répartition des mandats et variation par rapport à 1991, par canton et par parti

PdA / PST		GPS / PES				EDU / UDF				Lega				Total	Canton
1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation	1995	Veränderung Variation		
.		1	0	2	0	1	-1	—		1	-1	.		34	Zurich
.		1	+1	1	-3	1	-1	1	0	1	-1	.		27	Berne
.		—		1	0	—		.		.		.		10	Lucerne
.			1	Uri
.		.		.		—		.		—		.		3	Schwyz
.			—		.		1	Obwald
.			1	Nidwald
.			1	Glaris
.		—			3	Zoug
—		.		—		—		.		.		.		6	Fribourg
.		.		—	-1	—		.		1	0	.		7	Soleure
—		—		.		.		.		—		.		6	Bâle-Ville
.		.		1	0	1	0	—		—		.		7	Bâle-Campagne
.			—		.		2	Schaffhouse
.			—		.		2	Appenzell Rh.-Ext.
.		-1		
.			1	Appenzell-Rh.-Int.
.		.		1	0	—		—		1	0	.		12	Saint-Gall
.		—		—			5	Grisons
.		—		1	0	—		—		2	0	.		15	Argovie
.		.		—	-1	—		.		1	+1	.		6	Thurgovie
—		.		—		.		.		.		1	-1	8	Tessin
1	0	—		1	0	—		—		.		.		17	Vaud
—		.		—			7	Valais
—		.		—		—		—		.		.		5	Neuchâtel
2	+1	.		—	-1	—		.		.		.		11	Genève
.			2	Jura
3	+1	2	+1	8	-6	3	-2	1	0	7	-1	1	-1	200	Suisse

Explication:
Le signe «.» signifie la non candidature d'un parti, le signe «—» la candidature sans gain de mandat.

**T3.11 Nationalratswahlen 1995 (und 1991): Mandatsverteilung nach Kantonen, Parteien
und Geschlecht**

Kanton	FDP		CVP		SPS		SVP		LPS		LdU		EVP		CSP		PdA		FGA		
	PRD		PDC		PSS		UDC		PLS		AdI		PEV		PCS		PST		AVF		
	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	
Zürich	3	3	1	1	6	3	1	8			1	1		1					1		
Bern	1	3		1	3	5		8						1					1		
Luzern		3	2	2		1		1													
Uri		1																			
Schwyz		1		1				1													
Obwalden				1																	
Nidwalden		1																			
Glarus						1															
Zug		1		1		1															
Freiburg		1	1	2		1									1						
Solothurn			2	1	1		2														
Basel-Stadt		1			1	3			1												
Basel-Landschaft		1		1	1	1		1													
Schaffhausen		1			1																
Appenzell A.Rh.	1							1													
Appenzell I.Rh.				1																	
St. Gallen	1	1	4	1	2		1														
Graubünden		1	1	1	1	1	1														
Aargau	1	2	2	2	1		3				1										
Thurgau		1		1		1		2													
Tessin		3		2		2															
Waadt	1	4	1	1	4	1		1	2										1		
Wallis		2		4		1															
Neuenburg		2				2			1												
Genf		2		1	2	2			2										2		
Jura				1		1															
Total	1995	8	37	5	29	19	35	3	26	1	6	1	2	0	2	0	1	0	3	2	0
	1991	5	39	4	31	12	29	3	22	1	9	1	4	0	3	0	1	0	2	1	0
Anteil Frauen	1995			17,8		14,7		35,2		10,3		14,3		33,3	0,0		0,0		0,0		100,0
	1991			11,4		11,4		29,3		12,0		10,0		20,0	0,0		0,0		0,0		100,0
Erläuterung:	Der Buchstabe «F» bedeutet Frauen, der Buchstabe «M» Männer.																				

T3.11 Elections au Conseil national de 1995 (et de 1991): répartition des mandats par canton, par parti et par sexe

GPS		SD		EDU		FPS		Lega		Übrige		Total			Frauen in %		Canton
PES		DS		UDF		PSL				Autres		F	M/H	Total	% de femmes		
F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	F	M/H	Total	1995	1991	
1	1		1				1					14	20	34	41.2	25.7	Zurich
	1		1		1		1					5	22	27	18.5	24.1	Berne
1												3	7	10	30.0	33.3	Lucerne
													1	1	0.0	0.0	Uri
													3	3	0.0	0.0	Schwytz
													1	1	0.0	0.0	Obwald
													1	1	0.0	0.0	Nidwald
													1	1	0.0	0.0	Glaris
													3	3	0.0	0.0	Zoug
												1	5	6	16.7	0.0	Fribourg
							1					1	6	7	14.3	28.6	Soleure
												1	5	6	16.7	16.7	Bâle-Ville
1			1									2	5	7	28.6	28.6	Bâle-Campagne
												1	1	2	50.0	50.0	Schaffhouse
												1	1	2	50.0	0.0	Appenzell Rh.-Ext.
													1	1	0.0	0.0	Appenzell-Rh.-Int.
1							1					3	9	12	25.0	33.3	Saint-Gall
												2	3	5	40.0	0.0	Grisons
	1						2					3	12	15	20.0	7.1	Argovie
							1						6	6	0.0	16.7	Thurgovie
									1				8	8	0.0	0.0	Tessin
	1											4	13	17	23.5	17.6	Vaud
													7	7	0.0	0.0	Valais
													5	5	0.0	0.0	Neuchâtel
												2	9	11	18.2	9.1	Genève
													2	2	0.0	0.0	Jura
4	4	0	3	0	1	0	7	0	1			43	157	200	21.5		Suisse 1995
8	6	0	5	0	1	0	8	0	2	0	3	35	165	200		17.5	1991
		50,0	0,0		0,0		0,0		0,0				21.5				% de femmes 1995
		57,1	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		17.5				1991
<p>Explication: La lettre «F» signifie «femmes», la lettre «H» «hommes».</p>																	

T3.14 Anteil der Frauen an der Wohnbevölkerung, den Wahlberechtigten, den Kandidierenden und den Gewählten, 1971–1995

	1971		1975		1979		1983	
	Total	%	Total	%	Total	%	Total	%
Wohnbevölkerung ¹⁾	6'233'744		6'320'978		6'303'573		6'427'833	
davon Frauen	3'188'388	51.1	3'241'162	51.3	3'237'338	51.4	3'297'473	51.3
Wahlberechtigte ²⁾	3'628'890		3'769'619		3'917'295		4'077'818	
davon Frauen	1'943'468	53.6	2'020'373	53.6	2'101'633	53.7	2'187'260	53.6
Kandidierende ³⁾	1'689		1'947		1'845		1'880	
davon Frauen	267	15.8	329	16.9	340	18.4	434	23.1
Gewählte ⁴⁾	200		200		200		200	
davon Frauen ⁵⁾	10	5.0	15	7.5	21	10.5	22	11.0

Anmerkungen:

- 1) Gemäss Eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP); 31. Dezember des entsprechenden Jahres.
- 2) Gemäss Eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP); 31. Dezember des entsprechenden Jahres: Schweizerinnen und Schweizer über 20 Jahre (1971 – 1987) bzw. über 18 Jahre (1991 – 1995).
- 3) Ohne Majorzkantone
- 4) Inklusive Majorzkantone
- 5) Stand jeweils am Wahntag. Veränderungen aufgrund von Wahlen in den Ständerat oder in den Bundesrat sind nicht berücksichtigt.

T3.14 Proportion de femmes dans la population résidante, parmi les électeurs inscrits, parmi les candidats et parmi les élus, de 1971 à 1995

1987		1991		1995		
Total	%	Total	%	Total	%	
6'566'799		6'842'768		7'062'354		Population résidante ¹⁾
3'364'945	51.2	3'501'103	51.2	3'613'512	51.2	dont femmes
4'241'196		4'370'689		4'418'022		Electeurs inscrits ²⁾
2'273'702	53.6	2'351'381	53.8	2'363'328	53.5	dont femmes
2'400		2'561		2'834		Candidats ³⁾
704	29.3	834	32.6	990	34.9	dont femmes
200		200		200		Elus ⁴⁾
29	14.5	35	17.5	43	21.5	dont femmes ⁵⁾

Remarques:

- 1) Selon la Statistique de l'état annuel de la population (ESPOP) au 31 décembre de l'année correspondante.
- 2) Selon la Statistique de l'état annuel de la population (ESPOP) au 31 décembre de l'année correspondante: Suissesses et Suisses de 20 ans et plus (1971 – 1987), de 18 ans et plus (1991 – 1995).
- 3) Sans tenir compte des cantons à scrutin majoritaire
- 4) Y compris les cantons à scrutin majoritaire
- 5) Situation au jour du scrutin. Les modifications à la suite des élections au Conseil des Etats ou au Conseil fédéral n'ont pas été prises en compte.

3 Mandatsverteilung bei den Ständeratswahlen 1919–1995

Partei	1919	1922	1925	1928	1931	1935	1939	1943	1947	1951	1955
FDP / PRD	23	23	21	20	19	15	14	12	11	12	12
CVP / PDC	17	17	18	18	18	19	18	19	18	18	17
SPS / PSS	–	1	2	–	2	3	3	5	5	4	5
SVP / UDC ²⁾	1	1	1	3	3	3	4	4	4	3	3
Dem. / Dém. ³⁾	1	1	1	1	–	–	–	2	2	2	2
LPS / PLS	2	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3
LdU / AdI	–	–	–	–	–	–
Lega
Übrige / Autres	–	–	–	1	1	2	3	–	2	2	2
Total	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44

Anmerkungen:

- 1) Mit der Gründung des Kantons Jura erhöhte sich die Zahl der Sitze auf 46.
- 2) Bis 1971: Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB)
- 3) Dem. bedeutet Demokraten.
1971 schlossen sich die Zürcher Demokraten wieder der FDP an, während sich die Glarner und Bündner Demokraten mit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) zur SVP vereinigten.

3 Répartition des mandats lors des élections au Conseil des Etats de 1919 à 1995

1959	1963	1967	1971	1975	1979 1)	1983	1987	1991	1995	Parti
13	13	14	15	15	11	14	14	18	17	FDP / PRD
17	18	18	17	17	18	18	19	16	16	CVP / PDC
4	3	2	4	5	9	6	5	3	5	SPS / PSS
3	4	3	5	5	5	5	4	4	5	SVP / UDC 2)
1	3	3	Dem. / Dém. 3)
3	3	3	2	1	3	3	3	3	2	LPS / PLS
–	–	1	1	1	–	–	1	1	1	LdU / AdI
.	1		Lega
3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	Übrige / Autres
44	44	44	44	44	46	46	46	46	46	Total

Remarques:

1) A la suite de la création du canton du Jura, le nombre des sièges du Conseil des Etats s'est porté à 46.

2) Jusqu'en 1971: Parti des paysans, artisans et bourgeois (PAB)

3) Dém. signifie démocrates.

En 1971, les Démocrates de Zurich renouaient avec le PRD, alors que les Démocrates de Glaris et des Grisons fusionnaient avec le Parti des paysans, artisans et bourgeois (PAB), sous le nom d'UDC.

Frauen im Parlament

Zahl der Frauen im Parlament seit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Frauen

	Nationalrat	Ständerat
1971	10 (5 %)	1 (2.2 %)
1975	15 (7.5 %)	- -
1979	21 (10.5 %)	3 (6.5 %)
1983	22 (11 %)	3 (6.5 %)
1987	29 (14.5 %)	5 (10.9 %)
1991	35 (17.5 %)	4 (8.7 %)
1995	43 (21.5 %)	8 (17.4 %)
1997	44 (22 %)	8 (17.4 %)
1998	45 (22.5 %)	7 (15.2 %)
1999	48 (24 %)	7 (15.2 %)
1999*	46 (23 %)	9 (19.5 %)

* nach den eidgenössischen Wahlen vom 24. Oktober 1999

B. Mutationen

Mutationen 1995-1999

Bundesversammlung / Assemblée fédérale
Bundesrat / Conseil fédéral

Name, Vorname Nom, Prénom	Kanton Canton	Fraktion Groupe	Rat Conseil	Ersetzt durch Remplacé par	Vereidigung Assermentation	Grund Motif
<u>Reimann Maximilian</u>	AG	V	N CN	<u>Hasler Ernst</u>	10.12.1995	Wahl in den Ständerat Election au Conseil des Etats
<u>Spoerry Vreni</u>	ZH	R	N CN	<u>Bosshard Walter</u>	03.03.1996	Wahl in den Ständerat Election au Conseil des Etats
<u>Jöri Werner</u>	LU	S	N CN	<u>Widmer Hans</u>	30.06.1996	Zurückgetreten Démission
<u>Zisyadis Josef</u>	VD	S (PdT) S (POP)	N CN	<u>Jaquet-Berger Christiane</u>	24.11.1996	Regierungsrat Conseiller d'Etat
<u>Hilber Kathrin</u>	SG	S	N CN	<u>Fässler Hildegard</u>	31.12.1996	Regierungsrätin Conseillère d'Etat
<u>Scherrer Werner</u>	BE	EDU UDF	N CN	<u>Waber Christian</u>	01.06.1997	Zurückgetreten Démission
<u>Bodenmann Peter</u>	VS	S	N CN	<u>Burgener Thomas</u>	08.06.1997	Staatsrat Conseiller d'Etat
<u>Schoch Otto</u>	AR	R	S CE	<u>Merz Hans-Rudolf</u>	21.09.1997	Zurückgetreten Démission
<u>Straumann Walter</u>	SO	C	N CN	<u>Heim-Pfluger Alex</u>	25.09.1997	Regierungsrat Conseiller d'Etat
<u>Hubacher Helmut</u>	BS	S	N CN	<u>Keller Christine</u>	19.12.1997	Zurückgetreten Démission
<u>Nebiker Hans-Rudolf</u>	BL	V	N CN	<u>Baader-Buri Caspar</u>	31.03.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Diener Verena</u>	ZH	G	N CN	<u>Genner Ruth</u>	26.04.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Ledergerber Elmar</u>	ZH	S	N CN	<u>Fehr Jacqueline</u>	15.04.1998	Stadtrat Conseiller municipal
<u>Couchepin Pascal</u>	VS	R	N CN	<u>Antille Charles-Albert</u>	20.03.1998	Wahl in den Bundesrat Election au Conseil fédéral
<u>Küchler Niklaus</u>	OW	C	S CE	<u>Hess Hans</u>	07.06.1998	Ende des Mandats Fin de mandat
<u>Rhyner Kaspar</u>	GL	R	S CE	<u>Jenny This</u>	07.06.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Weber Monika</u>	ZH	U	S CE	<u>Hofmann Hans</u>	30.05.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Filliez Jean-Jérôme</u>	VS	C	N CN	<u>Debons Gilbert</u>	01.09.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Leuba Jean-François</u>	VD	L	N CN	<u>Beck Serge</u>	24.09.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Sandoz Suzette</u>	VD	L	N CN	<u>Florio Marguerite</u>	29.11.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Caccia Fulvio</u>	TI	C	N	<u>Donati Franco</u>	29. 11. 1998	Zurückgetreten

			CN			Démission
<u>Bäumlin Ursula</u>	BE	S	N CN	Geiser <u>Barbara</u>	15.12.1998	Zurückgetreten Démission
<u>Iten Andreas</u>	ZG	R	S CE	Schweiger <u>Rolf</u>	01.03.1999	Ende des Mandats (18.12.1998)
<u>Meier Samuel</u>	AG	U	N CN	Ammann Schoch <u>Regina</u>	01.03.1999	02.01.1999 (verstorben - décédé)
<u>Loretan Otto</u>	VS	C	N CN	Kalbermatten <u>Ruth</u>	01.03.1999	Zurückgetreten Démission
<u>Thür Hanspeter</u>	AG	G	N CN	<u>Kuhn Katrin</u>	01.03.1999	Zurückgetreten Démission
<u>Deiss Joseph</u>	FR	C	N CN	Meyer <u>Thérèse</u>	20.04.1999	Wahl in den Bundesrat Election au Conseil fédéral
<u>Grendelmeier Verena</u>	ZH	U	N CN	<u>Schaller Anton</u>	20.04.1999	Zurückgetreten Démission
<u>Burgener Thomas</u>	VS	S	N CN	<u>Jossen Peter</u>	14.06.1999	Staatsrat Conseiller d'Etat

Fraktionswechsel in der 45. Legislaturperiode

Borer Roland	Winter 1995:	F
	Winter 1998:	V
Giezendanner Ulrich	Winter 1995:	F
	Frühjahr 1996:	V
Keller Rudolf	Winter 1995:	—
	Winter 1996:	D
	Frühjahr 1999:	—
	April 1999:	F
Maspoli Flavio	Winter 1995:	F
	Winter 1996:	D
	Frühjahr 1999:	—
	April 1999:	F
Pini Massimo	Winter 1995:	R
	Winter 1996:	D
	Frühjahr 1999:	—
	April 1999:	F
Ruf Markus	Winter 1995:	—
	Winter 1996:	D
	Frühjahr 1999:	—
	Sommer 1999:	U
Steffen Hans	Winter 1995:	—
	Winter 1996:	D
	Frühjahr 1999:	—
	April 1999:	F
von Felten Margrith	Winter 1995:	S
	Herbst 1998:	G

C. Statistiken über Arbeitsbelastung und Zahl der Geschäfte

Behandelte Geschäfte im Nationalrat (gemäss Inhaltsverzeichnis des "Amtlichen Bulletins")

Jahr	BO	SI	PI	M	P	I	EA	F	Total Nationalrat	Total Persönl. Vorstösse
1976	107	-	6	52	64	49	225	-	503	396
1977	95	-	3	38	52	58	242	-	488	393
1978	97	-	9	89	83	77	260	-	615	518
1979	88	6	9	92	83	85	262	43	668	574
1980	94	3	9	77	66	67	220	141	677	580
1981	91	6	23	85	118	147	192	124	786	689
1982	95	1	6	58	72	138	173	126	669	573
1983	86	4	17	93	85	157	170	118	730	640
1984	81	4	9	84	84	108	181	162	713	628
1985	102	9	10	112	113	131	157	185	819	708
1986	81	11	21	86	123	162	137	178	799	707
1987	94	1	16	112	121	165	139	171	819	724
1988	70	2	17	119	152	149	162	214	885	813
1989	93	6	10	98	163	182	163	298	1013	914
1990	96	4	40	135	172	221	203	322	1193	1093
1991	114	15	54	160	145	169	127	302	1086	957
1992	149*	10	32	163	120	188	143	318	1123	964
1993	116*	9	46	171	111	229	123	271	1076	951
1994	127*	9	34	119	106	207	141	309	1052	916
1995	113	13	59	160	92	218	151	234	1040	914
1996	99	8	33	185	139	254	110	202	1030	923
1997	106	25	56	132	102	253	180	225	1079	948
1998	83	28	63	148	83	274	203	239	1121	1010
1999	109	6	86	220	112	204	164	201	1102	987

BO = Botschaften und Berichte

SI = Standesinitiativen

PI = Parlamentarische Initiativen

M = Motionen

P = Postulate

I = Interpellationen

EA = Einfache Anfragen

F = Fragestunden

Total PV = Total der behandelten Geschäfte ohne Botschaften und Berichte und Standesinitiativen

*149: davon 51 EWR-Geschäfte

*116: davon 26 Swisslex-Geschäfte

*127: davon 1 Swisslex-Geschäft und 19 Gattlex-Geschäfte

Behandelte Geschäfte im Ständerat (gemäss Inhaltsverzeichnis des "Amtlichen Bulletins")

Jahr	BO	SI	PI	E	A	M	P	I	EA	Total Persönl. Vorstösse	Total Persönliche Vorstösse NR
1976	107	-	-	-		13	7	6	7	33	396
1977	95	-	1	-		17	8	4	7	37	393
1978	97	-	5	-		24	3	7	11	50	518
1979	88	8	4	-		26	9	8	11	58	574
1980	94	4	1	-		31	17	9	11	69	580
1981	91	4	1	-		32	14	10	7	64	689
1982	95	2	2	-		26	16	9	4	57	573
1983	86	4	7	-		27	11	9	4	58	640
1984	81	3	5	-		24	9	13	6	57	628
1985	102	12	3	-		41	12	15	10	81	708
1986	81	4	7	-		23	18	11	12	71	707
1987	94	6	5	1		36	18	19	14	93	724
1988	70	5	5	-		35	30	19	12	101	813
1989	93	9	4	2		28	24	27	14	99	914
1990	96	8	12	1		46	36	29	11	135	1093
1991	114	7	10	-		48	37	29	10	134	957
1992	149*	8	10	5		61	27	28	5	136	964
1993	116*	10	13	6		58	28	28	8	141	951
1994	127*	10	11	6		52	24	34	33	160	916
1995	112	9	15	2		65	13	23	16	134	914
1996	96	11	10	7		61	16	28	20	142	923
1997	112	29	14	9		54	16	31	10	134	948
1998	91	25	17	15		56	18	39	14	159	1010
1999	101	4	29	13		62	14	40	17	175	987

BO = Botschaften und Berichte
SI = Standesinitiativen
PI = Parlamentarische Initiativen
E = Empfehlungen
A = Aufträge
M = Motionen
P = Postulate
I = Interpellationen
EA = Einfache Anfragen

Total PV = Total der behandelten Geschäfte ohne Botschaften und Berichte und Standesinitiativen

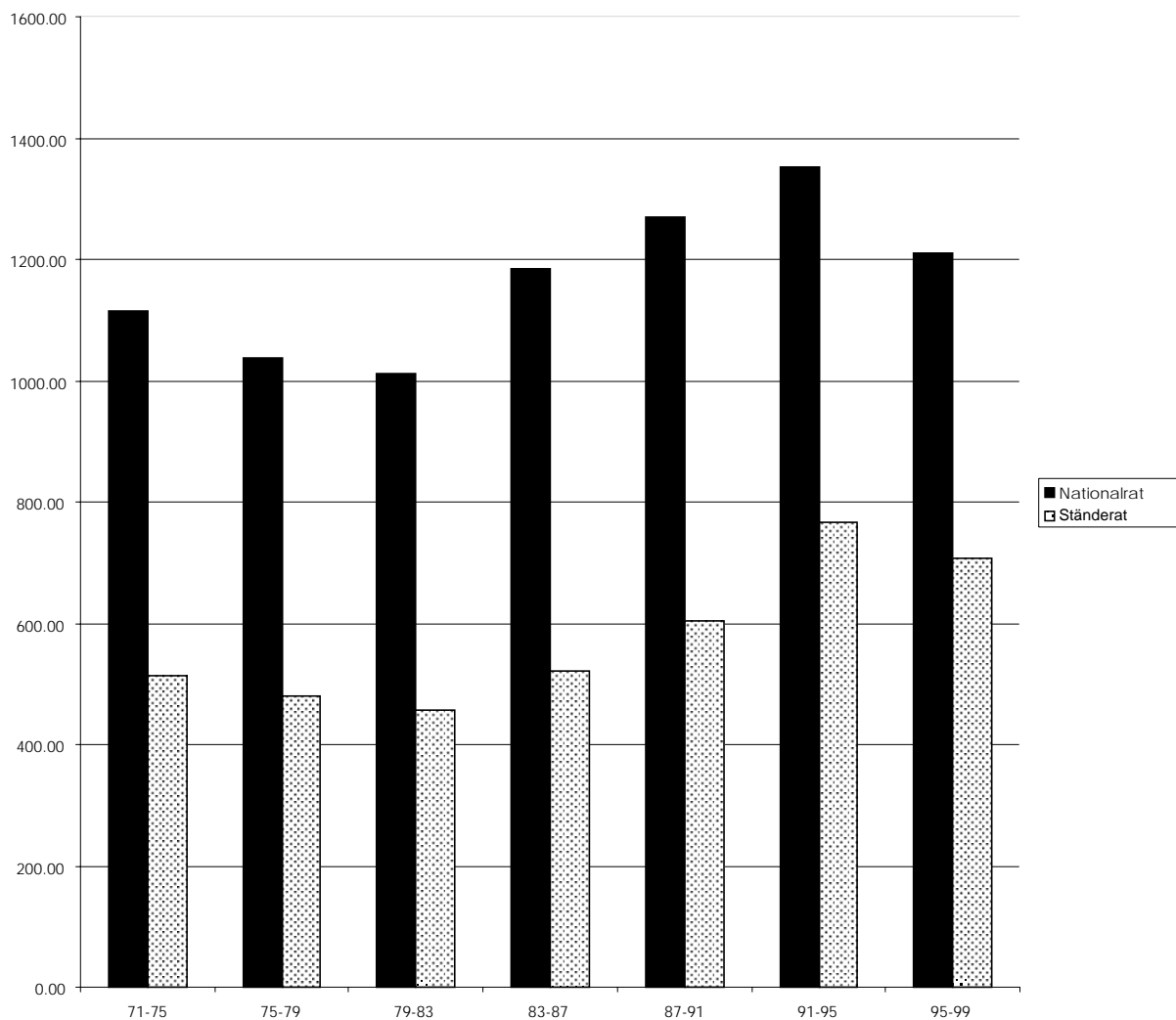
*149: davon 51 EWR-Geschäfte

*116: davon 26 Swisslex-Geschäfte

*127: davon 1 Swisslex-Geschäft und 19 Gattlex-Geschäfte

Sitzungszeiten im National- und Ständerat pro Legislatur

Legislatur	Nationalrat (in Std.)	Ständerat (in Std.)	Ständerat in %	Tage Nationalrat	Stunden / Tag Nationalrat und Ständerat
1971-1975	1114.55	513.00	46%	226	7,2
1975-1979	1038.20	480.35	46%	219	6,9
1979-1983	1012.25	457.55	45%	226	6,5
1983-1987	1185.15	521.15	44%	217	7,9
1987-1991	1269.45	604.45	48%	229	8,1
1991-1995	1352.15	765.50	57%	236	9,0
1995-1999	1209.25	707.55	59%	226	8,5



Sitzungszeiten

Jahr	Sitzungstage	Durchschnitt NR und SR (in Std.)	Seitenzahl Amtliches Bulletin NR und SR	Seiten / Tag NR und SR
1976	52	7.20	2471	48
1977	56	7.04	2528	46
1978	59	6.40	2705	46
1979	52	6.26	2340	45
1980	52	7.10	2473	48
1981	52	6.16	2351	45
1982	56	7.03	2584	46
1983	56	6.52	2642	47
1984	55	7.20	2722	49
1985	57	8.02	3077	54
1986	53	8.36	2960	56
1987	51	7.35	2609	51
1988	51	8.13	2950	58
1989	54	8.33	3160	59
1990	56	9.27	3630	65
1991	58	8.42	3747	65
1992	66	9.00	4183	63
1993	56	8.39	3755	67
1994	52	10.00	3940	76
1995	61	8.19	4068	67
1996	52	8.25	3728	72
1997	55	9.24	4346	79
1998	61	8.40	4420	72
1999*	56	8.08	-	-

Hinweis: Das "Amtliche Bulletin" wurde in der neuen Legislaturperiode (ab Wintersession 1999) neu konzipiert (mit Verhandlungsband und Beilagenband). Die neuen Seitenzahlen sind nicht mehr mit den alten Zahlen vergleichbar.

D. Statistik der persönlichen Vorstösse

Nationalrat/Ständerat

Eingereichte persönliche Vorstösse

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Motionen	128	228	232	187	179	227	226	226	259
Postulate	141	134	151	154	115	162	146	121	144
Interpellationen	166	230	275	238	237	290	293	319	231
Empfehlungen (SR)	1	3	8	4	2	6	11	13	15
Einfache Anfragen	122	164	123	182	154	146	193	211	192
Parlamentarische Initiativen	35	56	61	39	34	73	62	57	66
Fragestunde	302	318	271	309	233	202	225	239	201
Total	895	1133	1121	1113	954	1106	1156	1186	1108
<i>Durchschnitt pro Ratsmitglied</i>	3,6	4,6	4,6	4,5	3,9	4,5	4,7	4,8	4,5
Standesinitiativen	14	15	9	2	10	26	3	4	11

STATISTIK DER PERSÖNLICHEN VORSTÖSSE NACH URHEBER/INNEN

Im NR und SR eingereichte Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen, Empfehlungen und Parlamentarische Initiativen (Pa.lv.)				Anzahl Mitglieder der Fraktion Nombre de membres des groupes	
Urheber/in / Auteur	Anzahl /Nombre davon Pa.lv. dont lv. pa.		%	Abs.	%
Fraktion / Groupe S	1181	85	36,46	62	25,2
Fraktion / Groupe R	626	28	19,33	61	24,8
Fraktion / Groupe C	468	24	14,45	49	19,9
Fraktion / Groupe V	378	16	11,67	38	15,4
Fraktion / Groupe G	230	15	7,10	11	4,5
Fraktion / Groupe L	93	7	2,87	9	3,7
Fraktion / Groupe F	77	10	2,38	8	3,3
Fraktion / Groupe U	112	9	3,46	6	2,4
Fraktionslos/sans groupe	1	0	0,03	2	0,8
Fraktion / Groupe D (1997-98)	(30)	(5)	(0,93)	-	-
(vorübergehend Fraktionslose / temporaire sans groupe)	(43)	(17)	(1,32)	-	-
Total	3239		100	246	100

Kommissionen NR/ Commissions CN	211	20
Kommissionen SR/ Commissions CE	76	7
Büro Ver. Bundesvers. / Bureau de l'Ass. fédérale	1	1
Total	3527	

Bemerkungen: Unter den Urhebern befinden sich nicht nur Ratsmitglieder, sondern auch Fraktionen. Insgesamt wurden 217 Fraktionsvorstösse (inkl. Parlamentarische Initiativen) eingereicht (S=56, R=31, C=22, V=38, G=35, L=18, F=15, U=2, D=0).

Eine Auflistung der Ratsmitglieder und Fraktionen nach Anzahl eingereicherter Vorstösse (inkl. Parlamentarische Initiativen) ergibt folgendes Bild:

Anzahl Vorstösse	Urheber/Urheberin
69	Ziegler Jean (S, GE)
56	Fraktion S
54	Rennwald Jean-Claude (S, JU)
49	Grobet Christian (S / Alliance de gauche - PdT, GE)
44	Berberat Didier (S, NE)
43	von Felten Margith (S / G, BS)
41	Wiederkehr Roland (U, ZH)
39	Keller Rudolf (F / SD, BL)
38	Hollenstein Pia (G, SG)
38	Fraktion V
37	Rechsteiner Rudolf (S, BS)
35	Gysin Remo (S, BS)
35	Rechsteiner Paul (S, SG)
35	Fraktion G
34	Strahm Rudolf (S, BE)
34	Vollmer Peter (S, BE)
32	Baumann J. Alexander (V, TG)
31	Fraktion R
30	Hasler Ernst (V, AG)
30	Teuscher Franziska (G, BE)
29	Comby Bernard (R, VS)
29	Hegetschweiler Rolf (R, ZH)
28	Jaquet-Berger Christiane (S / Pdt - POP, VD)
28	Widrig Hans Werner (C, SG)
27	de Dardel Jean-Nils (S, GE)
27	Tschopp Peter (R, GE)
27	Widmer Hans (S, LU)

Die aufgeführten 23 Ratsmitglieder haben insgesamt 839 oder 24 Prozent aller Vorstösse eingereicht. Die Aufstellung zeigt auch, dass die Statistik nach Fraktionen stark von einzelnen besonders aktiven Fraktionsmitgliedern beeinflusst wird.

Art der Behandlung von Motionen in den eidgenössischen Räten in der 45. Legislaturperiode

Anfang der Legislaturbeginn hängige Motionen:	NR: 173	SR: 24	Total: 197
Eingereichte Motionen (06.12.99):			Total: 930
Ende der Legislatur hängige Motionen:	NR: 283	SR: 21	Total: 304

Art der Erledigung	NR Abs.	%	SR Abs.	%	NR+SR Abs.	%
--------------------	---------	---	---------	---	------------	---

Als Erstrat behandelt:

Überwiesen als Postulat	258 (22 K, 6 M, 17 F)	33,3	40 (2 K, 2 M)	16,8	298 (24 K, 8 M, 17 F)	36,2
Überwiesen als Empfehlung*	—	—	1	0,4	1	0,1
Abgelehnt	100 (4 K, 14 M, 9 F)	12,9	13 (1 K, 1 M)	5,4	113 (5 K, 15 M, 9 F)	13,7
Abgeschr., weil seit 2 J. hängig	119 (1 K, 1 M, 6 F)	15,3	2	0,8	121 (1 K, 1 M, 6 F)	14,7
Abgeschr., weil erfüllt	22 (3 F)	2,8	2	0,8	24 (3 F)	2,9
Abgeschr., weil Urheber ausg.	35	4,5	2	0,8	37	4,5
Zurückgezogen	60 (6 K, 1 M, 5 F)	7,7	5 (2 K, 1 M)	2,1	65 (8 K, 2 M, 5 F)	7,9

Überwiesen an 2. Rat	131 (59 K, 1 M, 7 F)	16,9	61 (28 K)	25,6	192 (87 K, 1 M, 7 F)	
----------------------	-------------------------	------	--------------	------	-------------------------	--

Total	725 (92 K, 23 M, 47 F)	(93,4)	126 (33 K, 4 M)	(52,7)	851 (125 K, 27 M, 47 F)	
--------------	----------------------------------	---------------	---------------------------	---------------	-----------------------------------	--

Als Zweitrat behandelt:

Vom 1. Rat Total erhalten	51	(6,6)	113	(47,3)	164	
---------------------------	----	-------	-----	--------	-----	--

Überwiesen als Postulat	8 (1 K)	1,0	34 (14 K, 3 F)	14,2	42 (15 K, 3 F)	5,1
Abgelehnt	5 (2 K)	0,7	19 (7 K, 2 M)	8,0	24 (9 K, 2 M)	2,9
Abgeschrieben	4	0,5	10 (3 K, 1 F)	4,2	14 (3 K, 1 F)	1,7
Überwiesen an BR	34 (19 K)	4,4	50 (25 K, 2 F)	20,9	84 (44 K, 2 F)	10,2

Total	776 (114 K, 23 M, 47 F)	100	239 (82 K, 6 M, 6 F)	100	823 (109 K, 28 M, 46 F)	100
--------------	-----------------------------------	------------	--------------------------------	------------	-----------------------------------	------------

Legende:

K = Kommission
M = Minderheit der Kommission
F = Fraktion

* Nach GRS unzulässiges Verfahren.

Fragestunde: Liste der Ratsmitglieder, die sie am häufigsten benutzen

Eingereichte Fragen:

Total: 854

Anzahl	Urheber
30	Gonseth Ruth (G, BL)
30	Steinemann Walter (F, SG)
28	Banga Boris (S, SO)
22	Bircher Peter (C, AG)
22	Schlüer Ulrich (V, ZH)
18	Hollenstein Pia (G, SG)
17	Teuscher Franziska (G, BE)
15	Baumann Alexander (V, TG)
15	Fehr Hans (V, ZH)
15	Rennwald Jean-Claude (S, JU)
13	Scherrer Jürg (F, BE)
12	Berberat Didier (S, NE)
12	Günter Paul (S, BE)
12	Vollmer Peter (S, BE)
11	Baumberger Peter (C, ZH)
11	Gross Andreas (S, ZH)
11	Steiner Rudolf (R, SO)
11	Zwygart Otto (U, BE)
10	Keller Rudolf (F, BL)

Die aufgeführten 19 Ratsmitglieder haben insgesamt 315 oder 36,9 Prozent aller Fragen gestellt.

47 Ratsmitglieder haben keinen Gebrauch von der Fragestunde gemacht.

E. Parlamentarische Initiativen

Behandlung der parlamentarischen Initiativen in der 45. Legislaturperiode

1. Gesamtübersicht

Am Anfang der Legislatur hängige parlamentarische Initiativen

Nationalrat	53
Ständerat	7
TOTAL	60

Eingereichte parlamentarische Initiativen

	<u>1991-1995</u>	<u>1995-1999</u>
Nationalrat	166	224
Ständerat	21	36
Vereinigte Bundesversammlung	3	1
TOTAL	190	261

Erledigte parlamentarische Initiativen

Nationalrat	180
Ständerat	20
Vereinigte Bundesversammlung	1
TOTAL	201

Am Ende der Legislatur hängige parlamentarische Initiativen

Nationalrat	100
Ständerat	20
TOTAL	120

2. Resultate der 201 erledigten parlamentarischen Initiativen

a) Angenommen (Erlass oder Änderung eines Bundesgesetzes, Bundesbeschlusses oder Ratsreglementes)

Nationalrat	21
Vereinigte Bundesversammlung	1
Ständerat	8
TOTAL	30

- 90.257 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Aufenthaltsdauer (Ducret): BG 20.06.97
 90.273 Rechtsschutz der Betroffenen im PUK-Verfahren (Bonny): BG 10.10.97
 93.452 Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat (SPK-NR): BB 09.10.98
 93.461 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Dettling): BG 02.09.99
 93.462 Verbesserung der Insolvenzdeckung in der beruflichen Vorsorge (Rechsteiner Paul):
 BG 21.06.96
 94.427 UVG. Leistungen wegen Grobfahrlässigkeit bei Nichtberufsunfällen (Suter): BG 09.10.98
 96.400 Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz. Änderung (Büro-NR): BG 04.10.96,
 BB 04.10.96
 96.429 Aufhebung von Artikel 66 Absatz 3 2. Satz KVG (Schuesser): BG 20.03.98
 96.434 Nachrichtenlose Vermögen (RK-NR): BB 13.12.96
 96.435 Aufhebung von Artikel 187 Ziffer 5 StGB (RK-NR): BB 21.03.97
 96.445 Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste. Änderung (Büro-SR): BB 13.12.96
 96.450 Wiederwählbarkeit in Kontrollkommissionen des Ständerates (Kommission-SR 95.067):
 GRS 20.06.97
 97.400 Risikokapital (WAK-NR): BB 08.10.99
 97.421 Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung (Kommission-NR
 96.091): BG 19.12.97
 97.430 Parlamentarische Einflussnahme auf Leistungsaufträge des Bundesrates.
 Ausführungsbestimmungen zum neuen RVOG im GRN (SPK-NR): GRN 19.12.97
 97.433 Parlamentarische Einflussnahme auf Leistungsaufträge des Bundesrates.
 Ausführungsbestimmungen zum neuen RVOG im GRS (SPK-SR): GRS 19.12.97
 97.445 Steuern. Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen beim Wechsel der zeitlichen
 Bemessung (Hegetschweiler): BG 09.10.98
 97.446 Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 03.05.1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege
 naturnaher Kulturlandschaften (UREK-NR): BB 08.10.99
 97.447 Revision des Arbeitsgesetzes (WAK-NR): BG 20.03.98
 97.448 Mitwirkung der Kantone bei der Prämien genehmigung (SGK-SR): BG 18.12.98
 97.449 Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für Personenregister. Verlängerung der
 Übergangsfrist im Datenschutzgesetz (RK-SR): BB 26.06.98
 98.404 Einigungsverfahren beim Voranschlag (FK-NR): BG 26.06.98
 98.405 Wahl der Präsidentschaft und der Vizepräsidentschaft der Gerichte (Büro-Vereinigte
 Bundesversammlung): Reglement der Vereinigte Bundesversammlung 07.10.98
 98.430 Geschäftsreglement des Nationalrates. Änderung (Büro-NR): BB 17.12.98
 99.400 Lehrstellenbeschluss II (WBK-NR): BB 18.06.99
 99.401 Förderabgabebeschluss, FAB (UREK-SR): BB 08.10.99
 99.414 Erhöhung der Beiträge an die Fraktionen (Büro NR): BB 08.10.99
 99.418 Präsidium des Nationalrates. Anpassung des Geschäftsreglementes (Büro NR): GRN 08.10.99
 99.419 GVG. Anpassungen an die neue BV (SPK-NR): BG/BB 08.10.99
 99.437 Präsidium des Ständerates. Anpassung des Geschäftsreglementes (Büro SR): GRS 08.10.99

**b) Abgeschrieben oder abgelehnt
im Rahmen der materiellen Prüfung («2. Phase»)**

Nationalrat	22
Ständerat	6
TOTAL	28

c) Abgelehnt (keine Folge gegeben im Rahmen der Vorprüfung)

Nationalrat	79
Ständerat	1
TOTAL	80

d) Zurückgezogen (im Rahmen der Vorprüfung)

Nationalrat	58
Ständerat	5
TOTAL	63

3. Urheber der 261 eingereichten parlamentarischen Initiativen

F = Fraktion, VBV = Vereinigte Bundesversammlung

Urheber	Nationalrat	Ständerat	TOTAL
Kommissionen	21	13	34
Büro	5 (1 VBV)	2	7 (1 VBV)
R	20	9	29
C	20 (3 F)	4	24 (3 F)
S	84 (3 F)	3	87 (3 F)
V	13 (1 F)	4	17 (1 F)
G	15 (3 F)	—	15 (3 F)
L	6 (1 F)	1	7 (1 F)
U	9	—	9
F	10 (4 F)	—	10 (4 F)
D	5	—	5
—	17	—	17
TOTAL	225 (15 F, 1 VBV)	36	261 (15 F, 1 VBV)

F. Ausgaben des Parlamentes

(Gemäss Staatsrechnung, Ziffer 101, Angaben in Tausend Franken)

Jahr Année	Gesamtausgaben Dépenses totales	NR/SR CN/CE 1*	Fraktionen Groupes	Parlamentsdienste Services du Parlement		
				2*	Bezüge / Rétributions	
					3*	4*
1970	3 005	2 895	-	-		
1975	6 989	6 105	560	5*		
1980	11 556	6 878	552	42	2 538	1 013
1985	17 159	10 741	931	45	3 650	978
1986	16 994	10 333	914	44,8	3 740	1 031
1987	17 222	10 356	901	44,7	3 742	989
1988	19 759	11 987	943	44,7	4 049	1 120
1989	23 642	14 384	993	54,5	4 791	1 314
1990	27 393	15 241	1 743	66,4	5 958	1 697
1991	32 857	15 743	2 510	83,3	8 167	1 943
1992	36 883	18 727	2 637	98,6	10 316	2 384
1993	35 864	16 947	2 655	104,8	11 108	2 021
1994	36 295	16 415	3 074	115,2	12 762	1 173
1995	37 189	16 490	3 063	112,4	12 652	1 256
1996	37 603	16 823	3 005	124,1	14 253	-
1997	40 780	18 050	3 091	127,5	14 970	-
1998	40 121	17 676	3 094	126,2	14 616	-

1* Jahresvergütung an die Mitglieder des Nationalrates, Sitzungen des Nationalrates, Kommissionssitzungen des Nationalrates und des Ständerates.
(Die Jahresvergütungen für die Mitglieder des Ständerates und für die Sitzungen des Ständerates werden von den Kantonen bezahlt.)
Indemnité annuelle aux membres du Conseil national, séances du Conseil national, séances des commissions du Conseil national et du Conseil des Etats. (Les indemnités annuelles des membres du Conseil des Etats ainsi que les séances du Conseil des Etats sont payées par les cantons.)

2* Personalbestand / Effectif du personnel

3* Etatstellen / Places autorisées

4* Sessionspersonal und Hilfskräfte
Personnel engagé pour les sessions et Auxiliaires

5* Das Personal der Parlamentsdienste war im Budget der Bundeskanzlei enthalten.
Le personnel des Services du Parlement figurait au budget de la Chancellerie fédérale.

Nicht in diesen Gesamtausgaben inbegriffen sind verschiedene weitere Ausgaben, die in Globalrubriken figurieren (Drucksachen, Informatik, Bauten usw.).
Das Total aller Ausgaben für die Legislative beträgt gemäss der Tabelle "Ausgaben nach Aufgabengebieten" (Staatsrechnung 1998, S.214):

Dans ces dépenses ne sont pas comprises différentes dépenses qui figurent dans des crédits globaux (Imprimés, matériel informatique, constructions etc.)

Le total des dépenses du législatif se monte, selon le tableau "Dépenses par groupes de tâches" (Compte d'Etat 1998, p.214) à:

1970	4 655	1993	56 834
1975	9 671	1994	54 709
1980	17 525	1995	56 848
1985	23 128	1996	59 783
1990	37 764	1997	56 105
1991	44 941	1998	55 119
1992	51 815		

Beiträge an die Fraktionen - Contributions allouées aux groupes

Jahr Année	Grundbeitrag Montant de base	Beitrag pro Fraktionsmitglied Montant fixe par député	Total
1988	20 000	3 600	1,0 Mio.
1990	50 000	9 000	2,5 Mio.
1994	58 000	10 500	3,1 Mio.
1998	58 000	10 500	3,1 Mio.
2000	60 000	11 000	

Parlamentarierentschädigungen - Indemnités parlementaires

Jahr Année	Jahres- entschä- digung Indemnité annuelle	Taggeld Indemnité journalière	Mahlzeiten- entschä- digung Indemnité de repas	Übernach- tungs- entschä- digung Indemnité de nuitée	Vorsorge- Entschädigung Contribution au titre de prévoyance	Index Lebenskosten Indice du coût de la vie
1968	3 000	70		30		100
1972	10 000	150	40	40		118
1981	15 000	230	60	60		177
1983	16 500	250	70	70		199
1988	30 000*	250	70	120	2 500	220
1990	30 000*	300	85	130	2 500	236
1995	30 000*	300	85	130	2 500	278
1997	30 000*	300	85	160	5 587**	288

* Fr. 18'000.- Entgelt für allgemeine Unkosten und Inkonvenienzen / Dédommagement pour frais généraux et pour inconvénients subis

Fr. 12'000.- Entgelt für Vorbereitungsarbeiten / Dédommagement pour la préparation de travaux parlementaires

** Die Vorsorgeentschädigung entspricht dem zulässigen Höchstbeitrag an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Vorsorgenehmer, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören.

G. Eidgenössische Abstimmungen 1995-1999

mit den Resultaten der Schlussabstimmungen in den eidgenössischen Räten

Datum	Geschäft Nr.	Gegenstand	Art	Resultate		Ja in %	Stimm- betei- ligung in %	Kantone	
				Ja	Nein			Ja	Nein
10.03.1996	91.019	Sprachenartikel	O	1'052'052 (NR 152:19, SR 40:0)	329'153	76.2	31	20 6/2	-
	95.056	Kantonswechsel von Vellerat	O	1'250'728 (NR 160:5, SR 42:0)	114'105	91.6	31	20 6/2	-
	94.073	Persönliche militärische Ausrüstung	O	601'613 (NR 148:18, SR 25:12)	775'087	43.7	31	2 2/2	18 4/2
	94.073	Branntwein und Brennapparate	O	1'090'783 (NR 164:7, SR 42:0)	259'215	80.8	31	20 6/2	-
	94.073	Parkplätze bei Bahnhöfen	O	741'219 (NR 111:53, SR 38:1)	632'792	54.0	31	11 6/2	9
09.06.1996	92.070	Landwirtschaft	O	1'086'534 (NR 163:14, SR 41:0)	313'874	77.6	31	20 6/2	-
	93.075	Regierungs- und Verwaltungsorganisation	F	544'630 (NR 91:62, SR 40:2)	837'990	39.4	31		
01.12.1996	94.061	Initiative gegen illegale Einwanderung	I	982'867 (NR 139:36, SR 35:3)	1'138'301	46.3	47	10 2/2	10 4/2
	94.013	Revision des Arbeitsgesetzes	F	697'874 (NR 89:80, SR 27:6)	1'418'961	33.0	47		
08.06.1997	95.061	Initiative « EU- Beitrittsverhandlungen vors Volk ! »	I	416'720 (NR 174:10, SR 37:0)	1'189'440	25.9	35	-	20 6/2
	95.015	Initiative « für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr »	I	361'164 (NR 111:60, SR 32:3)	1'243'869	22.5	35	-	20 6/2
	96.034	Aufhebung des Pulverregals	O	1'268'162 (NR 182:0, SR 43:0)	275'049	82.2	35	20 6/2	-
28.09.1997	96.079	Finanzierung der Arbeitslosenversicherung	F	901'361 (NR 105:65, SR 36:5)	931'457	49.2	41		
	95.046	Initiative « Jugend ohne Drogen »	I	545'713 (NR 128:42, SR 35:2)	1'314'060	29.3	41	-	20 6/2
07.06.1998	97.042	Massnahmen zum Haushaltsgleich Haushaltsziel 2001	O	1'280'329 (NR 110:63, SR 37:6)	530'486	70.7	41	20 6/2	-
	95.044	Gen-Schutz-Initiative	I	624'964 (NR 107:44, SR 40:0)	1'252'302	33.3	41	-	20 6/2
	94.028	Initiative « S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei »	I	451'089 (NR 124:60, SR 32/4)	1'383'055	24.6	41	-	20 6/2
27.09.1998	96.077	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	F	1'355'735: (NR 120:46, SR 22:14)	1'014'370	57.2	52		
	96.056	Kleinbauern-Initiative	I	535'873 (NR 102:50, SR 37:0)	1'793'591	23.0	52	-	20 6/2
	97.008	Initiative betreffend die AHV	I	973'966 (NR 111:69, SR 36:5)	1'374'139	41.5	52	5	15 6/2
29.11.1998	96.059	Finanzierung des öffentlichen Verkehrs	O	1'104'294 (NR 126:30, SR 31:7)	634'714	63.5	38	19 3/2	1 3/2
	96.060	Getreideartikel	O	1'318'585 (NR 153:8, SR 36:0)	341'473	79.4	38	20 6/2	-
	95.046	DroLeg-Initiative	I	453'451 (NR 112:42, SR 20:0)	1'290'070	26.0	38	-	20 6/2
	97.447	Arbeitsgesetz	F	1'072'978 (NR 154:13, SR 37:0)	620'011	63.4	38		

Datum	Geschäft Nr.	Gegenstand	Art	Resultate		Ja in %	Stimm- betei- ligung in %	Kantone	
				Ja	Nein			Ja	Nein
07.02.1999	93.452	Wählbarkeit in den Bundesrat	O	1'287'081 (NR 144:37, SR 35:1)	436'511	74.7	38	18 6/2	2
	97.035	Transplantationsmedizin	O	1'501'925 (NR 158:11, SR 42:0)	209'263	87.8	38	20 6/2	-
	95.038	Initiative « Wohneigentum für alle »	I	721'717 (NR 109:66, SR 29:10)	1'025'025	41.3	38	3	17 6/2
	96.040	Raumplanungsgesetz	F	952'482 (NR 104:60, SR 38:3)	750'130	55.9	38		
18.04.1999	96.091	Neue Bundesverfassung	O	969'385 (NR 134:14, SR 44:0)	669'179	59.2	35.3	12 2/2	8 4/2
13.06.1999	95.088	Asylgesetz	F	1'434'333 (NR 118:60, SR 35:7)	598'898	70.5	43.8	20 6/2	
	98.028	Dringliche Massnahmen im Asyl-/Ausländer- bereich	F	1'440'179 (NR118:60, SR 35:7)	592'206	70.9	43.8	20 6/2	
	98.015	Aerztliche Verschreibung von Heroin	F	1'119'667 (NR 125:56, SR 31:3)	941'467	54.3	44.4	8 2/2	12 4/2
	97.052	Invalidenversicherung	F	618'334 (NR 92:77, SR 35:4)	1'416'782	30.4	43.9		20 6/2
	97.055	Mutterschaftsver- sicherung	F	816'837 (NR 116:58, SR 25:10)	1'280'422	38.9	45.2	6	14 6/2

Abstimmungsart

O = Obligatorisches Referendum

F = Fakultatives Referendum

I = Initiative

H. Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen und der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle

Hinweis: Die Berichte der GPK und der PVK sind auch im Internet-Angebot der Parlamentsdienste zu finden (www.parlament.ch), unter "Veröffentlichungen".

Inspektionsbericht der FK/GPK-NR/SR „**Subventionspraxis der Schweizerischen Käseunion AG**“ (vom 21. Mai 1996)

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Schweizerische Asylrekurskommission: Aspekte der Verfahrenspraxis**“ (vom 22. August 1996)
Auf eine Stellungnahme des Bundesrates wurde verzichtet

Inspektionsbericht der FK/GPK-NR/SR „**Cargo Domizil**“
(vom 17. September 1996)

Inspektionsbericht der GPDelegation „**Vorkommnisse im EMD (EBG 95)**“ (vom 13. November 1996)
Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Dezember 1997

Inspektionsbericht der GPK-SR „**Vorkommnisse im EMD (DIDACTA, DIAMANT und Lehrmittelpaket)**“ (vom 13. November 1996)
Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Januar 1998

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)**“ (vom 20. März 1997, BBI 1997, Band III, S. 1517)
Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Oktober 1997

Inspektionsbericht der GPK-SR „**Liegenschaftsverwaltung im EMD**“
(vom 5. Mai 1997, BBI 1997, Band III, S. 1526)
Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Januar 1998

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Nationalstrassenbau**“
(vom 14. Mai 1997, BBI 1997, Band III, S. 1535)
Auf eine Stellungnahme des Bundesrates wurde verzichtet

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Informationstätigkeit des Bundesrates und der Bundesverwaltung in ausserordentlichen Situationen**“
(vom 29. Mai 1997, BBI 1997, Band III, S. 1568)
Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1999

Inspektionsbericht der GPK-SR „**Vollzug von Bundespolitiken**“
(vom 10. November 1997, BBI 1998, S. 1965)
Stellungnahme des Bundesrates vom 27.4.1998

Inspektionsbericht der GPK-SR „**Bundesaufsicht über die SRG**“
(vom 10. November 1997, BBI 1998, S. 1934)
Stellungnahme des Bundesrates vom 22. April 1998

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Militärische Beförderungen**“
(vom 20. November 1997, BBI 1998, S. 1200)
Auf eine Stellungnahme des Bundesrates wurde verzichtet

Inspektionsbericht der GPK-SR/NR „**Personalpolitik in der Bundesverwaltung**“
(vom 12. Februar 1998, BBI 1998, S. 4831)
Stellungnahme des Bundesrates 14. Dezember 1998 (BBI 1999, S. 2895)

Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen über ihre Tätigkeit im Jahr 1997/1998
(vom 8. und 26. Mai 1998, BBI 1998, S. 2540)

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Vorfälle bei der Luftwaffe**“
(vom 16. April 1998, BBI 1998, S. 4324)
Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Das Instruktionskorps**“
(vom 16. April 1998, BBI 1998, S. 4336)
Stellungnahme des Bundesrates vom 15. März 1999

Inspektionsbericht der GPK-SR „**Vertrauensstelle für das Bundespersonal**“
(vom 9. Juli 1998)
Stellungnahme des Bundesrates vom 18. November 1998

Inspektionsbericht der GPK-NR/SR „**Anlagetätigkeit des Ausgleichsfonds der AHV**“ (vom 9. Juli
1998, BBI 1998, S. 2437)
Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1999 (BBI 1999, S. 2469)

Inspektionsbericht der GPK-SR „**Nachkontrolle zur PUK PKB**“
(vom 2. September 1998, BBI 1998, S. 5372)

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Wirksamkeit der Kurzarbeitsentschädigung**“
(vom 23. Oktober 1998, BBI 1999, S. 1911)
Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 1999

Inspektionsbericht der GPK-SR „**Online-Verbindungen im Polizeiwesen**“
(vom 19. November 1998, BBI 1999, S. 5869)
Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Juni 1999 (BBI 1999, S. 5907)

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Die Nebenbeschäftigungen von Beamten und die beruflichen
Aktivitäten ehemaliger Beamter unter dem besonderen Blickwinkel der Interessenkonflikte**“
(vom 12. März 1999, BBI 1999, S. 9734)
Stellungnahme des Bundesrates bis Ende Dezember 1999

Bericht der Delegation „**Geheime Abkommen der Schweiz mit ausländischen Staaten oder mit
in- oder ausländischen Organisationen**“ seit 1933
(vom 26. April 1999, BBI 1999, S. 8834)
Stellungnahme des Bundesrates bis Ende Juni 2000

Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen über ihre Tätigkeit (Mai 1998/Mai 1999)
(vom 4. und 21. Mai 1999, BBI 2000, S. 1)

Inspektionsbericht der GPK-SR „**betreffend die vom UVEK ergriffenen Massnahmen zu den
Vorkommnissen an der Spitze der Post-Generaldirektion**“ (vom 21. Juni 1999, BBI 1999, S.
8916) - *Auf eine Stellungnahme des Bundesrates wurde verzichtet*

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Sekten**“ oder vereinnahmende Bewegungen in der Schweiz
(vom 1. Juli 1999, BBI 1999, S. 9884);
Stellungnahme des Bundesrates bis Ende September 2000

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und
Mann – Eine Wirkungsbeurteilung nach zehnjähriger Tätigkeit**“ (vom 18. November 1999),
Stellungnahme des Bundesrates bis Ende Juni 2000

Inspektionsbericht der GPK-NR „**Praxis des Bundes bei vorzeitigen Pensionierungen aus betriebsorganisatorischen und medizinischen Gründen**“ (vom 18. November 1999),
Stellungnahme des Bundesrates bis *Ende Juni 2000*

Bericht der Delegation „**Beziehungen zu Südafrika: Rolle des Schweizer Nachrichtendienstes**“
(vom 12. November 1999)
Stellungnahme des Bundesrates bis *Ende Dezember 2000*

Bericht der Delegation „**Vorkommnisse in der Untergruppe Nachrichtendienst des Generalstabs**“ („**Bellasi-Affäre**“) (vom 24. November 1999)
Stellungnahme des Bundesrates bis *Ende Dezember 2000*

Berichte der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle

Die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle unterstützt die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht über Bundesrat und Verwaltung. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Durchführung von Politikevaluierungen

- zum Zusammenwirken von Parlament und Regierung/Verwaltung
- zum Vollzug von Verwaltungsprogrammen
- zur Leistungsfähigkeit und Zweckmässigkeit der Organisation und der eingesetzten Mittel
- zu den Wirkungen staatlichen Handelns auf die Gesellschaft.

Die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle arbeitet ausschliesslich im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen. Ihre Berichte werden in der Regel veröffentlicht. Sie können im Internet abgerufen werden (www.parlament.ch) oder kostenlos bezogen werden bei der **Dokumentationszentrale der Bundesversammlung, Parlamentsgebäude, CH-3003 Bern.**

Berichte

- **Kostenentwicklung und Fristeinhaltung beim Nationalstrassenbau. Arbeitsbericht.** Bern, 1996 (deutsch, *Originalversion französisch / with an abstract in English*).
- **Wirksamkeit des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG). Arbeitsbericht.** Bern, 1996 (deutsch / *avec résumé en français / with an abstract in English*).
- **Wirksamkeit des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG). Bericht.** Bern, 1996 (deutsch / *französisch / italienisch / with an abstract in English*).
- **Die konjunkturpolitische Wirksamkeit und die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG). Bericht.** Bern, 1996 (deutsch / *französisch / italienisch / with an abstract in English*).
- **Die Informationspolitik von Bundesrat und Bundesverwaltung nach der Verhaftung eines ehemaligen EMD-Beamten Ende Januar 1996 und im Kontext der BSE/CJD-Ereignisse vom März 1996. Arbeitsbericht.** Bern, 1996 (deutsch / *avec résumé en français / con riassunto in italiano*).

- **Die Informationstätigkeit von Bundesrat und Bundesverwaltung betreffend das Entschädigungsabkommen zwischen der Schweiz und Polen von 1949 (Oktober 1996). Bericht.** Bern, 1997 (deutsch / französisch / con riassunto in italiano / with an abstract in English).
- **Mise en oeuvre des politiques fédérales et consultation des cantons. Rapport de travail.** Berne, 1997 (en français / mit deutscher Zusammenfassung; con riassunto in italiano; with an abstract in English).
- **Vollzug von Bundespolitiken und Vernehmlassung der Kantone. Schlussbericht: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.** Bern 1997 (deutsch / français / italiano).
- **Anlagetätigkeit des Ausgleichsfonds der AHV: Ueberprüfung des Auftrages und der Zielsetzungen, Arbeitsbericht.** Bern, 1997 (deutsch / avec résumé en français / con riassunto in italiano).
- **Anlagetätigkeit des Ausgleichsfonds der AHV: Ueberprüfung des Auftrages und der Zielsetzungen, Schlussbericht.** Bern, 1997 (deutsch / avec résumé en français / con riassunto in italiano).
- **Ethik im öffentlichen Dienst. Bericht.** Bern, 1998 (deutsch / français / italiano).
- **Kurzevaluation zur zehnjährigen Tätigkeit des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bericht.** Bern, 1999 (deutsch / français / italiano).
- **Parlamentarische Vorstösse: Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge sowie Überblick zum Vorstosswesen in anderen europäischen Parlamenten, Arbeitsbericht.** Bern, 1999 (deutsch).
- **Parlamentarische Vorstösse: Verfahren, Statistiken, Kosten und das Vorstosswesen betreffende Änderungsvorschläge. Schlussbericht.** Bern 1999 (deutsch / français / italiano)

I. Namentliche Abstimmungen

Namentliche Abstimmungen / Votations par appel nominal			
Jahr Année	auf Verlangen par demande	obligatorische obligatoires	Total total
1991*	5	—	5
1992	44	—	44
1993	38	—	38
1994**	80	214	294
1995	73	201	274
1996	66	150	216
1997	119	172	291
1998	116	147	263
1999	110	193	303

* = nur Wintersession

** = ab Frühjahrssession elektronische Abstimmungsanlage

J. Auswärtige Beziehungen

A. Echanges bilatéraux de délégations

France

16-19 avril 1996

N: Leuba Jean-François L, Blaser Emmnuella V, Carobbio Werner S, Rückstuhl Hans C
E: **Schoch Otto R**, Respini Renzo C, Schüle Kurt R

République tchèque

22-24 octobre 1996

N: **Leuba Jean-François L**, Jeanprêtre Francine S, Baumann Ruedi G
E: Cavadini Jean L, Gemperli Paul C, Uhlmann Hans V

Pologne

7-10 avril 1997

N: **Stamm Judith C**, Jutzet Erwin S, Heberlein Trix R, Fehr Lisbeth V
E: Delalay Edouard C, Schoch Otto R, Plattner Gian-Reto S

Allemagne

15-18 septembre 1997

N: Bezzola Duri R, Dünki Max E, Zbinden Hans S
E: **Delalay Edouard C**, Kuchler Niklaus C, Iten Andreas R

Cuba

18-22 mai 1998

N: **Leuenberger Ernst S**, Simon Jean-Charles C, Carobbio Walter S, Cavadini Adriano C, Bühlmann Cécile G
E: Cottier Anton C, Marty Dick R

Bulgarie

19-21 mai 1998

N: Fischer Theo V, Stump Doris S, Tschuppert Karl R
E: **Zimmerli Ulrich V**, Aeby Pierre S, Iten Andreas R, Schallberger Peter Josef C

Estonie

14-17 novembre 1999

N: Bühner Gerold R, Fankauer Angeline S, Lachat François C, Seiler Hanspeter V
E: **Rhinow René R**, Onken Thomas S, Schmid Carlo C

B. Voyages des Commissions de politique extérieure

Allemagne

8-11 octobre 1996

N: **Ruffy Victor S**, Zapfl Rosmarie C, Eggly Jacques-Simon L, Meyer Theo S, Mühlemann Ernst R, Rychen Albrecht V, Tschopp Peter R

Italie

21-24 octobre 1997

N: **Ruffy Victor S**, Ducrot Rose-Marie C, Frey Claude R, Lachat François C, Moser René A, Nabholz Lili R, Schmied Walter V, Thür Hans-Peter G, Ziegler Jean S

Israël

15-20 novembre 1997

E : Bloetzer Peter C, Beerli Christine R, Forster Erika R, Inderkum Hansheiri C, Rhinow René R, Seiler Bernhard V

Syrie-Liban

6-10 septembre 1998

E : Beerli Christine R, Simmen Rosemarie C, Bloetzer Peter C, Forster Erika R, Rhinow René R, Seiler Bernhard V

France

12-16 octobre 1998

N : Lachat François C, Eggly Jacques-Simon L, Grendelmeier Verena U, Meyer Theo S, Nabholz Lili R, Schmied Walter V, Tschopp Peter R, Vollmer Peter S, Ducrot Rose-Marie C

Mali

4-11 juillet 1999

N : Lachat François C, Ducrot Rose-Marie C, Baumann Rudolf G, Gysin Remo S, Moser René F, Rychen Albrecht V, Vollmer Peter S, Zbinden Hans S, Ziegler Jean S

Iran

27 – 31 octobre 1999

E : Beerli Christine R, Simmen Rosemarie C, Bloetzer Peter C, Cottier Anton C, Marty Dick R, Reimann Maximilian V

C. Voyages des présidents des conseils législatifs

Grande-Bretagne, 23 juin 1996

Schoch Otto

Espagne, 8-9 octobre 1996

Leuba Jean-François

Bonn, 16-17 septembre 1997

Stamm Judith

Venezuela et Colombie, 25 octobre-1er novembre 1997

Delalay Edouard

Stockholm, 25-26 novembre 1997

Stamm Judith

Vienne, 23-25 février 1998

Leuenberger Ernst

Lisbonne, 12-14 octobre 1998

Zimmerli Ulrich

Vietnam, 27 mars-5 avril 1999

Rhinow René

Londres, 3-5 mai 1999

Heberlein Trix

Bangladesh, 25-29 octobre 1999

Heberlein Trix

Vienne, 8-10 novembre 1999
Rhinow René, Schmid Carlo (VP)

D. Membres de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe

NR	Gross Andreas	SP	Zürich	1995 - en f.
SR	Jagmetti Riccardo	FDP	Zürich	1995 – 1995
SR	Rhinow René	FDP	Seltisberg BL	1995 – 1997
NR	Fehr Lisbeth	SVP	Humlikon ZH	1995 - en f.
CN	Frey Claude	PRD	Auvernier NE	1995 - en f.
NR	Vermot Mangold Ruth Gaby	SP	Bern	1995 - en f.
SR	Plattner Gian-Reto	SP	Basel	1995 - en f.
CN	Lachat François	PDC	Porrentruy JU	1997 - en f.
CE	Marty Dick	PRD	Giubiasco TI	1997 - en f.
NR	Nabholz Lili	FDP	Zollikon ZH	1999 - en f.
SR	Reimann Maximilian	SVP	Gipf-Oberfrick AG	1999 - en f.
NR	Zapfl Rosmarie	CVP	Zürich	1999 - en f.
SR	Stähelin Philip	CVP	FrauenfeldTG	1999 - en f.
NR	Seiler Hanspeter	SVP	Ringgenberg BE	1999 - en f.

E. Délégués à l'Union interparlementaire

95e Conférence interparlementaire, Istanbul (Turquie) 12 - 20 avril 1996

Simmen Rosemarie C, Gadiant Brigitta M. V, Beerli Christine R, Borel François S, Günter Paul S

96e Conférence interparlementaire, Pékin (Chine) 16 - 20 septembre 1996

Simmen Rosemarie C, Gadiant Brigitta M. V, Borel François S, Günter Paul S, Caccia Fulvio C, Stucky Georg R

97e Conférence interparlementaire, Séoul (Corée du Sud), 10 - 14 avril 1997

Simmen Rosemarie C, Gadiant Brigitta M. V, Schiesser Fritz R, Borel François S, Günter Paul S, Caccia Fulvio C, Stucky Georg R

98e Conférence interparlementaire, Le Caire (Egypte) 11 - 16 septembre 1997

Simmen Rosemarie C, Gadiant Brigitta M. V, Schiesser Fritz R, Borel François S, Günter Paul S, Caccia Fulvio C, Stucky Georg R

99e Conférence interparlementaire, Windhoek (Namibie), 6 - 11 avril 1998

Gadiant Brigitta M. V, Schiesser Fritz R, Simmen Rosemarie C, Beerli Christine R, Borel François S, Günter Paul S, Caccia Fulvio C, Stucky Georg R

100e Conférence interparlementaire, Moscou (Russie), 7 - 12 septembre 1998

Gadiant Brigitta M. V, Schiesser Fritz R, Borel François S, Günter Paul S, Caccia Fulvio C, Stucky Georg R

101e Conférence interparlementaire, Bruxelles (Belgique), 10 - 16 avril 1999

Gadiant Brigitta M. V, Schiesser Fritz R, Borel François S, Günter Paul S, C, Simmen C, Stucky Georg R

102e Conférence interparlementaire, Berlin (Allemagne), 10 - 16 octobre 1999

Gadiant Brigitta M. V, Schiesser Fritz R, Aguet Pierre S, Günter Paul S, Simmen C, Stucky Georg R

F. Conférence (Organisation) sur la sécurité et la coopération en Europe (CSCE / OSCE)

Assemblée parlementaire de l'OSCE

Ve session, Stockholm (Suède), 5 - 9 juillet 1996

Schoch Otto R, Bloetzer Peter C, Rhinow René R, Onken Thomas S, Leuba Jean-François L, Haering Binder Barbara S, Hess Otto V, Grossenbacher Ruth C

Vle session, Varsovie (Pologne), 5 - 9 juillet 1997

Schoch Otto R, Bloetzer Peter C, Onken Thomas S, Haering Binder Barbara S, Hess Otto V, Grossenbacher Ruth C

Vlle session, Copenhague (Danemark), 7 - 10 juillet 1998

Leuba Jean-François L, Bloetzer Peter C, Onken Thomas S, Haering Barbara S, Hess Otto V, Grossenbacher Ruth C, Rhinow René R, Loretan Willy R

Ville session, Saint-Pétersbourg (Russie), 6 - 10 juillet 1999

Rhinow René R, Bloetzer Peter C, Onken Thomas S, Haering Barbara S, Hess Otto V, Eggly Jean-François L, Grossenbacher Ruth C, Loretan Willy R

G. Assemblée parlementaire de la Francophonie (ex-AIPLF)

22e Assemblée générale, Antananarivo (Madagascar), 6 - 10 juillet 1996

Comby Bernard R, Béguin Thierry R, Delalay Edouard C, Aguet Pierre S, Ostermann Roland G

23e Assemblée générale, Luxembourg, 7 - 10 juillet 1997

Aguet Pierre S, Berberat Didier S, Comby Bernard R, Ostermann Roland G, Philipona Jean-Nicolas R

24e Assemblée générale, Abidjan (Côte d'Ivoire), 6 - 8 juillet 1998

Aguet Pierre S, Comby Bernard R, Delalay Edouard C, Epiney Simon C, Ostermann Roland G

25e Assemblée générale, Ottawa (Canada), 5 - 8 juillet 1999

Aguet Pierre S, Comby Bernard R, Delalay Edouard C, Blaser Emmanuella V, Ostermann Roland G

H. Visites de délégations étrangères en Suisse

1996	Irlande (CPE)
1997	Ukraine (CPE)
	Estonie (Toomas Savi, président du Parlement)
	Israël (Dan Tichon, président de la Knesset)
	Luxembourg (Jean Spautz, président de la Chambre des députés)
1998	Hongrie (Zoltan Gal, président de l'Assemblée nationale)
	Lettonie (Alfred Cepanis, président du Parlement)
	Turquie (Hikmet Cetin, président de la Grande Assemblée nationale)
	Union européenne (José-Maria Gil-Robles, président du Parlement européen)
1999	Russie (Guennadi Seleznev, président de la Douma d'Etat)
	Hongrie (Arpad Goncz, président de la République, à l'occasion du 50 ^e anniversaire du Conseil de l'Europe)
	Macédoine

ABKÜRZUNGEN

NR	Nationalrat
SR	Ständerat

Fraktionen

C	Christlichdemokratische Fraktion
D	Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi
F	Fraktion der Freiheits-Partei
G	Grüne Fraktion
L	Liberale Fraktion
R	Freisinnig-demokratische Fraktion
S	Sozialdemokratische Fraktion
U	Fraktion des Landesrings der Unabhängigen und der Evangelischen Volkspartei
V	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

Ständige Kommissionen

APK	Aussenpolitische Kommission
FK	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KöB	Kommission für öffentliche Bauten
KVF	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
RK	Kommission für Rechtsfragen
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SiK	Sicherheitspolitische Kommission
SPK	Staatspolitische Kommission
UREK	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Publikationen

AB	Amtliches Bulletin
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBl	Bundesblatt
FF	Feuille fédérale

4

40-Töner · 140

A

Abfall · 295, 299, 301
Abkommen · 75, 82, 84, 85, 88, 104, **129**, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 150, 162, 256, 271, 297, 300, 301, 307, 351
Abkommen Soziale Sicherheit · 321
Abrüstung · 157
Abschaffung der direkten Bundessteuer, Volksinitiative · 218
Abwasser · 299
Agence de Coopération Culturelle et Technique · 131
Agrarpaket 1995 · 195
Agrarpolitik 2002 · 199
Agrarreform · 199
AHV · 313, 318
AHV/IV, Anhebung der Mehrwertsteuersätze · 225
AHV-Revision, Zehnte · 314
AIDS · 327
AIPLF, Bericht · 109, 121
Alkoholgesetz · 222
Alkoholverwaltung · **208**
Alkoholzehntel · 209
Allgemeine Kreditvereinbarung, IWF · 231
Alpenkonvention · 304
Alpenschutz · 272
Arbeitszeitbeschränkung, Kontrollkommissionen SR · 23
ANAG · 85, 94
Anleihen, Aufnahme von Bundesanleihen · 238
Anti-Personenminen · 162
Anwälte, Freizügigkeit · 72
Arbeitsgesetz · 169, 181
Arbeitszeit · 169, 181
archäologisches Erbe · 351
Archivierung, Bundesgesetz · 47
Armeeeinsatz · 163, 164, 166, 167
Ärztliche Verschreibung von Heroin · 337
Asyl- und Ausländerbereich, dringliche Massnahmen · 98
Asylbewerber · 164, 166
Asylgesetz · 94
Asylpolitik · **92**, 164, 166
Asylverfahren und Sparrmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich · 97
Atomgesetz · 255
Aufnahme von Bundesanleihen · 238
Aufsicht über Banken, Börsen und Effektenhändler · 183
Auftrag · 17, 18
Ausländerpolitik · **91**
Aussenpolitik · **101**
Aussenwirtschaftspolitik · **145**
Automobilsteuergesetz · 222

B

Bahn 2000 · 265, 268, 280
Bahnreform · 211, 274
Banken und Sparkassen, Bundesgesetz · 182
Bankenaufsicht · 183
Bankenkommission · 183
Banknoten · 174, 241
Bargeldmonopol · 241
Baubotschaft, zivile · *Siehe* Zivile Baubotschaft
Bauproduktengesetz · 184
Behandlungsfristen für Volksinitiativen · 53, 56
Beherbergungsgewerbe · 221
Behinderte · 39, 312
Beitragskala AHV · 313
Berggebiete, Investitionshilfe · 172
Bergierkommission · 60, 63
berufliche Vorsorge · 310, 320
Berufsbildung · 39, 345, 350
Berufsschauffeur · 285
Beschleunigung der direkten Demokratie, Volksinitiative · 56
Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen · 88
Betreuung von Asylsuchenden · 163, 166
Betriebshilfe in der Landwirtschaft · 204
Bilaterale Verträge Schweiz – EU · **137**
Bildung · **345**, 347
Binnenschifffahrt · 279, 301
Blutprodukte · 327
Bluttransfusion · 327
Bodenpolitik · **287**
Börse, Umsatzabgabe · 239
briefliche Stimmabgabe · 53
BSE · 202
Buchführung, kaufmännische · 73
Budget · *Siehe* Voranschläge
Bundesanleihe · 238
Bundesanwalt, Funktion · 74
Bundesanwaltschaft · 84
Bundesarchiv · *Siehe* Archivierung, Bundesgesetz
Bundesbauten · *Siehe* Zivile Baubotschaft und Militärische Bauten
Bundesfeiertag · **65**
Bundespersonal · **46**
Bundespersonal, Kürzung der Löhne · 48
Bundespersonalgesetz · 51
Bundesrat, Wählbarkeitsvoraussetzungen · 44
Bundesratswahlen · 29, 30
Bundesstrafrechtspflege · 74
Bundesverfassung, Reform · **31**
Bürgerrecht · **87**
Büro für Telekommunikation · 358
Büro Nationalrat, Vorstösse · 18

C

CD-Rom-Affäre · 159
CO₂-Abgabe, CO₂-Emissionen · 301
Couchepin Pascal, Wahl in den Bundesrat · 29

D

Datenschutz · 40, 81, **86**, 133
Deiss Joseph, Wahl in den Bundesrat · 30
Deklaration von Agrarerzeugnissen · 195
Denkmalschutz · 351
direkte Bundessteuer, Volksinitiative · 218
Direktzahlungen · 194, 205
Diskriminierungsverbot der Frau · 89
Doppelbesteuerungsabkommen · **213**
Dringliche Massnahmen im Asyl- und
Ausländerbereich · 98
Drogenpolitik · **335**
Droleg-Initiative · 335
Dual-use-Güter · 153, 155

E

EFTA/Europäisches Parlament, Delegation · 107,
115, 118, 126
EG-Beitrittsverhandlungen vors Volk, Volksinitiative
· 103
Eidgenössische Finanzkontrolle · 233
Eidgenössische Versicherungskasse · *Siehe*
Pensionskasse des Bundes
Eigenmietwert · 287
Eigentumsförderung · 291, 292
Einbürgerung für Jugendliche · 88
Einigungskonferenz, Verfahren · 253
Eisenbahngesetz · 274
Eisenbahngrossprojekte · 280
Elektronenbeschleuniger · 346
elektronische Buchführung · 73
EMD, Vorkommnisse · 158
Emissionsabgabe · 224
EMRK · 143
Energie · **255**
Energieabgabe · 259, 261
Energiecharta · 256
Energiegesetz · 259
Energiepolitik · 255
Energiesparmassnahme · 261
Energie-Umwelt-Initiative · 261
Energieverbrauch · 259, 261
Entschädigung, parlamentarische · 15
Entsendegesetz · 139
Entwicklungsbanken, Beteiligung der Schweiz · 102
Entwicklungsbericht 1986 – 1995 · 128
Entwicklungszusammenarbeit · 102, 112, 122, 125,
128, 305
Erfassungsgerät LSVA · 283
Ergänzungsleistungen · 313
Erklärungen des Bundesrates · 29
Erlassformen · 20
Erwerb des Schweizer Bürgerrechts · 87
Erwerb von Grundstücken durch Personen im
Ausland · 178
Erwerbsersatzordnung · 315, 319
EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!, Volksinitiative
· 103
EUROCONTROL · 137
Eurofima · 224
Europäische Bank für Wiederaufbau und
Entwicklung, · 113

Europäische Menschenrechtskonvention · 143
Europäisches Büro für Telekommunikation · 358
Europarat, Bericht des Bundesrates · 108, 116, 119,
127
Europarat, Bericht über Konventionen · 108
Europarat, Delegation · 106, 114, 120, 127
Europarat, Übereinkommen zum Schutz des
Menschen · 133
EWR-Abkommen, Neuauflage · 104
Expo.01 · 64
Exportrisikogarantie · 145

F

Fachhochschule · 348
Fahrzeugbreite · 279
Fahrzeuglänge · 279
Fernmeldegesetz · 355
Finanzdienstleistungen, WTO/GATS-Vereinbarung ·
150
Finanzen, öffentliche · **207**
Finanzhaushaltgesetz · 220, 238
Finanzierung des öffentlichen Verkehrs (Finöv) ·
267
Finanzkommission, Sekretariat · 21
Finanzkontrolle · 233
Finanzplan · 234, 245, 248
Finöv · 267
FIPOI · 110, 111
Florako · 163
Flugsicherung · 137
Förderabgabe · 261
Forschung · **345**, 347
Forschungsabkommen mit der EU · 137
Forschungsförderung · 347
Fortpflanzungsmedizinengesetz · 329
Fraktionen · 40
Fraktionsbeiträge, Erhöhung · 19
Frau, Gleiche Rechte · *Siehe* Gleiche Rechte für
Mann und Frau
Frauendiskriminierung · 88
Frauenrentenalter · 314, 318
Freier Personenverkehr · 139
Freizügigkeit der Anwälte/innen · 72
Freizügigkeit, Personenverkehr · 139
Freizügigkeitsgesetz · 320
Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den
Bundesbehörden · 89
Für eine Regelung der Zuwanderung, Volksinitiative
· 91
Für eine vernünftige Asylpolitik, Volksinitiative · 92
Für eine Zukunft im Herzen Europas, Volksinitiative
· 104

G

GATS · *Siehe* WTO
Gedenkmünze · 223
Gegen die illegale Einwanderung, Volksinitiative ·
92
Gegenvorschlag · *Siehe* Konstruktives Referendum
Gegenwartsbesteuerung · 231
Geld- und Währungsartikel · 232

Geldwäschereigesetz · 78
Generalsekretär/in der Bundesversammlung,
Wahlverfahren · 20
Generikum · 341
Gen-Schutz-Initiative · 328
Gentechnologie · 38, 296, 328
Gerichtsstandsgesetz · 71
Geschäftsbericht · 24
Geschäftsprüfungskommission, Wiederwählbarkeit ·
23
Geschäftsprüfungskommission, Berichte · 24
Geschäftsreglement NR/SR · 17, 18, 19, 21
Geschäftsverkehrsgesetz · 14, 17, 18, 20, 253
Gesetzesbegriff · 39
Gesundheitskosten · 341
Gesundheitspolitik · **327**
Getreideabkommen · 132
Gewässerschutzgesetz · 299
Gewinnsteuer · 224
Gleiche Rechte für Mann und Frau · **88**
Gleichstellung der Behinderten · 312
Globalbudget · 245, 341
Globale Umweltprobleme · 305
Gold, Zweiter Weltkrieg · 60, 61
Goldbindung · 232
Grenzvereinbarungen, Abkommen mit Frankreich ·
134
Grenzüberschreitende Luftverunreinigung · 300
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit · 135
Grundrechte · 37
GUS-Staaten, Zusammenarbeit · 122
Güterkontrollgesetz · 155
Güterverkehr, Abkommen mit der EU · 139
Guthaben 2. Säule · 320

H

Haushaltsziel 2001 · 227
Heroinbeschluss · 337
Historikerkommission, Einsetzung · 60
Hochschulförderung · 347
Hochseeflotte · 277
Holocaust/Shoa, Fonds · 61
humanitäre Hilfe · 114

I

IKRK · 117, 244
Immobilienstiftung für die internationalen
Organisationen · 110, 111
Immunität · **26**, 40
Industrieunfälle · 307
Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs · 267
innere Sicherheit, Gesetz über die Wahrung · **80**
Insolvenzdeckung · 310
Internationale Arbeitskonferenz · 111, 121, 124
Internationale Gerichte, Zusammenarbeit · 105
Internationale humanitäre Hilfe · 114
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen · 75
Internationale Währungsmassnahmen · 240
internationaler Strassenverkehr · 284
Internationaler Währungsfonds · 226, 230, 231
Internationales Getreideabkommen · 132

Internationales Komitee vom Roten Kreuz · 117
Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum
· 115
Interparlamentarische Union · 106, 110, 117
Interreg III · 151
Invalidenversicherung · 225, 315
Investitionshilfe für Berggebiete · 172
Investitionsprogramm · 178
IPU · 106, 110, 117
IV · *Siehe* Invalidenversicherung
IWF · *Siehe* Internationaler Währungsfonds

J

Jubiläumssitzung 150 Jahre Bundesversammlung ·
29
Jugend ohne Drogen, Volksinitiative · 335
Justizreform · 31, 42

K

Kantonalbanken · 171, 182
Kantone, Mitwirkung an der Aussenpolitik · 118
Kantonsklausel bei Wahl in den Bundesrat · 44
Kantonsverfassungen, Gewährleistung · 58
Kantonswechsel von Vellerat · 59
Käseunion · 197
Katastrophenhilfe, Abkommen mit Italien · 132
kaufmännische Buchführung · 73
Keller Rudolf, Immunität · 27
Kernanlage · 255, 297
Kinderrechte, UNO-Übereinkommen · 129
Kindesmisshandlung · 73
Kindesrecht · 67
Klimaschutz · 301
Kohlendioxid · *Siehe* CO₂-Emissionen
Kommission für Technologie und Innovation · 346
Kommunikation · **355**
Konformitätsbewertungen, Abkommen · 137
Konjunkturförderungsprogramm · 178
Konstruktives Referendum · 57
Kontrolle von Blut und Blutprodukten · 327
kontrollierte Heroinabgabe · 337
Kontrollkommissionen des Ständerates · 23
Konvention · *Siehe* Abkommen
Konventionelle Waffen, Übereinkommen · 134
Koordination und die Vereinfachung der
Plangenehmigungsverfahren · 69
Korruptionsstrafrecht · 79
Kosovo · 166
Kosten im Gesundheitswesen · *Siehe*
Gesundheitskosten
Krankenversicherung · **339**
Kreditsperre · 236, 245, 247
Kriegsmaterial · 153
Kriegsmaterialausfuhr · 153
Kriegsverbrechertribunal, Zusammenarbeit · 105
KTI · *Siehe* Kommission für Technologie und
Innovation
Kultur · **351**
Kultur in den Medien der SRG · 358
Kulturauftrag · 358
Kulturförderung · 353

Kulturgut · 352
Kunst und Musik · 39
künstliche Fortpflanzung · 329
Kurdische Arbeiterpartei · 164, 167
KVG-Teilrevision · 339, 341

L

Lagerung radioaktiver Abfälle · 255
Landesausstellung 2001 · **64**
Landschaftsschutz · 306
Landverkehrsabkommen mit der EU · 137
Landwirtschaft · **193**
Landwirtschaftssubvention · 205
Landwirtschaftszone · 290
Landwirtschaft-Volksinitiativen · 193
Lärmsanierung Eisenbahnen · 268, 284
Lärmschutz · 284
Lastwagen · 279
Lebensmittelgesetz · 139
Legislaturplanung · **30**
Lehrstellenbeschluss · 179, 350
Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe · *Siehe* LSVA
Leistungsaufträge, parlamentarische Einflussnahme · 17
Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit · 311
Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SBB · 281
Lenk- und Ruhezeit · 284
Lenkungsabgabe · 260, 261, 295, 302
Linthebene · 298
Listenverbindungen · 53
Lohnkürzung, Bundespersonal · 48
LSVA · 272
LSVA, Investitionskosten · 283
Luftfahrtgesetz · 277
Luftraumüberwachungssystem · 163
Luftverkehrsabkommen mit der EU · 137
Luftverunreinigung · 300

M

Markenschutzgesetz · 173
Massenentsäuerung · 351
Medien · **355**
Medienstrafrecht · 356
Medizinalprüfungsverordnung · 335
Mehrsprachigkeit · 39
Mehrwertsteuer · 215, 221
Mehrwertsteuersätze, Anhebung für AHV/IV · 225
Melderecht gegenüber der Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg · 63
Melioration · 298
menschwürdige Fortpflanzung · 329
Meteorologie und Klimatologie, Bundesgesetz · 50
Metzler Ruth, Wahl in den Bundesrat · 30
Militäre · *Siehe* Sicherheitspolitik
Militärische Bauten · 157, 160, 162, 165
Minderheitenschutz, Übereinkommen · 135
Mindestlöhne · 141
Mine · 162
Mineralölsteuer · 218, 235

Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes · 38, 118
Münzwesen, Münzgesetz · 223, 241
Mutterschaftsversicherung · 317

N

nachhaltige Entwicklung · 37, 295, 299, 303, 304
Nachkontrolle der PUK PKB · 23
Nachrichtenlose Vermögen · **60**
Nachrichtenlose Vermögen, Erklärung Bundesrat · 29
Nationalbank · 29, 60, 61, 174, 177, 226, 232
Nationalratspräsidium · 19
Nationalstrassenunterhalt · 178, 235
naturnahe Kulturlandschaften · 306
Naturschutz · 304, 306
Neat · 268, 271, 276, 280, 285
Neat-Gesamtkredit · 285
Neat-Verpflichtungskredit · 276
Neue Kreditvereinbarungen, Beitritt der Schweiz · 226
Nichtberufsunfall · 311
Normalarbeitsvertrag · 141
Notenmonopol · 174
nukleare Sicherheit · 297, 308
Nuklearwaffen, Verbot · 136
Nyffenegger · 158

Ö

öffentliche Finanzen · **207**
öffentliche Infrastruktur, Substanzerhaltung · 178
öffentlicher Verkehr · 267
öffentliches Beschaffungswesen, Abkommen · 137
ökologische Landwirtschaft · 198
ökologische Steuerreform · 262
Olympische Winterspiele 2006 · 343
Organtransplantation · 328, 331
Osteuropa, Zusammenarbeit · 122
OSZE · 159
OSZE, Delegation · 109, 113, 120, 128
Ozon · 298

P

Parlament · **13**
Parlamentarische Entschädigung · 15
Parlamentarische Kontrolle · **22**
parlamentarische Untersuchungskommission
Pensionskasse · *Siehe* Pensionskasse des Bundes
Parlamentsdienste · 16, 40
Parlamentsmitglieder, Vorsorgeregung · 14
Parteien · 39
Patentgesetz · 69
Pensionskasse des Bundes · 22, 23, 49, 220
Pensionskasse des Bundes, Anlagepolitik · 49
Personenregister, Gesetzliche Grundlagen · 86
Personenregister, Verlängerung der Übergangsfrist · 87
Personenverkehrsabkommen mit der EU · 137

Pflanzenbau · 195
Pflanzenschutz · 195
Pflanzenschutzmittel, Patentrecht · 69
PKB · *Siehe* Pensionskasse des Bundes
Plangenehmigungsverfahren · 69
politische Rechte, Bundesgesetz · 53
Post · 209, 266
Postgeheimnis · 82
Postgesetz · 266, 355
Postorganisationsgesetz · 267
Prämien genehmigung · 340
Prämienverbilligung · 339, 341
preisgünstige Nahrungsmittel, Volksinitiative · 198
Pro Helvetia · 353
PTT · 209, 267, 355
PUK PKB · *Siehe* Pensionskasse des Bundes
PUK-Verfahren · 13
Pulverregal · 158

Q

Quellenschutz · 356
Quoteninitiative · 89

R

radioaktiver Abfall · 255, 308
Raumordnung Schweiz · 289
Raumordnungspolitik · 289
Raumplanung · 255, 289, 290, 304
Raumplanungsgesetz · 290
Rebbau · 195
Rechnungshof · 233
Rechte des Kindes, UNO-Übereinkommen · 129
Rechtshilfe in Strafsachen · 75, 82, 84, 85
Rechtshilfe, Internationale Gerichte · 105
Rechtsordnung · **67**
Rechtsschutz · 13
Rechtsvergleichung, Schweizerisches Institut · 47
Redezeit · 18
Referendum, konstruktives · 57
Referendumsfrist · 53
Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz · 46
Regional- oder Minderheitensprachen, Europäische Charta · 133
Regionalpolitik · 151, 172
Rentenalter · 314, 318
Rheinschiffahrt · 278, 301
Rinderwahnsinn · *Siehe* BSE
Risikokapital · 171, 179
Rotes Kreuz · 115, 117
Ruhestandsregelung für Parlamentsmitglieder · 14
Runder Tisch · 236
Rüstungsausgaben · 156, 160, 163
Rüstungskontrolle · 157
Rüstungsprogramm · 156, 160, 163, 165
Rüstungsunternehmen des Bundes · 161

S

SBB · 210, 274, 281

Scheidungsrecht (Änderung ZGB) · 67
Schiedsgerichtshof OSZE · 159
Schiessplatz · 162
Schiesspulver · 158
Schlussabstimmungen, gescheiterte Vorlage · 232
Schutz des Menschen, Beitritt zum Übereinkommen des Europarates · 133
Schutz nationaler Minderheiten, Übereinkommen · 135
Schutz von Einrichtungen · 164, 167
Schweiz ohne Schnüffelpolizei, Volksinitiative · 80
Schweizer Hochseeflotte · 277
Schweizerische Volksbibliothek · 353
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung · 47
Schwerpunktprogramme, Nationalfonds · 244
Seeschiffahrtsgesetz, Internationale Übereinkommen · 131
Sekretariat der Finanzkommission · 21
Sektorielle Verträge Schweiz-EU · 137
Service public · 266, 358
Sexualdelikte an Kindern · 78
Sicherheitspolitik · **153**
Sicherung der Luftfahrt · 137
Solar-Initiative · 261
Solidaritätsstiftung · 29, 232
Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen · 221
Sonnenenergie · 262
Sozialpolitik · **309**
Sozialversicherung · 46
Sozialversicherungsrecht · 309
Sozialziele · 38
Sparprogramm · 236, 247
Spielbankengesetz · 176
Spirituosen, Steuersätze · 222
Sport · **343**
Sportanlagen · 343
Sprachen, Europäische Charta · 133
Sprengstoffgesetz · 158
SRG · 358
Staatspolitik · **11**
Staatsrechnung · **208**
Staatschutz · **80**
Staatsvertrag · *Siehe* Abkommen
Stabilisierungsprogramm · 236
Ständeratspräsidium · 21
Statut der internationalen Beamten · 46
Stellen in der Bundesverwaltung · 243
Stempelabgabe · 224
Steuern, Berücksichtigung ausserordentlicher Aufwendungen · 231
Stiftung Schweizerische Volksbibliothek · 353
Straf- und Massnahmenvollzug, Bericht · 77
Strafrecht · **73**
Strafverfolgung, Verbesserung Effizienz und Rechtsstaatlichkeit · 83
Strassenverkehrsgesetz · 279
Subventionsbericht · 229, 240
Swissair · 278
Swisscom · 209
Synchrotron Lichtquelle Schweiz · 346

T

Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern · 125
Technologie- und Innovationsförderung · 346
Technologiepolitik · 347
Telekommunikation · 267, **355**, 358
Telekommunikationsunternehmungsgesetz · 267
TGV-Anschluss · 268
Tierversuch · 307
TIR-Abkommen · 136
Todeszeitpunkt · 333
Totalrevision der Bundesverfassung · *Siehe* Bundesverfassung, Reform
Tourismus · 174, 175, 221
Transplantationsmedizin · 327, 331
Transportgesetz · 275
Treibhauseffekt · 301
Treibstoffabgaben · 218

Ü

Übereinkommen · *Siehe* Abkommen
Umsatzabgabe, Börse · 239
Umwelt · **295**
umweltgefährdende Organismen · 295
Umweltprogramm · 305
Umweltschutzgesetz · 295
Umweltschutzstrafrecht, Bericht · 77
Umweltverträglichkeitsprüfung · 297
Unabhängige Expertenkommission UEK (Bergierkommission) · 60
Unfallversicherungsgesetz · 311
Ungültigkeitserklärung einer Volksinitiative · 92
UNO, Bericht · 123
Unternehmensbesteuerung · 224

V

Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung · 55
Vellerat · 59
Verbot von Nuklearwaffen · 136
Vereinigte Bundesversammlung · **28**
Vereinte Nationen, Bericht · 123
Verfahrensrecht · 356
Verfassungsreform · *Siehe* Bundesverfassung, Reform
Verjährungsfrist bei Sexualdelikten an Kindern · 78
Verkehr · **265**
Verkehrshalbierungs-Initiative · 280
Verkehrshaus der Schweiz · 352
Verkehrsverlagerungsgesetz · 139
Verletzungen des humanitären Völkerrechts · 105
Verursacherprinzip · 299
Verwaltung · **46**
Viertelsrente IV · 315
Vierzig-Töner · 273
Vizepräsidium Nationalrat · 19
Vizepräsidium Ständerat · 21
Völkerrecht · 37, 39
Völkerrecht, humanitäres · 105
Volksbibliothek · 353

Volksinitiative · 20, **31**, 39, 53, 56, 57, 80, 89, 91, 92, 103, 104, 153, 193, 198, 218, 280, 282, 287, 314, 318, 328, 329, 335
Volksinitiative, Behandlungsfrist · 56
Volksinitiativen, Teilungültigkeit · 39
Volksrechtsreform · 31, 42
Volkszählung · **66**
Voranschlag, Dringliche Massnahmen zur Entlastung · 244, 247
Voranschlag, Einigungsverfahren · 253
Voranschlag, Nachträge · 244
Voranschläge · 243
Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder · 14

W

Waffen, Waffenzubehör und Munition · **99**
Waffengesetz · 99
Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bundesrat · 44
Wahlrecht · 23, 44, 53, 89
Währung und Zahlungsmittel · 241
Währungsartikel · 232
Währungsmassnahmen, internationale · 240
Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen, Volksinitiative · 282
Wasserkraft · 257
Wasserzins · 257
WEG · *Siehe* Wohnbau- und Eigentumsförderung
Weinbau · *Siehe* Rebbau
Weltausstellung in Hannover · 121
Weltausstellung in Lissabon · 111
Weltpostverein · 116
Wirbeltiere · 307
Wirksamkeitsüberprüfung · 40
Wirtschaft · **169**
Wissenschaft · **345**
Wohnbau- und Eigentumsförderung · 291, 292
Wohneigentum · 291, 292
Wohneigentum für alle, Volksinitiative · 287
Wohneigentumsförderung · 287
Wohnen · **287**
WTO/GATS-Vereinbarungen im Bereich der Finanzdienstleistungen · 150

X

Xenotransplantation · 332, 333

Z

Zahlungsmittel · 241
Zeugnisverweigerungsrecht · 356
Zivile Baubotschaft · **187**
Ziviles Bauprogramm · 190
Zivilgesetzbuch · 67
Zollpräferenzenbeschluss · 147
Zolltarifrische Massnahmen · 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152
Zulaufstrecke · 271
Zur Abschaffung der direkten Bundessteuer, Volksinitiative · 218

Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien,
Abkommen · 85
Zusammenarbeit mit Osteuropa und den GUS-
Staaten · 122

Zuwanderungsregelung, Volksinitiative · 91
Zweiter Weltkrieg, Erklärung Bundesrat · 29
Zweiter Weltkrieg, Schweiz - · **60**
Zwischenfrage · 18